Neues Jahrbuch

Heraldisch-Gene...
Gesellschaft
"Adler"

JAHRBUCH

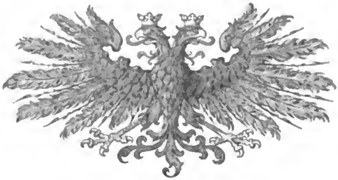
DER

K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT

„ADLER".

NEUE FOLGE — FÜNFZEHNTER BAND.

MIT FÜNF TEXTILLUSTRATIONEN, EINER KARTE, ZWEI TAFELN, EINER ÜBERSICHTSTABELLE UND ZWEI STAMMTAFELN.



WIEN, 1905.

SELBSTVERLAG DER K. K. HERALDISCHEN GESELLSCHAFT »ADLER«

DRUCK VON KARL GEROLDS SOHN.

Redigiert

von

Dr. Ed. Gaston Grafen Pöttickh von Pettenegg.

Die Mitarbeiter sind für den Inhalt ihrer Beiträge verantwortlich.

Seine kais. und königl. Apostolische Majestät

haben den XXXIV. Jahrgang der Gesellschafts-Publikationen der Allerhöchsten Annahme zu würdigen und zugleich einen namhaften Geldbetrag der Gesellschaft allergnädigst zuzuwenden geruht.

Ebenso haben die kaiserlichen und königlichen Hoheiten:

der durchlauchtigste Herr

Erzherzog Ludwig Viktor,

Protektor der Gesellschaft

und

der hochwürdigst-durchlauchtigste Herr

Erzherzog Eugen (Stifter)

sich gnädigst bestimmt gefunden, denselben Jahrgang entgegenzunehmen und durch besondere Beiträge die Zwecke der Gesellschaft zu fördern.

Inhalt.

Die

Herrschaft Lodron

im Mittelalter.



Vortrag

gehalten am 16. März 1904 in der XXXIV. General-Versammlung

der

k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“

von

Dr. Karl Ausserer.

Vorwort.

Die vorliegende Abhandlung bildete den Gegenstand eines Vortrages in der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler".

Um den Inhalt druckwert zu machen, mußte der Vortrag vielfach umgearbeitet und zum besseren Verständnis weiterer Kreise, welche vielleicht mit der ziemlich verwickelten Spezialgeschichte des Fürstentums Trient in dieser Epoche nicht so vertraut sind, auch eine Besprechung solcher Vorgänge eingeschaltet werden, die sich zwar nicht unmittelbar in unserem Gebiete abspielen, aber mit den Ereignissen in und um Lodrone in ursächlichem Zusammenhange stehen.

Auch die Anführung der hiebei benützten Quellen durfte nicht unterbleiben.

Als solche ist in bezug auf das urkundliche Material in erster Linie zu nennen:

Das k. k. Statthalterei-Archiv in Innsbruck, welches nebst dem landesfürstlichen, bzw. tirolischen urkundlichen Materiale, auch noch den größten Teil des F. B. Archives von Trient, die Trient. Lehenbücher u. s. w. enthält.

Ferners:

Das Repertorium des F. B. Archives in Trient.

Die reichen Sammlungen an Urkunden und Handschriften, welche das Landesmuseum „Ferdinandeum" in Innsbruck, sowie die Biblioteca del Museo Civico in Trient enthalten.

Der Codex Clesianus („Cod. Cles."), d. i. jene vom F. B. Kardinal Bernhard von Cles angelegte Sammlung von Urkundenabschriften (meist Belehnungen betreffend), welche von vier eigens hiezu ernannten Notaren in duplo angefertigt und authentifiziert und in zwölf kostbaren Pergamentbänden im bischöflichen Archive aufbewahrt wurden. Das Original dieses Codex befindet sich (es fehlen jedoch dort die Bände III und XII) im bischöflichen Archive in Trient, das Duplikat (nur durch die etwas einfachere Ausstattung unterschieden) im k. k. Statthalterei-Archive in Innsbruck und bildet dort die Bände I—XII der Trient. Lehenbücher.

Für diesen Teil der Abhandlung kommen nur die Bände I—IV in Betracht, welche die Urkunden Bischof Bartholomäus' Quirinus 1307 (I. Band), Alberts Grafen von Ortenburg, 1363—1390 (II. und III. Band), und Georgs Baron von Liechtenstein (Nikolsburg) 1390—1419 (IV. Band) enthalten.

Zum Vergleiche wurden auch Urkunden des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives eingesehen.

Von gedruckten Abhandlungen wurden benützt:

A. Von Spezialarbeiten:

Papaleoni Giuseppe: „Le più antiche carte della pieve di Bono e di Condino nel Trentino (1000—1350)". Florenz 1891.

— — „Il castello di Caramala", „Merlino nelle Giudicarie" und „Per la genealogia degli antichi signori di Storo e di Lodrone", welche in Trient im „Alto Adige" 1887, 1888 und 1889 erschienen.

Postinger, Cav. Carlo Teod.: „Documenti in volgare trentino“ in den „Atti delle J. R. Accademia etc. degli agiati in Rovereto“, Serie III, Vol. VII, Fasc. II, p. 21—235.

Gnesotti, P. Cipriano: „Memorie per servie alla storia delle Giudicarie“ („Gnesotti“). Trient 1786.

Festi, Conte Cesare de: „Genealogia e cenni storici, cronologici, critici della nobil casa di Lodrone nel Trentino“. Bari 1893.

Glissenti, Fabio: „Il comune di Bagolino ed i conti di Lodrone“ im Bande XII, XIII und XIV des „Archivio Trentino“. Trient 1895, 1896, 1897.

Jaksch, August v.: „Archivberichte aus Kärnten. I. Die Graf Lodronschen Archive in Gmünd“ im „Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie für Kärnten“. Klagenfurt 1900. XIX. Jahrgang.

B. Von Werken allgemeineren Inhaltes:

Bonelli, P. Benedetto: „Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento“ („Bonelli“). Bd. I—IV. Trient 1757.

Gar, Tomaso: „Annali del principato ecclesiastico di Trento“ etc. „compilati sui documenti da Francesco Felice degli Alberti“ („Annali Alberti, Gar“). Trient 1860.

Kink, Rudolf: „Codex Wangianus“ („Cod. Wang.“). Wien 1852.

Dominez, Guido: „Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del Principato Vescovile di Trento esistenti nell' J. R. Archivio di Corte e di Stato in Vienna“ („Dominez“). Cividale 1897.

Montebello, P. Guis. Andrea: „Notizie storiche, topografiche e religiose della Valsugana“ etc. Roveredo 1793.

Jäger, Albert: „Geschichte der landständischen Verfassung Tirols“. Bd. I und II. Innsbruck 1881.

Hormayr, Jos. Freih. v.: „Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol“ („Hormayr, Gesch. v. Tirol“). Tübingen 1806.

— — „Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter“. Wien.

— — „Sämmtliche Werke“ („Hormayr, Sämtl. Werke“). Cotta 1820—1822.

Huber, Alfons Dr.: „Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Österreich“. Innsbruck 1865.

Ladurner, P. Justinian: „Regesten aus tirolischen Urkunden“ im „Archiv für Geschichte und Altertumskunde Tirols“. Jahrgang 1—4.

Außerdem wurde die Zeitschrift des „Ferdinandeum“ in Innsbruck, das „Archivio Trentino“, das „Tridentum“ und anderes einschlägiges Material, so weit es mir bekannt und zugänglich war, benutzt.

Allen, die mich hierin unterstützt haben, sage ich meinen besten Dank, besonders meinem unermüdlich tätigen Freunde und Mitarbeiter Professor Desiderio Reich in Trient, der mir nicht nur im Aufsuchen des Materiales behilflich war, sondern mich auch auf den oft nicht unbeschwerlichen Forschungsreisen begleitete.

Dr. Karl Ausserer.

Lodron im Mittelalter.

(Bis zum Untergange der älteren Linie von Castelromano.)

Lodrone ist ein kleines Dörfchen mit etwa 330 Einwohnern, zur Gemeinde Darzo gehörig, in der Pfarre Condino, im unteren Judikarien.

Etwa 150 Meter oberhalb des Dorfes, an der steilen, von Buschwald bestandenen Berglehne, liegt auf einem isolierten Felsblocke die düstere Ruine des Schlosses Lodrone, nach der ehemals darin befindlichen Kapelle auch S. Barbara genannt.

Das Tal von Judikarien, oder der „Sieben Pfarren von Judikarien", wie es gewöhnlich genannt wurde, ist der südwestlichste Teil der ehemaligen Grafschaft oder des Fürstentums Trient. Durch die Wasserscheide von Bondo wird es eigentlich in zwei Täler getrennt, deren oberer oder nördlicher Teil von der Sarca, der südliche von dem Chiese durchflossen ist.

Im Gebiete der Sarca liegen die Pfarren Bleggio, Lomaso, Banale, Tione und Rendena, im Flußgebiete des Chiese hingegen die Pfarren Bono und Condino.

Doch folgte die politische Einteilung nicht den Wasserläufen.

Die schöne Straße, welche heute von Trient über den Toblinersee und dann dem Laufe der Sarca folgend über den „Limarò" nach Arche, unterhalb Stenico, und von da weiter durch die wilde Schlucht nach Tione führt (wie sie den Besuchern von Campiglio bekannt ist), sowie auch ihre Fortsetzung über Breguzzo-Lardaro nach Condino und Lodrone und ebenso auch die andere Kunststraße, die „Ponalestraße", welche von Riva über das Ledrotal nach Storo, respektive Condino und Lodrone führt, sind Errungenschaften des XIX. Jahrhunderts.

Früher ging man von Lomaso oder Bleggio über den Duronepaß nach Tione, und dementsprechend wurde Judikarien in ein solches diesseits und jenseits des Durone eingeteilt, deutsch kurz „Vorder- und Hinter-Judikarien" genannt.

Die südlichste der Pfarren von Judikarien hat ihren Sitz in Condino, das 1890 durch die Gnade unseres Kaisers zum Markt erhoben wurde. Es hat etwas über 1400 Einwohner und ist seit der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit Sitz eines Bezirksgerichtes.

Eine andere Ortschaft, Storo mit Namen, liegt wenige Kilometer südöstlich von Condino, am Eingange des nach Val di Ledro führenden Ampolatales.

Dieser Ort, welcher (im Jahre 1900) 1720 Einwohner hatte, wurde vom Bischofe Karl Emanuel von Madruzzo 1636 zum Markt erhoben und führt (auf die Deutung des Namens Setaurum aus septem turres anspielend) als Siegel ein Wappenschild, das ein auf gemauertem Grunde stehendes Schloß mit sieben Türmen darstellt.

Südlich von Condino-Storo liegt im Tale nur noch die Gemeinde Darzo, zu der auch Lodrone gehört.

Etwa einen Kilometer südlich von Lodrone mündet vom Westen her das Tal von Bagolino ein, dessen Wasser, der Fluß Caffaro, die Grenze zwischen der Provinz Brescia und Tirol, respektive Italien und Österreich bildet. Im Mittelalter gehörte das Tal von Bagolino mit seinem gleichnamigen Flecken noch zu Trient und bildete einen fortwährenden Anlaß zu Reibungen zwischen den beiden Grenzmächten[1]).

Hier, wo über die Brücke von Caffaro die Straße auf italienisches Gebiet führt, liegt der Weiler Caffaro oder Ponte del Caffaro und diesseits am Flußufer ein weitläufiger Baronalpalast der Grafen von Lodron, der infolge der Plünderung und Verwüstung durch die italienischen Freischärler im Jahre 1848, ebenso wie das danebenstehende Kloster und die dazu gehörige Kirche, seit dieser Zeit aufgelassen ist. Einige zerstreute Häuser dies- und jenseits der Brücke dienen der Zoll- und Grenzwache zur Wohnung.

Unweit von hier, etwa drei Kilometer weiter süd-östlich, fließen der Chiese und Caffaro zusammen in den Idrosee.

An dem rechten Ufer des Chiese berührt also unser Gebiet den Idrosee nicht, sondern ist durch das aus den Ablagerungen der Flüsse angeschwemmte Land („Piano d'Oneda") von demselben getrennt, während auf der anderen Seite der hier etwa drei Kilometer breiten, aber etwas sumpfigen Talebene, bei der kleinen, zur hoch oben gelegenen Gemeinde Bondone gehörigen Häusergruppe der Baitoni, die Grenze noch einige Kilometer südlicher längs des Seeufers hinläuft.

Hier liegt wieder an der steilen Berglehne, etwa 250 Meter über dem See, auf einem isoliert vorspringenden Felskopfe, die dunkle Ruine einer trotzigen Bergveste, mit ihren gewaltigen Mauern und Bollwerken beinahe einen grauenhaften Eindruck machend — „Castel S. Giovanni".

Überhaupt hat die ganze Gegend einen mehr düsteren, melancholischen Charakter, den auch der zwischen den steilen, meist nur mit Buschwald bekleideten Berghängen eingeklemmte See trotz seiner stattlichen Größe nicht aufzuheitern vermag. Der Mangel an Bewegung und Verkehr, die etwas sumpfige Niederung, die öden, unbebauten und doch nicht bewaldeten Lehnen, der wenig belebte See — das alles erweckt in uns ein Gefühl des Abgeschnittenseins von der andern Welt, der Verlassenheit und Einsamkeit.

Auch die im XIX. Jahrhunderte erbauten großartigen Kunststraßen durch Judikarien und über den Ponale und Ledro hieher, waren nicht imstande, Leben in die Gegend zu bringen. Und doch gibt es hier noch viel abgeschlossenere Gegenden: da oben, oberhalb der Baitoni, etwa 400 Meter über dem Talboden, lacht noch ganz lustig das Dörfchen Bondone herab. und von da geht der schmale, steile, oft schwindelige Saumweg noch vier Stunden weiter über Berg und Tal nach Val Vestino, einem Tale mit einer Pfarrgemeinde von sieben Dörfern und etwa 1400 Einwohnern, die von jeher zur Gerichtsbarkeit von Lodrone gehörten.

Das Wasser von Valvestino fließt in den Gardasee ab, wohin auch (nach Toscolano) der einzige, elende Karrenweg führt. Nach Judikarien, respektive dem Ledrotale führt nur der eine Saumweg über Bondone und mehrere bei schlechtem

[1]) Siehe Glissenti Fabio „Il comune di Bagolino ed i conti di Lodrone" im Arch. Trent. XII, XIII und XIV.

Wetter nicht ungefährliche Gebirgspfade. Die Bewohner verkehren nahezu ausschließlich mit Italien, das gangbare Geld ist das italienische, dorthin setzen sie die wenigen Produkte ihrer Alpenwirtschaft, etwas Vieh, Käse und Holzkohle, ab und von dorther sorgen sie auch für ihre geringen Lebensbedürfnisse, soweit sie dieselben nicht aus ihrer eigenen Wirtschaft decken können.

Den langen Winter über sind sie von Österreich meist ganz abgeschnitten — sie sind deshalb in einem besonderen Zollausschluße — aber von den Segnungen des Staatswesens, dem sie angehören, genießen sie sonst in ihrer Weltvergessenheit wenig mehr, als die Rekrutenaushebung und den Steuerexekutor.

Die Bevölkerung von Judikarien ist durchwegs italienisch.

Von der Vorgeschichte wissen wir herzlich wenig — die in dieser Gegend aufgedeckten Caslir oder Wallburgen unterscheiden sich in nichts von den anderen, wie sie sich in Oberitalien und im ganzen Südtirol zahlreich vorfinden.

Wie die ganze Gegend, samt dem Westufer des Gardasees und noch weiter herauf, gehörte das Gebiet zur Zeit der römischen Herrschaft zu Brescia und so wie dies zur Tribus Fabia, wie zahlreiche aufgefundene alte Denksteine beweisen.

Weder unter den Völkerstämmen, die im Trophaeum von Turbia genannt sind, noch von denen, die bei verschiedenen Schriftstellern erwähnt werden, läßt sich einer mit Bestimmtheit als hier seßhaft nachweisen, und können wir höchstens den „Aleuthrenses", wegen des ähnlichen Klanges mit „Leutrenses", den Bewohnern des Ledrotales, und wohl auch mit Lodrone, Lodreno oder Lodrino, einiges Interesse entgegenbringen, wenngleich sie weiter westlich gewohnt haben dürften.

Ohne unserer Gegend Erwähnung zu tun, geht das Römische Reich und die Herrschaft der Longobarden in Brescia und Trient unter.

Wann diese Gegend, respektive das ganze Judikarien, das vordem unzweifelhaft zu Brescia gehört hatte, mit Trient zu einer Grafschaft vereinigt wurde, wissen wir nicht, doch steht aus dem Testamente des Noter (928, Nov. 15.) fest, daß damals schon für diese Gegend der Name „Judikarien" bestand, denn Breguzzo, Bolbeno und Bondo werden darin als in Judikarien liegend genannt, und aus der späteren Bestätigung Ottos II. geht hervor, daß es zur Grafschaft Trient gehörte und daß also diese Grafschaft am Ausgange des X. Jahrhunderts etwa den Umfang hatte, wie wir sie aus der konradinischen Schenkung, aus dem Jahre 1027, kennen.

Judikarien mag wohl von jeher eine gewisse gesonderte Verwaltung gehabt haben, was auch schon durch die Abgeschlossenheit und schwer zugängliche Lage begründet erscheint, und kann daher die spätere eigene Verwaltung als eine Fortsetzung der früheren Stellung als Subpagus angesehen werden.

Erst aus dem XI. Jahrhunderte haben wir ein Dokument, in dem der Name Lodron vorkommt. Es ist dies ein Pachtvertrag, den die Leute von Lodrone mit denen von Anfo über Nutzung und Weide am Caffaro (namentlich auch dem Piano d'Oneda) und der Fischerei im Idrosee, in ihrem Grenzgebiete von Lodrone, im Jahre 1086 (10. März in Lodrone) abschließen.

Schon Hormayr hat diese Urkunde in seinen kritisch diplomatischen „Beiträgen zur Geschichte Tirols im Mittelalter“, pag. 91, Nr. XLIV, mit dem Zusatze „Copia incertae Fontis“ abgedruckt.

Doch blieb sie ziemlich unbeachtet, bis der um die Geschichte seiner engeren Heimat sehr verdiente Giuseppe Papaleoni (dermalen Professor an der Technik in Neapel) dieselbe in einer Abschrift aus dem XVII. Jahrhunderte nach einem Transsumpt von 1213 in einer Publikation des Odorici („Storie Bresciane“) wieder auffand und mit den älteren, ziemlich zahlreichen Dokumenten des Gemeindearchivs in Condino publizierte und durch kritische Vergleichung die Fehler der beiden früheren Ausgaben zu beseitigen suchte.

Erst durch die Arbeiten dieses gewissenhaften Geschichtsforschers, der leider seiner engeren Heimat nicht erhalten blieb, wird es möglich, einen kleinen Einblick in die interessanten und so wenig aufgeklärten Verhältnisse dieser Gegend vom XII. bis zum XIV. Jahrhunderte zu erhalten.

Aus dem eben genannten Vertrage von 1086 geht nun zunächst hervor, daß nicht nur Storo, Darzo und Lodrone schon als Ortschaften bestanden (so wie auch noch mehrere heute nicht mehr vorhandene, welche in der Zeit der Pest ausgestorben und nicht mehr besiedelt worden sind), sondern auch, daß Lodrone schon ein geordnetes Gemeinwesen war und seine Consuln hatte.

Doch eines Schlosses in Lodrone oder eines Dinastengeschlechtes, wie dies etwa 200 Jahre später unbedingt schon nach den Besitz- und Machtverhältnissen hätte geschehen müssen, wird keine Erwähnung getan.

Wohl wird so nebenhin, als Grenzbestimmung, ein Schloß genannt: „castrum de summo lacu“, doch kann dies wohl nur jenes obengenannte bei den Baitoni sein, das sich später gleichfalls im Besitze der Herren von Lodrone befindet uud S. Giovanni heißt. Denn dies liegt zu oberst am See, jenes von Lodrone aber liegt ja nicht am See, sondern drei Kilometer landeinwärts.

Und wieder vergeht ein volles Jahrhundert, ehe Lodrone zum zweiten Male genannt wird.

Zwar wird 1101 (am 29. November) in Brescia, wo Bischof Adalper von Trient den Petrus, Abt von Aquanigra, und seine Mönche mit dem Kloster Gironda belehnt (es war dies ein Trientiner Lehen auf brescianischem Gebiete), unter den anderen adeligen Zeugen („bonorum hominum“) auch ein Albertus de Lodreno genannt und auch 1133 erscheint ein Adalbertus de Lodrino, der möglicherweise mit dem früher genannten Albertus de Lodreno identisch ist.

Nach den Annales Bosovienses nämlich heißt es ausdrücklich: „Lotharius imperator Roma disgrediens ad Clusas, quae Brixiam ducunt, veniens, Adalbertum quendam Tyrannum, transitum prohibentem, devicit et in suo Castro Lodrin, quamvis inexpugnabili, quo confugerat, obtinuit et captivum abduxit.“ (Als Kaiser Lothar auf seiner Rückreise von Rom zu den Engpässen kam, die nach Brescia führen, bezwang er einen Tyrannen, namens Adalbert, der ihm den Durchzug verlegte, und nahm ihn in seinem beinahe uneinnehmbaren Schlosse Lodrin gefangen und führte ihn weg.) — Während sonst alle älteren Schriftsteller und selbst viele von den neueren, ohne Bedenken diesen Adalbert von Lodrin als zum Geschlechte

der heutigen Grafen von Lodron gehörig ansehen, hatte schon der sonst wenig kritische, aber ortskundige Pater C. Gnesotti („Memorie per servire alla Storia delle Giudicarie“, Trient 1786) Zweifel aufgeworfen bezüglich der Örtlichkeit.

Schloß Lodrone liegt ja am Fuße einer hohen Berglehne und vor ihm dehnt sich auf etwa drei Kilometer Breite eine Ebene aus — da ist also kein Engpaß.

Albert Jäger glaubte (nach der Beschreibung der Örtlichkeit dieser Begebenheit bei Gervais und Giesebrecht), daß der Widerstand durch Adalbert von Lodron bei Rocca d'Anfo stattgefunden habe, wo allerdings die Straße knapp zwischen dem Felsen und dem See hinläuft. Aber es heißt ja „bei den Engpässen, die nach Brescia führen!“

Wer nun aus Italien bis nach Anfo (in der Mitte des Idrosees) gekommen ist, der ist an den Engpässen, die von der Val Sabbia in die Val Trompia, respektive nach Brescia führen, schon vorüber, denn die Straße zweigt bei Nozza, nahe bei Vestone, ab — heute führt von Salò am Gardasee eine Straßenbahn dahin. Und in der Tat findet sich dort auch eine Örtlichkeit, die den Namen „Rocca di Lodrino“ führt, eine Schloßruine, die ganz der Beschreibung entspricht, „hoch, oben auf dem Bergvorsprunge“ und ein „campo di castello“, kurz alles, was wir brauchen, um nicht dem Worte Gewalt antun und aus Lodrino ein Lodrone machen zu müssen.

Mit unseren heutigen Grafen von Lodron hat jener Adalbert wohl kaum etwas zu tun.

Zu dieser Zeit, d. i. bald nach Kaiser Lothars Tode, begannen jene fürchterlichen Kämpfe, welche namentlich den Boden Oberitaliens bis in die Tiefen aufwühlten und leidenschaftlichen Haß und Feindschaft bis in die entlegensten Täler und in alle gesellschaftlichen Schichten trugen, selbst die Glieder derselben Familie entzweiten und die wir die Kämpfe zwischen den Welfen und Gibellinen nennen.

Mag auch ursprünglich die ideale Auffassung über die Macht von Kaiser und Papst in erster Linie Veranlassung zum Ausbruche dieser unheilvollen Kämpfe gegeben haben, bald aber dient Welfen- und Gibellinentum zum Deckmantel jeglichen Parteihaders, und weder die einen, noch die andern kümmern sich viel darum, warum sie Welfen oder Gibellinen heißen. Man schloß sich eben jener Partei an, welche man für mächtiger hielt und von der man mehr Vorteile erhoffte.

Die einmal entfesselte Leidenschaft konnte nicht mehr leicht in Schranken gehalten werden, die Städte strebten nach Freiheit, die Vasallen versagten die Gefolgschaft, kleine Dinasten warfen sich zu Tyrannen auf und das alte Lehenswesen krachte in allen Fugen.

Besonders schwer hatten unter diesen Zuständen die schwachen Fürsten auf dem geistlichen Throne von Trient zu leiden.

Der unbotmäßige Stiftsadel war stets zu Übergriffen und Aufruhr geneigt und fand besonders an der Grenze durch den Anschluß an die oberitalienischen Städte in Verona, Brescia, Mailand und an den Städtebünden Zuflucht und Verbündete.

So waren denn gegen Ende des XII. Jahrhunderts die Verhältnisse des Fürstentums sehr zerrüttet.

Die mächtigsten Herren im Stifte waren zu jener Zeit die Grafen von Eppan, die sich kurz vorher auch Grafen von Bozen genannt hatten. Wahrscheinlich

weiblicherseits von den alten Welfenherzogen abstammend, hatten sie großen, wenn auch nicht zusammenhängenden, so doch über das ganze Gebiet der Bischöfe hin zerstreuten Besitz an Burgen, Dienstmannen, Bergwerken, Höfen, Vogteien u. s. w. bis in die entlegensten Täler.

Ob sie auch die Stiftsvogtei über Trient gehabt, ist urkundlich nicht nachweisbar — sicher ist, daß dieselbe im Jahre 1145 schon in den Händen der aufstrebenden Grafen von Tirol war.

Auch diese hatten nicht nur im Vintschgau und an der Etsch, sondern auch im Trientinischen reichen Besitz, und wenn sie auch nicht so reich und mächtig waren wie die Eppaner, hatten sie doch mit der Stiftsvogtei ihre Macht und ihren Einfluß bedeutend gemehrt und sich Gelegenheit geschaffen zu neuen Erwerbungen, die sie auch emsig ausnützten.

Waren es nun wirklich die Gegensätze zwischen den Eppaner-Welfen einerseits und den gibellinischen Grafen von Tirol und den Bischöfen von Trient anderseits, war es Unbotmäßigkeit und welfischer Stolz und Starrsinn, oder vielmehr der Kampf um die Macht und Vorherrschaft, dem wir gerade in dieser Epoche allenthalben begegnen, — urkundlich sind uns die Ursachen nicht bekannt — wer sich näher dafür interessiert, findet bei Hormayr eine ausführliche, oft phantasievolle Darstellung — kurz es kam zur Fehde. Das Ringen währte bis zum Ausgange des XII. Jahrhunderts und endete nach verschiedenen Phasen mit der Niederlage der Eppaner.

Sie mußten nach und nach den größten Teil ihrer Allode vom Bischofe zu Lehen nehmen, und wie sehr sie auch sonst geschwächt worden waren, zeigen die vielen Besitzveräußerungen, so auch in Judikarien, wo sie reich begütert waren:

Am 27. August 1185 verkauft Graf Heinrich von Eppan alle seine Güter in Judikarien jenseits des Durone — den Besitz in Preore, Vorder-Judikarien, hatten sie großenteils schon kurz vorher vertauscht (Cod. Wang. Nr. 33) — was immer und wo immer gelegen, mit allen Rechten und Ehrungen, seien es nun Bergwerke oder Vasallen, mit allem Besitze derselben, an den Bischof Albert von Trient. Ausgenommen davon sind nur Calapin von Lodron, Gumpo von Madruzzo und Bozo von Stenico, überhaupt die adeligen Dienstmannen („et eis vasallis, qui nomen habent militis").

Diese wichtige Urkunde (Nr. 24 in Kinks Cod. Wang.) ist vielfach abgedruckt.

Wir hören nun seit hundert Jahren zum ersten Male wieder den Namen Lodrone. Dieser Calapin von Lodrone war also eppanischer Vasall und war nicht mitvertauscht, respektive mitverkauft worden.

Zwar ist hier vom Schlosse Lodron nicht die Rede, doch war dasselbe, wie nachstehend ja urkundlich erwiesen wird, im Besitze des Calapin.

Am 24. August 1189 aber belehnt der Bischof Konrad dreizehn namentlich angeführte Männer aus Storo mit dem Schlosse und dem Meierhofe (curia) von Lodrone, mit dem ganzen und vollen alten Lehen, das die vom Hause Lodrone mit jenen vom Hause Storo schon früher gemeinsam erworben und unter sich geteilt hatten: mit Eigenleuten, Zehenten, Gefolgschaft und allen Rechten und Ehren, wie sie zum alten Lehen gehören, unter der Bedingung, daß:

1. Nichts von dem Besitze, namentlich an keinen Brescianer, veräußert werden dürfe.

2. Soll der Besitz ein gemeinsamer sein, und wenn einer von ihnen ohne Erben stirbt, so soll in der Nachfolge die Blutsverwandtschaft maßgebend sein.

3. Wenn der Bischof in jene Gegend kommt, soll ihm der Turm und die obere Veste („superior dolon") nach Belieben offen stehen und mit allen Herrschaftsrechten in seine Gewalt übergeben werden, geht er aber wieder weg, dann treten sie wieder in den vollen Besitz wie vorher.

4. Als Bürgschaft für die Einhaltung dieser Bedingungen setzen sie alles zum Pfande, was sie an Stiftslehen, Allod und Gefolgschaft im ganzen Fürstentume besitzen, wogegen der Bischof seinerseits 200 Mark Silber setzt.

5. Endlich, wenn der Bischof das obgenannte Schloß Lodrone ohne Kosten jener von Storo zurück gewinnt, dann müssen sie ihm 100 Pfund Imperialen zahlen, wenn sie selbst auf friedlichem Wege in dessen Besitz gelangen, zahlen sie dem Bischofe 50 Pfund, wenn sie es aber durch einen Krieg in ihre Gewalt bringen müssen und dabei 50 Pfund oder mehr Auslagen haben, zahlen sie dem Bischofe nichts.

Am 4. September, also zehn Tage später, nachdem sie in Trient nochmals die Bedingungen beschworen hatten, beauftragte der Bischof den Odorich von Cavedine, sie auch formell in den Besitz zu setzen. (Cod. Wang. Nr. 34.)

Inzwischen scheinen sie wirklich in den Besitz des Schlosses gelangt zu sein, ob aber auf friedlichem Wege oder durch Gewalt, darüber fehlt jede Nachricht.

Wahrscheinlich war Calapin von Lodron, der ja auch ein Dienstmann (miles) der welfischen Eppaner war, mit den Brescianer-Welfen im Bunde — darauf deutet auch wohl die Stelle in der ersten Bedingung, daß namentlich nichts an einen Brescianer veräußert werden darf.

Daß Schlösser und anderer Lehensbesitz nicht an einen einzelnen oder an eine Familie, sondern an Vicinien, Gemeinden oder Konsortien (Gemeinschaften) verliehen wurde, ist nicht so auffallend — wir sehen z. B. die Schlösser von Arco, Riva, Commendone, Tramin, Povo, Mugazzone, Vigolo und andere im Besitze der Gemeinden, die Lehen von Comano mit dem festen Turme, jene von Caderzone und von Cronmetz in den Händen von Gemeinschaften.

Daß dann die nächsten Blutsverwandten in dem Konsortialbesitz folgen und nichts außer die Gemeinschaft veräußert werden darf, ist eine Bestimmung, die bei allen diesen Lehensgemeinschaften vorkommt.

Auch daß sich der Bischof, wenn er in die Gegend kommt, den Sitz im Schlosse und alle Herrlichkeit vorbehält, ist eine ständige Formel. (Auffällt hier nur die Bezeichnung „dolon" für die oberen Befestigungen — ein Ausdruck, der sonst in Südtiroler Urkunden nicht vorkömmt.)

Also schon früher hatten diese Leute von Storo, gemeinsam mit dem Hause Lodron, dies „alte Lehen" erworben und unter sich verteilt!

Wahrscheinlich war damals bei der Teilung der vorgenannte Calapin von Lodron, respektive seine Familie in den Besitz des Schlosses und Meierhofes von Lodron gekommen und die anderen Konsorten haben andere Teile des Lehens erhalten.

Papaleoni hat aus der Museums-Bibliothek in Trient eine Urkunde publiziert, die da einen kleinen Einblick gewährt[1]).

[1]) Vergl. Papaleoni: „Le più antiche carte delle pievi di Bono e Condino nel Trentino (1000 bis 1350)." Archivio Storico Italiano, Florenz 1891.

Am 4. Juni 1189, also etwa zweieinhalb Monate vor der Belehnung in Riva, waren dieselben Leute von Storo (nur sind es hier vierzehn anstatt dreizehn Personen — ein gewisser Etuvardus fehlt später) zusammengetreten — „viri illustres de Setauro“ heißen sie in dieser Urkunde, welche teilweise auch schon Gnesotti bekannt gewesen zu sein scheint — und schließen unter sich einen Bund und Vertrag und beschwören ihn in der S. Florianskirche in Storo. Nur einer derselben (Ottobonus) schwört nicht mit — vielleicht stand er in einem Lehensverbande zu Calapin.

Sie einigten sich dahin, keinen Streit und keine Fehde aufkommen zu lassen unter sich wegen des Schlosses Lodrone, so wie wegen des ganzen unbeweglichen, beweglichen oder lebenden Besitzes, sei es Lehen oder Allod, den Calapin von Lodron in der Pfarre von Condino, in Val Vestino oder überhaupt im ganzen Bistume gehabt; vielmehr verpflichteten sie sich, sich gegenseitig zu unterstützen, um, sei es durch Unterhandlung oder List, Streit oder Fehde, oder wie immer, in den Besitz dieser Güter zu kommen und die Belehnung damit zu erlangen.

Wenn dann nach Erwerbung derselben wieder Friede eintritt, sollen die Güter nach Stollen unter ihnen geteilt werden, doch darf unter keinen Umständen irgend etwas davon an den Calapin vergeben, vertauscht oder wie immer veräußert werden.

Die sieben Stollen („capita“, wohl vielleicht Familien) sind folgende:

Es bildet den 1. Stollen: Adelardus Niger,
„ 2. „ Adelardus Albus,
„ 3. „ Boninsegna und Focolarius,
„ 4. „ Ottobonus, Gratiolus und Maifredus,
„ 5. „ Montenarius, Eriprandus und Etuvardus,
„ 6. „ Malastreva, Guielmus und Zeredus
und „ 7. „ Vitolinus.

Das sind also die „viri illustres“ von Storo, welche schon früher mit jenen von Lodron das Schloß und die Herrschaft gemeinsam besessen hatten.

Waren außer Calapin noch andere Herren von Lodrone da?

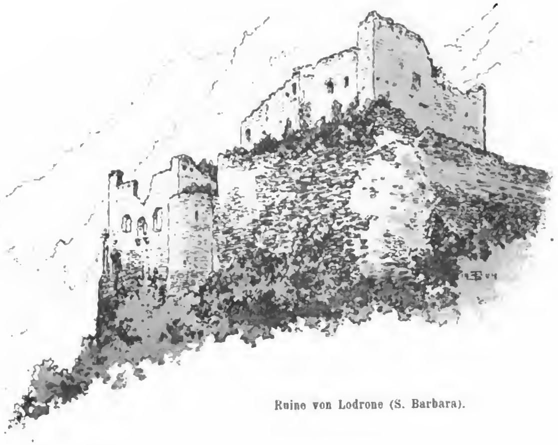
Beinahe möchte man es glauben, denn in der Lehensurkunde von 1189 heißt es: „Es sollen aber die vorgenannten von Lodrone dem Bischofe und seinen Nachfolgern auf dem Bischofssitze in allen Kriegen gegen alle — ausgenommen sie selbst — beistehen; es sollen aber jene vorgenannten von Storo das obgenannte Schloß und den Hof von Lodrone nur für ihre Erben besitzen und behalten.....“

Was soll hier die Gegenüberstellung von Lodrone und Storo?

Vielleicht war schon eine Teilung vorgesehen und dem Bischofe bekannt, daß das Schloß und der Meierhof von Lodrone an die beiden Adelarde fallen soll — die Vertragsurkunde vom 4. Juni 1189 ist unvollständig und ist aus derselben nichts hierüber zu ersehen, doch würde sich dies mit der von Gnesotti aus dem Archive der Grafen von Arco Nr. 177 zitierten Urkunde wohl zusammenreimen lassen.

Und Calapin?

Papaleoni glaubt, daß Calapin von Lodron 1189 schon tot war; doch welchen Sinn hätte dann der Passus in der Vertragsurkunde von 4. Juni 1189, daß sich die „viri illustres“ von Storo verpflichten, nichts von dem Besitze an Calapin zu veräußern?



Ruine von Lodrone (S. Barbara).

Es ist kaum zweifelhaft, daß unter diesen dreizehn Männern von Storo der Ahnherr der heutigen Grafen von Lodron zu suchen ist, und zwar, wenn Gnesotti aus dem vorgenannten Dokumente Nr. 177 der Grafen von Arco richtig zitiert, dann wäre bei der Teilung Schloß Lodrone den beiden Adelard zugefallen, welche ja auch in beiden Urkunden von 1189 an erster Stelle angeführt werden und daher wohl den ersten Rang unter den Konsorten eingenommen haben mögen und wir hätten dann höchst wahrscheinlich einen dieser beiden Adelarde als Ahnherrn der Grafen von Lodron anzusehen.

Wer waren aber diese Leute von Storo?

Der Ort war damals ja viel bedeutungsloser, armseliger — man begreift kaum, daß es hier überhaupt „homines illustres" gibt — und noch dazu sieben Familien.

Woher mögen sie gekommen sein?

Es ist jedenfalls eine eigentümliche Erscheinung und wird nur noch rätselhafter, wenn man diesen Herren von Storo nachforscht.

Sie waren nicht etwa nur freie Bauern oder vielleicht eine Art Nobiles rurales, sie waren Vasallen der Fürstbischöfe, gehörten zur „nobilis macinata", hatten Allod, Lehen und Gefolgschaft, die sie dem Bischofe als Pfand einsetzen konnten.

Adelardus wird Sohn des H e r r n Atto („domini" Attonis) genannt.

Auch kann nicht angenommen werden, daß sie etwa infolge der welfisch-gibellinischen Wirren nach Storo geflohen und sich dort nur vorübergehend, etwa abwartend oder dergleichen, aufgehalten, denn wir finden sie schon in den ältesten Urkunden, wo überhaupt die Leute nach Ortschaften benannt werden, in Storo sitzend; so z. B. begegnen wir in Riva am 5. August 1124 dem Albert, Ubert, Adelard und Marchio von Storo mitten unter den adeligen Zeugen, ja sogar vor den beiden Vizedoms, vor dem Vital von Cles, vor den Herren von Arco u. s. w.! (Bonelli II. pag. 382).

Welchem Hause mögen sie wohl ursprünglich angehört haben?

Es mußten also doch sehr angesehene vornehme Leute sein.

Visica von Storo erscheint gleichfalls mitten unter den adeligen Zeugen in Riva 1161 (Bonelli II. pag. 413).

Am 25. April 1163 hatte Bischof Albert den Bozo vom Dorfe Stenico und seinen Bruder Odo mit seinem neu erbauten Hause im Schlosse Stenico belehnt und ihm die Hut unter den gewöhnlichen Bedingungen übertragen.

Dagegen protestierte Friedrich, Sohn Ulrichs von Campo, indem er behauptete, Schloß Stenico sei **sein** Benefizium. Zur Entscheidung berief der Bischof ein Hofgericht (curiam) ein, welches am 22. Juli 1163 auf einer Wiese bei Bozen zwischen Eisack und Etsch, nahe bei Formigar, tagte. Unter den Pares curiae finden wir neben der Blüte des südtirolischen Adels den Mainentinus von **Storo**, vielleicht denselben, der 1189 als Mainentus und Vater des einen Adelard erscheint.

Die erste Frage der Curia wird an den Grafen Eberhart von Flavon gerichtet und von ihm beantwortet, die zweite von Ulrich, dem Richter von Civezzano, und den dritten Spruch tut Mainentinus von **Storo** (Cod. Wang. Nr. 10).

Manfredin von Storo (vielleicht der Manfred von 1189, wie Papaleoni ganz richtig urteilt[1]) erscheint auch als Zeuge 1185 an der Etschüberfuhr bei Zambana, wo die Herren von Eppan die Schlösser Valvenstein und Arz vom Bischofe zu Lehen nehmen, auf ein Guthaben an denselben von 1100 Pfund Berner samt 500 Pfund Zinsen verzichten und versprechen mußten, die Veste Grumesburg demselben zur Zerstörung zu übergeben. (Die Herren von Storo waren also über den Niedergang der Eppaner-Welfen wohl unterrichtet.)

Aber auch nach der Belehnung mit Lodrone finden wir diese Herren von Storo etwa nicht alle in Lodrone, sondern teilweise noch bis ins XIV. Jahrhundert in Storo.

Sie empfangen ihre Lehen und finden sich öfters auch um die Person des Fürstbischofs; so z. B. übernimmt Adelper von Storo am 28. März 1212 als Bevollmächtigter des Bischofs Friedrich von Wangen in Brescia die Lehen von Tignale, welche Manfred von Salis, Milo von S. Gervasio und sein Sohn Oprand, sowie

[1]) Papaleoni hat in der in Trient erscheinenden Zeitung „Alto Adige" (1889) eine scharfe Kritik geübt an der im „Giornale araldico-genealogico-diplomatico" in Pisa vom Grafen Cesare Festi veröffentlichten „Genealogia e cenni storico-genealogici della nobil casa di Lodrone nel Trentino sino al secolo XV".

Dies veranlaßte den Grafen Festi, seine ganze Genealogie der Grafen von Lodrone mit Benützung der von Papaleoni gebrachten Daten umzuarbeiten und neu herauszugeben (Bari 1893).

Orichetus und Hugo von Salis vom Stifte Trient hatten — mit Ausnahme des Ripaticums von Riva und des Lehens von Bagolino (Cod. Wang. Nr. 105).

Also Bagolino gehörte damals nicht zu Lodron, sondern war als Trientiner Lehen an die brescianische Familie der Herren von Salis verpfändet.

Salvaterra, Sohn des Gratiolus von Storo, ist 1211 Notar in Arco, Purkard von Storo Zeuge im Schlosse Valer, 24. November 1211 (Cod. Wang. Nr. 101).

Am 7. Juli 1218 setzt sich Jakob von Borzaga, Gastald von Riva, derselbe, in dessen Gesellschaft wir den vorgenannten Purkard von Storo im Schlosse Valer getroffen, in den Besitz jenes Teiles des Turmes und Donjon und des Schlosses von Lodron, welchen Gabriel und Bonacorso von Storo innehatten; ihnen sei das Lehen abgesprochen worden wegen der Felonie, die sie gegen Ottonellus von Storo begangen (Alt. Trient. Rep. fol. 147 Nr. 2, Caps. XXXI. und Dominez Nr. 196).

Paris von Storo erscheint mit an erster Stelle unter den adeligen Zeugen zu Riva am 13. Juli 1220 (Cod. Wang. Nr. 145) und bei einem eigens dazu einberufenen Lehensgerichtshofe zu Trient am 28. Juni 1230 (Hormayr, Gesch. von Tirol, pag. 290), bei welchem Graf Heinrich von Eppan gegen den Spruch des Grafen Ulrich von Eppan und des Grafen Albrecht von Tirol an den Lehenshof appellierte.

Montanarius von Storo erscheint als Zeuge in Schloß Campo am 27. März 1222, Scajola und Racius von Storo als Verbündete Aldrighettos von Lodron im Frieden von 1278; 1307 empfangen die Lehen Nikolaus und Adelper, Söhne weil. Ottos (Ottolins?) von Storo, Marchesius, der Sohn weil. Odorichs von Storo, und Nikolaus und Adelper, Söhne weil. Otto Malastrevas von Storo, die Zehente, die Albert, weil. Aldrighettos Sohn, einst Olurads von Lodron, dem Bischofe Bartholomaeus Quirinus eigens zu dem Zwecke aufsendet.

Ich glaube, es ist wohl nicht nötig, die Herren von Storo, die übrigens im Laufe des XIV. Jahrhunderts verschwinden, weiter zu verfolgen. Das Angeführte genügt, um zweifellos festzustellen, daß es durchaus nicht einfach „Leute von Storo" waren, welche das Lehen von Lodrone erhielten und von denen die heutigen Grafen von Lodron abstammen, sondern daß sie Edelleute waren, der adeligen Gefolgschaft (nobilis macinata S. Vigilii) des Fürstbischofs, ja sogar wahrscheinlich ursprünglich einem der vornehmeren Häuser angehörten.

Ob alle die dreizehn mit Lodrone belehnten Herren von Storo, resp. alle sieben Stollen, ursprünglich einem und demselben Hause oder Geschlechte angehört haben, ist wohl nicht nachweisbar. Doch läßt der Ausdruck „de domo de Setauro" (vom Hause Storo) dies vermuten.

Diese Bezeichnung „de domo", welche sowohl im Originale, als in der Abschrift des Codex Wangianus vorkömmt, fehlt jedoch in jener Abschrift Segallas, welche Papaleoni vorlag und nach welcher auch Graf Festi gearbeitet hat und auch im Repertorium des bisch. Archivs in Trient. (Capsa 31, Nr. 1.)

Auch kann aus den bisher bekannt gewordenen Dokumenten nicht mit Bestimmtheit nachgewiesen werden, von welchem der dreizehn Herren von Storo die heute blühenden Grafen von Lodron abstammen.

Das Materiale über diesen ganzen Teil des Fürstentums von Trient ist allenthalben zerstreut, wenig gesammelt und kritisch behandelt worden und überhaupt aus der ersten Hälfte des XIII. Jahrhunderts sehr dürftig.

Teilweise erklärt sich dies auch aus der ganz exzentrischen, wenig zugänglichen Lage, knapp an der brescianischen Grenze und auch aus den vielen Kriegen und fürchterlichen Kämpfen mit den Nachbarn hüben und drüben, wobei Schlösser und Ortschaften geplündert wurden und in Brand aufgingen.

Von den Vorgängen in diesem äußersten Winkel des Fürstentums erfahren wir deshalb aus dem XIII. Jahrhunderte urkundlich sehr wenig.

Außer den Herren von Lodrone-Storo gab es zwar dort wohl auch einen Kleinadel, der jedoch auf die Geschicke der Gegend wenig Einfluß zu üben in der Lage war.

Doch waren es auch nach der Verdrängung der Eppaner noch besonders zwei große und mächtige Geschlechter, welche zwar hier nicht ihren ständigen Sitz, wohl aber viel Besitz, Vasallen, Zehente und Gerechtsame hatten.

Es waren dies die Herren von Campo und vor allen anderen die von Arco.

Die Herren von Campo hatten ihren Sitz und ihre reichen Besitzungen hauptsächlich in der lachenden Ebene von Bleggio-Lomaso, Stenico gegenüber, wo auch, nahe bei dem Dorfe Campo maggiore, ihr Hauptschloß Campo lag.

Auch besaßen sie Schloß Toblino (unterhalb Vezzano) samt allem Zugehör und in Hinter-Judikarien Schloß Merlino.

Merlino lag zwischen Daone und Praso neben dem gleichnamigen Flecken Merlino, der heute so wie jede Spur des Schlosses verschwunden ist.

Nebst diesem Schlosse (Merlino) hatten die Herren von Campo auch noch mancherlei Besitz in Hinterjudikarien, sowohl an Ländereien, als auch an Vasallen, Eigenleuten, Zehenten und anderen Einkünften, aber ihre Hauptmacht, sowie ihr Sitz (Schloß Campo) lag in Vorderjudikarien. —

Von Feindseligkeiten mit den Herren von Lodrone wegen dieser Besitzungen, oder von Kämpfen um die Vorherrschaft in Hinterjudikarien, ist nichts bekannt. —

Ganz anders gestaltete sich das Verhältnis zwischen den Herren von Lodrone und denen von Arco.

Die Herren von Arco waren im XII. und XIII. Jahrhundert (neben den Castelbarbern) weitaus das mächtigste Geschlecht im Fürstentume Trient und an Reichtum und Macht konnten sich weder die von Campo noch jene von Lodrone mit den Herren von Arco messen. —

Diese hatten in den Pfarren von Bono und Condino, sowie in ganz Judikarien, zahlreichen Besitz an Ländereien, Vasallen, Eigenleute, Giebigkeiten und Einkünfte jeglicher Art, Gerichtsbarkeit und den Zoll bei Condino, wo sie auch ein kleines Schloß (Caramala) besaßen.

Überall berührten sich die Besitzungen der Herren von Arco mit denen der Lodron, kreuzten sich ihre Interessen und so mußten Reibungen entstehen.

Das Bestreben aller dieser kleinen Dynasten ging dahin, sich von ihren Lehensherren, den Bischöfen und ihren Vögten, unabhängig zu machen, sich die Gerichtsbarkeit zu sichern und so eine möglichst unabhängige, eigene Herrschaft zu begründen.

Den Herren von Lodron kam hiebei noch der günstige Umstand zu statten, daß ihr Besitz knapp an der Grenze der unruhigen brescianischen Nachbarn weit ab-

gelegen und der Hand und dem Eingreifen der ohnehin ziemlich ohnmächtigen Bischöfe entrückt war.

Bei den Mißhelligkeiten zwischen den Bischöfen und ihren Vögten war es ihnen dann leicht, durch Anschluß an den Mächtigern oder auch aus der Neutralität Nutzen zu ziehen.

Auch insoferne die Macht der Grafen von Tirol an Stelle jener der Bischöfe trat, lag es im Interesse derselben, sich mit den kleinen Dinasten an der Grenze gütlich zu vertragen und sich nicht in entlegenen Gegenden in Fehden einzulassen, die leicht auch zu Verwicklungen mit den Nachbarn jenseits der Grenze führen konnten.

Daher übten sie ihre Macht auch lange noch im Namen der Bischöfe aus als deren Vögte, etwa wie der Majordomus der Karolinger, und suchten durch Unterhandlungen und Zugeständnisse sich vorerst nominelle Rechte zu sichern. Konnten sie ja doch auch nicht einmal in den Besitz der ihnen von dem kaiserlichen Podestà in Trient Sodeger de Tito überkommenen Lehen gelangen und mußten nach langer Fehde auf dieselben verzichten und sie den Arkern überlassen! Sie begnügten sich, die Herren von Arco teilweise damit zu belehnen.

Die größere Schwierigkeit für die Herren von Lodrone war daher die, sich der von den gleichen Bestrebungen nach Erweiterung ihrer Macht und Gebietsvergrößerung geleiteten Nachbarn zu erwehren, namentlich der Herren von Arco.

Diese aus dem Gebiete von Lodrone zu verdrängen, war ihre Hauptaufgabe.

Zwar gab es, außer den vorgenannten, noch einen anderen gewaltigen Machtfaktor, dessen Bedeutung gerade in dieser Epoche vielfach unterschätzt wird, nämlich die organisierten freien Gemeinden; doch diese zu unterdrücken, in ihrer Selbständigkeit zu beschränken und von sich abhängig zu machen, war ein gemeinsames Bestreben aller Castellane.

Da sowohl in Vorder- als in Hinter-Judikarien Besitze und Rechte der Herren von Arco eingestreut lagen und eingesäet mitten zwischen den Besitzungen und der Machtsphäre der Campo und Lodrone, war es ebenso naturgemäß, daß daraus Reibungen entstehen mußten, als daß die Herren von Lodrone und jene von Campo gegen die mächtigen Arker aufeinander angewiesen waren zur gemeinsamen Abwehr.

Denn seit dem Beginne des XIII. Jahrhundertes beanspruchten die Herren von Arco unentwegt und ausdrücklich die Gerichtsbarkeit über ganz Judikarien und diese Forderung kehrt immer und immer wieder und mußte so die Rivalität der Herren von Lodrone, welche dieselbe für Unterjudikarien anstrebten, hervorrufen.

Die Gerichtsbarkeit, die Grafschaftsrechte in Unterjudikarien bilden das Streitobjekt zwischen diesen beiden Häusern und der Kampf endet erst, nachdem die Herren von Arco dieselben endgiltig an die Herren von Lodrone verloren hatten.

Während sich draußen im großen die Kämpfe zwischen Welfen und Gibellinen abspielen, handelt es sich hier, gleichviel ob sich die Streitenden nach der einen oder andern der beiden Parteien benennen, lediglich um die Vorherrschaft in Judikarien.

Schon aus dem Anfange des XIII. Jahrhunderts wird uns ein Zusammenstoß zwischen den Herren von Arco und denen von Lodron gemeldet.

Gnesotti in seinem mehrfach zitierten Werke pag. 95 sagt, daß im Jahre 1205 der Streit zwischen den Herren von Arco und den Herren von Lodrone und ihren

Verbündeten von Storo beigelegt worden sei. Die Lodron seien mit viel Kriegsvolk über den Duronepaß gekommen und hätten das den Herren von Arco gehörige Schloß Spine zerstört.

Nach dem im Archive der Grafen von Arco befindlichen schon erwähnten Dokumente (Nr. 177) sind damals im Besitze von Lodrone die beiden Adelarde gewesen und Albert von Nago und ein Barufaldi von Riva fungierten bei der Austragung als Spruchrichter.

Aus dem Dokumente geht zweifellos hervor, daß erstens Reibungen zwischen den Lodron und Arco vorgekommen und zweitens, daß die beiden Adelarde im Besitze der Hut von Lodrone waren.

Der letztere Umstand ist für uns insoferne von Wichtigkeit, als wir infolgedessen mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen können, daß einer der beiden Adelarde der Stammvater der heutigen Grafen von Lodrone ist.

Doch habe ich zum mindesten gegen das Datum dieses Dokumentes (1205) gewichtige Bedenken.

Im Jahre 1205 befanden sich die Herren von Arco auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Bei König Philipp standen sie in hoher Gunst und noch 1207 bestätiget er ihnen die Zölle, die sie von Bischof Konrad teils als Lohn erhalten oder erpreßt hatten, teils aber erhalten zu haben bewiesen durch Urkunden, deren Wert bezweifelt werden muß.

Zur selben Zeit waren sie im Bunde mit Verona, wo Ulrich der jüngere ein Haus hatte.

Als der Erwählte von Trient, Friedrich von Wangen, im August 1207 am Hoflager König Philipps in Straßburg weilte, bestätigte der König den Herren Ulrich und Friedrich von Arco die Zölle nicht nur von Torbole und Riva (auf die im Friedensvertrage von 1204 eigentlich verzichtet wurde), sondern auch neue, nämlich die von Balino, C o n d i n o und Castelmani (Saxes Banalli), von deren Verleihung nichts bekannt ist.

Dem Bischofe aber trug der Kaiser auf, die Herren von Arco und ihre Nachfolger in dem Besitze derselben zu schützen (vergl. Hormayr, Beiträge II. Urkunde Nr. CXXII).

Und gerade damals, nämlich 1205, waren die Wirren in Trient solche, daß der Bischof Konrad resignierte und sich nach Georgenberg zurückzog[1]).

War das ein Zeitpunkt, wo die Herren von Lodron es wagen durften, mit den mächtigen Arkern anzubinden? Keinesfalls durften sie es ohne starke Verbündete wagen. Und das wären die von Campo gewesen, welche tatsächlich wegen Toblino mit den Arkern Differenzen hatten, welche durch einen Frieden am 20. Oktober 1205 beigelegt wurden[2]). Doch geschieht hiebei der Herren von Lodron keine Erwähnung,

[1]) Bischof Konrad soll diese letzteren Zölle den Herren von Arco im Jahre 1207 gegeben haben — obwohl er 1205 resigniert hatte. Später aber reute es ihn und er verließ Georgenberg und kam nach Italien (auch Verona), wo er tatsächlich geurkundet hat — natürlich ohne dazu berechtigt zu sein. Darauf bezieht sich vielleicht ein Passus in der Bestätigungsurkunde König Philipps „quod ipsi Olricus et Fridericus vel sui anteccessores jure vel non jure habuerunt“ — wenn nicht die ganze Urkunde Bischof Konrads, welche dem Könige vorgewiesen wurde, eine Fälschung war.

[2]) Haus-, Hof- und Staats-Archiv. Rep. 7, Capsa 34, Nr 1.

Dominez hat fälschlich das Datum 2. Oktober anstatt 20. Oktober.

woraus geschlossen werden muß, daß damals keine Allianz zwischen den Herren von Lodrone und denen von Campo gegen die Herren von Arco bestand, da dies ja auch im Friedensschlusse hätte zum Ausdrucke kommen müssen.

Noch mehr aber werden die Zweifel in die Richtigkeit des Datums gerechtfertigt durch ein anderes, gleichfalls dem Archive der Grafen von Arco entstammendes Dokument. Am 8. October 1205 nämlich verkaufen durch ihren Sindiker Magnus von Favrio die Gemeinden von Fiavè, Stimiago, Dasindo, Cugrè und Campo dem Herrn Ulrich von Arco in seinem Hause zu Verona ihr Schloß Comendone. (Bonelli II, pag. 100, und Gnesotti, pag. 96).

Comendone stand aber nahe an jener Stelle, wo später Schloß Spine erbaut wurde.

Welchen Grund aber sollten die von Lodrone-Storo gehabt haben, ein Schloß zu zerstören, das den Gemeinden gehörte, nicht aber denen von Arco? Denn sie hätten dann jedenfalls Comendone zerstören müssen, da ja Spine noch nicht existierte und bei aller zauberhaften Schnelligkeit vor 1206 nicht hätte erbaut sein können[1]).

Wahrscheinlich haben diese Kämpfe zwischen den Herren von Arco und jenen von Lodrone als Verbündeten der Herren von Campo etwa 1209—1212 stattgefunden, wo nach dem Tode König Philipps der neue König Otto IV. durch Diplom vom 12. Juli 1210 die Vergünstigungen, welche Philipp den Arkern gewährt hatte, widerrief und als unrechtmäßig aufhob. Tatsächlich waren die Zölle und Abgaben, welche die Herren von Arco an der Grenze des Bistums einhoben, nicht nur eine Schmälerung der Hoheitsrechte der Fürsten von Trient, sondern unterbanden förmlich den Verkehr mit den Grenznachbarn[2]).

Die Herren von Arco leisteten dem Bischofe Widerstand, unterlagen jedoch und mußten alles herausgeben und sich vollständig unterwerfen. Darauf bezieht sich das Dokument Cod. Wang. Kink Nr. 88 vom 11. September 1210 und vom 12. Juli 1213 Nr. 117.

Und in diese Zeit glaube ich das Dokument Nr. 177 bezüglich des Schlosses Spine setzen zu können, denn in dieser Epoche können die Lodron, als Vasallen vom Bischofe aufgerufen gegen die Herren von Arco, und im Vereine mit den andern dem Bischofe treu gebliebenen Lehensleuten bis nach Spine gekommen sein.

Einzelheiten aus diesem Kampfe des Bischofs mit den Arkern sind sonst nicht bekannt.

Um von den Machtverhältnissen und der Bedeutung der Herren von Lodron sich eine richtige Vorstellung zu machen, braucht man sich nur gegenwärtig zu halten, daß die Herren von Lodrone in keinem einzigen wichtigen Dokumente am Ausgange des XII. und beinahe das ganze XIII. Jahrhundert herauf als Zeugen oder gar als selbst Handelnde auftreten, weder bei Aktionen des Bischofs Konrad,

[1]) Sowohl Gnesotti, als auch Perini, sowie Festi folgen in der Darlegung dieser Begebenheiten beinahe ganz dem Ambrogio Franco. Dieser war ein höfischer Geschichtsschreiber der Grafen von Arco am Ende des XVI. Jahrhunderts, der mit viel Geschick mehrere Abhandlungen über die Grafen von Arco schrieb, aber mehr den Grafen von Arco, als der Wahrheit ergeben war. Graf Festi setzte den Verkauf von Comendone fälschlich auf den Mai statt Oktober 1205.

[2]) Vergl. Bonelli II, pag. 510, Dok. Nr. LXI, und pag. 521, Dok Nr. LXV.

noch während der Sedisvakanz, wo Graf Heinrich von Tirol als Vogt das Stift regierte, noch unter Bischof Friedrich von Wangen, von dem doch so viele Urkunden erhalten sind, noch unter seinen nächsten Nachfolgern. Auch nicht bei den Königen oder Kaisern derselben Zeit, welche da durchzogen, sich mehr oder weniger lang in der Gegend aufgehalten und dort auch geurkundet haben, nicht im Streite der Gemeinden von Unter-Judikarien um ihre Selbständigkeit, oder unter Sodeger de Tito, der als kaiserlicher Podestà auch die Gewalt in Unter-Judikarien übte — ich glaube, daß es kaum eines der hervorragendern Geschlechter im Fürstentume gab, dessen Name bei allen wichtigen Anlässen und am Hofe der Lehensherren so selten ist, wie der der Herren von Lodron in einer Periode von beinahe achtzig Jahren!

Nur passiv oder bei ganz untergeordneten, lokalen Anlässen findet sich dieser Name.

Selbst im langen Streite der Grafen von Tirol aus dem Hause Görz mit den Bischöfen um die weltliche Macht im Fürstentume treten sie nicht aus dem Dunkel hervor.

Wenn wir von dem vorerwähnten Dokumente Nr. 177 bezüglich der Zerstörung des Schlosses Spine durch die Herren von Lodrone absehen, geschieht auch der Herren, resp. des Schlosses Lodrone erst wieder im Jahre 1218 Erwähnung, wo Gabriel und Bonacorso von Storo sich gegen den bischöflichen Richter Otto von Storo der Felonie schuldig gemacht hatten, weshalb sich der bischöfliche Gastalde von Riva, Jakob von Borzaga, am 17. Juni 1218 (in Condino) in den Besitz der verfallenen Lehen derselben, d. i. ihres Anteils am Schlosse und Turme von Lodrone setzt (Alberti Ann. Gar., pag. 80, und Dominez, Nr. 196 u. a.).

Es dürfte sich hier wohl nur um ihren ideellen Anteil gehandelt haben; auch ist nicht bekannt, welchem der sieben Stollen oder capita von Storo sie angehört haben.

Nach dieser Zeit haben wir (abgesehen von 1230, wo nach Ambrogio Franco eine Heirat zwischen Cunisia von Arco und Paris von Lodron stattgefunden haben soll) erst wieder aus der Zeit von 1240—1258 Nachricht von einem S i l v e s t e r von Lodrone, welcher in seiner ersten Genealogie auch von Festi noch als Stammvater der heutigen Grafen von Lodron angeführt wird. Dieser Silvester erscheint als Zeuge in einer Urkunde, welche 1237 in Bozen aufgenommen (es handelt sich um eine Belehnung eines Herrn Morandin mit einem Hofe beim Schlosse Ravenstein durch Friedrich und Beral von Wangen) und 1240, 14. Dez. zu Trient, auf Verlangen des Herrn Morandin und unter Intervention Sodegers de Tito durch den Notar Gabardus in öffentliche Form gebracht wurde. (Regesten zur tirolischen Geschichte von P. Max Straganz.)

Daß sich Silvester in Trient und in der Umgebung des kaiserlichen Podestà aufhält, läßt keinen Zweifel, daß er sich der Partei der Gibellinen angeschlossen hatte.

Aber schon im Jahre 1889 hatte Papaleoni eine Urkunde vom Jahre 1257 aufgefunden, worin am 21. April in Riva Herr Riprand von Arco den Herrn Silvester von Lodron für sich und seine Erben belehnt mit einem Lehen, welches schon Herr P a r i s, d e r V a t e r d e s g e n a n n t e n H e r r n S i l v e s t e r, vom genannten Herrn Riprand innehatte.... (d. i. mit der Gefolgschaft der sogenannten Lombarden von Storo, die dann nominatim aufgezählt werden) „D e r g e n a n n t e

Herr Silvester schwört dem Herrn Riprand von Arco Treue, wie der Vasall seinem Herrn gegenüber zu tun verpflichtet ist".... etc.[1]).

Durch diese Urkunde lernen wir als den bisher ältesten Stammvater der Grafen von Lodron Paris von Lodron kennen, der also wohl schon im ersten Viertel des XIII. Jahrhunderts gelebt hat und auch Vasall der Arco war.

War er vielleicht identisch mit jenem Herrn Parisius von Storo, der bereits 1220 als Zeuge und 1230 am Lehensgerichtshofe in Trient erscheint?

Der Traum der Herren von Arco, sich aus dem Gebiete des Fürstentums eine reichsunmittelbare Herrschaft herauszulösen, war nahe der Verwirklichung durch den kräftigen Bischof Friedrich zerstört worden und sie wurden in die Reihe der andern Vasallen und „milites" zurückgewiesen.

Doch scheinen sie bald darauf alle die früheren Besitzungen wieder erlangt zu haben, wenn auch als Lehen des Stiftes. So auch namentlich sind sie im Besitze aller frühern Rechte und Einkünfte in Unter-Judikarien, auch des Zolles bei Condino.

In diese Zeit scheint auch der Bau ihres Schlosses Caramala zu fallen, an der gleichnamigen Brücke, da wo die alte Straße vom Ledrotale über Storo nach Condino den Chiese übersetzte[2]).

Auch kamen nach und nach jene Besitzungen in ihre Hände, welche noch bis zum letzten Drittel des XIII. Jahrhunderts die Herren von Mitifoco (aus Breno in Valcamonica), ihre Verwandten, sowie auch die, welche jene etwas rätselhafte Familie, die sich auch Grafen von Nago nennt, inne hatten.

Wahrscheinlich angeregt durch die freiheitlichen Bestrebungen der italienischen Gemeinden jenseits der Grenze und verursacht durch die Übergriffe des Adels, scheinen sich zu dieser Zeit auch heftige Kämpfe zwischen Adel und Volk, respektive den organisierten Gemeinden abgespielt zu haben.

Deshalb hatte ja auch später (1263) der Bischof Egno dem Herrn Friedrich von Arco den Hügel „della vedova" im Bleggio zu Lehen gegeben, damit er darauf ein Schloß baue (Schloß Restoro), um damit die unruhige Bevölkerung im Zaume zu halten.

Aber auch in Unter-Judikarien waren solche Kämpfe, in welchen, wie es scheint, zuerst die vereinigten Gemeinden die Oberhand behielten.

Das geht aus zwei Verhandlungen vor dem Kaiser, respektive seinen Bevollmächtigten hervor, so am 10. September 1237, wo die Gemeinden von Judikarien gegen den Adel Klage führen (ex causa „homatii, vasalitii, subjectionis, juris patronatus, redditum factionis"); Vertreter des Adels waren Friedrich und Riprand von Arco, Albert Mitifoco und sein Sohn Jakob, Hermann und Cognovuto von Campo (letzterer mit seinem Vater und Bruder[3]).

Kaiser Friedrich entschied (am 10. September 1237, nahe an der Etsch bei Rovereto) dahin:

1. Zwischen den Sindikern und dem Adel soll fortan Friede herrschen.

---

[1]) Papaleoni, „Le più antiche carte etc.", pag. 62, Urk. Nr. XII.

[2]) Vergl. Papaleoni, „Il Castello di Caramala", Trient 1887.

[3]) Gnesotti, pag. 102.

2. Die Sindiker sollen dem Adel die Burgen, Besitzungen, Zinse und Einkünfte wieder zurückgeben.

3. Der Adel soll die Gemeindeleute und ihre Sindiker nicht einkerkern oder büßen, denn der Kaiser selbst werde Verordnete bestimmen, welche die streitigen Sachen austragen und entscheiden.

Und durch ein späteres Dekret (Monte Claro apud Castra, die sept. exeunt. Octobr. 1237) hob er die „Podestarie" der Grafen von Tirol in Judikarien, sowie alle anderen Podestarien der Stadt und des Bistums Trient auf und befahl, daß alle Leute des Bistums in der Stadt Trient ihr Recht zu suchen haben.

Er ernannte den Lazarus von Lucca als den, der im Namen des Kaisers Recht zu sprechen habe.

Doch scheint diese Entscheidung wenig Erfolg gehabt zu haben, denn schon zwei Jahre später erscheinen Adel und Gemeinden wieder vor dem kaiserlichen Gerichtshofe in Padua in feierlicher Sitzung vor den kaiserlichen Richtern Pier delle Vigne und Tebald Franciena[1]). Da waren noch anwesend vom Südtiroler Adel: Hugo von Taufers, Heinrich Graf von Eppan, Mercadentus von Trient, der kaiserliche Podestà von Trient Sodeger und andere. Die Gemeinden waren vertreten durch den Sindiker und Bevollmächtigten der Pfarre Condino, Johannes Benni, der Adel durch Albert von Arco, Cognovuto von Campo und Nikolaus, Sohn Alberts von Mitifoco.

Die Klage war dieselbe, wie vor zwei Jahren, daher auch die Entscheidung, nur viel schärfer.

Wer von beiden Teilen den Pakt zuerst bricht, verliert alles Recht, der Adel seine Freiheit, der Mann vom Volke wird leibeigen (servus).

Neu ist nur noch dazu gekommen, daß die neu erbauten Burgen (auch im Nons- und Sulzberge) dem Sodeger de Tito, kaiserlichen Podestà und Rektor von Trient, übergeben werden sollen.

Am nächsten Tage (9. April 1239 in camera Domini Imperatoris de Sancta Justina) in Gegenwart Tebalds von Franciena, Sodegers von Tito, des Podestà von Brescia, des Mercadentus von Trient, Arpo's von Cles und Friedrichs von Castelbarco, bestätiget Kaiser Friedrich den Spruch.

Beide Male findet sich kein Lodron unter den Anwesenden!

Die Wirren dauerten fort. Die Brescianer, die sich den Mailändern angeschlossen hatten, machten Einfälle ins Gebiet von Lodrone.

Indes übte in Judikarien Sodeger unbeschränkte Macht. — Als kaiserlicher Podestà von Trient und Rektor des Fürstentums erteilt er am 24. April 1240 dem Bonifacius von Bolone, weil er dem Kaiser treu geblieben und ihm die Brescianer deshalb sein Schloß in der Nähe der Grenze (vielleicht S. Giovanni?) zerstört hatten, die Erlaubnis, sich bei Turano (in Val Vestino) auf dem Hügel „Castel" ein neues Schloß zu erbauen, mit ewiger Öffnung für den Bischof[2]). Als Zeugen sind dabei Aldrigetto von Castelbarco und Odorich von Beseno — und wieder kein Lodron,

[1]) Das ganze Dokument ist publiziert in Papaleoni, Le più antiche carte etc., pag. 59, Dok. Nr. X

[2]) Annali Alberti, Gar., pag. 115, und Alt Tr. Rep. fol. 11, und ausführlich in Hormayr „Gesch. von Tirol" II, pag. 337, Urk. Nr. 154.

obwohl schon nach der Urkunde vom Juni 1189 Val Vestino zum Gebiete von Lodrone gehörte!

Doch erscheint neben den anderen vornehmen Ministerialen des Stiftes (dem Ulrich von Beseno, Hermann, Cognovuto und Albert von Campo, Azzo von Castelbarco, Bernardin von Condino, Jakob von Mitifoco u. a.) auch Silvester von Lodrone als Zeuge in Riva am 14. Februar 1243, wo Sodeger de Tito „als Podestà von Trient und des ganzen Bistums für den Kaiser Friedrich" den Riprand von Arco mit den verfallen erklärten Besitzungen Jakobs von Lizzana und seiner Söhne belehnt, weil dieselben es mit den Feinden des Kaisers, den Brescianern und dem Grafen von S. Bonifacio, gehalten (Bonelli II, pag. 138).

Auch in der nächsten Periode entwickeln sich die Dinge in Judikarien, ohne daß auch nur eine passive Anteilnahme Silvesters nachgewiesen werden könnte.

Am 18. Mai 1253 übergibt Riprand von Arco alle seine ausgedehnten Güter, Vasallen, Gerichtsbarkeit und Gefolgschaft, Arimanien, Zehente u. s. w. in Saone, Tione, Rendena, Bono und Condino (mit Ausnahme derjenigen, die er gemeinsam mit den Confalonieri von Brescia besitzt) dem Sodeger de Tito (Hormayr, Gesch. v. Tirol, Dok. Nr. 159).

Gleichfalls noch im Jahre 1253 (ohne näheres Datum in den Regesten Ladurners Nr. 50) verkauft Elsbet, Tochter weil. des Herrn Nikolaus von En, die ihr von weil. Herrn Riprandin von Arco verschriebenen Güter an Ezzelin von Romano um 18.000 Pfund Berner und ebenso tritt auch Frau Cuniza, Witwe des besagten Herrn Riprandin von Arco, alle ihre Rechte darauf dem Ezzelin da Romano um 8000 Pfund Berner ab[1]).

Über den Besitz der Schlösser Arco und Castellino, den die Herren von Arco dem Sodeger de Tito nicht übergeben wollten, kam 1255 ein Kompromiß zwischen ihm und den Brüdern Ulrich, Pancera und Heinrich Soga von Arco auf Bischof Egno zustande, demzufolge dieselben bis zur Austragung des Streites einer dritten Hand übergeben werden sollen (Reg. Ladurner (wie unten), Nr. 52).

In den Besitz der Güter Riprands in Unter-Judikarien scheint Sodeger jedoch unbeanstandet gekommen zu sein, da er von dort aus urkundet, denn am 12. Dezember 1253 in Castel Romano[2]) sendet Ottobonus von Storo dem Sodeger de Tito, kaiserlichen Podestà von Trient, alle seine Zehente in Bondo und Breguzzo auf, damit er einen gewissen Bartholomäus de Pin damit belehne zur Tilgung einer Schuld von 108 kleinen Pfund Berner.

Noch dreimal begegnen wir diesem Silvester von Lodron als Zeugen bei Belehnungen am Hofe Bischof Egnos in Trient im Januar und März 1258 (Bonelli II, pag. 147) und März 1259 (Montebello, Dok. Nr. XV).

Also auch Silvester hatte sich mit Bischof Egno versöhnt und die Partei der Freunde Ezzelins verlassen. Er mochte wohl über die Entwickelung der Dinge und

[1]) Ladurner schreibt in seinem Regest Nr. 50 von 1253 (Tiroler Arch. I. Bd. p. 340) unrichtigerweise Riprand von Arco, anstatt Riprandin. Dieser Riprandin, dessen Witwe Cunizza hier genannt wird, hatte einen Bruder Albert, welcher mit Elisabeth (Osbetta), Tochter des Nikolaus von En, vermählt war. Albert war 1243 in einem Treffen in der Nähe von Bozen gefallen.

[2]) Dominez Nr. 397. Meines Wissens die älteste Erwähnung des später zu so hoher Bedeutung gekommenen Schlosses Romano.

die Ausbreitung der Macht Ulrich Panceras von Arco und der Welfen in Unter-Judikarien wenig befriedigt gewesen sein.

Alle die Güter, welche Sodeger de Tito erworben, sowie auch jene, welche Ezzelino da Romano im Trientinischen erkauft und mit denen er dann den Sodeger belehnt hatte, gehen später durch Kauf vom 6. April 1267 an die Grafen von Tirol über (Haus-, Hof- und Staats-Archiv), welche sie gegen die Familie der Herren von Arco allerdings nicht behaupten konnten.

Nach Sodegers Tode und nachdem er sich der Angriffe der Grafen von Tirol erwehrt und sie zum unbedingten Verzichte auf alle Ansprüche auf die von Sodeger erworbenen Arco'schen Güter gezwungen hatte[1]), hielt der wegen seiner Heftigkeit und Gewalttätigkeit allgemein gefürchtete Ulrich Pancera von Arco harte Abrechnung mit seinen Feinden in Unter-Judikarien, nachdem er sich auch noch früher mit Nikolaus, Sohn weil. Silvesters von Lodron, und seinen Anhängern verglichen.

Auf diesen Frieden mit Nikolaus von Lodron kommen wir noch zurück.

Am 14. Mai 1279 hält Pancera von Arco Gericht auf dem Platze in Condino und verurteilt den Johann, weil. Segators von Storo, und seine Söhne Paris und Socujus zu 500 Pfund Berner, den Peter, Sohn des Cagagus, zu 200, und den Johann, weil. Riprands, zu 100, weil sie im eben vorhergegangenen Kriege zu den Feinden und Aufrührern gehalten und weil sie seine Vasallen eingekerkert und dem Bera von Condino $14^1/_2$ Pfund Berner abgenommen und ihn gefoltert, ja seinen Vasallen, den Busetus von Castello, sogar so stark gefoltert, daß er unter der Tortur seinen Geist aufgab.

Diese Summen müssen innerhalb zehn Tagen von ihnen oder ihren Bürgen erlegt werden[2]).

Waren dies Nachkommen jener Herren von Storo aus dem Jahre 1189?

Ulrich Pancera von Arco sitzt also in Condino zu Gerichte! Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß, nachdem sich Sodeger de Tito aus dem Fürstentume Trient zurückgezogen und Ezzelino gefallen und nach dem unglücklichen Ausgange der Fehde des Grafen Mainrad von Tirol mit den Herren von Arco um die von Sodeger überkommenen Besitzungen, die Arker wieder in den unbestrittenen Besitz der Gerichtsbarkeit gekommen waren.

Ulrich Pancera von Arco, der leidenschaftliche Welfe, dem auch die durchaus welfisch gesinnten Gemeinden von Condino und Bono anhingen, war beinahe unumschränkter Herr in Unter-Judikarien.

Jedenfalls war der Einfluß der Herren von Lodron verschwindend neben dem der Herren von Arco.

So z. B. hatten die Gemeindemitglieder (vicini) von Condino am 1. Oktober 1273 den Ulrich Pancera von Arco als ihren Gewalthaber gewählt, um mit Brescia Frieden zu schließen. Zu dem Behufe versammelten sie sich auf dem Platze, durch Glockenschlag ordnungsmäßig einberufen, „in plena vicinia comunali", und ernannten alle (es waren deren mehr als 50) einstimmig, mit Ausnahme jener, welche Vasallen

[1]) Hormayr, Gesch. v. Tirol, II, pag. 501, wo am 19. Dezember 1275 Swicher von Arz vom Grafen Meinrad Vollmacht erhält, unter diesen harten Bedingungen mit Ulrich Pancera und seinen Brüdern den Frieden abzuschließen.

[2]) Papaleoni, Le più antiche carte etc., pag. 73, Dok. Nr. XIX.

der Herren von Lodron waren, den Herrn Ulrich Pancera von Arco zu ihrem Sindiker, Abgesandten und Bevollmächtigten, um mit der Stadt und den Leuten von Brescia, welche mit den Leuten des Bistums und der Pfarre von Condino in Fehde lagen, Frieden zu schließen, und erteilen ihm Vollmacht, sie in jeder Richtung zu vertreten, in ihrem Namen zu verhandeln, den Waffenstillstand zu verlängern u. s. w.[1]).

Solange Sodegers starke Hand sie niederhielt, mußten die Welfen Ruhe halten, um so mehr als Riprand von Arco, Panceras Oheim, als mächtiger und eifriger Parteigänger Ezzelinos und der Gibellinen, ihm mit seiner großen Macht in Judikarien zur Seite stand.

Die Reibungen zwischen den beiden Häusern von Arco und Lodron haben schon nach der ganzen Lage der Verhältnisse nie aufgehört, und wenn durch irgend einen Vergleich oder Frieden ein Riß verkleistert wurde, zeigten sich an allen Berührungspunkten neue Differenzen, da durch die zeitweise Versöhnung die Ursachen der Rivalität nicht beseitigt werden konnten. Doch kann deshalb durchaus nicht immer sofort auf offene Fehde geschlossen werden.

Eine solche Friedensetappe scheint auch die Heirat zwischen der Cunisia, Tochter Friedrichs von Arco, mit Paris, Sohn Silvesters von Lodron (etwa um 1230), besiegelt zu haben, von der Ambrogio Franco erzählt. (Ohne urkundliche Beilage.)

Ein weiterer solcher Vergleich oder Friedensschluß zwischen den beiden Häusern von Arco und Lodron fand 1272 statt, und zwar zwischen Riprand, weil. Paris und Nikolaus, weil. Silvester von Lodron, mit dem Herrn Ulrich Pancera von Arco. — Also 1272 war Silvester schon tot und erscheint sein Sohn Nikolaus, von dem auch eine Belehnung mit allen seinen alten Lehen vom 8. August 1281 (Dominez Nr. 579) bekannt ist, sowie ein Sohn des Paris II, namens Riprand, der aber 1278 auch nicht mehr erscheint und wohl kinderlos gestorben ist, da dort nur mehr von seiner Schwester Athalasia die Rede ist.

Erst sechs Jahre später, nämlich 1278, kam ein ernstgemeinter Friede zustande, in welchen außer den beiden Häusern von Lodron und Arco auch ihre Anhänger und Parteigänger in den Gemeinden eingeschlossen wurden[2]).

Am 19. Dezember 1278 wurde nämlich (wohl im Anschlusse an den Frieden mit Brescia) auch in Unter-Judikarien ein Friedensvertrag abgeschlossen zwischen den beiden Parteien, deren Häupter auf dem Platze in Condino zusammengekommen waren, u. zw.:

den Herren Ulrich Pancera von Arco, Hermann und Bernard von Campo, sowie den Gemeinden von Bono (vertreten durch ihren Sindiker und Bevollmächtigten Benvenutus, genannt der Graf von Daone) für sich sowie für ihre Freunde (sc. die andern Welfen) in den Gemeinden und Pfarren von Bono und Condino einerseits, und

[1]) Papaleoni, Le più antiche carte etc., pag. 70, Dok. Nr. XII.

[2]) Dies für die Geschichte von Unter-Judikarien und namentlich Lodrons und seiner Herren so wichtige Dokument erliegt im Gem.-Arch. von Condino und ist von Papaleoni schon in seiner Abhandlung „Contributi alla Storia delle Giudicarie nel sec. XIII" (Trient, 1887) publiziert worden und findet sich auch in seiner mehrfach zitierten Arbeit „Le più antiche carte etc.", pag. 71.

Herrn Nikolaus, weil. Silvester von Lodron, Bartholomäus Acerbi und Hugolin, dem Kleriker, für sich und ihre Brüder und Freunde in den Pfarren von Bono und Condino, anderseits.

Es wurde bestimmt:

1. Schloß Romano soll in der Gewalt Ulrich Panceras von Arco oder seines Vertreters verbleiben, auf Kosten und zu Lasten der Gemeinde Bono, unbeschadet der Rechte des Herrn Nicolaus von Lodron und der Frau Athalasia, Tochter weil. Paris von Lodron.

2. Herr Nikolaus von Lodron, der Kleriker Hugolin und seine Brüder, Bartholomäus und seine Brüder, namentlich die Herren Albert von Livinono und seine Söhne und Neffen, schließen Frieden mit den genannten Herren Ulrich von Arco, Hermann und Bernhard von Campo und den Leuten von Bono und Condino für sich und alle ihre Anhänger bezüglich aller Fehden, Schäden, Plünderungen, Brandstiftungen, Verwundungen, Totschlag oder was immer für Beleidigungen, bis zum heutigen Tage.

3. Herr Aldrigettus von Lodron, sowie Scajola und Rucius von Storo, haben Waffenstillstand mit dem Herrn Nikolaus von Lodron auf die Dauer eines Jahres und jeder Zwist unter ihnen bis dahin soll durch je zwei von den beiden Parteien unter ihren Freunden zu wählende Schiedsrichter ausgetragen werden.

4. Ulrich von Arco soll den Nikolaus von Lodron mit allen jenen Lehen, die er zu Recht von ihm hat, wieder belehnen, und wenn irgend eine Streitfrage hierüber unter ihnen entstehen sollte, sollen zwei gemeinsame Freunde sie austragen.

5. Daß der genannte Herr Nikolaus den Herrn Ulrich von Arco außerhalb des Schlosses Lodron vom „Heiligen Brunnen" („a Fonte Sancta") aufwärts nirgends behindern dürfe in seinem Besitze, der von weil. Otto von Lodrone herrührt, und wenn er es tue, soll dies geschehen auf dem Rechtswege („cum ratione") und dann soll aber Ulrich dasselbe tun dürfen vom „Heiligen Brunnen" abwärts.

6. Endlich sollen die vorgenannten Herren Bartholomäus und Hugolin, sowie ihre Brüder unter dem Schutze der genannten Herren und der Gemeinde Bono verbleiben, so daß ihnen nichts zuleide geschehen kann, etc.

Durch diesen Friedensvertrag lernen wir wieder neue „Herren von Lodron" kennen, von denen wir einige gar nicht in die Stammtafel einzureihen imstande sind.

Von Paris (II) haben wir bereits weiter oben gesprochen; seiner durch nichts erwiesenen Vermählung mit Cunizza von Arco schon im Jahre 1230 bringe ich wenig Glauben entgegen und halte diese Behauptung für eine der vielen Wohldienereien des Ambrogio Franco. Wir müßten ja sonst seinen Großvater Paris I. weit ins XII. Jahrhundert hinaufsetzen!

Paris (II) erscheint noch 1267, 15. Juli, als Zeuge in Riva, 1272 nur mehr sein Sohn Riprand, 1278 aber nur mehr seine Tochter Athalasia, deren Rechte auf Castelroman gewahrt werden.

Nach einer gütigen Mitteilung des Herrn Grafen Cesare Festi ist 1265, 13. März, ein „Parisinus quond. Bonnicontrus de Lathrono, districtus Tridenti" neben anderen Trientinern bei einem Kaufakte in Verona anwesend. Graf Festi spricht die Vermutung aus, ob dieser Bonincontrus nicht vielleicht ein Bruder

Silvesters gewesen sei, was ich, da keinerlei Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage vorhanden sind, dahingestellt sein lassen muß.

Jedenfalls kann dieser Parisinus, weil. Bonincontrus, nicht mit Paris, weil. Silvester, identifiziert werden, so häufig auch bei derselben Person das Parisinus mit Paris oder Parisius wechselt.

Nikolaus von Lodron erscheint im Bunde mit den brescianischen Gibellinen und daher in Fehde mit dem welfisch gesinnten Herren Pancera von Arco, denen von Campo und den Leuten der Gemeinden von Unter-Judikarien, ja sogar mit einer Linie der Herren von Lodron, nämlich dem Herrn Aldrigettus, von dem wir erst aus einer Belehnung von 1307 erfahren, daß er ein Sohn eines Herrn Olurad von Lodron war, den wir in der Stammtafel ebensowenig unterzubringen imstande sind, als den hier genannten Herrn Otto von Lodron.

In dem Friedens-Vertrage von 1278 ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Ansprüche uud Rechte Panceras von Arco auf gewisse Höfe und Besitzungen oberhalb des hl. Wassers (zwischen Darzo und Condino) von weil. Otto von Lodron herrühren, woraus Festi den Schluß zieht, daß Mechtild, die Gemahlin Friedrichs von Arco und Mutter der Cunizza (der Gattin Paris II. von Lodron), dem Hause Lodron angehört habe, was ja nicht so unwahrscheinlich wäre, wenn man bedenkt, daß die Güter, um die es sich handelt, innerhalb und um das Gebiet von Lodron herum gelegen waren.

Dieser Otto lebte noch 1270 und erscheint (nach Cantù) am 22. März desselben Jahres miteingeschlossen in den Friedensvertrag Karls von Anjou und der Brescianer Welfen, ist jedoch 1271 schon tot, da (nach einer Mitteilung des Grafen Festi) Bernard de Pojeto, der Vikar von Brescia für den König von Sizilien, mit Ausspruch vom 21. Januar 1271 dem Ulrich Pancera aufträgt, Bürgschaft zu geben anstatt des verstorbenen Otto von Lodrone für .... u. s. w. (Arch. der Grafen von Arco, Segalla, im Museo di Trento).

Otto ist jedenfalls auch ohne männliche Nachkommen gestorben; ebenso ist nicht bekannt, wessen Sohn er war oder welchem Stamme der Condomini von Lodrone er angehört habe.

Da der vorstehende Friedensschluß das bedeutende Dokument ist, in welchem des Nikolaus von Lodron Erwähnung geschieht, schalte ich hier auch jenes Regest ein, welches Aug. v. Jaksch bringt in seinen Archivberichten aus Kärnten I., „Die Graf Lodronschen Archive in Gmünd“ (im Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, XIX. Jahrg., p. 98, Nr. 2.)

„1252, Juli 13. Mainardus comes Thirolis investit Nicolaum q. d. Silvestri de Lodrono nomine recti feudi cum omnibus, que olim Silvester, pater ejus et q. Parisinus, frater illius, tenebant in feudo in valle Vistine, Boloni, in Cadria et Drouanis.“ Inser. in II. B. 3.

Das Datum des Regestes ist jedenfalls unrichtig — denn 1252 war Mainrad nicht Graf von Tirol, da ja Graf Albert III. († 22. Juli 1253) noch lebte; auch konnte Nikolaus von Lodron die Lehen noch nicht empfangen, da sein Vater Silvester, der hier als schon tot bezeichnet ist, noch lange lebte und 1259 noch als Zeuge erscheint; die Urkunde ist vielleicht 20 oder mehr Jahre später zu setzen —

vielleicht in die Zeit der Sedisvakanz zwischen dem Tode Bischof Egnos und der Thronbesteigung Heinrichs II. oder gar noch später.

Aber sie zeigt die Verbindung und das Einverständnis Mainrads mit den Trientiner Gibellinen und die Anlehnung dieser hinwiederum an die Freunde des Kaisers.

Wie so sich diese Belehnung gerade nur auf die im Val Vestino liegenden Ortschaften beziehen konnte, bleibt unaufgeklärt. Doch kommen wir darauf noch zurück, gelegentlich der Behandlung des Verhältnisses der Herren von Lodron zu den Landesfürsten, resp. den Herzogen von Österreich.

Auch was über das eigentliche Gebiet von Lodron 1278 gesagt ist, erregt unsere Aufmerksamkeit; es war damals recht bescheiden und reichte im Norden unbestritten — abgesehen von zerstreuten Besitzungen und Rechten — nur bis zum hl. Wasser, d. i. bis zum Einflusse des aus dem Sorina-Tale kommenden Baches in den Chiese, zwischen Darzo und Condino, etwa Storo gegenüber.

Wann Bagolino, welches damals noch zur Pfarre Condino und zum Fürstentume Trient gehörte, von der Brescianer Familie der Salis gelöst worden und in die Gewalt der Lodrone gekommen, und wann und wie sie es wieder verloren, ist ebensowenig bekannt, wie die Zeit der Erwerbung ihres späteren Hauptbesitzes Castelromano oder der Erbauung von Castel S. Giovanni.

Auch die Belehnung an Peter (Peterzotto) von Lodron 1307 (Dominez Nr. 716) gibt keinen Aufschluß, da nur im allgemeinen von „den alten Lehen" die Rede ist.

Die Herren von Lodron behaupteten allerdings, daß sie ein Recht auf Bagolino hätten, und daß es sich in den Kämpfen der Welfen und Gibellinen zur Zeit Peterzottos von Lodron empört und losgerissen habe — aber es sind lauter vage Behauptungen und keinerlei auf Dokumente gestützte Nachrichten, und auch der brescianische Historiker Odorici kann darüber keine Urkunden anführen [1]).

[1]) Vgl. Glissenti Fabio: „Il Comune di Bagolino ed i Conti di Lodrone". Arch. Trent. XII, XIII, XIV.



Ruine von Castel Romano und Blick auf
Unter-Judikarien und den Idro-See.

Wie ein Streiflicht erhellt der Friedensschluß vom Jahre 1278 für einen Moment das Dunkel der Verhältnisse in Unter-Judikarien. Während noch im Jahre 1239 in Padua die Vertreter des Adels und des Volkes zugleich und einstimmig gelobten und schworen, treu zum Kaiser Friedrich zu stehen, finden wir jetzt den größeren Teil des Adels und der Gemeinden im welfischen Lager; denn nicht anders kann es verstanden werden, daß die Gemeinden von Condino und jene von Bono einstimmig den grimmen Welfen Ulrich Pancera von Arco zu ihrem Bevollmächtigten und Vertreter erwählen, etwa zu einer Art Volkshauptmann, wie in den nahen italienischen Städten, und ihm die Hut des Schlosses Romano übergeben, auf ihre eigenen Kosten!

Schloß Romano wurde im Jahre 1253 das erstemal erwähnt und befand sich damals im Besitze Sodeger de Tito's. Sollte es eines der neu erbauten Schlösser gewesen sein? Es ist dies nicht unwahrscheinlich, wenn man bedenkt, daß dies Schloß früher nicht genannt wird und daß gerade in jener Fehde der Gemeinden mit dem Adel, welche durch die kaiserlichen Entscheidungen von 1237 und 1239 beigelegt werden sollten, viele neue Schlösser erbaut worden waren, welche infolge der Entscheidung vom 9. April 1239, soweit sie in Judikarien oder im Nons- oder Sulztale lagen, dem kaiserlichen Statthalter Sodeger de Tito übergeben werden mußten.

Vielleicht haben die judikarischen Gibellinen, zu denen auch die Herren Paris und Silvester, sowie deren Nachkommen von Lodron gehörten, das Schloß erbaut und die Leute der Gemeinde von Bono haben es ihnen abgenommen — daher dann die Ansprüche der Herren von Lodron auf Castel Romano. — Oder soll gar der Name des Schlosses mit Ezzelino da Romano in einer engeren Verbindung stehen?

Und nun wurde es von den Gemeinden und ihrem Führer Ulrich Pancera von Arco eingenommen und gehalten.

Was hatte diesen Umschwung bewirkt? In erster Linie wohl die Habgier und Härte Sodeger de Tito's und vielleicht auch das darauf folgende fremde Regiment der Grafen von Tirol, welche Sodeger de Tito's Hinterlassenschaft antraten und sich in Judikarien festzusetzen versuchten. Wie vorerwähnt, erlagen sie vorerst in

diesem Kampfe gegen die Herren von Arco; Riprand von Arco, die festeste Stütze der kaiserlichen Partei, sowie des Ezzelino da Romano und Sodegers, war von seinen Neffen gefangen und im Kerker ermordet worden und nun war Ulrich Pancera von Arco hier, sowie in ganz Judikarien Herr der Situation. Er hatte sich auch in den Besitz von Tenno und Riva gesetzt und aller anderen Vesten und Güter, welche ehemals sein Onkel Riprand dem Sodeger de Tito als Machthaber Ezzelino's überlassen und mit denen dann Sodeger von Ezzelino (Verona 10. Mai 1253) belehnt worden war, sowie auch derjenigen, auf welche schon 1244 im Kampfe zwischen Riprand von Arco und seinen welfischen Neffen, letztere hatten verzichten müssen[1]).

Aber Pancera von Arco behielt nicht nur die eroberten ehemals Arco'schen Güter, sondern auch den den Grafen von Tirol abgenommenen bischöflichen Besitz als gute Beute für sich und dagegen erhob Bischof Heinrich seine Ansprüche, und zwar sowohl auf Riva und Tenno, als auch auf die Einkünfte von Ledro, Condino und Bono, sowie auf Castel Romano.

Und als nach der Synode von 1279 Pancera von Arco dieselben nicht zurückstellte, tat er ihn in den Bann[2]).

Als Pancera von Arco davon hörte, schäumte er vor Wut und drohte jeden zu erschlagen, der es wagen sollte, gegen ihn Bann und Interdikt zu verkünden; der Archipresbiter von Arco (Benvenutus) hatte schon auf der Synode erklärt, daß er sich nicht getraue, vor den Gefürchteten hinzutreten, ja als endlich doch Jakob, der Erzpriester von Riva, es wagte, ihm die Sentenz verkünden zu wollen, unterbrach ihn Pancera und drohte, ihm mit eigener Hand das Haupt abzuschlagen, so daß der zu Tode Erschrockene kaum mehr ein Wort zu stammeln vermochte[3]).

Dann erklärte Pancera von Arco öffentlich: wenn die Priester nicht Gottesdienst halten wollen, werde er sie einen Strom von Tränen vergießen machen.

Erst am 31. Jänner 1280 verbot der Bischof dem Exkommunizierten die Ausübung der Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit und erklärte alle Akte desselben für ungiltig.

Pancera verharrte nicht nur im Trotze, sondern wurde nur noch wütender und stieß die Drohung aus: wer dem Bischofe gehorche, solle den Kopf verlieren.

Da berief der Bischof eine neuerliche Versammlung ein und schleuderte (16. März 1280) feierlich den Bannfluch („tradentes eum Sathanae in interitum carnis, ut spiritus ejus salvus fiat in die Dni") gegen ihn und bedrohte mit dem Banne auch alle (namentlich aufgeführten) Freunde und Anhänger Pancera's von Arco[4]).

Dieser jedoch kannte wohl die Ohnmacht Bischof Heinrichs. — Ein eigener Unstern waltete über diesem unbeugsam starren Kirchenfürsten. In demselben Jahre

[1]) Vgl. Hormayr, Beiträge zur Geschichte Tirols, II., p. 340, Dok. Nr. CXLV.

[2]) Bonelli II, p. 616.

[3]) Der Erzpriester Jakob von Riva hielt sich, nachdem es ihm gelungen war, die Sentenz dem Ulrich Pancera von Arco auf Umwegen doch zuzustellen, aus Angst vor den Wutausbrüchen des gewalttätigen Dinasten 14 Tage verborgen und getraute sich erst unter dem Schutze Frixons von Belvedere aus dem Verstecke hervorzukriechen und zum Bischof zu flüchten, wagte es aber nicht mehr, in seine Kirche nach Riva zurückzukehren.

[4]) Dr. Jos. Egger: „Bischof Heinrich II. von Trient" 1884, 1885, und Bonelli, II, Dok. Nr. CII.

hatte er noch eine ganze Reihe von Klagen gegen den Grafen Mainrad gerichtet, gegen welchen ihm früher Ulrich Pancera von Arco die treueste Stütze gewesen.

Nun war er mit Graf Mainrad noch lange nicht versöhnt und mit seinem alten Freunde, der ihm so oft aus schwerer Bedrängnis geholfen, entzweit.

Ganz wie Mainrad protestiert, appelliert, kompromittiert Ulrich Pancera von Arco, und so läßt sich diese Angelegenheit bis zum Spätherbste 1280 verfolgen.

Aber die Verhältnisse änderten sich immer mehr zu Ungunsten des Bischofs, seine Vasallen verließen ihn, ja mehrere derselben, Anhänger Mainrads, traten ihm offen als Feinde entgegen und nahmen ihn im September 1282 in seinem eigenen Schlosse Castelmani in Ober-Judikarien, wohin er sich zurückgezogen hatte, gefangen; — doch wurde er bald wieder frei, denn er urkundet bereits Ende November wieder in Riva.

Dieser letztere Umstand, sowie daß kurz vorher (11. Mai 1282) Ulrich Pancera von Arco in einer Urkunde wieder als Zeuge in der Umgebung des Bischofs erscheint, berechtigt zur Annahme, daß zwischen ihnen bereits eine Versöhnung stattgefunden hatte.

Wahrscheinlich zeigte sich der Bischof gegen den Ulrich Pancera von Arco um so nachgiebiger, je mehr sich seine Stellung gegen Mainrad verschlimmerte, und dürfte Pancera wohl das meiste, was er an sich gerissen, vorläufig behalten haben.

Aber auch Pancera von Arco hatte alle Ursache, dem Bischofe gegenüber sich versöhnlich zu zeigen, je mehr er die Fortschritte Mainrads sah.

Ja im Jahre 1284 mußte der Bischof dem Grafen Mainrad sogar gegen ein Jahresgehalt die ganze weltliche Gewalt im Stifte (auf 4 Jahre) überlassen, so daß dieser nun wie ein Territorialherr auch über die Macht des Fürstentums Trient frei verfügte. Dazu kam, daß Mainrad nicht nur als Vogt und Gewalthaber des Bistums formell die Gewalt ausüben konnte, sondern er hatte auch im Bistume großen Besitz und unter den Vasallen desselben großen Anhang[1]).

Diesen Vorsprung vor allen seinen Gegnern wußte Mainrad klug auszunützen.

Aber dadurch, daß Bischof Heinrich 1277 in seinem Kampfe gegen den Grafen von Tirol sich hilfesuchend nach Italien gewendet und mit Padua-Mantua verbündet hatte, war Mainrad veranlaßt worden, sich seinerseits an die Scaliger von Verona anzuschließen und so war mit einem Male das ganze Grenzgebiet von Trient wie in einem wirren Knäuel in den Parteihader der oberitalienischen Städte hineingezogen.

Ohne den Einzelheiten im Wechsel der Kämpfe und Friedensschlüsse mit einzelnen Städten und Herren zu folgen, die nicht unser Gebiet betreffen, sei hier nur des Friedens mit Brescia gedacht, der, obwohl aus den letzten Jahren keine größeren Einfälle der Brescianer auf tridentinisches Gebiet bekannt sind, doch erst in feierlicher Weise im Mai 1287 abgeschlossen wurde, wobei Mainrad (seit 1286 Herzog von Kärnten) als Vogt und Gewalthaber von Trient erscheint, sich jedoch den Vorbehalt machte, „unbeschadet seiner Pflichten gegen den Kaiser und daß er auch Albert della Scala, der Stadt Verona, sowie dem Pinamonte von Mantua beistehen dürfe, wenn die Brescianer in deren Gebiet einfallen sollten, sowie, daß er

[1]) Dies geht auch aus einem Schreiben Papst Nikolaus IV. vom Jahre 1289 hervor, das gleichfalls in Bonelli (II., p. 625, Dok. CIV) abgedruckt ist, wo es heißt . . . „quod nobilis Maynardus, Dux Carinthie et Comes Tyrolensis ejusque Officiales et nonnulli alii Barones, Milites et alii Layci illarum partium“ . . .

zu keinerlei Ersatz herangezogen werden könne, wenn die Herren von Castelbarco Leute von Brescia im Lägertale zu Schaden brächten"[1]).

Bischof Heinrich konnte sein Stift nicht mehr zurückerhalten und starb zu Rom 1289, aber obwohl Herzog Mainrad seinen Söhnen in seinem Testamente aufgetragen hatte, die von ihm der Kirche rechtswidrig entzogenen Güter wieder zurück zu stellen, regierten dieselben in seinem Geiste weiter und hielten beinahe das ganze Fürstentum besetzt.

Auch Heinrichs vom Papste ernannter Nachfolger, Bischof Philipp Buonacolsi von Mantua, konnte bis zu seinem Tode (18. Dezember 1303) nicht in den Besitz seines Fürstentums kommen, denn Mainrads Söhne betrachteten sich, so lange sie, bzw. auch ihr verstorbener Vater im Banne und der Friede mit dem Stifte nicht geschlossen war, als Verweser des Stiftes „sede vacante" und hielten durch ihre Hauptleute und Vikare die wichtigeren Plätze besetzt.

Dadurch veranlaßt, suchte Bischof Philipp wieder seinerseits Hilfe bei den Scaligern und ihrem Anhange in Verona und Mantua, während die Castelbarker zu den Grafen von Tirol standen.

Die Herren von Arco standen mit ihrem Anhange auf Seiten des Bischofs.

Infolgedessen wurde das ganze Grenzgebiet im Süden und Südwesten des Fürstentums in einen verheerenden Krieg hineingezogen, wobei nach der damaligen Sitte das Land verwüstet wurde.

Die Leute Bartholomäus' della Scala hatten sich Riva's und beinahe des ganzen Gebietes von Arco bemächtiget und hielten nicht nur die Ortschaften, sondern auch die Schlösser Tenno, Castellino, und Stenico besetzt[2]).

Es ist unverkennbar, wie die Vorgänge im deutschen Reiche auch hieher ihre Schatten warfen, und die Haltung der jungen Herzoge war eine andere, solange Adolf von Nassau noch lebte, als nach seinem Tode, und ändert sich wieder nach der Ermordung König Albrechts.

Die Scaliger ergriffen natürlich gerne die günstige Gelegenheit, sich in die Verhältnisse des Nachbargebietes zu mischen — aber die Verwüstungen waren von beiden Seiten gleich fürchterlich, und wenn man es nicht aus den Bündnis- resp. Friedensverträgen erführe, aus dem Verhalten der Kriegsleute wäre kaum zu ersehen, ob da ein Freund und Bundesgenosse, oder der Feind gehaust habe.

Auch Bündnisse wechseln rasch, ganz oder in einzelnen Teilen, je nachdem Bundestreue oder Treuebruch mehr Vorteil bringt, oder je nachdem in einer Stadt gerade diese oder jene Partei die Oberhand hat.

Die Fortschritte der Scaliger auf dem Gebiete von Arco-Riva waren aber sicher geeignet, nicht nur die jungen Herzoge und Grafen von Tirol, sondern auch den Bischof mit Besorgnis zu erfüllen, und so kamen Verhandlungen zwischen den streitenden Teilen zustande, die (29. Dezember 1301) zuerst zu Präliminarien und einem Waffenstillstande führten, dem zufolge alle Unbilden und Schäden gegenseitig als ausgeglichen und verziehen betrachtet, die Gefangenen freigelassen, den Flücht-

[1]) Ausführlicher Auszug in Bonelli II. p. 163. Zu den Vorbehalten war Mainrad wohl durch die noch nicht abgelaufenen Bündnisse verpflichtet.

[2]) Vgl. Cav. C. T. Postingers sehr gewissenhafte Arbeit „Documenti in Volgare Trentino" Atti della I. R. Academia di scienze, lettere ed arti degli Agiati in Rovereto, 1901.

lingen die Rückkehr gestattet, rechtmäßiger Besitz zurückgegeben, strittiger hingegen Schiedsrichtern übergeben werden solle. Auch soll der Bischof verpflichtet sein, die Herzoge mit jenen Lehen zu belehnen, die ihr Vater besessen!

In bezug auf den Bischof enthalten diese Präliminarien noch den bittern Zusatz, daß, wenn derselbe auf diese Bedingungen nicht eingehen wolle, die Gemeinden von Verona und Mantua keine Verpflichtung haben sollen, ihm weitere Hilfe zu leisten.

Der definitive Friede wurde im Jänner 1302 abgeschlossen und durch den gemeinsamen Vermittler, den Bischof Siegfried von Chur, publiziert.

Die Herzoge wurden von den kirchlichen Zensuren befreit (23. August 1302) und verglichen sich vollständig mit dem Bischofe, indem ihnen derselbe für 3 Jahre Riva, Tenno und Gardumo, welche er für 20.000 Pfund Berner von Bartholomäus della Scala gelöst hatte, überließ.

Am 12. Februar 1303 in Mantua kam dann ein weiterer Vergleich durch Vermittlung der Herzoge zwischen den Herren von Arco und ihrem Anhange einer- und Verona-Castellbarco anderseits zustande, ja gleichzeitig schließen die Herzoge und der Bischof zusammen sogar ein Bündnis mit Verona[1]).

Schon der ganze Friedensvertrag vom 23. August 1302, wie er ziemlich vollständig in Gars „Annali Alberti" (p. 202—206) und in Vercis „Storia della Marca trivig. B. IV. (Dok. Nr. 427) publiziert ist, war eigentlich weniger ein Friedensschluß, als eine vollständige Unterwerfung des Bischofs unter die Postulate der Herzoge und ist nicht viel besser, als die Compactaten Bischof Alberts von Ortenburg.

Auch jetzt schon verfügen die Herzoge beinahe über die ganze weltliche Macht des Fürstentums und der Bischof hat nur noch die geistliche Gewalt; aber was uns besonders interessiert, ist das Verhältnis zu Judikarien, welches im Punkte 10 ausgedrückt ist, wo es heißt, daß nach Erfüllung der vorausgegangenen Bedingungen dem Bischofe sein ganzer Besitz übergeben werden und er das alles in Ruhe und Frieden soll besitzen können, ebenso wie das, was er selbst jetzt schon oder jemand anderer in seinem Namen besetzt hält, nämlich ganz Judikarien . . . . . .[2]).

Postinger in seiner Abhandlung über die Vorgänge im Bleggio-Lomaso im XIV. Jahrhundert, meint diese Ausdrucksweise mindestens auf Ober-Judikarien beschränken zu müssen, da ja schon Mainrad nach Möglichkeit alle festen Plätze besetzt hatte und seine Söhne noch neue dazu besetzten. Wir glauben aber das dem Bischofe ergebene Gebiet noch mehr beschränken zu müssen.

So finden wir den dem Herzoge Mainrad und seinen Söhnen treu ergebenen Ulrich Badeccha (Badekka), der 1296 als Hauptmann von Trient und ausdrücklich als „pro Magnifico et illustre Principe Maynardo" bezeichnet ist, 1297 als Hauptmann in Tenno, und wie aus einem Akte vom 26. September 1301 hervorgeht[3]), war damals noch Nikolaus von Spaur sein Vikar in Hinter-Judikarien, und zwar audrücklich für die Pfarren Bono und Condino, in welch letzterer ja auch das Gebiet von Lodrone liegt.

[1]) Dominez, Nr. 675, 677 u. 679, 680.

[2]) Vgl. Postingers oben zitierte Abhandlung p. 81, „et totam judicariam".

[3]) Papaleoni: „Le più antiche carte", etc. p. 7, und Dok. Nr. XXXVII, pag. 80.

Das Gebiet war also nicht in der Gewalt des Bischofs, sondern der Herzoge und Grafen von Tirol.

Aber auch im obern Judikarien, im Banale, hatten sich die Grafen von Tirol festgesetzt und hatten Castelmani eingenommen und neu befestiget.

Denn am 2. März 1297 verrechnet Ulricus de Badekka, capitaneus Tenni: „Palauserio capitaneo Castelmannii, marcas L bone monete pro adificacione ejusdem castri".

Und am 6. März verrechnet derselbe Badekka: „Paluserio pro edificacione castri Manii marcas L bone monete . . . . Item expendit in castro Manii, quando cepit montem ₰ XXVIIII veteris monete". . . . . .

Und am 25. Mai 1300 verrechnet Ulrich von Coredo, Hauptmann auf Nons, Sulz und von Trient für sich und H. (Heinrich), den Sohn des Hofmeisters (Heinrich von Rottenburg): „. . . . pro edificiis ipsius castri (sc. castri Manii) ₰ LX veteris monete" [1]).

Castelmani war also 1297 mit Gewalt eingenommen worden und wurde neu befestiget, um für die Landesfürsten einen festen Stützpunkt zu bilden und die Verbindung Ober-Judikariens mit Spor herzustellen; denn gerade hier im Bleggio, Lomaso, Stenico und Tione lag die Hauptmacht der Bischöfe und ihrer treuesten Vasallen, der Herren von Campo und derer von Arco. Und auf deren Gebiet und Machtsphäre war Bischof Philipp bei seinem Friedensschlusse von 1302 beschränkt.

Da nun bei dem bald darauf erfolgten Tode Bischof Philipps die drei Jahre, für welche er den Herzogen Riva, Tenno und Gardumo gänzlich überlassen hatte, noch nicht abgelaufen waren, sowie überhaupt Punkt 13 des Friedensvertrages, der für diesen Fall vorgesehen war, in Kraft trat, behielten die Herzoge auch fernerhin die weltliche Macht in Händen, bis am Weihnachtsabende 1306 der neue Bischof, Bartholomäus Quirinus aus Venedig, ähnliche „Compactaten" mit ihnen abgeschlossen hatte, wie vordem Bischof Philipp [2]).

Von ihm sind viele Belehnungen aus der ersten Hälfte des Jahres 1307 (er starb schon am 23. Juni desselben Jahres nach kaum halbjähriger wirklicher Regierung), welche größtenteils im Codex Clesianus I. Bd. verzeichnet und erhalten sind.

Von denselben erregen besonders zwei unsere Aufmerksamkeit [3]).

Am 18. April 1307 erteilt der Bischof dem Albertin, weil. Herrn Aldrigettos Sohn, einst Olurads von Lodrone in der Pfarre von Condino, seine alten Lehen und gleichzeitig sendet derselbe Albert von Lodron alle jene Zehente, die er seit dem Tode seines Vaters in der Gegend von Darzo inne gehabt, dem Bischofe auf, mit der Bitte, damit den Nikolaus und Adelper, Söhne weil. des Herrn Otto Malastreva von Storo, zu belehnen, was gleichzeitig geschieht.

Auch belehnt der Bischof den Marchesius, Sohn des weil. Odorich von Storo.

Also es lebten zu dieser Zeit noch Herren von Storo und standen in reger Verbindung mit den Herren von Lodrone, ja den Namen Malastreva kennen wir schon aus dem ersten Vertrage und der Lehensurkunde von 1189, wo er als einer

[1]) M. Mayr-Adlwang: Regesten zur Tirolischen Kunstgeschichte, Ferdinandeums-Zeitschr. III. Folge, 42. Heft, Innsbruck 1898, Reg. Nr. 130, 131 u. 191.

[2]) Alberti, Ann. Gar. p. 211.

[3]) Cod. Cles. I, p. 52 u. 53.

der Mitbelehnten, als Condominus von Lodrone und Haupt der sechsten Gruppe erscheint.

Noch mehr aber interessieren uns die Herren von Lodrone, dieser Albertin oder Albert, dessen Vater Aldrigettus als noch lebend erscheint im Friedensvertrage zwischen den Welfen und Gibellinen in Bono und Condino, bzw. zwischen Ulrich Pancera von Arco und Nikolaus von Lodron und ihrem Anhange am 19. Dezember 1278 und welchem in diesem Friedensvertrage von Nikolaus von Lodron (sowie seinen Anhängern) ein Waffenstillstand in der Dauer eines Jahres bewilligt wird. Wir erfahren hier auch den Namen des Vaters Aldrigettos, des Olurad. — Wessen Nachkomme aber war Olurad?

Wie im Hause Arco gehören auch hier die Miteigentümer derselben Herrschaft, desselben Schlosses, verschiedenen Parteien an und liegen miteinander im Kriege.

Dieser Zweig der Condomini scheint ausgestorben zu sein, denn sie erscheinen hier zum letztenmal in Urkunden — auch die in dieser Lehensübertragung genannten Zehente in Darzo finden wir später im Besitze der Herren vom Schlosse Lodron, den Nachkommen des Silvester, weil. Paris.

Auf Castelromano scheint dieser Zweig kein Anrecht besessen zu haben, da in dem mehrfach genannten Friedensvertrage von 1278 nur die Ansprüche des Nikolaus und der Adelasia, Tochter seines Bruders Paris II. von Lodron, gegenüber dem Ulrich Pancera von Arco gewahrt werden.

Außer diesen beiden im I. Bande des Cod. Cles. enthaltenen Belehnungen enthält noch das von Dominez veröffentlichte Verzeichnis der auf Trient bezüglichen Regesten des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives in Wien, p. 104 Nr. 716 eine Belehnung: „1307 (ohne näheres Datum). Der F. B. Bartholomaeus erneuert dem Peter (wohl Peterzottus) von Lodrone die Belehnung mit seinen alten Lehen".

Aus einer Urkunde von Condino 11. Mai 1304, wo Salvestrinus, ein natürlicher Sohn weiland des Nikolaus von Lodrone, erscheint, geht hervor, daß zu dieser Zeit Nikolaus schon tot war.

Wenn wir von der kurzen, kaum halbjährigen Regierung Bischof Bartholomäus' absehen, wo allerdings ein Bembo als Podestà in Riva, und ein Johannes Foscarinus aus Venedig genannt wird als Hauptmann in Stenico, wo wenigstens später gewöhnlich die Hauptleute von Judikarien ihren Sitz hatten, dauerte die Oberherrschaft der Grafen von Tirol über das Fürstentum weiter, als deren Hauptleute für Judikarien im Jahre 1310 Heinrich von Rottenburg, Ulrich von Coredo und Ulrich von Ragonia genannt werden[1]). Vikar derselben war Tisso von Spaur.

Im Jahre 1310 erst konnte ein neuer Bischof den Fürstensitz von Trient einnehmen. Es war eine Reihe von Ereignissen eingetreten, welche dem durch fortwährende Kämpfe und Gewalttätigkeiten jeder Art gemarterten Lande endlich hätten

[1]) Vgl. Papaleoni: „Le più antiche carte" etc., p. 7 u. Dok. Nr. XXVII, p. 80.

Dieser Odoricus de Ragonia wird im Cod. Cles. I ausdrücklich als „de Foro Julii" bezeichnet, wo sich auch ein Ort Ragonia befindet. Ich berichtige daher meine Angabe im Jahrbuche des „Adler" 1899 bezüglich seiner Herkunft. Ich war durch ganz bestimmte Angaben in Mayrhofens Ms. in Irrtum geführt.

eine Periode der Ruhe und des Friedens bringen können, wenn nicht immer wieder die hochgehenden Wogen der stürmischen Parteikämpfe in Oberitalien über das Grenzgebiet herübergeschlagen und die nach Macht und Selbständigkeit gierigen Dinasten mit in den Strudel der Kämpfe hineingerissen hätten.

Bischof Heinrich III. von Metz (in Lothringen) war ein kluger Kirchenfürst, der in den stürmischen Zeiten sich zurechtzufinden suchte und für jene nun einmal nicht mehr zu erreichende Herrlichkeit keine neuen Kämpfe heraufbeschwor, wohl aber, was zu halten war, kräftig zusammenhielt. Ihm kam dabei sehr zu statten, daß die beiden energischen Herzöge, Ludwig und Otto, welche die Natur ihres Vaters Meinrads II. geerbt hatten, indessen gestorben waren, und der prunksüchtige und verschwenderische Heinrich, der sich auch noch, nachdem er die Krone längst verloren, König von Böhmen nannte, war gutmütig und fand seinen Frieden mit dem Bischofe und gab auch die meisten der von Mainrad und seinen Söhnen dem Stifte entzogenen Lehen im Sinne des Testamentes seines Vaters der Kirche wieder zurück. Dazu mag wohl auch das Verhältnis zu den Herzogen von Österreich und den Kaisern beigetragen haben.

Aber Bischof Heinrich war mit Heinrich von Luxemburg, dessen Kanzler er war, nach Trient gekommen, begleitete denselben nach Italien und blieb bis zu dessen Tode (24. August 1313) an seiner Seite.

Zwar war zwischen den Herren von Arco und Peterzotto von Lodrone 1309 einer jener vielen nichtssagenden Vergleiche oder Frieden zustande gekommen, die neuem Streite Tür und Tor offen lassen, und eigentlich von keiner Seite ernst gemeint sind[1]) und schienen die Herren von Arco von dieser Seite sicher zu sein, doch hatten sie infolge der Besetzung von Riva und Tenno durch die Grafen von Tirol und später durch die Venetianer ihre Macht eingebüßt. Auch war ihnen Bischof Heinrich III. verschiedener Gewalttaten und Übergriffe halber nicht besonders geneigt.

Der Einfluß und die Macht, welche beinahe das ganze XIII. Jahrhundert herauf die Herren von Arco gehabt hatten, war auf ein anderes Geschlecht übergegangen.

Das mächtigste Herrengeschlecht im Fürstentume Trient waren zu dieser Zeit unstreitig die Herren von Castelbarco, welche ihrem großen Besitze durch den ungeheueren Reichtum Wilhelms von Castelbarco schon 1303 Beseno und Castelpietra durch Kauf hinzugefügt hatten — nicht zu vergessen ihres Besitzes und Einflusses im Veronesischen. Sie hatten sich dem Luxemburger angeschlossen, und, als Bischof Maphaeus de Maggi das damals gibellinische Brescia dem Könige übergeben hatte, setzte derselbe den Albert von Castelbarco dort als Vikar ein.

Doch bald darauf bekamen in Brescia wieder die Welfen die Oberhand und mit ihnen erhoben sich auch die zahlreichen Flüchtlinge und die Welfen in Val

[1]) Vgl. Festi: „Genealogia etc. di Lodrone“, p. 13, Nr. 17—18.

Der Inhalt des Friedensvertrages ist mir nicht bekannt.

Pederzotto von Lodron soll auch 1313 am Hofe König Heinrichs von Böhmen gewesen sein. Doch dieser hatte die Krone von Böhmen schon 1310 verloren und brachte das Jahr 1313 meist in Kärnten zu, von wo er im September nach Tirol zurückkehrte — vielleicht war der Lodron anwesend, als Heinrich wegen des Bündnisses mit den Castelbarkern verhandelte?

Trompia und Val Sabbia an den Ufern des Gardasees. Bei dieser Erhebung sollen die gibellinischen Lodrone Bagolino verloren haben.

Die Herren von Arco, deren Haupt damals Ulrich von Arco war (ein Sohn Heinrich Soga's und also Neffe des vielgenannten Ulrich Pancera), welcher Binia, die Schwester Amerigos dei Lavellongi, des Hauptes der Brescianer Welfen, zur Gemahlin hatte, unterstützten die Brescianer Welfen, als Albert von Castelbarco und der Bischof von Trient die Stadt Brescia belagerten. Deshalb schrieb Bischof Heinrich vom Lager vor Brescia aus am 10. August 1311 an Ulrich von Arco und ermahnte ihn an seine Vasallenpflicht und Lehenstreue, und riet ihm zu seinem eigenen Besten, sich möglichst bald dem Kaiser anzuschließen.

Brescia ergab sich einen Monat später dem Bischofe und derselbe kehrte nach dem Tode des Kaisers in sein Fürstentum zurück und blieb beinahe ununterbrochen in demselben.

Tatsächlich war er dann gegen die Herren von Arco milde, ja später sogar sehr wohlwollend gestimmt — und sie waren damals dieses Wohlwollens sehr bedürftig.

Obwohl uns weder Geschichtsschreiber noch Urkunden unmittelbare Nachricht von den Vorgängen in Unter-Judikarien geben und von den Kämpfen zwischen den beiden rivalisierenden Häusern von Arco und Lodron, muß aus allen den begleitenden Umständen geschlossen werden, daß gerade in dieser Epoche und unter der Regierung und dem Einflusse Bischof Heinrichs III. sich jener Umschwung vollzog, durch den die Herren von Arco die Vormacht und den überwiegenden Einfluß, den sie bisher in Unter-Judikarien besessen, an die Herren von Lodron abgeben mußten.

Doch dürften die Ursachen des Emporkommens der Herren von Lodron bisher mehr in den Niederlagen der Arker gegen die Castelbarker, als in direkten Fehden zwischen den Herren von Arco und denen von Lodron zu suchen sein.

Wie sehr der Einfluß und die Macht der Herren von Arco gelitten hatten, zeigt der Umstand, daß die Castelbarker im Jahre 1315 nicht nur die Hauptmannschaft in Riva, sondern sogar jene von Judikarien innehatten, wie auch Gnesotti berichtet[1]), so daß wir die Arker zu dieser Zeit aus allen jenen Stellungen verdrängt sehen, die wir im Laufe des ganzen XIII. Jahrhunderts als ihre erbliche Domäne zu betrachten gewohnt waren.

Zudem mochte der Bischof wohl erkannt haben, daß zur Beseitigung der Kämpfe in Judikarien eine schärfere Geltendmachung seiner Autorität und eine Abgrenzung der Machtgebiete der kleinen Dinasten nötig sei. Als er am 16. Mai 1315

[1]) Vgl. Gnesotti, p. 125, u. Bonelli, II. p. 192. Auch findet sich in „Hormayrs Geschichte von Tirol" (II, p. 318) der Transsumpt des Testamentes der Cubitosa von Arco, worin es heißt: „Ibique Dñs Bonaventura de Scudelli de Tridento, vicarius Ripe et tocius Judicarie pro nobilibus Militibus, dominis Gulielmo et Aldrigetto de Castrobarco, Capitaneis dicte Judicarie pro venerabili in Christo patre Dño Henrico Dei gratia Ep. Trid." etc. Hormayr setzt der Urkunde ohne weiters in seiner etwas flüchtigen Art die Jahreszahl 1266 voraus, was für das bekannte Testament der Cubitosa allerdings richtig ist, doch nicht für den Eingang paßt, der sich nur auf die Transsumierung bezieht. War ja im Jahre 1226 Egno Bischof von Trient und nicht Heinrich (III.), und Bonaventura Scudelli von Trient erscheint gerade im Jahre 1315 als Podestà von Riva.

die Herren von Arco wieder zu Gnaden aufnahm, machte er, außerdem daß Schloß Drena in seiner Gewalt blieb, die Beschränkung, daß auch die Kriminalgerichtsbarkeit in Judikarien ganz dem Bischofe und seinen Beamten vorbehalten bleibe.

Noch präziser ist dies ausgesprochen in jenem Akte, durch den am 14. Februar 1327 im Schlosse Tenno der Bischof den Nikolaus von Arco zum Hauptmanne und Rektor in Arco ernennt. Da sagt der Bischof gleich am Eingange, daß er reiflich nachgedacht habe über Mittel und Wege, seinen Untertanen, den Leuten von Judikarien, Ruhe und Frieden zu verschaffen, und, damit zwischen ihm und seinem getreuen Nikolaus von Arco kein Zweifel hierüber aufkomme, so verfügt er ausdrücklich, daß Nikolaus von Arco in ganz Judikarien nichts zu schaffen und zu verfügen habe, sondern daß seine ihm übertragene und jederzeit ad nutum widerrufbare Gerichtsbarkeit und Hauptmannschaft auf Burg und Pfarre Arco beschränkt bleibe, usw.

In dieser für die spätere Gestaltung der Verhältnisse in Judikarien wichtigen Verfügung wird auch in weiteren Bestimmungen, die an Schärfe und Präzision nichts zu wünschen übrig lassen, die Kompetenz dieser Gerichtsbarkeit genau umschrieben und der Blutbann oder, wie es ausdrücklich heißt, „solche Fälle, in denen Gliederabhacken oder Todesstrafe zu verfügen ist", dem bischöflichen Gerichtshofe vorbehalten.

Auch schärft der Bischof dem neuen Hauptmanne und Richter in nicht mißzuverstehender Weise ein, die bestehenden Gesetze und Rechte hierbei genau zu beobachten, was wohl zu dem Schlusse berechtigt, daß bisher mehr nach Willkür, als nach Recht und Gerechtigkeit vorgegangen wurde.[1])

In demselben Jahre empfängt noch zum letztenmale Peterzotto I. von Lodron die Lehen.

Außer in dem Friedsschlusse mit Arco (1309) erscheint er nur noch einige Male als Zeuge, so in einem Gerichtsakte vom 20. Februar 1310 neben Paris von Madruzzo, Randolt und Heinrich von Spaur, u. a., 1313 am Hofe des Grafen von Tirol, Königs vom Böhmen und 1314 bei einer Belehnung.

Eine große, aktive Rolle hat er keinesfalls gespielt — von ihm wird behauptet, daß er Bagolino an die Brescianer-Welfen verloren habe — es ist aber nicht erwiesen, daß er es je besessen habe — er war, wie aus den vorhergegangenen Ausführungen ersichtlich ist, der einzige überlebende erbberechtigte Stammhalter der Herren von Lodrone aus dem Hause Storo und ist daher der Ahne aller späteren Herren und auch der heute noch blühenden Grafen von Lodron.[2])

Die Bemühungen des Bischofs Heinrich III. waren nicht hinreichend, zwischen den Herren von Arco und denen von Lodron dauernd Frieden zu stiften und die Reibungen und Kämpfe brachen wieder aus — denn im Jahre 1330 wird durch die Vermittlung des Bischofs und des phantastischen Königs

[1]) Diese Urkunde ist bei Bonelli, Band IV, p. 90, vollinhaltlich abgedruckt. Trotzdem sagt Perini, dem Ambrogio Franco folgend, daß dem Nikolaus von Arco auch der Blutbann verliehen wurde!

[2]) Bis hieher ist auch Festis Genealogie des Hauses Lodron (Bari 1893) richtig; doch sind Namen und Citate von Stellen aus Urkunden mehrfach ungenau.

Johann von Böhmen zwischen den beiden Häusern ein neuer Friede abgeschlossen.[1])

Die Zeiten der Regierung Bischof Heinrichs waren für Trient wohl die unruhigsten und stürmischesten des ganzen Mittelalters, und selbst diesem ebenso wohlwollenden, als klarblickenden und energischen Kirchenfürsten war es nicht möglich, die immer wieder, sowohl vom Norden als vom Süden, hereingetragenen Streitigkeiten und den inneren Parteihader von seinem so schwer betroffenen Lande abzuwenden.

Mit dem Könige, respektive Herzoge Heinrich, dem Grafen von Tirol, hatte er sich bald versöhnt, was schon daraus hervorgeht, daß er Volkmar von Burgstall, den treuen Diener des tirolischen Landesfürsten, der sich kurz vorher in Diensten des Herzogs bei der Verteidigung von Ehrenberg ausgezeichnet hatte, im Jahre 1317 zu seinem Hauptmanne in Riva bestellte, den Gottschalk von Bozen (auch Richter von En) zum Hauptmanne in Ledro und Judikarien und nach Guallengus von Mantua, Pfarrer von Marling (1315—1322), den Jeremias von Spaur zum Vikar in Judikarien.[2])

Durch die Ernennung von lauter dem eitlen Herzoge Heinrich genehmen Männern hatte der überlegene Bischof nicht nur einen Beweis seiner Versöhnlichkeit, sondern auch großer politischer Klugheit gegeben und sich auch das Wohlwollen Herzog Heinrichs gesichert, dessen er in seiner heiklen Lage bedurfte.

Denn Kaiser Heinrich von Luxemburg, mit dem zusammen er alle die politischen Verbindungenin Oberitalien angeknüpft hatte, war tot und sein Nachfolger, Ludwig der Bayer, war Schismatiker.

Der Bischof mußte daher trotz seiner gibellinischen Überzeugung und Anhänglichkeit an das Kaisertum sich vom Kaiser fernhalten, um nicht die Ungnade des Papstes und Exkommunikation auf sein Haupt herab zu beschwören — auch geht aus allem hervor, daß er ein ebenso überzeugter Verfechter der kirchlichen Autorität des Papsttums und der Kirche war.

Die Castelbarker, seine bisherige Stütze, sowie auch die Scaliger waren zuerst wohl für Friedrich von Österreich, nach der Schlacht bei Mühldorf neigten sie jedoch zu Ludwig dem Bayern hin, und als derselbe 1327 nach Trient kam[3]) und dort die italienischen Gibellinen um sich sammelte, zog sich der Bischof nach Tenno zurück — war ihm ja von seinem Fürstentume wenig mehr als Judikarien verblieben.

---

[1]) Gnesotti (p. 129) beruft sich dabei auf das Archiv der Grafen von Arco, Nr. 146.

[2]) Ritter Volkmar von Tirol, der sich später von Burgstall nennt, wurde von König Heinrich, Graf von Tirol, 1312 zum Hauptmanne in Spor minore gemacht und ist der Ahne unserer heutigen Grafen von Spaur.

Gottschalk von Bozen, später gewöhnlich von En, oder Richter von En genannt, war einer der vertrautesten Diener und Ratgeber des Herzogs; Jeremias von Spaur, war ein Bruder Tissos, dem der Herzog mit Urkunde vom 22. Mai 1311 gestattet hatte, in Altspaur (Spor maggiore) ein Schloß zu bauen. Er erscheint in Urkunden als Vikar in Judikarien von 1323—1327, wo ihm bis 1342 Matthäus Gardelli von Trient folgt.

Wir verweisen hier nochmals auf die Wichtigkeit der Verbindung von Spor über Castelmani mit Judikarien.

[3]) Bei diesem Anlasse hatte Herzog Heinrich, Graf von Tirol, auch die Zusage der Nachfolge in den Reichslehen für die weibliche Deszendenz erhalten.

Bei dieser Gelegenheit hatte K. Ludwig auch zwischen Herzog Heinrich und Cangrande vermittelt wegen Padua und Treviso, welche Städte sich seinerzeit dem Friedrich von Österreich übergeben und ihm das Vikariat übertragen hatten, womit derselbe gegen Zusage der Hilfeleistung 1321 den Herzog Heinrich belehnt hatte. Aber Cangrande bedrängte die Städte trotz des bestehenden Waffenstillstandes, und nachdem sie vergeblich auf die zugesagte Hilfe gewartet hatten, übergaben sie sich dem großen Scaliger, dessen Gebiet nun jenes von Trient von zwei Seiten umschloß, und in unaufhaltsamen Siegeslaufe brachte nach dessen Tode Mastino della Scala rasch auch das ganze Ufergebiet des Gardasees in seine Gewalt und bedrohte auch selbst Brescia.

Bei seiner Rückkehr von Italien hatte zwar Kaiser Ludwig (zu Meran 11. Februar 1330) dem Herzoge nochmals Hilfe gegen die Herren von Verona zugesagt und ein förmliches Bündnis hierüber geschlossen; da aber der Kaiser infolge der Wirren in Deutschland zögerte, so gab Heinrich den Werbungen König Johanns von Böhmen nach und vermählte seine zwölfjährige Tochter Margarete mit dem neunjährigen Sohne König Johanns im September 1330.

Nach der Hochzeit kehrte König Johann jedoch nicht nach Böhmen zurück, sondern begab sich nach Trient und hatte dort eine Zusammenkunft mit den italienischen Gibellinen.

Brescia, welches von den Neffen Cangrande's schwer bedroht war, schickte nun Boten zu König Johann nach Trient und bot ihm die Herrschaft über die Stadt an, die derselbe (Dezember 1330) auch annahm.

Zwar hatten die Castelbarker zwei Jahre vorher noch zu den Scaligern gehalten — bei den glänzenden Festen, die Cangrande im Oktober 1328 in Verona gab, waren noch Wilhelm von Avio und Azzo und Wilhelm von Lizzana zugegen — doch schlossen auch sie sich nun König Johann an; aber wenngleich er damit den Paß des Lägertales frei hatte, das Gebiet südlich davon war in der Gewalt der Scaliger und deshalb kam dem ungeduldigen Könige der Antrag Brescias sehr gelegen und er zog tatsächlich noch im Dezember 1330 in Brescia ein.

Das sind nun die Gründe, warum König Johann bemüht war, zwischen den Herren von Arco und denen von Lodron eine Versöhnung zustande zu bringen: er wollte den Paß offen halten und wollte auch verhindern, daß die Lodron sich der Partei Mastinos della Scala anschließen.

Nun folgt jene Periode der heillosesten Verwirrung, nicht nur im Fürstentume Trient, sondern auch in Tirol: Kaiser Ludwig, eifersüchtig auf die Erfolge des Königs von Böhmen in Italien und auf die wachsende Macht der Luxemburger durch die Anwartschaft auf die Erbfolge in den Ländern Herzog Heinrichs, des Grafen von Tirol, hatte sich mit den Herzogen von Österreich ausgesöhnt und ihnen Kärnten versprochen, und brach damit die kurz vorher dem Grafen von Tirol gegebene Zusicherung. Zwar gelang es König Johann momentan sich mit dem Kaiser zu versöhnen, doch mußte er hierzu nach Deutschland zurückkehren, und obwohl er bald darauf (1333) wieder nach Italien zog und indessen seinem Sohne Karl, dem nachmaligen Kaiser Karl IV., die Regierung in seinen Ländern übertragen hatte, gingen die Besitzungen in Italien infolge der welfisch-gibellinischen Liga von Castelfranco wieder verloren.

Nach König Heinrichs Tode folgte die kurze Regierung seines jugendlichen Schwiegersohnes, des Herzogs Johann von Böhmen, unter Vormundschaft seines Vaters und des Bruders Karl, des Markgrafen von Mähren, und als letzterer sich aus Tirol zurückzog (1337), gab er dem jugendlichen Herrscherpaare — eigentlich waren es ja noch zwei Kinder — den klugen und energischen Nikolaus Alraim von Brünn als Berater an die Seite, dessen Wahl zum Bischofe von Trient durchzusetzen ihm gelungen war.

Doch schon im Herbste 1340 wurde der junge Gemahl vertrieben und 1342 vermählte man Margarete mit dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, dem Sohne des Kaisers.

Da nun Bischof Nikolaus offen für Johann von Mähren Partei genommen hatte, geriet er in eine feindselige Stellung zum neuen Landesfürsten und hatte nicht mehr die Macht, seinen Befehlen sofort bewaffneten Nachdruck zu geben; und ohne solchen Nachdruck kümmerte sich in diesen Zeiten chaotischer Anarchie, wo alles unter sich im Kampfe lag, niemand um Pflicht, Recht und Gesetz.

Der Kampf, der bald nach König Heinrichs Tode (2. April 1335) um seine Länder ausgebrochen war, verlegte sich durch die Anteilnahme der Grafen von Görz mehr nach den östlichen Grenzen Trients — Belluno, Feltre, Bassano, Primiero und Vasulgana, und war mittelbar auch die Ursache des Eingreifens der Republik Venedig in die Angelegenheiten der „Terra ferma". Dadurch wurde eine ganz neue Situation geschaffen.

Bischof Nikolaus hatte die Herren von Castelbarco schon bald nach seiner Besitzergreifung von Trient seine Macht fühlen lassen und sie für Frevel, Übermut und Unbotmäßigkeit gebüßt und zur Anerkennung seiner Oberhoheit gezwungen. Gleichzeitig traten die Arco mit ihren alten Ansprüchen, namentlich auf die Jurisdiktion in Judikarien hervor.

Als nun nach dem Frieden von 1339 Mastino della Scala einen großen Teil seiner früheren Eroberungen an die Venezianer und Visconti abtreten mußte, konnten die Castelbarco von ihrem bisherigen Verbündeten und Protektor keine Hilfe mehr erhoffen und sich der vehementen Angriffe der Herren von Arco nicht mehr erwehren, und übergaben auch 1343 Schloß Penede und die Zölle und Zehente in Torbole und Nago gegen Ablösung ihrer Rechte dem Bischofe (Cod. Wang Nr. 235).

Dazu kam, daß auch bald darauf durch Güterteilung und Zwistigkeiten in der Familie die Macht der Castelbarker einen schweren Stoß erlitt, von dem sie sich nie mehr ganz erholten.

Die Folge von dem allen aber war, daß hierdurch die ganze Macht der Herren von Arco wieder frei wurde zum Kampfe um die Vorherrschaft in Judikarien.

Doch wurde durch die Heirat Ludwigs von Brandenburg mit Margarete, der Erbin von Tirol, dieser Kampf noch verzögert, da die Parteien sich neu gruppierten.

Bischof Nikolaus war ja von Haus aus ein eifriger Parteigänger Johanns von Mähren und Ludwig war im Kirchenbanne und heftiger Gibelline — und als derselbe 1346 mit Heeresmacht nach Trient ziehen wollte, wandte sich der Bischof an König Karl IV. und erhielt auch Hilfe von Lucchino Visconti und den Castelbarkern und zettelte zugleich eine Verschwörung zugunsten Johanns, respektive des Gegenkaisers an unter seinen (des Grafen von Tirol) Vasallen, den Herren von Matsch,

Tarantsberg, Greifenstein, Spaur u. a., welche mit dem neuen energischen Landesfürsten unzufrieden waren der vielen Fremden halber, denen er tirolische Ämter übertragen hatte.

In diesen Kämpfen standen die Herren von Lodron auf seiten Ludwigs von Brandenburg.

Da nun Karl IV. von Böhmen Mitte März 1347 nach Tirol kam und anfangs wirklich mit Glück operierte und sich bis Juli mit nicht unbedeutender Macht hielt, mußte Ludwig den Plan zunächst aufgeben.

Zum Glücke für den Brandenburger starb Bischof Nikolaus noch am Ausgange des Jahres 1347, der nächste Bischof starb, noch ehe er ins Fürstentum kam, und Johann von Pistoja, der darauf neuerwählte Bischof, suchte noch rasch, ehe er (am 23. Oktober 1349) nach Spoleto versetzt wurde, möglichst vorteilhaft die Situation auszunützen, indem er am 14. September 1349 die weltliche Macht des Fürstentumes an Mastino della Scala verkaufte[1]), und der daraufhin wieder neu erwählte Bischof Mainrad von Neuhaus (in Böhmen) konnte gar nicht wagen, in sein Fürstentum zu kommen.

Daran hinderte ihn der Markgraf und wollte so um jeden Preis vorbeugen, daß durch den feindseligen Einfluß des Bischofs in seiner ohnehin etwas bedrängten Lage die Zahl seiner Feinde vermehrt werde; auch beabsichtigte er „nullo residente principe“ als Vogt die weltliche Gewalt des Bischofs unter dem Scheine der Berechtigung an sich zu reißen, ganz so, wie es später nach den Compactaten die Herzoge von Österreich taten, als „domini in temporalibus“.

Und auf einen ihm freundlich gesinnten Bischof durfte er ja nicht rechnen: rief ja doch der Papst zum Kampfe auf gegen ihn, der im Kirchenbanne, der zum öffentlichen Ärgernisse im Konkubinate lebte und den päpstlichen und kirchlichen Erlässen und Zensuren trotzte!

Selbst das Kapitel von Trient hatte noch zu Zeiten Bischof Gerhards die Feindseligkeiten gegen ihn dadurch eröffnet, daß es am 11. Mai 1348 den Nikolaus und seinen Neffen Johann von Arco, erklärte Feinde des Brandenburgers, zu Hauptleuten in Judikarien mit voller Gerichtsbarkeit in Straf- und Zivilsachen ernannte.

Dagegen nun suchte Ludwig die Herren von Lodron an sich zu fesseln und durch diese die Macht der Herren von Arco zu paralysieren.

---

[1]) Vgl. Verci, Storia Trevigiana (XII, Nr. 1481) und Postingers mehrfach zitiertes Werk, p. 95. Es ist Postingers Verdienst, als erster darauf hingewiesen zu haben, daß durch diese bis dahin wenig beachtete Urkunde unzweifelhaft festgestellt wird, daß es sich hiebei nicht etwa nur um eine vorübergehende, aus der momentanen Geldverlegenheit notwendig gewordene Verpfändung, sondern um einen völligen Verkauf der Territorialgewalt handelte. Der Bischof übergibt damit sein ganzes Gebiet, die Schlösser, Gerichte, Ortschaften, Besitz und Rechte, wie sie bisher dem Bischofe und der Kirche von Trient gehörten, insbesondere auch das, was heute noch in seiner Gewalt, nämlich das Gebiet von Riva mit dem Schlosse, Schloß Tenno, Ledro, Tignale, Cavedine, das Gebiet und Schloß Arco mit der vollen Gerichtsbarkeit — dem Herrn Mastino della Scala; dazu auch alle jene Gebiete oder Rechte, auf welche die Kirche von Trient Ansprüche hat, insoferne Mastino dieselben zu erwerben oder sonst in seine Gewalt zu bringen imstande ist.

Die Herren von Lodron empfingen wirklich im März 1346 die Lehen von Vestino von den Grafen von Tirol, resp. dem Markgrafen von Brandenburg[1]), und schlossen sich seiner Partei an; wann Albergin von Lodron sein Vikar in Judikarien geworden, ist nicht genau bekannt; er erscheint als „Vikar für den Markgrafen Ludwig von Brandenburg" vom 10. Juni 1353—1362[2]).

Da nun 1349 auch Niklas Reyffer zum Hauptmanne in (wohl Vorder-) Judikarien ernannt wurde, dürfte sich die kurze Hauptmannschaft der Herren von Arco kaum je weit über das Bleggio und Lomaso hinaus erstreckt haben.

Aber auch Mastino della Scala war nicht der Mann, der die vom Bischofe Johann gemachte Erwerbung des „Generalkapitanates von Trient" platonisch aufgefaßt hätte. Er löste sofort die Pfandschaften ein, besetzte die festen Schlösser und die Herren von Arco mußten sich bescheiden, Hauptleute von Arco und Cavedine „pro Magnifico et potente Domino Mastino" zu heißen.

Mit den Scaligern suchte sich Ludwig möglichst zu vertragen und besiegelte diese labile Freundschaft noch dadurch, daß er dem Cangrande, Sohne des Mastino (22. November 1350), seine Schwester vermählte; ja selbst als Cangrande dieselbe später so schlecht behandelte, daß sie entfloh und bei ihrem Bruder Schutz suchte, sowie auch, als er wegen der Zwistigkeiten im Hause Castelbarco mit den Scaligern in Differenzen kam, vermied er einen offenen Bruch.

Dagegen griff sein Marschall, der blutige Herzog Konrad von Teck, nachdem er den Aufstand des Adels im Etschtale und auf dem Nonsberge niedergeworfen, auch die Herren von Arco in Judikarien an, wo sie in der kurzen Zeit ihres Kapitanates ein Schreckensregiment geführt hatten, und brach ihre Schlösser Spine und Restoro, so daß Nikolaus von Arco an das brescianische Ufer des Gardasees und Johann nach Valcamonica flüchtete; doch hatte ihnen ein in Arco selbst gegen die Scaliger angezettelter Aufruhr wieder Luft gemacht.

So war es den Herren von Arco immerhin gelungen, im unteren Judikarien noch einzelne Gerichtsbarkeiten zu halten, was daraus hervorgeht, daß Johann von Arco die Zivil- und Kriminalgerichtsbarkeit in Roncone, Bono und Condino, sowie in Tione und Rendena seinem Onkel Nikolaus (am 8. April 1356 für 975 Golddukaten) verkaufte.

Doch auch diese Stürme gingen vorüber — Markgraf Ludwig hatte unter Intervention des Kaisers und Herzog Albrechts von Österreich seinen Frieden mit

[1]) Schon Graf Mainrad von Tirol hat den Nikolaus, weil. Herrn Silvesters von Lodron, belehnt, mit allem, was einst sein Vater Silvester und weil. sein Bruder Pirisinus zu lehen hatten im Tale Vestino, Bolone, in Cadria und Drovanis (Turrano), s. oben.

Die Belehnung vom (14. März) 1346 durch Ludwig von Brandenburg geschieht im Schlosse Telvana in Valsugana, und zwar nicht an Albergin, sondern an Pederzotto, der durch den Bevollmächtigten Raimund, seinen nat. Sohn, die Lehen von „Val Vestino, Bolone, Cadria und Drovanis" (Turrano) empfängt.

Jaksch, Aug. v.: Archivberichte aus Kärnten. I. Die Graf Lodronschen Archive in Gmund. Gesch. Ver. f. Kärnten 1900.

War vielleicht Pederzotto schon altersschwach? Da Graf Festi in seiner Genealogie (Bari 1893), p. 13, Nr. 24 sagt, daß Albergin die Belehnung vom Markgrafen am 20. März empfangen habe — müßte Pederzotto zwischen 14. und 20. März gestorben sein!

Wir kommen auf diese Belehnungen noch zurück in der Behandlung der Stellung der Herren von Lodron zu den Landesfürsten.

[2]) Vgl. Papaleoni, „Le più antiche carte" etc. Dok. Nr. LXXIV.

der Kirche gefunden und mit den meisten seiner anderen Gegner, namentlich mit den Herzogen von Österreich, sich ausgesöhnt, ja sogar an letztere sich innig angeschlossen, und nach Albrechts Tode hatte der nicht minder weitausblickende Herzog Rudolf schon allenthalben seine Netze zur Erwerbung Tirols ausgebreitet.

Das war also die Zeit, das waren die Verhältnisse, unter denen das Haus Lodron aus den bescheidenen Verhältnissen des einfachen Landadels sich zu jener hervorragenden Bedeutung aufzuschwingen vermochte, die es in den nächsten Jahrhunderten einnahm, und wodurch es mehrfach, allerdings vorübergehend und nie formell berechtigt, aber doch tatsächlich aus der Reihe der bischöflichen Vasallen heraustrat und beiläufig die unabhängige Stellung der großen oberitalienischen Herrengeschlechter einnahm.

Den ersten Anstoß hierzu gab ihr Anschluß an die Grafen von Tirol, an Ludwig den Brandenburger, der ihrer gegen die Arker bedurfte, und gegen die Anhänger der ihm feindlichen Bischöflichen und des Kapitels von Trient.

Die so gewonnene Position befestigten sie später durch den engen Anschluß an die venetianische Republik; erst dadurch gelangten sie dann zu voller Bedeutung und dadurch mehrten sie ihren Reichtum und begründeten jenen Grad relativer Unabhängigkeit — die Republik war freigebig und erkenntlich gegen ihre treuen und stets verläßlichen Verbündeten.

Von diesem Zeitpunkte ab liegt auch ihre Geschichte klarer zutage, denn erst von jetzt ab greift auch dies Geschlecht mitbestimmend in die Verhältnisse des Landes ein, und die Geschichte der Herren von Lodrone ist oft zugleich die Geschichte von Judikarien.

Daß die Herren von Lodron, namentlich der sehr energische Albergin, die günstige Gelegenheit in der Zeit, wo den Herren von Arco durch Verwicklungen mit anderen Gegnern die Hände gebunden waren, auszunützen verstanden, geht schon aus der Belehnung vom 16. Februar 1366 hervor, wo die Söhne Jakob und Johann des weiland Albergin von Lodron vom Bischofe Albert von Ortenburg außer den alten Lehen noch eine ganze Reihe von neuen empfangen, welche ausdrücklich als „von weiland Herrn Albergin neu erkauft und erworben" bezeichnet werden [1]).

Und der Aufstieg der Herren von Lodron wäre wahrscheinlich ein noch viel rascherer gewesen, wäre nicht im Hause Lodron selbst lange Zwist und Streit gewesen zwischen den Nachkommen des vorgenannten Peterzotto I., der ja das ganze Lodronsche Erbe in seiner Hand vereinigt hatte, nämlich zwischen Albergin und seinen Neffen, den Söhnen seines früh verstorbenen Bruders Parisinus, ein Streit, der schließlich zur Teilung der Güter und zur Spaltung des Hauses Lodron in zwei Linien führte [2]).

Peterzotto (I.), der Sohn Nikolaus' von Lodron, der gemeinsame Stammvater aller heutigen Lodron, ist also — vorausgesetzt, daß das von Graf Festi in seiner Genealogie Nr. 24, pag. 13, gebrachte Regest richtig ist — im März 1346 gestorben.

[1]) Cod. Cles. II, p. 45: „Insuper infrascripta Feuda nova per Dñm Alberginum empta et aquisita".

[2]) Arch. Trentino I. C. XXXI. Nr. 73, „occasione litis et questionis vertentis et jam diu versae inter partes ipsas praetextu haereditatis bonorum q. Dñi peterzoti."

Es wird auch mehrfach ein Bruder desselben, namens Silvestrinus (auch Salvestrinus), genannt, doch war derselbe ein natürlicher Sohn des Nikolaus, der zwar reich ausgestattet wurde, doch an den Stiftslehen keinen Anteil hatte.

Peterzotto hinterließ zwei legitime Söhne: Parisinus (I) und Alberginus[1]), sowie eine Tochter Bona, die mit Hartwig III., Vogt von Matsch, vermählt war[2]).

Seine Gemahlin soll (nach Festi) eine Tochter oder Schwester Konrads von Castelnovo (im Lagertal) gewesen sein[3]).

Albrigin, der als erster aus dem Geschlechte der Herren von Lodron hervorgetreten ist, dessen Bündnis dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg, Grafen von Tirol, gegen die Arker wertvoll und der des Brandenburgers Vikar in Judikarien war, der so viel neuen Besitz erworben und Macht und Ansehen des Hauses so sehr gemehrt hatte, daß er als erster Begründer der Macht des Hauses Lodron angesehen werden kann, hatte ja diese seine Stellung durch die Opposition gegen seinen eigentlichen Lehensherren, den Bischof von Trient, begründet und zögerte nicht, gleich den anderen Gibellinen, sich sofort dem Herzoge Rudolf anzuschließen.

Ich kann wenigstens in dem allerdings etwas verstümmelten Regeste, das auch Ladurner in seinen „Regesten aus tirolischen Urkunden“ Nr. 900 bringt und Dr. Alfons Huber in seiner „Geschichte der Vereinigung Tirols mit Österreich und die vorbereitenden Ereignisse“ (Innsbruck 1864, Regesten, pag. 232, Regest Nr. 333) nichts anders finden.

Das Regest lautet bei Ladurner: „1363 Lehenrevers von den Grafen (!) von Lodron auf Erzherzog (!) Rudolf von Österreich um das Tal Vestini, Bolani, Cadrie, Diranis und Droena.“

Etwas ausführlicher ist das Regest bei Huber:

„Tridenti in castro boni consili 1363, September 13. Albriginus, Sohn weiland des Petrizotto von Lodron und Erbe desselben für die Hälfte, und Petrozottus, Sohn weiland des Parisinus, des Sohnes des genannten Petrizottus, Erbe für die andere Hälfte, bekennen, daß sie, sowie ihre Voreltern „vallem Vestini, Boloni, Cadrie und Derwani (wohl Turrano, A. d. V.) von der Herrschaft Tirol zu Lehen haben, und nehmen das alles von Herzog Rudolf von Österreich zu Lehen. Orig. Statth. Archiv (Tiroler Lehensreverse Lade 3—5)“.

Das Lehensbekenntnis lautet also ganz gleich, wie jenes, welches Nikolaus von Lodron dem Grafen Mainrad von Tirol und Peterzottus I. durch seinen Prokuraträger Raimund 1346 dem Markgrafen Ludwig von Brandenburg abgegeben, nämlich auf Val Vestino mit seinen Dörfern.

[1]) Alberginus, Albriginus und Alberiginus, das Diminutiv des deutschen Namens Alberich.

[2]) Vgl. Ladurner: „Die Vögte von Matsch, später auch Grafen v. Kirchberg“, I, p. 159.

[3]) Graf Festi beruft sich hierbei in seiner Genealogie etc. p. 13 ohne nähere Bezeichnung auf ein Regest in einer Geschichte von Tirol von Brandis, worin zum Unterschiede von dem auch bei Ladurner (Vögte von Matsch) vorkommenden Regeste die Lodron „als Erben Conrads v. Castelnovo“ bezeichnet werden. Das Regest bei Ladurner lautet: „30. Mai 1363 wird zu Meran vor dem Herzoge Rudolph ein Satz oder Waffenstillstand festgesetzt zwischen Albrigin von Lodron und dessen Neffen Peterzot und deren Brüder und Söhne einerseits und dem Vogte Ulrich v. Matsch, Friedrich v. Greifenstein, Marcabrun v. Castelbarco den Rittern, sowie alle „Söhne“ Azzos von Castelbarco und endlich Antons von Arco anderseits.“

Ladurner, „Die Vögte von Matsch“, I, p. 174, aus dem Trient. Archiv.

Bezüglich ihrer anderen, d. i. der Stiftslehen, so offenbaren sie dieselben erst 1366 dem Bischofe, der ja die allen Castellanen bekannt gegebenen Compaktaten unterzeichnet hatte.

Aber war Valvestino mit seinen Dörfern nicht auch ein Lehen von Trient?

Aus dem Teilungsvertrage der „viri illustres" von Storo ddo. 1189, Juni 4, geht dies unzweifelhaft hervor, denn es heißt ausdrücklich, daß alles inbegriffen sei, was Calapin besessen in den Pfarren von Condino und Vestino und im ganzen Bistume Trient.

Es war eine der vielen ähnlichen Praktiken Mainrads, daß er bischöfliche Lehen von den bischöflichen Vasallen kaufte und die Verkäufer dann damit belehnte. Dadurch wurden sie tirolische Lehensleute.

Mainrad stützte vielleicht seine Ansprüche darauf, daß Calapin von Lodron eppanischer Lehensmann gewesen war. Jedenfalls war dazu aber auch in diesem Falle die Zustimmung des Bischofs als obersten Lehensherrn erforderlich.

Wir haben bereits weiter oben gezeigt, daß das Datum der ersten bekannten Belehnung durch den Grafen Mainrad unrichtig ist; aber es wäre immerhin auch möglich, daß die Erwerbung dieser Lehen schon durch Graf Albert von Tirol oder durch Graf Mainrad bald nach dem Tode des Grafen Albert, also 1253 bis 1255 geschehen, und zwar noch vom Silvester von Lodron, der als Gibelline mit Sodeger de Tito und den Grafen von Tirol in enger Verbindung stand.

In diesem Falle wäre natürlich die Belehnung des Nikolaus nur eine Erneuerung — vielleicht nach dem Tode Silvesters, dessen Todesjahr nicht bekannt ist.

Wir wissen, daß Bischof Egno zwar 1250 zum Bischofe erwählt und vom Papste bestätigt worden war, daß aber die Anhänger Ezzelins von Romano einen Gegenbischof (Ulrich da Porta) aufgestellt hatten und daß Egno erst im Jahre 1255 in sein Stift gelangen konnte. Indessen hatte der Stiftsvogt die weltliche Herrschaft im Stifte auszuüben und war pro tempore oberster Lehensherr, konnte sich also selbst die Zustimmung zu dieser Lehensübertragung geben.

Wahrscheinlich aber fällt die Belehnung durch Graf Mainrad an den Nikolaus von Lodron in die Zeit der Sedisvakanz nach dem Tode Bischof Egno's (1273—1274) oder gar in jene Zeit, wo Bischof Heinrich II. das dominium temporale gegen ein Jahresgehalt dem Grafen Mainrad abgetreten hatte, also 1284—1289.

Daß die Herren von Lodrone schon im 13. Jahrhunderte Lehensleute der Grafen von Tirol waren, war bis zur Publikation der Lodron'schen Archiv-Regesten durch Jaksch nicht bekannt.

Auch Prof. Huber und Albert Jäger ist diese Lehenserwerbung von Val Vestino durch die Grafen von Tirol unbekannt geblieben und sie ziehen daher falsche Schlüsse aus dem Lehensbekenntnisse der Herren von Lodron im Jahre 1363.

Doch huldigten ja später (1396) die Herren von Castelromano dem Herzoge Leopold, und 1423 und 1429 Paris von Lodron dem Herzoge Friedrich bezüglich aller Lodron'schen Stiftslehen im Sinne der Compaktaten.

Nur aus dem Umstande, daß die Herren von Lodron dem Herzoge Rudolf bezüglich Valvestinos so rasch huldigten, geht hervor, daß sie ihn als Grafen von Tirol und also auch als ihren Lehensherren bezüglich Val Vestinos anerkannten.

Daß sie dies zu tun sich beeilten und auch bezüglich des Friedensschlusses mit den Castelbarkern seinen Wünschen sofort entgegenkamen, zeigt allerdings, daß ihnen an seiner Gunst gelegen war und daß sie sich zu ihm in ein freundliches Verhältnis zu setzen wünschten.

Außer den vorgenannten zwei legitimen hatte Peterzottus auch mehrere natürliche Söhne, von denen uns vier in Urkunden begegnen, nämlich Raimundin, der von seinen Neffen ermordet wurde, einen Salvestrinus, genannt Niger (der Schwarze), der in dem Testamente Hermanns von Madice 1373 erscheint, Nicolin, der an den Kämpfen und Raub- und Plünderungszügen der Lodron von Castelromano tätigen Anteil nimmt, und einen Adelard, genannt Cozzallus (Gottschalk?).

Auch andere natürliche Söhne der Lodrone treten auf, ohne daß jedoch mit Bestimmtheit gesagt werden könnte, wer ihr Vater gewesen sei.

Überhaupt war an solchen in der Familie Lodron stets Überfluß und haben dieselben gemeinsam mit ihren natürlichen Verwandten vielfach an dem bewegten politischen Leben und den Gewalttätigkeiten teilgenommen — und auch in den Genealogien der Familie viel Unheil angerichtet.

Von Parisinus (I) ist wenig mehr als der Name bekannt; er scheint früh verstorben zu sein mit Hinterlassung von drei legit. Söhnen, nämlich des Parisinus (II), Antonius und Peterzotinus. Zwischen diesen drei Söhnen des Parisinus I. und dem Albriginus I. kam nach langem Streite und Hader endlich am 30. März 1361 ein Vergleich zustande und fand eine Teilung der Güter statt[1]).

[1]) Postinger, der in seiner oft genannten Arbeit: „Documenti in Volgare Trentino“ auch dies Dokument im Auszuge bringt, hat auch für diese Periode die Genealogie der Herren von Lodron (p. 101) richtiggestellt.

Es heißt nach p. 103: „compositio . . . . „a domino Albrigeno, quondam domini pederzoti de Lodrone, et ab Antonio, peterzotino et parisino fratribus et fil. quondam domini parisini, filio quondam nobilis et potentis viri domini petrozoti de Lodrone predicto ex parte altera, occasione litis et questionis vertentis et jamdiu versae inter partes ipsas praetextu haereditatis bonorum quondam dm̃ peterzoti . . . . de quibus fit mentio in compromisso . . . . penultimo mensis marty a° 1361°“.“

Weiter unten heißt es:

„Haec est pars domini albregini . . . . p° Castrum q, appellatur castrum romanum, positum in plebatu Boni dioc. trid. . . . .

Haec est pars que pervenire et esse debet dictorum Anthonii, peterzotini et parisini fratrum de dictis bonis:

p° Castrum de lodrone, positum in territorio de lodrono pleb. Condini dioc. trid. . . Albriginus teneatur dare et solvere et valore ejus q. plus valet dictum castrum romanum, quam castrum de lodrono, sexcentas libras b. m. huic ad duos annos. . . .“

(Im Regest publiziert von Jaksch aus dem Graf Lodronschen Arch. in Gmünd.)

Alle älteren Genealogien der Herren von Lodron sind in diesem Punkte unrichtig, auch v. Mayrhofen (Ms. im Ferdinandeum in Innsbruck) und Perini „I Castelli del Tirolo“ etc. (Trient, Monauni 1831).

Graf Festi in seiner „Genealogia etc. della nobil casa di Lodrone“ (Bari 1893) scheint unrichtige und ungenaue Auszüge und Abschriften benützt zu haben. So zitiert er zwar für die Urk. v. 24. August u. 4. September 1189 den Cod. Wang., hat jedoch offenbar nur jene von Papaleoni in seinen „Le più antiche Carte“ etc., p. 47 gebrachte Abschrift eingesehen, welche mit dem Originale nicht ganz genau übereinstimmt. Abgesehen von sehr vielen Fehlern, die offenbar als Druckfehler anzusehen sind, finden sich viele unrichtige, verstümmelte Namen: so nennt er den oben zitierten Albriginus „Calbronzinus“, den Burgberg von Castelromano, anstatt Artono (Arthone), S. Antonio und spricht von einer Kapelle des heil. Antonius, die dort nie existiert hat — wenigstens ist keinerlei hist. Anhaltspunkt dafür vorhanden.

In allen den zahlreichen Lehensurkunden, die in den Trient. Lehenbüchern u. Cod. Clesianus erhalten sind, und schon 1255 ist nur von einem „dossum Artoni“ die Rede.

Nach derselben erhielt Albriginus das Schloß Romano und die oben genannten Söhne des Parisinus das Schloß Lodrone.

Da aber Schloß Romano mit den dazu gehörigen Gütern mehr wert war als Lodrone, so verpflichtete sich Albriginus, seinen Neffen, den Söhnen des Parisinus, innerhalb zweier Jahre 600 Pfund guter Münze herauszubezahlen.

Dem entsprechend haben wir in der nächsten Zeit mit zwei Linien von Lodron zu tun, d. i.:

1. mit der Linie Lodron vom Schlosse Lodron und

2. mit jener der Lodron vom Schlosse Romano oder Castelroman, welche oft auch schlechthin „Herren von Castelroman" genannt werden.

Zwischen den legitimen Erben, resp. den beiden Linien der Herren von Lodron, herrschte nun nach der Teilung ein leidlicher Friede bis 1389; doch hatten die Söhne des Albriginus I., des Begründers der Linie von Castelromano, namens Peterzotus (II), Peterpaul und Jakob Johann, ihren (nat.) Oheim Raimundin ermordet und sich in den Besitz seiner Güter gesetzt. Die Töchter Raimundins, Adorna und Katharina, klagten beim Bischofe und dieser zitierte die Mörder für den 5. Jänner 1373 vor sein Gericht, und da sie nicht erschienen, wurden sie am 11. Jänner desselben Jahres in contumatiam verurteilt und die beiden Töchter des ermordeten Raimundin formell in ihre Rechte eingesetzt. Aber nur formell; zwar erteilte der Bischof am folgenden Tage seinem Vikare in Judikarien, Achaz von Weispriach, den Auftrag, dieselben auch in den faktischen Besitz einzusetzen[1]), doch fehlte ihm die Macht dazu.

Am 6. Mai 1375 im Schlosse Ortenburg absolviert er die drei Mörder ohne weitere Buße und nimmt sie wieder zu Gnaden auf[2]).

Da dieselben, nämlich „Jakobus Johannes, Peterzottus (II) und Peterpaul, Söhne weil. Albrigins von Lodron, am 16. Februar 1366 vom Bischofe Albert von Ortenburg anstandslos die Lehen erhalten hatten (Cod. Cles. II, pag. 45a und 45b), so ist anzunehmen, daß der Mord zwischen 1366 und 1373 verübt worden war.

In der Investitur von 1366 wird die Linie von Castelromano auch mit dem Schlosse und der Curia von Lodron belehnt (es ist da wohl nur ihr Anteil verstanden) sowie mit den Vasallen und Zehenten von Bagolino, ohne Rücksicht auf den Teilungsvertrag von 1361.

Dann werden die anderen Besitzungen in Unter-Judikarien, sowie in Tione und Rendena aufgezählt, die zu Lodron gehören, und dann erst, und zwar

---

[1]) Arch. Trid. I. C. XXI, Nr. 7, u. XXII, Nr. 1, und Annali Alberti Gar., p. 257, und Codex Cles. II, p. 15a, und Postinger, p. 105. Der Auftrag an den Vikar lautet: „quatenus (Adornam et Caterinam) inducatis, seu poni et induci faciatis ad tenutam corporalem realiter et cum effectu omnium bonorum mobilium et immobilium jurium et actionum . . . ac defendatis inductas . . . . amoto et exinde quolibet detentore . . . . invocato et ad hoc si opus fuerit auxilio subditorum nostrorum."

[2]) Cod. Cles. II, p. 15: „Die May VI, in Castro de Ortenburg. . . . Ep. Trid. concedit privilegium absolutionis nobilibus Peterzoto, Petropaulo, Jacobo Joanne fratribus de Lodrone de Castro Romano, ab homocidio commisso in Raimondino de Lodrone quond. ipsorum patruo naturali et consanguineo". Im Cod. Cles. II, p. 57a u. 57b, findet sich eine Aufzählung dieser Güter „Raimondini, q. Peterzoti de Castro Lodrone". Dieselben bestanden in Zehenten in Rendena und Zehenten und sehr bedentendem Grundbesitze in Denno auf dem Nonsberge. Die Mörder dürften wohl nur jene von Rendena weggenommen haben; — vielleicht war Raimondins Gemahlin aus dem Geschlechte der Herren von Denno?

Siehe hierüber auch Papaleoni: „Per la genealogia degli antichi signori di Storo e di Lodrone" Trient 1889, p. 14

namentlich und in einem eigenen Absatze ausführlich und mit besonderem Titel als solche bezeichnet, die von Albrigin neu erworbenen zahlreichen Zehente und Güter, darunter auch der Burgberg von Castelromano „Dossus Artoni“[1]) und der Burgberg von Castello „Dossus Fuglarij“[2]), dann das „Territorium Lodroni et Darzii“(!), die Maut von Lodrone, die Fischerei im Chiese und Caffaro, usw.

In dieser Lehensurkunde erscheint auch Bagolino wieder unter den alten Lehen der Herren von Lodron, doch ist nirgends zu finden, wann und wie sie in den Besitz desselben gekommen wären. Sie mögen ja dort vielleicht Zehente und Vasallen besessen haben, Jurisdiktionsrechte aber hatten sie zu dieser Zeit dort keinesfalls; denn Bagolino, obwohl kirchlich und eigentlich auch rechtlich und territorial zu Trient gehörig, hatte sich staatlich losgerissen und betrachtete sich schon seit langer Zeit als zu Brescia gehörig und hatte sich auch bisher aller Eingriffe der Herren von Lodrone erwehrt. So z. B. wollte Albergin von Lodron 1357 den Fluß Caffaro ablenken, so daß derselbe von seinem Austritte aus der Schlucht an direkt südlich, in den Idrosee fließen sollte, wodurch das Piano d'Oneda zum Territorium von Lodron gekommen wäre. Die Bagolineser sandten nun sofort einen Boten zu Galeazzo Visconti, den damaligen Herren von Brescia, und es wurde von dort ein Sindiker abgeordnet, um an Ort und Stelle den Augenschein aufzunehmen, aber auch zugleich mit dem Auftrage, die Dämme und sonstigen Hindernisse zu beseitigen, wodurch der frühere Lauf des Flusses abgeändert worden war. Darüber wurde auch ein

---

[1]) Der Burgberg Artone, auf welchem Schloß Romano erbaut ist, wird in manchen Belehnungen für sich allein genannt, so daß man den Eindruck empfangen könnte, es sei nur der Burgberg, nicht auch das Schloß, Lehen gewesen. Doch wird in anderen Belehnungen auch das Schloß Romano als Lehen bezeichnet, ja schon vom Bischofe Heinrich II. 1279 ausdrücklich als bischöfliches Lehen reklamiert. Auch Sodeger de Tito hatte schon 1255 den Burgberg „Artony“ dem Stifte aufgesendet (Schatz-Arch. VI, 801 des k. k. Statth.-Arch. in Innsbruck).

[2]) Der Burgberg (dossum) Fuglarij oder Foglarii oder Flogari erscheint von jetzt ab immer in den Belehnungen der Lodron. Es ist dies der Hügel, auf dem gegenwärtig die Kirche des Dorfes Castello in der Pfarre Condino steht. Das Dorf Castello und der Name desselben sind uralt und lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß hier wirklich einst ein Schloß stand, wozu sich die günstige südliche und feste Lage besonders eignete. Urkundlich wird kein Schloß dort genannt; wenn jedoch die Tradition recht hat, dürfte dort (wohl auf einem „Caslir“) eine römische oder frühmittelalterliche Befestigung gestanden haben. Um nähere Auskunft darüber zu erhalten, wandte sich mein gelehrter Freund Prof. Reich schon 1894 an den dortigen Herrn Seelsorger, Don Giov. Batt. Bazzoli, einen wohlunterrichteten Mann, der für alles, was die Geschichte seiner Heimat betrifft, reges Interesse hat. Den Mitteilungen desselben entnehme ich, daß der Hügel, auf dem gegenwärtig die 1867 neu erbaute Kirche und das Pfarrhaus stehen, auch heute noch „Flogar“ oder „dosso del Flogar“ heißt. Die Spitze desselben trägt den charakteristischen Namen „Dosso di Castellana“. Ruinen oder Spuren des ehemaligen Schlosses sind nicht mehr vorhanden. Doch erzählten die alten Leute, noch von ihren Eltern gehört zu haben, daß sie als Kinder an freien Tagen da oben gespielt und in den Gewölben der alten Ruine sich versteckt hätten.

Wenn dies den Tatsachen entspricht, dann hätten wir es wohl mit den Resten eines röm. Kastells zu tun, da ja die vorröm. Caslir keine Gewölbe hatten.

Vielleicht ist es nicht ganz unrichtig angebracht, hier daran zu erinnern, daß auch einer der „viri illustres“ von Storo, welche 1189 mit Lodron belehnt werden, Focolarius (auch Foglar) heißt.

Protokoll aufgenommen (am 6. Februar 1358) betitelt, „Tenuta possessio Caphari de anno millesimo trecentesimo quinquagesimo octavo, inditione undecima, die sexto mensis Februarij“ [1]).

Der Inhalt dieses Protokolles besagt kurz, daß Albergin, weil. Peterzottus' von Lodron, rechtswidrig und hinterlistig die Gemeinde und die Leute von Bagolino im Besitze des Piano d'Oneda gestört habe, welches zum Besitze und zur Jurisdiction der Gemeinde und der Leute von Bagolino gehöre . . . . Sowohl das „jus possessionis“ als „proprietatis“ gehöre der Gemeinde von Brescia und wurde von dieser der Gemeinde und den Leuten von Bagolino übertragen.

Das klingt anders, als in der Lehensurkunde! Auch aus vielen darauf folgenden Prozessen geht klar hervor, daß die Bagolineser ihre Unabhängigkeit behaupteten.

Die Herren von Lodron sandten nun durch Foresto degli Avalli ein Ansuchen (ausgefertigt in Castelromano am 28. September 1378) nach Mailand und glaubten die Verlegenheit Bernabò Viscontis, der gerade mit den Scaligern im Kriege lag, und gegen welchen ein Aufstand durch Marco d'Olano von Bergamo in den Tälern Seriana, Brembana und Camonica angezettelt worden war, ausnützen zu können, um ihre Ansprüche auf Bagolino geltend zu machen.

Auch waren bereits Unterhandlungen gepflogen worden zwischen den Scaligern und Peterzottus II. und Jakob Johann von Lodron, damit letztere den Aufstand Marco's von Olano unterstützen sollten. Doch zogen die Lodron es dermalen noch vor, mit den Visconti zu unterhandeln und beriefen sich auf ihre alten verbrieften Rechte.

„Der gewandteste Schreiber“, behaupten sie in großrednerischer Weise, „wäre in zwei Monaten nicht imstande, alle ihre alten Rechte auf Bagolino aus ihren Urkunden herauszuschreiben“, deshalb, da es nicht möglich sei, solche Massen von Materiale zu senden, begnügen sie sich mit den letzten vier Lehensurkunden, nämlich der ihres Vaters, Großvaters, Ur- und Urgroßvaters, woraus deutlich hervorgehe, daß die Leute von Bagolino, das doch zum Bistume und zum Fürstentume Trient gehöre, ihre Untertanen und Vasallen, ja förmlich ihre Leibeigenen seien. Ihnen (den Lodron) gehöre der Zehent des Tales usw. und sie bitten um die Vergünstigung, es wieder besetzen zu dürfen, wobei sie nicht vergessen, durchblicken zu lassen, wie dankbar die Scaliger sich zeigen würden, wenn sie zu ihnen hielten, anstatt zu den Visconti. — Trotz aller dieser Behauptungen scheint es sehr zweifelhaft, ob die Herren von Lodron Bagolino je früher besessen haben. —

Aber auch die Bagolineser rührten sich und sollen durch ein großes Geldgeschenk die habsüchtige Regina della Scala, Bernabò Viscontis Gemahlin, für sich gewonnen und dazu vermocht haben, ihren Gemahl dahin zu beeinflussen, daß er den Bitten der Lodron nicht willfahrte. — Wie immer dies gekommen sein mag — Tatsache ist, daß die Lodron Bagolino derzeit nicht erhielten.

Es ereigneten sich noch manche andere darauf bezügliche Zwischenfälle und die Herren von Lodron setzten ihre Bemühungen fort, bald durch Gewalt, bald durch Unterhandlungen oder List, sich des Piano d'Oneda und Bagolino's zu be-

---

[1]) Siehe: „Il comune di Bagolino ed i conti di Lodrone“ von Fabio Glissenti im Arch. Trent. Ann. XII, p. 125.

mächtigen, wurden aber energisch zurückgewiesen. Erst am 11. April 1441 erhielten sie das Lehen von Bagolino „cum onere et honore", und zwar nicht vom Bischofe von Trient oder von Österreich, auch nicht von den Viscontis, sondern von der Republik Venedig.

Die Republik hatte die hervorragenden Dienste, welche Paris (IV.) von Lodron ihr in den Kriegen gegen die Visconti und die anderen Feinde auf dem Festlande geleistet hatte, durch die Verleihung der Herrschaft und Grafschaft Cimbergo in Valcamonica und zahlreicher anderer Güter, die den Besiegten abgenommen worden waren, belohnt.

Als bald darauf Paris starb (10. April 1439) — auch seine Söhne Georg und Peter haben der Republik Dienste geleistet — erbaten sie sich als Lohn (nebst der Grafschaft, das heißt dem Gerichte in der Herrschaft Cimberg, welche ihr Vater nur für seine Person besessen hatte und anderen Gnaden) auch das Lehen von Bagolino und erhielten es.

Am 11. April 1441 im Dogenpalast in Venedig nahmen ihre Bevollmächtigten knieend („genibus flexis") die Belehnung entgegen[1]). In dem Begleitbriefe, mit welchem der Doge Franz Foscari dies seinem Podestà in Brescia Marco Morosini, und dem Jakob Loredan, seinem Hauptmanne daselbst, anzeigt, heißt es ausdrücklich: „indem Wir noch beifügen und versichern, daß Wir Briefe darüber besitzen von der Gemeinde Bagolino, daß sie damit einverstanden sei, den Lodrons zu unterstehen" [2]).

Die Briefe über die Zustimmung der Bagolineser an die Republik von Venedig, von denen der Doge Foscari spricht, waren natürlich, wie es damals üblich war, Fälschungen, und als am 1. Oktober Georg und Peter, die Söhne des Paris IV. von Lodron, nach Bagolino kamen, um die Huldigung entgegen zu nehmen und zu diesem Zwecke die Familienoberhäupter auf dem Platze durch Glockenschlag zusammen berufen wurden, wunderten sich die Bagolineser nicht wenig darüber und protestierten gegen ihre angebliche Zustimmung. Doch wollten sie einen Bruch mit den gewalttätigen Lodron und der Republik vermeiden, und es kam zu einem Vergleiche, demzufolge die Bagolineser den Lodron eine jährliche Abgabe zu zahlen hatten; die Herren von Lodron hingegen für sich und ihre Nachkommen versprachen die Bagolineser in den ihnen von der Republik verliehenen Rechten und Freiheiten nicht zu beschränken, sich nicht in ihre Jurisdiktion einzumischen und kein Schloß oder Festung dort zu bauen.

Wenn auch später die Herren von Lodron diesen Pakt nicht immer genau eingehalten haben — dasselbe taten ja auch alle anderen Dinasten — so zeigt uns diese Geschichte doch, wie es mit den behaupteten Jurisdiktionsrechten der Herren von Lodron in Bagolino bestellt war und welche Bedeutung und welchen Wert die Verleihung von Bagolino an die Lodron durch Bischof Albert von Ortenburg hatte.

Für den Bischof war es eine bequeme Art, seine Rechtansprüche auf Bagolino zum Ausdrucke zu bringen und die Herren von Lodron brauchten einen Vorwand für die ihrigen. Doch für das Fürstentum, für die Territorialoberhoheit von Trient, blieb Bagolino für immer verloren.

[1]) Fabio Glissenti: „Il comune di Bagolino ed i conti di Lodrone", p. 100, 101.

[2]) ibidem: „certificantes vos quod habuimus Litteras a Comunitate Bagolini, quod sunt contenti esse sub eis".

Die Reibungen mit dem Hause Arco hatten trotz der Intervention Herzog Rudolphs und der Bestrebungen des Bischofs Albert nicht aufgehört. Im Jahre 1381 wurde durch die Bemühungen des Bischofs wieder ein Waffenstillstand geschlossen zwischen Peterzottus von Castelromano und Peterzottin von Londron einer- und Anton von Arco anderseits[1]).

Da gingen noch beide Linien von Lodron einig miteinander vor, ja sogar noch 1388, als Antoniana, die Tochter Peters von Castel Lodron, dem Matthäus von Tramin vermählt wurde, waren Jacobtomaeus und Albergin von Castelromano im Schlosse Lodron als Zeugen anwesend.

Zu dieser Zeit (1388) waren die beiden Brüder Antonius und Peterzottinus von Castel Londron schon ohne Hinterlassung (legitimer) männlicher Nachkommen verstorben, auch Parisinus (II), der gleichfalls im Teilungsvertrage von 1361 als Sohn Parisinos I. genannt wurde, war tot, hatte jedoch einen Sohn Petrus[2]) hinterlassen, den Vater der vorgenannten Antoniana und zweier Söhne, Paris (IV.) und Anton.

Auch Peterzottus II. (Sohn Albriginus I.) war 1385 gestorben; denn am 7. November d. J. empfängt sein Sohn Jacobtomaeus von Castelromano für sich und seine Brüder Albergin II., Paris (III) und Perterzottus die Lehen, genau so aufgezählt (nur um etwas vermehrt) wie 1366[3]).

Mit ihnen tritt eine neue Generation auf den Plan, Übermenschen in jeder Hinsicht, voll Wildheit und Kraft, deren Taten wir mit Grausen und Entsetzen, doch nicht ohne Bewunderung verfolgen.

Die glänzendsten Tugenden neben den schwärzesten Lastern, hingebende Treue neben Hinterlist und Verrat, heldenmütige Tapferkeit neben feigem Morde, der feine Kunstsinn der Renaissance neben unglaublicher Roheit und den ungezügeltsten Leidenschaften kennzeichnen diese Zeitgenossen der großen Condottieri in Italien, die Zeitgenossen des letzten Rottenburgers, der Greifensteiner und Starkenberger, Bischof Georgs von Liechtenstein, Peters von Spaur und Herzog Friedrichs mit der leeren Tasche.

Fürchterliche Kämpfe durchwühlten damals Ober-Judikarien, die sich zuerst zwischen den Herren von Arco und denen von Campo im Bleggio und Lomaso, Tione und Rendena um die Vorherrschaft daselbst entsponnen hatten, welche durch Jahrzehnte die ganze Gegend mit Mord, Brand und Plünderung verheerten und

---

[1]) Das betreffende Instrument ist ausgefertigt in Arco am 15. Oktober 1381 und werden hiebei die beiden Herren von Lodron „peterzotus de castroromano necnon peterzotinus de ladrono“ genannt, hingegen nennen diese Herren sich selbst in dem am 22. Oktober 1381 in Castelromano ausgefertigten Dokumente: „Nos Peterzotus et petrus de Ladrono“. Da nun in Castel Lodron um dieselbe Zeit ein Petrozotinus und sein Neffe Petrus lebten und auch in Castelromano ein Peterzotus, ja Petrus und Peterzotus, sowie Paris und Parisinus bei derselben Person oft wechseln, weiß man nicht, ob man beide Male mit denselben Persönlichkeiten zu tun hat. Daraus erklären sich manche Konfusionen in den Stammbäumen dieser Familie.

Die beiden Instrumente finden sich in Tr. Lehensarch. des k. k. Statth.-Arch. in Innsbruck, Cod. 22, Nr. 1, p. 185 (Cod. Cles. II) und sind von Postinger (p. 184) zum ersten Male auch publiziert worden.

[2]) In diesem gleichfalls von Postinger p. 194 publizierten Dokumente wird dieser Peter, mit Ausnahme der Aufschrift, auch immer Peterzottus genannt!

[3]) Cod. Cles. II, p. 175ª u. 176ª u. ᵇ.

verödeten, und an denen später auch Peter von Lodron, der Sohn Parisinos II. vom Schlosse Lodron mit seinem Anhange, den Herren von Agrone (einem Vasallengeschlechte von Unter-Judikarien), und denen von Madice auf Seiten der Herren von Campo teilnehmen, die Lodron von Castelromano hingegen mit ihrem Anhange auf Seiten der nun gibellinisch gewordenen Herren von Arco kämpfen.

Auch in diese Fehden spielte die Gruppierung der Machthaber in den oberitalienischen Städten herüber.

Herzog Rudolph von Österreich hatte nämlich ein Bündnis mit Bernabò Visconti gegen die Carrarer gesucht und aus diesem Anlasse auch eine Verbindung seines Hauses mit dem der reichen Visconti zustande gebracht, indem er für seinen Bruder Leopold um die Hand der Viridis, Bernabòs Tochter, warb. Die Vermählung fand am 23. Februar 1365 in Mailand statt.

Seit dieser Zeit herrschten freundschaftliche Beziehungen zwischen dem Hause Österreich und dem der Visconti.

Gian Galeazzo Visconti aber hatte sich seines Oheims, des tyrannischen und habgierigen Bernabò, bemächtigt, und dessen Kinder irrten flüchtig herum, während Bernabò im Kerker starb (16. Dezember 1386). In raschem Siegeslaufe hatte Giangaleazzo auch den Scaligern Verona und den Carrarern Padua entrissen. Die Vertriebenen und Flüchtlinge aber brachten eine neue Liga gegen den „Comes Virtutum", zustande, und dies veranlaßte hinwiederum den Giangaleazzo, sich mit dem Herzoge Albrecht von Österreich zu verbünden. Der Vertrag kam durch Vermittlung Venedigs zustande und wurde durch die beiderseitigen Delegierten am 24. Oktober 1388 unterzeichnet.

Die Visconti und Venedig waren ja reich, und wohl diesen klingenden Gründen dürfte Herzog Albrecht Rechnung getragen haben. Giangaleazzo verpflichtete sich, dem Herzoge 65.000 Gulden zu zahlen, drei Monate, nachdem er Padua eingenommen, dafür, daß der Herzog dem Carrara jeglichen Durchzug und Zuzug verweigere, die Pässe sperre, etc.

Auch die Castelbarker wurden hiefür gewonnen; mit den Arkern (besonders mit dem zu dieser Zeit schon ermordeten Anton von Arco) bestand längst ein Einverständnis, und aus einem (gleichfalls durch Postinger, p. 148, publizierten) Regeste von 1392, 30. Mai, geht hervor, daß auch die Brüder Jacobtomaens, Albrigin, Parisinus und Peterzottus von Castelromano für den reichen Visconti gewonnen waren und in seinem Solde standen[1]).

Auch war Lucia, eine Schwester der vier vorgenannten Brüder von Castelromano, mit Heinrich, Sohn weil. Antons von Iseo, aus einer glühenden Gibellinen-Familie, vermählt worden. So unterliegt es keinem Zweifel mehr, daß der Zweig der Lodrone von Castelromano sich mit der Partei der Gibellinen von Judikarien verbündet und dem Giangaleazzo Visconti, dem „Tugendgrafen" (nach 1395 auch Herzog) von Mailand, angeschlossen hatten.

[1]) „1392, Maggio 30: Pensione feudale di annui fiorini 200 sui beni della fattoria di Verona al nobile Giacomo-Tomeo f. q. domini Petrazoti de Londione nell' episcopato di Trento per lui e per i fratelli Alberighino Parisino e Petrazolo e loro figli".

Die früher erwähnten Fehden in Vorder-Judikarien, welche sich zuerst vornehmlich zwischen den beiden Häusern von Arco und Campo und ihrem beiderseitigen Anhange abspielten, waren nur der Anfang jener langwierigen Parteikämpfe, in welche nun, infolge der neuen Gruppierung und der Anteilnahme der anderen großen Trientiner Herrengeschlechter an denselben, das ganze Trientiner Grenzgebiet hineingerissen wurde.

Die Parteien nennen sich noch immer Welfen und Gibellinen, aber dieselben Familien treffen wir, je nachdem sie da oder dort größeren Vorteil erhoffen, bald in dem einen, bald im anderen Lager.



Siegel Peters von Lodron auf einer Urkunde v. Jahre 1404.

Es ist nicht wohl anzunehmen, daß ideale Parteianschauungen Ursache waren, daß bald nach 1388, wo wir beide Linien von Lodron noch friedlich beisammen im Schlosse Lodron der Vermählung Antonianas von Lodron mit Matthäus (Khuen) von Tramin anwohnen sehen, ein erbitterter Kampf zwischen denselben ausbrach, der mit der vollständigen Vertreibung der Linie von Castelromano abschloß.

Vielmehr muß angenommen werden, daß es in erster Linie Habgier war, welche den fürchterlichen Peter vom Schlosse Lodron[1]) zu den Feindseligkeiten trieb.

Seine Absicht war, die Linie von Castelromano auszurotten, um sich ihre Güter anzueignen, und so sehen wir den Peter von Lodron und seinen Sohn Paris als Welfen und für den Bischof Georg kämpfen, die Lodron von Castelromano mit dem Gibellinen Anton und seinem Sohne Vinciguerra von Arco[2]) auf der Seite der Herzoge von Österreich und gegen ihre Vettern vom Schlosse Lodron.

Der Anfang dieser Kämpfe fällt noch unter die Regierung Bischof Alberts († 9. September 1390) und in die Zeit des Interregnums und dauert über die ganze Zeit der Regierung Bischof Georgs von Liechtenstein und Alexanders von Masovien und endet erst nach der Schlacht von Calliano (1487).

Die Spannung zwischen dem energischen, unnachgiebigen Bischofe Georg von Liechtenstein-Nikolsburg, der die frühere Herrlichkeit des Fürstentumes wieder herstellen wollte, und den Herzogen von Österreich, die sich als Territorialherren von Trient „in temporalibus“ huldigen ließen, gab den Feindseligkeiten neue Nahrung.

Ein Papierfaszikel im k. k. Statth.-Archiv in Innsbruck mit der Aufschrift „Verhandlung Lodron-Arch-Campo 1400“ bez. C. 31, Nr. 30, gibt uns darüber Auskunft.

---

[1]) In der Belehnung vom 8. Juni 1391 durch Bischof Georg von Liechtenstein wird er Peterzotus q. Parisini genannt. Cod. Cles. IV, p. 153 b und 155 a.

[2]) Anton von Arco war ein eifriger Anhänger der Visconti und genoß hohes Ansehen und großes Vertrauen sowohl bei Bernabò, als auch bei Giangaleazzo Visconti. Er wurde 1388 von den Welfen Judikariens ermordet — auch diesem Morde dürfte Peter von Lodron nicht ganz ferne gestanden haben. Antons Sohn, Vinciguerra von Arco, vermählte sich am 6. Juni 1398 zu Pavia mit Bianca, Tochter des Otto von Mandello, eines der eifrigsten Anhänger und tapfersten Condottieri des Visconti.

Es ist dies die Aufzeichnung eines Notars über die vielen Missetaten und Verbrechen, welche von Peter von Lodron, Jakobtomaeus und Albrigin von Lodron-Castelromano, Gratiadeus, Jakob und Markus von Campo, sowie Vinciguerra von Arco verübt worden sind.

Diese Gedenkschrift, von der nicht ersichtlich ist, für wen sie verfaßt worden, die auch kein Datum enthält, ist von Herrn R. v. Postinger in seiner mehrfach genannten Arbeit ganz richtig auf die Zeit von 1389—1395 eingeschätzt worden[1].

Darnach hatte Peter Lodron, der schon früher mit seinem Anhänger Jakob von Agrone vergebens versucht hatte, Schloß Romano zu ersteigen, sich desselben durch List und Verrat bemächtigt und in dasselbe eine Besatzung von „Räubern" gelegt, wie die Aufzeichnung sagt.

Die Herren von Castelromano waren nach Arco geflohen zur Familie des ermordeten Anton von Arco, und Peter von Lodron machte nun mit den Herren von Campo und denen von Madice[2]) gemeinsame Sache und verübte Mord, Brand, Raub und Plünderung in der fürchterlichsten Weise.

Die ganze Gegend wurde verheert und das Geschlecht der Herren von Castelromano und sein Anhang bis in den Tod verfolgt.

Er bemächtigte sich der Söhne Jakobtomaeus' von Castelroman, welche wahrscheinlich alle bis auf einen, namens Johann Jakob, im Kerker gestorben oder ermordet worden sind.

Er hatte auch den Nikolaus, Sohn Vinians (eines lodronischen Bastarden), und den reichen Notar Michael von Javrè ermorden nnd den Thomaeus (von den Edlen) von Caderzone über die Mauern von Castelromano hinunterwerfen lassen, so daß derselbe augenblicklich tot blieb. Seine Missetaten waren zahllos und ihre Aufzählung in der „Memoria" des Notars umfaßt allein 20 Punkte[3]).

Da nun in der Belehnung vom 2. Mai 1391 (Cod. Cles. IV, p. 190a) schon der Sohn dieses Thomaeus („Nicolai q. Thomei") das Lehen von Caderzone erhält, hat diese Einnahme der Burg Romano durch Peter von Lodron früher, vielleicht schon 1390 stattgefunden.

Dennoch empfangen im Jahre 1391 beide Linien der Lodron anstandslos, wie früher, die Lehen vom Bischofe Georg, u. zw. Jakob Tomaeus für sich und seine Brüder Albergin und Pederzotus am 11. April und Peter „vom Schlosse Lodron" am 8. Juni[4]).

---

[1]) Herr C. T. Ritter von Postinger hat zum Zwecke der Illustrierung von in trientinisch-ital. Dialekte jener Zeit geschriebenen Dokumenten, welche sich gerade auf diese Epoche beziehen, gründliche Studien gemacht über die Zeit und Verhältnisse, unter welchen diese Dokumente entstanden sind. Er hat mit außergewöhnlichem Fleiße und ebenso großer Sachkenntnis als Gewissenhaftigkeit das darauf bezügliche Materiale gesammelt und geordnet und damit eine auch kritisch wertvolle historische Arbeit geliefert. Er publiziert dies Dokument zum ersten Male, p. 208—213, Dok. Nr. 14.

[2]) Die Madice waren ein lehenbares Geschlecht (meist Notare) in Madice im Bleggio. Über sie hat Graf Cäsar Festi Regesten gesammelt und im „Tridentum" (Annata VI, Fasc. IV, Juni 1903) publiziert.

[3]) Unter anderem wird dem Peter von Lodron auch zur Last gelegt, daß der Comes Virtutum, Giangaleazzo Visconti, sich beim Bischofe Georg beklagt habe, daß Peter von Lodron falsches Geld mache.

[4]) Cod. Cles. IV, p. 114—115a u. 153b, 155a.

In der Belehnung vom 11. April kommt Paris, der vierte Bruder, nicht vor, obwohl er sicher noch lebte, da er in der Liste derjenigen, welche Sold vom Visconte erhielten, noch ein Jahr später erscheint.

In der Aufzählung der Missetaten der Gebrüder von Castelromano in der vorerwähnten Gedenkschrift werden jedoch nur zwei Brüder, nämlich Jakobtomaeus und Albrigin, genannt — der dritte, Peterzotus, scheint nicht teilgenommen zu haben oder war anderswo beschäftigt — auch er erhält Sold vom Visconti 30. Mai 1392.

Bischof Georg, der im März 1391 nach Trient kam, hatte von seinem Fürstentume nicht viel vorgefunden; was nicht von den Visconti besetzt war, wie das Sarcatal, Riva, Arco und Tenno, das war in den Händen der Landesfürsten, welche die Punktationen der Compactaten immer schärfer auslegten, so daß viele von den Lehensleuten, und gerade die mächtigsten, namentlich die der Partei der Gibellinen angehörigen, vom Bischofe kaum mehr Notiz nahmen und nur mehr den Herzogen als ihren Herren „in temporalibus" huldigten [1]). Nicht minder zweifelhaft war die Haltung Trients und anderer Gemeinden.

Den einzelnen Phasen dieser Entwicklung können wir hier nicht folgen; aber je bedrängter und verlassener sich der Bischof von dieser Seite sah, desto enger schloß er sich der Welfenpartei an, deren Häupter zu dieser Zeit im Fürstentume zwei Männer sind, deren Namen ob ihrer Greueltaten nur mit Schrecken genannt wurden: Peter von Spaur und Peter von Lodron.

Als Giangaleazzo, jetzt Herzog von Mailand, vom Könige Wenzel am 13. Oktober 1396 ein neues Diplom zur Errichtung eines eigenen Herzogtums Lombardei erhalten hatte, rief er 1397 alle ihm untergebenen Städte, Schlösser und Länder zur Erneuerung des Huldigungseides durch besondere Gesandte auf, und unter den ad hoc Abgesandten befanden sich auch die Vertreter von Tenno, Ledro, Tignale und Riva [2]). Da nun noch im selben Jahre Giangaleazzo den Franz von Gonzaga überfiel (der im Bunde war mit dem Carrareser, Ferrara, Florenz, Bologna und Karl VI. von Frankreich [3]), so erneuerte der Bischof Georg am 2. März 1398 dem

[1]) Am 5. Jänner 1396 leistete Vinciguerra von Arco, am 16. Pederzotto von Lodron-Castelromano dem Herzoge Leopold als Grafen von Tirol den unbedingten Huldigungseid „als Versallen von Tirol" (Brandis, Herzog Friedrich).

Dasselbe taten Sicco von Caldonazzo, die Castelbarker, Rottenburger u. a.

[2]) Seit Bischof Johann von Pistoja 1349 das Gebiet von Riva dem Mastino della Scala verkauft hatte, blieb es in der Gewalt der Scaliger, bis die Visconti es ihnen abnahmen, die es zu dieser Zeit innehatten. Über diese Vorgänge siehe auch Postinger, p. 160—163.

[3]) Im ersten Stocke des südl. Pallas im Schlosse Romano befinden sich noch Reste guter alter Fresken aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Leider ist der Mörtel zum größten Teile abgefallen, da längst kein Dach mehr auf dem Gebäude ist, und da kein Boden mehr auf den morschen Querbalken liegt, ist eine genaue Besichtigung halsbrecherisch. Auf den Fresken fand ich viele Hunderte von Namen eingeritzt, unter andern: „Henricus Schnellmüllner de Ingolstadt pictor Castell Romano 1451", „Nicolaus Festo not. et capitaneus in dicto castro 1463 die 23. May".

Das Fresko, welches eine ganze Wand des großen Saales bedeckte, stellt eine Schlacht dar. Die Hauptfigur ist ein gewappneter Ritter zu Pferde, der eine Königskrone auf dem Helme trägt, und auf dem breiten Zügel steht geschrieben „Karolus Rex." Von den fliehenden Feinden trägt einer das Wappen der Gambara von Brescia auf dem Rücken. Sollte dieser Karolus Rex vielleicht Karl von Anjou sein?

Oder vielleicht Karl IV., Sohn Johanns von Böhmen, der sich 1355 in Mailand zum

Gonzaga, der wegen des Marchesates von Castellaro sein Vasall war, die Belehnung in besonders feierlicher und auszeichnender Weise, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß der Bischof im Einverständnisse war mit der Liga, und daß auch die Judikarier-Welfen an diesen Kämpfen teilgenommen, da ja auch der Bischof selbst gegen die Herren von Arco zu Felde gezogen war und Schloß Spine zerstört hatte.

Doch traten nun bald Umstände ein, die den Bischof verhinderten, seine Erfolge über die Feinde weiter auszunützen. Einerseits erholte sich der Herzog von Mailand wieder von den anfänglichen Niederlagen, und Vinciguerra von Arco hatte von seiner Verbindung mit Mandello auch wohl nebst viel Geld eine stattliche Schar lombardischer Kriegsknechte mitgebracht, aber hauptsächlich war es Herzog Leopold von Österreich, der mit Rücksicht auf den Gang der Dinge in Deutschland die Pässe nach Italien freihalten und daher hier an der Grenze Frieden schaffen wollte[1]).

Unter seinem Einflusse kam (1398—99) zwischen dem Bischofe und Vinciguerra von Arco ein Waffenstillstand[2]) zustande, der zweimal verlängert wurde, aber auch nur eine kurze Unterbrechung der Kämpfe zwischen den Häusern von Arco und Lodron war.

Konnte der Bischof auf diese Weise auch nicht seine Feinde niederwerfen, suchte er doch seine Freunde und Anhänger für die erlittenen Verluste zu entschädigen und für ihre Treue und Anhänglichkeit zu belohnen.

In erster Linie war dies Peter von Lodron, der unversöhnliche Feind der Visconti[3]). Am 24. November 1399 im bischöflichen Palaste in Trient in Gegenwart seiner welfischen Anhänger, erklärte der Bischof, daß Jacobtomaeus, Albriginus und die anderen Brüder von Lodron, „ehemals von Castelromano", sich des Treuebruches, der Felonie und zahlreicher Verbrechen schuldig gemacht, er erklärt sie für Diebe, Räuber, Plünderer, Meineidige und Mörder, ihrer Güter für verlustig und dieselben zu Recht für verfallen und eingezogen — und da eben Peter vom Schlosse Lodron ihn demütig darum bittet und in Anbetracht der treuen Dienste,

Könige von Italien und einige Monate später in Rom zum Kaiser krönen ließ?

Er war ja, wie sein Vater Johann, den Welfen von Brescia eine Stütze gewesen.

An Karl VI. von Frankreich hat der kriegerische Paris, der Sohn Peters von Lodron, der dies Fresko wahrscheinlich machen ließ, wohl kaum gedacht — obwohl auch dieser in die Kämpfe der oberitalienischen Städte verwickelt war; doch ist mir nicht bekannt, daß derselbe je persönlich vor Brescia gewesen — und der fliehende Gambara kennzeichnet Brescia. Er war vertreten durch den Grafen von Armagnac, der gemeinsam mit Peter von Lodron an der Spitze eines Heeres von 15- bis 20tausend Kriegsknechten, welche unter den Abenteurern schlimmster Sorte aus aller Welt angeworben worden waren und welche später den Namen der Armagnaken zu einem so berüchtigten machten, gegen die Visconti kämpfte

Schade um die herrlichen Fresken!

Aber auch hier wieder jener Zug der großen Renaissance-Menschen! — Dieselben Männer, vor deren Roheit und Grausamkeit wir erschreckt zurückschaudern, huldigten den schönen Künsten und wußten die Leute zu finden und zu schätzen, die solche Kunstwerke zu schaffen imstande waren.

[1]) Es handelte sich um die Absetzung König Wenzels wegen der Unzufriedenheit der deutschen Fürsten, insbesondere über den Schacher mit den oberitalienischen Städten; Herzog Leopold hatte als Erbe Bernabòs selbst Anspruch auf die Länder der Visconti erhoben und stand als mächtigster Fürst Deutschlands der Sache nahe.

[2]) Postinger Dok. Nr. 19 aus dem k. k. H.-, H.- u. St.-Arch. in Wien IV, A 2 . . . „de mandato illustrissimi principis et domini, domini Leopoldi, ducis Austriae". . . . (1399 Oct. 8).

[3]) Die Welfen vom Bleggio-Lomaso erhielten hierfür bischöfl. Lehen mit Adelsfreiung

die derselbe ihm und der Kirche geleistet und noch zu leisten verspricht, belehnt er den genannten Peter vom Schlosse Lodron mit den heimgefallenen Lehen, nämlich mit Castelromano und seinen Zugehörigkeiten u. s. w.[1]).

Es folgt nun die Aufzählung aller der bischöflichen Lehen, welche die Linie von Castelromano besessen, genau und in derselben Reihenfolge, wie in den vorausgehenden Lehensurkunden für die Lodron von Castelromano 1366 und 1385.



Castel Romano.

Damit haben diese Herren von Lodron, nämlich die Nachkommen Albrigins I., aufgehört, Castelromano zu besitzen und kamen auch nie mehr in den Besitz desselben.

Die Herren von Castelromano waren durch den Waffenstillstand mit den Herren von Arco um ihre Stütze gekommen und hatten auch von Herzog Leopold I., dem sie doch kurz vorher (1396) gehuldiget, keine Hilfe zu erwarten und blieben die Opfer seiner höheren Ziele. Sie konnten nicht mehr in den Besitz ihrer eingezogenen und dem gewaltigen Peter vom Schlosse Lodron verliehenen Güter kommen.

Aus ihrer Heimat und dem väterlichen Erbe vertrieben, mußten sie ohne die Hoffnung, so bald wieder gegen ihre gewalttätigen, übermächtig gewordenen Vettern eine Stütze finden und ihre Güter wieder erlangen zu können, herumirren.

Von ihnen ist wenig mehr bekannt. Nur von Jacobtomaeus wissen wir aus der zitierten Denkschrift, welche die Greueltaten der Lodrone, Arco und Campo erzählt, daß er Söhne hatte, welche von Peter Lodron gefangen gehalten wurden, und von diesen ist wieder nur einer, nämlich Johann Jakob, weiter zu verfolgen.

[1]) Haus-Hof- u. St.-Arch. Wien. Abgedruckt bei Postinger Nr. 20, p. 229.

Ob die anderen alle umgekommen, oder ob sie nach neuen Besitzungen neue Namen angenommen haben?

Schon im XV. Jahrhunderte erscheinen Herren von Lodron auch in Cypern, wo sie, wie mir Graf Cesar Festi mitteilt, zu den vornehmsten Edelleuten gehörten. Ob sie vielleicht der vertriebenen Linie der Lodron von Castelromano angehörten? Festi glaubt, daß es Lodron waren, die an einem Kreuzzug teilgenommen hatten und dann dort verblieben waren.

Doch muß dies wohl eingehenderen Untersuchnugen vorbehalten bleiben, zu welchen neue dokumentarische Quellen dermalen nicht vorhanden sind.

Doch folgen wir nun dem Johann Jakob Lodron von Castelromano.

Er war Arzt, erscheint als Magister Johannes von Castelromano am 24. November 1399 und 11. Oktober 1425[1]) in Trient als Zeuge und erhält 1436, 29. Mai, vom Bischofe Alexander eine Belehnung.

Er hatte einen Sohn Friedrich, der ohne männliche Nachkommenschaft verstorben ist.

Dieser obgenannte Johann Jakob, oder auch Jakob von Castelromano, wie er in der Lehensurkunde von 1442 heißt, ist derselbe, dessen auch Graf Festi in seiner Genealogie der Lodrone (Bari 1893, Nr. 47) Erwähnung tut und dem und dessen Sohne Friedrich er eine eigene Abhandlung im „Tridentum“ (Annata IV., fasc. 1, p. 6—13, 1903) widmet.

Aus einer im Archive der Grafen Martini in Calliano (1464, 12. Dez., Dok. Nr. 11, I. Abt.) befindlichen Urkunde schließt Festi, daß dieser Friedrich, „Sohn Johann Jakobs von Castelromano“, sich auch Friedrich von Castelbarco genannt habe.

Das Regest dieser Urkunde bringt auch Jaksch aus dem „Gräflich Lodron'schen Primogenitur-Archiv“ (p. 104, Nr. 57):

„Gretz, 1468, 29. Juli, Fridericus III imperator infeudat Fridericum de Castrobarco alias de Lodrono capitaneum suum Portus Naonis villa Pohintichi (Pointhichi) et bonis in villa curiae Naonis et in villa Rosari, quae feuda ad imperatorem a Francisco Quech civi Portus Naonis sententialiter bannito devoluta sunt. die vigesimo nono julii a. d. MC(!) LVIII, imperii 17, regnorum Romani 29, Ungarie 10“.

Aus diesem „Fridericus de Castrobarco alias de Lodrono“ zieht Festi den Schluß, daß Friedrich von Castelbarco und Friedrich von Castelroman eine und dieselbe Persönlichkeit gewesen sei, was mit meinen nachfolgenden Ausführungen im Widerspruche steht.

Dieser Meister Jakob (Johann Jakob) von Castelromano erhält von Kaiser Friedrich III., dessen Leibarzt er war, tatsächlich „das Gesäß zu Auer ob Neumarkt samt Zugehör, welches von Hans Mollis ledig geworden war“, zu Lehen. Auch stimmt die von Ladurner (Herzog Friedrichs Vormundschaft, p. 57) dafür angenommene Jahreszahl 1442.

---

[1]) „Nobilis vir Magister Johannes artium et medicinae doctor filius nob. viri Jacobi Tomei de Castro romano“.

Der Kaiser Friedrich verlieh ihm dies Lehen in seiner Eigenschaft als Vormund Herzog Siegmunds, Grafen von Tirol; denn das „Gesäß Auerheim" [1]) war Lehen von Tirol.

Auch Graf Festi führt in seiner Genealogie der Herren von Lodron an, daß Johann Jakob von Castelromano „Schloß Auer bei Neumarkt" zu Lehen erhalten habe, und folgt dabei dem Staffler (II, p. 1112), der aber über die südtirolischen Verhältnisse sehr dürftig berichtet war.

Jakob von Castelromano besaß jedoch nicht das Schloß Auer oder das „Schloß an der Leiter" (Laitter) oder die „Leiterburg", welches jene aus Castelfondo stammenden Herren von Auer inne hatten, welche ein Zweig der Herren von En waren und von denen auch im Cod. Wang. Nr. 38, anno 1190 die Rede ist.

Es gab in Auer drei adelige lehenbare Herrensitze mit dazu gehörigen Gütern, u. zw.:

1. Die Leiterburg, d. h. jenes kleine altersgraue, heute noch bestehende Schloß mit Turm am Ausflusse des Leiterbaches in die Talmulde, unterhalb des Wasserfalles; dies ist der alte Sitz oder das Schloß der Herren von Auer, von denen noch 1414 Georg, Jakob und Heinrich genannt werden; aber schon 1415 ist Hans und Thoman Mollis im Besitze, die es von Hans Toblhaimer erworben haben, 1428 Ulmann von Ransperg, und 1450 erhält es Kaspar Püchsenmaister (auch Kaspar von Aur genannt), doch ohne „wildtpann und vischwaidt", und dieser verkauft es 1452 dem Peter Khuen von Auer, bei dessen Nachkommen es bis ins 19. Jahrhundert verblieb.

2. Ein weiterer lehenbarer Besitz war der in Vallisella, bestehend aus „ain stuckh erdtrich mit hofstall, haus, keller, maurn und andern hülzen gebewen, mit hof und besizung, auch etlichen weingarten und pawen gelegen in dem dorff zu Awr an der stat genant valzela"; dazu gehören reiche andere zerstreute Besitzungen, Zehente und Zinsen.

Dieser Besitz war im 15. Jahrhunderte in der Familie Laimbühler, von denen er 1519 an die „Pergamaschk" (Bellat von Bergamask) kam, von diesen 1598 an die Trutt, 1606 an die Prugger und Hebenstreit, 1670 an Jakob Kleinhans (als Ehevogt der Dorothea Pruggerin) und 1675, nachdem dessen Witwe Dorothea, geb. Prugger, den Ferdinand Dominik von Kiepach geehelicht, verblieb er bei der Familie von Kiepach bis ins 19. Jahrhundert.

3. Das dritte Lehensgut endlich ist der adelige Sitz Aurheim. Vielleicht gehörten einst alle drei Lehen den Herren von Aur und sind die beiden anderen nur vom Hauptbesitze abgetrennt worden.

---

[1]) „Lehenbrief. Das gesäss ze Awr ob Neumarckht gelegen mit äckhern, wisen, weingärten, paumbgärten, nutzen, gülten und allem dem so darzue gehöret vnd als das weylendt Hanns Molles inngehabt, ist Jacoben von Castlroman vnd Friderichen seinem ehelichen sun auf ir baider lebenlang verliehen worden. Actum erchtag nach dem suntag Quasimodogeniti a. d. 1442 S. R. lib. 1. fol. 206."

„Friderich von Castlroman hat diz lehen auf sein lebzeit empfangen. Am mittich vor St. Martinstag anno d. 1456, fragment. libro 5, fol. 381."

„Reicharten Klieber ist obgemelt lehen, nach abgang Friderichen Castlroman verliehen worden. Am neuen jaresabent anno d. 1460, fragm. libro 3, folio 50."

K. k. Statth.-Arch. in Innsbruck.

Jedenfalls war dieser letztere Besitz der bedeutendste und bestand aus einem Herrensitze zu Aur im Dorfe und zahlreichen zerstreuten Höfen und Gütern, Grundbesitz und Zinsen.

Nach dem Tode des letzten „Aurenheimers“ (Lorenz) ehelicht dessen Witwe den Lienhardt Hofstetter, der 1390 mit Auerheim belehnt wird.

1420 erhält diesen Sitz Seyfried Stenglin, der ihn von den Mutschiller erworben, und dann ist er im Besitze jenes Hans Molles, der schon früher (1415) auch die „Laiterpurg“ erhalten hatte, und nach dessen Tode erhielt dies Lehen, nämlich das „Gesäß Aurheim“ (jedoch nicht auch die Leiterburg) Jakob von Castelromano und Friedrich, sein ehelicher Sohn „auf ihr beider lebenslang“ „am erchtag nach dem suntag Quasimodogeniti anno d. 1442“, wie aus den (pag. 56, Anm. 1) angeführten Lehensbriefen hervorgeht.

Nach Jakobs Tode erhielt „am mittich vor St. Martinstag anno d. 1456 (fragm. libr. 5 fol. 381) Friedrich von Castelromano das Lehen für sich allein.

Dieser Friedrich ist noch anno 1459 gestorben („abgegangen“), denn „am newen jaresabent anno d. 1460 (fragm. libr. 3, fol. 50) wird schon Reichart Klieber hiermit belehnt, und von ihm erkauft es Friedrich von Castelbarco und wird damit am Freitag nach unser lieben Frauentag nativitalis anno d. 1474 belehnt (fragm. libr. 6 fol. 186), verkauft es aber 1480 an Arnold von Niederthor, von dem es 1482 an Hans Dieperskircher und schon im nächsten Jahre an die Anich übergeht, welche es 83 Jahre in ihrer Familie hatten, bis sie es 1570 an die Grafen Khuen von Belasi zu Aur verkaufen, bei denen es bis ins 19. Jahrhundert verblieb, nun wieder mit den Lehen der Laiterburg vereint, wie zu Zeiten Hanns Molles.

Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß 1460 auch Jakobs Sohn, Friedrich von Castelromano, tot war.

Das sagt deutlich die Lehensurkunde: er hatte das Lehen „auf sein lebzeit“ empfangen und Klieber hat es erst „nach Abgang Friedrichen Castlromans“ erhalten und Friedrich von Castelbarco kaufte es erst wieder von Klieber — lebte aber noch 1480!

Es kann daher jener Friedrich von Castelbarco „alias de Castroromano“, dem Graf Caesar Festi seine Abhandlung im Tridentum (März 1901) widmet, und welcher als kaiserlicher Hauptmann in Pordenone anno 1478 gestorben ist, mit diesem Sohne Jakobs von Castelromano, des Protomedicus Kaiser Friedrichs, nicht identisch sein und bleibt es bis auf weiteres unaufgeklärt, wie jener Castelbarker zum Namen Lodron gekommen [1]).

---

[1]) Ich war einigermaßen überrascht, unter meinen Regesten von Castelromano zwei zu finden, nach denen Anton von Castelbarco am 11. Dezember 1365 belehnt wird; mit dem Burgberge von Castelromano im Lagerthale (. . . „dossum castri Romani vallis Lagarinae“. . . .) Alt. Trient. Rep. f. 157, Nr. 7 u. Cod. Cles. II, p. 24b.

Aber auch nur in dieser einen Belehnung. Anfangs dachte ich an einen Schreibfehler, aber ein Vergleich mit dem Originale überzeugte mich, daß es darin wirklich so heißt. Trotz eifriger Nachforschung konnte ich jedoch im Lagertale kein Castelromano auffinden oder erfragen, und weiß bis heute noch nicht, was darunter verstanden ist. Ob die Benennung Friedrichs von Castelbarco damit zusammenhängt?

Das Grafschaftsdiplom, welches die Brüder Georg und Peter vom Schlosse Lodron, ddo. Rom 1452, 6. April, vom Kaiser Friedrich III. erhielten, sollen sie (nach Festi) der Verwendung Dr. Jakob Johanns, des Rates und Leibarztes, verdanken.

Von demselben Tage aber ist auch ein anderes Dokument datiert, welches vielleicht mit dem Grafschaftsdiplome in Verbindung steht und welches besagt, daß Jakob Johann, Sohn weil. Jakob Thomaeus von Lodron, Med.-Dr., Rat und Leibarzt Kaiser Friedrichs, für sich und namens seines Sohnes Friedrich, zugunsten des Georg und seines leiblichen Bruders Peter, beide Ritter und Söhne weil. Paris von Lodron, auf die Erbschaft des Schlosses Romano verzichtet. (Jaksch, Die Grat Lodron'schen Archive in Gmünd.) Der Verkauf seiner Rechte auf Castelromano seitens Jakobs von Castelromano auch für seinen Sohn beweist, daß derselbe aut das Fortblühen seines Stammes kaum mehr hoffte.

Obwohl aus der mehrfach erwähnten Denkschrift, sowie auch aus jener Aufzeichnuug des Soldes von 1392 hervorgeht, daß damals noch andere Söhne der Herren von Castelromano gelebt haben müssen, ist keinerlei Nachricht darüber vorhanden. Mit Dr. Johann Jakob von Castelromano auf Auerheim und seinem Sohne Friedrich ist 1460 die Linie der Lodron von Castelromano, die von Albrigin I. abstammte, erloschen; — wenigstens sind keine Glieder derselben bekannt.

Der gesamte Besitz der Familie Lodron in Judikarien, wie er 1361 unter den Nachkommen Peterzottus I. zur Teilung kam, war nun nach 1399 wieder, nur noch bedeutend vermehrt, in einer Hand, in der Peters, vereinigt, und dieser Peter war auch wieder Ahne aller heute noch lebenden Grafen von Lodron, sowie auch der ausgestorbenen Linie von Castelnuovo im Lagertale.

Ich muß es mir versagen, hier auf die Taten Peters einzugehen und seines Sohnes Paris (IV), der auch „der Große" genannt wird, sowie seiner Enkel Peter und Georg, die ihres Vaters und Großvaters nicht unwürdig waren, und dann seines Urenkels Parisotto, in welchem das ungezügelte Lodron'sche Blut nochmals in seiner ganzen Wildheit aufschäumte in Helden- und Greueltaten.

Es ist eine stürmisch bewegte Zeit, und die Ereignisse, die sich da in Judikarien und im ganzen Fürstentume abspielen, ihre Ursachen und Wirkungen, lassen sich nicht so nebenher abtun, denn sie waren vielfach entscheidend für die ganze spätere Entwicklung der Verhältnisse. Ich muß mir dies für eine Fortsetzung aufsparen.

Doch muß ich noch ganz kurz an dieser Stelle etwas beifügen zur Begründung meines hier beiliegenden Stammbaumes der Herren von Lodron bis zum Ausgange des Mittelalters, resp. bis zur neuerlichen Spaltung der Familie in die Linie von Schloß Lodron und Schloß Romano und jener von Castelnuovo im Lagertale.

Es ist dies notwendig, weil derselbe von den bisher bekannten Stammbäumen der Familie mehrfach abweicht.

Bei dem Umstande, als gerade in der Zeit dieser Kämpfe sich zwei Linien desselben Hauses feindlich gegenüberstehen, deren Glieder auch gleichen Namen haben, da ferners oft bei derselben Person der Name wechselt, wie Parisinus und Paris, Peter, Peterzottus und Peterzottinus usw., so ist es oft schwer, Verwechslungen zu vermeiden.

Peter I. wird urkundlich als noch lebend zum letzten Male in jenem Aufrufe genannt, womit Bischof Georg von Liechtenstein ddo. Nikolsburg 12. August 1411, seine ihm treu gebliebenen Vasallen zum Kampfe gegen Herzog Friedrich (mit der leeren Tasche) aufruft[1]).

Er hinterließ, außer der früher erwähnten Tochter Antoniana, Gemahlin Matthäus (weil. Conradins aus der Fam. Khuen) von Tramin, zwei Söhne: Paris (IV), oder Großen und Anton.

Anton tritt sonst gar nicht hervor, nur in den Lehensurkunden von 1424[2]) erscheint er (aber kein anderer Bruder mehr) neben Paris und als Mitbesitzer der gesamten Stiftslehen von Lodron und Castelromano, und noch 1434 und 1438 bei Ordnung von Besitz- und Stiftungsangelegenheiten der Familie. Von ihm sind keine legitimen männlichen Nachkommen bekannt.

Eine um so hervorragendere Rolle spielte Paris; er trat in die Fußstapfen seines Vaters, den er jedoch in jeder Richtung übertraf. Er hielt bis zu dessen Tode treu zu Bischof Georg und war sein und des Herzogs Hauptmann und als solcher später in Fehde mit Herzog Friedrich, bis derselbe am 15. September 1420 mit ihm und Peter von Spaur einen Waffenstillstand abschloß.

Bischof Alexander übergab ihm (3. Mai 1425), um ihn für sich zu gewinnen, die Hut der Veste Breguzzo und nahm ihn in seinen Sold. Doch entstehen später zwischen ihm und dem Bischofe, sowie dem Herzoge neue Differenzen, wobei ersterer und Paris (2. März 1430) auf Herzog Friedrich kompromittieren, welchem Paris schon (3. Juni 1429) Urfehde zu schwören genötigt war, wobei er dem Herzoge gegenüber erklärt, daß seine „Veste Lodron samt Zugehörung, die von Ihm (dem Herzoge) und seiner benannten Grafschaft Tirol zu Lehen rüret“, eigentlich verfallen sei und er sie auf seine inständige Bitte und aus besonderer Gnade vom Herzoge neuerlich zu Lehen bekennt.

Irgend ein rechtlicher Grund für diese Erklärung, in der offenbar eine Schmälerung der Rechte und Einkünfte des Bischofs gelegen ist, kann nicht gefunden werden. Es liegt darin eine gewaltsame Entziehung von Stiftlehen; doch ist die obige Erklärung des Paris von Lodron für die spätere Gestaltung der Verhältnisse zwischen dem Bischof und dem Landesfürsten von Wichtigkeit.

Doch dauerten die Reibungen mit dem Bischof an, und noch 8. Jänner 1436 beschwert sich Paris beim Herzoge über den Bischof, welcher sich auch seinerseits beim Dogen Foscari 1437 über Paris beklagt hatte.

Über seine Greueltaten liegt auch eine ausführliche Gedenkschrift vor, welche vom Notar Jakobus von Madice herrührt und vom Jahre 1420 datiert ist[3]), und welche ihn, ähnlich jener gegen seinen Vater Peter, in 21 Punkten der abscheulichsten Verbrechen, des Raubes, Mordes, Verrates, der Plünderung und Brandstiftung, beschuldigt.

---

[1]) Wahrscheinlich war auch noch ein dritter Sohn Peters ca. 1411 am Leben, da es in dem Aufrufe heißt: . . . . „Petro et ejus filiis de Lodrone“.

[2]) „Episcopus Alex.. . .et investivit. . . „nob. Parisium de Lodrono, recipientem pro se et pro fratre suo Antonio“ etc. Cod. Cles. IV, p. 36 u. p. 43 u. 44.

[3]) Brandis, Tirol unter Herzog Friedrich von Österreich, Urkundenbuch.

Paris war auch Feldhauptmann der Republik Venedig und einer der bedeutendsten Kriegsleute und Condottieri seiner Zeit. Durch seine Kühnheit und Entschlossenheit hatte er ihr in den Kämpfen mit Mailand hervorragende Dienste geleistet und wesentlich zu dem Erfolge beigetragen. Seine Kenntnis aller Pässe und Übergänge, seine Schlauheit und Zähigkeit, welche ihn durch keinen Mißerfolg erlahmen ließ, machte ihn für die Serenissima geradezu unentbehrlich in den Kriegen, die sich ja zum großen Teile in der gebirgigen Gegend zwischen Etsch, Gardasee und Judikarien abspielten.

Seinen Vorteil hat er dabei nie aus dem Auge gelassen. — Wir sind ihm schon weiter vorne bei Bagolino begegnet.

Außer hohem Solde, viel Gold und Kostbarkeiten, die er sich teils ausbedungen, teils als reiche Beute heimbrachte, erhielt er von der Republik auch die Herrschaft Cimbergo in Valcamonica und dazu für seine Person die Grafschaftsrechte (Gerichtszwang), sowie viele eingezogene Güter der besiegten oder flüchtigen Anhänger der Visconti, so z. B. jene Jakob Trivellis und Baldessar Nassinos in Brescia und der Beretta Medalli (einer hervorragenden Adelsfamilie), soweit sie auf nun venezianischem Gebiete lagen, darunter Muslone mit allen Zugehörungen und Freiheiten, ein Haus in Padua usw.

Die Republik erklärte ihn als ihren Verbündeten. Er war in Tugenden und Lastern ein bedeutender Mann[1]) und starb infolge der Strapazen der Kriege an Fieber 10. April 1439, mit Hinterlassung zweier Söhne: Georgs und Peters (II.).

Auch diese beiden waren hervorragende Kriegsleute und standen im Solde der Republik.

Sie erscheinen meist gemeinsam und erhalten von der Republik nicht nur Cimbergo mit der Grafschaft, die ihr Vater nur für seine Person erhalten hatte, erblich, sondern auch die anderen Güter desselben und auch die Lehen im Fürstentume Trient, wo sie sich sowohl der Gunst der Bischöfe, als Herzog Siegmunds erfreuten. Schlauerweise ließen sie sich die Stiftslehen von beiden erteilen: 6. Juni 1446 vom Herzoge (Tirol. Lehenb. II, f. 188) und 14. Juni 1447 auch vom Bischofe (Cod. Cles. VI, p. 14).

Vom Bischofe Georg Hack erhielten sie auch 1451 die Hauptmannschaft in Unter-Judikarien, nämlich für die Pfarren Rendena, Tione, Bono und Condino und am 6. April 1452 nach Aussöhnung mit den noch lebenden Gliedern der Linie von Castelromano vom Kaiser Friedrich auch das Grafendiplom.

Da die Castelbarker, namentlich Johann, gegen den Bischof sich feindselig stellten und sich weigerten, ihre Stiftslehen vom Bischofe zu empfangen, übertrug der Bischof die Exekution den beiden Brüdern Georg und Peter von Lodron, welche sich der Schlösser Castelnuovo und Castellano, Nomi und Castelcorno mit Gewalt

[1]) Graf Festi verwechselt diesen Paris IV., Sohn Peters, mehrfach mit Paris III., Sohn Peterzottus II., und Glissenti, der ja sonst unabhängig und gewissenhaft gearbeitet hat, gerät dadurch in denselben Fehler und hält ihn für einen Sohn Petterzottus' von Castelroman. Doch, abgesehen von allem andern, heißt Paris IV. immer Sohn Peters und erscheint in den Lehensurkunden mit seinem Bruder Anton — einen Bruder Anton hatte aber Paris III. nicht. Außerdem hätte ja jener Paris, der mit seinen Brüdern schon 1384 auftritt, im Jahre 1439 mindestens an 80 Jahre alt sein müssen

bemächtigten und dafür wurden die beiden erst genannten Schlösser samt allem Zugehör und der vollen Gerichtsbarkeit vom Bischofe Georg Hack den Brüdern Georg und Peter am 9. April 1456 zu Lehen gegeben (Cod. Cles. VI, p. 85).

Peter blieb dann in Castelnuovo und war der Begründer der nun ausgestorbenen Linie der Grafen Lodron von Castelnuovo im Lagertale, während der ältere Bruder Georg die Linie vom Schlosse Lodron fortpflanzte und somit der Ahnherr aller heute noch blühenden Grafen von Lodron ist.

Über ihre Abstammung von Paris IV. oder Großen von Lodron kann kein Zweifel obwalten. Der noch vielfach genannte Parisotto war ein Sohn Georgs vom Schlosse Lodron.

Soweit zur Begründung des Stammbaumes.

Das Wappen der Herren von Lodron war von jeher der silberne Löwe im rotem Felde, der Kopf dem Beschauer zugekehrt (leopardiert), und unterscheiden sich die älteren Wappen kaum von dem der Castelbarco.

Ob daraus auf einen Zusammenhang der beiden Häuser geschlossen werden kann, ist mangels aller historischen Anhaltspunkte eine offene Frage; ebenso welcher Nation die Lodron entstammen. Albert Jäger sagt, die meisten Historiker nehmen an, sie seien deutscher Abkunft. Es ist ja möglich — aber auch dafür ist nicht die mindeste Begründung vorhanden. 1124 sind die Herren von Storo da, und haben wahrscheinlich einst einer und derselben Familie angehört, da es ja 1189 heißt: „Jene vom Hause Storo". Woher sie gekommen, wissen wir nicht. Ob das Wappen jenes des Schlosses von Lodron oder speziell jenes der Herren von Storo ist, die dann wieder in den Besitz von Lodron kamen, ist ebenfalls nicht mehr festzustellen.

In älteren Wappen ist der Schlingenschweif („Bretzelschweif") nicht zu erkennen; er hat nur an der Wurzel, an der Stelle, von wo aus er sich teilt oder buschig wird, eine Verdickung, einen Knoten, wie dies auch sonst häufig vorkommt.

Mit der Verschlingung in einen einfachen oder auch doppelten Knoten, als charakteristischer „Bretzelschweif", tritt er in ausgeprägter Form erst in der Stilisierung des 15. Jahrhunderts auf. Aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts habe ich Wappen der Herren von Lodron gesehen, in welchen der rote Schild auch noch mit Lilien besäet war (Sarg in der Kirche von Cologna).

Da durch die Plünderung des Graf Lodron'schen Palastes in Caffaro sehr viele alte Urkunden vernichtet worden sind, andere bei den Spaltungen der Familie da- und dorthin verschleppt worden und bei Bränden zugrunde gegangen sind, finden sich ältere Siegel sehr selten. Auch haben die Lodron ihren Archiven nicht sehr viele Sorgfalt angedeihen lassen.

Stammbaum der Herren von Lodron

bis zu ihrer Spaltung in die zwei Linien:

Lodron vom Schlosse Lodron und Lodron vom Schlosse Castelnuovo (lagar.)

Calapinus von Lodron,
Ritter und Vasall der Grafen von Eppan 1185, 1189

Bonincontrus de Lodrone

Parisinus
1265
Otto von Lodron
1270, 1271 schon †

Paris von Lodron
(auch „Parisinus" genannt)
der erste mit Sicherheit urkundlich nachweisbare Ahnherr der heute noch blühenden Grafen von Lodron
(1257 als schon † Vater Silvesters genannt)

Silvester
1240—1259, ist 1272 schon †

Oluradus von Lodron
1307 schon †

Aldrigettus
1278, 1307 schon †

Albertus (Albertinus)
1307

Paris II.
1264, 1267, 1272 †

Adelasia
1278

Riprand
1272

Nicolaus
1272, 1278, 1281, 1304 schon †

Peterzotus (I.)
1307—1346
ist vor 1361 †

Salvestrinus
f. nat. 1304

Bona
verm. mit
Hartwig II. v. Matsch
† 1353

Parisinus (I.)
1361 schon †

Linie vom Schlosse Lodron
seit 1361

Parisinus II.
1361, 1363

Peter
(auch Peterzotus genannt)
1381 - 1411

Paris IV.
„der Große" genannt
1388 - 1439

Peter II.
Linie von
Castelnuovo
in Vallagarina
A.

Antonius II.
1424 — 1450

Franz
† vor d. Vater

Georg
Linie vom
Schlosse **Lodron**
B.

Antoniana
mit Mathaeus Khuen v. Tramin 1388

Nat. Kinder:
1. *Jacobinus*
2. *Raimundin*
3. *Jacobina* mit Mayfredus v Lozo

Antonius
1361

Peter-zotinus
1361, 1381

Peterzott
1384—1399

Albrigin I.
1343
ist 1367 schon †

Linie von Castelromano
seit 1361

Peterzott II.
1366, 1375

Albergi-nus II.
1384 — 1392

Jacob-thomaeus
1385 — 1412

Magister **Jacob-Johann**
von Castelromano, Med. Doktor,
Protomedicus und Consiliarius
Imp. Friderici III. In Auer.
1399 — 1456

Friedrich von Castelromano
1442 — 1460 in Auer
letzter Sprößling dieser Linie
† ohne männliche Nachkommen.

Peterpaul
1366 - 1373

Paris III.
1385 - 1399

Lucia
mit Heinr.
v. Iseo 1392

Jacob Johann
1366, 1373

Natürliche Söhne:
1. *Raimundin*, 1346 — 1366 (von seinen Neffen ermordet)
2. *Salvestrinus* dict. Niger 1373
3. *Nicolinus*, 1346 — 1399
4. *Adelardus* dict. Cozzalus, 1346 — 1360

Die

Geschichte der Familie Thun

im

XIV. Jahrhundert.

Von

Edmund Langer

Schloßarchivar auf Schloß Tetschen a. E (Böhmen).

Vorbemerkungen

zum 2. Heft der mittelalterlichen Thunischen Hausgeschichte.

Für das XIV. Jahrhundert der Thunischen Familiengeschichte, das in diesem Hefte zur Behandlung kommt, fließen die Quellen bereits reichlicher; das Heft hat daher schon in seinem familiengeschichtlichen Teile einen größeren Umfang angenommen, als das erste Heft. Dazu kam, daß in eine Reihe von Ereignissen um das Jahr 1337 herum, gewöhnlich erwähnt unter dem Namen „Die große Adelsfehde des Nonstales", einige Glieder der Familie Thun verflochten waren, was es wünschenswert machte, einen möglichst genauen Überblick über diese Ereignisse zu gewinnen. Dies geschah in dem eigenen Anhang, dem, da die zugrunde liegenden Klageschriften bisher im deutschen Urtexte noch nicht veröffentlicht waren, eine technisch genau bearbeitete Abschrift der betreffenden Schriften vorhergeschickt werden mußte, die durch das freundliche Entgegenkommen des Herrn Statthalterei-Archivdirektors M. Mayr in Innsbruck veranlaßt wurde, dem hiemit wärmster Dank abgestattet sei.

Die im Verlaufe dieses Heftes zitierten „Urkunden-Beilagen" (III.—XVIII.) können wegen ihres bedeutenden Umfanges hier nicht aufgenommen werden; sie werden aber dem eigens erscheinenden Sonderabdrucke dieses 2. Heftes der „Mittelalterlichen Thunischen Hausgeschichte" beigefügt sein.

Das Zuströmen neuen Materials auch nach abgeschlossenem Satze der in diesem Hefte enthaltenen Teiles der Thunischen Geschichte nötigt, am Schlusse noch einen Nachtrag anzufügen, sowie neues Material schließlich auch veranlaßte, am Schlusse Berichtigungen und Ergänzungen zum I. Hefte beizugeben.

Unter den Quellen der Innsbrucker Regesten findet sich häufig auch das Trienter Lehenarchiv (Tri. Leh. A.) zitiert; nach Mitteilung der jetzigen Innsbrucker Statthalterei-Archivdirektion findet sich gegenwärtig im dortigen Archiv unter diesem Namen nichts mehr vor. Die Zitate sind indessen, auch von verschiedener Hand, zu häufig, als daß sie aus der Luft gegriffen sein könnten; entweder hat also mittlerweile in Innsbruck eine andere Benennung platzgegriffen, oder sind die betreffenden Aufzeichnungen von dort anderswohin (vielleicht nach Wien) gekommen, was andere leichter werden eruieren können.

Von neuen Abkürzungen seien verzeichnet:

Die Kürzung:	Zu lesen:
U. od. Urk.	Urkunde oder Urkunden.
Urk.-Beil.	Urkunden-Beilage.
Prg.	Pergament.
ausgest.	ausgestellt.
d.	datiert.
Not.-Instr. (od. Istr.)	Notariats-Instrument.
Instr. (Istr.) d. Not.	Instrument des Notars.
kais.	kaiserlichen.
Sgl. (vor Prg.-U.)	Siegel-
Mp.	Mappe.
Abschr.	Abschrift.
l. c.	loco citato (Verweisung auf das gerade vorhergehende Zitat).
b nach Blätterzahlen	die Kehrseite des Blattes.

Von zitierten gedruckten Hilfsmitteln kamen hiezu:	Zitiert:
Atz und **Schatz**, Deutscher Anteil des Bistums Trient I (1903), II (1904)	Atz u. Schatz, Deutsch. A. d. B. Trient.
Brinckmeier, Glossarium diplomaticum. 2 Bde. (1850 und 1853)	Brinckmeier, Gloss. dipl.
Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis digessit Henschel tomi X (1883—87)	Du Cange.
Ladurner, Regesten im Archiv für Geschichte Tirols (5 Bde.)	auch Ladurner, Archiv.
Reich, Barbarie passate	Reich, Barbarie.
— I Luogotenenti, assessori e massari di Non e Sole 1902	Reich, I Luogotenenti.
Rivista Tridentina	Riv. Trident.
Sammler, Der — für Geschichte und Altertumskunde Tirols (1807—1809), 5 Bde.	Sammler.

Übersicht.

Die Seitenlinien der Thunischen Familie, deren letzte Ausläufer sich im dritten Jahrzehnt des XIV. Jahrhunderts mit Ausnahme der illegitimen Linie alle verlieren, haben wir schon in der ersten Abteilung abgetan; in dieser zweiten Abteilung kommt nur noch ein Konrad zur Sprache, der möglicherweise Sohn Konrads, des Bruders Warimberts II., und demnach Enkel des Heinrichs von Visiono war, den wir am Schlusse dieser Abteilung in Abschnitt **10** (p. 138) erwähnen.

Sonst pflanzt sich im XIV. Jahrhundert durch die ganze Folgezeit von den legitimen Thunischen Linien nur jene fort, die von Warimbert II. ausging, der gerade bis an die Grenze des neuen Jahrhunderts lebte.

Dieser Stammvater aller weiteren Abkömmlinge der legitimen Thunischen Familie hatte sechs Söhne, dem Alter nach in folgender Reihe einander folgend: Belvesinus, Concius II., Simeon II., Bertold II., Federicus II. und Nikolaus. Diese Söhne Warimberts II. drücken der ersten Hälfte des Jahrhunderts ihr Gepräge auf, zuerst Belvesinus im ersten Viertel (1324), dann weiterhin nebeneinander die Nachkommenschaft dieses Belvesinus, die sich um 1360 ganz verliert und die übrigen Brüder Belvesinus, von denen nach 1349 keiner mehr nachweisbar ist. Der Stoff dieses ersten halben Jahrhunderts (mit gelegentlicher Ausdehnung bis 1360) gliedert sich daher am besten so, daß wir unter ***A*** (in Abschnitt **1**) Belvesinus und im Anschluß an ihn (Abschnitt **2**) gleich seine Nachkommenschaft behandeln, die zirka 1360 erlischt. Diesen Abschnitten werden dann die übrigen fünf Söhne Warimberts II. angereiht, wobei wir unter ***B*** (in Abschnitt **3**) zuerst die weniger hervortretenden, nämlich Concius und Nikolaus, abtun, dann erst (in Abschnitt **4**) zwei Söhne Bertoldus und Federicus besprechen, denen länger fortlaufende Nebenlinien entstammen. Ein eigener Abschnitt (**5**) unter ***C*** bleibt Simeon II. (bis 1342 lebend) vorbehalten, dem Vater der sich bis in die Gegenwart fortpflanzenden Hauptlinie, an den sich passend (in Abschnitt **6**) sogleich sein Sohn Peter anschließt, welcher, bis 1386 lebend, zugleich das Bindeglied zwischen der ersten und zweiten Hälfte des Jahrhunderts bildet. Peters Sohn, Simeon IV., gehört zwar auch noch teilweise diesem Jahrhundert an; das Schwergewicht seiner Tätigkeit fällt jedoch in das folgende, und sein Lebenslauf wird daher besser erst beim folgenden (XV.) Jahrhundert dargestellt.

Es erübrigen dann noch für die zweite Hälfte des Jahrhunderts die zwei fortlaufenden Seitenlinien, u. zw. die Friederichsche Linie ***(D)***, indem den Söhnen des Federicus II. zwei Abschnitte gewidmet werden, nämlich einer (Abschnitt **7**) dem Concius und Frizius, der andere (Abschnitt **8**) dem hervorragenden Warim-

bert III. und seinen mehr zurücktretenden Bruder Albert I., und die Bertoldsche Linie *(E)*, die sich nur in Vigil (Abschnitt 9) fortpflanzt, der allerdings mit einer nicht genau bestimmbaren Zahl seiner Lebensjahre in das XV. Jahrhundert hineinragt.

Die zweifelhaft und unsicher einreihbaren Namen (in Abschnitt 10) bilden dann eine Ergänzung des Gesamtstoffes dieses Zeitabschnittes.

A. Belvesin und seine Linie.

1. Belvesinus.

Belvesinus muß schon vor dem Tode seines Vaters (1300 oder 1301 erfolgt) großjährig und vollständig eigenberechtigt gewesen sein, dies führt uns auf 1276 spätestens als sein Geburtsjahr zurück; danach wird auch die Vermählung seiner Mutter Trentina mit dem Vater Warimbert II. auf mindestens 1275 zurückzusetzen sein (wonach in Heft I, p. 10, die Annahme der Vermählung von frühestens 1278 zu berichtigen ist), denn vom Jahre 1300 liegen zwei Urkunden vor; die eine vom 29. März in Nano (in der Urkunde Nono geschrieben) angefertigte, in welcher ein Biancus Bonin sich ihm (dno Beluefino fillio dni Warimberti de caftro Beluefino) als Schuldner einer Summe Geldes (von 43 Solidis) und eines Modium Getreides bekennt[1]); die andere vom gleichen Jahre ist betreffs des Monates unsicher (der 11. Jänner oder 11. April oder 11. Juli an einem Montag), da sie teilweise beschädigt ist; gemäß derselben verkauft ein Avancius von Vervo seine Ansprüche an einen Hendricus de Rollo (Rallo) wegen der Ausstattung der Schwester seines Vaters dem Herrn Belvexino de c. Beluexino[2]).

Im folgenden Jahre, am 9. Februar 1301, verleiht er (es steht in der Urkunde Bellefinus) bereits in seinem und seiner Brüder Namen an einen Bertoldus, Sohn weiland des Jordanus von Dolladiza (Kalditsch, von Montan, zu dessen Gemeinde es gehört, ungefähr eine Stunde nordöstlich), als honorabile, gentile et nobile feudum eine Mühle mit ihren Wasserläufen und Gebäuden in Rezalle d'Ora nach dem Beispiele weiland seines gestorbenen Vaters Warimbert (volens vestigia quondam fui patris quondam dni Valimberti de Tono imitari[3]).

Im folgenden Jahre, am 15. März 1302, gibt Brazalbenus, Sohn weiland des Joannes von Casez, unter seinem Treueid an, daß er vom Herrn Beluefinus (dno Beluifino de Tuno) und seinen Brüdern Grundstücke (im ganzen 21) Acker-, Wein-, Wiesen- und Weidelandes als gemeines Lehen (commune feudum) inne habe;

---

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. T. — Genannt ist als Ausstellungstag „dies lunae" und der 11. (unde.....) eines nicht mehr ersichtlichen Monates; nur im Jänner, April und Juli des Jahres fiel der 11. auf einen Montag; es könnte freilich auch undevicesimus (der 19.) dort gestanden sein, und dann wäre September oder Dezember zu ergänzen; doch scheint für diese Annahme der Raum etwas klein.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. T. Urkundenbeilage III. — Ora ist der italienische Name für Auer. Der Name einer Örtlichkeit bei Auer, welche Rezalle heißt, scheint sich in der Gegenwart nicht erhalten zu haben. Auer liegt $1^1/_4$ Stunden nördlich von Neumarkt.

darunter sind zwei Stück Wiesenland[1]) und ein Stück, welches die Wohnung des belehnten Brazalbenus im Dorfe Casez einschloß, der übrigens an diesen Hof und ein anderes Flurstück anstoßend auch Eigenbesitz hatte.

Von hohem Interesse sind die zwei erhaltenen Teilungsurkunden der sechs Brüder, welche Söhne Warimberts II. waren, von 1303 und 1306, in welchen die Anteile von zweien dieser Brüder im einzelnen angegeben werden, nämlich der Anteil des Bertoldus 1303, der des Belvesinus 1306[2]). In beiden Urkunden wird „dñs Belvexinus de caſtro Beluexini tanquam filius et heres quondam domini Warimberti de dicto caſtro Beluexini pro sexta parte" als offenbar Ältester vorangestellt; in der von 1303 wird er auch allein als ausdrücklich über 25 Jahre alt (mayor XXV annis) bezeichnet, während von sämtlichen übrigen Brüdern nur konstatiert wird (auch durch die Aussage der Mutter Trentina), daß sie das 14. Lebensjahr überschritten haben (mayores XIIII annorum[3]).

Aus diesen ungefähren Altersangaben im Zusammenhalt mit der Tatsache, daß Belvesinus bereits 1300 selbständige Akte vornahm, ergibt sich, daß er mindestens schon 1276 geboren sein muß, der jüngste der Brüder aber, Nikolaus, wenigstens 1289, wahrscheinlich aber auch nicht viel früher, da man wohl nur das Alter einer bedingten Rechtsfähigkeit auch seitens des jüngsten Bruders abwartete, um die Teilung vorzunehmen. Da vom zweitältesten (Concius) auch in der Teilungsurkunde vom 17. August 1306 nur gesagt ist, daß er über 14 Jahre alt sei, scheint er auch um diese Zeit noch nicht die volle Großjährigkeit, das Alter von 25 Jahren, erreicht zu haben, also keinenfalls vor halben August 1282 geboren zu sein.

---

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. T. — Das kleinformatige Pergament, vom kaiserlichen Notar Nonus angefertigt, ist durch Abkürzungen so schwer leserlich, daß es eigentlich erst im Zusammenhalt mit der weit besser geschriebenen Lehenbekenntnisurkunde, die derselbe Brazalbenus 12 Jahre zuvor dem Vater des Belvesinus, Warimbert II., am 24. April 1290 ausgestellt hatte (s. Heft I, p. 35, 36), verständlich und von demselben beleuchtet wird. Die zwei Wiesenstücke stehen in jener älteren Urkunde am Anfange, hier am Ende; sie tragen die Namen Malgafcura und Paluazza (1290 heißt es noch Paludazza); letztere Benennung hat sich bis heute erhalten, die Strecke liegt östlich von S. Romedio. — Für die Lage der übrigen Grundstücke kommen in beiden Urkunden gemeinsam vor die Flurnamen Arvol, Pederzol (Pedrezol), Pizolongola, Somfrono, Verniz, Runchodel (Ronchedel), Pradel, Somod (Semed), Via zava (cava), Salgari (1302: ad Salgarios), Cafarfa; die spätere Urkunde fügt noch die Lagen-Namen Sub doſſo (welches wohl mit dem heutigen al dosso, s. östlich von Casez, zusammenhängen dürfte), Alla podra, Frono hinzu (für letzteres scheint 1200 in Longogis sitoni zu stehen); drei Stücke werden als in derselben Lage (eadem hora) wie Pederzol, eines in gleicher Gegend mit Alla podra angeführt. Die beiden letzten Stücke von den Wiesen werden als ad curiam (am Hof) bezeichnet; das letzte war 1209 als Casale, in quo moratur ipse Brazalbenus in villa Cazezi (Wohnung des Belehnten) genannt. Viele der anstoßenden Nachbarn (wir zählen neun, nebst Gemeinde und Weg) waren in diesen zwölf Jahren gleich geblieben; doch waren von den früheren Grenzbesitzern immerhin sechs Namen verschwunden und fünf neu aufgetaucht; die am häufigsten wiederkehrenden Angrenzer waren: Rodegerius Manere (7 mal) und Ganſignolus (1290 Ganzigollus) 5 mal, bzw. 6 mal, Gemeinde und Gemeindeweg 13 mal. S. Urk.-Beil. IV.

[2]) S. beide in den Urkundenbeilagen sub II (Heft 1) und V (zu diesem Hefte).

[3]) Daraus erhellt, daß mit dem vollendeten 14. Jahre eine gewisse Rechtsfähigkeit, erst mit dem angefangenen 25. Jahre aber die unbedingte Eigenberechtigung erreicht war.

Die fünf späteren Söhne Warimberts werden in beiden Urkunden in folgender Ordnung angeführt: Concius, Symeon, Bertoldus, Federicus und Nikolaus. Diese Ordnung bezeichnet offenbar auch ihre Altersabstufung.

Aus der Urkunde von 1303 geht außerdem hervor, daß die sechs Brüder mindestens noch zwei Schwestern hatten: Marchefana und Yta, deren jede je eine der Töchter eines Eigenmannes als Leibeigene erhielt (una ejus filia debet ire cum domina Marcheffana forore prædictorum fratrum . . . . eius filia Benvenuta debet ire cum domina Yta forore prædictorum fratrum).

Betreffs der Teilung selbst wird gesagt, daß der älteste Bruder Belvesinus sie veranlaßt habe. Es war dabei ausgemacht, daß, wenn ein Bruder etwas von seinem Anteile verkaufen wolle, er dies unter Strafe von 50 ₶ seinen Brüdern bekannt geben müsse, welche das Recht hatten, es um 12 ₶ billiger als andere Leute zu erwerben. Trotz der Teilung blieb noch eine Gemeinschaft an gewissen Gütern bestehen; es war aber bedungen, daß diese Gütergemeinschaft nicht hindern solle, andere Güter als volles persönliches Eigentum zu erwerben. Als Gemeinbesitz wird ausdrücklich Tor, Turm und Pusterula (Hinterpförtchen) des Schlosses Belvesin genannt; auch wird bestimmt, daß von dem Tore bis zur Hinterpforte ein breiter, fahrbarer Weg erhalten bleiben müsse. Für die Turmhut hatten die Brüder gemeinschaftlich zu sorgen durch Zusammenschießen von jährlich 20 ₶ für den Turmwächter auf die nächstbevorstehenden Jahre; aber auch Heinrich Rospaz hatte 3 ₶ zu diesem Hutgeld beizutragen.

Die Teilung vom 17. August 1306[1]) war nicht, wie von Perini behauptet wurde, eine neuerliche, weil man über die frühere in Streit geraten wäre, sondern eine nachträgliche betreffs jener Güter, Eigenleute, Zinse und Zehente, welche die Brüder noch nicht geteilt hatten. Diese Teilung unterschied sich dadurch von der früheren, daß dem ältesten Bruder Belvefinus freigestellt wurde, sich einen von den sechs gebildeten Anteilen zu wählen, während die übrigen fünf unter die anderen Brüder verlost wurden. Beluefinus wählte sich den dritten Anteil. Derselbe enthielt einen halben Zehent aus Prio, umfassend drei Mutt (modios) Weizen, drei Mutt Korn, drei Mutt Hirse, drei Mutt Heidekorn (panigii), ein Mutt Hülsenfrucht, zwei Mutt Spelt, ferner die Hälfte eines Zinses von Tueno, nämlich drei Mutt Korn, drei Mutt Heidekorn, drei Mutt Spelt, sechs Star Hülsenfrucht und vier Urnen Wein[2]).

Betrafen diese Teilungen das Besitzverhältnis in der Familie, so sind nach ihnen die auf Belehnung durch den Lehensherrn bezüglichen Akte als öffentlichrechtliche von besonderer Wichtigkeit. Solche Akte liegen für Belvesinus von den Jahren 1307 und 1314 vor.

Am 22. März 1307 erhielt er, zugleich auch für seine Brüder Nikolaus und Fridericus, die bischöfliche Belehnung mit allen Trienter Lehengütern[3]).

---

[1]) S. Urkundenbeilage V.

[2]) S Urk.-Beil. V. — Tuenno liegt ungefähr 6·8 Kilometer nordwestlich von Prio, 8·4 Kilometer nordwestlich von C. Thun, wenn hier nicht vielleicht das nahe an Prio, nordwestlich von diesem gelegene Tuenetto gemeint ist. — Die Maße waren in verschiedenen Gegenden verschieden, selbst auch für verschiedene zu messende Stoffe. Die Urne (Yhre) Wein umfaßte in Trient (einschließlich die Bezirke von Cles und Castelfondo) $78\frac{1}{2}$ Liter.

[3]) Ibr. Rg. a. St A. (Tri. Lehnb. f. 32*b*), auch Tr. A. C. XXII. n. 4. f. 15*b*).

Vom Tage darauf, dem 23. März 1307, datiert die eigene Angabe des Herrn Belvexinus fil. quondam dni Guarimberti de c. Belvesini über das, was er vom Bischof Bartholomäus von Trient zu Lehen trägt[1]). Er gibt als Lehen an: seinen Anteil und sein Anrecht auf Schloß Belvesin, wie er es inne hat, den ihm zustehenden Anteil am Schlosse Vision, die in seinem Besitz befindlichen Anteile an den Zehenten von Novesino und im Dorfe Ardenno (Dardine), die Hälfte der Zehenten in Bodezane und Bordeyana, drei Modien Getreidezehent im Dorfe Nano, sieben ein halb Modien Getreide eines Zehents in Signo (jetzt Segno), eine Mühle im Tale Ardenno, die Hälfte eines Casale (Haus oder Hofstatt), die Hälfte einer Mühle in demselben Tale und sieben Eigenleute, meist von Vigo.

Am 29. August 1314 war es bereits der 1310 ernannte Bischof Heinrich von Metz in Trient, der die Herren Belvesinus, Concius, Bertoldus und Friedrich, Söhne weiland des Herrn Guarimberti de Tono, mit allen jenen Lehen belehnte, welche ihre Vorfahren vom Bistum erhalten hatten, worauf diese für sich und ihre Brüder den Vasalleneid schwuren und vom Bischof verpflichtet wurden, ihre Lehen binnen 30 Tagen namhaft zu machen[2]).

Von Bedeutung für den Besitz der Familie wurde es, daß 1321 am 21. Juni Herr Beluexinus qd. nobilis militis dni Warimberti de caſtro Toni vom Notar Ser Simeon, Sohn weiland des Herrn Bertoldi von Treſo, als Vormund der Mündel Nikolaus, Bertold, Ella und Juliana, Kinder weiland des Mugus, eines Sohnes weiland des Herrn Gumpolinus de C. Bragerio, deren Anteil am Burghügel und den Palästen von C. Bragerio kaufte, welcher das umfaßte, was zur linken Seite des Eingangstores lag, für den Preis, den zwei von beiden Seiten ernannte gute Freunde aussprechen würden[3]). Damit war offenbar die spätere gänzliche Erwerbung des Castrum Bragerii angebahnt[4]).

[1]) S. Urkundenbeilage VI. — Gl. gibt in seinem Dipl. für das Regest nach der Collectio Ladurner als Datum den 22. März 1304 an; die vorliegende Urkunde erledigt jeden Zweifel. 1304 war schon deshalb nicht möglich, weil Bischof Bartholomäus erst am Christabend 1306 Besitz von Schloß und Stadt Trient nehmen konnte. (S. Ki. bl. Vi. I. p. 128, auch Alberti, Annali, p. 212 f.)

[2]) In Gl. Dipl. Rg. a. Coll. Ladurner und lbr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Bischof Heinrich war allerdings schon am 23. Mai 1310 päpstlicherseits als Bischof bestätigt, verweilte aber noch längere Zeit in Begleitung Kaiser Heinrichs VIII., so daß er kaum vor 1313, wahrscheinlich erst 1314 in seinem Bistum erschien, weshalb wohl die Belehnungs-Erneuerungen erst in diesem Jahre stattfanden. — Die Urkunde, in welcher seitens der Thunischen Brüder die Namhaftmachung der Lehen geschah, scheint sich nicht erhalten zu haben; sie würde vielleicht für die Geschichte des Besitzes der Familie von hohem Interesse sein.

[3]) S. Urkundenbeilage X.

[4]) Wir können die entgegengesetzte Vermutung bei Pinamonti (Memorie 27, 29) und Außerer (Adel, p. 65 f.) oder Überzeugung bei Ladurner (Urk.-Gesch. v. C. Brughier in Gl. Materialien-Sammlung) nicht teilen, daß die eine Hälfte v. C. Bragher schon früher an die Thunische Familie gekommen sei, u. zw. als Erbschaft nach der aus der Familie stammenden Seraide, der Gemahlin des Gompolinus von C. Bragher (Pinamonti und Ladurner), oder, wie Außerer meint, durch die Vermählung des Heinrich Rospaz mit Faydia, der Tochter des Gompolinus. — Wäre diese Hälfte schon im Thunischen Besitz gewesen, so ist es unwahrscheinlich, daß beim Kaufakt der anderen Hälfte dieser Umstand nicht erwähnt worden wäre. Hätte die Familie Thun einen Anspruch auf Seraidens Erbschaft gehabt, so konnte nicht deren Ausstattung noch nach ihrem Tode auf Thunischen Gütern gesichert sein, wie sie es laut Teilungsurkunde von 1303 wirklich war, welche Außerer, p. 65, irrig nach C. Brughier

Belvesinus hatte übrigens schon bei Lebzeiten des obigen Mugus etwas von diesem an sich gebracht, nämlich einen Zins von acht Modien (Getreide?), dessen Verkauf nach des Mugus Tode dessen Gemahlin Virata und obiger Notar Ser Simeon von Treso, als Vormund oben erwähnter Mündel, am 29. Juni 1320 bestätigten, wofür Herr Belvesinus 20 ₶ Berner erlegt hatte[1]).

Dem gleichen Besitz-Komplex der Herren de C. Bragerio gehörte auch jenes Grundstück „prope castrum Bragerium" an, begrenzt einerseits von den Gütern weiland des Mugus de c. Bragerio, anderseits von denen des Franciscus de c. Bragerio, welches Armannus, Sohn weiland des Bragerii de Coredo, um 612 ₶ (nach Ibr. Rg. um 112 ₶) am 1. August 1322 dem Belvesinus, Sohn weiland des Herrn Warimbert vom Schlosse Thoni, verkaufte[2]).

Auch sonst vermehrte Belvesinus seinen Besitzstand durch mancherlei Ankäufe. So erwirbt er am 17. Juli 1305 die ganze Verlassenschaft eines Vanasor von Segno und dessen Sohnes Federicus vom Herrn Petrus von Kaltern, Sohn weiland des Herrn Otto von Cusnesperg und der Witwe Vanasors, Donna Ella, für sich und die drei Frauen Jacobine, Mastre und Agnes von Pezo um 9 ₶ Berner[3]).

Am 8. Februar 1309 kaufte er zwei gemeinschaftlichen Besitzern, dem Christof, Sohn des Bartolomeus von Savaro, und dem Veit, Sohn des Gislold von Novesino, um 35 ₶ Berner als freies Allod ein Stück Wiesengrund ab, das zum Dorfe Novesino gehörte[4]).

verlegt. Tatsache ist, Belvesinus kauft 1321 die eine Hälfte des Schlosses; 1325 bekennen die Söhne des bereits verstorbenen Belvesinus, was sie vom Bischof Heinrich zu Trient zu Lehen besitzen. Dazu gehört nach den davon vorliegenden Regesten (s. unten 2, p. 80, Note 1) zweifellos ein Sechstel der Schlösser Belvesin, St. Peter und Vision, weil die anderen fünf Sechstel offenbar den fünf anderen Brüdern Belvesins zustanden; ob der Ausdruck „Sechstel" sich auch auf Schloß Thon (Castelleto) bezog, ist bei dem Auseinandergehen der Regesten zweifelhaft; aus inneren Gründen ist es aber immerhin wahrscheinlich; das Schloß Bragher ist nach wenigstens zwei Fassungen des Regestes nicht unter die Sechsteilung subsumiert; es ist also wahrscheinlich, daß es von vornherein nur von Belvesinus allein erworben worden war und demnach auch nur auf seine Söhne überging.

1) Abschr. des Wesentlichen der Urk. in Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner n. 92. — Die Gattung des zu liefernden Naturalzinses ist in der Abschrift nicht erwähnt. — Die Urkunde ist auch deshalb von Interesse, weil sie im Dorfe Segno (in villa Signy) „in broylo (eingezäumter Grund) dni Belvesini de thono" ausgestellt ist, so daß wir daraus die Tatsache eines dem Herrn Belvesinus im Dorfe Segno gehörigen Gehegeserfahren. V. Inama (Rivista Trident. III, 480) gibt die Bedeutung des Wortes „broilo" als „eine von Zaun oder Mauer eingeschlossene Wiese" an; Brinckmeier, Glossarium p. 421 als „grüner Platz" oder „Garten"; Du Cange I, 755 f. als „Wald, Hain, Wiese". (S. auch weiter unten 2, p. 88). Welche dieser Bedeutungen hier zutrifft, können wir nicht sicherstellen.

2) Rg. i. Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier. — Die höhere Zahl von 612 ₶ als Kaufpreis, wie sie Gl. Dipl. enthält, dürfte die richtige sein.

3) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. — Gl. Dipl., welches der Tatsache gleichfalls Erwähnung tut, nennt den früheren Besitzer irrig Venasor, ebendort heißt der Vater des Verkäufers Otto, Castellan von Cunesberg (Königsberg?), was wahrscheinlich unter Cusnesperg gemeint ist. — Pezo ist vielleicht Pezzano (jetzt Pizzano), Dorf bei Cortina im Tal Vermiglio, Pfarre Osanna. Es ist auch möglich, daß Belvesinus diese Hinterlassenschaft ganz für die drei genannten Frauen kaufte als ihr Vertrauensmann.

4) Abschr. des Wesentlichen der Urk. in Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Sowohl das Ibr. Rg. als Gl. Dipl. gab den Ursprungs-Ortsnamen des Christof als „Sanaro" wieder; dieselbe Persönlichkeit begegnet uns noch einmal p. 93 als zeitweilig vorhergegangener

Am 23. Oktober 1310 geht ein Ackergrundstück bei Segno in seinen Besitz über, das ihm Frau Cherstina, Witwe des Oluradin von Segno, als Vormünderin ihrer Tochter Altadona, um 55 ₰ Berner bar verkauft, welchem Verkaufe auch ein Bonacersinus von Segno, als Vormund der Sophia, Tochter eines Johannes Oluradini, zustimmt [1]).

1312, am 3. August, bestätigen Ser Nikolaus, Sohn weiland des Herrn Zorzi (Georgii) von Tajo, und dessen Gattin Frau Mina, vom dno Belvefino, qd. dni Warimberti de Tono, ungefähr 20 ₰ Berner erhalten zu haben als Kaufpreis für das Drittel einer Rimania (-Arimania) in und bei Treß, die bisher ein gewisser Mergotus de Trefo bearbeitete und besaß, u. zw. als Lehen des Trienter Bistums, welche sie daher durch die zwei Brüder des Herrn Belvesinus, Concius und Simeon, dem Bischofe zugunsten dieses aufgaben. Ein Bruder des Verkäufers Nikolaus, der Pfarrer Willielmus von Tajo, hieß tags darauf, den 4. August 1312, den Verkaufakt gut und verzichtete auf jede Anfechtnng desselben [2]). Die Rimania wird übergeben „cum colta, bano, scufio, albergariis, fodinis, juridictionis placito, districtu, ficto, amifero, feudo et vafalitico et cum omnibus aliis conductionis (wohl so viel wie conditionis) fervitutibus", wie sie Mergotus inne hatte, „cum domo, terris aratoriis, prativis, grecivis, cafalinis (h)ortalinis et arboribus et cum capullo et pascullo, herbatico, venatico et bestiatico et cum omni eo, quod ad eam rimaniam pertinet."

Auf ein und demselben Pergament-Notariatsinstrument des Notars Sicherius sind zwei Käufe von 1313 enthalten, nämlich vom 1. November, da Nikolaus, Sohn weiland des Delaydus Fenzerus von Tajo, Empfang von 5 ₰ Berner bestätiget seitens des dns Belvesinus qd. dni Warimberti de castro Toni für ein Stück Wiesenland in der Wiesenstrecke (pradaria) von Tajo, das von zwei Seiten an Besitz des Käufers angrenzte, welchem Verkaufe die Gattin des Verkäufers Palma zustimmte, ferner vom 8. November, da Pertus (oder Petrus), Sohn weiland des Nigrus von Tajo, ein Stück Wiesengrund in der Wiesenstrecke von Tajo um 6 ₰ Berner,

---

Lehensherr eines Lehens von drei Stück Ackerland in Novesino (vor 1319). Auch hier schrieb das lbr. Rg. Sanaro, Gl. Dipl. gibt die Abschrift: „Sanão"; beide konnten dafür offenbar nur die Abschrift aus der Collectio Ladurner von Urkunden des C. Brughierischen Archivs benützen. Da ein Sanaro nicht bekannt ist, liegt es nahe, ein Verwechseln des u mit n seitens des ersten Abschreibers zu vermuten, denn ein Savaro (Sanaro) besteht sowohl als Dorf, wie auch als einstiges Schloß, wirklich im Val Sugan als Teil der Gemeinde Borgo. Dies wird zur Gewißheit erhoben, da wir (unten p. 104) nach einer Angabe Pinamontis 1317 auch einen Herrn Christof von Telve treffen als Besitzer von Eigenleuten in Vigo, der einen Tausch mit Herrn Simeon II. vornimmt. Telve und das entsprechende Schloß Telvana liegt aber in derselben Gegend, nur eine halbe Stunde von Borgo entfernt; vom Schloß Savaro, das nur bis 1331 bestand, ist bekannt (S. Perini, Diz. p. 178), daß es den Herren von Telve gehörte; Herr Christof von Telve (1317) und Herr Christof von Savaro (1309 und 1319) bezeichnete also die gleiche Person, einen Herrn, der sich um diese Zeit (wo sein wahrscheinlicher Wohnsitz Savaro wohl schon dem Verfalle entgegengehen mochte) im Nonstale seßhaft gemacht, wahrscheinlich infolge der Erbschaft von der Mutter her, die eine Tochter des Herrn Jeorius von Visione gewesen zu sein scheint. (S. unten p. 93.)

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (leicht beschädigt). Cherstina vielleicht für Chrestina.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. — S. Urkundenbeilage VII — Rimania, abgekürzt für Arimania, war ursprünglich ein Lehengrundbesitz der zur Heeresfolge berufenen Freien.

über die er quittiert, demselben Herrn Belvesino verkauft unter Zustimmung der Dona Minor, Gattin des Verkäufers. Das Wiesenstück grenzte von der einen Seite an die Primasera (Frühmeßbenefizium), von der zweiten an die Kirche des hl. Viktor von Tajo[1]).

Am 16. Juni 1314 zahlt er in Cleß bei der Marienkirche 650 ₰ Berner zwei Brüdern, Guilelmus und Vitarius von St. Ypolito, für einen Zehent im Gebiet von Romeno, den er von ihnen an sich gebracht hat[2]).

Im selben Jahre, am 7. April 1314, war Belvesinus im Dorfe Treß durch Ser Nikolaus von Tajo auch als Vertreter seiner Mutter Mora persönlich in den Besitz eines Zehents von 12 Star Getreide (6 Star Korn und 6 Star Weizen) von Haus und Hof des Andreas, Sohnes weiland des Adelpret von Trefs, gesetzt[3]).

Am 27. April 1320 schenkten ihm fünf Besitzer ein Feudum, das sie auf einem Cassale mit der untersten Mühle in roza et pertinentiis de Tayo hatten, in dessen Besitz jetzt ein Nikolaus Dugatus von Tayo war[4]).

1321, am 5. Juni, wird Herrn Belvesinus in Livo von vier Brüdern, Söhnen weiland des Herrn Arnold von Zocolo, über 2000 ₰ Berner quittiert, die der Kaufpreis für ihm verkaufte Güter und Weinberge waren[5]).

Noch am 29. März 1323 verkaufte auf Schloß Novesini ein Nikolaus, Sohn weiland des Gabriel von Treso, dem dño Belveſino qd. nobilis militis dni Warimberti de castro Toni Zehent und Zehentrecht im Dorfe Tress um 37 ₰ Berner, die er ihm zugleich quittierte[6]). Im selben Jahre, am 4. Mai, erscheint er bei einem Haus- und Grundkauf seines Bruders Simeon in Novesino als Grenznachbar desselben von zwei Seiten[7]).

Anderseits vergab Belvesinus auch wieder einzelne Güter seines Besitzes in Erbpacht gegen daraus entfallende Zinsungen.

So vergab er am 3. Oktober 1314 im Dorfe Segno durch ewigen Pacht an Rigardus, Sohn weiland des Julianus de Turro, ein Stück Weinland in Turro gegen jährlichen Zins von drei Urnen guten Weines, und an Turrus, den Sohn des Rigardus, eine Hausstelle (sedumen domus) mit einem teils gemauerten, teils aus Holzwerk bestehenden Hause, Hof und Garten und einem Stück Ackerland dabei gegen Jahreszins von einem Modius Roggen[8]).

---

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 78 *cm*, breit 10—11·2 *cm*.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. d. Not. Daynesius, hoch 16·5 *cm*, breit 8—9·7 *cm*). — Romeno im Nonstal gelegen ist nicht weit vom Mendelpaß.

[3]) Urk.-Auszug in Gl. Dipl. v. Or. in C. Brughier.

[4]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 21·5 *cm*, breit 15·5 *cm* (Instr. d. kais. Notars Avancius), mit einem leichten Abriß auf der rechten Seite. — Roza = roccia (Fels); die Benennung der hier bezeichneten Örtlichkeit, scheint sich heute nicht mehr erhalten zu haben. Felsen, die sich über dem Wasser erheben, sind dort allerdings vorhanden. (S. Perini, Diz. cor. di Trento, p. 196.)

[5]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[6]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 19 *cm*, breit 27—29·5 *cm* (Instr. d. kais. Not. Avancius von Vervo). — Trefs, 5 Kilometer nördlich vom heutigen C. Thun mit einer kleinen östlichen Abweichung.

[7]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. (S. bei Simeon II. p. 103.)

[8]) O. Prg. U. a C. Th. i. Schl. Tetschen. — Turro ist wohl das heutige Torra, zirka 0·6 Kilometer südöstlich von Segno und 3·2 Kilometer nordwestlich vom heutigen C. Thun.

Wahrscheinlich war es am 28. Dezember 1320, daß in Segno von seiner Seite eine andere ewige Verpachtung von drei Grundstücken, nämlich einem Stück Ackerland und zwei Wiesen bei Malè, geschah an Niger, Sohn weiland des Johannes Braboi von Malè, gegen einen Zins von vier Modien guten und glatten (puliti) Käses auf der Wage gewogen (ad pessarolum pessatum), der alljährlich zum Mercato de Busco, u. zw. in Malè zu entrichten war[1]).

Verhältnismäßig oft kam es vor, daß Belvesinus Einzelnen Deposita von Geldsummen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit (in diesem Falle meist auf ein Jahr) gab.

Schon am 23. Mai 1304 empfängt im Dorfe Molar ein Hendricus, Sohn des Warnerus von Molaro, von dem dno Belvexino de c. Belvexino 56 Soldi (Solidi) kleiner Berner, die er in einem Jahre in Münzen (Denariis), nicht in anderen Dingen zurückzugeben sich verpflichtet, wofür er alle seine Güter zum Pfande einsetzt[2]).

1305, am 10. Mai, übernimmt ein Frisconus, Sohn weiland des Zorzus (Giorgio = Georg) von Tayo, vom Notar Varnerius, als Agenten des Herrn Beluefinus von Novesino, ein Depofitum von 5 ₰ und 12 Soldi kleine Berner, die er nach einem Jahre zurückzustellen verspricht, wofür Ser Ricerius de Tayo, vor dessen Hause der Akt stattfand, Bürgschaft leistete[3]). — Ungefähr zwei Jahre später übernahm, u. zw. am 8. März 1307, Yrmela, die Gemahlin desselben Frisonus von Tayo, von demselben Notar Varnerius, aus dessen Imbreviaturen ein anderer Notar (Valterius von Cored) den Akt in Urkundenform brachte, wiederum als dem Vertreter des dñi Beluefini de Novesino 10 ₰ weniger 4 Soldi kleine Berner als Depositum (nomine

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 14·5 *cm*, breit 27·5 *cm* (Instr. d. kais. Not. Avantius von Vervo). — Was wir mit Jahrmarkt übersetzen, heißt in der U. „in mercato de buffco". — Mercato de Busco heißt in Malé der St. Blasius-Markt, weil er am Rande des Waldes stattfand. — Jahrzahl und Jndiktion ist durch einen Wasserfleck im Pergament, der über einen Teil der ersten und zweiten Zeile geht, fast gänzlich vergilbt und unleserlich geworden. Von der Zeitdatierung ist nur übrig: „Dominico XXVIII. intrante Decembri". Der 28. Dezember fiel während der Lebenszeit Belvesinus seit dem Tode seines Vaters nur in den Jahren 1309, 1315 und 1320 auf einen Sonntag. Der Herausgeber dieses glaubt im Raume der Jahrzahl Spuren eines vigesimo entdecken zu können, aber auch den Raum für eine darnach stehende Zahl, welche primo sein müßte, nach jener Datierung, welche das folgende Jahr mit Weihnachten begann.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. in Schl. Tetschen (Notariats-Instr. des Notars Avancius von Vervo), recht gut und leserlich geschrieben, hoch 9 *cm*, breit 18 *cm*, mit einem Abschnitt des Pergaments an der rechten untern Ecke. — Bei der Zahl 56 steht ein langes s mit einer von rechts nach links durch dasselbe schräg hinabgezogenen Schleife (ſ). Dieses s mit Abkürzungszeichen wird nicht wie anderwärts als sexagena (Schock), sondern als Solidus zu deuten sein, da die Solidi veronenses gerade um diese Zeit für Südtirol (Sammler, IV., p. 63 f.) bezeugt sind. Nach dortiger Bemerkung (p. 64 Note) hatte das kleinere *℔* (libra de parvulis denariis) 20 kleinere soldi, der soldo also 12 kleine Berner Denare. Der Geldwert von 56 Soldi entspräche ungefähr *K* 11·20, für diese Zeit den Soldo gleich 20 *h* gerechnet.

[3]) Ganz kleine O. Prg. U. a. C. Th. in Schl. Tetschen, unregelmäßigen Formats, links beschädigt, hoch 8 *cm*, in größter Breite 11 *cm*, wegen starker Abkürzungen schwerer leserlich. Der Name Varnerius für den ausstellenden Notar schiene wegen Verschiedenheit der Abkürzungszeichen nicht ganz gesichert, ist es aber doch, weil auch in der gleich folgend zu erwähnenden Urkunde der Name desselben Notars als Varnerius erscheint.

depositi et salvamenti), wobei ihr Gatte Frisonus und Odoricus, Sohn weiland des Herrn Zorzus (also, wie es scheint, der Bruder des Frisonus), Gutstand leisteten, u. zw. jeder für das Ganze[1]).

Am 17. Oktober 1305 übernahm vom Herrn Belvesinus de Novesino ein gewisser Concius, Sohn des Ser Nikolaus von Tayo, 5 ℔ Berner als Depositum, die er nach einem Jahre zurückzuerstatten sich verpflichtete, und wofür ein Bürge wie der Hauptschuldner mit einstand[2]).

1308, am 20. Oktober, bekennt Adamus, Sohn weiland des Concus von Tajo, vom dno Belvesino de Tono 8 ℔ Berner als Depositum in Aufbewahrung zu haben[3]).

1311, am 6. Dezember, bestätigt im Dorfe Tosso ein Bertoldus, Sohn weiland des Tossus Rafanus von Signo (Segno), vom dno Beluexino de Tono 9 ℔ 10 Soldi Berner (novem lib. et X ʃ v̄ p̄) als Depositum erhalten zu haben, die er wohl zu verwahren und zu sichern, und dem Herrn Beluexinus oder seinem Boten nach seinem Willen zurückzugeben verspricht. Ser Ropertus von Tueno stellt sich dafür als Bürgen und Hauptschuldner[4]).

Am 4. Juni 1312 übernimmt Herr Gullielmus, Sohn weiland des Herrn Zorcus (Giorgio = Georg) von Tajo, Pfarrer von Tajo, der uns schon oben gerade zwei Monate später beim Verkauf des Anteils einer Rimania als beteiligter und genehmigender Bruder des Verkäufers bekannt geworden war[5]), 65 ℔ Berner durch den Notar Sicherius vom dno Beluexino de Tono als Depositum, wofür er den Antonius, Notar von Tajo, und Jacobus von Tajo als Teil-Bürgen stellt[6]).

1315, den 7. November, bestätigt Maria, Witwe des Nikolaus Boverus von Tajo im Dorfe Tajo, die Übernahme eines Depositum von 5 ℔ Berner seitens des dni Belvesini de Tono durch den Notar Sicherius, während ihr Sohn Federicus als Hauptschuldner Gutstand dafür leistet[7]).

Neben den Hinterlags- und Aufbewahrungsverträgen kommen auch einige eigentliche Darlehen seitens des Herrn Belvesinus vor; darunter gleich im ersten Kontrakt mit ausbedungenen Interessen, die damals noch nicht allgemein üblich waren, ohne besonderen Grund vielmehr dem kanonischen Gesetze widersprachen. In diesem verpflichtete sich nämlich am 18. Juni 1305 in Tajo Herr Walterius, Notar von Tajo, 14 ℔ 6 Soldi Berner, die er durch den Notar Warnerius von Tajo

[1]) O. Prg. U. (Notariats-Instr.) a. C. Th. i. Schl. Tetschen, von regelmäßig oblonger Form, hoch 18 *cm*, breit 9·5—10·5 *cm*, etwas besser lesbar als die vorige. — Die Angabe der Summe findet sich in dieser Urkunde so, daß in der Hauptzeile steht: „X. lib dinar p̃ v̄, über der Zeile aber, und zwar genau über dem Worte Dinar als (wahrscheinlich nachträgliche) Einschaltung: „min IIII ʃ“; also betrug das Depositum 9 ℔ 192 Denare oder 184 Soldi, gleichwertig mit ungefähr *K* 38·64.

[2]) O. Prg. U. sehr kleinen Formats (hoch 6 *cm*, breit 14 *cm*) a. C. Th. i. Schl. Tetschen, ausgestellt in Tajo (vom Notar Warnerius).

[3]) Kleinformatige O. Prg. U. a C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 11·4 *cm*, breit 9·8 *cm*, Instr. d. Not. Gualterius).

[4]) Kleine O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Instr. d. Not. Sicherius) (hoch 10·2 *cm*, breit 11·6 *cm*). — Die 10 Soldi machten nach dem Vorhergesagten 1/2 ℔ aus, die ganze Summe also 9 1/2 ℔, ungefähr *K* 39·90. — Tuenno liegt jenseits des Noce, beiläufig 6 Kilometer nordwestlich von Segno, 9 Kilometer von Tosso.

[5]) S. oben p. 73.

[6]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 18·7 *cm*, breit 10·5—11 5 *cm*).

[7]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (dünnes Prg., hoch 18·4—19·6 *cm*, breit 8·4 bis 8 6 *cm*).

vom Herrn Belveſinus, quondam Warimberti de Novesino, als Darlehenskapital empfangen hat, letzterem in einem Jahre mit 15 ℔ zurückzuerstatten. Der Sohn des Entleihers Bonfantinus steht dafür als Hauptschuldner ein[1]).

1309, den 4. Feber, verspricht im Dorfe Toro ein Albertinus, Sohn des Longus von Signo (Segno), kraft eines Darlehensvertrages dem Notar Sicherius als Stellvertreter des dni Belueſini de caſtro Belueſini oder einem sicheren Boten (ejus certo nuntio) 15 ℔ Berner in Geld zu zahlen. Als Bürgen wie der Hauptschuldner selbst stehen dafür ein Hendricus Arcte von Segno und Floranantus, Sohn weiland des Bartholomeus von Toro[2]).

1313, am 13. November, bestätigt im Dorfe Signo derselbe Albertinus, dessen Vater Longus bereits als „weiland" angeführt, also mittlerweile schon gestorben war, durch den Notar Sicherius vom dno Belvesino de castro Toni 10 ℔ Berner als Kapitaldarlehen erhalten zu haben, die er zu St. Michaeli (also nicht ganz ein Jahr später) zurückzahlen wird, und für die er die Hälfte eines Weingartens (Vineale) bei Signo und ein Stück Ackerland verpfändet[3]).

Die ganze Reihe von Depositen- und Darlehenverträgen läßt vermuten, daß Belvesinus sich während seines selbständigen Wirkens von 1304 bis zirka 1315 nach dem Vorbilde zugewanderter edler Familien aus Italien (der Botsch, derer de Ragonia) etwas mehr auf *Geldgeschäfte* verlegt habe, während er später zu dem Gebrauche des einheimischen Adels, ihre Ersparnisse in Grund oder Grundzinsen anzulegen, zurückkehrte.

Als ein vereinzelter Fall kommt vor, daß Belvesin sich nachträglich notarielle *Abschrift* durch den Notar Daynesius erbat von einem Akte, durch den am 27. Jänner 1315 Herr Pelegrinus, Sohn weiland des Herrn Wilhelmus von Malosco zum Vormund des Mündels Polonus, Sohn weiland des Herrn Gotfredus von Ziso (Ciso) von Herrn Odoricus Bellus, Richter von Trient und Rechtsprecher im Nons- und Sulztal bestellt worden war[4]). Das hier zutage tretende Interesse an einer solchen Abschrift läßt vermuten, daß Belvesinus in irgend welchen Beziehungen zur Familie des Herrn Gotfredus von Ciso stand.

Ungefähr in die Mitte seines Wirkens fällt auf Belvesinus und seine fünf Brüder ein *dunkler* Schatten.

Während der 1310 neugewählte Bischof Heinrich von Trient als Kanzler des Kaisers Heinrich VII. in dessen Begleitung noch ferne weilte, geschah es, wohl im Jahre 1312, daß sich die sechs Brüder gemeinsam mit Concius und Petrus, Söhnen weiland des Herrn Guilielmus von Enn. und ihrem Gefolge und Mitschuldigen,

---

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (breit 12·7 *cm*, hoch 8·4—8·9 *cm*, ausgestellt vom Notar Warnerius). — Da für 14 ℔ 6 Soldi nach einem Jahre 15 ℔ zurückbezahlt werden sollten, betrugen die Interessen 14 Soldi, also nahezu 5 Prozent.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 10·5—11·5 *cm*, breit 14·5 *cm*, ausgestellt von Notar Sicherius). — Da die Summe, welche als Darlehen gegeben wurde, in der Urkunde nicht genannt ist, ist es nicht unwahrscheinlich, daß auch hier, wie im oben erwähnten Falle, eine geringere Summe gegeben war, als die zur Rückzahlung bedungene.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 12·2 *cm*, breit 15·3 *cm* (Instr. d. Not. Sicherius).

[4]) Instr. des Not. Daynesius aus C. Thun i. Schl. Tetschen, hoch 12·8 *cm*, breit 27·2 bis 28·6 *cm*.

wie gerichtlich festgestellt worden war, an zwei Trienter Bürgern (dem Herrn Omnebonus a Waginio und dem Notar Martinus mit dem Beinamen A demecomad) auf offener Straße durch Beraubung und Niederwerfung tätlich vergriffen. Die Sache war auch in Trient vor das Gericht gezogen worden. Man zog es aber aus nicht näher erörterten Gründen (wahrscheinlich der Opportunität wegen der mächtigen Stellung der Hauptbeschuldigten) vor, den Prozeß niederzuschlagen, den Schuldigen volle Amnestie (puram remiſionem) zu gewähren, mit ihnen im Namen des Bischofs aufrichtigen Frieden zu schließen und sie von da ab wieder als Freunde und Getreue der Kirche von Trient anzuerkennen. Dies geschah 1312, am 10. November, zu Trient von Seite des Bruders Conradus als Vikar (vices gerens) des Bischofs von Trient (domini episcopi Tridentini) und des Hauptmanns von Trient, Nikolaus, Bruder des Bischofs (ipsius domini frater)[1]). Diese Amnestierung scheint ein ähnlicher Vorgang gewesen zu sein, wie jener, der nicht ganz zwei Jahre später bezüglich gewisser Adeliger im Fleimstal berichtet wird[2]). Es erließ Bischof Heinrich schon am 2. April 1314 ein Diplom, um die Bewohner des Fleimstales gegen die Übergriffe einzelner Adeliger und anderer Personen in Schutz zu nehmen. Jedenfalls kam bereits am 8. Juni 1314... zu Bozen eine vollständige Aussöhnung zustande. Auch im Falle der Thunischen Brüder und ihrer Genossen wird die völlige Aussöhnung (bonam et veram pacem) mit den ungerecht Beschädigten ausdrücklich erwähnt; der Schadloshaltung gedenkt die Urkunde nicht ausdrücklich, doch wird auch sie als vorhergegangen oder verbürgt vorausgesetzt werden müssen.

Möglich und sogar nicht unwahrscheinlich, daß die Brüder auch dem verletzten öffentlichen Rechtsgefühl eine Genugtuung leisten mußten, wenn diese auch nicht in das Amnestie- und Aussöhnungsinstrument aufgenommen wurde. Es sei daran erinnert[3]), daß gerade in der Zeit des damals regierenden Bischofs mit dem Besitz der Familie eine wesentliche Veränderung vor sich ging. Vision und Belvesin hatte sie immer vom Bistum zu Lehen, nicht aber (wenigstens soweit die bekannten Akten Einsicht gewähren) Thun (sofern es Castelleto bedeutet) und St. Petersberg. Bei der nächstfolgenden Belehnung von 1314 hat sich leider eine Spezifizierung der Lehenschlösser nicht erhalten; in der von Belvesins Sohn Simon, 1325, wird aber zum erstenmal neben dem herkömmlichen Vision, Belvesin und dem neu hinzugekommenen Bragher noch Tono und S. Petri genannt. Auch sonst finden sich Beispiele, daß Adelige, deren Allodbesitz durch eine Schuld verfallen gewesen

---

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl Tetschen. S. Urkundenbeilage VIII. — Pinamonti, der in seinen Memorie (p. 85) davon einen oberflächlichen Auszug gibt (er spricht bloß von einer „fatta ingiuria"), drückt sich so aus, daß man nicht weiß, war der Hauptmann Nikolaus der Bruder des Konrad oder des Bischofs (di lui fratello). Ki. hl. Vi. I. 133 nennt beide hier eingreifende Persönlichkeiten: Bruder Konrad von Urzestall als Vikar und Nikolaus, Hauptmann von Trient, und sagt, daß sie vom Bischof 1317 mit einem andern zusammen als „seine geliebten Anverwandten" bezeichnet wurden. Aus der Urkunde, die unser Faktum berichtet, geht hervor, daß letzterer (der Hauptmann Nikolaus) Bruder des Bischofs war. Der Name des ausstellenden Notars war nicht, wie Pinamontis Gewährsmann, Alberti, las: „Fante", sondern „Asante". — Ob die Gewalttat ein rein brutaler Raubanfall war oder vielleicht in bestehenden Mißhelligkeiten eine mildernde Erklärung finden konnte, ist aus dem Dokumente leider nicht ersichtlich, dem wir die Kenntnis der Tatsache verdanken.

[2]) Egger, Gesch. Tir. I. p. 344.

[3]) S. I. Hft., p. 3.

wäre, dieselben retteten, indem sie sie als Lehenbesitz anerkannten. Wenn wir annehmen, daß dies auch hier so der Fall war, kommt erst Licht in sonst schwer aufzuklärende Vorgänge. Wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, daß auch Schloß St. Peter ein Schloß war, das zu dem allodialen Besitz der Thunischen Familie gehörte, also mindestens schon vor 1184 erbaut gewesen sein muß, demnach jedenfalls als Schloß schon dem 12. Jahrhundert angehörte, aus demselben Grunde, weil es 1325 zum ersten Male als Trienter Lehen erwähnt wird. Die Bemerkung Außerers in „Adel" p. 48, daß nach den vorhandenen Resten das Schloß dem 13. Jahrhundert angehört haben dürfte, steht dem nicht entgegen, da Zubauten immerhin in diesem Jahrhundert geschehen sein können. Allerdings behauptet Außerer auch, p. 38, daß zu Ende des 13. Jahrhunderts kein eigentliches Schloß mehr im Nonsberg übrig war, das nicht Lehen des Bischofs gewesen wäre; allein der in der Fußnote von Petersberg hergenommene Beweis trifft nicht zu; denn die Urkunde, auf die sich Außerer dort beruft, datiert erst vom 5. September 1470. Merkwürdigerweise hat die von Heinrich Rospaz herrührende illegitime Linie sich einen Mitbesitz an St. Peter bewahrt, nachdem sie an den anderen Schlössern schon keinen Anteil mehr hatte, wie wir das im Lehenbekenntnis vom 10. Dezember 1338 sehen.

Das letztemal findet sich Belvesinus als lebend erwähnt am 4. Mai 1323 bei einem Kaufe seines Bruders Simeon[1]), dessen neuer Erwerb in Novesino von zwei Seiten an Besitz des dns Beluexinus de c. Toni angrenzte.

1324, am 9. Juni, wird er bei dem Kauf eines Zehents in Zivignago durch seinen Sohn Simon bereits als weiland (quondam) angeführt, ist also schon tot[2]). Zwischen 4. Mai 1323 und 9. Juni 1324 muß also sein Tod erfolgt sein. Vielleicht darf man aus der weiter unten zu erwähnenden Belehnung seiner Söhne, am 17. Feber 1325, da Neubelehnungen ordentlicherweise binnen Jahresfrist nachgesucht werden mußten, folgern, daß der Tod Belvesins höchstens ein Jahr zuvor, also nicht früher als ungefähr im Feber des Jahres 1324 erfolgt sei.

Für Namen und Abstammung der Gemahlin Belvesins ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt.

2. Die Nachkommenschaft Belvesins.

Da Belvesins Deszendenz das Jahr 1360 kaum oder nur kurze Zeit überlebte, schließen wir diese gleich hier an, um dann bei den länger fortdauernden Linien verweilen zu können.

Belvesinus hinterließ drei Söhne: Simon, Bertold und Federicus[3]).

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. des Notars Avancius von Vervo, hoch 42·5 *cm*, breit 14·7 *cm*).

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Instr. des Notars Henricus de Thono, hoch 24·6 *cm*, breit 15·3 *cm*).

[3]) Im Prozeß Thun contra Thun des XVII. Jahrhunderts wurde zwar noch ein Guarimbert als Sohn Belvesins erwähnt; urkundlich ist er jedoch nicht nachweisbar; entweder war er seinem Vater vorgestorben, oder liegt dieser Angabe eine Verwechslung mit Guarimbert III., dem Sohne des Federicus, Bruders des Belvesinus, zugrunde, auf den wir noch kommen.

a. **Simon (Simeon III.)** (mit Sohn Michael und Bruder Bertold).

Alle drei (lebenden) Söhne werden gemeinschaftlich erwähnt bei der Belehnung, welche der edle Mann Simon (so heißt er gewöhnlich, bisweilen aber doch auch Simeon, wie sein Oheim Simeon II.), Sohn weiland des Herrn Belvesinus de castro Thono auch im Namen seiner Brüder Bertold und Friedrich (Federicus) vom Bischof Bruder Heinrich von Trient am 17. Feber 1325 empfing, wobei diese Lehen einzeln aufgezählt wurden, nämlich (wie es scheint) ein Sechstel der Schlösser Belvesin, St. Peter, Vision — Thon — das Schloß Bragher, mehrere Eigenleute, Mühlen und Zehenten und ein paar Güter, an welche die Erben weiland des Herrn Walter von Flaono (Flavon) grenzten[1]).

Wegen Neuwahl eines Bischofs (des Nikolaus von Brünn) 1338 erfolgte eine neue Belehnung in diesem Jahre am 20. November, für die edlen Herren Symeon, Sohn weiland Warimberts von Tono, und unsern Symon, Sohn weiland des Herrn Belvesinus qd. fratris dicti Symeonis, in Gemeinschaft mit all ihren Verwandten, die einzeln aufgezählt wurden, mit allen Gütern, die sie statt ihrer empfingen, wie sie einst Warimbert inne hatte und insofern sie rechtmäßig an sie gefallen waren, nachdem Symeon und Symon geschworen hatten, daß diese Lehen schon ihre Ahnen besaßen[2]).

Eine Ergänzung zu diesem Belehnungsakte seitens der anderen Belehnten bildete die zwanzig Tage später, am 10. Dezember desselben Jahres, von der Mehrzahl der vorhergehend genannten Lehenträger abgegebene Erklärung, welche Lehen den Einzelnen zustehen[3]). Unter den Erklärern dieser Urkunde findet sich jedoch der mitbelehnte Simon, Sohn des Belvesinus, nicht, wie auch nicht sein Bruder Federicus.

Von Seite dieser beiden Söhne Belvesins erfolgte jedoch eine eigene Bekenntnisgabe ihrer Trienter bischöflichen Lehen am 14. Dezember 1338[4]); es werden

[1]) Rg. in Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Or. i. A. v. C. Brughier. — Schade, daß der Einblick ins Original nicht möglich; die Regesten weichen in ihrer Form etwas voneinander ab, und zwar nicht bloß in unwesentlichen Dingen. Gl. Dipl. allein gibt drei verschiedene Fassungen. Nach zweien derselben bezieht sich das „Sechstel" auf die vier erstgenannten Schlösser; das dritte bezieht das Sechstel auf alle fünf, also auch auf Bragher; das Ibr. Rg. bezieht das Sechstel nur auf Belvesin, St. Peter und Vision; sein Wortlaut erweckt den Anschein, als hätte Thun und Braghier ganz den Söhnen Belvesins gehört. Betreffs Thuns scheint dies fast geradezu unmöglich. Richtig dürfte aber sein, daß Belvesinus und nun seine Söhne nur ein Sechstel der erstgenannten vier Schlösser besaßen, da ja seine fünf Brüder darauf gleiches Anrecht hatten; von Bragher aber, dessen eine Hälfte er sicher selbst erworben hat, scheint es, daß er auch die andere Hälfte für sich persönlich noch dazu gekauft habe, so daß seine Söhne dieses Schloß ganz besaßen. — Zu beachten ist, wie schon früher erwähnt (1. p. 71), daß St. Peter und Thun zum erstenmal unter den Lehengütern vorkommen, ebenso wie Bragher. — Nur die Söhne Belvesin's werden in diesem Jahre neu belehnt, weil dies infolge des Todes ihres Vaters für sie notwendig wurde.

[2]) Mehrere Rg. in Gl. Dipl. a. Or. i. A. v. C. Brughier. Als Mitbelehnte werden angeführt: die Gebrüder Bertold und Friedrich, Söhne Warimberts (II.), Friedrich, Sohn des Kunz, Enkel Warimberts und Friedrich, Bruder Simons Enkel Warimberts, endlich Chunz, Belvesin und Georg, Söhne weiland des Heinrich Rospaz, des Neffen Warimberts.

[3]) Ibr. Rg. a. O. Not.-Instr. des Notars Berardus in W. St. A. und eigens veranlaßte Abschrift dieses Originals.

[4]) Ibr. Rg. i. A. Repert. d. Tri. lat. Hof-A. f. 266 aus c. 58 u. 66, mitgeteilt durch Herrn St. Archivs-Direktor Mayr.

folgende genannt: ihr Haus im C. Belvesini, der sechste Teil von St. Peter, das C. Bragerium, der ihnen eigentümliche Anteil am Hügel des Casteleto in der Pfarre Thono, das Recht über 21 Personen und ihre Nachkommenschaft, die Roca von Tajo mit einer Baustelle, eine halbe Mühle am selben Orte, eine Mühle im Dorfe Dardine, eine halbe Baustelle (Casale) in der Pfarre Thonum, Zehenten in Novesino, Dardine, Segno, Tajo, Dambel, Molar, Comano, Casteletto, Coredo, die Hälfte des Zehents in Prio[1]), Tresso, Dermolo, Romeno, ein Teil (des Zehents) in Malosco, Bordiana und Bodezane (Botzane), die Hälfte des Besitzes an der Kapelle von Romeno (medietas possessionis in capella Romeni) und ein anderer Besitz in einem anderen Teile des genannten Ortes, ein Besitz in Alten mit einer Hausstätte (casali), einer Mühle und einer sonstigen Besitzung, endlich Hausstätte, Mühle und Zehent in Kurtätsch.

Anderswoher[2]) erfahren wir, daß am gleichen Tage (20. November) wie Symeon der Oheim und unser Symon der Neffe auch andere Adelige die bischöfliche Belehnung empfingen und daß dabei die genannten Herren Symeon und Symon wiederum als Zeugen fungierten. Darunter waren auch die Gevettern Wilhelm und Aldrighetin von Castellbarco, die bisher sich gewisse Rechte (Ausübung der Gerichtsbarkeit im Lägertale) gegen das Bistum angemaßt hatten und nun die Belehnung erst erhielten, nachdem sie darauf verzichtet und versprochen hatten, treue Vasallen des Bischofs zu bleiben[3]).

Von sonstigen Beteiligungen an öffentlichen Vorgängen ist uns bekannt, daß dieser Simon neben seinen zwei Oheimen Simeon (II.) und Berthold einem, am 16. August 1330 auf fünf Jahre geschlossenen und beschworenen Adelsbündnisse für das Nons- und Sulztal angehörte, welches seinem Wortlaute nach aus Anlaß vorhergegangener Parteiungen, Zwistigkeiten und Übeltaten (partes, discordiæ, malitiæ), infolge deren die ganze Gegend in Aufregung oder Tumult (in rumore) war, vereinbart wurde, besonders auch zu dem Zwecke, daß ihre Herren, der Bischof Heinrich von Trient und der (Titulatur-) König Heinrich von Böhmen als Graf von Tirol ihre Gebiete (contratas) im Frieden besitzen könnten. Alle Teilnehmer machten sich verbindlich, wenn ein Tumult durch jemanden, sei es unter dem Vorwande früher bestandener Parteiungen oder sonst aus ungerechter Ursache erregt worden, dahin zu wirken, daß derselbe erstickt werde; sollte aber jemand der Teilnehmer von Auswärtigen angegriffen werden, mit Ausnahme nur ihrer erwähnten Herren oder deren Beauftragter, sollen sie einander helfen, schützen und bewahren, soviel es möglich ist. Die den Vertrag Schließenden sind mit Namen angeführt, u. zw. zweimal, einmal an der Spitze der Urkunde, das anderemal wo sie als Beschwörer der Vereinbarung erscheinen. Es sind folgende: die Herren Ritter Manfred von Cles, Wilhelm von St. Pölten, Herr Ribaldus von Runo, Herr Bertoldus von Romalo, die Herren Wilhelmus, Nikolaus und Varnordus von Arsio (Arz), die Herren Sicherius mit seinem natürlichen Sohn Vilielmus, wie auch die

[1]) Der Name, den wir als Prio (Ppriboi) deuten, ist in der zitierten Quelle allerdings „Ppboi" geschrieben. Unsere Deutung beruht darauf, daß der Zehentanteil von Prio, schon früher Eigentum des Vaters, hier nicht wohl fehlen kann, und daß eine Verdopplung des Anfangsbuchstabens P sich wohl erklären läßt.

[2]) Ki. hl. Vig. I. 157, 158.

[3]) Cod. Wang. p. 424, n. 223, 224, 225.

Gebrüder Holi und Ancius alle von Malusco, Simeon (II.), Bertold und Simon (III.) de Tono, Ser Ropretus von Tueno, Ser Oluradinus von Molar, Franciscus und Odoricus von Tajo, Ser Conradus von Tassulo, Petrus von Rallo, Pedracius von Caldes. Meister Conrad von Revo, Morus von Romeno, Federicus und Conradus von Coredo, Bertoldus, Sohn des Odoricus von Arso (Arz) und Varnerius von Caldes, also im ganzen 27 namentlich bezeichnete Personen, die zugleich alle als adelig (omnes nobiles) bezeichnet werden[1]).

Der Vertrag übte, wie es scheint, wirklich die bedungene Zeit der fünf Jahre hindurch oder wenigstens nahezu bis gegen Ende seines Ablaufes die wohltätige Wirkung aus, Ruhe und Frieden auf dem Nonsberge aufrecht zu erhalten. Wenn es überhaupt früher zum offenen Bruche kam, so war es vielleicht erst 1335, als König Heinrich, der Graf von Tirol, anfangs April (2. oder 4., da die Quellen auseinandergehen) ohne männliche Nachkommenschaft verstarb und die drei mächtigen Häuser der Luxemburger, Habsburger und Brandenburger selbst miteinander um das Erbe in Streit gerieten. Keinenfalls also vor April, vielleicht auch erst von der zweiten Hälfte August an oder auch etwas später, ging der fünf Jahre lang erhaltene Frieden in die Brüche, es folgte die große berüchtigte Adelsfehde. Sie wurde, wie es scheint, auf dem Sulzberg eröffnet durch einen Verheerungszug der St. Pöltner gegen Caldes und weiterhin, dem später die Wegnahme des gleichfalls einigen Herrn von Caldes gehörigen Schlosses Cagno folgte[2]). Die Befeindung seitens der St. Pöltner griff bald nach C. Valer über, zog auch die Herren von Tuenno, die auf Seite der St. Pöltner standen, in ihre Kreise hinein, wogegen ihre alten Gegner, die Cazuffer im Dorfe Tuenno, sich auf die Seite ihrer Feinde stellten. Dazwischen wurde zwar wieder einmal ein Friede vereinbart, der aber bald wieder ein Ende hatte, als Herr Paul von Arz in Tuenno erschien, angeblich um Verbrecher zu fangen, die aber von den Tuennern als ihre Freunde in Schutz genommen wurden, wobei Herr Paul das Leben verlor, worüber der Kampf zwischen dem Schlosse Tuenno und dem Haus Cazuffo aufs neue entbrannte. Ende 1336 oder anfangs 1337 hatte sich Markgraf Karl, der Bruder des Landesfürsten, ins Mittel gelegt, um Beruhigung anzubahnen. Auf dem Wege an den Hof, wo die Sache zum Abschluß kommen sollte, wurde aber Ulrich von St. Pölten heimtückisch ermordet, angeblich auf Veranlassung der Arzer, was diese in Abrede stellten.. Es folgten immer neue Versöhnungversuche im Auftrage des Hofes, jedoch ohne Erfolg, da sich die Gehässigkeit immer mehr zuspitzte. Bei Tuenno kamen neue Angriffe vor zwischen den alten Rivalen, den Herren von Tuenno und den Cazuffern, in die bald

[1]) Abschr. i. Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner v. C. Brughier N. 2. — Der Vertrag wurde unter dem Tore des Hauses des Nikolaus, Sohnes weiland des Ser Zorzus von Tajo (S. diesen auch erwähnt p. 73), abgeschlossen; das Instrument ist vom kaiserlichen Notar Belvesinus ausgestellt. — Von den Teilnehmern sind 14 mit dem Titel „Herr" ausgestattet, an letzter Stelle unter ihnen die drei Thune; drei weitere Teilnehmer kommen unter dem Titel „Ser" vor; einer erscheint als Meister (magister), zehn ohne weiteren Titel, obwohl alle adelig genannt werden. Den Ropretus (Ropertus) von Tueno siehe schon oben bei Belvesin (p. 76) zu 1311.

[2]) Diese und die folgenden Vorgänge und die Begründung dafür sind ausführlicher dargelegt im Anhange „Die große Adelsfehde im Nonstal von 1335—1338" mit den drei Klageschriften, welche die Quelle dafür bilden.

auch wieder C. Valer hineingezogen wurde, dem sich nun auch die Arzer offen anschlossen. Parallel mit der örtlichen Familienfeindseligkeit in und um Tuenno entwickelte sich eine solche auf der anderen Seite des Noce im Dorfe Coredo, wo die von C. Valer ihre Verwandten hatten, besonders zwischen einigen Herren von Coredo und der Familie eines dort wohnenden Freitag, vielleicht eines Abkömmlings von Schloß Tuenno. Dieser wollte, als Markgraf Karl den Kriegszug nach Oberitalien unternahm, Kriegsdienste unter ihm nehmen. Um seinen Angehörigen in Coredo Schutz zu verbürgen, hatte Simon von Thun auf C. Bragher zwischen ihm und seinen Gegnern einen Friedensschluß zustande gebracht, der aber nach Freitags Abgang bald gebrochen wurde. Dieser Umstand zog auch Simon von Thun, der bis dahin nicht beteiligt gewesen zu sein scheint[1]), dessen Beteiligung wenigstens nicht sicher nachweisbar ist, in die Parteikämpfe hinein, und dies umsomehr, als gegen Ende des Jahres man auch von gegnerischer Seite das ihm und seinem Bruder Friedrich gehörige C. Bragher und auch S. Petersberg, an welch letzterem beide wenigstens Anteil hatten, bei Nachtzeit durch Überraschung einzunehmen suchte. Freitag selbst kehrte um diese Zeit aus dem Kriege zurück, wahrscheinlich mit zahlreichen Waffengenossen; Sicco von Caldonazz, der Schwiegervater Simons, führte diesem gleichfalls eine Schar Kämpfer aus Oberitalien zu. Um Neujahr 1338 eröffneten diese vereinten Kräfte einen dreitägigen Rachezug im obern Nonstal, wahrscheinlich unter Simons formeller Leitung, der alles bisher Vorgekommene an Ausschreitungen übertraf. Mit diesen letzten Vorgängen scheint sich die aufs höchste gesteigerte Fieberhitze der Feindschaft ausgetobt und erschöpft zu haben. Die gegnerische Gruppe, an deren Spitze die Arzner standen, brachte wahrscheinlich gleich darauf am Hofe des noch im Knabenalter befindlichen Landesfürsten Johann ihre Beschwerdeschrift ein. Simon von Thun, der darauf rechnen mochte, daß dies zu erwarten sei, hatte sich vorgesehen, indem er schon am 15. Jänner 1338 in C. Bragher in Gegenwart von fünf Zeugen (darunter Heinrich, der Notar von Dardine) vom Notar Sweiker ein Protokoll über die Aussagen von vier Zeugen aufnehmen ließ, aus denen sich ergeben sollte, daß die Gegner, unter denen besonders die von Cored und die Arzer hervorgehoben sind, durch heimliche Anschläge auf C. Bragher und auf St. Petersberg, wie auch durch Inbrandsteckung des Schlosses Malgolo, sowie durch Angriffe auf die St. Pöltner den Anlaß zu seinem Vorgehen gegeben hatten[2]). Nachdem die Beschwerdeschrift der Arzner eingebracht war, legten auch die St. Pöltner ihre Gegenbeschwerde und Simon von Thun die seinige vor.

Zu einer rechtlichen Austragung scheint die Sache nicht gekommen zu sein, wenigstens findet sich nirgends eine Spur davon. Die Hofherren mögen es klüger gefunden haben, auf alle Teile beschwichtigend zu wirken und den Frieden wieder herzustellen; vielleicht hatte sich ohnedies herausgestellt, daß die in der ersten Aufregung verfaßten Beschwerden nicht von Übertreibungen frei waren, daß vielfach Mißtrauen und Verhetzung die Auffassung mehr als nötig verschärft hatte. Es scheint denn auch in der Tat mit den ersten Tagen 1338 die grimmige Fehde auf

[1]) Daß Simon erst im Verlaufe des Jahres 1337 in die Kämpfe hineingezogen wurde, dafür spricht auch der Umstand, daß er noch gegen Ende März 1337 (s. unten p. 86) als Bewohner von C. Belvesin, in der Fehde aber als auf C. Bragher hausend erscheint.

[2]) S. die Beschwerdeschrift C. im Anhange.

lange hinaus abgeschlossen gewesen zu sein. Männer, die sich kurz zuvor bitter feindlich gegenüberstanden, sehen wir schon im November desselben Jahres am Lehenhof des Bischofs in Trient friedlich vereinigt einander gegenseitig Zeugenschaft leisten[1]). Von den Persönlichkeiten, die im Jahre 1330 am Friedensschluß beteiligt waren, finden wir nur einige auch in die Fehde von 1335—1338 verflochten; es sind die Herren Wilhelmus und Nikolaus von Arsio (Arz), Federicus und Conradus von Coredo, von den drei damals genannten Thunen nur der letztgenannte Simon III.

Von Privat-Akten Simons kommen wieder zuerst seine Käufe in Betracht. So vor allem der schon oben bei dem Vater Belvesinus als Datierungs-Anhalt seines Todes erwähnte Kauf der Hälfte des ganzen Zehents im Dorfe Zivignago (Pfarre Pergine) nach Vasallenrecht um 10 ₰ Berner, die dns Simon qd. dni Belvesini de castro Thoni von Herrn Christophorus, Sohn eines Bartolomeus de Savario, am 9. Juni 1324 für sich, wie für seine Brüder und Miterben erwarb, welche zuvor Armanus de Castro Bragerio besaß[2]).

Am 28. Oktober 1326 hatte Herr Simeon im Gebiete der Kapelle von Tramin (Termeno) einen ständigen Weinzins von jährlich einer halben Fuhre guten weißen Weines (mediam caratam vini albi colati de prima vasa de vino nascenti) um 50 ₰ Berner gekauft von einem gewissen Siurtus, Sohn weiland des Rampert, der von Boiano (Bozen?) stammte, jetzt aber in Cortaz (Kurtätsch) wohnte, u. zw. durch Vermittlung des Notars Bertoldus[3]).

Am 22. November 1328 kaufte in castro Belvesino, in dem Hause der Söhne weiland Belvesins vom genannten Schlosse, der edle Herr Simonus qd. nobilis viri

[1]) S. oben p. 81.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Instr. des Notars Henricus de Thono). — S. oben 1, p. 72 f. — Das Savario als Ursprungsort des Verkäufers ist offenbar gleich dem Savaro (p. 72 und 98) bei Borgo; der Verkäufer dieses Zehents, Herr Christoph von Savaro, ist zweifellos identisch mit dem Mitverkäufer des Wiesengrundes in Novesino vom 8. Feber 1309 (p. 72), wie auch von dem Vorbesitzer einer Lehensherrlichkeit von drei Stück Äcker in Novesino von 1319 (p. 93), ja auch mit dem Besitzer einer Eigen-Familie in Vigo von 1324 (p. 104), der Christoph von Telve genannt wird, da die Herren von Savaro eben zugleich Herren von Telve waren. — Die Urk. hoch 24·6 *cm*, breit 15·3 *cm*, enthält drei ausgefressene Löcher, oben zwei größere mit Textverlust, deren erstes in die Zeugenangabe hineinfällt und teilweise die Angaben über die Person des Verkäufers, die aber leicht ergänzt werden können, vernichtet hat; an Stelle des zweiten stand bloß eine Formel; die dritte unbedeutende Durchlöcherung fiel zwischen zwei Zeilen und hat keinerlei Text geschädigt.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 44 *cm*, breit 15—17·5 *cm*), links das Notariatszeichen abgeschnitten, das offenbar bis zur 6. Zeile reichte, mit etwas Textverlust der folgenden vier Zeilen, rechts an einigen Stellen abgerissen, mit ganz geringfügigem Textverlust), ausgestellt vom selben Notar Bertold, der den Kauf vermittelte. In der Urkunde quittiert der Verkäufer den Kaufpreis von 50 ₰ in Cortac (welches schon wegen der Nähe des Kaufobjektes in Tramin als Kurtätsch gedeutet werden muß. — Boiano für Bozen (Bolgiano) können wir zwar nicht belegen, dürfte aber durch Vermittlung der Form Bozano sich erklären lassen, da z häufig für das heutige italienische gi geschrieben wurde. Die Lage des Weinberges, von dem der Zins vorzugsweise zu geben war, wird noch näher bestimmt als unter der Weinpresse des Verkäufers liegend (de suis vineis quas laborat praesertim dictum vinum josum [subtus] de torculari dicti venditoris). — Simon wird hier ausnahmsweise Simeon genannt; die Nennung seines Vaters Belvesinus läßt über die Identität der Person keinen Zweifel.

de c. Belvesini für sich und seine Brüder Bertoldus und Federicus von Johannes Doveva qd. ser Albertini Zuchay vom Burgo Ripe (dem Markt Riva) ein Haus, teils gemauert, teils aus Holzwerk, in burgo Ripe und ein Stück Weinland im Territorium von Riva um 150 ℔ Berner, die ihm zugleich quittiert wurden [1]).

Am 28. Dezember 1328 kaufte im Dorfe Segno (in villa Signi) im Hause der Erben weiland des dns Belvesinus der edle Simon von Thun, Sohn weiland des Belvesinus von Thun, für sich und seine Brüder Berthold und Friedrich vom edlen Wilielmus von St. Ypolito drei Leibeigene mit all ihren Verpflichtungen um 250 ℔ Berner [2]).

1331, den 12. Jänner, hatte er, auch im Namen seines Bruders Federicus, von Franciscus, Sohn weiland des Ser Riceri von Tajo und dessen Gattin dna Xona (vielleicht soviel wie Sona), um 211 ℔ Berner, die baar bezahlt worden waren, ein Haus aus Mauer und Holzwerk mit Hof (curia), Garten (orto) et cafalle (Häuschen) und eine Einfriedung (clausura) neben dem Haus mit Acker- und Weinland samt darauf befindlichen Bäumen gekauft [3]).

Endlich kaufte am 27. Jänner 1341 im Schlosse Bragher der Herr Simon de castro Bragerio von einem Benvenutus qd. Mucirani von Corado (Coredo) ein Stück Weinland bei Coredo um 22 ℔ Berner, welche der Verkäufer vom Käufer bereits erhalten zu haben bestätigt [4]). Man ersieht daraus, daß Simon III. gegen Ende seines Lebens das von seinem Vater Belvesinus angekaufte Schloß Bragher als seinen bleibenden Wohnsitz gewählt haben müsse, von dem er benannt wird, wie wir ihn denn auch in der Adelsfehde 1337 und 1338 (s. oben p. 83) schon auf Schloß Bragher als seinen gewöhnlichen Wohnsitz gefunden haben, während er allerdings im März 1337 (s. unten p. 86) auch in C. Belvesino wohnt. Obiger Kaufakt ist zugleich der letzte uns bekannte Akt Simons.

Den Ankäufen Simons steht anderseits wieder die Vergabung mancher Besitzobjekte durch Erbpacht gegenüber. So vergab er auf diese Weise am 19. April 1333 im Dorfe Tayo dem Bertoldus, Sohn des Hendricus, des sogenannten Catus von Molario, ein Haus aus Mauer- und Holzwerk mit einem Hofe, im Dorfe Molar gelegen, gegen einen Jahreszins von einem Modium Roggen (siliginis) und einem Modium Haidekorn (panigii), fällig zu St. Michaelis, abzuführen nach dem Ortsmaße von Molar (mensuratum ad starii vicinalis de Molario [5]).

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 39·7 *cm*, breit 14·8 *cm*, ausgest. v. Notar Heinrich de Thono. — Man erkennt hier ein Weitergreifen des Besitzes der Familie in eine Gegend, wo sie bisher noch nicht begütert war. Riva liegt am oberen Ende des Garda-Sees.

[2]) Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Instr. d. Not Sicherius, hoch 33·4 *cm*, breit 14 *cm*). — Ein an die Urkunde angenähtes italienisches späteres Regest auf Papier nennt die Mitverkäuferin Berna; der Registrator las offenbar V(er)ona, das er mit Berna übersetzte. Alle Vergleiche mit den sonst vorkommenden x und v zeigen aber, daß der Name nur Xona gelesen werden kann. — Der Akt wurde im Hofe des zu verkaufenden Hauses vorgenommen.

[4]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 13·5 *cm*, breit 17·3 *cm*, ausgest. v. Not. Tobias qd. Deodati v. Cles).

[5]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Instr. des Notars Sicherius v. Tajo, hoch 31·5 bis 32·2 *cm*, breit 12·2 *cm*, rechts teils durch Ausrisse etwas beschädigt, teils vergilbt). — Mollaro liegt (nach Diz. cor. d. Trent.) sechs ital. Meilen südlich (eigentlich südsüdöstlich) von Cles, zwei Kilometer nordnordwestlich vom heutigen C. Thun.

Am 22. März 1337 gab der Edelmann (nobilis vir) dns Simon fil. qd. nobilis viri dni Belvexini auf Schloß Belvesin für sich und seinen Bruder **Federicus** als dessen Major und Administrator dem Wilielmus und dessen Bruder Gerardus von Tresso in ständigen Erbpacht ein Haus aus Mauer und Holzwerk samt Hof und Häuschen und ein ganzes Mansum (Hof oder Hufe) und Wiesengrund in und bei Tresso, wie ihn schon ihr Vater Gerard inne gehabt, mit allen dazu gehörigen Acker-, Wiesen-, Wein-, Brach- und Buschgründen samt den Bäumen darauf. Diesen Akt bestätigte dann der Bruder Federicus, der wahrscheinlich unterdessen großjährig geworden war, auf demselben Dokument, auch für seinen Teil im Dorfe Treß am 30. August 1337 [1]).

Auch ein Depositum von anderen hatte Simon einmal; er hatte dasselbe mit seinem Oheim Simeon gemeinschaftlich vom edlen Ritter dns Maynfredus de castro Clesii in der Form eines anvertrauten aufzubewahrenden Gutes (in salvum et depositum) übernommen. Den größeren Teil davon, im Betrage von 300 ℔ Berner, stellten diese beiden durch den Notar Acordus, Sohn des Daynesius, am 12. Mai 1339 zu Cles zurück, wie der Hinterleger bestätigt [2]).

Eine Zahlung erfolgte von unserem Simon 1340, am 24. Oktober, an Petrus, Sohn weiland des Herrn Bragerius von Coret, der an diesem Tage bestätigte, von Herrn Simon, Sohn weiland des Herrn Belvesins vom Schlosse Novesini, 40 ℔ Berner erhalten zu haben [3]). Leider können wir nicht angeben, wofür diese Zahlung erfolgte.

Nicht ganz ein Jahr später, am 2. September 1341, war Simon bereits tot, da unter diesem Datum schon sein Bruder Federicus als Vormund des Micheli, filii et haeredis quondam dni Simoni, angeführt wird. Da am 27. Jänner jenes Jahres [4]) noch ein Kaufakt Simons vorgegangen war, so erfolgte sein Tod ungefähr in der Zeit vom Feber bis August 1341.

Den Namen seiner Gemahlin erfahren wir erst viel später, nach mehr als 20 Jahren, als den einer Tochter des Sicco von **Caldonatz** und nunmehrigen Frau **Anna von Schlandersperg**, da sie am 22. Juni 1362 zu Meran dem Fridrico de Tonne(!), Sohn weiland des Fridrici de Tonne, alle Güter und Ansprüche schenkte oder schenken wollte, welche sie von ihrem mitlerweile verstorbenen Sohn Michahel de Tonne zu hoffen hatte [5]). Dies ist jedoch nicht die letzte Notiz, die uns von dieser

---

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Instr. d. Not. Avancius v. Vervo, hoch 61 *cm*, breit 11—14 *cm*).

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. d. Notars Acordus, hoch 26 7 *cm*, breit 14 5—15·5 *cm*, eine einzige kleine Stelle ausgefressen, in der die Indiktionszahl stand). — Da 300 ℔ als der größere Teil des anvertrauten Depositum bezeichnet wird, kann dasselbe nicht oder wenigstens nicht bedeutend die Summe von 500 ℔ überstiegen haben.

[3]) Ibr. Rg. a. C. Brughier.

[4]) S. oben S. 85.

[5]) Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 81 u. Ibr. Rg. a Or. i. C. Brughier. — Die Urkunde ist, wie wir aus Gl. Dipl. entnehmen, schadhaft und ermangelt gänzlich des Schlusses, so daß sie wohl nur entworfen war, aber nicht zum rechtkräftigen Abschluß kam. — In der Urkunde kommt noch die Klausel vor: „Talia pacta — quoque venerabilis...... (offenbar Odoricus de Macia d. i. Ulrich IV. v. Matsch) tunc temporis capitaneus dominii Tyrol. placitauit et arbitratus fuerit". Dieser war vom jugendlichen Meinhard III. auf Ersuchen der Tiroler statt des mißliebig gewordenen Pfarrers Heinrich von Popfingen d. Neuburg 1. oder 2. Juni 1362 zum Hauptmann des Landes bestimmt worden (Ferdinand. III. 16. „Die Vögte v. Matsch" v. Ladurner p. 166).

Gattin Simons erhalten ist; vielmehr liegt noch von ihr, nun bezeichnet als nobilis dna Anna, filia q. nobilis viri dni Siconis de Castronouo, et uxor nobilis viri ser Herardi de Lyctemberg, als Erbin ihres verstorbenen Sohnes Michael de c. Toni, der einst in C. Bragher wohnte und der selbst nicht nur seinen Vater Simon, sondern auch seinen Oheim Federicus (seinen einstigen Vormund) beerbt hatte, mit Einwilligung ihres jetzigen Mannes Erhardus (præsente Erardo ..ac de eius consensu) von Lichtenberg ein Rechtsakt vom 27. Jänner 1364 vor, durch den sie auf Schloß Chorberg im Vintschgau an vier Sprossen der Familie Thun, nämlich an die Gebrüder Wricius und Warimbert (III.), dann an Ser Vigilius, Sohn weiland des Herrn Bertoldus, und an Ser Petrus, Sohn weiland des edlen Herrn Simeon (II.) de c. Toni (welch letzterer nur durch einen Notar vertreten war), ihren ganzen Anspruch auf die Erbschaft ihres verstorbenen Sohnes für 500 gute vollgewichtige Gulden, die sie gleichzeitig empfing, übertrug[1]).

Da Anna von Caldonatz ungefähr 1363 die Ehe mit ihrem dritten Manne Erhard von Lichtenberg einging, dürfte sie bei ihrer ersten Verehelichung mit Simon von Thun wohl noch ziemlich jung gewesen sein. Da anderseits ihr einziger Sohn aus dieser ersten Ehe Michael (oben Michelus genannt) am 12. September 1359 bereits eigenberechtigt handelt, muß er bereits großjährig, also ungefähr 1334 geboren sein; die Ehe, aus der er stammte, muß also wenigstens zirka 1333 geschlossen worden sein. Ihr Gatte Simon dürfte aber um diese Zeit mindestens 27 Jahre alt gewesen sein, denn die alten Genealogen (Bucelinus und Hübner) haben wohl Recht, wenn sie zu seinem Namen die Jahrzahl 1300 setzen, wenn diese als ungefähres Geburtsjahr gelten soll. Da er nämlich 1325 (s. oben p. 80) für sich und seine Brüder die bischöfliche Belehnung empfing, muß er um diese Zeit bereits lehenberechtigt gewesen sein, also 18 volle Lebensjahre gezählt haben. Bucelinus

[1]) S. Urkundenbeilage XIV. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr des Notars Franziskus gen. Waterinus, s. weil. des Nikolaus v. Trient, hoch 57 *cm*, breit 16·6—17·2 *cm*, gut leserlich, mit einem einzigen kleinen Löchlein, an dessen Stelle wohl zwei Buchstaben standen, die aber nicht zweifelhaft sein können). Chorberg, eigentlich Curberg, vom Stifte Chur nach 1253 erbaut, zuerst erwähnt 1259, liegt oberhalb Schluderns auf einem Hügel am Saldurbache, der den Eingang ins Matschertal beherrscht (Ferdinand. III. 16. p. 47), mindestens seit 1297 im Lehenbesitz der Vögte von Matsch (ebenda p. 63). — Zwischen Juni 1362 und Jänner 1364 hatte sich also Anna dem dritten Gatten Erhard von Liechtenberg verbunden. Churberg und Lichtenberg liegen an den beiden Ufern der Etsch einander gegenüber. Schlandersberg ½ Stunde nördlich ober Schlanders, ist von Lichtenberg ca. 18 Kilometer östlich gelegen. Verschwägerungen zwischen den Häusern Schlandersperg und Liechtenberg zeigt uns die genealogische Tabelle bei Bucelinus, enge Beziehungen auch schon zu 1347 Ladurners „Die Vögte von Matsch" (Ferdinand. III. 16. p. 133). — Interessant ist, daß einen Tag nach obiger Urkunde von Johann dem Schenk zugunsten des Ulrich von Matsch, der für diese erster Zeuge war, eine Verzichtleistung stattfand. (Ferdinand. III. 16. p. 177.) Als zweiter Zeuge war genannt Odoricus Racheb, offenbar jener Ulrich der Rathgeb, dem Vogt Ulrich v. Matsch IV. während seiner Landeshauptmannschaft die Verwaltung seines Hauswesens übergeben hatte, und den er auch im Jänner jenes Jahres darüber quittierte (Ferdinand. III. 16. p. 177). Derselbe ist um diese Zeit noch öfter genannt; so zu 1369 (l. c. 202), 1372 (210) und 1373 (212). In unserer Urkunde wird er als Hauptmann des Schlosses Stenico genannt und auch sein Sohn Janessus mit erwähnt. Auch Sandrius von Rallo, dem wir sonst noch begegnen werden, ist unter den Zeugen.

und Hopf geben auch seine Gattin richtig an als Anna de Castronovo[1]); doch bezüglich der Abstammung verwechseln beide und Hübner ihn offenbar mit seinem Oheim Simeon (II.), da sie ihm außer Michael noch andere Kinder zuschreiben, die eben seinem Oheim angehörten; rückwärts ist der Fehler noch größer, da sie, Simon II. und Simeon III. identifizierend, ihren Simeon unmittelbar von Heinrich abstammen lassen, der zu Simon III. Urgroßvater, aber auch zu Simeon II. Großvater, nicht Vater war. Hopf zeigt hier einmal gegen seine Vorgänger einen Fortschritt, indem er weiß, daß Anna von Castelnuovo in späterer Ehe mit einem Herrn von Lichtenberg vermählt war, nur nennt er ihn irrig Heinrich statt Erhard (wozu vielleicht die einmal vorkommende, flüchtig gelesene Form Herardi Anlaß gegeben haben mag), und bezeichnet ihn als zweiten Gatten, während er offenbar der dritte war.

An Nachkommenschaft Simons ist uns nur der einzige Sohn **Michael** bekannt und wenigstens, wenn Simon ja noch andere Kinder gehabt haben sollte, scheint ihn nur dieser überlebt zu haben. Er dürfte, wie wir oben berechnet, ungefähr 1333, höchstens anfangs 1334 geboren sein, wäre also beim Tode seines Vaters etwas über sieben Jahre alt gewesen.

Vormund des minderjährigen Michael wurde des Vaters Bruder Federicus, der, wie schon oben erwähnt, am 2. September 1341 als Vormund (tutor) dni Micheli den Ser Ropertus de Tueno als Generalbevollmächtigten für alle Rechtsangelegenheiten seines Mündels bestellt[2]). Am 14. Feber 1343 gibt derselbe Federicus auf C. Bragerio als Vormund des dni Michaelis im Namen seines Mündels ein aus Mauer- und Holzwerk bestehendes Haus mit zwei Kellern in burgo Ripae (zu Riva) durch ständige Erbpacht an Johanes, genannt Baque, Sohn des Ser Albertinus von Burgo Ripe, gegen Jahreszins von 15 Galeden reinen Öles, die jeweilig zu Lichtmeß auf C. Bragerio abzuführen sind[3]). 1345, den 10. Juli, verkauft derselbe Vormund für sich und namens seines Mündels Michael dem Herrn Petrus (quondam nobilis viri dni Simeonis) de chastro thoni zugleich auch für dessen Bruder Joachim ein Stück Wiesenland in broylo der Gemarkung von Novesino um 185 ℔ Berner[4]).

Am 13. August 1353 endlich überläßt derselbe für sich und zugleich für seinen Mündel Michael dem Rodulfus Cerdo zu Vervo ein Haus mit Zugehör und 14 Grundstücke im Gebiete von Vervo in ständigen Pacht gegen Jahreszins von zwölf Star Roggen und Erneuerung nach 29 Jahren[5]).

---

[1]) Die Herren von Caldonazzo waren zugleich Besitzer von Castronovo.

[2]) Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. des Not. Sicherius v. Tajo, unregelm. Form, hoch 20·3—22·5 *cm*, breit 9·9—12·6 *cm*)

[3]) Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. des Not. Sicherius v. Tajo, hoch 33 *cm*, breit 11—12 *cm*). Das Haus dürfte wohl das nämliche gewesen sein, wie jenes, welches Simon am 22. November 1328 dort erworben hatte. Die Angrenzer waren außer dem gemeinen Weg (via communis) unterdessen freilich andere geworden, aber der Platz war wohl der nämliche, er heißt 1328: „in quadra Ecclesie", 1343: „alafquadra di medio".

[4]) Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 89. — Der Begriff von broylo scheint nicht ganz festzustehen; Brinckmeier, Gloss. dipl. I. 421 gibt es wieder als Wald, besonders Wildgehege, Wildpark; im Dizionario Imper. von Venerone-Castelli (Frankfurt 1714) findet sich Broilo als Küchengarten verdeutscht. Bei Atz und Schatz, Deutsch. A. d. B. Trient II. 112 (1904) erscheint Brolium als Obstgarten; bei Du Cange I. 755 als Wald, Hain, Wiese, in d. Riv. Trident. III. 480 als eingeschlossene Wiese. (S. auch oben bei Belvesinus 1, p. 72.)

[5]) Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 42·8—43·5 *cm*, breit 15 *cm* (Instr. des kaiserl. Notars Federicus von Tresso.)

1358 muß Michael schon sein lehenbares Alter (18 Jahre) vollendet gehabt haben, denn da verleiht am 25. Juni (auf Schloß Bragher) bereits Michael selbst (dominus Michael quondam domini Simonis de caftro bragerii) dem Conradinus, Sohn des weiland Benvenutus, genannt Scudelete von Corado (Coredo), zu einem rectum et honorabile feudum ein Haus aus Mauer- und Holzwerk samt einem Hof im Dorfe Coredo [1]). Im folgenden Jahre, 1359, am 12. September, vergibt er (nobilis vir dns Michael, qd. nobilis viri dni Simeonis [!] de Tono, habitans in castro Bragerio) zu Treß an zwei Bewohner von Treß drei Stück Ackerland in Treß auf 15 Jahre in Pacht gegen eine jährliche Abgabe von zwölf Modien Getreide, nämlich sechs Modien Roggen, vier Modien Haidekorn, zwei Modien Spelt [2]). Ebenso gibt er 1360 (an dem 24. eines nicht ersichtlichen Monates) dem Odorico von Treso verschiedene Stücke zu Lehen [3]).

Den Tod des Vormunds und Oheims Michaels, Federicus, können wir zwar nicht genau fixieren, wir wissen nur, daß er nach August 1353 in keiner uns bekannten Urkunde mehr erwähnt wird. Sicher aber erfahren wir aus der schon oben erwähnten Abtretungsurkunde der Mutter Michaels vom 27. Jänner 1364 [4]), daß Michael bei Lebzeiten auch diesen seinen Oheim beerbt hatte, der offenbar kinderlos geblieben war. Die zeitliche Fixierung des Todes Michaels wäre deshalb mehrfach wichtig; wir können aber nur feststellen, daß sein Tod zwischen 1360 und der ersten Hälfte des Jahres 1362 erfolgt sein muß, wahrscheinlich aber näher dem letzten Zeitraum, weil ja am 22. Juni 1362 die Absicht seiner Mutter, mit seinem Nachlaß den Vricius, Sohn des verstorbenen Federicus und Enkel Warimberts, zu beschenken, in einer offenbar nicht zu Ende geführten Urkunde ihren Ausdruck gefunden hat [5]). Mit ihm war die Belvesinische Linie der Nakommen Warimberts II. erloschen.

Anhangsweise sei hier noch des kurz lebenden Bruders Simons, namens **Berthold** (III), gedacht, des zweiten Sohnes Belvesins.

Urkundlich tritt er nie in einem selbständigen Akte auf, wird überhaupt unzweifelhaft nur zwischen 1324 und 1328 erwähnt, u. zw. bei der Belehnung, die am 17. Feber 1325 auch für ihn sein Bruder Simon mit empfing [6]), und in den bei diesem miterwähnten Käufen, die selber am 9. Juni 1324, am 22. November und 28. Dezember 1328 auch für ihn mit abschloß [7]).

Als 1338, am 20. Dezember, Simon aufs neue belehnt wurde, kann er schon nicht mehr gelebt haben, ja wahrscheinlich war er 1331 schon tot, da am 12. Jänner Simon einen Hauskauf nur noch für sich und seinen Bruder Federicus abschließt. Er war also vermutlich in den Jahren 1329 oder 1330 gestorben, wohl noch minderjährig [8]).

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Ladurner Coll. n. 97 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[2]) Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. d. Not. Federicus q. ser Odorici von Malgulo, hoch 12·4 *cm*, breit 17·8 *cm*).

[3]) Gl. Dipl. Rg. aus einer nicht genannten Quelle.

[4]) S. oben p. 87 und Urkundenbeilage XIV.

[5]) S. oben p. 86.

[6]) S. oben p. 80.

[7]) S. oben p. 84, 85.

[8]) S. oben p. 85.

b) Federicus III.

Der dritte Sohn Belvesins, Federicus, scheint nach der beim Bruder Simon urkundlich erwähnten Zustimmung zu einer Erbpachterneuerung vom 30. August 1337[1]) gerade in diesem Jahre ganz selbständig geworden zu sein, da dieser noch am 22. März desselben Jahres als sein Major und Administrator erscheint. Er hatte also wohl im Sommer 1337 sein 25. Lebensjahr angefangen, muß also zirka 1313 geboren sein, war demnach beim Tode seines Vaters ungefähr elf Jahre alt. In der Tat folgt eine Reihe von Jahren, in welchen durchwegs sein Bruder Simon für ihn mithandelt.

1324, am 9. Juni, hat dieser auch für ihn den halben Zehent in Savaro miterworben[2]); am 17. Feber 1325 empfing dieser auch für ihn mit die Lehen[3]). 1328 kauft dieser am 22. November ein Haus in burgo Ripae und ein Stück Weinland im Gebiet von Ripa (Riva) auch mit für Federicus[4]) und am 28. Dezember in Segno drei Eigenleute[5]); 1331, am 12. Jänner, ein allodmäßiges Haus in Tajo[6]). 1337, am 22. März, gibt Simon noch im Namen seines Bruders Federicus ein Haus samt Zugehör und ein ganzes Mansum mit seinen Grundstücken in Erbpacht[7]), welchen Akt Federicus dann, wie oben schon erwähnt, am 30. August desselben Jahres (offenbar, weil unterdessen großjährig geworden) bestätigt.

1338 wurde er am 20. November in seinem Oheim Simeon und seinem Bruder Simon vom Trienter Bischof Nikolaus mit den Lehen seines Geschlechtes mitbelehnt[8]).

Nur drei Jahre später hatte er Gelegenheit, die langjährige Vertretung, die ihm sein älterer Bruder Simon hatte angedeihen lassen, an dessen Sohn Michael zu vergelten durch Übernahme der Vormundschaft über diesen. Am 2. September 1341 handelt er, soweit es urkundlich bezeugt ist, zum erstenmal als Vormund dieses seines Neffen, da er (dns Federicus qd. dni Belvesini de Tono qui nunc moratur in c. Bragerii) als solcher auf Schloß Bragher dem Ser Ropertus de Tueno eine General-Vollmacht in Rechtsangelegenheiten seines Mündels ausstellt[9]). Am 14. Feber 1343 gab er (nobilis vir dns Federicus qd. nobilis viri dni Belvesini de Thono, qui nunc moratur in castro Bragerio) für sich und zugleich als Vormund des Herrn Michael ein Haus in burgo Ripe (in Riva) in ständigen Erbpacht gegen jährlichen Zins von 15 Galeden (Gallonen) Öl, die um Lichtmeß abzuführen waren[10]). Am 10. Juli 1345 verkaufte er (nobilis vir dns Federicus qd. nobilis viri dni Belvesini de chastro toni, habitator chastri Bragerii) für sich und zugleich als Vormund Michaels dem edlen Herrn Peter, Sohn weiland des Herrn Simeon vom Schlosse Thun, und dessen Bruder Joachim ein Stück Wiesengrund im Broylo von Novesino um 185 ℔ Berner[11]). Endlich 1353, den 13. August, gab er (diesmal nur „nobilis vir dns Federicus de castro bragerio“ genannt, ohne alle Erwähnung des

[1]) S. oben bei Simon III. p. 86.
[2]) S. oben bei Simon (III.), p. 84.
[3]) S. oben p. 80.
[4]) S. oben p. 84, 85.
[5]) S. oben p. 85.
[6]) S. oben p. 85.
[7]) S. oben p. 86.
[8]) S. oben bei Simon p. 80.
[9]) S. oben bei Michael p. 88.
[10]) S. oben p. 88.
[11]) S. oben p. 88.

c. Thoni) sowohl für sich als für seinen Mündel und Neffen Michael dem Rodulfus Cerdo zu Vervo ein Haus mit Zugehör in Vervo und 14 Grundstücke in der Gemarkung von Vervo in ständigen, alle 29 Jahre zu erneuernden Pacht gegen einen Jahreszins von zwölf Star Roggen, der in diesem Falle ausnahmsweise beim Hause des Pächters entgegen zu nehmen war [1]).

Er scheint sich als besonders treuer Vormund bewährt zu haben, denn 1349 treffen wir ihn auch noch als Vormund der zwei unmündigen Kinder Vigillius und Trentina, Kinder weiland des Herrn Bertold (Sohnes weiland Warimberts II.), seines Oheims; er nimmt nämlich mit deren Mutter Aylix (wohl Aylis zu lesen, vielleicht gleichbedeutend mit Elis) in der Zeit vom 5. Juli bis 2. August das Inventar von deren Besitzstand auf [2]). Seine Bestellung zum Vormund geschah durch den im Namen des Markgrafen Ludwig von Brandenburg als Vikar und Richter für das Nons- und Sulztal fungierenden Thomeus aus Tuyeno, der seine Bestellung durch den Dr. Walter von Hochfleisch erhalten hatte. Dies kam daher, weil seit Neujahr 1349 sich der Graf von Tirol, obiger Ludwig von Brandenburg, infolge Verrates durch den Hauptmann Gardelli in Trient gewaltsam in den Besitz des größten Teiles des Bistums einschließlich des Nonstales gesetzt hatte.

Sonst ist über diesen Federicus noch eine Urkunde in etwas späterer notarieller Abschrift erhalten, gemäß welcher am 24. Juni 1346 in C. Bragerio ein „Fiochatus qd. fer Federici Scolaris de Corado“ (Coredo) bekannte, ein Darlehen (mutuum) von 64 ₰ Berner von Herrn Federicus de C. Bragerio zu haben, das er zu seiner Zeit zurückzuzahlen versprach, u. zw. nur in Geld, nicht in andern Wertsachen [3]).

1348 war er Mitzeuge in dem Testamente des edlen Ritters Herrn Manfredus, Sohn weiland des Federicus de c. Clesii [4]).

Nach dem 13. August 1353, an welchem Tage er das Haus und die 14 Grundstücke zu Vervo in Erbpacht gab, finden wir ihn nicht mehr erwähnt; er kann also erst

---

[1]) S. oben p. 88.

[2]) S. Urkundenbeilage XIII. Die Urkunde ist in mehrfacher Beziehung interessant; formell wegen ihrer äußeren Ausdehnung (nahezu 1 *m*, nämlich 97·5 *cm* Höhe); familiengeschichtlich wegen der vielen darin vorkommenden Thunischen Namen; kulturgeschichtlich, weil sie uns einen Einblick gewährt, was ungefähr um diese Zeit die Hinterlassenschaft eines Adeligen des Nonstales umfaßt habe; landesgeschichtlich, weil sich daraus ergibt, daß um diese Zeit die Jurisdiktion im Nonstale durch den „dñ Lodoychum (Ludovicum) Marchionem de Prantenburgo et Lusatie, Goritie, Tirolis comitem, Tridenti et Prixine advocatum“ geübt wurde, was freilich auch anderwärts feststeht. (Vgl. Egger, I. 383.)

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 21 *cm*, breit 14 *cm*. Not. Transsumpt des kaiserlichen Notars Nikolaus qd magistri Ture Peliparii aus einem Imbreviaturen-Quatern des † Notars Bartholomeus von Klein-Spaur von 76 Blättern, auf deren 33. Blatte die Forderung des Federici de Castrobragerio contra Fiochatum vom 24. Juni eingetragen war. — Die Vollmacht zur Transsumptausstellung war von Ser Marchus von Groß-Spaur gegeben, der dort Recht zu sprechen hatte in Stellvertretung des Nikolaus Beyruer von Bozen, in der Grafschaft Spaur Hauptmann des Grafen Ludwig von Tirol.

[4]) Gl. Dipl. nach Zybocks Manuskript in Innsbruck. — Inhalt des Testamentes kurz notiert im Arch. Trent. XV. f. 1, p. 57 aus Arch. d. fam. Cles bei der Stadtbibliothek von Trient. Derselbe Manfredus ist nach eben dort befindlichen Mitteilungen seit 1320 erwähnt, kommt aber in einigen Akten als Manfredinus vor.

nach dieser Zeit gestorben sein. Erst 11 Jahre später erfahren wir aber ganz sicher von seinem erfolgten Tode, da 1364 bei der Abtretung der Erbschaft der einstigen Gemahlin Simons, die ihr nach ihrem Sohne Michael zustand, ausdrücklich gesagt ist, daß dieser auch seines Vaters Bruder (patruus) Federicus beerbt hatte [1]). Da dieses Beerben noch bei Lebzeiten Michaels geschehen sein mußte, so steht fest, daß er, wenn nicht früher, wenigstens zwischen 1260 und 1262 gestorben ist, offenbar ohne Söhne, wahrscheinlich aber nicht unvermählt. Es scheint übrigens, daß wir auch auf eine zwar nicht ganz urkundlich gesicherte, aber doch überlieferte und der Wahrscheinlichkeit nicht entbehrende Spur seiner Gattin stoßen, die vielleicht Meliana von St. Pölten war. Pescostas Stammbaum teilt nämlich zwei Fritzen der Familie Thun um diese Zeit eine Meliana als Gemahlin zu, die eine Friedrich IV., dem Sohne des Kunz oder Conrad (Sohnes Warimberts II.), die er ausdrücklich als Meliana von Pöltner oder St. Hippolit bezeichnet, die andere Friedrich III., dem Sohne Belvesins (gleichfalls Sohnes Warimberts II.), die er nur Meliana N. zu nennen weiß. Es ist von vornherein wahrscheinlich, daß diese Melianen nur eine Person sind, und daß diese eine Meliana nur mit einem der beiden Friedrich vermählt war, wahrscheinlicher mit dem Sohne Belvesins, da dieser durch seinen Aufenthalt in C. Bragher den St. Pöltnern näher gerückt war. Nach Perini nennt auch Reich [2]) einen Federico Thun als Gatten der Miliana von S. Ippolito, der aber einen Bruder Georg gehabt habe, was allerdings zum Sohne Belvesins nicht und überhaupt nur zu jenen Friedrich stimmen würde, der ein natürlicher Sohn Simeons II. von einer Frau Katharina war [3]). Federicus III. hatte, wie es scheint, seit 1337 wohl immer in C. Bragher gewohnt, das einst sein Vater Belvesinus erworben hatte. Dadurch kann man ihn in der Regel von den mehreren gleichzeitig lebenden, gleichnamigen Gliedern der Familie unterscheiden.

B. Die übrigen Brüder Belvesins.

3. Die weniger hervortretenden Söhne Warimberts II.

Nachdem wir Belvesinus, den Erstgeborenen Warimberts II., und seine Deszendenz bis zu ihrem gänzlichen Erlöschen um das Jahr 1360 herum verfolgt haben, wenden wir uns den andern Söhnen Warimberts zu, u. zw. zunächst denjenigen, die weniger als die andern hervortreten, besonders nicht selbständig, sondern nur im Vereine mit den andern. Es waren dies namentlich der zweite Sohn Concius und der sechste Sohn Nikolaus.

Concius ist mit seinen übrigen Brüdern mit erwähnt als zweiter bei der ersten Teilung der Hinterlassenschaft ihres Vaters am 3. Dezember 1303 [4]), ebenso bei der nachträglichen Teilung am 17. August 1306 [5]). Da er auch in diesem Jahre unter die fünf Brüder eingereiht wird, die über 14 Jahre alt seien, das 25. Lebensjahr aber noch nicht erreicht hatten, so kann er nicht oder nur wenig vor 1282, aber auch nicht nach halbem August 1286 geboren sein.

[1]) S. oben bei Michael p. 89.
[2]) Barbarie p. 13.
[3]) S. unten p. 107.
[4]) S. Heft I, Urk.-Beil. II.
[5]) S. oben bei Belvesinus 1, p. 69, 70, u. Urk.-Beil. Nr. V.

Am 22. März 1307 empfing Otto, Sohn weiland des Herrn Odoricus (Ulrich) von Vision, auch als gesetzlich beglaubigter Vertreter des Simons und Concius (Söhne weiland Herrn Guarimberts, Sohnes weiland des Herrn Heinrich von Vision) vom Bischof Bartholomäus in Trient die feierliche Belehnung mit den Trienter Lehen [1]. Es scheint auffallend, daß bei dieser Gelegenheit der Belehnung nicht auch diese zwei Brüder wie zwei andere durch ihren ältesten Bruder Belvesinus vertreten waren, sondern durch den schon entfernteren Verwandten Otto (dem sie nach bürgerlichem Rechte nur im 5. Grad verwandt waren); einen Schluß auf Mißhelligkeiten zwischen den Brüdern kann man aber doch kaum daraus ziehen, da man sie anderwärts auch wieder vereint handelnd findet.

So gleich als Mitbeteiligte an jenem Überfall zweier Trienter Bürger, wegen dessen am 10. November 1312 allen sechs Brüdern vom bischöflichen Vikar Bruder Conrad und dem Hauptmann Nikolaus von Trient Amnestie gewährt wurde [2].

1314, am 29. August, erhalten vier Brüder, Söhne weiland des Herrn Guarimbert de Tono, nämlich mit Belvesinus auch Concius, Bertoldus und Fridericus, gemeinsam durch Bischof Heinrich von Trient die Belehnung mit allen alten Lehen, welche ihre Vorfahren vom Bistume erhalten hatten, worauf diese für sich und ihre andern (zwei) Brüder den Vasalleneid schwören, und der Bischof ihnen aufträgt, binnen dreißig Tagen ihre Lehen einzeln namhaft zu machen [3].

Umgekehrt erscheint am 13. Mai 1319 Concius mit seinen zwei Brüdern Federicus und Nikolaus als Lehenverleiher, da am 13. Mai dieses Jahres ein Johann, Sohn weiland des Herrn Meroelius von Novesino, eidlich bekennt, daß er von diesen drei Brüdern, Söhnen weiland des edlen Ritters Herren Warimbert von Thun, ein Lehen in Novesino besitze, welches er ehemals vom Herrn Jeorio de Visiono, nachher vom Herrn Christofalo de Savaro inne hatte, nämlich drei Stück Ackerland, von denen er drei Modien Zins zu zahlen hatte [4].

Drei Tage später, am 16. Mai 1319, bekennen gleicherweise Gabardus und Zancasalt von Vigo von Herrn Concius, Sohn weiland Herrn Warimberts de castro Tonni, und dessen Brüdern Federicus und Nikolaus zwei Stück Ackergrund in der Gemarkung von Vigo zu Lehen zu tragen [5]. Hier erscheint zugleich Concius zum letzten Male lebend.

Es könnte scheinen, daß wir ihn in einem Akte vom 24. Jänner 1326 bereits als verstorben erwähnt finden, denn unter den Zeugen der von Simeon II. von Thun für verkaufte Zehente und Zehentrechte in C. Fundo an Herrn Odoricus de

[1]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. caps. XXII. n. 4. F. 15. b.) — Vgl. I. Heft b. Otto p. 23 f.

[2]) Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. — S. Urk.-Beil. VIII. Vgl. oben bei Belvesinus 1, p. 77, 78.

[3]) Rg. i. Gl. Dipl. aus Coll. Ladurner u. Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier. — Vgl. oben bei Belvesinus 1, p. 71.

[4]) Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 21 u. Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier. Perini, „I Conti di Thunn" in dem Werke „I Castelli del Tirolo", Vol. III, pag. 19 tut dieses Aktes (jedoch falsch zu 1318) Erwähnung. Dabei findet sich noch die Bemerkung: „Bertold, der Vater des Cristoforo di Telve, hatte eine Tochter des Jorio di Tono zur Gemahlin". Dafür ist zwar kein Beleg angeführt, die Tatsache könnte aber wohl richtig sein, da sie die Besitzübergänge vollständig erklärt.

[5]) Ibr. Rg. u. Rg. i. Gl. Dipl. a. Or. in C. Brughier.

Coredo auf Schloß Valer geschehenen Auszahlung von 1000 ₰ Berner findet sich auch ein Conradus, Sohn weiland des Herrn Conradus de Tono, wohnhaft in Tasulo[1]). Es ist jedoch kaum wahrscheinlich, daß es sich hier um unsern Concius handelte; vielmehr dürfte das ein Sohn jenes Conrad sein, den wir bereits als Bruder Warimberts II. kennen gelernt hatten[2]), so daß wir, wenn diese Vermutung zutrifft, noch einen Conradus als Sohn des Conradus, Enkel des Heinrichs de Visiono, in diesem Jahrhundert anzusetzen hätten[3]).

Mit größerer Sicherheit können wir vermuten, daß er im Feber 1327 bereits verstorben war, denn vom 19. Feber dieses Jahres liegt die Urkunde einer Treueidleistung vor, die von dreien aus Neuspaur dem Herrn Simeon de c. Belvesino geleistet wurde, zugleich auch für Herrn Bertold (seinem Bruder) und für Federicus qd. . . . Conci[4]), also wahrscheinlich seinem Neffen.

Erst lange danach sehen wir ihn als zweifellos verstorben erwähnt, da am 20. November 1338 Bischof Nikolaus von Trient die damals lebenden Glieder der Thunischen Familie mit den ihnen zustehenden Trienter Lehen belehnt, darunter auch Friedrich (IV.), Sohn weiland des edlen Concius. Dennoch scheint es, daß wir seinen Tod getrost schon vor Feber 1327 ansetzen dürfen.

Der bei der Gelegenheit der Belehnung von 1338 erwähnte Sohn des Concius, namens **Friedrich** (IV.), wird nur in diesem Jahre, soweit wir es wissen, als Lebender genannt; am 20. November als Belehnter, worauf er 20 Tage später, am 10. Dezember 1338, seine Trienter Lehen unter dem Treueid angibt, den sein Oheim Simeon für ihn geschworen hatte; es waren folgende: sein Anteil an C. de Belvesino, sein Anteil an St. Peter, sein Anteil am dosum (!) dal Casteleto, ferner seine Anteile an den Zehenten von Novesino und vom Dorfe Vigo, jenen Anteil, den er im Dorfe Tueno hat, ferner im Viono (Pfarre St. Eusebio) im Dorfe Malosco und dessen Zugehörungen, an Eigenleuten etwa 19—21 im Dorfe Vigo, 2 vom Dorfe Prio, dann Mühlen, eine im Tale von Ardino (Dardine), eine gegen Vione in der Gemarkung von Enn (ad Vūone in pertinentiis Heni) und eine halbe im Tale von Vervo[5]).

Nur noch einmal taucht sicher sein Name urkundlich auf, u. zw. als der eines bereits Toten in dem Inventar des Besitzstandes der Pupillen Vigilius und Trentina,

---

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen de c. Valerii. (S. unten bei Simeon II, p. 103.)

[2]) S. Heft I, p. 29.

[3]) Vgl. unten 10 p. 138.

[4]) S. unten bei Simeon II. p. 105. Nur große Wahrscheinlichkeit für diese gegenseitigen Beziehungen der Treueidempfänger bietet diese Urkunde, weil gerade an der betreffenden Stelle ein Teil des Textes ausgerissen ist. Die Stelle erscheint im Or. nunmehr so: „Dño Simeono q. dnj | . . . . . j de caſtro beluesinj. recipienti profe et dño bertoldo et pro federico q. . . . . . conzj eius fratres." An der Stelle der 1. Lücke stand wahrscheinlich: Warimberti, an Stelle der 2. Lücke wohl dñi; das „eius fratres" bezieht sich vermutlich auf die beiden Namen: Bertoldus und Conzius, ja ich wüßte überhaupt keine andere mögliche Deutung.

[5]) Ibr. Rg. u. eigens veranlaßte Abschr. a. Wien. St. A. — Im Ibr. Rg. steht Uvone, nach dem O. i. W. St. A. uuōē geschrieben. Dieses ist offenbar Vūone (entsprechend dem heutigen Vione) zu lesen. Dieses liegt allerdings am andern Ufer der Noce, aber so, daß eine Mühle, die zur Gemarkung von Enn gehörte, ganz wohl als „ad Vione" (gegenüber von Vion) bezeichnet werden konnte. Das umgelautete u (ü) wurde noch bis ins XV. Jahrhundert hinein öfter einfach durch u bezeichnet.

der hinterlassenen Kinder Bertolds, welches für diese ihr Vormund Federicus, Sohn weiland Belvesins, zwischen 5. Juli und 2. August 1349 anfertigen ließ, wo in anderer, jedenfalls viel späterer Schrift erwähnt ist, daß Vigilius, unter anderem auch vom qd. dns Federicus, qd. dni Concii als Erbschaft 28 Modien Zins von allerlei Getreide besitze [1]).

Diese Beifügung, eben weil sie erst später dem Inventar zugeschrieben ist, ist noch nicht dafür entscheidend, daß Federicus IV. zur Zeit der Anfertigung des Inventars schon gestorben gewesen sein müsse; aber eine andere ursprüngliche Stelle in diesem Inventar kann möglicherweise sich auf ihn beziehen, diejenige nämlich, in welcher als Anteil der unmündigen Kinder Bertolds auch ein Haus im Dorfe Novesino, das am Besitztum der Frau Anna, Gattin weiland des Herrn Federicus de C. Thoni, angrenzte, erwähnt ist; sie kann jedoch ebensogut auf Federicus II. gehen, von dem wir wissen, daß er schon am 10. Juli 1345 tot war [2]). Es bleibt daher auf Grund der vorliegenden Urkunden unentschieden, ob Federicus II. oder dieser Federicus IV. der Gatte der sowohl im Inventar von 1349 als noch einmal 1359 bei Vergebung von drei Stück Ackerland an Bewohner von Tress [3]) genannten Frau Anna gewesen ist.

Der jüngste Sohn Warimberts II., **Nikolaus**, tritt ebensowenig hervor als Concius. Er ist mit seinen übrigen Brüdern in den Teilungsurkunden von 1303 (mehr als 14jährig) und 1306 (noch nicht 25jährig) erwähnt, kann also nicht später als nach 17. August 1289, aber auch nicht früher als 1285 geboren sein [4]). Am 22. März 1307 wird Belvesinus auch für seine Brüder Nikolaus und Fridericus von Thun vom Trienter Bischof Bartholomäus belehnt [5]).

1312 hatte er, entweder noch nicht, oder noch nicht lange großjährig geworden, mit seinen übrigen fünf Brüdern das gleiche Los gerichtlicher Beschuldigung, aber auch der Amnestierung betreffs des Überfalls Trienter Bürger [6]).

Am 13. und 16. Mai 1319 bekennen Lehenleute von ihm und seinen älteren Brüdern Concius und Federicus gewisse Lehen zu besitzen [7]).

Fernerhin ist Nikolaus nicht mehr erwähnt. Man sollte schließen, daß er 1338 nicht mehr lebte, als die übrigen noch lebenden drei Brüder Simeon, Bertold und Federicus gemeinsam belehnt wurden, weil sonst auch er unter den Belehnten erscheinen müßte. Es ist jedoch nicht ganz ausgeschlossen, wenn auch unwahrscheinlich, daß für ihn eine gesonderte Belehnung stattgefunden habe, von der sich jedenfalls keine urkundliche Spur erhalten hat.

4. Zwei Söhne Warimberts II. als Gründer länger dauernder Linien.

Etwas selbstständiger als Concius und Nikolaus tritt **Bertoldus II.** hervor, der vierte Sohn Warimberts II. Man wird seine Geburt nach jenen Anhaltspunkten,

[1]) Vgl. oben bei Federicus, Sohn Belvesins 2, p. 91. — S. Urkundenbeilage XIII.

[2]) S. unten bei Federicus II, p. 99 f.

[3]) S. oben bei Michael, p. 89.

[4]) S. oben bei Belvesinus 1, p. 69.

[5]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. 32 f. b, auch Tr. A. c. XXII, n. 4. f. 15 b). S. oben bei Belvesinus 1, p. 70.

[6]) S. oben bei Belvesinus 1, p. 77 f.

[7]) S. oben bei Concius. p. 93.

welche die beiden Teilungsurkunden der Brüder bieten, zwischen 1283 und 1288, und am wahrscheinlichsten so in die Mitte dieses Zeitraums, etwa in die erste Hälfte 1285 ansetzen müssen.

Auch er ist zuerst bei der ersten Erbschaftsteilung der sechs Brüder am 3. Dezember 1303 genannt, ja die auf diesen Akt bezügliche, uns erhaltene Urkunde betrifft geradezu seinen Anteil. Auf denselben entfiel ein Casale (kleines Haus. Hausabteilung, oder hier vielleicht Hausbaustätte) in Castro Belvesino neben dem Tor gegen Osten, dem noch von seinen übrigen Brüdern eine Entschädigung von 35 ₰ Berner zukam für die Übernahme der Verpflichtung, gegen den Turm zu bis auf neun Schritte von demselben ab keinen Bau aufzurichten; an Grund $1^1/_2$ Stück Weinland, 4 Ackerstücke, $2^1/_2$ Nußbaumanlagen, die Hälfte der unteren Mühle im Tale von Dardine (Ardenno), je den $^1/_2$ Zehent in Vigo, Tajo und Vervo, $^1/_2$ Weinzehent von Tosso (Touxo), Zinsungeu von 11 Modien und 18 Star Getreide, sowie 1 Urne Wein zur Hälfte, 8 Eigenfamilien. Auf seinem Anteil haftete die Ausstattung der Serayde de C. Belvesino, Gattin des Gompolinus de c. Bragerii von 240 ₰ Berner zu einem Drittel [1]).

An der nachträglichen Teilung von 1306 nahm er gleichfalls Teil; in derselben kamen nur früher nicht geteilte Güter, Eigenleute, Zinsen und Zehenten zur Teilung; was aber dabei Bertold zufiel, wissen wir nicht, da die darauf bezügliche erhaltene Urkunde nur den Anteil Belvesins spezifiziert [2]).

Bischöfliche Belehnungen wurden ihm im Verlaufe seines Lebens drei zuteil. Am 22. März 1307 wurde er vom Trienter Bischof Bartholomäus mit nicht näher spezifizierten Lehengütern belehnt [3]), hatte also um diese Zeit schon die Lehenberechtigung (vollendetes 18. Jahr) erreicht. Am 29. August 1314 wird er (an dritter Stelle) mit seinen Brüdern Belvesinus, Concius und Friedrich vom Bischof Heinrich mit allen von den Vorfahren ererbten Trienter Lehen belehnt [4]). Endlich am 20. November 1338 belehnte Bischof Nikolaus von Trient die edlen Herren Simeon (Sohn des verstorbenen Warimbert II.) und Simon (Sohn des verstorbenen Belvesins) in Gemeinschaft mit den Brüdern Bertold und Friedrich, Söhnen weiland Warimberts, und anderen Geschlechtsgenossen mit den Lehen ihrer Vorfahren [5]). Am 10. Dezember darauf gab Simeon gemäß seiner Verpflichtung die Lehen einzeln an, die er und seine Mitbelehnten besaßen. Für den nobilis vir Bertoldus lautete dieses Bekenntnis: er besitze seinen Anteil am Schlosse Belvesini, seinen Anteil am Schlosse St. Peter, seinen Anteil am dosso del Casteleto, seinen Teil am Zehenten des Dorfes Vigo, des Dorfes Dardine (Ardino), des Dorfes Vervo (Pfarre S. Eusebio), des Dorfes Treso, des Dorfes Malosco, des Dorfes Segno (Signi), 15 mit Namen angeführter Eigenleute, endlich eine Mühle im Tale Dardine (Ardini) [6]). Man sieht daraus, daß seit 1303, in welchem Jahre der Anteil Bertolds in der ersten Teilungsurkunde einzeln angegeben war, bereits einige Verschiebung im Besitzstande Bertolds vor sich gegangen war.

---

[1]) S. Urkundenbeilage II, in Heft I.

[2]) S. oben bei Belvesinus, p. 69.

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. c. XXII. n. 4. f. 15b, Tri. Lehnb. f. 32b.)

[4]) S. oben Belvesinus 1, p. 71.

[5]) Rg. in Gl. Dipl. a. A. in C. Brughier.

[6]) Ibr. Rg. (Not.-Instr. des Notars Berardus) und eigens veranlaßte Abschr. der U. a. W. St. A.

1312, am 10. November, wurde er mit seinen übrigen Brüdern der ihnen erteilten Amnestie teilhaftig, da er in die vorhergegangenen Gewalttätigkeiten derselben mit verwickelt war [1]).

Am 16. August 1330 hatte er sich nebst seinem Bruder Simeon und seinem Neffen Simon an dem Adelsbündnisse beteiligt, das zur Behebung der vorhergegangenen Unruhen zwischen den Adeligen des Nons- und Sulztales geschlossen worden war [2]).

Von Privatakten Bertolds liegt vor eine ständige Erbverpachtung vom 5. Juni 1323, durch die er zu zwei Teilen, und Concius, Sohn weiland des Heinricus Rospacus, zum dritten Teil einem Warientus vom Thunnerberg und dessen drei Söhnen Negerbonus, Avantius und Redulfus ein Grundstück (teils Weide-, teils Weinland) am Thunerberg gegen jährlichen Zins von 15 Star Weizen überlassen [3]).

Am 13. Juni 1339 sendet ein Andrigetus, genannt Donzilius, den beiden Gebrüdern Simeon und Bertold einen Zehent auf, den er von ihnen bisher als Afterlehen inne hatte [4]).

1327, den 3. Juni, leistet im Dorfe Novesino vor dem Hause des Herrn Bertoldi de castro Toni ein Cunradus, Sohn weiland des Pellegrini Rubei von Novesino, dem Bruder Bertolds, Herrn Simeon, den Treueid und erhält dann die Belehnung mit dem Hofe und den Gütern, wie sie schon sein Vater gehabt [5]). Im Hofe desselben Hauses Bertolds zu Novesino (in villa Novisini in cortino domus domini Bertoldi dni Warimberti de c. Thoni) leisten seinem Bruder, dem Herrn Simeon ein Homodeus von Portull und dessen Sohn Wilhelm den Treueid, bekennen sich als seine Eigenleute und Hörige und geben ihre Lehensverpflichtungen an [6]). Das Haus in Novesino gehörte 1303 nicht zu dem ererbten Anteil Bertolds, scheint also seitdem erst erworben worden zu sein.

Auch ihm selbst mit seinem Bruder Simeon II. und wahrscheinlich dem Neffen seines andern verstorbenen Bruders Friedrich (Federico) gemeinsam hatten am 19. Feber 1327 drei Bewohner von Klein-Spaur für ein Lehen in der Gemarkung von Klein-Spaur den Treueid geleistet [7]).

Da am 5. Juli 1349 das Inventar der Kinder weiland Bertolds aufgenommen wird, so scheint er kurz zuvor, also etwa im ersten Halbjahre 1349, gestorben zu sein. Aus diesem Inventar erfahren wir zugleich, daß seine Gattin Aylix (wohl soviel wie Aylis, vielleicht = Elis) hieß, und daß er zwei legitime minderjährige

---

[1]) S. oben bei Belvesinus 1. p. 77 ff.

[2]) S. oben bei Simon, 2. p. 81 f.

[3]) Abschr. in Gl. Dipl. v. Coll. Ladurner aus C. Brughier N. 151 u. Ibr. Rg. v. ebenda.

[4]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. A. c. 68 n. 146).

[5]) Abschr. i. Gl. Dipl. v. Ladurner Collectio a. C. Brughier N. 84. — Die Urkunde scheint identisch zu sein mit der, welche Pinamonti, Memorie p. 86. f. zu 1327 anführt; doch nennt er den den Leheneid Leistenden Tura (alles Übrige stimmt überein). Der Name Cunradus konnte wohl so abgekürzt sein, daß er mit Tura verwechselt wurde, besonders da C u. T häufig einander sehr ähnlich sind.

[6]) Abschr. in Gl. Dipl. a. Collectio Ladurner v. C. Brughier N. 19. — Regest davon auch bei Pinamonti p. 87, der die Urk. wieder nach C. Thun verlegt. — Portolo ist ein kleines Dörfchen, das zur Gemeinde Nanno gehört, Torra gerade gegenüber, von diesem westlich, vom Dorfe Nanno südöstlich 1·6 Kilometer entfernt.

[7]) S. unten bei Simeon II. p. 105.

Kinder Vigilius und Trentina hinterließ, für die sein Neffe Federicus, der Sohn Belvesins, als Vormund bestellt worden war [1]).

Über seinen Sohn Vigil handeln wir später [2]).

Aus dem Inventar über den Besitz seiner legitimen Kinder erfahren wir zugleich, daß Bertold einen natürlichen Sohn Federicus hatte, der bei Beginn der Inventur als Zeuge zugegen war [3]).

Der fünfte Sohn Warimberts II. war **Federicus** (II.), gleichfalls mit seinen andern Brüdern in den Teilungsurkunden von 1303 und 1306 erwähnt. Am 22. März 1307 wird sein Bruder Belvesinus auch für ihn mit den Trienter Lehen mitbelehnt. 1312 war auch er in den Prozeß wegen des Anfalls auf zwei Trienter Bürger mit verwickelt und in demselben am 10. November amnestiert [4]).

1314, am 29. August, wird er samt seinen Brüdern Belvesinus, Concius und Bertoldus abermals mit den ererbten Lehen des Trienter Bistums belehnt, schwört mit ihnen den Treueid, und empfängt mit ihnen den Auftrag, seine Lehen binnen 30 Tagen namhaft zu machen [5]). 1338, am 20. November, empfängt in Gemeinschaft mit seinem Bruder Simeon II. und seinem Neffen Simeon III. unter allen übrigen Familiengliedern auch er aufs neue die bischöflichen Lehen zu Trient [6]). Am 10. Dezember desselben Jahres bekennt er als seine Lehen vom Bistume: seinen Teil am Schlosse Belvesin, am Schlosse St. Peter, am dosso dal Casteleto (Pfarre Thun), seinen Teil am Zehenten von Novesino, an den Zehenten des Dorfes Vigo, an den Zehenten von Ardino (Dardine) in der Pfarre S. Eusebio, am Zehenten des Dorfes Signo, den Zehenten der Dörfer Bodezana und Bordiana in der Pfarre Livo, des Dorfes Malet, eine Zahl namentlich angeführter Eigenleute (mindestens 24 von Vigo, 4 von Prio und 2 von Cis in der Pfarre Livo), ferner seinen Teil am Zehent des Dorfes Tueno (Pfarre Tassulo), eine Mühle an der Brücke des Dorfes Vigo, eine andere im Tale Ardini, eine Mühle in der Roza (soviel wie Rocca, Felserhöhung) des Dorfes Tajo, die Hälfte des Hauses (Casale) einer Mühle an der Brücke von Ri de nasego (in ponte de ritenaseg, offenbar der heutige Ri nasico) und eine andere Mühle in der Gegend gegen die Pfarre Enn zu (ad hora plebis Hegne [7]).

Hingegen wird ihm in der Person seines Bruders Concius [8]) zusammen mit seinem Bruder Nikolaus am 13. Mai 1319 ein Lehenbekenntnis abgelegt von einem Johannes, Sohn des Meroellius von Novesino, der von den drei Brüdern 3 Stück Ackerland zu Lehen trug und für sie 3 Modien Zins abzustatten hatte [8]).

---

[1]) S. oben bei Federicus, 2, p. 91 f. Die alten herkömmlichen Stammbäume bei Bucelinus und Hübner teilen dem Bertold eine Gemahlin Richsa zu, für die wir keinen urkundlichen Anhaltspunkt finden, und die, wenn sie doch richtig wäre, obiger Aylis als frühere Gemahlin vorangegangen sein müßte.

[2]) S. unten Abschnitt 9, p. 128.

[3]) S. Urkundenbeilage XIII.

[4]) S. alles dieses oben bei Belvesinus 1, p. 69 ff.

[5]) S. oben bei Belvesinus 1, p. 71.

[6]) S. oben bei Simon, 2, p. 80.

[7]) Ibr. Rg. u. eigens veranlaßte Abschr. a. W. St. A., die erst für manche Einzelheiten Klarheit brachte. — Hegna (Egna) bedeutet sonst wohl gewöhnlich Neumarkt, hier aber wohl Enno im Nonstal, denn dieses ist eine uralte Pfarrei, während Neumarkt (Innia) noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bloß Curazie, nicht eigentliche Pfarre war.

[8]) S. oben Concius, 3, p. 93. (Ibr. Rg. u. Gl. Dipl. v. Coll. Ladurner a. Or. i. C. Brughier.,

Drei Tage später, am 16. Mai, bekannten dasselbe Gabardus und Zancasaltus von Vigo bezüglich zweier Stücke Ackerland bei Vigo denselben drei Brüdern [1]).

Umtauschakte, die er mit seinem Bruder Simeon vornahm, sind uns zwei bekannt. Am 12. Oktober 1315 tauschte er gegen drei Star Weizen und den vierten Teil eines Amesser (Abgabe von Speisen) Jahreszins von einem Bartolomäus Pigozus von Vigo den sechsten Teil des Zehents zu Novesino von seinem Bruder Simeon ein [2]). Am 28. April 1322 vertauschten die beiden Brüder Simeon und Federicus zwei leibeigene Frauen mit all ihrer Nachkommenschaft, so zwar, daß die leibeigene Bona aus Vigo von Simeon an Friedrich, dagegen die leibeigene Adelaita von Novesino von Friedrich an Simeon überging, wobei noch ausbedungen wurde, daß Bona von ihrem Vater Boninsegna ebenso ausgestattet würde, wie es Adelaita von ihren Brüdern wurde [3]).

1333, am 15. Juli, wird Federicus noch als lebend erwähnt, da sein Sohn Concius als Zeuge eines Traueides, der dem Simeon II. von einem leibeigenen Homodeus von Portulo abgelegt wird, als Zeuge (Concio fillio dominj Federici de castro Thoni) erscheint [4]). Am 10. Juli 1345 dagegen finden wir Federicus bereits als tot erwähnt, da bei dem Grundverkauf, den Federicus, der Sohn Belvesins, Bewohner des c. Bragerii, an Petrus, den Sohn Simeons de castro Toni, vornahm, als Grenznachbar obiger Concius, Sohn weiland des edlen Herrn Federicus vom Schlosse Thun, angeführt wird [5]). Der Tod muß also zwischen 10. Dezember 1338, an welchem Tage dieser Federicus noch seine Trienter Lehen amtlich angibt, und dem 10. Juli 1345 erfolgt sein. Eine genauere Angabe läßt sich mangels einschlägiger Daten nicht machen.

Außer dem oben erwähnten Sohne Concius werden wir bald noch weitere Söhne dieses Federicus, Sohnes Warimberts II., kennen lernen, nämlich noch Fricius, Warimbert (III.) und Albert, so daß Federicus als Begründer einer eigenen, länger fortdauernden (Friderichischen) Linie erscheint. Von diesen Söhnen Concius, Frizius, Warimbert III. und Albert wird weiter unten die Rede sein.

Die Gattin des Federicus wissen ältere Genealogen nicht zu benennen; auch unser Urkundenmaterial gibt keinen sicheren Anhaltspunkt hiefür. Don Cyprian Pescosta, der in der alten Thunischen Hausgeschichte viel bewandert war, hat in seinem Stammbaum-Entwurf, der übrigens in seinen älteren Partien nicht nur unsichere, sondern auch nachweisbar irrige Angaben enthält (Abschrift davon durch Glückselig ins Archiv des Tetschner Schlosses gekommen), zwei Gattinen Friedrichs

[1]) S. oben bei Concius 3, p. 93. (Ibr. Rg. u. Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner aus Or. i. C. Brughier.)

[2]) Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner aus Or. i. C. Brughier n. 140.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 60 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Nach Gl. Abschrift wäre der Tag des Vorganges der 23. April gewesen, der aber nicht zu dem in der Urkunde vorkommenden dies Mercurii stimmt; das Ibr. Rg. nennt den 28. April, der damals allerdings auf Mittwoch fiel, so daß hier wohl das Ibr. Rg. in der Datierung Recht haben wird.

[4]) Gl. Dipl. v. Coll. Ladurner n. 19 u. Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier. — Auch Pinamonti gibt Rg. davon nach Alberti von Enno; nach seiner allgemeinen Angabe müßte man schließen, daß alle seine Auszüge aus dem C. Thun stammen, was hier wie in manchen andern Fällen nicht zutrifft.

[5]) S. oben bei Federicus, den Sohn Belvesins, 2, p. 90. — Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 89.

angegeben; die erste nennt er eine von Arz, die zweite Cauzin (Conzin?). Es entzieht sich gänzlich unserem Wissen, ob diese Angaben auf irgend welchen Gründen beruhen. Nach dem oben bei Friedrich IV., dem Sohn des Concius, Gesagten [1]) könnte die 1349 und 1359 als Gattin eines verstorbenen Federicus de c. Thoni genannte Anna auch diesem Friedrich II. angehört haben.

C. Die Hauptlinie im XIV. Jahrhundert.

5. Simeon II.

Simeon, das fünfte Glied der bekannten direkten Ahnenlinie der heutigen Thun, ist in den beiden Teilungsurkunden der Söhne Warimberts II. von 1303 und 1306 als dessen dritter Sohn erwähnt [2]).

Seine Geburt dürfte ungefähr in die Jahre 1283 bis 1286 fallen.

Am 22. März 1307 wurde auch er mit seinem älteren Bruder Concius in der Person ihres gesetzlich beglaubigten Vertreters, Herrn Otto, Sohn weiland des Herrn Odoricus (Ulrich) von Visiono, durch Bischof Bartholomäus mit den Trienter Lehen feierlich belehnt [3]). Am 29. August 1314 erfolgte die Belehnung durch Bischof Heinrich zwar nur an vier anwesende Brüder, welche jedoch die zwei abwesenden Simeon und Nikolaus mit vertraten, und für diese auch den Vasalleneid leisteten [4]).

1338, am 20. November, ist er es, der mit seinem Neffen Simon (III.), dem Sohne weiland Belvesins, alle übrigen Glieder des Geschlechtes bei der Belehnung durch Bischof Nikolaus vertritt, und im eigenen, sowie der Andern Namen alle Lehen des Bistums empfängt, soweit sie ihnen von ihren Vorfahren rechtmäßig zugefallen und nicht etwa bloß verpfändet sind [5]).

Gemäß dem dabei abgelegten Treueid gab auch er am 10. Dezember vom Schlosse Belvesin aus den Trienter Lehenbesitz an, der ihm persönlich zukam, und zwar: seinen Anteil am Schlosse Belvesino, am Schlosse Sancti Petri, seinen Teil am dosso dal Casteleto, sowie am dosso de Heno (Denno), seinen Teil vom Zehenten der Dörfer Vigo und Novesino in der Pfarre Tonum, seinen Teil am Zehenten vom Dorfe Prio (Pfarre St. Eusebio), vom Dorfe Tueno, vom Dorfe Vion, vom Dorfe Mollar (auch Pfarre St. Eusebio), vom Dorfe Denno (ville Heni), im Dorfe Tres, im Dorfe Dermulo (ville Armuli) in der Pfarre Tajo, 19 namentlich angeführte Eigenleute vom Dorfe Vigo, einen von Novesino, einen von Prio, einen von Tueno, einen von Fruzo, eine und noch eine halbe Mühle im Tale Vervo (in valle Viruoi) und noch eine Mühle am Orte Allongol in der Pfarre Tonum [6]). Erwähnenswert

[1]) p. 95.

[2]) S. diese in den Urkundenbeilagen, die von 1303 als II. in Heft I, die von 1306 als Beil. V in diesem Heft.

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Trient. A. c. XXII. n. 4, f. 15b. — S. oben bei Concius 3, p. 93.

[4]) Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner u. Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier. — S. schon oben bei Belvesinus 1, p. 71.

[5]) Rg. in Gl. Dipl. a. A. von C. Brughier.

[6]) Ibr. Rg. u. eigens veranlaßte Abschr. a. W. St. A. (Notar-Instr. d. Not. Berardus). — Die Urkunde ist von großer Wichtigkeit, weil hier zum ersten Male die Anteile der Einzelnen ziemlich genau spezifiziert erscheinen. — Der eine Eigenmann, der zwischen dem von Prio und von Vervo erwähnt ist, ist in unserer Abschrift als einer von Cueno bezeichnet; es soll wohl eher „Tueno" als „Cunevo" heißen, das allenfalls auch möglich wäre.

ist, daß schon 1317 am 12. Juli eine Müllerbehausung und Mühle des Herrn Simeon vom Schlosse Thun bei Vigo erwähnt wird, welche an die Müllerwohnung und Mühle anstieß, auf welche die Söhne des Henricus Rospazus zugunsten der Pellegrina von Cimbria, der Witwe ihres Bruders Jakob, verzichteten [1]). Es ist möglich, daß die obengenannte Mühle am Orte Allongol mit dieser identisch ist.

Es ist beachtenswert, daß hier für Simeon zu den früher vorkommenden Burgen oder Burgstätten der Familie für ihn noch der Burghügel Denno hinzugekommen war [2]), sowie auch zu den schon von früher bekannten Zehent-Bezugsrechten die von Tueno (?), von Vion, Molar und Denno zugewachsen waren.

Am gleichen Tage, als er selbst belehnt worden war, war er mit seinem Neffen Simon neben Anderen auch Zeuge bei der Belehnung der Herren Wilhelm und Aldriget von Castelbarco, sowie bei dem Treueid, den diese dem Bischof Nikolaus leisteten [3]).

Ebenso leistete Simeon de Tonno Mitzeugenschaft, als am 15. April 1341 Bernhard vom Schlosse Arz in die Hände des Bischofs Nikolaus zu Trient mehrere Lehen aufsandte mit der Bitte, damit den Baldus, Sohn weiland des Odoricus von Arz, zu belehnen [4]).

Bloß privatrechtliche Zeugenschaft leistete Simeon am 9. Dezember 1311, als Heinrich Rospacius [5]) 400 ℔ Berner dem Herrn Bonius de Cimbria als Mitgift der Frau Pelegrina, dessen Schwester, der Gemahlin Jakobs, des Sohnes Heinrich, quittierte [6]). Noch näher stand er der bezeugten Tatsache in der Urkunde vom 13. Feber 1337, in welcher Frau Katharina, Tochter weiland des Ritters Johann de Ragonia, mit Zustimmung ihres Gatten Georg (Sohnes Simeons) auf alle ihre Ansprüche betreffs der ihrem Bruder Heinrich zustehenden Güter verzichtet [7]). Interessant ist der Akt deshalb, weil er auf Schloß Novesini (d. i. Belvesin) vollzogen wurde [8]).

1) Ibr. Rg. a. O. i. St. A. (Sch. A. N. 3419).

2) Außerer, Adel p. 145 sagt: „Die Grafen von Thun“ (damals natürlich erst „Herren“) „hatten schon früher Anteil am Schlosse oder Burgberge von Denno, und zwar von jener Margareta herrührend, der Erbtochter Wilhelms, einzigen Sohnes des Jordan von Denno-Nanno, welche um 1330 Gemahlin Ulrichs von Thun war.“ — Dieser angebliche Ulrich von Thun war aber richtig vielmehr ein Uricus (Frizus oder Frizius) von Thun. Obige Belehnung aber fand schon 1338, also 12 Jahre früher statt. Wir werden weiter unten auf den wahrscheinlichen Rechtstitel dieses Neubesitzes stoßen.

3) S. Ki. b. Vig. I, p. 158. Vgl. auch Cod. Wang cop. n. CCXLVI.

4) Ibr. Rg. a. O. i. grfl. Arz'sch. A. zu Bozen.

5) S. diesen in Heft I, p. 31.

6) Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. n. 4373). — Mit Beziehung auf dieses richtigere Regest ist auch zu berichtigen, was wir Heft I. 7, 29 gesagt hatten, daß Pelegrina die dritte Gemahlin des Heinrich Rospaz gewesen, da sie vielmehr die Gattin seines Sohnes Jakob war, und selbstverständlich auch die Annahme eines Irrtums in der Jahrzahl 1311, die wohl für Heinrich Rospaz, nicht aber für seinen Sohn Jakob unmöglich war. Unsern Irrtum hatte das unrichtige Regest von Ladurner i. Arch. f. Gesch. Tir. II, p. 393 n. 367 veranlaßt.

7) Ibr. Rg. a. O. i. Ibr. St. A. (Sch. A.) Vgl. Heft I, 6, p. 28. — Nachträglich im Ibr. St. A. noch erbetene Aufklärung stellt fest, daß der Gemahl der Frau Katharina, Tochter des Johanns de Ragonia, namens Georg, ein Sohn des Hrn. Simeon, des Sohnes Warimberts, war, den auch die Frau Katharina ausdrücklich als ihren Schwiegervater (socer) bezeichnet, der aber unzweifelhaft als unser Simeon dargetan ist, weil die Handlung auch in seinem Hause in c. Novesini stattfand.

8) S. Heft I, 6, p. 28.

Für die Stellung Simeons zum öffentlichen Recht kommt noch die Amnestie in Betracht, die er mit seinen fünf anderen Brüdern (er wird hier unter ihnen an fünfter Stelle genannt) und zwei Herren von Enno gemeinschaftlich am 10. November 1312, erhielt bezüglich eines Überfalles auf zwei Trienter Bürger[1]), dessen Folgen offenbar auch für ihn in der obigen Belehnung von 1338 hervortrat, in welcher die früher nie als Lehen genannten S. Peter uud Dosso al castelleto als Lehen erscheinen.

Eine, wenn nicht ganz so schlimme, doch ähnliche Gewalttätigkeit scheint es gewesen zu sein, die 1318 stattgefunden hatte, und diesmal ihren Abschluß am 12. September jenes Jahres durch private Aussöhnung fand, die zwischen fünf Bewohnern von Denno, nämlich Albertinus und Compagnus, Söhnen weiland Altefreds, Floresius, Sohn weiland Albertins, Altefredus, Sohn weiland Nigers und Avancius einerseits und dns Simeon qd dni Guarimberti de Novesino seinen Brüdern, Freunden und Helfern anderseits statt hatte darüber, daß letztere den Altefredus, Sohn des genannten Albertinus, gefangen genommen hatten, festhielten und gefänglich hinwegführten, wie auch wegen der sonst gegen die Erstgenannten vorgefallenen Beleidigungen, Ehrverletzungen und Übeltaten in Wort und Werk. Die Zusage dieser endgültigen Versöhnung und Friedenszusage nahm für die Beleidiger der Notar Antonius q. Otolini de Enno entgegen, von dem auch die Urkunde ausgestellt ist[2]).

1330, am 16. August, trat dem zur Abstellung der Unruhen im Nons- und Sulzstale geschlossenen Adelsbündnis unter vielen Adeligen auch Simeon de Tonno (an erster Stelle unter den Thunischen Namen) bei[3]).

Sonst verläuft die aus Urkunden bekannte Tätigkeit Simeons größtenteils in Akten, welche Besitzverhältnisse und Rechte betreffen. Schon am 14. Feber 1314 verkauft Henricus Rospacius dem Herrn Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimbert von Thun, ein Stück Wiesengrund bei Novesino um 25 ℔ Berner[4]), am 21. März desselben Jahres ein anderes Grundstück, u. zw. Ackerland in der Gemarkung von Novesino um 32 ℔ Berner, zu dessen Verkauf auch Atta, die Gemahlin des Verkäufers, ihre Zustimmung gibt[5]).

Am 17. September 1317 erwarb sich Herr Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimbert von Thun, ein Stück Baugrund (peciam terræ casalinae) mit dem bereits darauf gebauten Turm, gelegen beim Schlosse Enn vom Herrn Ottolinus, Sohn weiland des Herrn Carotus von Enn, zugleich auch als dem Vormund des Odoricus und Gislimbertus und als Vertreter der Frau Adelheid, Erben seines Bruders Frixos von Enn um 40 ℔ Berner[6]). Am 2. Oktober 1327 geht er mit den

[1]) S. oben bei Belvesinus 1, p. 77. — S. Urkundenbeilage VIII.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 22 *cm*, breit 14·7—15·5 *cm*. (S. auch bei Pinamonti, Memorie, p. 86.) — Wir konnten bei keinem der andern Brüder Simeons diese Tatsache erwähnen, weil aus der Urkunde nicht hervorgeht, welche seiner Brüder sich seinem gewalttätigen Verfahren angeschlossen hatten.

[3]) Gl. Dipl. v. Coll. Ladurner a. Or. in C. Brughier n. 2.

[4]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[5]) Gl. Dipl. v. Coll. Ladurner n. 82 und Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[6]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Der Kauf fand im Dorfe Metz statt. — Frixo wahrscheinlich soviel wie Friz.

zuletzt genannten Brüdern Odoricus und Gislimbertus, Söhnen weiland des Herrn Frixo von Enn, einen Gütertausch ein, der sich vielleicht teilweise auf die Erwerbung von 1317 bezog[1]). Wahrscheinlich bezog es sich auf diese Erwerbungen, wenn er bei seinem Lehensbekenntnisse 1338 seinen Anteil am dosso de Enno als Lehen bekannte.

Am 4. Mai 1323 kauft in Dardine Herrn Simeon, filius q̅d. dn̄i Warimberti de castro Toni durch den Notar Avancius dem Julianus von Ardenno und Confortus von Novesino unter Zustimmung der Frauen der Verkäufer ein Haus, Hofgebäude (casale curiae), Garten und Wiesen, alles bei einander liegend, im Dorfe Novesino als Allod um 90 ₰ Berner ab, die ihm zugleich quittiert wurden[2]).

1327, am 2. November, erscheint er als Angrenzer eines Stückes Ackerland im Dorfe Enno, sub castello, das mit einem Hause zugleich eine Frau Anna, Tochter weiland des Jacobinus von Termono (Tremono), und ihr Gemahl Guilielmus, Sohn des Meisters Nikolaus von Taiheo (Taio), als Allod einem Federicus, Sohn des Ser Vilielmus aus dem Dorfe Novesino, verkauft hatten[3]).

Auch als Käufer von Zehentrechten treffen wir Simeon. Am 23. Mai 1313 bestätigt Herr Petrus, Sohn weiland des Herrn Villimi von Enno, vom Herrn Simon qd. dn̄i Warimberti de c. Novesini durch den Notar Henricus 100 ₰ Berner erhalten zu haben für die ganzen Zehenten und Zehentrechte im Dorfe Campo, Pfarre Enno, die der Verkäufer dort besaß[4]).

Noch weiter in die Ferne dehnte Simeon seine Zehentrechte aus, als er um Neujahr 1326 herum Zehent und Zehentrechte im Dorfe Fondo im oberen Nonstal erwarb, wie wir daher wissen, weil am 24. Jänner dieses Jahres Herr Odoricus, Sohn weiland des Herrn Odoricus de Coredo, wohnhaft in C. Valerii (Valör), ihm den Erhalt von 1000 ₰ Berner quittiert, die er für den Verkauf dieses Zehents von ihm erhalten hat[5]).

Käufe von Eigenleuten fanden gleichfalls durch Simeon statt. Schon am 22. Feber 1308 verkauft Fridericus Fratelo de c. Clesii dem dn̄o Simoni q̅d. dni Warimberti de Tono einen Eigenmann namens Jacobinus q̅d. Vigilii de Vigo mit seinen Nachkommen und seinem peculium um 20 ₰ Berner und bestimmt Prokuratoren, die dem Bischof von Trient gegenüber auf diesen Eigenmann zugunsten Simeons in seinem Namen verzichten sollen[6]).

---

[1]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier, datiert von Enno.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i Schl. Tetschen, hoch 42·5 *cm*, breit 14·7 *cm*, Not.-Instr. d. Not. Avancius, S. d. Tridentinus v. Vervo. — Als dem gekauften Besitz von zwei Seiten angrenzend wird dn̄s Belvexinus de castro Toni genannt.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 46—47·3 *cm*, breit 11—12·4 *cm* d. in villa Novesini, Not.-Instr. d. Not. Symeon de Tono. (Durch Stockflecken besonders links sehr beschädigt, teilweise unleserlich geworden, die angegebenen Daten sind jedoch erkennbar.)

[4]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen d. in villa Enni, hoch 27·5 *cm*, breit 14·2 *cm*, Not.-Instr. d. Not. Henricus (wohl erhalten, schöne, aber eigentümlich verzogene Schrift).

[5]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen d. c. Valerii, Not.-Instr. d. Not. Thomeus von Peho (Pejo), hoch 14·5 *cm*, breit 16·7 *cm* oben, unten 14·3 *cm*, da sich das Pergament nach unten verengert. — Als Zeuge ist hier neben andern ein Coradus quondam dn̄i Coradi de Tonno habitatore Tasuli genannt (wahrscheinlich Sohn des Conrad, Bruders Warimberts II. Vgl. oben p. 94).

[6]) Gl. Dipl., Rg. a. Coll. Ladurner

Am 9. September 1322 kauft Herr Simeon, Sohn weiland des Herrn Warimbert vom Schlosse Novesini, vom Herrn Oluradinus, Sohn weiland des Herrn Gislimbert von Enn, eine Zaradine von Enno und deren zwei Töchter Tomasine und Adelaide und ihre Nachkommenschaft um den Preis von 20 ₰ Berner bar. Auch hier werden, obwohl abwesend, zwei Prokuratoren (der Richter Wilhelm von Bellencani [!] und Wilhelm von Castion) bestimmt, welche dem Trienter Bischof das Feudal-Besitzrecht über diese Eigenleute zugunsten Simeons aufsagen sollten [1]).

Vertauschungen von Eigenleuten kamen gleicherweise vor. 1317 wechselte Herr Simeon, weiland des Ritters Warimbert de Tono mit Herrn Christof de Telvo (Telve) eine Magd samt ihrer ganzen Familie in Vigo gegen eine andere unter gleichen Verhältnissen in Vigo aus [2]). Am 28. April 1322 überläßt er im Tauschwege seine Leibeigene Bona von Vigo samt ihrer Nachkommenschaft (ausgenommen die Kinder einer früheren Ehe mit Nikolaus von Dardine) seinem Bruder Federicus gegen dessen Leibeigene Adelaita von Novesino mit ihren Nachkommen unter Festsetzung der Bestimmung, daß die Aussteuer der Bona gleich der der Adelaita sein solle [3]).

Von Leibeigenbekenntnissen ihm gegenüber findet sich eines am 3. Juni 1327, da Cunradus, Sohn weiland des Pellegrinus Rubeus vom Dorfe Novesino, sich eidlich als dessen Leibeigenen bekennt, worauf dieser mit dem ganzen Hofe und den Gütern zu Novesino, wie sie einst dessen Vater inne hatte, belehnt wurde gegen einen Jahreszins von 7 Star Korn, 6 Star Heidekorn, 6 Star Spelt, jedes zweite Jahr mit einer Zugabe (ameiserium) von zwei Waizenkuchen (fugazas frumenti) und einem Schwein-Rückenstück (spollam porchi) [4]). Ein zweites datiert vom 15. Juli 1333, an welchem Tage im Dorfe Novesino ein Homodens qd. Bovesini aus Portullo (Portolo) in der Pfarre Tassulo und dessen Sohn Guillielmus dem „domino Simeoni quondam nobilis militis dni Warimberti de castro Thoni“ den Treueid als Eigenleute und Hörige leisteten, und unter Eid angaben, ihm zu einem Zins von einem Modium Roggen und einem Modium Haidekorn und der Abgabe von einer Collecta, zur

---

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 59 u. Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier.

[2]) Pinamonti, Memorie 86 nach dem Ms. Alberti's von Denno angeblich aus Urkunden des bischöflichen Archivs setzt Celvo statt Telvo. — Da ein Celvo nicht bekannt ist, wohl aber Telve im Valsugan, so war zu vermuten, daß dieses Celvo im Original Telvo hieß (C u. T sehen einander in der mittelalterlichen Schrift oft zum Verwechseln ähnlich) und daß es identisch ist mit dem heutigen Telve, vielleicht auch mit Telvana, einem nahen Schlosse, das nördlich von Borgo an einer Seite des Berges Ciolino in beherrschender Lage liegt (Perini, Diz. cor. d. Trent. 197 f.). Das Dorf Telve liegt ½ Stunde von Borgo. Aus dieser Gegend ist uns schon mehrmal ein Hr. Christof untergekommen, der Sohn eines Bartolomeus von Savaro (S. oben p. 72 f., 84, 93), welches einen Teil der Gemeinde Borgo bildet (Perini, Diz. p. 178). Dort bestand auch bis 1331 ein Schloß, welches den Herren von Telve gehörte. Es ist daher kaum zweifelhaft, daß jener Christoph von Savaro (1309 und 1319) und der von Telve (1317) eine und dieselbe Person sind.

[3]) Gl. Dipl. Abschr. a. Ladurner n. 60. — S. auch oben bei Federicus, 4. p. 99.

[4]) Gl. Dpl. teils Abschr., teils Rg. v. Coll. Ladurner n. 84 u. Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier. — Amisero, amesser bedeutet nach Du Cange eine Leistung von Eßwaren; fugaza = dem italienischen focacia, Kuchen; spolla ist natürlich dasselbe wie spalla (Schulterstück).

Rechnunglegung und zu Dienstleistungen, sachlichen und persönlichen, wie alle Hörigen (quilibet homo de macinata) verpflichtet zu sein [1]).

Ein Lehenbekenntnis gegenüber dem dno Simeono (!) gemeinsam mit dessen Bruder Bertoldus und dessen Neffen Fridericus liegt vor, durch welches Enselinus, Sohn weiland des Rodgerus, Henricus, Sohn weiland des Cresinbenus, und Pasalejus, Sohn des Federicus Fontana, alle drei aus Klein-Spaur, am 19. Feber 1327 bekennen, von diesen ein Stück Acker- und Wiesenland in der Gemarkung von Klein-Spaur als Lehen zu besitzen [2]).

Später, nämlich am 26. Juni 1368, beriefen sich drei damalige Bewohner von Klein-Spaur dem Herrn Petrus, Sohn weiland des Herrn Simeon, und dem Herrn Vigilius, Neffen desselben, gegenüber bei der Neubelehnung mit demselben Acker- und Wiesenstück darauf, daß sie bezw. ihre Vorfahren dieses Lehen schon vom Herrn Simeon und anderen seiner Besitzgenossen inne hatten. Es läßt sich nicht erkennen, ob sie damit auf die vorher erwähnte oder eine noch dazwischen liegende Belehnung, die sich nicht erhalten hat, anspielen.

Von einer Zinsbezugsberechtigung Simeons zeigt eine Urkunde vom 2. November 1315, laut welcher dieser durch Delegardus, Sohn des Avancius von Pao (oder Paono), als seinen Abgesandten von drei Personen, nämlich einem Vitus, Sohn weiland des Avancius, einer Hengenisa, Witwe des Gerardinus, Bruders des vorgenannten Vitus, und einem Benvenutus, Sohn weiland des Manfredinus von Smarano, den rückständigen Pachtzins in doppeltem Betrage fordert, den die Verpflichteten gerne leisten zu wollen erklären, u. zw. die zwei ersten im Betrage von 6 Star Korn, und Benvenutus gleichfalls mit 6 Star [3]).

Solche Bezüge sicherte man sich besonders durch Verpachtung von Gütern. Eine solche Verpachtung geschah seitens Simeons am 13. Dezember 1322, da er (Herr Simeon, weiland Herrn Warimberts vom Schlosse Novesino) der Frau Borga, Gemahlin des Herrn Concius, Sohnes weiland des Herrn Wilhelm von Enno, ein Stück Weinland im Dorfe Enn am Orte Vigna auf fünf Jahre als Erbpachtlehen verlieh, das jährlich zu Martini 47 ₰ Berner zu zinsen hatte [4]). Elf Monate später, am 13. November 1323, wurde jedoch dieser Pacht rückgängig gemacht, indem Herr Concius von Enno und seine Gemahlin Borga das Weinland (Vineale) gegen eine

---

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 19. — Vgl. auch Pinamonti, Memorie p. 87, dessen Regest jedoch viel unvollständiger ist.

[2]) Etwas beschädigte O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 11·5 *cm*, breit 20 bis 22·5 *cm* d. v. Kleinspaur (Not.-Instr. d. Not. Nicholaus). — Die größere Jahreszahl (MCCC) ist deutlich vorhanden, von der minderen nur XX, danach eine kleine Lücke. Die Jahreszahl 1327 ist dennoch gesichert durch die Indictio X.

[3]) Gl. Dipl teilweise Abschr., teilweise Rg. v. Coll. Ladurner n. 128 u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Smarano, wo die Zinsverpflichteten wohnten, liegt zirka 6·7 Kilometer nordnordöstlich von C. Thun. Die zwei angegebenen Quellen stimmen nicht genau überein. Das Ibr. Rg. verzeichnet den Delegierten als von Pao, Gl. Abschr. schreibt Paõo (also wohl Paono zu lesen). Es bleibt zweifelhaft, ob an Pejo (im oberen Sulztal) oder an Poo (Povo, Pahum) bei Trient zu denken sei, oder vielleicht gar infolge eines Schreibfehlers an Taon (das heutige Tavon), das nur 2·3 Kilometer nördlich von Smarano liegt.

[4]) Gl. Dipl. Rg. u. Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

Entschädigung von 100 ₰ Berner, die sie erhalten hatten, dem Verpächter Herrn Simeon qd. Warimberti de c. Novesini zurückgaben und auf dessen Benützung verzichteten [1]).

Am 1. April 1330 verpachtet der nobilis vir dn̄s Simeon qd. nobilis mitlitis dni Warimberti de castro Belvesini plebis Toni dem Herrn Taglius qd. nobilis viri dni Odorici de Corado auf das nächste Jahr den ganzen Zehent und Zehentrecht, welche er selbst [2]) vier Jahre vorher von dessen Bruder Odoricus erworben hatte, von Dorf und Pfarre Fondo und deren Gemarkung gegen einen zu Martini zu erlegenden Zins von 100 ₰ Berner oder 14 Tage später 200 Modien guten, schönen und trockenen Roggens nach dem Maß des Dorfes Fundo, welche Leistung bei Verzug über den angegebenen Termin hinaus zu verdoppeln war [3]).

Schon früher (am 12. Oktober 1315) hatte Herr Symeon, Sohn weiland des Herrn Warimbert de c. Toni, seinem Bruder Federicus tauschweise den sechsten Teil eines Zehents zu Novesino, den vordem Heinrich Rospazus de Tono inne hatte, überlassen gegen einen Erbpachtzins von jährlich drei Star Weizen und den vierten Teil eines Amesser von Bartolomeus Pigozus von Vigo [4]).

Ein Beispiel eines von Simeon und dessen Bruder Bertold gemeinsam vergebenen, ihnen aber wieder aufgesagten Afterlehens finden wir am 13. Juni 1339, da Andrigetus, genannt Donzilius, einen als Afterlehen besessenen Zehent in der Pfarre Bleggio und Lomas aufsendete [5]).

Auch Simeon begegnet uns einmal als Darlehengeber. Es ist aber unsicher, ob es 1316 oder 1331 im Jänner war, daß ser Tridentinus qd. ser Benvenuti de Ardino von ihm ein Darlehen von 117 ₰ Berner erhielt, das er auf Verlangen zurückzugeben versprach [6]).

Anderseits finden wir ihn mit seinem Neffen Simon (III.) gemeinschaftlich einmal als Depositum-Bewahrer, da ihnen am 12. Mai 1339 auf Schloß Cles vom edlen Ritter Maynfredus von Cles bestätigt wird, daß sie von dem ihnen übergebenen Depositum durch den Notar Acordus 300 ₰ Berner zurückgezahlt haben [7]).

1342, am 23. Juli, war Simeon bereits tot, denn an diesem Tage findet bereits ein Verkaufsakt seines Sohnes Petrus im Hause der Erben quondam nobilis viri dni Simeonis de c. Toni statt [8]). Der letzte urkundliche Akt, bei dem

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, Not.-Instr. d. Not. Henricus d. i. c. Novesini im Hause des Hrn. Simeon, hoch 18 *cm*, breit 14·5 *cm*.

[2]) S. oben p. 103.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. d. im Dorf Dermulo (in villa Armuli), Not.-Instr. d. Not. Berardus, hoch 32·5 *cm*, breit 15·5 bis 16·3 *cm* (sehr regelmäßige, stark abgekürzte, aber gut leserliche U.).

[4]) Gl. Dipl. v. Coll. Ladurner n. 140. a. Or. i. C. Brughier. — S. oben bei Federicus 4, p. 99.

[5]) Ibr. Rg. a. O. i. St. A. (Trient. A. caps. 68, n. 146). — Die Orte Bleggio und Lomaso liegen in Judikarien, sie sind die Sitze zweier verschiedener Pfarren.

[6]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen vom Not. Berardus, hoch 13·3 *cm*, breit 20 *cm*. — Die Urkunde ist infolge ausgerissener Stücke am obern Rande schadhaft. Vom Jahr ist nur MC, deutlich ist der Monat Yanuario erhalten, der Monatstag aber gleichfalls abgerissen. Aus der Indiktionszahl XIIII ergibt sich, daß das Schriftstück in die Jahre 1316 oder 1331 während der Lebensjahre Simeons fallen muß, eher aber auf 1331, weil uns auch 1330 d. Notar Berardus begegnet. (S. vorher Note 3.)

[7]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. — S. oben bei Simon III, 2, p. 86.

[8]) Gl. Dipl. Abschr. a. Coll. Ladurner n. 94.

er selbst noch intervenierte, war am 15. April 1341 die Aufsendung der Lehen des Bernhard von Arz an den Bischof zugunsten des Baldus, Sohn weiland des Odoricus von Arz[1]). In der Zeit vom 15. April 1341 bis 23. Juli 1342 muß also sein Tod erfolgt sein.

Aus der eben erwähnten Urkunde von 1342 geht ferner hervor, daß Simeons Gemahlin Katharina geheißen habe, denn bei dem erwähnten Verkauf eines Hauses durch Petrus interveniert sie (nobilis Domina Katerina) als Vormünderin (tamquam tutrix) ihres Sohnes Jochachim (!) und wird dabei ausdrücklich Simeons Gattin (uxor quondam suprascripti dni Simeonis) genannt.

In derselben Urkunde ist neben Simeons Söhnen und Erben Petrus und **Joachim** (letzterer offenbar noch minderjährig) ein natürlicher Sohn Simeons, nämlich Federicus, erwähnt, dem eben ein Haus aus Mauer und Holzwerk mit Hof und Garten im Dorfe Tosso (in villa Toxi) in der Gasse a platea um 100 ℔ Berner verkauft wird.

Obiger Joachim wird nur noch einmal erwähnt am 10. Juli 1345, da sein Bruder Petrus von Fridericus, Sohn des Belvesins de c. Thoni auf C. Bragerio, als Vormund seines Neffen, des unmündigen Michael, auch für Joachim ein Stück Wiesenland im Broilo der Gemarkung von Novesino um 185 ℔ Berner mitkauft[2]).

Ein anderer Sohn Simeons namens **Georg**, uns schon bekannt als Gatte der Frau Katharina, Tochter weiland des Ritters Johanns de Ragonia, die am 13. Feber 1337 mit seiner Zustimmung auf alle Rechte und Ansprüche an die ihrem Bruder Heinrich zustehenden Güter endgültig verzichtet[3]), begegnet uns noch einmal bei dem Verkaufe eines Stück Weinlandes bei Vigo, der am 6. Jänner 1341 im Dorfe Turo seitens des Belvesinus, Sohn weiland des Herrn Rospazus von Vigo, an ihn um 4 ℔ Berner geschah[4]). Er war wohl auch legitimer Sohn Simeons, sonst würde das naturalis bei ihm nicht fehlen. Er war aber bis zum 23. Juli 1342 auch schon gestorben, sonst wäre in der obigen Verkaufsurkunde er wohl auch mit als berechtigter Anteilhaber der Erbschaft seines Vaters genannt worden. Jedenfalls geschieht seiner fernerhin nirgends mehr Erwähnung. Wir erhalten außerdem noch Kunde von einer Tochter Simeons, namens **Catarina**, bei ihrer Vermählung mit Herrn Ebli, Sohn weiland des Herrn Fridericus de c. Clesi, Vikar und Richter im Nons- und Sulztal, am 16. November 1348 auf Schloß Thun, die von ihrem Bruder Petrus 1000 ℔ Berner Ausstattung mitbekommt, und tags darauf von ihrem Gemahl 400 ℔ Berner als Morgengabe versichert erhält[5]).

---

1) S. oben, p. 101.

2) Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner n. 89.

3) S. oben bei Simeon II., 5, p. 101. — Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A.), ergänzt durch Antwort auf eine Anfrage an d. Ibr. St. A.

4) Gl. Dipl. Abschr. a. Coll. Ladurner n. 129. — S. unten bei Petrus.

5) S. Urkundenbeilage XII O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. — Mit amtlicher Vollmacht aus den Imbreviaturen des Notars Jorius v. Vigo unter dem Bischof Albert von Ortenburg (1363 – 1390) vom Notar Oto aus Bodezana ausgestelltes Not.-Instr. über die beiden Akte von 1348. — Nach Festi, Genealogia clesiana in Arch. Trent. XV. p. 62 müßte diese Ehe schon in kürzester Zeit durch den Tod der Gattin gelöst worden sein, denn schon 1349 wäre (nach Mayrhofer, Tafeln) Ebele wieder mit Vandula von Liechtenstein vermählt gewesen. Es wird jedoch angebracht sein, dieser Notiz Bedenken entgegen zu stellen

Eine andere Tochter, **Sophie**, heiratete am 11. Oktober 1349 Otto, Sohn weiland des Ser Federicus, Sohnes weiland des Ser Ropertus von Tuenno, wobei dieser unter gleichem Datum auf Schloß Thun bestätigt, vom Bruder der Braut, Herrn Petrus, Sohn weiland des edlen Herrn Simeon vom Schlosse Thun, 36 Mark Silber in Geld und andere Wertgüter (alias res existimatas) als Ausstattung (dos) erhalten zu haben[1]).

Es sind also folgende Kinder Simeons II. sichergestellt: Petrus, Georgius, Joachim, Katharina und Sophia, außerdem ein unehelicher Sohn Federicus.

Hie und da wird eine Petrissa von Vasio oder Wassegg als Gemahlin eines Simeons von Thun genannt. Pescostas Stammbaum-Entwurf teilt sie dem Simeon (II.), Sohn Warimberts II., zu. Außerer (Adel p. 95) schreibt: „Petrissa von Vasso war um 1300 die Gemahlin Simeons von Thun und daher Stammutter aller heutigen Grafen von Thun". Es kann damit nur Simeon II. gemeint sein, nicht der Bruder Warimberts II., der nach 1291 nicht mehr erwähnt wird, auch nicht Simeon III., der Sohn Belvesins, der um 1300 noch ziemlich jung gewesen sein muß. Simeon II., der Bruder Belvesins aber, war wohl 1303 auch noch nicht volljährig im Sinne des römischen Rechtes, konnte aber um diese Zeit, etwa 17- oder 18jährig oder bald danach doch verheiratet gewesen sein. Im Libro rosso des Grafen Franz Alphons von Thun auf Castel Brughier (ungefähr von 1721) ist allerdings ein Simeon Ritter von Thun aus dieser Zeit mit sonst unrichtigen Angaben genannt, bei dem es heißt: „Seine Gemahlin Katharina Petrissa vom Schlosse Wasio, vermählt 1331." Urkundlich haben wir allerdings oben als seine ihn überlebende Gemahlin Katharina (unbekannten Ursprunges) gefunden. Der Libro rosso mit seinem Doppelnamen Katharina Petrissa macht doch zu sehr den Eindruck, daß er die zwei Namen, die er für die Gemahlin Simeons fand, vereinigen wollte. Daß aber Simeon vor Katharina noch eine andere Gemahlin gehabt, dafür bietet sich ein gewisser Anhaltspunkt in der Urkunde vom 23. Juli 1342, weil die überlebende Katharina wohl als die Mutter Joachims genannt, aber mit keiner einzigen Redewendung auch als die Mutter des Petrus angedeutet ist. War nun Petrissa von Vasso wirklich die erste Gattin Simeons, so konnte sie allerdings, wie Außerer offenbar meint, Mutter des Petrus und damit auch die „Stammutter aller heutigen Grafen von Thun" sein. Petrus konnte dann, obwohl ja dieser Name auch sonst der Familie Thun nicht fremd war, worauf schon das Schloß St. Peter im Thunischen Urbesitz hinzuweisen scheint, seinen Taufnamen von der Mutter Petrissa oder vielleicht mit ihr von einem andern Gliede des Geschlechtes von Vasio erhalten haben. So lange aber nicht bessere Belege vorliegen[2]), bleibt diese Stammutterschaft immerhin eine unsichere, wenn auch nicht unwahrscheinliche Sache.

6. Petrus II., der Sohn Simeons.

Petrus, Sohn Simeons II. (des eben vorher Behandelten), das sechste bekannte Glied der ununterbrochen bis heute sich fortpflanzenden direkten Linie der

[1]) Gl. Dipl. Abschr. v. Coll. Ladurner n. 104, a. Or. in C. Brughier. — Der Großvater des Bräutigams, Ropretus oder Ropertus von Tuenno, war bereits p. 76 und 82 erwähnt.

[2]) Außerer, der sonst seine Quellen fleißig zitiert, nennt hier auffallenderweise keine solche.

Familie Thun wird zuerst am 23. Juli **1342** erwähnt bei dem schon oben genannten Verkaufsakt eines Hauses mit Hof und Garten im Dorfe Tosso an seinen natürlichen Bruder Federicus zugleich namens des minderjährigen Bruders Joachim, für welchen auch die Mutter Katharina als Vormünderin beistimmte [1]). Petrus selbst muß wohl schon großjährig gewesen sein, so daß seine Geburt mindestens um 1318 herum fiel.

Eine Lehenbeurkundung für Petrus ist nur vom 19. November 1363 erhalten, an welchem der vor kurzem für Trient gewählte Bischof Albert von Ortenburg dem „nobili viro ser Petro de castro Thoni qd. nob. viri dni Simonis (!) de c. Thoni die Belehnung mit allen Trienter Lehen erteilt, wie sie seine Vorfahren innegehabt [2]). Von den Burgen wurden erwähnt: Castrum Belvesini, Castrum Thoni, Castrum Visionis und Castrum Bragerii [3]). Sein Schwager Ebelle de c. Clesii war bei dieser Gelegenheit Mitzeuge seiner Belehnung, sowie entgegen er wieder bei dessen

[1]) S. oben bei Simeon II., 5, p. 106 f.

[2]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Leh. b. 1363 bis 1391. Fol. 16 b) u. Auszug in Gl. Dipl., wie es scheint, aus Bonelli IV. 190a und Zybock fol. 262.

[3]) Castrum Bragerii gehörte früher zwar nur der Belvesinischen Linie, war aber mit dem Erlöschen dieser Linie, d. i. mit dem Tode Michaels (s. oben 2, p. 89), spätestens 1362 an die andern fortlebenden Linien übergegangen. — In all den angeführten Quellen sind die Anteile an den Lehenschlössern nicht spezifiziert. Man darf vielleicht annehmen, daß schon um diese Zeit (vielleicht bald nach dem gänzlichen Aussterben der Belvesinischen Linie mit dem Tode Michaels um 1362) zwischen den Vertretern der drei überlebenden Linien ein Vertrag über die Abteilung der Lehenschlösser stattgefunden habe, wie sie die Belehnung Peters, Sohn von Simeon IV., 1387, zusammengehalten mit den gemeinsamen Belehnungen von 1391 und 1398 unter dem neuen Bischof Georg, offenbar voraussetzt. Wir geben hiefür und überhaupt für die Belehnungen der Familie mit Schlössern im 14. Jahrhundert der Übersichtlichkeit wegen eine eigene Tabelle am Ende dieses Heftes (Tabelle I). Darnach hatten an Schloß Bragher nur zwei Linien Anteil, die Bertoldische in Vigil, die Simeonische in Simeon IV. Die Friderichische Linie in Warimbert III. hatte dagegen die Hälfte von Schloß Belvesin inne; der Burgbühel Enno war nur zwischen Friedrichs Linie (Warimbert III.) und der Simeons (vertreten durch Simeon IV.) geteilt, und zwar ungleich, so daß Friedrichs Linie 1/4, die Simeons 3/4 davon besaß. Das Schloß S. Peter, das wir 1338 noch zum Teil in den Händen der illegitimen Linie sahen, war ein von dem übrigen Lehen-Schlösser-Komplex getrennter Besitz, der seit 1378 zuerst zur Hälfte, von 1391 an ganz der Friedrichischen Linie zusteht, was offenbar eine durch Entschädigung veranlaßte Aufsagung seitens der früheren Besitzer zugunsten dieser Linie voraussetzt. Abgesehen also vom Burgbühel Enno und von S. Peter, wovon letzteres erst von 1387 an, ersteres von 1391 an in Erwähnung kommt, dürfen wir voraussetzen, daß schon vor der Belehnung von 1363 eine Abteilung des gemeinsamen Lehenschlösserbesitzes in der Weise stattfand, daß das neu anheimgefallene C. Bragerii zwischen der Simeonischen und Bertoldischen Linie zur Hälfte geteilt war, wogegen der Fridericianischen zur Ausgleichung die Hälfte von Belvesin und Vision zufiel, wahrscheinlich auch von Thun, das 1378 nicht eigens genannt ist, wohl aber 1391 noch der Fridricianischen Linie halb zugeteilt erscheint, während die zwei anderen Linien die andere Hälfte unter sich teilten, also jede nur 1/4 davon besaßen, was einer Gleichstellung des halben Schlosses Bragher mit 1/4 Anteil an den Schlössern Belvesin, Vision (und Thun) entsprach. Von 1391 an kommt in den Investituren allerdings noch der, übrigens schon 1338 teilweise einmal erwähnte, Burgbühel Enno dazu, der zwischen nur zwei Linien, der Simeonischen und Fridericianischen, geteilt wird, jedoch zu ungleichen Teilen, so daß erstere 3/4, letztere 1/4 erhält. Wenn 1398 der Fridericianischen Linie von Tono auch nur 1/4 zustehend erscheint, so liegt wahrscheinlich ein Verschreibfehler vor, da sonst nur über 3/4 von Tono verfügt wäre.

Belehnung Zeugenschaft leistete [1]). Ein gleiches Gegenseitigkeitsverhältnis fand am gleichen Tage zwischen ihm und Herrn Sandrius von Rallo statt [2]).

Am 4. Dezember 1365 befand sich Peter unter den Zeugen bei Belehnung der Brüder Leonhard und Anton von St. Ypolito durch denselben Bischof [3]).

Auf die innigen Beziehungen zur Familie von Cles weist es hin, wenn am 12. November 1365 Petrus mit seinem Cousin Guarimbert Zeugenschaft leistet, da Herr Aymo vom Schlosse Cles der Frau Dorothea, Witwe des Herrn Marcus vom Schlosse Cles, 400 Dukaten (à 30 grossi) in vier Jahresraten zu zahlen verspricht [4]), und am 9. März 1366, da Herr Ebele, Richter vom Schlosse Cles, als Besitzer der Hälfte der den Herren von Cles gehörigen Lehen, einen Federicus aus Molar mit einem Zehenten in Salter (Saltro) und einer halben Mühle belehnt [5]). Auf Schloß Cles wurde auch am 13. Jänner 1367 die Quittung ausgestellt, durch welche in Gegenwart Herrn Peters vom Schlosse Thun der Notar Peter von Nano erklärt, von der Frau Adelhaita, Gemahlin weiland Heinrichs von Coreth, schuldige 40 Mark erhalten zu haben [6]).

Als Zeugen eines Verwandten, bezw. einer verschwägerten Frau finden wir ihn am 5. Juni 1358, da zu Pavillo (einer Ortschaft der Gemeinde Tassullo) Frau Burga (Borga), Tochter weiland des Ser Wilhelm von Malgullo, ihrem Vormund (tutor) und Administrator Federicus für die bisher geführte Vermögensverwaltung, in Gegenwart ihres Gatten Ser Belvesinus mit dem Beinamen Panzetus, Absolution erteilt (fecit finem, datam, cessionem) [7]). Dem entgegen leistete Belvesinus, genannt Panceta (wahrscheinlich doch derselbe), 23 Jahre später Zeugenschaft auf C. Bragerio, als dem Herrn Petrus von dreien seiner Eigenleute Leibeigenschaftsbekenntnis und Treueid geleistet wurde (davon noch weiter unten p. 139) [8]). Auf diesen Belvesinus Panceta, den wir mit Sicherheit keiner der damals lebenden Thunischen Linien zuzuweisen vermögen, kommen wir noch am Schlusse dieser 2. Abteilung zurück.

---

[1]) Gl. Dipl. a Zybock Ibr. Abs. 7, f. 262.

[2]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. T. II. f. 17a.

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Lehnb. T. II, f. 14 b.

[4]) Ibr. Rg. v. O. i Schl. Pairsberg. Dieser Marcus von Cles erscheint schon 1364 gestorben, da bereits vom Oktober dieses Jahres ein Inventar seiner hinterlassenen Güter vorliegt (Festi, Geneal. Clesian. in Archiv. Trent. XV. p. 56 und 61) Diese Dorothea war (l. c) eine geborene Thsengel [?] und später mit Heinrich von Liechtenstein wieder vermählt.

[5]) Ibr. Rg. v. O. i. Schl. Pairsberg.

[6]) Ibr. Rg. v. O. i. Schl. Pairsberg.

[7]) Notarielles Transsumpt vom 7. Dezember 1368 aus den Notariats-Imbreviaturen des Notars Otto S. weil. Phylips, Notars von Coredo, den 5. Juni 1358, nebst einem anderen Akte, dieselbe Borga betreffend ddo. 24. Jänner 1355 i. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 73 *cm*, breit 12·5—14·5 *cm*. — Das hier vorkommende Malgulo ist nicht das heute erhaltene Malgolo, das zur Pfarre Sanzeno gehört, sondern ein anderes, im XV. Jahrhundert, wahrscheinlich durch Pest entvölkertes Malgolo der Pfarre Torra, deren Grundbesitz an das Dorf Vervo und später an Tres kam (s. Archiv. di Trento VIII. aõ 1889, p. 144 ff.), wie sich schon daraus ergibt, daß dieses Malgolo in der Urkunde ausdrücklich als plebis s. Eusebii bezeichnet wird, wie eben die Pfarre von Torra hieß, die noch heute diesem Heiligen gewidmet ist.

[8]) In der betreffenden Urkunde heißt es: „praesentibus . . . (an zweiter Stelle) Belueffino dicto Panceta quondam ſer Friderici". So Abschrift in Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. — Nun ist aber der früher vorkommende Belvesinus Panceta als Sohn Simeons bezeichnet. Wahrscheinlich liegt aber in dem früheren Falle ein Irrtum des Notars betreffs des Namens seines Vaters vor; denn daß zwei Belvesini den gleichen charakteristischen Beinamen getragen haben sollten, ist nicht wahrscheinlich.

Am 28. April 1376 finden wir Herrn Petrus zugleich mit Herrn Guarimbertus III. und Herrn Vigilius von Thun auf Schloß Tueno als Zeugen, da Frau Beatrix, genannt Risignalla, Tochter und Erbin weiland des Blasius (Blaxius) vom Schlosse Tueno, Gemahlin des Philippinus, Sohn des Josius von Vigo ihrer Mutter, Frau Magdalena ihren Anteil einiger Grundstücke, die sie mit dem Herrn Jordan und Bartolomeus vom Schlosse Tueno als ungeteiltes Besitztum inne hatte, im Werte von 360 ₰ Berner als (teilweise) Abzahlung ihrer Ausstattung von 1500 ₰ Berner abtritt[1]).

Nicht durchwegs waren die öffentlichen und privaten Beziehungen Herrn Peters von Thun so friedliche. Im Jahre 1344 oder kurz zuvor muß er von bischöflichen Richtern, nämlich vom Herrn Guido de Cardinalibus de Pensauro (Pesaro), Richter in Trient, und von Herrn Odoricus de Formiano (Firmian), Richter im Nonstal und in Livo, verurteilt worden sein „ob excessus et excessuum et delictorum atque contumeliarum sive contumaciarum... (hier fehlt im Regest ein Wort, vielleicht multitudinem oder magnitudinem). Gegen diese Verurteilung scheint Petrus Rechtseinwendungen erhoben zu haben; der Bischof Nikolaus von Trient sowohl als Petrus und andere aus dem Nonstal einigten sich auf einen Schiedsspruch des Ubertinus von Carrara, Herrn von Padua[2]). Ob die Herren aus dem Nonstal etwa in die lehenpflichtwidrige Haltung des Sicco von Caldonatz, dessen Tochter der Cousin Peters, Simon III., einst zur Gattin hatte, verstrickt war, worauf die Wahl des gleichen Schiedsrichters hinweisen könnte, oder ob die Verurteilung des Petrus und der andern Exzedenten aus dem Nonstal noch mit den schauerlichen Parteikämpfen seines Vetters Simeon III. von 1337 und 1338 zusammenhing (was schon unwahrscheinlicher, weil doch mehrere Jahre dazwischen lagen), oder von einem Wiederaufflammen derselben in letzter Zeit zu verstehen ist, können wir auf Grund des vorliegenden Materials nicht sicherstellen. Wie der Schiedsspruch in der Angelegenheit Peters ausfiel, wissen wir gleichfalls nicht; wahrscheinlich war er vermittelnder Natur, wie es bei Schiedssprüchen meist der Fall zu sein pflegte.

Eine tief eingreifende Parteiung muß wiederum 1371 und vielleicht schon etwas früher unter dem Adel des Nonsberges Platz gegriffen haben, die auch Angehörige derselben Familie einander gegenüber stellte. Wir wissen von derselben nur aus dem Waffenstillstande, den Bischof Albert von Ortenburg nach Rat des Herrn Bertold von Gufidaun, Hauptmannes auf Tirol, und des Herrn Heinrich von Greifenstein, Hauptmannes in Trient, sowie anderer Ritter und Vasallen des Bistums zwischen den streitenden Parteien am 6. November 1371 vermittelte, auch kraft seiner lehensherrlichen Autorität auferlegte, und den die Parteien mit Eidschwur einzuhalten sich verpflichteten. Es wurde ausbedungen, daß die streitenden Parteien bis zum nächsten St. Johann Baptist-Feste und einen Tag darüber Frieden

---

[1]) Ibr. Rg. aus Notarbuch in C. Thun. — Vielleicht war der Josius von Vigo, der in diesem Rg. als ihr Schwiegervater genannt ist, ein Jorius (Georg), und identisch mit dem Notar Georg von Vigo, da der der illegitimen Linie der Thun angehörte und dessen Sohn auch Philippinus hieß. (S. Heft. I, p. 32.)

[2]) Ibr. Rg. a. W. St. A. (Instr. d. Not. Nikolaus v. Trient.) Vgl. Alberti, Annali p. 239, und Egger, Gesch. Tir. I. p. 378, welch letzterer jedoch nicht des gegen Peter vorausgegangenen Urteils der bischöflichen Richter Erwähnung tut.

unter einander halten sollten, daß aber bestimmte Vertrauensmänner in der Zwischenzeit (jedoch erst nach Weihnachten) über gänzliche Beilegung ihrer Streitigkeiten vor dem Bischof oder vor dem Grafen von Tirol verhandeln sollten. Es wurde bestimmt, daß, wenn einer der namentlich genannten Führer ordnungmäßig nachweisbar den Frieden breche, sein Leben und seine Güter verfallen sein sollen. Für einzeln Zuwiderhandelnde der Parteien oder für Aufnahme und Unterstützung der namentlich Gebannten wurde in jedem einzelnen Falle eine Geldbuße der schuldigen Partei von 1000 fl. festgesetzt. Unter den Streitenden wurden drei Gruppen unterschieden; die erste bildete Frixius (Frizius) de Thun, dessen Bruder Pernardus (offenbar gleich Warimbertus), Sanderus de Rallo mit ihren Helfershelfern einerseits, anderseits Friedrich und Anton von St. Hippolyto und ihre Streitgenossen; in der zweiten stand Sanderus de Rallo mit seinen Genossen gegenüber dem Friedrich und Anton von St. Hippolyto, deren gleichnamigem Vetter Josef, dann Petrus de Tun mit seinem Sohne Simon und Sanguerra (Sanguverianus) von Altenward (Altenbard); die dritte Gruppe umfaßte die letztgenannten der zweiten Gruppe samt ihren Genossen auf der einen Seite gegen Pedrazius von Caldes, seinem Vetter und seinen Gehilfen auf der andern Seite. Man sieht, daß in dieser verwickelten dreifachen Fehde Petrus mit seinem Sohne Simon (Simeon) wenigstens mittelbar allen anderen Gliedern der Familie Thun gegenüber stand. Petrus hatte auf seiner Seite auch den Johann von Molar gegenüber dem Pedracius von Caldes in den Vertrag eingeschlossen. Als Häupter der Partei, welche die Gewähr des zeitweiligen Friedensschlusses übernehmen und durch ihre angehängten Siegel bekräftigen, erscheinen einerseits Petrus de Tun, Fridericus, Antonius und Josef de St. Hippolyto, auf der andern Seite Frizius de Tun, sein Bruder Bernardus (Warimbertus), Pedrazius von Caldes uud Sanderus de Rallo[1]).

In dieser Siegelurkunde erscheint, soviel bisher bekannt ist, zum ersten Male in den abgedrückten Siegeln, wie sie in Bonellis zitiertem Werke nach Erläuterungen des Grafen Mark Anton Giananni beschrieben sind, das älteste Thunische Wappen, wie es der Figur nach noch im heutigen als Stammwappen erhalten ist, u. zw. in dem Siegel des Peter von Thun; es ist ein dreieckiges Schildlein alter Form; das Feld, dessen Farbe unkenntlich, von einem schräg verlaufenden Balken (nach links) durchschnitten. Die beiden anderen Thunischen Familienglieder Frizius und Bernardus haben auffallenderweise andere Wappen, die wir genauer betrachten werden, wo von den Besitzern derselben die Rede sein wird[2]).

Wahrscheinlich führten die in dem Vertrage ausbedungenen Friedensunterhandlungen im folgenden Jahre zum wirklichen Frieden, da von dieser Fehde

[1]) Gl. Dipl. aus Bonelli, Critiche istoriche Notizie III. 223. Vgl. Ki. bl. Vig. I. 177 f. Alberti, Annali, p. 255, Egger, Gesch. Tir. I. 425. — Nach Gl. Anmerkung ist das Original der Urkunde (wo?) deutsch.

[2]) Gl. Dipl. aus Bonelli, Notizie III 227 bis 228, wo die Wappenbeschreibungen aus des Grafen Marco Antonico Giananni, Arte del Blasone, p. 77. 164 beigefügt sind. Die Beschreibung von dem fünften Wappen (des Peter) lautet dort: „Uno scudo triangolare, tagliato da una fascia per linea diagonale". Glückselig. Denkw., p. 63, ist in der Schilderung dieser drei erst vorkommenden Thunischen Wappen ungenau, obwohl er dieselbe Quelle zitiert; nach seiner Darstellung müßte man die Wappen des Fricius und Peter als gleich ansehen, was aber nach seinem eigenen Diplomatorium und der von ihm zitierten Quelle nicht der Fall ist.

fernerhin keine Spur mehr vorkommt. Auch das Zerwürfnis Peters mit den anderen Gliedern der Familie scheint damit endgültig beigelegt gewesen zu sein, denn am 4. August 1374 treffen wir ihn als Zeugen des Testamentes, welches Vricius de c. Toni auf Castel Valer errichtete [1]).

Bezüglich des Verhältnisses zu seiner engeren Familie haben wir schon früher [2]) gesehen, wie Petrus seine zwei Schwestern Katharina (1348) und Sophia (1349) ausgestattet hatte. Am 15. April 1336 finden wir, daß sich seine Tochter Lola soeben (wahrscheinlich tags zuvor, d. i. Dienstag nach dem weißen Sonntage) mit Herrn Sanguera, Sohn weiland des Herrn Arnoldus de castro Altovarde, verheiratet hatte, und von ihrem Gemahl 100 Golddukaten als Morgengabe erhielt [3]). Aus dieser Verschwägerung wird es auch erklärlich, daß Petrus in dem oben erwähnten Nonsberger Adelszwiste den anderen Thunen gegenüber auf gleicher Seite mit seinem Schwiegersohne Sanguera von Altenward stand. Lola war übrigens am 1. Mai 1375 bereits Witwe, denn an diesem Tage verspricht ihr Ser Mandlius, ein Bruder des obigen Sanguera, ihr Heiratsgut (800 ₰ Berner) zurückzugeben [4]).

Von großer Bedeutung wurde es, daß nach dem gänzlichen Aussterben der Belvesinischen Linie mit dem Tode Michaels der Besitz desselben an die überlebenden Linien kam, da am 27. Jänner 1364 auch die Mutter Michaels, Anna von Caldonazzo, seitdem in dritter Ehe mit Erhard von Lichtenberg vermählt, gegen Abfertigung mit 500 fl. die ganze Erbschaft ihres Sohnes den vier Vertretern der übrigen Thunischen Zweige überließ [5]). Darunter war an letzter Stelle Petrus genannt, der allein von allen den den Verzicht Entgegennehmenden nicht persönlich zugegen, sondern durch den Notar Franciscus Waltrinus von Trient vertreten war. Mit dem Tode Michaels, des letzt überlebenden Sprossen der Belvesinischen Linie, war auch, allerdings nicht im Wege der Erbschaft, sondern des geltenden Lehenrechtes, das Schloß Brager, das bis dahin der Belvesinischen Linie allein gehört hatte, als Lehenbesitz an die übrigen Linien gekommen, und gerade Peter war es, der schon damals bei Abschluß dieses Vertrages mit Anna, der Mutter des † Michael, dort seinen Sitz genommen hatte, u. zw. ständigen Sitz (er erscheint nun immer als habitator castri Bragerii), denn auch die bereits erwähnte Vermählung seiner Tochter Lola mit Sanguera von Altavarda im April 1366 hatte auf Schloß Bragher stattgefunden. Vielleicht war es gerade die Verlegung des Wohnortes Peters in diesen oberen Teil des Nonstales, welche die nähere Bekanntschaft des Sanguera von Altaguarda mit der Tochter Peters vermittelte. Seit 1364 erscheint er gewöhnlich als Bewohner von Castel Bragher (habitator castri Bragerii) aufgeführt.

[1]) Gl. Dipl., Abschr. a. Ibr. St. A. (Tri. lat. A. c. IX. n. 246). Nach Gl. ist das Or. ein sehr schadhaftes Not.-Instr. des Franciscus dictus Batrinus (Watrinus?).

[2]) S. oben bei Simeon II. 107 f.

[3]) Gl. Dipl., Abschr. a. Coll. Ladurner, Nr. 91 a. Or. i. C. Brughier (Not.-Instr. d. Oto v. Botezano (!).

[4]) Gl. Dipl., Abschr. v. Coll. Ladurner Nr. 77 a. Or. i. C. Brughier. (Not.-Instr. d. Not. Hrn. Simeon v. Schl. Coredo). — In der Abschrift Gl.'s wird der verstorbene Gatte Lolas beharrlich Sayguera geschrieben, wohl kaum richtig, sondern infolge eines Lesefehlers, mag er nun bei Ladurner oder bei Glückselig liegen. In manchen Südtiroler Urkunden stößt man auf n, die wegen des schief herabgezogenen Schlußstriches leicht mit y verwechselt werden können.

[5]) S. oben, Belvesins Nachkommenschaft 2, p. 87.

Neben dieser größeren Besitzerwerbung gab es auch kleinere Besitzveränderungen. Einen Kauf von Gliedern der Belvesinischen Linie weist schon die Urkunde vom 10. Juli 1345 auf, durch welche der edle Herr Peter, Sohn weiland des edlen Herrn Simeon vom Schlosse Thun, für sich und seinen Bruder Joachim ein Wiesengrundstück beim Dorfe Novesini erwirbt, welches ihm der edle Herr Federicus, der Sohn weiland Belvesins, um 186 ₰ Berner verkauft, der den Akt zugleich als Vormund seines Neffen, des jungen Michael, abschließt [1]).

Kurz zuvor, am 2. Mai desselben Jahres 1345, beanspruchte Herr Petrus (dns. Petrus qd. dni Simeonis de Tono) von der Frau Todescha, Witwe des Notars Henselinus von Enno, als Vormünderin ihrer Töchter Francisca und Beatrix die Überlassung eines Hauses mit Kellern, Ställen (stalle) und anderen Gebäuden, auch Hof und Garten mit einem Stück Ackerland in Enno, die ihm kraft eines mit weiland dem Notar Henselinus geschlossenen Kaufes zustanden, was auch im Namen der Frau Todescha als berechtigt zugestanden wurde [2]).

Diesen Besitzankäufen steht wieder ein Verkauf vom 1. November 1384 gegenüber, kraft dessen zu Enn Herr Petrus, Sohn weiland des edlen Herrn Simeon de Tono (dns. Petrus qd. nobillis uiri dnj Simeonis de tono), wohnhaft in c. Bragerio als freies Allod der dna Agnes, Tochter weiland eines Berthus mit Zunamen Lucus von Novesino, Witwe eines anderen Berthus, der Tempesta genannt wurde, eine Hausstätte (casale) mit Frucht- und anderen Bäumen in der Gemarkung von Enn um den bar erhaltenen Preis von 9 ₰ Meraner Münze verkauft [3]).

Ein Teil seines Besitzstandes wird in dem für die Kinder weiland Bertolds, seines Oheims, vom 5. Juli bis 2. August 1349 aufgenommenen Inventar erwähnt, u. zw. Grundstücke, welche diese Pupillen mit dem Herrn Petrus de castro Thoni gemeinsam hatten, nämlich ein Stück Wiesengrund im Dorfe Novesino, ein Drittel Wiese am Thunerberg. Außerdem grenzten Besitzungen dieser Unmündigen an die Peters an, u. zw. ein Stück Ackerland hinter der Kirche St. Martin in Novesino, zwei Stücke Wiesengrund und zwei Stücke Weinland gleichfalls in Novesino [4]).

Urkundlich ist uns eine Verpachtung liegenden Gutes seitens Peters erhalten; am 9. November 1350 verpachtet nämlich der edle Mann Herr Petrus de castro Tonny an Adelpertus, Sohn weiland des Guislenbert von Queta (Pfarre Enno),

---

[1]) Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner Nr. 89 a. Or. in C. Brughier (Not.-Instr. v. Not. Johannes). — S. oben bei Belvesins Nachkommenschaft, 2, p. 88 und 90.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. des Not. Federicus von Enno, hoch 13 – 14 *cm*, breit 15·6 – 19·2 *cm*. — Dieselbe Frau Todescha kommt in noch zwei anderen Urkunden aus C. Thun vor; schon am 16. Dezember 1343 hatte sie vor dem Grafschaftsgericht in Flavon die Forderung von fünf ₰ von Bicerius von Loverno als Bürgen einer 1338 von einem Nikolaus Rosacus kontrahierten Schuld, die 1341 auf eine Chrestina und deren Tochter, Gattin des Nikolaus von Trasso (Tresso ?), übergegangen war, für ihre Töchter geltend gemacht, und am 10. April 1345 hatte sie sich gegenüber dem Compagnus von Enno schuldig bekannt, diesem für ihre Töchter auf Verlangen 7 ₰ B. zurückzuerstatten.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. D. Not. Wilhelm ben. Peter, S. weil. d. Peter v. Meckel, hoch bis 27·5 *cm*, breit 16 – 19·3 *cm*, rechts nach unten ausgebaucht zugeschnitten).

[4]) S. Urkundenbeilage XIII.

drei Ackergrundstücke im Dorfe Queta auf 20 Jahre gegen einen jährlichen Zins von 12 Quart Weizen und 12 Quart Roggen [1]).

Es kamen von seiner Seite auch Sachverkäufe vor. Am 5. Dezember 1359 verspricht Petrus, wohnhaft im Dorfe Mollar, Sohn des Ser Odoricus von Novesino, mit Ring und Handschuh (stipulans per annulum et guantum) dem Notar Odoricus von Fruzio als Stellvertreter des Herrn Petrus (Sohn weiland des edlen Herrn Simeon de castro Toni) auf den nächsten St. Michaelitag 12 ₶ Berner in Geld (nicht in anderen Sachen) für verkauftes Getreide (bladi) zu zahlen, wofür sich Johann Habusarna im Dorfe Molar als Bürge stellt [2]). Am 1. Feber 1362 bestätigt im Dorfe Enn ein Federicus, Sohn weiland des Guillelmus von Enno, Wein und Getreide vom Herrn Petrus (dño Petro qdam dñi. Simeonis de Tono) erhalten zu haben, wofür er auf Verlangen 36 ₶ Berner zahlen wird [3]).

Vom 26. Juni 1380 findet sich der Schuldschein eines Bartholomeus, Sohn weiland des Nikolaus von Nave, der dem Notar Bartholomeus von Enn als Stellvertreter des Herrn Petrus de Tono verspricht, ihm zum nächsten St. Michael-Fest 8 ₶ Berner für erhaltenen Wein zu zahlen [4]).

Auch das Verhältnis zu den Eigenleuten findet öfters urkundliche Behandlung. Am 13. Mai 1352 schlossen die Gebrüder Herren Frizus (Vricus) und Guarimbertus, Söhne weiland des Herrn Federicus de chastro Thoni, und Herr Petrus (qd. nob. viri dñi Simeonis de dicto chastro) einen Vertrag, daß ihre Eigenleute untereinander ohne besondere Erlaubnis sich verheiraten unnd Eheverträge schließen dürfen, und sie versprachen, diese Verträge auch bezüglich der Aussteuer nicht zu hindern, dies alles unter einer Konventionalstrafe von 50 ₶ Berner [5]).

1370, den 8. September, entließ der edle Herr Petrus (nobilis vir dominus Petrus olim nobilis viri domini Simeonis) de castro Toni, jetzt wohnhaft in Castrobragerio, den Antonius, Sohn weiland des Bonus von Tajo, und dessen fünf lebende wie auch allenfalls noch zukünftige Kinder männlichen und weiblichen Geschlechtes aus der Leibeigenschaft, und erklärte sie für vollkommen frei „nach Gebrauch und Gewohnheit der Stadt Rom" (secundum usum et consuetudinem civitatis Romane) [6]).

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. d. Not. Bonisigna v. Queta d. villa Campi, hoch 31·5—32·5 *cm*, breit 15·5—16 *cm*.)

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. d. Not. Odoricus d. in villa Molarij, hoch 12·8—13·8 *cm*, breit 14·7 *cm*.)

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. d. Not. Gallus S. des Ser Otto v. Cles, unregelm. Form, hoch 9·7—10·7 *cm*, breit 9·7 *cm*.)

[4]) O. Prg. U. a. C. Th. in Schl. Tetschen. Aus den Imbreviaturen des Not. Bartholomeus von Enn kraft Vollmacht des Herrn Bartholomeus, Not. v. Tuenno, Rechtsprechers im Nons- und Sulztal, vom kais. Not. Guilielmus, genannt Petrus, Sohn weiland des Petrus von Meclo erhobener Akt, geschehen zu Enn (U. hoch 15·5—19·5, breit 14·4—16 *cm*, nach unten unregelmäßig zugeschnitten, mit drei Löchern im Text, einem kleineren Abriß am oberen, zwei Abrißen am rechten Rand). Dem oberen Abriß rechts sind von den Worten „dñi Petri dj tono" die Silben „dñi Pe" zum Opfer gefallen, aber doch gesichert, weil gleich darauf die Formel: „ipsi dño petro" wiederkehrt. — Nave ist wohl das Nave S. Rocco, 4·5 Kilometer südwestlich von Mezzolombardo.

[5]) Gl. Dipl. Abschr. a. Coll. Ladurner Nr. 76 v. Or. i. C. Brughier (Not.-Ir. d. Not. Chastus, S. des Ser Joannes v. Turo).

[6]) Gl. Dipl. Abschr. a. Coll. Nr. 101. a. Or. i. C. Brughier (Not.-Instr. d. Not. Bartholomäus.)

1381, den 7. Juni, leisteten auf Castro bragerio vor dem Kellereingang Avancius von Vigo und seine zwei legitimen Söhne Jacobus und Antonius dem edlen Herrn Petrus de castro Thonj, jetzt wohnhaft in c. Brageri, Sohn weiland des Herrn Simeon, freiwillig und mit gutem Wissen das Bekenntnis ihrer Leibeigenschaft und den darauf bezüglichen Treueid [1]).

Am 13. Juni 1386 war Petrus bereits tot, denn da empfing von seinem Sohne Simeon (IV.) Ser Federicus q̄d. Ser Nicolai von Tres ein Darlehen von 24 Dukaten, und Simeon wird da als „qd. (quondam = weiland) dn̄i Petri de Tono" bezeichnet [2]); schon am 19. Jänner 1387 empfing dieser, sein Sohn Simeon, die Lehen der Trienter Kirche vom Bischof Albert von Ortenburg [3]). Da ein Wechsel im Bistume seit 1384, wo Petrus zum letzten Male lebend vorkommt, nicht stattgefunden hatte, darf man als gewiß annehmen, daß die Belehnung nur wegen des Wechsels des Lehensbesitzers stattfand; da anderseits, besondere Hindernisse ausgenommen, die Erneuerung der Belehnung binnen Jahresfrist nachgesucht werden mußte, so wird der Tod Peters nicht vor Jänner 1386 erfolgt sein, fällt also jedenfalls in die erste Hälfte dieses Jahres. Die letzten Jahre seines Lebens, u. zw. mindestens seit Jänner 1364 [4]), also wenigstens mehr als 20 Jahre seines Lebens, hat er als Bewohner auf Schloß Bragher verbracht.

Er scheint nur die zwei schon erwähnten Kinder Simeon (IV.) und Lola gehabt zu haben. Über Simeon IV. werden wir in der dritten Abteilung dieses Werkes handeln, da der bedeutendere Teil seiner Wirksamkeit bereits dem XV. Jahrhundert angehört.

Die Gemahlin Peters ist urkundlich nicht bekannt; alte genealogische Werke wissen keine solche anzugeben; Pescostas Stammbaum nennt nach alten Stammbäumen Lola von Castelalto; worauf diese Angabe fußt, konnte ich nicht finden. Da sein Sohn Simeon IV. eine v. Collalto zur Gattin hatte, liegt der Verdacht nahe, daß Collalto mit Castelalto verwechselt, und diese Frau um ein Glied aus Versehen zurückgeschoben wurde.

D. Die Friederichische Linie.

7. Concius und Frizius.

Concius, der Sohn des Federicus, fünften Sohnes Warimberts II., wahrscheinlich der älteste neben seinen drei bekannten Brüdern, weil er unter ihnen am frühesten (schon 1333) erwähnt wird, hat entweder nicht lange gelebt, denn der Akt, bei dem er zum ersten Male genannt ist, ist zugleich der letzte, wo seiner unter diesem Namen urkundliche Erwähnung geschieht, oder ist er wenigstens hinter seinen zwei, dem Alter nach nächsten Brüdern ganz auffallend zurückgetreten.

---

[1]) Gl. Dipl. Abschr. a. Coll. Ladurner. Nr. 20. v. Or. i. C. Brughier (Not.-Instr. d. Not.-Odoricus. S. d. Ser Franciscus de Coredo) und Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier (wohl auch nach Coll. Ladurner).

[2]) Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. (Instr. des Federicus, S. wl. des Ser Odericus von Malgolo, kais. Not., hoch 12 *cm*, breit 11·5 *cm*.)

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 237.)

[4]) S. oben p 113 und bei Belvesins Nachkommenschaft 2, p. 87.

Der einzige Akt, bei dem wir dem Namen dieses Concius begegnen, geschah am 15. Juli 1333, da er als Sohn des Herrn Federicus vom Schlosse Thun als Zeuge vorkommt, bei der Gelegenheit, da ein Eigenmann in Portullo (Pfarre Tasullo) und dessen Sohn, dem Herrn Simeon (II.), Sohn weiland des Ritters Warimbert von Thun, den Treueid leisteten [1]). Daß er, wenn auch noch lebend, in der Belehnung sämtlicher Thune vom 20. November 1338 nicht vorkommt, darf uns nicht befremden, weil, da sein Vater Federicus noch lebte, dieser auch für seine Nachkommenschaft mit belehnt wurde.

Möglich, daß eine noch spätere, wenngleich entstellte Spur dieses Concius in dem Regest Pinamontis [2]) aus Alberti von Enno übrig geblieben ist, wo es zu 1367 heißt: „Vincenz, der Sohn weiland des Federicus von C. Thun, kauft von Petrus von C. Arsio einen Zehent im Gebiete von Brezio, Traversara und Salobi als Lehen auf C. Abano, Pfarre Banale.“ Man müßte sich dann vorstellen, daß dieser sonst nirgend vorkommende Name „Vincentius“ etwa aus der Formel: „nobilis vir Contius“ irrig herausgelesen worden wäre. Wäre diese Deutung richtig, müßte man freilich unserem Conzius eine längere Lebensdauer zuschreiben; immerhin würde auch dann sein Leben den Eindruck eines zurückgezogenen Lebens machen.

Weit stärker tritt der andere (wahrscheinlich zweite Sohn des Federicus hervor, der gewöhnlich unter dem Namen **Frizius** (in der genealogischen Übersicht von uns als Fridericus V. gezählt) vorkommt, mit den Schreib-Varianten Friczius, Frixus, Fricilinus, Vricius, Uricius, Uricus, Uiricus, Wricius, Briczius und Fericellus. U wurde natürlich in all diesen Formen wie unser V als Konsonant gesprochen; Uiricus und Fericellus sind wahrscheinlich Formen aus italienischem Munde, der nicht leicht und gern zwei Konsonanten nacheinander spricht; Fricilinus und Fericellus waren Verkleinerungsworte wie etwa unser „Fritzchen“ oder „Fritzerl“. In seinem Testament wird der betreffende ausnahmsweise auch einmal Fridericus genannt, woraus ja der Name offenbar entstanden ist. Daß er wahrscheinlich der zweite Sohn des Federicus, Sohnes Warimberts II., war, schließen wir daraus, weil er früher (1345) vorkommt, als sein berühmterer Bruder Warimbert III. (zuerst erwähnt 1352), wie er auch früher starb als dieser.

Zum ersten Male scheint uns sein Name als Fericellus (offenbar für Fricellus) vorzuliegen, da am 6. Mai 1345 Marsilius (Marxillius) von Bodezane dem edlen Herrn Fericellus, Sohn weiland des Herrn Federicus de Tono, der durch den Notar Caxanus vertreten ist, verspricht diesem, sobald er selbst oder ein sicherer Bote von ihm es fordert, für geliehenes Geld und Roggen 4 ₶ 9 Solidos Berner in Geld oder in Haidekorn (panicum) oder in Käse zu leisten, ferner 7 Star Roggen nach dem Maß von Bodezane [3]).

Vom Jahre 1363 an finden wir durch einige Jahre unsern Frizius häufig bei den durch Bischof Albert II. von Ortenburg in Trient vorgenommenen Be-

[1]) S. oben bei Simeon II. 5. p. 104 f.

[2]) Memorie, p. 89.

[3]) S. Urkundenbeilage XI, Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. — Im Verlaufe des Textes kommt auch einmal die Form „Fericillio“ vor. — Daß ʃ als Solidus zu lesen ist, dafür siehe oben p. 75. Die angegebene Summe entspricht einer Summe von etwas über K 16·50, da im XIV. Jahrhundert (Mitte) der Soldo knapp 19 h jetzigen Geldes wert war. (S. Egger, Gesch. I, p. 275.)

lehnungen als Zeugen. So am 19. November 1363, als Uricius mit seinen Stammverwandten Petrus und Vigilius von Thun (vor diesen) bei der des edlen Herrn Ebelle vom Schlosse Cles [1]), und bei der des edlen Herrn Sandrus von Rallo [2]), am folgenden Tage, dem 20. November, als Friczius mit Vigil zugleich bei der des edlen Gasparinus de Coredo [3]) und des edlen Peter von Cored [4]), wieder als Uricius bei der des edlen Leonhard vom Schlosse Cles [5]). Die Reihe seiner Belehnungszeugenschaften setzt sich bald darauf im folgenden Jahre 1364 fort, und zwar am 9. Jänner, da er als Briczius zugleich mit seinem Bruder Warimbert der Belehnung des edlen Marchus, Sohnes weiland des Herrn Ylbertus (der Familienname des Belehnten fehlt), beiwohnt [6]). Am 11. Jänner des gleichen Jahres befindet er sich (u. zw. diesmal ohne die Gegenwart anderer Thune) unter den Zeugen bei der Belehnung des Terlago a Prato von Terlago [7]). 1365, am 18. November, ist Uricius vom Schlosse Thun wieder in Trient zugegen bei der bischöflichen Belehnung des Ancius de Malusco [8]), am 29. November als Frizius von Thun bei Belehnung des edlen Franciscus, Sohnes weiland Philipps vom Schlosse Cagnau [9]); 1366, am 16. Jänner, als Frizius bei der der Gebrüder Nikolaus und Benvenutus von Ville [10]); 1368, am 24. Feber, bei der edlen Josius vom Schlosse St. Hypolit [11]). Am 25. März 1369 ist er als Fritzius mit seinem Bruder Albert unter den Zeugen bei der bischöflichen Belehnung des edlen Balthasar von Burgstall [12]) und noch einmal am 12. April 1373 bei der des Bernardus de Revoy [13]).

Bei dieser häufigen Anwesenheit am bischöflichen Trienter Lehenhof muß es um so mehr auffallen, daß für ihn und seine Brüder keine Notiz über eine Belehnung durch denselben Bischof Albert II. bei dessen Regierungsantritt vorliegt, obwohl eine solche für seine Mitverwandten Petrus und Vigilius vom 19. November vorhanden ist, mit denen er doch offenbar gleiche Anrechte an den bischöflichen Lehen hatte. Es kann dies nur auf einer zufälligen Unterlassung der Eintragung beruhen, wenn nicht etwa unsere Regestensammler dieselbe übersehen haben.

Schon zuvor treffen wir unsern Frizius als Fricius auch einmal als Zeugen einer Privatbelehnung, bei der Gelegenheit nämlich, da auf C. Bragier am 25. Juni 1358 Herr Michael, Sohn weiland des Herrn Simon (III.) vom Schlosse Braghier, den Benvenutus Scudelete von Coredo für sich und seine Erben mit einem

[1]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. 1363 bis 1390 f. 1a.)

[2]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. 1363 bis 1390 f. 17a.)

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 3b.)

[4]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 4b.)

[5]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 8.)

[6]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 10a.)

[7]) Ibr. Rg. a. O. i. St. A. (Tri. A. c. 59, n. 132.)

[8]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 18b.)

[9]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Leh. A.)

[10]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 51b.) — Ob hier Ville in der Pfarre Verla (Lavistal) gemeint ist, läßt sich nicht sicherstellen.

[11]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 43b.) — Wir schreiben Josius, obwohl das Rg. Posius gibt, was wahrscheinlich irrig ist.

[12]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. A. C. 22, p. 3.)

[13]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb t. II. f. 64a.)

teils gemauerten, teils aus Holzwerk bestehenden Hause samt Hof im Dorfe Coret belehnt [1]).

Auch sonst diente er manchmal als Privatzeuge. Dies war der Fall schon am 11. Dezember 1345, an welchem Tage wir ihn (diesmal als Fricilinus de Tono) unter den Zeugen einer auf Schloß Ramüß ausgestellten Urkunde finden, in welcher Ritter Nikolaus von Arz den Swercher und Janess von Ramüß 250 ₰ Berner Heiratsgut ihrer Schwester quittiert [2]).

1348, am 16. November, ist er Zeuge (als Vircius), da Herr Ebli, Sohn weiland des Herrn Federicus de c. Clesii, bestätigt, von Herrn Petrus de c. Toni als Mitgift für dessen Schwester, der Frau Katharina, genannt Trantina, 1000 ₰ Berner erhalten zu haben, und wiederum tags darauf (als Viricius), da der Bräutigam der Braut für 400 ₰ Berner Morgengabe auf seine Güter anweist [3]).

1349, am 11. Oktober, ist er (Vricius) an erster Stelle Zeuge, da Otto von Tueno bestätigt, das Heiratsgut seiner Gattin Sophia im Betrage von 36 Mark Berner von deren Bruder Peter von Thun übernommen zu haben [4]).

Am 4. Jänner 1364 ist er (Vricius) an erster Stelle im Dorfe Malè Zeuge zugleich mit Pedrocus von Caldes, Josius von S. Ipolito, Tomeus Richter von Tuyeno, Janexus von Arso, Ser Catolanus dem Vater, Notar von Terzolas, Antonius Notar von Nano, da eine Frau Nicolina erklärt, an ihren Bruder Candrus keine Anforderungen mehr zu haben [5]).

Eine Zeugenschaft anderer Art leistete er 1365, als dns Odoricus Voch, Ritter vom C. de Voch und Sperch, dem Herrn Eblino, als Vormund der Malgerita, Tochter weiland des edlen Herrn Marchus vom C. Cles, etwas verkaufte [6]).

Als Bürgen neben Herrn Ebele von Cles sehen wir ihn (Fricius) am 12. November 1365 auf Schloß Cles (in C. Clexio) auf der Urkunde, in welcher Herr Aymo vom Schlosse Cles der Frau Dorothea, Witwe weiland des Herrn Marcus von Cles, 400 Dukaten (à 30 grossi) in vier Jahresterminen zu zahlen verspricht [7]).

Am 11. April 1373 läßt er sich neben Josius von S. Ipolyto als Prokurator des Ser Sanderus de Rallo gebrauchen, um für ihn auf dessen Zehenten und Gründe in Rallo, Tassulo und S. Zeno, die dieser an Herrn Guarimbert de Tono zedieren wollte, dem Bischof gegenüber Verzicht zu leisten [8]).

Aber in der vielbewegten Zeit blieben nicht durchwegs alle seine Beziehungen freundliche; zweimal finden wir Frizius in Streitigkeiten verwickelt. Ein Besitzstreit bestand 1358 zwischen dem „nobilem virum dnum Vricium q̄d. nobilis viri dni Friderici de c Toni" einerseits und den „ser Guilielmum q̄d. nobilis viri dni Riprandi de castro Nani." Die streitenden Parteien erschienen am 23. Mai auf

[1]) Gl. Dipl., Abschr. a. Coll. Ladurner n. 97 und Ibr. Rg. a Or. i. C. Brughier. S. oben bei Michael p. 89.

[2]) Ibr. Rg. a. O. i. Schl. Taransberg.

[3]) S. oben bei Simeon II (5, p. 107).

[4]) S. oben bei Simeon II, p. 108.

[5]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 19·6—21·8, breit 21·8—23·8 cm). Der Akt ist aus den Imbreviaturen eines Notars Berthus von seinem Sohne, dem kais. Not. Pertus (?) erhoben. Die Notariats-Schlußklausel ist sehr flüchtig geschrieben, infolgedessen schwer leserlich.

[6]) Rg. i. Gl. Dipl. aus Ms. Zybock p. 276.

[7]) Ibr. Rg. a. O. i. Schl. Pairsberg.

[8]) Regesten in Gl. Dipl. ohne Angabe der Quellen (wahrscheinlich Coll. Ladurner). S. die Belehnung damit auch bei Warimbert III.

C. Valèr vor dem Pfarrer von Tirol Heinrich, Generalvikar als Vertreter des Bistums kraft Auftrages des Fürsten Ludwig von Brandenburg, wo Schiedsrichter bestimmt wurden, um die Zwistigkeit gütlich auszugleichen. „Es wurde" (heißt es bei Gl.) „zur Verhütung skandalöser Zwistigkeiten auf Schadloshaltung erkannt." Das Ibr. Reg. gibt das Resultat der Verhandlung etwas anders an, indem es sagt, daß die strittigen Teile „behufs Schlichtung ihrer Streitigkeiten auf den edlen Uricius von Meta Corona und den Notar Friedrich von Nani kompromittierten [1]).

Von allgemeinerer Bedeutung war jene Fehde der Adelsgeschlechter von Nons und Sulz im Jahre 1371, in welche der Bischof Albert II. durch Auferlegung eines Waffenstillstandes und Ansetzung friedlicher Besprechungen eingriff, und in welcher Frizius (hier Frixius geschrieben) offenbar auf der einen Seite die Hauptführerrolle inne hatte, da er durchwegs an erster Stelle genannt ist, auch unter den zur Friedensbesprechung Bestimmten zuerst vorkommt und sein Siegel an erster Stelle angehängt war [2]). Das Wappen dieses Siegels wird in Bonelli [3]) nach Arte del Blasone von Marco Antonio Giananni [4]) beschrieben als dreieckiges Schild mit Mittelteilung durch ein Band, darüber der adelige Visierhelm mit der Helmzier von zwei sogenannten Turnierhörnern und der Wappendecke von fünf Gehängen, drei zur Rechten, zwei zur Linken. Die angebahnten Friedensbesprechungen müssen, obwohl wir von ihnen nichts weiter wissen, offenbar zu einem günstigen Erfolge geführt haben.

Wir wenden uns nun der Darlegung seiner Besitzverhältnisse zu, soweit die Urkunden und erhaltenen Notizen Einsicht in dieselben gestatten.

Dem schon öfter erwähnten Inventar des Besitzstandes der unmündigen Kinder weiland des Herrn Bertold (Sohn Warimberts II.) namens Vigilius und Trentina entnehmen wir, daß sie einen Zehentanteil in Dardine (Ardino) mit ihrem Vormund Federicus de c. Bragerio und unserem Vricius de C. Thoni, sowie der Kirche s. Eusebii gemeinsam besaßen, also letzterem wohl ein Viertel daran zukam, wie auch, daß ein Stück Ackerland der genannten Pupillen in der Gemarkung von Novesino an Besitz unseres „dns Vricius de chastro Thoni" grenze [5]).

Ein bedeutender Besitzzuwachs schien ihm zu bevorstehen, als 1362 nach dem Tode Michaels, des letzten Sprossen der Belvesinischen Linie, dessen Mutter Anna, geborene von Caldonatz oder Castronovo, um diese Zeit durch Wiederverehelichung Frau von Schlandersperg, zu Meran dem „domino Fridrico de Tonne", Sohn weiland des Fridrici de Tonne, alle ihre Eigen-, Zins- und Lehengüter, auf die sie von ihrem verstorbenen Sohne Michael Erb-Anspruch hat, zum Geschenke machen wollte, wie aus einer nicht zum vollen Abschluß gekommenen Urkunde vom

---

[1]) Schon bei Pinamonti, Memorie p. 88 aus Alberti kurze Angabe der Tatsache. In Gl. Dipl. Abschrift des Anfangs der, wie es scheint, defekten Urkunde. Ibr. Rg. davon aus St. A. (O. i. Tri. A. c. IX. n. 268). Vielleicht hingen die Zwistigkeiten damit zusammen, daß Frizius v. Thun die Erbtochter Margarida eines anderen Wilhelm de c. Nanno, die Andertgeschwisterkind zu Wilhelm, dem Sohne Riprands, war, zur Gemahlin hatte. (S. unten p. 122.)

[2]) S. oben bei Petrus, 6. p. 112.

[3]) Notizie III., 227—228.

[4]) P. 77., 164.

[5]) S. Urkundenbeilage XIII. Vgl. oben bei Federicus, dem Sohn Belvesins, p. 91, Note 2.

22. Juni 1362 erhellt, die jedoch, wahrscheinlich weil das Landesrecht solch einseitiger Verschenkung entgegenstand, wie nicht zum Abschlusse, so noch weniger zur Durchführung gelangte [1]).

Ein Teil dieser Erbschaft gelangte dann allerdings an ihn (dn. Wricium de c. Toni) durch eine neuerliche, rechtskräftig gewordene Abtretung der ganzen Erbschaft Michaels, seitens der Mutter desselben, nunmehr zum dritten Male verehelichten Frau von Lichtenberg, vom 27. Jänner 1364 gegen eine Entschädigung von 500 fl., die aber an ihn und seinen Bruder Warimbert, sowie seine Cousins Vigilius (Sohn Bertolds) und Petrus (Sohn Simeons II.) gemeinsam geschieht. Er selber war bei diesem Akte auf Schloß Churberg zugegen, wo sich der Akt vollzog, und nahm die Abtretung entgegen [2]).

Ein Zehentkauf seitens unseres Frizius (Uricio) fand 1363 auf Schloß Flavon statt, da er von Zesco (Francesco), Sohn weiland Wolchmars von Burgstall und dessen Gattin Marina, einer Tochter des Theodoricus von Coredo, den Zehent des Dorfes Termone erwarb [3]).

1371 oder 1372, am 26. Dezember, erwirbt unser Frizius (hier mit der Namensform Vuricius) durch Vermittlung des Notars Johannes, Sohn des Diylinus von Maniacho, vom edlen Herrn Nichil (vielleicht Umformung von Nikolaus), Sohn weiland des Herrn Galvanus vom Castro Maniaci, durch Kauf das ganze Erbe von dessen Großvater Bartholomäus und der Großmutter Sophia de Enno, welches in den Pfarreien Denno (De Enno) und Pragena (heute Preghena) gelegen war, um den Kaufpreis von 1000 ₰ Berner, die als bereits gezahlt bestätigt werden [4]).

Diesen Käufen steht auch ein Verkauf entgegen, da am 22. April 1373 in Pezo bei Cles ein Heinrich de Arzesio, seßhaft in Sarnonico, vom edlen Herrn Fricius, Sohn weiland des edlen Herrn Fridericus vom Schlosse Toni für 70 ₰ Berner Weingründe kauft [5]).

---

[1]) S. oben bei Simon III., p. 86 f. — Man beachte in der Fassung des Schriftstückes die deutsche Namensform „Tonne“, die offenbar durch den Abfassungsort Meran veranlaßt war.

[2]) S. oben bei Simeon III., p. 87, mit Note 1.

[3]) Pinamonti, p. 89. — In Gl. Dipl. ist das italienische Regest Pinamontis deutsch wiedergegeben, und der Verkäufer Uricio irrig mit Ulrich übersetzt.

[4]) S. Urkundenbeilage XV., O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen. Der Akt geht in villa Maniaci vor sich, der Verkäufer ist vom Castrum Maniaci. Ich glaube nicht zweifeln zu dürfen, daß hier unter C. Maniaci das bekannte C. Mani gemeint ist (vgl. Heft I, p. 36, Note 4). Preghena, eine Hochebene zwischen dem Flüßchen Barnes und Pescara, wie eine Art Halbinsel gelegen, ist heute Expositur der Pfarre Livo, und zwar seit 1773 (Diz. cor. di Trento, p. 118). Ob der Ort damals wirklich eine eigene Pfarrei bildete, wie aus den Worten „in plebibus... Pragene“ zu schließen wäre, muß dahingestellt bleiben. Der Notar von Mani konnte wohl über diesen Punkt auch ungenau unterrichtet sein. Die gekauften Güter scheinen nach Aufzählung der zu ihr gehörigen Arten von Besitz ziemlich ausgedehnt gewesen zu sein. Da der Jahresanfang im Mittelalter gewöhnlich mit Weihnachten einsetzte, so ist es möglich, daß der 26. Dezember 1372 damaliger Datierung unserer Zählweise nach dem Datum: 26. Dezember 1371 entspricht; allerdings scheint sich aus der gegenseitigen Klage der Adelsparteien aus dem Nonstal von 1337 zu ergeben, daß schon damals im gewöhnlichen Leben das Jahr vom 1. Jänner an gerechnet wurde. — Die Schreibung Vu in seinem Namen entspricht dem W.

[5]) Gl. Dipl. Rg. u. Ibr. Rg. a. Not.-Instr. in C. Th. — Bei Gl. steht Aizesio, richtig muß es Arzesio heißen. Der Sitz dieser Familie hieß Darzes, später Mohrenberg (nach Außerer, p. 86).

Eine Geldforderung des Fricius ergibt sich daraus, daß er am 24. Mai 1369 im Dorfe Cles (Clexio) bestätigt, vom Notar Peter, Sohn weiland des Alexanders von Nano, schuldige 21 Mark erhalten zu haben [1]).

Der Vertrag, den die Brüder Frizus (Uricus) und Guarimbertus, Söhne weiland des edlen Herren Federicus vom Schlosse Thun, mit ihrem Cousin Peter von Thun am 13. Mai 1352 vereinbarten, daß ihre Leibeigenen untereinander heiraten konnten, haben wir schon oben bei Peter kennen gelernt [2]).

Vom 4. August 1374 datiert das Testament des Frizius, das er im Schlosse Valer abfaßte. Er bestimmte seine Beisetzung auf dem Friedhof der Kirche S. Mariae de Vigo plebis Toni (also jener Kirche, in deren Pfarrgebiet überhaupt die Thunischen Stammschlösser lagen), und widmete gewisse Güter der Kirche S. Blasii (Blaxii) in Nano für die Seelenruhe (pro anima) qd. nobilis dne Malgarite qd. ipſi (!) teſtatoris uxoris [3]).

Aus dieser letztwilligen Verfügung erfahren wir also den Namen seiner Gemahlin Malgarita. Pinamonti [4]) fügt aus dem Ms. des Dr. Ippoliti von Pergine hinzu, daß er auch einen Jahrestag für weiland den edlen Herrn „Guglielmo di castel Nano“, den Vater der genannten Malgarita, gestiftet habe. Vielleicht war die Urkunde zur Zeit, als Ippoliti daraus seine Auszüge machte, noch weniger beschädigt. Frizius hatte also eine Tochter des Herrn Wilhelm de c. Nanni zur Gattin. Nach Außerer [5]) war diese Margaretha Erbtochter Wilhelms, des einzigen Sohnes des Jordan von Denno-Nano.

Wahrscheinlich noch 1374, vielleicht bald nach Abfassung des Testamentes, wird Fritz von Thun gestorben sein. Schon 1375, am 5. Dezember, erscheint er urkundlich als bereits verstorben, da sein Bruder Guarimbert III. (hier Gualempertus genannt) an zwei Inhaber eines Mansum am Orte Morena im Fleimstal die Belehnung mit demselben erneuert als gesetzlicher Erbe des „quondam nobilis viri dni Wricii“, seines Bruders [6]). Da dies feststeht, ist es wahrscheinlich, daß die

---

[1]) Ibr. Rg. a. O. i. A. Pairsberg.

[2]) S. oben bei Peter, p. 115.

[3]) Abschr. des ziemlich schadhaften Dokumentes in Gl. Dipl., wie es scheint, aus Ladurner Coll. v. C. Brughier (wohin es auch Außerer p. 148 verweist) u. Rg. a. Tri. lat. A. c. IX. n. 246. — Das Testament ist vom Notar Franciscus, genannt Batrinus, abgefaßt. Zeugen des Testamentes waren der Pfarrer Nikolaus v. Tassulo, Herr Petrus de c. Toni und Herr Vigilius de c. Toni und sieben andere namentliche Zeugen.

[4]) Memorie, p. 90.

[5]) Adel, p. 145 und 147. — Nach Außerer (p. 143) waren die Herren von Nano eine Abzweigung derer von Enno, von denen von 1185 bis 1217 Oluradinus bekannt ist, welcher drei Söhne hatte: Jacob, Robert und Ottolin; von Robert stammten Jordan und Nikolaus, die schon 1274 auf Nano saßen. Jordan hinterließ nur einen Sohn Wilhelm. Wir können diesen Wilhelm zu 1319 (16. Nov.) durch eine Urkunde a. C. Th. in Schl. Tetschen belegen, aus welcher zugleich hervorgeht, daß er noch einen unehelichen Bruder Tartinus hatte, und durch welche dessen Gattin Dominica dem Herrn Wilhelm den Empfang von 180 ℔ Berner, die ihr zur Dotation zugesagt waren, bestätigt. Der Gemahl der Margarita von Nano wird freilich bei Außerer (auch bei Reich) infolge eines Lesefehlers Ulrich (Ulrico) statt Uricus oder Uricius genannt, — ein Fehler, der sich leicht einschleichen konnte, wenn man nicht mehrere Urkunden vor sich hatte, in denen von diesem Frizius die Rede war. Der richtige Name Uricio dagegen bei Pinamonti p. 90.

[6]) O. Prg. U. a. C. Th. in Schloß Tetschen (Instr. d. kais. Not. Johannes, Sohn weiland des Fanzellus, hoch 31·6 cm, breit 15·5 cm). — Genaueres hierüber s. unten bei Warimbert III.

Belehnung Warimberts III. mit allen Trienter Lehen, welche weiland dessen Vater Fridericus und dessen Bruder Frizius inne hatten, am 8. Feber 1375 (nicht, wie ein anderes Regest sagt, 1378) geschah, so daß der Tod, auch wenn er nicht gleich unmittelbar der Testamentsabfassung nachfolgte, jedenfalls in der Zeit vom 4. August 1374 bis längstens im Jänner 1375 erfolgt sein muß [1]).

8. Guarimbert (Warimbert III.) und Albert (I.).

Am bedeutungsvollsten unter allen Söhnen Federicus II. tritt **Warimbert III.** hervor. Doch ist bei ihm der alte, in der Familie und auch sonst wiederholt vorkommende Name „Warimbertus" in Umbildung begriffen und kommt unter den verschiedensten Formen vor. Italienisch hatte sich schon längst das vollkommen entsprechende Guarimbertus herausgebildet; daneben kommt gegen Ende des Jahrhunderts Gualimbertus vor. Wohl mehr unter deutschem Einfluß war entstanden: Gwerenbertus, Bernbertus, woraus sich sogar in dem schon oben bei Petrus [2]) angezogenen Waffenstillstandsschluß von 1371 die Form Bernardus (Pernardus) entwickelt hatte.

Warimbert III. kommt urkundlich zum ersten Male am 13. Mai 1352 vor in jenem Vertrage, der zwischen den zwei Brüdern Vricus und Guarimbertus und ihrem Cousin Petrus vom Schlosse Thun über die gegenseitigen Eheschließungen und Eheverträge ihrer Leibeigenen abgeschlossen worden war [3]). Man darf wohl voraussetzen, daß er um diese Zeit schon großjährig, also kaum später als 1327 geboren war.

Obwohl sich seine bischöfliche Belehnung im November 1363 ebensowenig als die seines Bruders Frizius [4]) erhalten hat, muß sie doch auch um diese Zeit, wahrscheinlich mit der für seinen Bruder Frizius zugleich oder Mitbelehnung in dessen Person stattgefunden haben.

Einmal finden wir ihn um diese Zeit, nämlich am 9. Jänner 1364, auch neben seinem Bruder Frizius als Lehenzeugen bei der Belehnung eines edlen Marchus, Sohnes weiland eines Herrn Ylbertus (Geschlechtsname fehlt) [5]). Weitere Zeugenschaft leistete er am 27. Feber 1375 bei den Belehnungen des edlen Guarnardus von Vasso [6]) und des edlen Concius von Runo [7]), in diesen beiden Fällen als Bernbertus von Thun; im Verlaufe des Jahres 1376 in fünf Fällen, am 5. Feber nämlich bei Belehnung des edlen Wilhelm, Sohnes weiland des Robinellus von Caldes [8]), am 9. April bei der des Heinrich Liechtenstayner [9]), am 5. Juli bei der des

[1]) Ausführlicheres gleich im folgenden bei Warimbert III.

[2]) S. oben 6, p. 112.

[3]) S. oben bei Petrus, p. 115.

[4]) S. oben 7, p. 118.

[5]) S. oben bei Frizius, p. 118, Note 6.

[6]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. tr. II. f. 97.)

[7]) br. IRg. a. St. A. (l. c. f. 98.)

[8]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 133). Es lag uns auch ein Ibr. Reg. vor aus Tri. Leh. A. f. 51b für genau 10 Jahre früher (5. Feber 1366) betreffs Belehnung des edlen Robinellus von Caldes. Auf Anfrage im Ibr. St. A. ergibt sich, daß sich die Belehnung vom 5. Feber 1366 dort nicht findet.

[9]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 140.)

Widdelinus Schrankpaumer [1]), am 21. November für die des edlen Riprandus von Arz [2]), ferner am 30. November der Gebrüder Jakob genannt Rufinus und Nikolaus Prurab [3]); 1381, am 9. Feber, als Gwerenberthus neben Vigilius von Thun bei Belehnung des Sycherius genannt Moczinus von Cles [4]), endlich am 19. Juni 1391 schon unter dem neuen Bischof Georg von Liechtenstein bei der des Odoricus von Andalo, u. zw. diesmal als Gualimbertus [5]).

Hat sich auch seine Belehnung mit den ererbten gemeinsamen Thunischen Gütern vom Jahre 1363 nicht erhalten, so liegt dagegen für ihn die Bezeugung einer Parzial-Belehnung mit neuerworbenen Zehenten durch Bischof Albert vom 11. April 1373 vor, welcher an diesem Tage den „edlen Mann Herrn Guarimbert, Sohn weiland des Herrn Federicus de Thono mit Zehenten und Zehentrechten in Rallo, Tassulo und St. Zeno belehnt, welche die edlen Männer Frizius de Tono (also der Bruder des Neuzubelehnenden) und Josius von S. Hipolito als Bevollmächtigte des Herrn Sanderus, Sohnes weiland des Guarientus von Rallo dem Bischof zugunsten Guarimberts von Thun aufgesandt hatten, nachdem Sanderus von diesem schon zuvor entschädigt worden war [6]).

Am 8. Feber 1375 nach dem Tode seines Bruders Frizius wurden ihm vom selben Bischof Albert alle Lehen verliehen, welche weiland Federicus, dessen Vater und Frizius, dessen Bruder von den Bischöfen in Trient zu Lehen hatten, darunter die Hälfte des Schlosses Belvesin, die Hälfte vom Burghügel St. Peter und ebenso die Hälfte vom Schlosse Vision, weiter der ganze Zehent in den Dörfern Novesini, Castelleti und Taji, letzterer mit Ausnahme des der St. Viktorskirche in Tajo gehörigen vierten Teiles [7]).

1391, am 4. Mai, als der neue Bischof Georg von Liechtenstein seine Regierung angetreten hatte, empfing Warimbert III. von ihm die Belehnung mit den zuständigen Lehen nicht nur für sich, sondern auch im Namen seiner Stammes-

---

[1]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 141.) — Bei diesen drei Belehnungen wird er zugleich als Generalvikar in temporalibus für den Nons- und Sulzberg genannt.

[2]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 151.)

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 154.) — Auch im letzten Falle als Generalvikar bezeichnet.

[4]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 168.)

[5]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. IV.) f. 219.)

[6]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. II., f. 73 und Or. i. C. Brughier) und Regesten in Gl. Dipl. aus nicht angegebenen, offenbar denselben Quellen in lateinischer und deutscher Fassung.

[7]) Rg. in Gl. Dipl. ohne Quellenangabe mit der offenbar falschen Jahrzahl 1378. — Daneben allerdings auch zwei Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Leh. A. u. Tr. Lehnb. 1363—91, f. 38), welche die Belehnung auf den 8. Feber 1375 beziehen. Dies ist jedenfalls das Richtige, weil ja 1375 Frizius bereits als verstorben erscheint. (S. oben p. 122.) Die Monats- und Tagesangaben sind bei beiden Angaben die gleichen; die 5 mochte in Gl. Abschrift irrig mit 8 verwechselt worden sein. Es kann auffallen, daß hier von C. Thun nichts erwähnt ist; entweder war dies hier zu Vision, mit dem sein Besitz räumlich zusammenstieß, gerechnet worden, oder was wahrscheinlicher ist, die Abschrift im Trienter Lehensarchiv, welche die Schlösser aufzählt, hat sich eine Auslassung zu Schulden kommen lassen. Die Angabe über die Zehenten ist in den Regesten kaum erschöpfend. S. oben bei Peter p. 109, Note 3, über die Verteilung der Schlösseranteile. Schloßbühel S. Peter war früher halb der illegitimen Linie des Heinrich Rospaz überlassen gewesen (l. c.), jetzt muß es zur Hälfte von Warimbert erworben worden sein.

genossen. Auf ihn entfällt hiebei: ein Viertel vom Burgbühel Enno (zum erstenmal als Lehen der Familie erwähnt), die Hälfte des Schlosses und Burgbühels Tono, das ganze Schloß und Burgbühel S. Peter, die Hälfte des Schlosses Belvesin und die Hälfte des Schlosses und Burghügels Visiono [1]). Die andern Glieder der Familie, für welche er die Investitur mit empfängt, ohne, wie es scheint, geradezu als Senior-familiae bezeichnet zu sein, sind: Herr Vigilius, Sohn weiland des edlen Herrn Bertold, Herr Simeon qd. dni Petri, und Herr Philipinus, Sohn weiland des edlen Herrn Georgius de castro Toni (letzterer von der illegitimen Linie, welche später die Thun-Philippini genannt wurden).

Einmal, u. zw. 1376, am 6. Feber, empfing er als Vormund mit zwei andern Vormündern, nämlich mit Anton von S. Hippolyto und mit Georg von Gardulo die bischöfliche Belehnung für die ihnen anvertrauten Mündel von S. Hippolyto, die Kinder des edlen Josius, weiland des Ser Heinricus von S. Hippolyto [2]).

Warimbert kam in noch nähere Beziehungen zum Bischof dadurch, daß er Vikar im Nons- und Sulzberg wurde.

1374, ohne nähere Datumsangabe, wird er schon als Vicarius generalis vallis Ananiae bezeichnet, da vor ihm im Dorfe Cles ein Ser Riprandus, Sohn des weiland Adelpertus de c. Clesii als halber testamentarischer Erbe weiland des edlen Ser Antonius, Sohnes weiland des edlen Herrn Richters Ebelle von Cles, zugleich als Kurator des Ser Joannes, Sohnes weiland des Arpus von Cles als Miterben das Testament vorlegte [3]).

Ganz sicher war Warimbert Generalvikar im Nons- und Sulzberg im Jahre 1376, denn für dieses Jahr ist er wiederholt als solcher bezeugt; so schon am 5. Feber als Zeuge bei Belehnung des Wilhelm von Caldes, am 9. April bei der des Heinrich Liechtenstayner, am 5. Juli bei der des Widellinus Schrankpaumer, am 30. November bei der der Gebrüder Jacob und Nikolaus Prurab [4]), aber auch am 6. Feber, da er selber mit zwei Mitvormündern die Belehnung für drei Mündel, aus der Familie von S. Hippolyto empfängt [5]).

Am 18. Juni desselben Jahres wird auch sein Stellvertreter in Rechtssachen erwähnt, den er als Generalvikar hatte; es war dies (publicum jus reddens pro dno Warimberto de Tono, vicario generali in vallibus Ananie et Solis pro Epō Alberto,

[1]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. t. IV., f. 110) Gl. Dipl. Rg. aus Bonelli IV., 118 und ausführlicher, wahrscheinlich a. Ladurner Coll. v. Or. i. C. Brughier.

[2]) Rg. a. Gl. Dipl. aus Bonelli IV. 114. — Gardolo liegt nördlich von Trient am linken Ufer der Etsch. — 1371 war er dem ersten hier erwähnten Mitvormünder in der Adelsfehde feindlich gegenübergestanden; jene frühere Fehde scheint also keine längere Nachwirkung gehabt zu haben.

[3]) Rg. in Gl. Dipl. a. Ms. Zybock II., f. 263. — Nach D. Reich, I Luogotenenti etc. (1902) p. 23 ff. wäre auch bei Ladurner (Regesti tuniani Ms. p. 103) Guarimbert schon 1374 als bischöflicher Vikar für das Nons- und Sulztal zu finden. Wenn dort gesagt ist: „Guarimberto era figlio di Francesco di C. Tono“, so ist dieses Francesco offenbar Schreib- oder Druckfehler für Federico.

[4]) S. alle diese oben bei den Belehnungszeugenschaften p. 123 f. — Nach D. Reich, I Luogotenenti etc. auch bei Bonelli (IV., 114) und Perini (I Castelli III., 19), bei Tovazzi, Ms. Collectanea (1800), im Cod. Cles. (II. 75 u. 110) und im Repert. 9, 130.

[5]) S. oben drittvorhergehender Absatz

comite de Ortenburgo) der Notar Joannes de Turro, welcher im Dorfe Campo an alle dazu Aufgeforderten ein Mandat erläßt, gewisse Zehenten in der Gemarkung von Piano anzugeben; diese Angabe (designatio) wird am 20. Juni durchgeführt, und auf Grund deren der Zehent von zwei Grundstücken von einem Stefanus an einen Desideratus als verkauft überlassen [1]).

Nicht nur zu seinem angestammten Lehensherrn, dem Bischof von Trient, stand Warimbert III. in amtlichen Beziehungen als Generalvikar für den Nons- und Sulzberg; schon diese Stelle konnte er kraft der vom Bischof Albert geschlossenen Verträge (Kompaktaten) nicht ohne Einwilligung des Grafen von Tirol erlangen. Außerdem wurde ihm später vom Herzog Leopold als Grafen von Tirol gestattet, die Veste Valer im Nonsberge von Herrn Friedrich von Greiffenstein gegen die gewöhnlichen, dem Grafen gegenüber zugesagten Verpflichtungen um 2400 fl. abzulösen und zu übernehmen, wie sich aus dessen Treugelöbnisurkunde vom 17. April 1385 ergibt [2]). Von demselben Herzog Leopold (Leupolt) erhielt er (als Wernbert) am 25. Juni 1396 einen halben Zehent in der Pfarre Artz, welchen Niclas Pruerab von Artz zugunsten Warimberts aufgesagt hatte, zu Lehen [3]).

Beachtenswert ist, daß in der Parteiung, welche 1371 der Bischof unter dem Adel des Nons- und Sulztales schlichten mußte [4]), auch unser Guarimbert (als Pernardus) auf der einen Seite stand, nämlich auf der, auf welcher er, sein Bruder Fricius und Sanderus de Rallo, wohl auch Pedracius de Caldes standen gegenüber den Friedrich und Anton von Ser Hippolyto, wie auch dem Petrus und Simon von Thun und dem Sanguerra von Altenward. Er galt mit seinem Bruder Frizius als Haupt der einen von den sich befehdenden Parteigruppen; auch hängte er dem Waffenstillstandsvertrag an zweiter Stelle sein Siegel an, welches von Giananni beschrieben wird als dreieckiges Schild mit einem längsseitigen (perpendicolare) Pfahl, der die Farben scheidet, und mit einer schneckenartigen Linie (spira, d. i. Schnecke), welche das Schild wagrecht (orizzontalmente) teilt [5]).

---

[1]) O. Prg. A. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. des kaiserl. Not. Desideratus, S. des Ser Franciscus, weil. des Ser Desideradus v. Coredo, hoch 55 5 – 56 *cm*, breit 17·5—18·2 *cm*.) Die Urkunde enthält drei verschiedene Akte, die Aufforderung, die Angabe des Zehenten, den Übergabsakt. Für den Verkauf selbst wird sich auf eine andere Verkaufsurkunde berufen, die nicht vorliegt.

[2]) Ibr. Rg. a. O. i. Schl. Presels. — Da Herzog Leopold im April d. J. nach Tirol gekommen war, ist es möglich, daß dieser die Ablösungsgestattung persönlich gegeben hatte. Siegler der Urkunde Warimberts war Heinrich von Liechtenstein, Hauptmann zu Stenico.

[3]) Sgl. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, (hoch 19 5 *cm*, breit 27·1 *cm*, Siegelrand 6·6 *cm*) mit anhängendem Siegel (drei Schilde im Dreipaß mit der Legende: Leopoldus dei gratia dux Austrie . .) in deutschem Text (S. Urk.-Beil. XVIII.). — 20 Jahre früher, 1376, hatten wir Warimbert als Zeugen der bischöflichen Belehnung des hier genannten Nikolaus Prurab getroffen (S. p. 124).

[4]) S. oben bei Petrus p. 111.

[5]) Gl., Denkwürdigkeiten p. 63 beschreibt es: „Das Siegel Bernards . . . gleichfalls dreieckig, hat den Schild bereits geviertet, der senkrechte Pfahl ist schneckenförmig gespalten". Ob diese Beschreibung wirklich der von Giananni gegebenen Beschreibung entspricht, auf die er sich beruft, müssen wir erfahrenen Heraldikern überlassen. Der italienische Text lautet: „Uno scudo maggiore triangolare con un Palo perpendicolare, che divide i colori, e con una spira, che orrizentalmente lo taglia". Jedenfalls war es verschieden von dem Siegel des Petrus, welches demjenigen, das als Stammwappen der Thun gilt, entspricht.

Als Privatzeuge begegnet uns Herr Warimbert III. (Guarimbertus) nur einmal auf Schloß Tueno zugleich mit Herrn Petrus und Herrn Vigilius von Thun am 28. April 1376 auf Schloß Tueno, da eine Frau Beatrix Bisignalla, stammend vom Schlosse Tueno, Gattin des Philippinus von Vigo, ihrer Mutter Magdalena ihren Anteil an gewissen Grundstücken als teilweise Rückzahlung der von dieser eingebrachten Aussteuer abtritt [1]).

Sein Besitzstand erhielt manchen Zuwachs. Wir können urkundlich folgende Erwerbungen feststellen.

Am 27. Jänner 1364 war er mit unter den vier Gliedern der Familie Thun, denen zu Churburg Anna, die ehemalige Gattin Simons III., um diese Zeit Gemahlin des Erhard von Lichtenberg in dritter Ehe, die Ansprüche auf die Hinterlassenschaft ihres verstorbenen Sohnes Michael, Sohnes Simeons III. gegen Entschädigung von 500 fl. abtrat [2]), u. zw. so, daß er bei dem Akte zugegen war, und die Abtretung mit seinem Bruder Frizius und seinem Cousin Vigilius persönlich übernahm.

Am 6. November 1374 erwirbt er den ganzen Zehent in den beiden Ortschaften Vaso und Caldes samt allen Erträgnissen und Ergiebigkeiten um 107 ℔ Meraner Münze durch Kauf von den edlen Herrn Chatolanus und Franciscus, Söhnen weiland des Herrn Marchesius von Caldes, Insassen des Dorfes Terzolas. und von Herrn Wilhelm, Sohn weiland des Robinellus von Caldes, Erben des edlen Pedrazius, des Sohnes weiland des Herrn Pinamontis von Caldes [3]).

Am 23. November 1388 verkauft das Ehepaar Barbara, Tochter des Gesken von Plaum (Flavon), und ihr Gatte, Willehalm der Kreiger, 12 ℔ Berner Gilte, liegend auf einem Haus und Garten zu Neumarkt, Gericht Enne, genannt des Lanzerotten Haus an Warimbert (Weneberten) von Tunne (!) ob Nons um 12 Mark [4]).

Der letzte ihn betreffende Akt, der vorliegt, ist die Verleihung des halben Zehents in der Pfarre Arz, durch Herzog Leopold, am 25. Juni 1396 [5]).

Mindestens am 12. Dezember 1398, wenn nicht schon am 20. November 1397, war Warimbert III. bereits tot, da von demselben Bischof Georg, der ihn 1391 auch für die übrigen Familienmitglieder mitbelehnt hatte, an obigem Tage der damals in ihm mitbelehnte edle Vigilius vom Schlosse Thun neu belehnt wird, u. zw. auch für Erasmus, den Sohn weiland Guarimberts [6]). Der Tod des letztern

---

[1]) Ibr. Rg. a. Notarbuch i. C. Thun. — S. oben bei Petrus p. 111.

[2]) S. oben bei Simon III., p. 87.

[3]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier. — Vaso liegt am linken Ufer der Novella, eine halbe Stunde unter Fondo, Caldes dagegen eine italienische Meile östlich von Malé.

[4]) Deutsche Sgl. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen i. Mp. 1. d. Sgl. U. des Thunsch. A., hoch 25 *cm*, breit 27 7 *cm* (Siegelrand hoch 2 5 *cm*). — Als Siegler ist Vlreich der Schranchpaumer genannt; Siegel fehlt jedoch. Siegelzeugen sind fünf Bürger von Bozen. — Da der Käufer der „erber u. wolbeschaiden Wenebert von Tunne“ genannt wird, könnte Zweifel entstehen, ob dies sich auf unsern (den edlen Herrn) Warimbert III. beziehe. Der Vermerk auf der Rückseite mit ziemlich alter Schrift lautet: „kaufbrief warimwerto von Thun, aines hauß zu Neumarkht“. Auch diese Aufschrift bietet keine volle Sicherheit über die Eigenschaft des Käufers. Dennoch glauben wir, daß die Urkunde sich auf unsern Warimbert bezieht, weil sie sonst kaum in das Archiv des C. Thun gekommen wäre.

[5]) S. oben p. 126.

[6]) Ibr. Rg. u. Rg. i. Gl. Dipl. a. Or. i. C. Brughier.

war wahrscheinlich kurz zuvor im gleichen Jahre (1397 oder äußersten Falls 1398) erfolgt, da offenbar eben durch seinen Tod die Neubelehnung notwendig geworden war.

Nach Reichs Mitteilung[1]) setzt Ladurner in den Thunischen Regesten (p. 24) für 1398 den Warimbert Thun als Hauptmann im Nonstal an. Ob er diese Würde (die ja mit der des Generalvikars in temporalibus zusammenfiel) in seinem etwaigen Todesjahre wirklich noch einmal bekleidet habe, müssen wir weiterer Bestätigung überlassen.

Eben dort[2]) wird als Gemahlin Warimberts III. eine Tochter des Nikolaus Reifer, des Rechtssprechers in C. Belforte genannt. Auch Pescosta setzt als solche eine N. Reiffer an. Dieselbe wird anderwärts als Reif de Campil (auch de Campiglio) bezeichnet[3]). Auf eine urkundliche Beglaubigung konnten wir bis jetzt nicht stoßen.

Warimbert hinterließ einen Sohn Erasmus, der der folgenden (III.) Abteilung vorbehalten bleiben muß.

Wahrscheinlich der jüngste von den Söhnen Federicus II., den Brüdern Warimberts, war **Albert** (I.), der sich nur einmal als beteiligt erwähnt findet, nämlich am 15. März 1369, da er mit seinem Bruder Frizius Mitzeuge war bei der Belehnung des edlen Balthasar von Burgstall[4]).

1405 kommt sein Name noch einmal vor, da „Hans der jung Velser von Presels" erklärt, sein Vater, „Herr Hans, der elter Velser von Presels", habe mit Zustimmung seiner ehelichen Wirtin, Frau Lucein, Tochter Alberten von Thun, seinen eigenen Hof zu Vall an Pfarrer Jörg in Vels, Chorherrn in Neustift, um 14 Mark Meraner Münze verkauft[5]).

Andere Nachkommenschaft als diese Tochter Lucia scheint Albert nicht gehabt zu haben, wie überhaupt von ihm nichts anderes als das Angeführte bekannt ist.

E. Bertoldische Linie.

9. Vigil I., Sohn Bertolds.

Wir fügen hier noch **Vigilius**, den Sohn Bertolds, vierten Sohnes Warimberts II. an, obwohl sein hochbetagtes Leben erst im folgenden Jahrhundert schließt, weil doch der größere Teil seiner Wirksamkeit dem XIV. Jahrhundert angehört.

Der Name des Vigilius (auch zweimal Virgilius, öfter Vilius genannt), stößt uns zuerst auf in dem vom 4. Juli bis 2. August 1349 durch seinen Cousin und

[1]) I Luogotenenti etc. p. 24.

[2]) D. Reich, I Luogotenenti p. 24.

[3]) Über Nikolaus Reiver, der 1350 Altspaur (Belfort) vom Markgrafen Ludwig als Verweser der Grafschaft Trient zu Lehn erhalten hatte, s. bei Außerer, Adel p. 165 f. — Die Familie stammte (ebenda p. 167) von Compill bei Bozen; mit obigem Nikolaus teilte sich ein eigener Zweig als der „Reifer von Altspaur" ab.

[4]) S. oben p. 118.

[5]) Fontes rer. austr. XXXV: Mayrhofers Urkundenbuch des Augustiner-Chorherrnstiftes Neustift. N. DCLXXIX p. 455 (O. Sgl. Prg. i. Kloster Neustift). — Es ist wahrscheinlich, daß dieser Verkauf früher geschehen war, als der Sohn des Verkäufers ihn bestätigte. — Vall ist vielleicht das heutige Dörfchen Vals, 2¼ Stunden nördlich von Mühlbach (s. Staffler Tirol II., 153).

Vormund Federicus, Sohn weiland Belvesins, angefertigten Inventar, in welchem sein und seiner Schwester Trentina Besitztum spezifiziert wird [1]). Wir erfahren daraus, daß er Sohn des schon verstorbenen Bertold und der noch lebenden Aylis (Aylix), um diese Zeit noch unmündig, also jedenfalls unter 14 Jahren war. Seine Belehnung und Belehnungszeugenschaften im November 1363 gäben uns nur die Gewähr, daß er um diese Zeit schon das lehenfähige Alter von 18 Jahren vollendet hatte; jedoch schon im Jänner 1364 finden wir ihn mit voller Selbständigkeit handelnd, da er die Ansprüche auf die Hinterlassenschaft des Michael von Thun von dessen Mutter Anna, geborenen von Caldonatz, wieder verehelichten Lichtenberg, mit drei anderen seines Geschlechtes um 500 fl. erwirbt und übernimmt [2]). Er dürfte also ungefähr zwischen 1335 und 1339 geboren sein.

Vigils erste bischöfliche Belehnung wird vom 19. November 1363 gemeldet [3]), und geschah offenbar von dem kurz zuvor erwählten Bischof Albert II. Die Belehnungsurkunde zählt als seine Anteile von den ererbten Schlössern auf: ein Viertel von Belvesin, Vision und Thono, und die Hälfte des Schlosses Braghier. Diese Zuteilung setzt offenbar voraus, was schon oben bei Petrus [4]) bemerkt war, daß kurz zuvor zwischen den drei überlebenden Thunischen Linien ein Teilungsübereinkommen stattgefunden habe, gemäß welchem Schloß Bragher nur zwischen der Bertoldischen und Simeonischen Linie geteilt wurde, wogegen die Friderichische Linie von Belvesin Vision und Thun die Hälfte erhielt.

Unter Bischof Albert II. († 9. September 1390) findet sich keine bischöfliche Belehnung Vigils mehr vor, wohl aber mehrere unter seinem Nachfolger Georg von Liechtenstein, u. zw. wurde am 4. Mai 1391 in Warimbert III. auch Vigil mitbelehnt, u. zw. er wieder, wie 28 Jahre zuvor, mit einem Viertel von den Schlössern Belvesin, Thun und Vison, sowie mit der Hälfte von C. Braghier [5]).

In diesem Jahre, 1391 (7. oder 8. Dezember), empfängt Vigil von demselben Bischofe auch eine ihm neugewährte Belehnung mit mehreren Zinsen an Geld, Wein und Getreide, welche zuvor Frau Irmala (Irmela) von Cimbria besessen und die nach ihrem Tode dem Bischofe heimgefallen waren [6]).

---

[1]) S. Urkundenbeilage XIII.

[2]) S. oben bei Simon III., p. 87.

[3]) Ibr. Rg. u. Rg. aus Gl. Dipl. v. Or. U. i. C. Brughier. — Die betreffenden Regesten nennen als Belehner den Bischof Nikolaus von Trient. Dies muß jedenfalls ein Schreibfehler der Regesten, und weil sie darin übereinstimmen, wahrscheinlich der vermittelnden unmittelbaren Vorlage, der Collectio Ladurner sein, da um diese Zeit bereits Albert von Ortenburg Bischof von Trient war. Bischof Nikolaus war schon 1347 gestorben. Zwischen ihm und Albert gab es drei Bischöfe Gerard, Johann III. und Meinard von Neuhaus, die freilich nie zur Besitznahme des Bistums gelangten.

[4]) S. p. 109.

[5]) Rg. in Gl. Dipl. (wahrscheinlich a. Coll. Ladurner), auch in Bonelli IV., 118 mit Jahr und Datum erwähnt.

[6]) Ibr. Rg. a. St. A. Or. i. C. Brughier (hier der 7. Dezember 1390 genannt) und Tri. Lehnb. f. 26 b (hier 8. Dezember 1391). — Wir ziehen hier in der Datierung, wenigstens bezüglich des Jahres das Rg. a. d. Lehnb. dem a. dem Or. i. C. Brughier (offenbar Coll. Ladurner) vor, weil 1390 der Bischof noch nicht in Trient war (vgl. Alberti, Annali p. 269 u. Ki. hl. Vig. p. 182). Als Zeugen werden angeführt: die Gebrüder Petrus und Mathias v. Spaur und der edle Heinrich Liechtenstainer. (Letzterer wird schon unter Bischof Albert in Ki. hl. Vig. I. p. 179 als Hauptmann in Judikarien genannt.)

Im gleichen Jahre 1391 belehnt Bischof Georg den Vigilius und Symeon von Thun mit mehreren Gütern, die durch den Tod des Hertlein von **Weytenstein** in Margreid heimgefallen waren [1]).

1398 den 12. Dezember oder schon 1397 den 20. November wird nach dem mittlerweile erfolgten Tode Warimberts III. Vigilius, ausdrücklich als **Senior Familiæ** bezeichnet (wie es scheint, zum ersten Male mit ausdrücklicher Betonung dieser Eigenschaft), für alle Glieder der Familie mit den Lehen belehnt, die sie bisher besessen haben. Als Anteil Vigils wird, wie bei den vorhergehenden Belehnungen genannt, ein Viertel von Belvesin, Vision und Thono und die Hälfte vom Schloß Bragbier [2]).

Vigil stand aber auch zu dem Landesfürsten von **Tirol** im **Lehen**verhältnis, wie wir dies bereits auch bei Warimbert III. gesehen hatten, und wie es sich bei dem wachsenden Einfluß der Tiroler Grafen im Nons- und Sulztal leicht ergab. Davon weiter unten p. 133 f.

Sehr häufig fungierte Vigil als **Lehenzeuge** bei den bischöflichen Belehnungen anderer. So wurde am 19. November 1363 sein Cousin, der edle Peter vom Schlosse Thun, in Gegenwart des Herrn Vigilius de castro Toni [3]), ferner der edle Herr Sandrus von Rallo [4]) und Herr Ebelle von Cles [5]) belehnt.

Am folgenden Tage, dem 20. November, war er Mitzeuge bei Belehnung des Gasparinus de Coredo [6]) und des Peter de Coredo [7]).

Am 9. Feber 1381 leistete er Zeugenschaft bei Belehnung des Sycherius, genannt Moczinus von Cles [8]); am 11. April 1391 bei der des edlen Jacob Tomens von Lodron [9]), am 23. April bei der der Gebrüder Nikolaus und Jacobus Rocha-

[1]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. 1363 bis 1393, f. 127a). Auch von Außerer, Adel, p. 50 erwähnt. (Nach ihm wäre gemäß Cod. Cles 32b und 33a p. teut. auch ein Georg von Thun mitbelehnt worden, den wir um diese Zeit nicht sicher stellen können, falls er nicht etwa von der illegitimen Linie war). — Ausgestorben war um diese Zeit nicht die ganze Familie von Weitenstein, denn um dieselbe Zeit (Mai 1391) wird Oswald von Weitenstein, Faktor der bischöflichen Kurie, mit einem Garten in der Zugehörung von Trient aufs neue belehnt (Alberti, Annali p. 269). — Im Ibr. Rg. werden Vigilius und Symeon v. Thun Gebrüder genannt, was jedenfalls ein Irrtum ist, denn die zwei einzigen Glieder dieses Namens in der Familie, die um diese Zeit lebten, standen in dem Verwandtschaftsverhältnis zueinander, daß ersterer Enkel, letzterer Urenkel Warimberts II., jeder von einer andern Linie war.

[2]) Rg. in Gl. Dipl u. Ibr. Rg. a. Coll. Ladurner v. Or. a. C. Brughier geben als Datum den 12. Dez. 1398, dagegen ein anderes Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. f. 30b) den 20. November 1397. Wir halten die Jahrzahl 1397 (aus dem Lehnb.) für die wahrscheinlichere, weil die Regesten aus Ladurners Collectio doch nur in mittelbarer Abschrift auf uns gekommen sind. Die Verwirrung wird noch gesteigert dadurch, daß ein drittes Regest (Ibr. Rg. a. St. A. Tri. Lehnb. t. IV., f. 50) die ganz gleiche Belehnung ohne nähere Datierung auf das Jahr 1401 verlegt. Bei der letzteren Eintragung in das Lehenbuch hat wohl doch ein Irrtum stattgefunden.

[3]) Ibr. Rg. a. St. A. (Tri. Lehnb. 1363 bis 1391, f. 16b).

[4]) Ebenso (Tri. Lehnb. t. II, f. 17a).

[5]) Ebenso (Tri. Lehnb. 1363—1391, f. 1a).

[6]) Ebenso (Tri. Lehnb. t. II., f. 3b u. 5b). In der einen Eintragung heißt der Belehnte Gasparus.

[7]) Ebenso (Tri. Lehnb. t. II., f. 4b).

[8]) Ebenso (Tri. Lehnb. t. II., f. 168).

[9]) Ebenso (Tri. Leh. A.). — Nach einem andern Ibr. Rg. (Tri. Lehnb. II. f. 151) hätte diese Belehnung am 5. Juli stattgefunden.

bruna [1]), am 5. Mai bei der des Rudolf Belenzani [2]), am 19. Juni bei der des Odoricus von Andalo [3]) endlich noch einmal 1402 am 21. November bei Belehnung des Salomon de Solasna [4]).

Neben diesen Belehnungen durch den Bischof, als seinem eigenen Lehensherrn, treffen wir ihn (hier Vilius genannt), auch einmal als Belehnungszeugen eines ihm nahe stehenden Privatmannes, nämlich des Herrn Ebele von Cles, Richter vom Schlosse Cles, da dieser als Besitzer der Hälfte der Lehen der Herren von Cles am 9. März 1366 den Fridericus, Sohn weiland des Herrn Ancius de Molario, mit einem Zehenten in Saltro und einer halben Mühle belehnte [5]).

Auch für andere Akte finden wir ihn einige Male als Zeugen angeführt. Am 4. August 1374 fungierte er als Mitzeuge im Testamente des Fridericus, sogenannten Frizius vom Schlosse Thun [6]). Am 1. Mai 1875 leistete er Zeugenschaft, als Herr Mandlius vom Schlosse Altawarda der Witwe Lola seines Bruders Sanguera die Rückgabe des Heiratsgutes von 800 ₶ Berner verspricht [7]). Am 28. April 1376 ist er samt den Herren Guarimbertus und Petrus von Thun auf Schloß Tueno Zeuge, da Frau Beatrix, genannt Risignalla, Tochter und Erbin weiland des Blasius (Blaxius) vom Schlosse Tueno, Gemahlin des Philippinus, Sohnes des Josius von Vigo, ihrer Mutter, Frau Magdalena, um den Preis von 360 ₶ Grundstücke abtrat, als Rückzahlung an deren Aussteuer von 1500 ₶ Berner [8]). 1401, am 6. Jänner, erscheint er als erster Zeuge bei einem Verkauf des Zehenten in Segno und der Wiesen in Novesino seitens des Simeon (IV.), Sohn weiland des Petrus a C. Tonni an Arasimus (Erasmus), Sohn weiland des Herrn Warimbertus de C. Tonni [9]). Endlich am 26. April 1402 ist Herr Vigilius (Vigillio geschrieben) unter den Zeugen bei Dotierung der Johanna, Tochter des edlen Herrn Simeon von Thun, der Gemahlin des Finamantus von Caldes mit 1100 Dukaten durch ihren Vater und bei deren Verzichtleistung auf alle Erbansprüche an ihre Stammfamilie [10]).

Auch als Bürge begegnet er uns wenigstens in einem Falle, nämlich am 22. Feber 1405 zu Tramin (Tramyn). Da leisten nämlich Vigilius (als Vilige) und Erasmus von Tunne Bürgschaft für die 700 Dukaten, welche Herr Simeon IV. (der Sohn weiland des Petrus) von Thun seinem Eidam als Heimsteuer seiner Tochter Barbara in sieben Jahresraten zugesichert [11]).

Wir übergehen nun zu seinen Besitzverhältnissen. Grundlegend dafür ist, soweit es nicht die Anteile an den Lehenschlössern betrifft, das Inventar, welches im Hochsommer 1349 von seinen Vormündern über den ihm und seiner Schwester Trentina zustehenden Besitz an Gütern, Sachen, Giebigkeiten und Schulden (de bonis, rebus, creditis et debitis) auf Schloß Thun aufgenommen wurde [12]). Auffallend ist, wie gering die Anzahl der beweglichen Geräte sich darstellt, die an der Spitze des Inventars stehen und die sich meist, wenn nicht ausschließlich auf Weinbehandlung

[1]) Ebenso (Tri. Lehnb. t. IV., f. 171).
[2]) Ebenso (Tri. Lehnb. t. IV., f. 178).
[3]) Ebenso (Tri. Lehnb. t. IV., f. 219).
[4]) Ebenso (Tri. Lehnb. t. IV., f. 276a).
[5]) Ibr. Rg. a. O. i. Schl. Pairsberg.
[6]) S. oben p. 122.
[7]) S. oben bei Petrus p. 113.
[8]) Ibr. Rg. a. Notarbuch in C. Thun. — S. oben bei Petrus p. 111.
[9]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.
[10]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.
[11]) O. Sgl. Prg. U. a. Ch. in Schl. Tetschen.
[12]) S. Urkundenbeilage XIII aus Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.

beziehen (a vino, für den Wein), von denen jedoch die plaustra vini als Wagenladungen von Wein unterschieden werden müssen [1]). Die Zahl der eingerichteten Bettstätten (toros cum pluma cum fornimento) beschränkt sich auf zwei. Da alle übrigen Einrichtungsgegenstände fehlen, muß man wohl annehmen, daß ein bestimmter fundus instructus von solchen bei den einzelnen Häusern ohne namentliche Aufzählung eingerechnet war. Der Vorrat an Zerealien beträgt 16 Modia Roggen, ebensoviel Weizen, 14 Modia Heidekorn und Hirse, 20 Modia Spelt, 12 Modia an Hülsenfrüchten verschiedener Art. Von Häusern werden 4 Stück aufgezählt, von Ackerland 11 Stück, von Weinland 10 Stück, von Wiesen $4^1/_2$ Stück, ein Landstück ist unbestimmter Art. Von Zehenten wird in einer, wie es scheint, nicht ganz deutlichen Weise angegeben ein Drittel des Zehents vom Dorfe Vigo, und außerdem (wenn wir recht deuten) 14 Star Getreide und 14 Star Kleinfrucht (menuti), ein Viertel vom Zehent im Dorfe Dardine, ein Achtel vom Zehent im Dorfe Vervo und ebenso vom Dorfe Tres, ferner ein Viertel vom Dorfe Mallusco, wovon 18 Star jeglicher Fruchtgattung entfällt. Ein ferneres Eigentum bilden die einzeln aufgezählten Eigenleute, bei denen aber die beigefügten Giebigkeiten in Naturalien als die Hauptsache erscheinen. Die Eigenfamilien sind teils am Tunnerberg, teils in Vigo, zwei Familien sind in Prio, eine in Vervo, eine in Tajo, zwei (wie es scheint) im Dorfe Scanna (Gemeinde und Pfarre Livo) [2]), zwei von Cifo (hier Zifo geschrieben). Die Summe all dieser Zinsungen wird durch eine erst nach dem Tode Vigils beigefügte Bemerkung von anderer Hand in ihrem Natural-Ertrage auf $171^1/_2$ Modii, weniger $5^1/_2$ Modii angegeben [3]); die Summe der Kollekten (Coleten, Geldabgaben) auf 43 ℔ Berner; eigens berechnet sind die Zinsungen, die Vigil aus der Erbschaft des Herrn Federicus, Sohnes weiland des Herrn Concius, zugefallen waren, mit 28 Modien Fruchtgattungen. Getrennt von diesen Abgaben folgt ein Verzeichnis anderer Natural-Abgaben, die wahrscheinlich deshalb von den früheren getrennt sind, weil sie nicht auf dem Titel der Leibeigenschaft, sondern auf anderen Gründen beruhten. Je nachdem man die erste Angabe für drei Gruppen Abgabepflichtiger (omnes tres solvunt unum modium) für ein oder drei Modien gelten lassen will, ergeben sich 59 oder 76 Stare (das Modium zu acht Staren gerechnet [4]), welche in der darunter wieder mit der späteren Schrift zugeschriebenen Summierung auf 158 ℔ Berner

[1]) Diese plaustra (Fuder) vini dürften wohl als größeres Maß dem Trienter Carro entsprechen; ein solches entsprach nach Rottleuthner (die alten Lokalmaße p. 57 zusammengehalten mit p. 56) ungefähr 628 Litern; die fünf Fuder stellten also einen Weinvorrat von beiläufig 3 Hektoliter 140 Liter Wein dar.

[2]) Scanna ist heute ein Teil der Gemeinde Livo, gegenüber der neuen Brücke von Mostizzole. — Vgl. die Besitzungen seines Vaters Bertold von 1303 (p. 96) und die Lehengüter und Rechte desselben von 1338 (p. 96). Der Zehentanteil im Dorfe Segno, sowie die Mühle im Tale Dardine scheint seitdem weggefallen zu sein. Die Zahl der Eigenleute hat sich von 15 (im Jahre 1338) auf mehr als 50 vermehrt.

[3]) Wenn hier zuerst eine größere Zahl mit einem Abzugsposten, die beide nicht runde Zahlen darstellten, angegeben ist, darf man dies wohl am natürlichsten so deuten, daß diese fünf ein halb Modien in der Zeit bis nach dem Tode Vigils aus irgend einem Grunde in Wegfall gekommen waren.

[4]) Daß das Modium hier zu acht Starien gerechnet wurde, ersieht man aus dieser zweiten Abteilung der Urkunde selbst, weil es einmal heißt: „unum modium fictus, f(c)ilicet quatuor starios tritici siliginis et quatuor panigii“. Rottleuthner, Die alten Lokalmaße und Gewichte, so verdienstlich die Zusammenstellung ist, läßt leider gerade für die Trockenmaße des Nonstales eine Lücke.

Wert geschätzt werden. Eine dritte Gruppe von Forderungen, welche zehn Schuldner (bezw. Schuldner-Gruppen, nämlich Erben eines Schuldners) betreffen, ist aus Darlehen (es heißt ex mutuo oder causa mutui) oder einer rückständigen Kaufsumme, bezw. (in einem Falle) aus verfallenem Zins erwachsen.

1364, am 27. Jänner, um welche Zeit er wohl, wie oben bemerkt, schon großjährig gewesen sein muß, vermehrt er mit den drei übrigen selbständigen Gliedern der Thunischen Familie sein Vermögen in bedeutender Weise durch jenes Übereinkommen mit Anna, der Mutter weiland Michaels, des Sohnes Simeons III., durch welches diese für 500 fl. die Ansprüche auf die Hinterlassenschaft ihres Sohnes abtritt. Schon da erscheint er ebenso wie Petrus bereits als Bewohner des Schlosses Bragher (habitator in castro Bragerii); war er ja, wie sich aus der gerade für ihn erhaltenen spezifizierten Belehnung vom 19. November 1363 ergibt, 69 Tage zuvor mit der Hälfte dieses Schlosses belehnt worden. In seiner Kammer auf Schloß Bragher findet am 15. April 1366 jene Schenkung von 100 Dukaten statt, welche Sanguerra von Altaguarda am Morgen nach dem Hochzeitstage seiner jungen Gemahlin Lola, der Tochter Peters von Thun, des Mitbesitzers und Mitbewohners von C. Braghier, machte [1]). 1390, am 6. oder 7. Mai, wird bei einer Verpachtung, die Herr Simeon, Sohn weiland des Petrus de c. Toni, in Treso vornimmt, unter den drei verpachteten Stücken Ackerlandes in Tres eines erwähnt, welches an den Herrn Vigilius de c. Toni angrenzt [2]).

Neuen liegenden Besitz, allerdings dem Lehenbande der Herrschaft Tirol unterworfen, erwarb Vigil am 31. Jänner 1378 durch Kauf von einer Frau Dyemla, Tochter weiland des Ser Bartholomäus aus dem Fleimstal (de flemis), Gattin eines Jachus (wohl Jacobus), Sohnes weiland des Ser Conclus, Bewohnerin des Dorfes Linticlario (zur Kapelle Trameno zuständig), wo auch der Kaufakt abgeschlossen wurde. Die gekauften Lehengüter waren ein Haus mit Hof und Garten im Dorfe Kronmetz an dem Orte, der al plazo genannt wird, und ringsum vom Gemeindeweg umgeben war, im gleichen Gebiete von Kronmetz ein Stück Ackerland von vier Plodia am Orte alabrayda, ein weiteres Stück Ackerland vom Orte aloncaton, fünf Plodia Weinland gleichfalls am Orte alabrayda. Der Preis dafür betrug 50 Mark, deren Erhalt die Verkäuferin bestätigte, welche sich zugleich verpflichtete, sobald der Landesherr von Tirol im Lande sein werde, die Belehnung durch denselben auf ihre Kosten zu veranlassen [3]). Die Abwesenheit des Landesherrn vom Lande verzog sich einige Zeit; erst fast zwei ein halb Jahre später, am 20. Juni 1380, finden wir,

[1]) Abschr. i. Gl. Dipl. a. Coll. Ladurner n. 91. — Er wird hier Vilius genannt.

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (Not.-Instr. des Not. Fridericus, weil. des Ser Odoricus von Malgolo), hoch 13—14 *cm*, breit 16·6—17·3 *cm*, am rechten Rand schwach beschädigt, ohne daß Text zweifelhaft wird. — Es ist unsicher, ob die Urkunde vom 6. oder 7. Mai ist; die Datierung lautet: „indictione XIII. die veneris vj intrante madio“. Jahr (1390) Indiktion und Wochentag würden auf den 7. Mai hinweisen, während der 6. ausdrücklich genannt ist; es fragt sich also nur, ob der Notar sich im Monats- oder im Wochentage geirrt habe.

[3]) S. Urkundenbeilage XVI. O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 31—32·2 *cm*, breit 16·7—17·2 *cm*, mit einem kleinen Abriß rechts oben, dem ein wenig Text der 9. bis 12. Zeile zum Opfer fiel. (Not.-Instr. des Not. Chastus, s. des Notars Johannes von Turo). — Dorf Linticlario entspricht dem Orte Enticlar, heute Englar genannt, vier Kilometer südwestlich von der jetzigen Eisenbahnstation Neumarkt-Tramin, zwei Kilometer nordwestlich

daß zu Meran die Belehnung durch Herzog Leupolt von Österreich für Vigilius (hier Virgilius genannt) wirklich stattfand; nur sind nebst Haus und Weinlandstücke hier fünf Plodia Ackerland genannt (in der Verkaufsurkunde waren zwei Ackerstücke unterschieden. eines, das vier Plodia umfaßte, das andere ohne Angabe des Flächenmaßes; der Belehnungsbrief zeigt eben, daß dieses zweite Stück nur ungefähr ein Plodium umfaßte [1]). In diesem Belehnungsakte wurde aber noch außerdem, u. zw. an erster Stelle, an Vigil der vierte Teil des Zehents im Dorfe Cortino (Kurtinig) verliehen, der von seinen Vorfahren (a suis prioribus racione hereditatis) an ihn durch Erbrecht gekommen war. Beide Lehenverleihungen galten als vererblich in männlicher und weiblicher Linie [2]). Genau dieselben Lehengüter, diesmal jedoch noch mit Zuwachs aller Lehengüter, die einst Spezia, Witwe weiland des Bonus von Cimbria, besessen hat, werden zu Bozen am 24. Jänner 1387 vom Herzog Albert „seinem getreuen Virgilius" (so heißt er auch hier) verliehen, soweit ihm ein Lehenrecht darauf zusteht [3]). Die Belehnung wird über dieselben Lehengüter an Vigil (Virgilius) am 6. Juli 1396 nach dem Tode Alberts vom Herzog Leopold zu Innsbruck noch einmal verliehen; nur betreffs des Zehents in Cortino ist diesmal von der Hälfte statt von einem Viertel die Rede. Vigil muß also noch einen gleichen Anteil, als er schon früher besaß, zwischen 1387 und 1396 auf irgend eine Weise an sich gebracht haben [4]).

---

von der Haltestelle Margreid. Es kommt schon im sogenannten Vigilbriefe als Pinticlare vor (S. Atz und Schatz, Deutsch. Ant. d. B. Trient II, 69, 71, 72, 156) als äußerste südliche Grenze der Pfarre Kaltern. 1303 findet sich ein Pax de Inticlaro (l. c. 164). Die Kirche in Tramin wird noch in dem vom Bischof Ulrich II. bestätigten Vigilbriefe als der Pfarrer Kaltern unterworfen erklärt (l. c. 136), obwohl sie einen eigenen Priester hatte. So war es noch zur Zeit unserer Urkunde, da Tramin, zu welchem Linticlario gehörte, als capella Termeni (nicht als plebs) bezeichnet wird. Häuser, Güter und Burgstall zu Englar sind 1259 erwähnt Ladurner Regesten i. Arch. I, 342). Heute ist Englar ein Weiler von 20 Häusern. — Kron-Metz liegt am linken Ufer des Noce ober dessen Erguß in die Etsch, unter der Roccheta, die den Zugang ins Nonstal bietet. — Plodia (sonst auch Plodii) ist ein bestimmtes Ackermaß (s. Du Cange); es dürfte wohl sprachlich mit Pio oder Piove in Trient und Judikarien (s. Rottleuthner, Die alten Lokalmaße p. 47) zusammenfallen; ein Trienter Piove entspräche 33·8 Ar, ein solches in Judikarien fast 36 Ar; ein ungefähr ähnliches Größenverhältnis wird wohl auch dem Plodium von Kronmetz zuzuschreiben sein.

[1]) Latein. O. Sgl. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen hoch 15 *cm*, breit 30·3 *cm* mit anhängendem rotem Siegel Herzog Leopolds in feiner Durchführung und hübscher Anordnung mit den fünf Wappen von Niederösterreich und Tirol, Steiermark, Kärnten und Krain. S. Beilage in verkleinerter Faksimile-Wiedergabe. — Die Verkäuferin der Lehen, in der Verkaufsurkunde Dyemla genannt, erscheint hier als Dyemone.

[2]) In derselben Urkunde — Vielleicht stammte dieses Zehentrecht von mütterlicher Seite Vigils, weil es eben in männlicher und weiblicher Linie vererblich war.

[3]) Latein. O. Sgl. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 14—14·5 *cm*, breit 35 *cm*, mit Siegelrand von 4 *cm* Höhe) mit anhängendem roten Siegel Herzogs Albert, auf welchem die fünf Wappen im Fünfpaß angeordnet sind. — Die Verkäuferin der Metzer Lehngüter ist hier bereits zu einer Dyemüde geworden. Es ist leider keine Andeutung vorhanden, auf welchen Rechtsgrund hin Vigilius in die Lehngüter der Spezia (von Cimbria?) nachfolgte.

[4]) S. Urkundenbeilage XVIII. Latein. O. Sgl. Prg U. a C. Th. i. Schl. Tetschen (hoch 19·2 *cm*, breit 30 *cm*, mit Siegelrand von 5·1 *cm* Höhe), mit anhängendem roten Siegel Herzogs Leopold mit drei Wappen im Dreipaß. — Die Verkäuferin für Metz heißt diesmal Dyemude. Der Tridenter Bistumsname Vigil wurde in deutschem Munde wahrscheinlich wegen des dort mehr bekannten Salzburger Heiligen zu Virgilius.

Einmal sehen wir auch Vigil zusammen mit seinem Cousin Petrus einen Belehnungsakt vornehmen auf C. Bragerio am 26. Juni 1368 betreffs eines Acker- und Wiesengrundes in Klein-Spaur an Nikolaus Scarius, Sohn weiland des Hendricus von Klein-Spaur, Nikolaus mit dem Beinamen Sarvabusa von Klein-Spaur, und an Arnold, Sohn weiland des Nikolaus von Groß-Spaur, wie dieses bereits Nikolaus Scarius und seine Vorgänger vom Herrn Simeon II. von Thun, dem Vater des Petrus, empfangen hatten. Die Belehnten behalten dabei bloß die Rechte ihrer Herren von Österreich vor. Es wird ihnen noch bei ihrem Treueid auferlegt, binnen 30 Tagen den Erbzinsbrief darüber auszustellen (ut dent ... dictum feudum per libellum), da ja, wie es in der Urkunde ausdrücklich heißt, Gegenleistungen der Belehnten (außer der Lehentreue) damit nicht verbunden waren (sine conditione [1]).

Erbverpachtungen seitens des Vigilius liegen folgende vor: 1383, den 1. März, gibt er zu Novesino dem Ser Otto, Sohn weiland des Marinus und dessen Sohne Nikolaus, ein mansum (Hof) in Vigo, nämlich alle dazu gehörigen Acker-, Wein-, Wiesen-, Wald- und Gruben-Gründe, ausgenommen drei bestimmt angegebene Stücke Ackerlandes, mit ihren Weide-, Fang-, Fisch- und Jagd-Rechten, den bis jetzt ein verstorbener Signa mit dem Beinamen Cories mit seiner Gattin Ponicla von Vigo inne hatte, auf 29 Jahre in Erbpacht gegen einen Jahreszins von zwei Modien Weizen und zwei Modien Spelt [2]). Eine ähnliche Verpachtung geschah am 1. März 1385 im Dorfe Vigo, wo gleichfalls Herr Vigilius de c. Toni zweien, nämlich dem Adeniro (?) und dem Boninsegna, ein Mansum am Tunnerberg (de monte toni) in ständigen Pacht gab gegen einen Jahreszins von einem Modium Korn, einem Modium Weizen und 20 (?) Modien Spelt [3]).

Am 9. Jänner 1398 verpachtete Herr Vigilius de Thono, u. zw. auf Schloß Thun (Toni), in seiner dortigen Stube (stopa) in Gegenwart auch seines Verwandten Arasmus, Sohn weiland des Herrn Federicus de Tonno, dem Bernardus, ehemals Bewohner des Dorfes Tajo, Sohn weiland des Jacobus von Tresso, auf 20 Jahre ein ganzes Mansum, das früher Benaias von Tajo bebaut hatte, gegen jährlichen

---

[1]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 29·8 *cm*, breit 15·4—16·3 *cm* (Not.-Instr. d. Federicus, Sohn weiland des Hodericus von Turo).

[2]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 35·9—37 *cm*, breit 11·5—12 *cm*. Die Urkunde war aus den Imbreviaturen weiland des Notars Castus von Turo vom kais. Notar Desideratus Sohn, weiland des Ser Franciscus von Coredo, mit Vollmacht des Notars Bartholomäus Tonicus von Tuyeno, Vikars für die ganze Grafschaft Kl. Spaur, abgeschrieben worden. Da in den Imbreviaturen bei diesem Akt sich auf vorhergehende desselben Tages berufen war (die suprascripto), bestimmt er den Tag erst bei seiner Unterschrift nach dem vorhergehenden Akt als 1. März. Die „terras foyarivas" glaubte ich (von fogia, fossa, Grube) als Grubengründe erklären zu müssen.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 23 *cm*, breit 14 5 *cm*, sehr beschädigt, teils durch ausgefressene Stücke, durch vergilbte Stellen, durch abgefallene Tinte, auch in den erhaltenen Stellen vielfach schwer oder unsicher lesbar (Not.-Instr. des Federicus q̄. fer. Odorici de Magullo.) Rückwärts sind mehrere spätere Aufschriften, darunter: „von dem senga hof" (oder: „fenga hof"), weiter: „Hinlaß aines hofs, zu Vig gelegen, genant der Mont in fonta(r)a", darunter: „Maso al Monte di Tono in Fonara". Wo im Text Fragezeichen angebracht sind, ist die Lesart nicht ganz gesichert.

Pachtzins von 38 Groschen und vier guten Kapaunen, abzuliefern in das Schloß Thun [1]).

Am 2. April 1399 war mit Herrn Vigil de castro Thono ein Pachtvertrag seitens des Johannes Walch de Margreid (Margred) abgeschlossen worden, kraft dessen der Pächter an Herrn Vigil von Thun zu fünf Sechstel, an Herrn Simeon von Thun, den Sohn weiland des Petrus von Thun, zu einem Sechstel verpflichtet war, zur Zeit der Weinlese elf Urnen Wein abzuführen und vier Personen mit vier Pferden Speise und Trank und Nachtlager mit einem Star Futter, wie es in der Gegend wächst, zu gewähren [2]).

Am 3. Dezember 1400 verkaufte in Tramin Herr Simeon seinen Anteil (das Sechstel) an diesen Bezugsrechten dem genannten Inhaber des Pachtgutes, Johannes Walch in Margreid um 16 Mark Berner bar, während die fünf Sechstel der Bezugsrechte für Herrn Vigil aufrecht blieben [3]).

Endlich am 22. Jänner 1402 verleiht der edle Herr Vigilius, Sohn weiland des edlen Herrn Bertold vom Schlosse Thun, einem Johannes, genannt Janesus, Sohn des Jaclius, vom Dorfe Magridius (Margreid), fünf Stück Weinland in Erbpacht [4]).

Am 25. Juni 1405 belehnte Vigil zu Trient um den Preis von vier Dukaten einen Johannes, Sohn des Meisters Rentinoi, mit einem Haus im Dorfe Lisignago [5]).

Das letztemal handelnd findet sich Vigil erwähnt am 28. März 1407 (Montag nach dem heil. Ostertag) in dem Adelsbündnisse auf 10 Jahre wider die Appenzeller, Bayern und Lombarden, dem sogenannten Falkenbund (nachdem ein Jahr vorher der engere Elefantenbund geschlossen worden war), dem auch die Gemeinden einiger Gegenden sich angeschlossen hatten, wo er unter den fünf Thunen als der Erste (wahrscheinlich weil der Älteste) genannt ist [6]). Näher auf den Bund einzugehen, ist erst in der folgenden Abteilung der Platz.

Auch am 24. Feber 1408 soll Vigil noch gelebt haben [7]).

Das Todesjahr Vigils läßt sich nicht genau fixieren. Der soeben erwähnte Beitritt zum Falkenbund ist der letzte von ihm bekannte Akt, 1408 ist er zum letztenmal als lebend genannt; erst 1418, am 20. Jänner, finden wir seine beiden Söhne Arasmus und Guilielmus als Söhne quondam nobilis viri dñi Vigilii de Thono erwähnt [8]); in die Zeit vom 24. Feber 1408 bis 20. Jänner 1418 muß also sein Abscheiden fallen.

---

[1]) Abschr. des Wesentlichen in Gl. Diplom aus Coll. Ladurner N. 124. — Man sieht aus diesem Akt, daß Herr Vigil auch auf Schloß Thun noch eine Wohnstube zur Verfügung hatte; vielleicht hatte er um diese Zeit auch seine Wohnung aus C. Bragher wieder nach C. Thun verlegt, weil sein Wohnen in C. Bragerio nicht mehr erwähnt wird.

[2]) Dieser Vertrag wird in der gleich folgend erwähnten Urkunde angezogen.

[3]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 48·5 *cm*, breit 23·8 *cm*. (Not.-Instr. d. Not. Erhardus, Sohn weiland des Dechardus von Ravensperg).

[4]) Ibr. Rg. v. O. i. der Urk.-Samml. des Herrn L. Schönach. — An Magras im Sulztal, nördlich von Malé gelegen, wird man bei der eigentümlichen Form Magridius nicht denken dürfen, weil es dort wohl kaum Weinbau gibt.

[5]) Gl. Cod. epist. ohne nähere Quellenangabe.

[6]) Jak. A. Frh. v. Brandis, D. Gesch. d. Landeshauptleute p. 156—162. Die Thunn p. 157. — Vgl. Egger, Geschichte I, p. 458, und Jäger, Gesch. d. Verf. Tir. II, p. 256 ff.

[7]) Nach Gl. Cod. epist. ohne nähere Angabe.

[8]) Gl. Dipl. Abschr. a. Or. i. C. Brughier. Über diese Söhne in der 3. Abteilung.

In derselben Urkunde vom 20. Jänner 1418 erfahren wir auch, daß seine Gattin (uxor quondam praedicti nobilis dni Vigilii de Thon), die dort als legataria seu usufructaria omnium bonorum quondam praedicti ejus mariti bezeichnet wird, Dorothea geheißen habe. Erst am 12. Feber 1420 erfahren wir ihre Abstammung, da ein Rodulfus, Sohn weiland des Jacobin, genannt Pulcinella, in die Hände der edlen Frau Dorothea, Tochter weiland des edlen Herrn Odoricus von Plata zu Kurtätsch, einst Gemahlin des edlen Herrn Vigilius von Thun, ein Haus im Dorfe Cembra am Orte „al Plazo" und zwei Stück Weinland resignierte [1]). Auch noch in späteren Urkunden wird diese Gemahlin erwähnt, so in einem Schiedsspruch der Herren Michael und Oswald von Wolkenstein zwischen Herrn Erasmus von Thun (den Sohn Vigils), und Jennewein Weinecker, vom 12. Feber 1439, aus dem erhellte, daß Vigilius eine Tochter Ulrichs von der Platten, namens Dorothea, zur Gattin hatte [2]). Aus einem Spruche des Bischofs Georg von Trient vom 23. Jänner 1459 endlich geht hervor, daß diese Dorothea von der Platten seinerzeit 100 Mark Heiratsgut erhalten hatte [3]).

Es könnte scheinen, daß uns noch eine frühere Gattin Vigils enthüllt werde in der Thatsache, daß 1367 (genaueres Datum unbekannt) dem Conrad von Freundsberg auf Veste und Gericht Neuhaus bei Terlan ein Pfandbrief ausgestellt wurde auf die Summen von 558 Mark, 7 ₰, 11 Groschen Berner und 150 fl., mit welchen zum Teile Wilhelm von Thun und seine Hausfrau Wandlburg Aschawerin weg gelöst wurden. Da ein Wilhelm von Thun um diese Zeit sonst nirgends bezeugt ist, müßte man annehmen, daß das abgekürzte Vili, das für ihn öfter im Gebrauche war, in deutschen Gegenden als Wilhelm gedeutet wurde. Ein Zusammenhalten mit andern gleichzeitigen Regesten zeigt aber doch, daß es mit dieser Angabe nicht seine Richtigkeit haben könne; ja wir stoßen geradezu darauf, daß dieser „Wilhelm von Thun" durch Falschlesen aus „Wilhelm de Enne" entstanden war. Diese scheinbare erste Gemahlin Vigils läßt sich also nicht aufrecht erhalten [4]).

---

[1]) Ibr. Rg. a. Or. i. C. Brughier.

[2]) O. Sgl. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.

[3]) O. Sgl. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen.

[4]) Gl. Dipl. u. Ibr. Rg. a. Sch. A. Rep. (nach Gl. II, 55, nach Ibr. Rg. I, 55). — Es muß auffallen, daß dieselbe Wandelburg von Aschau in Ladurner, Regesten (Archiv IV.) vorher und gleichzeitig als die Gemahlin des Rudolph von Embs erscheint. So schon 1363 am 3. Feber (l. c. p. 338 n. 877), wo Erzherzog Rudolph dem Genannten und dessen Gemahlin Wandelburg von Aschau ihre tirolischen Handfesten bestätigt. Am 12. Jänner 1366 bekunden von Wien aus die Herzoge Albrecht und Leupold, daß sie Rudolph von Empz (!), dem sie nach gepflogener Rechnung noch 288 Mk., 7 ₰ 11 Groschen schuldig waren, für diese Summe auf Veste und Gericht Neuhaus bei Terlan verwiesen hätten, die er bis zur Abzahlung inne haben solle (l. c. p. 349 n. 930). — Schon 1367, am 17. August, bekunden dieselben Herzoge, daß Cunrad von Freundsberg ihre Veste Neuhaus um 558 Mk., 7 ₰ 11 Groschen vom Pfandinhaber Rudolph von Empz abgelöst habe. (L. c. p. 351 n. 942.) Wenn die Zahlen richtig sind, wäre seitdem für Rudolph von Ems ein neues Guthaben von 270 Mk. zugewachsen. Weitere Verpfändungen an denselben zeigen uns (l. c.) die Regesten 946, 950, 952. — 1369 wird demselben Rudolphen von Emps und dessen Gemahlin Wandelburg die landesfürstliche Pflege Fürstenberg in Vinstgau eingeräumt (l. c. p. 357 n. 971). — Wie das unrichtige Rg. im Sch. A. Rp. (das nach Ladurner, Arch. p. 358, Note, im XVI. Jahrhundert angefertigt wurde) entstehen konnte, begreift man aus Ladurner, Regest 1066 (p. 381) vom 10. April 1377, aus dem man erfährt, daß Wandelburgs erster Ge-

F. Ergänzung.

10. Zweifelhafte und unsicher einreihbare Namen.

Schon früher war bei Concius, dem Sohne Warimberts II. (p. 94), bemerkt worden, daß wir 1326, am 24. Jänner, einen Conradus, Sohn weiland des Herrn Conradus de Tono, wohnhaft in Tassulo, als Zeugen der Bezahlung von Simeon II. von Thun erkaufter Zehenten in C. Fundo finden, der wahrscheinlich nicht als einer der Nachkommen Warimberts II. anzusehen ist, sondern vielmehr als sein Neffe, nämlich als Sohn seines Bruders Conrad, von dem bereits früher [1]) die Rede war.

Betreffs des Vincenzius, Sohn eines Federicus de c. Thoni, den Pinamonti [2]) in einem Regest nach Alberti zum Jahre 1367 erwähnt, haben wir unserer Auffassung, daß hier ein Lesefehler, bezw. eine falsche Deutung des nobilis vir Concius vorliegen könne, bereits oben bei Federicus erwähnt [3]).

Noch erübrigt uns ein sogenannter Belvesinus Panzeta, den wir nicht mit Sicherheit in den zuverlässigen Stammbaum einreihen können. Derselbe wird nach dem uns vorliegenden Materiale am 5. Juni 1358 zum ersten Male genannt, u. zw. als Gatte einer Frau Burga, welche als Tochter und Erbin des Ser Guillelmus von Malgullo zur Hälfte in Gegenwart ihres Mannes Ser Belvesinus (Belvexinus) genannt Panzetus de Tonno, gegenüber ihrem Vormund (tutor) Notar Federicus von Malgullo, der bis dahin alle ihre Güter verwaltet hatte, auf fernere Ansprüche verzichtete (pro vero fine), da sie bekundete, dieselbe erhalten zu haben [4]). Aus einem in demselben Transumpte folgenden Akte vom 24. Jänner 1355 ergibt sich, daß diese Burga (hier Borga geschrieben) nicht bloß ihren Vater zur Hälfte beerbt hatte, sondern daß ihr durch spätere Todesfälle die ganze Erbschaft des Vaters wie auch die Erbschaft ihrer Mutter Lenna, ja auch ihres Bruders Odoricus zugefallen war, welche Erbschaften zusammen, bestehend aus einem Haus in Malgolo mit Hof, Garten und Häuschen und vier Stücken Land, sie dem Federicus von Malgolo (also, wie es scheint, ihrem Vormunde) um 300 ₰ Berner verkauft hatte. Aus diesem Akte von 1355 geht zugleich hervor, daß Burga in diesem Jahre

---

mahl Wilhelm von Enne gewesen sei, und aus Rg. 1083 (p. 386) vom 30. März 1379, wo für die Zahlung einer Tochter des bereits verstorbenen Rudolph von Empz der Sohn obigen Wilhelms von Enne, gleichfalls so genannt (also der Stiefbruder der Zahlerin), als Zeuge erscheint. Das de Enne der Urkunde von 1367 war also von dem Registrator des Sch. A. Rp. flüchtig als Tonne gelesen worden.

1) Hft. I, p. 29.

2) Memorie p. 89, 90.

3) S. oben bei Concius p. 117.

4) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 73 *cm*, breit 12·5–14·5 *cm*. Der Akt war ursprünglich in den Imbreviaturen des Notars Otto, S. weiland des Notars Phylipus von Coredo, enthalten, wurde dann mit einem andern zusammenhängenden Akt vom 23. Jänner 1355 im Jahre 1368 am 7. Dezember vom Notar Nikolaus, Sohn weiland des Notars Ser Otto, transsumiert, von einem andern Notar, dem Franciscus, Sohn weiland des Notars Ser Parcevallus von Tuyeno, als genau und richtig bestätigt. In das Transsumpt hat sich zwar ein sehr verwirrender Irrtum, eigentlich Schreibfehler, eingeschlichen; Burga wird nämlich bei ihrer ersten Erwähnung „fillia ser beluexini dicti panzetti de tonno" genannt, was sich ohnehin als unrichtig ergibt, weil sie gleich darauf wieder „fillia des ser Guillelmi de malgullo" genannt wird, und unmittelbar darnach das richtige Verhältnis angedeutet ist in den Worten: „praesente eius viro ser belvexino".

noch nicht das 25. Lebensjahr erreicht hatte [1]). Um diese Zeit wird sie noch nicht vermählt gewesen sein, denn sonst würde die Einwilligung oder wenigstens Gegenwart ihres Gatten ebenso wie 1358 vermerkt sein. Die Vermählung mit Belvesin Panzetta wird also zwischen 1355 und 1358 stattgefunden haben.

Noch öfter im Verlaufe der folgenden Jahre begegnet uns dieser Belvesinus Panceta als Zeuge. So ist er am 12. September 1359 Mitzeuge, da Herr Michael, Sohn weiland des Herrn Simeon de Tonno, wohnhaft in C. Bragerio, an zwei Personen von Treß drei Stück Ackerland in der Gemarkung von Treß auf 15 Jahre verpachtet [2]).

Im Dezember 1365 weilte er mindestens in der ersten Hälfte am bischöflichen Hofe zu Trient, und leistete dort Zeugenschaft bei zwei bischöflichen Akten, nämlich am 4. Dezember steht er an fünfter Stelle unter dem Zeugen für das durch Auktorität des Bischofes Albert von Ortenburg erlassene Statut für die Leute des Nons- und Sulz-Tales [3]). Am 11. Dezember desselben Jahres war er unter den Zeugen bei Belehnung des edlen Pedratius von Caldes durch den Bischof [4]).

Am 9. März des folgenden Jahres 1366 finden wir ihn im Dorfe Pezo unter den Zeugen einer Urkunde, worin die Brüder Leonardus, Federicus und Antonius, Söhne weiland des Herrn Bertold von S. Ypolito, den Notar Daynesius von Cles mit einem Stück Ackerland belehnten [5]). Belvesinus wird hier ausdrücklich Sohn weiland Simeons von Thun genannt.

Noch einmal findet er sich erwähnt am 7. Juni 1381, wo er an zweiter Stelle unter den Zeugen ist, da ein Avancius von Vigo mit seinen zwei Söhnen dem edlen Herrn Petrus de C. Thoni, wohnhaft in C. Bragerii, Leibeigen - Bekenntnis und Treueid leisten. Hier wird er aber im Gegensatz zur vorhergehenden Angabe Sohn des Ser Federicus (von Novesino?) genannt [6]).

Die richtige Abstammung dieses Belvesin Pancetta wird also wahrscheinlich für immer in Dunkel gehüllt bleiben; als sicher kann man annehmen, daß er nicht zu den legitimen Sprossen der Familie gehörte, weil er nie unter den bischöflich Mitbelehnten vorkommt. Auch wenn man sich für einen der beiden Väter-Namen, Simeon oder Federicus, entscheiden könnte, bliebe bei Simeon noch immer unentschieden, ob es Simeon II., den Sohn Warimberts II., oder Simeon III., den Sohn Belvesins, beträfe. Auch beim Namen „Federicus“ hätte man noch immer die Aus-

---

[1]) Dieser an zweiter Stelle transsumierte Akt wurde im Dorfe Tuyeno schriftlich fixiert. Den Umstand, daß beim Akte von 1355 Burga als Universalerbin aller ihrer Angehörigen erscheint, 1358 als halbe Erbin ihres Vaters, wird man vielleicht so erklären können, daß es sich 1355 um den Gesamtverkauf ihrer ererbten Güter handelt, 1358 aber die Quittierung für den Vormund erfolgte über Verwaltung der Güter seit dem Tode ihres Vaters, den sie damals nur zur Hälfte beerbt hatte.

[2]) S. oben bei Michael p. 89.

[3]) S. Arch. Trentin. II, p. 252 in V. Inamas Vecchie Pergamena dell' Archivio di Fondo. — Dort steht allerdings „Belvesino dicto Pancera“. Dies ist aber ganz offenbar ein Lese- oder Druckfehler für „Panceta“.

[4]) Ibr. Rg. a St. A. (Tri. Lehnb. t. II. f. 19).

[5]) Ibr. Rg. a. Or. i. Schl. Pairsberg.

[6]) S. oben bei Petrus p. 116. — Nur der Pfarrer Herr Anton von Thun geht dem Belvesin Panceta als Zeuge voran. Die Abschr. Gl. hat nicht den Zusatz de Novesino. — Wenn der Beiname Panceta (ein kleiner Bauch) nicht so auffallend wäre, möchte man wegen der verschieden angegebenen Väter an zwei verschiedene Personen denken.

wahl zwischen dem, der ein Sohn Warimberts II. war, und dem Sohn des Belvesinus. Vielleicht ist es noch am wahrscheinlichsten, daß er Sohn jenes Federicus war, welcher um 1342 als natürlicher Sohn Simeons II. erwähnt wird [1]). Es konnte bei der Angabe von 1366 (sei es nun im Original oder in der Abschrift) das Zwischenglied (quondam Federici naturalis) vor „quondam dni Simeonis“ ausgefallen sein.

Alle die Thunischen Namen, welche Glückselig [2]) dem XIV. Jahrhundert zuweist, sind in dieser Abhandlung bereits erwähnt, mit Ausnahme von vieren, die wir mangels des „Herrn“ vor ihren Namen nicht als wirkliche Glieder der Familie Thun zu erkennen vermögen. Es sind: der dort an dritter Stelle genannte Petrus filius Ser Ligati de Tono von 1308, der Ligatus von Novesino von 1309 und 1315 an siebenter Stelle, und endlich Arpolinus und Johannes filii quond. Marsilii de Novesino als die zehnten der aufgeführten Reihe.

Aus gleichem Grunde (weil der Titel „Herr“ fehlt) lehnen wir auch für die edle Familie Thun jenen „gestrengen Bonaventura de Thun“ ab, der am 12. Jänner 1323 zu Trient im St. Martin-Spitale als Zeuge vorkommt [3]).

Noch ist eine edle Frau Brigda zu erwähnen, die als Tochter des edlen Herrn Federicus de c. Toni erst gegen Ende des Jahrhunderts am 9. Juni 1395 auftaucht, da sie an diesem Tage im Dorfe Campo Tasuli dem Voulio, Sohn weiland des Desideratus von Bancho, zwei Stücke Landes in der Gemarkung des Dorfes Bancho zuerst um 33 ℔ gebräuchlicher Meraner Münze abkauft, dann aber sogleich gegen Jahreszins von drei Modien Getreide verpachtet [4]). Als mögliche Väter dieser Brigda könnte etwa auch in Betracht kommen: Der Vater des Fricius, Federicus II.,

---

[1]) S. oben bei Simeon II., p. 107.

[2]) Denkwürdigkeiten p. 14.

[3]) Doppeltes Ibr. Rg. a. St. A. (Sch. A. 3416). Eine Abschrift des Rg. vom 5. Juni 1323 (s. oben bei Bertold II, p. 97) vermutet, daß Bonaventura identisch sei mit dem dort als Zeuge genannten Tura Aus der vollen Abschrift Gls. in seinem Dipl. ergibt sich jedoch, daß dieser Zeuge Turando (turādo) hieß, der übrigens mangels des Titels „Herr“ ebensowenig der edlen Familie Thun angehörte, als obiger Bonaventura.

[4]) O. Prg. U. a. C. Th. i. Schl. Tetschen, hoch 50 *cm*, breit 12·7—13·7 *cm*. Instr. d. Not. Anthonius v. Bancho, teilweise sehr flüchtig, an manchen Stellen schwer leserlich geschrieben, teilweise auch vergilbt. Auf dieser Urkunde befinden sich zwei Akte. Der erste (der auch durch Verbleichen der Schrift in seinem oberen Teile gelitten hat), in welchem der Pächter die Grundstücke verkauft, der zweite, in welchem die Käuferin als Verpächterin die Grundstücke in Pacht übergibt. — Die Tatsache des Ankaufes von Grund im Gebiete (Bezirke) des Dorfes Bancho durch eine edle Frau von Thun wird zu 1395 (ohne näheres Datum) auch in 2 Ibr. Rg. (ohne Angabe ihrer Quelle) erwähnt. Die Käuferin heißt aber dort (irrig!) Margarita, und wird nicht Tochter, sondern (ebenso irrig!) Gemahlin des edlen Herrn Federicus vom Schl. Thun genannt, sowie diese Regesten nur ein Stück Land (eines davon genauer ein Stück Weinland) als Gegenstand des Kaufes erwähnen. Der Anfertiger des Ibr. Ur-Regestes hat von den zwei Akten, die auf ein und demselben Pergament verzeichnet sind, bloß den ersten (minder gut erhaltenen) registriert, ohne den zweiten auch nur zur Vergleichung heranzuziehen. In der Tat ist der Name Brigda (oder Brigida, wenn man ein mit g rechts verbundenes Strichlein als i deuten will) im ersten Akt kaum mehr erkenntlich, deutlich lesbar aber im zweiten Akt, wo sie auch deutlich als Tochter (q̄. Nobilis uiri dñi Federici de castro toni) erscheint (das quondam mit folgendem Genitiv bezeichnet immer nur Kinder, nie Gemahlinnen oder Witwen, für welch letztere der Ausdruck „relicta“ oder ein ähnlicher

Sohn Warimberts II.[1]), der schon 1345 tot war, weiter der nur einmal (1338) sicher erwähnte Federicus IV., Sohn des Concius, Sohnes Warimberts II.[2]), und Federicus III., Sohn des Belvesins, gleichfalls Sohnes Warimberts II.[3]), der mindestens bis gegen 1359 gelebt zu haben scheint. Am wahrscheinlichsten ist es aber doch, daß wir in dieser Brigda von 1395 eine überlebende Tochter des 1374 gestorbenen Frizius (Fridericus V.) vor uns haben, der, wenn auch sonst uns nie unter diesem Namen begegnend, doch in seinem Testamente ausdrücklich so genannt wird[4]).

Die schon erwähnte Frau Anna, die urkundlich 1349 und 1359 als Gattin eines verstorbenen Federicus erscheint, gehörte entweder Friedrich II., Sohn Warimberts II.[5]), oder Friedrich IV., Sohn des Concius[6]), an.

Eine, wie es scheint, davon verschiedene Meliana von St. Pölten, die in Pescostas Stammbaum und bei Reich[7]) vorkommt, muß entweder Friedrich III., dem Sohne Belvesins, oder Friedrich IV., dem Sohne des Concius, zugeteilt werden, oder vielleicht gar jenem Federicus, der ein natürlicher Sohn Simeons II. von einer Frau Katharina war[8]).

Nachträge.

Nach Abschluß des Satzes kamen uns noch einige urkundliche Daten zur Kenntnis, die wir hier beifügen unter Andeutung der Stelle, wo sie eigentlich ihren Platz hätten

Zu S. 77 (Belvesin) zwischen 4. und 5. Absatz:

Schon 1305 am 11. April treffen wir Belvesin vereinzelt als Zeugen bei einem gerichtlichen Akte, durch den zu Prio der Notar Herr Walter von Flavon, Vikar des landesfürstlichen Hauptmanns für das Nons- und Sulztal, einen Streit über Waldungen zwischen der Gemeinde von Prio und der von Vervò entscheidet[9]).

Zu S. 79 (Belvesin) vorletztem Absatz:

Der Todestag Belvesins läßt sich noch mit Sicherheit wenigstens um einen Monat hinaufrücken, da schon am 10. Mai 1324 bei einem Akte, durch welchen für

gebraucht wird). Der Verkäufer heißt in dem Ibr. Rg. Goulio (Gaulio); im ersten Akt der Urkunde könnte sein Name etwa auch Goulione (Nominativ!) gedeutet werden; im zweiten Akt derselben steht aber ganz unmißdeutbar (im Dativ) „Uoulio". — Endlich betraf Verkauf und Pacht in der Tat zwei Stücke, ein Stück Wein- und ein Stück Ackerland, die beide an Besitz der Kirche Sanzeno (Sisinii) grenzten.

[1]) S. oben p. 89 f.

[2]) S. oben p. 94 f.

[3]) S. oben p. 90 ff.

[4]) S. oben bei Fricius, p. 117.

[5]) S. oben p. 100.

[6]) S. oben p. 95.

[7]) Barbaria p. 13.

[8]) S. oben bei Federicus III, p. 92.

[9]) Rg. aus n. 47 Prg. U. der Gemeinde Vervò, veröffentlicht von Des. Reich im Tridentum 1902. (Eigen-Abdruck p. 2.)

Simon (III.) und Federicus (III.), die Söhne Belvesins, auf die Feudalrechte verzichtet wird, die sie in Vervò besaßen, diese bereits Erben des genannten Belvesinus genannt werden [1]).

Zu S. 85 (Simon III.) nach Absatz 2:

Zwischen 1331 und 1341 ist für Simon III. noch ein Kauf zu erwähnen, da in der Gasse beim C. Bragerio am 24. Oktober 1340 Petrus, Sohn weiland des Bragerius von Coredo 40 ꝶ Berner vom Herrn Simono qd. dni Belvesini de castro Novesini erhielt für ein ihm verkauftes Stück Weinland in der Gemarkung von Coredo, das auf zwei Seiten an bereits dem Herrn Simon gehörigen Besitz angrenzte [2]).

Zu S. 85 (Simon III.) nach dem vorletzten Absatz:

Einen Gegensatz zu den Erwerbungen bildet eine Verzichtleistung auf Feudalrechte in Vervò, die durch Simon auch als Vormund (Autor) seines Bruders Federicus am 10. Mai 1324 geschah [3]).

Zu S. 89 (Berthold III.) nach dem vorletzten Absatz:

Die Verzichtleistung auf die Feudalrechte in Vervò [4]) 1324 am 10. Mai scheint auch für Berthold III., einen anderen Sohn Belvesins, und wohl auch für einen Guarimbert, einem uns sonst urkundlich nicht aufstoßenden Sohn desselben Belvesin, mit geschehen zu sein, so daß wir neben Simon III. und Bertold II. noch einen Guarimbert als Sohn Belvesins anzusetzen hätten, der aber jedenfalls bald verstorben sein muß. Dies ist zu pag. 79, Note 3 berichtigend zu beachten!

Zu S. 90 (Federicus III.) nach dem I. Absatz:

So verzichtet Simon sein Bruder als Vormünder auch für ihn mit auf die Feudalrechte in Vervò am 10. Mai 1324 [5]).

Zu S. 97 (Bertold II.) nach dem letzten Absatz (5 Zeilen von unten):

Mit seinem Bruder Simon (II.) zusammen und dem uns auch schon bekannten (S. 104) Herrn Christoph von Telve war er (1324 am 10. Mai) Zeuge, als jene Verzichtleistung für die Söhne weiland Belvesins auf die Feudalrechte in Vervò stattfand [6]).

Am 28. März 1329 leistete er neben Simeon II. oder III. (hinter ihm genannt) als „de Tajo et Tono" bezeichnet (wahrscheinlich, weil beide um diese Zeit ihren Aufenthalt in Tajo gewählt hatten) Zeugenschaft, da die Gemeinde von Vervò

[1]) Rg. a. n. 48 der U. von Vervò nach Reich (Eigen-Abdr. p. 2). Der Akt geschah auf C. Belvesini in der Pfarre von Tono.

[2]) Gl. Dipl. Abschr. von Coll. Ladurner n. 100 zu Ibr. Rg. a. O. i. C, Brughier u. neu. Rg. a. Pg. U. im Besitz des Grafen Galeazzo von Thun (von diesem uns gefälligst mitgeteilt). Vgl. Heft I, 28.

[3]) S. gerade vorhergehendes Rg.

[4]) S. obiges Rg.

[5]) S. obiges Rg.

[6]) S. obiges Rg.

durch ihren Syndikus ihre Rechtsansprüche auf den Berg Lavachel den Richtern begründete [1]).

Zu S. 119 (Fricius oder Federicus IV.) nach Absatz 4:

Zwischen 1349 und 1364 können wir noch eine Zeugenschaft des Herrn Fricius einfügen, die er am 25. Juni 1358 leistete, als Herr Michael, der Sohn Simeons III. von Thun, dem Conradinus, Sohn weiland des Benvenutus, genannt Scudeleta von Coredo, mit Haus und Hof im Dorfe Coredo belehnte [2]).

Zu S. 127 (Warimbert III.) nach Absatz 5:

Zu Warimberts Besitzstand gehörte auch, wie aus einer Urkunde aus Dardine vom 1. Juli 1386 erhellt, bis dahin das Recht, mit seinen Verwandten Herrn Vigil I. und Herrn Simon IV., Sohn weiland des Herrn Petrus, zusammen ihre Rosse und ihr sonstiges Vieh mit der Gemeinde von Vervò gemeinsam am Berge Scarezo weiden zu lassen, der zwischen der Gemeinde Prio, der Pfarre Tono, der Gemeinde Favogna und Vervò liegt. An diesem Tage wurde von den Gemeindegliedern von Vervò den drei Gliedern der Familie Thun dieses Recht mit 160 Golddukaten abgelöst [3]).

Zu S. 135 (Vigil) nach Absatz 1:

Wie einer Urkunde vom 1. Juli 1386 zu entnehmen ist [4]), hatte auch er mit Warimbert III. und Simeon IV. zusammen ein Weiderecht am Berge Scarezo, das er mit seinen zwei Verwandten aufgab gegen Entschädigung mit 160 Golddukaten seitens der Gemeinde Vervò.

---

[1]) Rg. a. n. 46 der U. v. Vervò nach Reich (Eigen - Abdruck p. 2). — Auffallend ist und nicht vollkommen aufgeklärt, wie so der erste Rechtsprecher, der edle Herr Heinrich dalla Porta von Bozen, hier als Hauptmann von Thun (capitano di castel Tono heißt es im italienischen Rg. Reichs) erscheint. Schon 1327 erschien derselbe als Generalvikar von Nons und Sulz (Reich, J. Luogotenenti, p. 18). Ob er nun 1329 landesfürstlicher oder bischöflicher oder gemeinsamer Hauptmann war, ist nicht ersichtlich, eher scheint das zweite der Fall gewesen zu sein, da auch der zweite Rechtssprecher, der Generalvikar der Täler, im Rg. als bischöflich (per il vescovo Enrico) erscheint und sich möglicherweise letztere Formel auf beide bezieht. Die bischöflichen (und landesfürstlichen) Funktionäre scheinen überhaupt nicht an bestimmte Schlösser gebunden gewesen zu sein. Damit entfielen die weitgehenden Folgerungen, die Alberti d'Enno in einem Aufsatz des Tridentum (1904, Fasz. VIII, Eigen-Abdruck p. 13) daraus ziehen will, zugunsten seiner vorgefaßten Meinung, daß neben der bescheideneren, jetzt lebenden Familie von Thun eine ältere edle Familie von Thun bis ungefähr nach 1324 bestanden habe, die sich, abgesehen von den sonstigen Schwächen seiner vermeinten Beweisführung, schon als unhaltbar erweist, sobald man nur die Gleichartigkeit so vieler Namen der 1199 mit Vision Belehnten und ihrer unzweifelhaften Deszendenz mit jenen angeblich älteren Herren von Thun, wie auch die gleichartigen Beziehungen der Träger gleicher Namen zueinander von 1199 bis 1329 verfolgt

[2]) S. oben bei Michael p. 89. — Die Zeugenschaft des Fricius wurde uns erst aus einem genaueren Regest bekannt, das Herr Graf Galeazzo von Thun aus seinem Prg. U.-Besitz uns neuestens mitteilte.

[3]) Rg. a. n. 42 der U. von Vervò nach Reich. (Eigen-Abdruck p. 6.)

[4]) S. im vorhergehenden Absatz.

Anhang.

Die große Adelsfehde am Nonsberg von 1335—1338.



Zeichenerklärung:

- Eisenbahn mit Station.
- Chaussee
- Landstraße
- erhaltener Fahrweg
- Fahrweg
- Karrenweg
- Fußsteig
- Kirche
- Kapelle
- Schl. Schloß
- Ruine
- Alpenhütte
- Mühle
- Weiler
- Brücken
- Wirtshaus
- trigonom. Punkt
- Höhenpunkt
- C. / Cast. Castell
- Wald
- Weinbau

Die schwarz unterstrichenen Namen bezeichnen die alten Thunschen Schlösser.

Der Karte liegt der jetzige Bestand zu Grunde mit Einsetzung der Namen solcher Orte, die in der Adelefehde von 1337 erwähnt werden, jetzt aber nicht mehr existieren.

A. Die dem Wissen um diese Fehde zugrunde liegende Quelle in wortgetreuem Abdruck.

(Original-Handschrift im Statthalterei-Archiv Innsbruck, Schatzarchiv-Lade 131, Trient.)

Original-Papierheft 10 Blätter Folio, 31 *cm* hoch, 23 *cm* breit. Die Handschrift besteht aus drei Teilen: 1. Die Anklage der Artzer, Caldeser, Spaurer etc. gegen die Pöltner, Tunner etc., (Hand *A*) umfaßt ein Heft von 3 Bögen = 6 Blättern, von denen die ersten vier beschrieben, die beiden letzten leer sind. 2. Die Gegenanklage der Poltner und Tulender gegen die Artzner und Kazufer (Hand *B*) ist auf einem einzelnen Doppelblatte geschrieben, wobei auf der Rückseite des ersten Blattes begonnen wurde; die Rückseite des zweiten Blattes ist größtenteils leer. 3. Die Klage der Tunner (Hand *C*) ist ebenfalls auf einem einzelnen Doppelblatte (Bogen) eingetragen, u. zw. in der Weise, daß Vorder- und Rückseite des ersten Blattes beschrieben wurden, während das zweite Blatt ganz frei blieb. Die beiden leeren Doppelblätter 2 und 3 wurden dann in das Heft 1 einfach eingelegt, so daß nunmehr die Handschrift folgende Anordnung hat:

I.	Hand *A*,	Fol.	1—4*b* (8 Seiten),
		„	5 / 5*b* (2 „) leer,
		„	6 Vorderseite leer,
II.	Hand *B*,	„	6*b*—7*b* (3 Seiten), (7*b* größtenteils unbeschrieben),
III.	Hand *C*,	„	8 (2 Seiten),
		„	9 und 10 (4 Seiten) leer.

Das Papier der beiden Bogen ist von gleicher Qualität und besitzt dasselbe Wasserzeichen (fünfblättrige Rosette) wie jenes des ganzen Heftes, so daß an der Gleichzeitigkeit aller drei Aufzeichnungen kein Zweifel bestehen kann. Diese sind als Originale zu betrachten, wenn auch der zweite Teil der dritten Anklage (von Absatz 13 auf Fol. 8*b* ab) augenscheinlich auf einem notariellen Protokoll als Vorlage beruht und eine teilweise unbehülfliche Übersetzung desselben darstellt; dieser ganze zweite Teil besteht aus Zeugenaussagen, die schon vorher in notarieller Form protokolliert worden waren; er wurde den eigentlichen Anklagen dann beigeschlossen.

I. Hand *A*.

1 1 Gnædiger herre hertzog Johannes ze Chernden graue ze Tyrol vnd ze Gortz etc. Ich Nyklau von Artz vnd alle ander Artzer vnd die von Canau vnd die von Raun vnd die von Caldese und die von Spaur vnd die von Cord vnd von Valer vnd die von Cazuf, wir piten ewer herleich gnade, daz ir vns gerůchet ain reht lazzen widervaren vber deu grôzze vnreht vnd vber die schaden vnd vber deu laydigung, der vns vil und meêr widervaren ist wider got vnd wider daz reht von den von sand Polten vnd von den von Tunne vnd von den[a]) Tuyen vnd von iren nach volgern.

2 q Wir klagen eu zem ersten, daz si den erbern ritter hern Waltheren von Phlaum, vnsern besundern vreunt vnd der ir swester ze ainem weibe het vnd der mit in in friden lebt, pei ainer naht, da er in der stat ze Triende lag, an seinem pette ze tôde slůgen, vnd hiet den friden gemachet vnser herre ewer sweher, daz im gôt gnade.

3 q Darnach fůren si zů vnd verpranten dem vorgenanten hern Waltheren seine hæuser vnd guzzen im seinen wein auz vnd slůgen im auz seine weingarten vnd beraubten in allez des, daz er het in ewer grafschaft ze Phlaum.

4 q Darnach do beraubten si daz dorf ze Galdese gar vnd gæntzleich vnd die edlen læute darinne, die vnser mag vnd vnser vreunde waren, vnd daz welle wir allez war machen.

5 q q So klag wir iu auch, daz si pei ainer naht viengen den Frithsonon von Mezan vnd seine sune vnd beraubten die aller ding, vnd vil andrer læute in der pharren ze Volthsan, vnd daz welle wir auch war machen.

6 q Darnach beraubten si drei priester pei der naht vnd ainen iren průder, der hiez ainer her Fridreich pharrer ze Reuoy, vnd hern Marchen priesten[b]) von Clays vnd hern Lienharten den pharrer von Zifezan vnd Antonyen vnd namen den sælben, ez was pezzer danne hundert march; daz welle wir auch war machen.

1b 7 q q Darnach an vnser frawen abent pei der naht do beraubten si hern Gerhart von Bononie vnd namen dem, iz was pezzer danne hundert march.

8 q Do fůr Perhtold von sand Polten in daz dôrf ze Romal vnd ruft dem priester auz seinem hause, der hiez her Stephan vnd iach, iz wæren vreunde; da der her fur cham, do schôz er in ze tôde; daz welle wir auch war machen.

9 q Darnach schuffen si, daz man des vorgnanten priesters průder, der hiez Thomev, ze tôd slůch an sand Veites tach datz Clays, der des sælben tages mit in gedrunchen vnd gaz hiet; daz welle wir auch war machen.

10 q Do hizzen si auch vnserm Diener ainem[c]), der hiez Wezin von Côrd, ze tôde slahen an allev schulde; vnd daz welle wir auch war machen.

11 q Darnach schůffen si pei einer naht mit vromdem volche, daz daz haus ze Canav deubleich erstigen vnd gewunnen wart, vnd viengen darauf hern

a) hier blieb wohl ein „von" aus.

b) *A*.

c) *A*.

Perhtolden vnd sein hausvrowe vnd seineu chint[d]) und sein gesinde vnd hiete die in panten vnd in vanchnusse, des her Perhtold grôzzen schaden genomen hat vnd ist auch dauon verdorben; daz ist offenwer vnd daz welle wīr auch war machen.

12 q. Darnach giengen si mit gebafnoter hant vmb daz haus ze Valer vnd wanten daz auch also gewinnen vnd slůgen daselben Fritzen[e]) Hainreiches průder von Valer; daz welle wīr auch war machen.

13 q. Do slůgen si auch ainen gůten mann in dem dôrf ze Nan an allev schulde, der hiez der Rigobel Hainreiches mach von Valer; daz welle wīr auch[f]) war machen.

14 q. Darnach slůgen si des Gwarinen sun von Nan auch an schulde; daz welle wīr war machen.

15 q. Do wolten si auch den edelen man Jeremiam von Spaur, der do selben vicarie was auf Nôns, pôsleichen erslagen haben in dem dorf zu Eyn vnd do er haym wolt reiten, vnd wart manich sper auf in verschozzen; daz welle wīr auch war machen. Vnd des Busgetien sune die hiezzen auch zu tôde slahen ainen vnsern diener, der hiez Gweche von Tasol.

16 q. Darnach fur zů Welfisin des Buscatten sun vnd nôtzogt ain frawen, div was vnser mach, Heinreiches hausvrowe von Artzet, daz si zehant ains chindes nider cham ze vnzeit; daz welle wīr auch war machen.

2 17 q. Do fůr der edel man Pauls hern Reichprandes sun von Artzet vnd wolt geuangen haben etleich schacher vnd die in der ehte waren; do leiten die von Tuyn den sælben schacheren zů, also daz der vorgenant Paul pôsleich da ermordet wart; daz welle wīr allez war machen.

18 q. Do hiezzen si auch ze tode slahen ainen unsern diener pôsleich, der hiez der Zete von Smaran, vnd geschach daz in der stat ze Triende, vnd slůgen auch des vorgenanten Zeten průder ze tode in dem[g]) dôrf ze Corde verratleich vnd an sache; daz welle wīr auch war machen.

19 q. Do viengen si ainen guten mann, der hiez der Poppe von Corde, vnd burfen den vber ain stainbant, daz er toter funden wart in dem wazzer, daz da hayzzet Nuz, vnd schunten den sælben Poppen vnd slůgen im die ze[h]) zende auz, daz welle wīr auch war machen.

20 q. Darnach do her Jeremya von Spaur der vicarie zu gerihte saz in dem dorf ze Nan, do wuntoten si Heinreiches chneht von Valer, der hiez Pernhart; do wuntoten si auch Petertinen sun von Nan an schulde, daz er chaume genas; daz welle wīr auch war machen.

21 q. Darnach viengen si des Manzôls mag ainen, der můst in geben ahtzich march, vnd was ain gůt fride do selben zwischen in, den her Volchmar gemachet het, vnd taten daz an alle schulde.

---

d) ursprünglich „vnd sein / chint", dann einkorrigiert „sein (ev haus)", letztere Korrektur wieder durchstrichen und „hausvrowe" übergeschrieben, sowie vor Beginn der nächsten Zeile am Rand „vnd seineu" nachgetragen, von gleicher Hand.

e) t aus z gebessert.

f) vorher ein „ach" durchstrichen.

g) „dem" zweimal geschrieben *A*.

h) „ze" *A*, vielleicht zu tilgen (oder soll „zehn" gemeint sein?).

22 ¶ Darnach schuffen die von Tunne, daz man ainen erbern mann tôt in dem dŏrf ze Leyfe, denselben namen si dem vicarien mit gewalte; daz welle wīr auch war machen.

23 ¶ Do viengen si ainen, der hiez Vͤlreich von Panch, an allev schulde, der mûst in geben funf hundert phunt, auch musten in die von Nigrobon von Casesi in [i]) auch geben fumf hundert phunt an schulde; daz welle wīr auch war machen.

24 ¶ Do viengen si ser Wilhalmen [k]) von Panch, der must in geben hundert phunt.

25 ¶ So wizzet herre, daz si in der pharren ze sand Sinyen [l]) von manigem manne, der dem gotshause ze Triende triwe laystende ist, wider got vnd wider daz reht vil gutes ab genommen habent.

2ᵇ 26 ¶ Do mûst in der Wofesin [m]) von Rev geben wider got vnd wider daz reht L march; daz welle wīr auch war machen.

27 ¶ Darnach so mûst in der Ture von Casesye geben xvi march gûter mûnzze; daz welle wīr auch war machen.

28 ¶ Do slûgen si ainen gûten man ze Corde, der hiez Zagnine, vnd darnach slûgen si im daz haubet ab vnd burfen daz auf daz velt; daz welle wīr auch war machen.

29 ¶ Darnach wuntoten si ainen vnsern gûten diener, der hiez Jacob der Noder von Riuo, vnd an [n]) derselben naht slugen si in ze tode vnd burfen in in daz wazzer; daz welle wīr auch war machen.

30 ¶ Darnach slûgen si ze tôde verratleichen die edlen læute Tisen auz Rændeyn vnd Sweikeren weilent hern Daynen sun von Tuyen, die gezzen vnd gedrunchen heten mit in des selben tages; daz ist offenwer.

31 ¶ Do hiezzen si auch ze tode slahen den edlen mann Wilhalmen von Runs, do er fūr in Sulles.

32 ¶ Do hiezzen si auch ze tode slahen den edlen mann Nyklaun von Tay in der stat ze Triende, des pharrer prûder von Tay; daz welle wir allez war machen.

33 ¶ Do beraubten si die von Caldes vnd namen in lxxvi gayzze vnd vier ochsen [o]).

34 ¶ Darnach slugen si ze tode Mychelen des Gwarinen sun von Cartron.

35 ¶ So habent si beraubet vert vnd heure daz camaun ze Corde an ochsen vnd an rindern, an schaffen vnd an gayzzen, meer danne auf tæusend haubt; daz welle wīr auch war machen.

36 ¶ So habent si heure beraubt die von Nan aller irrer herte [p]) an ochsen vnd an rinder, wie daz gehayzzen ist; daz well wir auch war machen.

37 ¶ Do beraubten si sand Zysinien dorf pei der naht, do namen si xx ochsen vnd chû vnd zugen frawen vnd chinden ab vntz in die hemde; daz welle wir auch war machen.

---

i) *A.*

k) vor Wilhalmen ein ſ ohne jedes Kürzungszeichen, offenbar „Ser" bedeutend.

l) *A.*

m) *A.*

n) a aus anderm Buchstaben gebessert.

o) n aus m gebessert.

p) ein i am Ende durch Punkte getilgt.

38 q. Do slugen [q]) Hainreichen von Valer ainen chneht ze tode in dem dorfe ze Ral.

3 39 q. Do viengen si ainen man pei dem hause zu Phlaum, der hiez Mutzi Alexandern sun von Nan, der must in geben tæusent phunt an alle schult; daz welle wĩr auch war machen.

40 q. Do viengen si Wilhalmen von Casesie vnd beraubten den vnd must in dannoht geben hundert phunt.

41 q. Do musten V̊lreiches ôhaym von Panch geben xvi march; vnd daz welle wĩr war machen.

42 q. Do namen si dem von Caldes vier ochsen, do si da fur furen.

43 q. So habent si beraubet daz dorf ze Pauil vnd daz dorf ze Camp vnd daz dorf ze Sandôr vnd sand Zenen dorf; daz welle wĩr allez war machen.

44 q. So habent si beraubet daz dorf ze Ammel pei der naht vnd dem [r]) widem vnd den pharrer vnd viengen sechs in dem selben dorf, der slûgen si ainen ze tode, der hiez Vlreich Mattozin, vnd namen xvi ochsen vnd chũ vnd zugen weiben vnd chinden ab vntz in die hemde; vnd daz welle wĩr auch war machen.

45 q. So habent si geraubet in dem dorf ze Tuyen vnd ze Cazuf ochsen vnd chû vnd gayz auf zwai hundert haubt, do her Adelper der [s]) vicarie da engangen [t]) was vnd wolt daz gewert haben.

46 q. So habent si beraubet ainen vnsern diener Nyklaun den Smadôrn, Nyklaus chneht des vorgenanten, der fûrt zway phært, ainz mit saltz vnd ainz mit wein.

47 q. Do viengen si ainen vnser mag Hansen des Welfanten sun von Caldes, den behalten si noch auf dem hause ze sand Polten.

48 q. Do viengen si ainen man, der hiez Tosi von Ramen [u]), vnd fûrten den vnder den galgen vnd hieten in gelert, daz er sprechen solte, daz her Pertholt von Canav gestelt hiete nach sand Peters haus von Tunne vnd taten daz darumb, daz si daz haus ze Canav also behalten wolten, daz si da deupleich erstigen hieten; vnd der selben [v]) wart geben in hern Volchmars hant des capitenyen; do eruant sich wol, daz daz allez gelogen was, swaz der selben [v]) geseit hiet; vnd daz welle wĩr auch war machen.

49 q. Darnach do vnser sunder freunt mayster Jacob der artzet von Bresi fûr von Vinedie zû seinem hause, do her Karle lach vor Velters, do chom der Vender des Schûler sun von Corde, der des selben mayster Jacob mag ist, zu im vnd behielt in pei im in dem here vnd sichert in vnd azzen vnd trunchen mit ainander; daruber fur er im nach pei der naht vnd vant in in Frantzischen haus in dem dôrf ze Predimolan, do er lag an seinem pete, vnd vieng in vnd behielt in geuangen dreizehen [w]) auf dem hause ze Grimme

q) hier scheint ein „si" zu fehlen.
r) A.
s) „der" zweimal geschrieben A.
t) A.
u) vorher Rama getilgt.
v) A.
w) hier fehlt wohl „tage" oder eine andere Zeitbezeichnung.

vnd nam im allez, daz er het, vnd nam im anueraytschaft vnd an pûchen [x]) vnd an phærden auf zwai hundert phunt; doch chom er auz von gotsgnaden vnd gie seinen bech; daz ist auch offenwer.

3ᵇ 50 ¶ So hat Wilhalm von sand Polten gewuntet her Fransizchen den pharrer auz Fleyms in dem dorf ze Tugen vnd hat des nie dhayn erchantnusse me daruber gehabt vnd geet darvber in dev chirche.

51 ¶ So habent die von Chastelbrager geuangen zwen priesten [y]), do si furen von Triende, vnd habent die beraubt, hern Stephan den prior von sand Thomas vnd hern Peter den pharrer von sand Laurentzen vnd iren chneht den Florin; des habent si grôzzen schaden genomen.

52 ¶ Do viengen si Ottolines chneht Petern, do er giench von Vnser Frawen chirbeich auz dem Walde, und gaben den in Sichen gewalt von Caldenætsch; der hiez in do tôten.

53 ¶ Do hiezzen si auch ze tode slahen ainen in Vltim, der hiez Chûntze, herre, in ewerm gerihte; daz welle wîr auch war machen.

54 ¶ So habent si beraubet den schreiber von Tresi vnd habent in vertriben von seinem gûte, vnd seiner mag zwen, die geturren dahaym niht gesein, vnd mugen sich ires aygen gutes niht gefræuwen.

55 ¶ So wizzet herre, daz die von sand Polten vnd von Tunne mit ainem vromden volche chomen in daz dorf ze Corde nu [z]) an dem hayligen ebenbeich, der nu næchst vergangen ist, vnd furen zû, daz chræuleich vnd vnchristenleich getan was, vnd verpranten fumf hæuser vnd viengen die læute, etleich verpranten si vnd etleich die schunten si, etleich erslugen si mit dem swerte, etleich furten si mit in geuangen, vnder den verdurben XI, die verdurben ains iæmerleichen tôdes; vnd die selben liez man weder durch pet noch durch gûtes willen an allev erparmung dhayn gotes reht niht enphahen, si mûsten an ellev gnade verdærben; XVI die wurden da geuangen, damit ward in daz newe iar geben des hayligen tages.

56 ¶ Do raubten si des selben tages in den selben hæuseren, die verprunnen, und in andern hæuseren in dem dorf ze Cord in den pesten vnd in den reichisten, daz praht wol auf zwai tæusent guldein; des selben tages do [aa]) beraubten si auch daz dôrf ze Panche mit dem vnsæligen volche; daz waz an allev gnade vnd [bb]) an allev erparmung.

57 ¶ Des sælben nahtes beliben si in dem dorf ze Ammel, da taten si allev div pôshayt, div si ertrahten mohten; si enterten die chirchen vnd namen darauz chelche vnd chræutze vnd daz noch aller pôsist ist vnd vumenschleich ze tûn, si wolten pei den frawen ligen, die in den [cc]) chindelpete lagen vnd die in dev chirche waren entrunnen, vnd namen auch auz der chirchen allez, daz darinne geflôchent was vnd daz si darinne funden, vnd behûben gewaltichleich etleich frawen, die wurden læsterlich da genôtzogt; vnd

---

x) A.
y) A.
z) nu über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen.
aa) d aus b gebessert.
bb) hierauf „al“ getilgt.
cc) A.

verpranten daz schônist haus, daz in dem dorf was; daz selben [cc]) haus was ainer scer [dd]) armen frawen; daz welle wir allez warmachen.

4 58 ¶ So habent des Buschecien sune ze tôde geslagen Fridreichen, der da hiez Cagaya, von sand Cisinyen, herre, der ewer diener was vnd der vnser.

59 ¶ Darnach des næchsten tages nach dem newen iare do furen si mit dem pôsen volche in daz dorf ze Romenie vnd beraubten daz gæntzleich an allev erparmung vnd verpranten etleiche heuser vnd daz vnmenschleich ze sagen ist, si namen den heyligen leychnamen vnsers herren vnd trûgen den in dem dorf vnd iahen, si wolten daz volch beruchen; des selben tages furen si dannen vnd giengen gen Cauren vnd verpranten Otleins haus von Sauar vnd slûgen im auz zwai hundert fruhtper paume; vnd daz welle wir war machen.

60 ¶ Darnach des andern tages, do si wider fûren, do verpranten si ain gût [ee]) haus, daz was des Pax von Wanch; daz welle wir war machen.

61 ¶ Darnach do chom Wilhalm gehayzzen Gebele von Artzet weilent hern Fuchsleins der Tunner swester sun, der chom zû in freyleich vnd an vorht, wan der wante sicher sein, vnd wolt sei straffen vmb ir grozze missetat, die si taten an alle erparmunge; den griffen si an vnd toten den murdichleichen vnd zugen auz im allez sein gedærme vnd slûgen in mit grozzen slegen, die an zal waren, vnd zugen im ab vntz in dev niderbat.

62 ¶ Darnach des sælben tages daz vnsælge volch verprant daz haus ze Cazaf ze Tugen des erbern mannes hern Gwal. des pharrer vnser frawen chirche von Tasul vnd vil andrer edler læute, die da schadhaft wurden vber zwai tæusend guldeyn vnd mere, die nu mûzzen gen petlen von wegen der prunste.

63 ¶ Herre, wizzet, do her Volchmar von ewers prûder wegen vnd von ewern wegen chom auf Nôns, daz er ainen friden solt haben gemachet zwischen vnser vnd der von sand Polten vnd auch darumb, daz si geoffenwert hieten, welhe si zigen, die des totslagez, der an irem prûder geschach, daz si die selben gemeldet hieten; des taten si niht, vnd wolten auch chainen friden niht geben. Herre ir sol [ff]) wizzen, daz wir vns allebegen vôr ewer geren enschuldiget hieten, daz wir vnschuldich waren an dem tôtslach; daz wart vns albege versayt vnd chunden des an in nie state vinden vnd mohten auch des an dhaynen sachen niht geniezzen.

64 ¶ Herre, darnach sand ir Chûnraten von sand Vallenteyn auch von der sælben sache wegen, daz er ainen friden solt gemachet haben, der wart im auch verzigen von den von sand Polten.

65 ¶ Darnach sandet ir den grauen von Chunigesperch auch in der weise, daz er solte ainen friden gemachet haben, der chunde des an die Poltner auch nie bechomen.

66 ¶ Wizzet auch herre, daz der Vreytag von Corde aller der vbeltete, die da beschehen ist, heber vnd leger gewesen ist, vnd der ist itze hie mit Sichen.

---

cc) *A.*

dd) sc (vielleicht auch st) mit er-Zeichen, *A.*

ee) gůten, en getilgt.

ff) *A.*

4ᵇ 67 Wizzet auch herre, daz si ainen priester hern Gwalen von Tuyen beraubten, dem namen ain phært und ainen silber gurtel vnd mezzer vnd swert.

68 ¶ Gnædiger herre, wizzet, daz wîr ze allen Zeiten geren getan haben allez daz îr mit vns geschaffen habt, vnd immer gerne tůn wellen, vnd haben daz allez gedultichleich geliten, swaz vns ist beschehen, wan wîr ewer gnaden albegen wartend sein gewesen, daz îr vns ze hilfe wert chomen in der weise, daz îr vns vnsers rehten hiet lazzen geniezzen, wan wîr dem hause ze Tyrol ze allen zeiten mit triwen wartend sein gewesen vnd immer gerns tůn wellen, als daz pilleich ist.

69 ¶ Wizzet auch, waz si Heinreichen von Valer, vnserm[gg]) besundern vreunde, getan haben; dem sint si dreistunde vmb sein haus gangen vnd hieten daz geren pôsleich gewunnen vnd habent sein læute beraubet vnd geuangen; swa si die westen, die in angehôrten, die slůgen si oder si namen in allez, daz si da heten; auch viengen si, do er in ze trinchen gab in seinem hause, der weste sich von in niht zu hůten, der můst in ain gewishayt setzen vmb zwai hundert phunt, der haizzet Vͤlreich von Pauil.

70 ¶ Darnach do viengen die von sand Polten ainen seinen besundern diener Allexandern sun von Nan, der must in geben hundert march.

71 ¶ Darnach wart ain fride gemachet zwischen Hainreichen vnd Poltneren, also daz ieder mann solt seinen vreunden helfen, da tet Heinreich nie niht wider, vnd si prachen den friden an im vnd hieten in geren praht vmb leib vnd vmb gůt, wer in des stat worden.

72 ¶ Wizzet auch herre, daz die Tulenner[hh]) viengen drei Cazuffer, die beschatzten si umb dreizzich march auf dem hause ze Tullenne.

73 ¶ Wizzet auch, die Cazuffer waren in irem hause, do lieffen in Tullenner ofte fůr daz haus vnd hieten sei geren an leib vnd an gůt beschediget vnd habent oft ainen gewuntet, der mit dem leben chaum ist mit dem leben[ii]) dauon chomen.

74 ¶ Gnædiger herre, wizzet, waz vns her Volchmar vnd her Altum von euren wegen gesayt vnd gepoten hat, des sei[kk]) wir albegen gehôrsam gewesen vnd haben ez allez geliten durch ewer lieb wil vnd hiet wir euch niht an gesehen, wîr hieten vns an vnsern veinten wol gerochen, den schaden, den si vns getan habent, der wer leiht in widervaren. Dauon getrawe[kk]) wîr eu wol, daz îr vns des lat geniezzen, daz wîr albegen reht gepoten haben vnd ewer gepot nie vbervaren haben.

Fol. **5** bis Fol. **6** (3 Seiten) leer.

II. Hand. *B.*

6ᵇ Daz ist der widerdriez, der Poltneren vnd Tulendern geschehen ist von Artzneren vnd Kazůfern.

---

gg) m aus n gebessert.

hh) ein i-Strich über dem ersten n durch Verwischen getilgt.

ii) *A.*

kk) *A.*

1 Dez aller ersten, daz die von Artz sich weseminoton in ein haus gen Tulende, den herren von Tulende ze schaden wol mit xl mit wapen, vnd von denselben[a]) vierzich mannen wurden die Tulender flůchtich auz dem dort, vnd an dem selben iagen wart Pauls derschlagen von notwer, daz sich Tulender teten.

2 Vmb div selb sache wart ein fride gemachet von der herschaft wegen vnd von dem hern Chlarn[b]) marchgrafen von Mærchen zwischen Artznerin[b]) vnd Tulendern; in dem selben fride wolt Vlr(eich) Poltner gen hof farn vnd wolt ez werichten mit gueten triwen. Daz verspeboten Artzner vnd santen gen Chalter[b]) nach dem Wôlflein; derselb Wôlfle chôm dez selben nachtz wol mit vierzigen, ê mer denne minner, vnd giengen gen Vnsern Frawen in Walt, da si in westen, vnd ermordent in lasterleich in dem pett, da her Wolchmars sun pei im lach, in dem gůten fride.

3 Nach dem morde[c]) sant Niclav von Artz vnd seine frivnt Pilgrein von Malusch gen sant Polten zů vns vnd wolten sich entreden vnd vnschuldigen, daz si an dem Morde nicht schuldich weren. Do antwurten Poltner vnd enb(oten)[d]) in, wolten si sich enschuldigen, daz si sei dann auz iren[e]) prot liezzen vnd sei dem gericht antwurt[e]), daz in ein recht wider var vmb iren prueder, den si gemordet habent. Sidermaln hat er sei gehauset vnd gesichert vnd in zu gelet, so er[f]) maist mocht, vnd hat in auch sider geholfen, daz si Poltneren ofte hůt habent gelet, daz si sei auch gern verderboten an leib vnd an gůt, vnd sentet sei vmentumme auf div hauser[e]) zu seinen frivnten, da er wænt, da si in geschaden můgent vnd da si doch[g]) sicher sein.

4 Da nach dem morde gab Wolfel flucht gen Arke, do enbot Niclav von Artz vnd die andern Artzner Wôlflein, daz er wider auf Nons chôme, si wolten im zů legen vnd im helfen hůt legen, ob si die andern Poltner mochten verderben. Do waz her Altům auf Nons vnd fuer nach im vnd welaitot in vnd sichert in als wil vnd er wolt.

5 Danach wesæmit sich Artzner mit irn frivnten Kaldeisern vnd Rauneren vnd Canauer vnd Spaurer vnd mit andern seinen frivnten vnd fueren haimleich pei der nacht gen Tulend vnd wolten die herren von[h]) Tulende erslagen haben; da mochten si ir nicht wechomen, do fueren si für daz haus vnd sturmoten; do si da nicht schueffen, do fueren si in daz dorf vnd werauboten da, waz si funden, vnd fuerten ez mit in.

6 Do her Charln ze Velters waz, do wesament sich Artzner[i]) mit irn frivnten vnd mit gesten, die si lueden in daz lant, dez Hůntz leut von Pern, der

a) ein er-Zeichen am Schlusse teilweise radiert.

b) *B.*

c) ein r oder ähnlicher Buchstabe am Ende getilgt.

d) enb mit Kürzungsstrich darüber läßt kaum andere Auflösung zu.

e) *B.*

f) „er“ über der Zeile.

g) „doch“ über der Zeile.

h) „von“ aus „gen“ gebessert.

i) „Artzner“ über gestrichenem „Polter“

herschaft ze laster vnd vbir vnsern grozzen[k]) schaden, vnd fûeren gen Glaiz vnd sluegen wein an erde[l]) vnd wuestoten daz lant vns vnd vnsern frivnten.

7 Danach sant her Perchtolt der praust von Canav nach Wilhalmes Poltners aygnen man, der hiez Sûne, vnd do er dar chôm, do martrot er[m]) in; do er do nicht sagen wolt, waz si wolten, do zarten si im die solen von den fûezzen hintz auf daz pain mit hakken; darnach fueren si mit eisneinen spizzen vmentumme durch in wol hundert wunden; die selben wunden sieltzen si mit saltz; danach hieng er in auf pei den fuezzen vnd goz im ezzeich in div nase; vnd an der marter starb er; da si in an der marter toten funden, da wurfen si in vbir den chofel[n]); da lag er wol drei tag, daz si in niemant wolten lazzen nemen weder weip noch man.

8 Donach rueften Artzner vnd H. von Valer vnd Calsuffer einen wirt datz Pauil, der Tulender freunt waz, daz er in ze trinchen præcht; do pracht er in ze trinchen in einem hemde; vnd er in den wein pot, do schluch ainer den pecher nider, der ander vber in vnd mordoten in lasterleich.

7 9 Danach dirwischoten[o]) er einen dez pischofs aigen man, da er von dem rechten gie, der sich nicht west ze hueten, den martroten si noch wirser vnd sniten im riemen auz dem rukken, vnd als si dem[o]) vodern gesaltzen heten, als sieltzen si auch den in allen seinen wunden; darvbir[p]) daz allez derstiezzen si im allez sein gelid, daz ninder chains gantz an im waz, vnd daz tet Niclav von Artz vnd Otulin von Safær, da in der praust geantwurt het; darvbir wurfen si in haimleich pei der nacht verstoln vbir einen chofel, daz in niemant west zu[q]) suechen; denn einer, der tauben viench, der vand in; vnd ob si dez laugen[o]) wolten, daz welle wir erzaigen mit leuten, die in funden.

10 Darvbir wurfen si uns ein chnecht, die von[r]) Altspaur vbir den chofle datz Puntelpin, der zu vns gesant wart von Triende.

11 Danach tet vns her Wilhalm von Nôn vnd sein sûn vnd sein aidem Frid.[s]) von Cord ein mort vnd sant nach ainem vnd sicherten in leibez vnd gûtz, vnd da er zu in chôm, da hiezzen si in allen seinen wapen von im legen; vnd er den wappen von im gelegt het, do gie er fur sei vnd chniet vnd pot in sein hende; do warn si da vnd schluegen in vnd mordoten in lasterleichen[t]).

12 Danach gie Jacob von sand Polten gen Tulende vnd svecht[u]) wægen vnd wæst sich nicht ze hueten von Kalsuffer[v]). Do luffen Kasuffer auz einem hauz vnd wolten in erslagen haben vnd ersluegen im ainen chnecht an der seit.

---

k) das erste z aus o gebessert, o (= ro) über dem ersten z.

l) *B.*

m) „er“ über der Zeile.

n) e aus teilweise radiertem l gebessert.

o) *B.*

p) das erste r aus z gebessert.

q) hierauf ein „sol“ gestrichen.

r) „die von“ über gestrichenem „datz“.

s) „Frid.“ über gestrichenem „Wilhaim“.

t) hierauf ein „vnd“ gestrichen.

u) v über undeutlichem getilgten Buchstaben.

v) „von Kalsuffer“ über der Zeile von gleicher Hand nachgetragen.

13 Do santen Artzner in daz haus [w]) datz Kasûf, die pei dem morde waren pei Vlr. von sand Polten vnd die wehielt [x]) daz geslæcht Kasuffer wider vns. Darvbir pat wir gerichtz vnd rechtz vnd hilfe hern Volchmars richter Niclaun [y]) vnd Ezschelin seinen schreiber. Die antwurt vns, si getorsten vns nicht gehelfen, ez schuef dann ir herre her Wolchmar. Do wir [z]) die selben morder suechten auz dem haus ze Kasuf ze nemen, da ward vns ein chnecht derschozzen vnd vnser wurden wil da wunt, vnd ist vns auch grozzer schade geschehen von dem selben hause.

14 Do machot Hilprant von Phlaum einen fride zwischen Kalsuffern vnd Tulendern vnd in dem selben fride wuntoten Kalsuffer Tulendern ein chnecht hintz [aa]) in tot; danach sluegen si auer einem chnecht in ein hant, daz er lam ist, weil er lebt; danach namen si v ochsen zwain, die si gesichert heten, vnd namen auch, waz ochsen si funden, die si nicht gesichert heten, vnd werauboten daz dorf mit alle [bb]); danach habent si dez nachtz verstolnleich weingarten vnd acher gewuestet.

15 Donach wuntoten si ainen in tot in der grafschaft ze Pflaum vnd werauboten in auch; danach stachen si ein maydem auf dem mose ze tode [cc]) verstolenleich, Kalsufer vnd Mantschola de Valer; danach habent si Tulender aigen weiber abgezogen nacht vnd tach vnd gestrazraubet; danach habent si auch ainem gevangen, den si gesichert heten, vnd habent in weraubet allez, daz er het, vnd ainen von Mekel auch gevangen.

16 Danach hat Hainr. von Valer vnd Artzner vnd Caltzsuffer den Tulendern genomen wohl L haupt rinder, daz selb fuerten si gen Valer. Da raubten Valerer vnd Artzner Glaisern castraun, waz si ir heten. Donach werauboten Artzner sæligen Vlr. dem Poltner, der ermort wart, sein hof. Donach werauboten si Perchtolt von [dd]) Scheiz zwen hofe. Donach chomen die Artzner in div můle pei der Vls vnd werauboten div můle vnd viegen [ee]) zwen in der můle vnd werauboten auch ainen artz [ee]) datz Glains allez, daz er het.

17 Danach habent si vnser frevnt datz Rabav vnd ze Bouident vnd auch vnser aigen leut vertriben vnd iriv hæuser nider geworfen vnd auch verprennet. Donach habent si vnser frev(n)t [ff]) in der pharre ze sand Sinigen vertriben vnd etleichen detwugen [gg]), daz er [hh]) miet geit, daz er weleibet.

18 Do viench H. von Valer vnd Artzner ainen von Nan, der Tulender chnecht waz, vnd prachen im ainen arm ab, daz er lam ist, vnd sluegen im [ii]) zende auz dem halse; zu dem selben muest er sich losen mit phenningen.

---

w) „haus“ über der Zeile nachgetragen.
x) ursprünglich „wehielten“, das Schluß-n mit Kürzungsstrich darüber radiert.
y) N aus M gebessert.
z) hierauf „vnser veint“ gestrichen.
aa) h aus u gebessert.
bb) *B.*
cc) hierauf „pei d“ gestrichen.
dd) „von“ über der Zeile.
ee) *B.*
ff) „frevt“ ohne Kürzungszeichen, *B.*
gg) *B.*
hh) hierauf „mit“ gestrichen.
ii) „im“ über der Zeile.

7ᵇ 19 So habent die Artzner die leut auz[kk]) Valkemunige wesant, die pei dem morde gewesen sint, da vnser prueder ermordet wart, und die selben wurden in div hût gelet gen Valer[ll]) in daz haus auf vnsern schaden, vnd die selben vnsern frivnt ainen von Glaiz viegen[mm]) si vnd werauboten in vnd[nn]) martroten[oo]), der[pp]) chain wapen nie getruech vnd der gelazzen wart durch hern Machfrin willen; vnd daz si im namen, daz fuerten si gen Artz vnd tailten daz ze Nikileins angesicht.

(Der übrige Teil der Seite 7ᵇ ist leer.)

III. Hand *C*.

8 Daz sint die smæhe, die den von Tunne geschehen sint vnd iren frivnten vnd dienærn.

1 Des ersten ist ze merchen, daz her Symon von Tunne het gemachet einen fride zwischen dem Freytag vnd seinem vater vnd seine[a]) pruder zv aime tayl vnd Chunrat von Corde mit seinre[a]) gesselleschaft zv dem andern tayl. Der selbe Chunrat vnd sein gesselleschaft het an geleit vnd geordent, den selben Freytach posleich ze mordren[a]) in dem fride.

2 Darnach ist der Beluesin von Corde mit seinre gesselleschaft poslich gangen in daz haws Frideriches des Freytags vater vnd alles daz si darinne funden, daz namen si vnd ravboten daz vnd rauboten auch iriv weip und ire hausfrawen.

3 Darnach furn si zo Chunrat von Corde vnd Beluesine vnd Frid. sein pruder auch von Corde mit irre gesselleschaft, giengen auf vnser gemaines gras, da[b]) si vnser rinder vnd ochsen funden, vnd namen die rinder vnd div sache des Fridriches des Freytages vater.

4 Darnach gie her Nyklav von Artz mit grosser gesselleschaft gen Corde vnd beraubot da die hawser des Freytages vnd seins vaters vnd seinre pruder vnd seinre frivnte, die auch gesezzen sint in dem selben dorfe.

5 Darnach gie aber her Nyklau von Artz in daz havs Frid. des Freytags vater vnd sûchoten den da haime vnd wolten in geuangen haben; do funden si nyemant wan des selben Frideriches chint, daz ist wol zwaier iar alt, daz namen si vnd furten daz mit in vnd daz habent si noch gevangens.

6 Darnach[c]) giengen aber die von Artz in des Freytages havs, da funden si des Freytages havsfrav ligent in chindelpetten; swie daz sey, daz si auch ein Artzerin sei, si namen daz chint vnd versuchoten, ob iz wær ein chnehtel, daz si daz wolten vmb die mawren haben geborfen; da waz iz ain mægdle;

kk) hierauf „Valkemûg“ gestrichen.

ll) nach „Valer“ zwei Buchstaben teilweise radiert sowie die Worte „vnd gen“ gestrichen.

mm) *B.*

nn) nach „werauboten“ die Worte „vnd in“ gestrichen, dann „in vnd“ über der Zeile nachgetragen.

oo) hierauf wäre ein „in“ zu ergänzen.

pp) nach d ein e radiert.

a) *C.*

b) d aus v gebessert.

c) hierauf „ge“ gestrichen.

do taten si im niht, doch namen si, waz si da von pettegebant funden vnd von anderm gewan vnter ir vnd auf ir vnd prachen der selben frawen mvmen ire arme abe, div pei ir da waz.

7 Darnach giengen aber die von Artz an alles widersagen vnd viengen Nyklaun von Trese, der auch Tunner frivnt ist, vnd habent in noch gevangen.

8 Darnach giengen die von Artz gen Corde in daz dorf vnd in daz haus des Pasen, der da ist hern Symons dienær von Tunne, vnd gussen im seinen wein an div erde vnd prachen im seiniv vas da zv vnd schutten im sein chorn, vnd viengen den selben Pasen, den si noch geuangen habent.

9 Darnach [d]) giengen aber die von Artz Beluesine vnd sein pruder Friderich vnd Chunrat von Corde, wa si funden die dienær der Tunner, in welhem dorfe da waz, so schlugen si die vnd buntoten si.

10 Do het her Tægne von Vilanders vnd her Chunrat von Schennan [e]), Hainreich vonn Valer [f]) heten gemachet ainen gantzen sun zu Triende; darnach furn zv die von . . . . [g]) vnd ravboten vnd namen div sache der lawte vnd der gemainschaft von Tay.

11 Darnach [h]) viench der selbe Hainr. von Valer mit seinre geselleschaft Alyoten von Enno vnd ainen seinen [i]) svn vnd prachen den selben Alyoten zwen zende auz dem halse vnd dem sune ainen zant, vnd dannoch must sich derselbe Alyote von in losen vmb hundert march.

12 Darnach gie Friderich von Corde mit seinre geselleschaft in daz dorf gen Armuly vnd namen div sache vnd div rinder der gemainschaft vnd an ander dinch, waz si da funden. —

8b 13 Daz geschah xv tage ingentem genner in dem chastel ze Brager; ze gagen waz Růperht [k]) der Freytach, Bardero [l]) hern Frideriches sun von [m]) Tueno, Sauariten sun weylent Barthholomeus [k]) von de Rallo [k]), Hainr(eich) der noder von Ardine vnd Kaspar weylent Wonfantinen sun von Tayo.

14 Da waz Willielmo Drizalbal, Hainreiches sun weylent Jacobes des smides von Treso, die veriahen vnd offeneten vor Sweyker dem noder vnd vor den obent geschriben gezivgen, daz Willehalm weylent des Fuxes sun von Artz vnd ander sein geselleschaft von Artz, der man sweyget den merern tail, vnd Chunr(at) weilent her Peters sun von Corde mit seinre geselleschaft von Corde daz heten angeleit vnd geordent aine mit den andern, daz si wolten gewinnen daz chastel Brager stulingen mit laittern vnd pey der naht.

15 Noch habent si mer vergehen vnd geoffent, daz daz an [n]) geleit waz von dem vorben(anten) Chunrat vnd von dem Schriban vnd seinem pruder vnd maister Oriun den [o]) sneyder, daz si solten den Freytach schlahen [p]), in einem

d) hierauf „hi“ gestrichen.
e) hierauf eine kleine, 1 *cm* lange Lücke.
f) hierauf „vu“ gestrichen.
g) kleine, 1 *cm* lange Lücke.
h) vorher sind die Worte „Darnach viengen die von Artz“ gestrichen.
i) hierauf „sun“ gestrichen.
k) C.
l) C., hierauf die Worte „filio di“ gestrichen.
m) vo ohne Kürzungsstrich.
n) hierauf „gelt“ teilweise getilgt.
o) C.
p) l einkorrigiert.

fride, den her Symon von Tunne machot zwischen dem selben Freytage vnd seinre pruder gen den von Corde.

16 Vnd umb div selb sache mit rat Jacoben des smides von Treso, der da wont ze Corde, und mit seime geschæfte santen mich gen Artz zv ainem poten umb div selbe sache.

17 Darnach Varin weylent Marquardinen sun von Corde hat geoffent [q]), daz er selber mit hern Willehalm von Artz vnd mit Chunrat vnd mit Fridrich weylent her Nyklaus sune von Corde vnd mit etlihen andern iren frivnten ṣint gewesen vor dem chastel Brager mit laytteren pei der nacht ze stelen daz chastel. Darnach veriach derselbe Varin, daz si anderstunt chomen mit iren volche fur daz haus in den grabren [r]) vnd wolten den selben Friderich [s]) haben geschlagen vnd die seinen.

18 Darnach hat der selbe Varin veriehen [t]) vnd geoffent, daz div selbe geselleschaft wol mit xxv mannen pey der naht warn gangen an sand Petersperch vnd wolten daz haben poslich gestolen; vnd Jacob der smit waz in der selben geselleschaft.

19 Darnach hat geoffent vnd vergehen Saluus, der da haizzet Schanauin, daz Willehalm von Artz vnd Chunrat von Corde vnd Fridr(eich) weylent her Nyklaus sun von Corde, Franzisce weylent Desyderaten sun von Corde, Heinricus der Mazen filius Sori von Corde, Suban [u]) von Corde vnd Haintze von Corde mit irre geselleschaft chamen mit laytteren an daz chastel Brager vnd wolten daz gestolen haben pey der naht.

20 Derselbe Saluus hat vergehen vnd geoffent, daz her Willehalm von Artz mit seinre geselleschaft von Artz, als obent geschriben stent von Corde, daz si giengen an sand Peters chastel pey der naht mit laittern vnd wolten daz [v]) gestolen haben.

21 Derselbe Saluus hat vergehen vnd geoffent, daz Willehalm von Artz vnd alle seine geselleschaft von Artz vor Wlreiches tot von sand Ypolten in einem fride, dem [w]) her Tomas machot, wolten haben Poltner geschlagen vnd dermurt zwischen des [x]) dorfes Kazezi vnd des hauses von Malgulo auf der strazze, do si wolten an Meran varen gen houe.

22 Derselbe Saluus hat mer vergehen vnd geoffent, daz der Desideratus des Kazenellen sun von Corde sante den selben Saluum gen Willehalm dem Fuxe von Artz. Do sprach der Saluus ‚waz sol ich da tun?‘ Do sprach der Desyderatus, nu izzestu doch mein prot vnd trinchest meinen wein, gench zv hern Willehalm vnd tu, waz er mit dir schaffet.

23 Derselbe Saluus hat mer geoffent, daz Willehalm der Fuxle vnd Rybaldonus vnd ain ander man vnd der selbe Salue giengen mit einander gen Artz gen Malgullo vnd darnach cham Schribanus der noder vnd sein pruder Segna

q) „hat geoffent“ über der Zeile.

r) *C.*

s) Fridrich mit er-Zeichen, *C.*

t) ein l am Schlusse des Wortes durch Punkte getilgt.

u) der zweite Buchstabe (u) undeutlich.

v) „daz“ zweimal, *C.*

w) *C.*

x) hierauf „hauses“ gestrichen.

vnd sein pruder maister Oriung der sneyder vnd Bertacinus von sand Sixino [y]) vnd giengen fur sich in daz hauz ze Malgul vnd verpranten daz haws die[z]) von Corde vnd trugen daz fiver darin ein[aa]) einem stro schaube.

(Fol. **9** bis Fol. **10**[b] = **4** Seiten sind leer.)

B. Einleitung in die Geschichte.

I. Die Quellen für deren Kenntnis.

Aus der Reihe der Adelsfehden, die besonders im XIV. Jahrhundert wiederholt auf dem Nonsberg vorkamen, ist eine geeignet, ganz besonders die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers auf sich zu ziehen, weil sie durch die maßlosen Ausschreitungen, von denen sie begleitet war, sich von anderen dieser Art weit unterschied, wobei der merkwürdige Umstand obwaltet, daß sie bis ins vorige Jahrhundert fast unbekannt war und nirgends Erwähnung fand. Es ist die Adelsfehde, die wahrscheinlich schon 1335 in der zweiten Hälfte des Jahres begann und sich bis in den Anfang des Jahres 1338 hinzog. Auch jetzt beruht unsere ganze Kenntnis von der Reihe der Vorgänge, die sie einschließt, nicht etwa auf eigentlichen Dokumenten oder geschichtlichen Berichten, sondern einzig und allein auf drei Klageschriften, welche die beteiligten Parteien 1338 am Hofe des Landesfürsten in Tirol, des noch im Kindesalter stehenden Johann von Luxemburg, der mit der Erbin Tirols, Margarethe Maultasch, bereits vermählt war, eingereicht hatten, wovon die eine von der zahlreicheren Parteigruppe ausging, die unter der Leitung und dem geistigen Einflusse der Herren von Arz, besonders des Herren Niklaus von Arz stand, weshalb wir sie als Klage der Arzner-Gruppe (*A*) anführen; die zweite bezeichnet sich als Gegenklage der Pöltner und Tuenner (*B*); die dritte als Aufzählung der gegen die Beteiligten von Thun geschehenen Unbilden (smaehe).

Die Klageschriften im Original erliegen im Innsbrucker Statthalterei-Archiv. Alle Mitteilungen, die je über diesen Gegenstand veröffentlicht wurden, gehen offenbar auf dieses Innsbrucker Original oder Abschriften davon zurück.

Die erste Erwähnung von diesen Kämpfen, bezw. die erste Benützung des Originals scheint wohl die zu sein, die wir bei Ladurner in seinen Regesten finden [1]). Nach ihm hat offenbar Egger in seiner Geschichte Tirols von 1872 davon in einem kurzen Satze bereits Gebrauch gemacht [2]). Außerer geht 1899 bereits ziemlich ausführlich darauf ein [3]).

Durch gütige Vermittlung des Herrn Statthalterei-Archivdirektors Dr. M. Mayr wurde für uns eine eigene, kritisch ganz genaue Abschrift genommen, die wir ihrem vollständigen Texte nach gegenwärtiger Abhandlung vorausgeschickt haben. Eine Abschrift, die aber in der, wie es scheint, schwer leserlichen Urschrift Einzelnes entweder nicht entziffern konnte oder unrichtig gelesen hatte, besitzt Herr Professor

y) *C.*
z) bei d ein Zeichen für e (deie), *C.*
aa) *C.*

[1]) Archiv, 1866, p. 374, n. 568.
[2]) I, p. 370.
[3]) Adel, p. 33 f.

Außerer, aus der Herr Professor Dr. Reich eine italienische Übersetzung anfertigte, unter dem Titel „Barbarie passate" zuerst in der Zeitschrift „Tridentum" (1901), dann in eigenem Abdruck veröffentlichte; wir tuen ihrer Erwähnung mit der Abkürzung: „Abschr. Reich".

Prof. Reich erwarb sich um Erforschung dieser Vorgänge nicht nur durch die Übersetzung des Textes (welche die erste Publikation desselben darstellt, durch die auch der Herausgeber dieses zuerst mit den Ereignissen etwas genauer bekannt wurde), sondern auch durch Beifügung von zahlreichen, den Text historisch beleuchtenden Bemerkungen ein großes Verdienst.

Zur äußeren Kenntnis der drei Klageschriften sei noch bemerkt, daß jede derselben in einzelne kleine Absätze zerfällt, die in *A* durchwegs (mit Ausnahme des ersten Punktes) das gewöhnliche Anfangszeichen ¶ vor sich führen, während in den zwei folgenden Schriften die Absätze zwar erkenntlich, aber nicht durch eigenes Anfangszeichen eingeführt sind. Diese Absätze hat Reich in seiner Übersetzung numeriert; wir setzen diese Nummern voran. *A* enthält 74 solche Absätze, *B* 19, *C* 23.

Alle drei Schriften sind in deutscher Sprache abgefaßt, die den Charakter des Allemannischen an sich trägt, aber wohl einzelne Ausdrücke enthält, die aus der italienischen Umgangssprache des Nonstales auch in den Sprachschatz der Verfertiger der Klagen übergegangen sein mögen. Das Satzgefüge ist, wie es wohl der Zeit entspricht, öfters unbeholfen und undeutlich, so daß man an manchen Stellen den Sinn mehr erraten muß, als man ihn klar herauslesen kann. Dies mindert den Wert des Schriftstückes als historische Quelle auch nach seiner sprachlichen Seite. Die Anordnung läßt gleichfalls viel zu wünschen übrig, am meisten in dem umfangreichen *A*, auch noch in *B*. — *A* scheint im großen Ganzen eine Abteilung nach den verschiedenen Gegnern (es sind zugleich die sich verteidigenden Gegen-Kläger in *B*), innerhalb dieser wieder eine chronologische Darstellung, hie und da auch eine Aneinanderstellung ähnlicher Übeltaten beabsichtigt zu haben; sie wird aber häufig durchbrochen. Das geht daraus hervor, weil manche Dinge in derselben Schrift mehrmal berührt sind, wobei die Wiederholungen oft Ergänzungen oder neue Gesichtspunkte bringen. In manchem empfängt man den Eindruck, als ob die Klagen, besonders *A* und *B*, eine Niederschrift der Aussagen Einvernommener enthielten, die alles zu Papier gaben, je nachdem dem einen dieses oder jenes einfiel. Das erschwert es um so mehr, aus diesen verworrenen Darlegungen ein irgendwie klares Bild zu gewinnen.

Auch der Umstand darf bei Benützung dieser Beschwerden nicht außer acht gelassen werden, daß es reine Parteischriften waren oder Niederschriften von Parteiaussagen, die für jede Partei dem Zwecke dienten, sich selber und ihre Genossen möglichst zu entlasten, als unschuldig oder gerechtfertigt darzustellen, dagegen die von der Gegenseite zu belasten und schwarz erscheinen zu lassen. Was die Gegner angeht, wird häufig in grellem Lichte dargestellt; es werden Absichten in die Vorgänge hinein interpretiert, die man so klar nicht wissen konnte, auch öfter Dinge erzählt, deren sicheres Wissen man durch die Nebenumstände selber ausschloß. Offenbar waren mitunter arge Dinge vorgegangen, aber die Beschwerden entwerfen von

ihnen ein noch ärgeres Bild. Man kann also diese Schriften nur mit großer psychologischer Vorsicht zur Grundlage der Gewinnung eines historischen Bildes verwenden.

Wenn wir zur Charakterisierung der drei Klageschriften im einzelnen übergehen, so ist zu beachten, daß die erste und längste (74 Punkte) sehr häufig bei den einzelnen Angaben die wiederkehrende Formel anwendet: „Das wollen wir wahr machen". Reich faßt dieselbe als Angebot zum Beschwören des Behaupteten auf; es scheint aber, daß man dieses „wahr machen" allgemeiner als Übersetzung des verificare auffassen muß, überhaupt als Anerbieten, den nachträglichen Beweis dafür zu liefern, der auch durch Zeugen oder Eingeständnis geschehen konnte. — Sonst hat diese Schrift noch das Eigene, daß sie besonders gegen das Ende ihre Treue gegen den Landesfürsten, ihren Gehorsam gegen die von ihm Entsendeten wiederholt und stark betont, also auch einen persönlich günstigen Eindruck hervorrufen will, — ein Vorgehen, das unbefangenes Urteil eigentlich eher gegen als für die Urheber dieser Schrift einzunehmen geeignet ist. Wir dürfen uns freilich auch davon nicht zu sehr beeinflussen lassen; denn wir wissen nicht, wieviel davon etwa auf Rechnung ihrer schriftkundigen Rechtsvertreter und Federführer kommt. — Die zweite Schrift macht im Ganzen den Eindruck einer Rechtfertigungsschrift. — Die dritte beschränkt sich offenbar auf einen kürzeren Zeitraum, der die letzte Periode des Kampfes betrifft, und besteht ersichtlich aus zwei Teilen, wovon der erste (von 1—12) sich bemüht, eine Darstellung der letzten Vorgänge zu geben, so weit die Thun von C. Bragher in dieselben in höherem Maße verwickelt waren, natürlich auch für sie in rechtfertigendem, die Gegner belastenden Sinne; der zweite Teil (von 13—23) enthält Protokollaufnahme von Zeugen über belastende Vorgänge, deren sich die Gegner schuldig gemacht. Unter den Zeugen befanden sich freilich solche, die kaum als einwandsfrei gelten konnten; der erste derselben, Ruprecht, führte den Beinamen Freitag, gehörte also wohl zur Familie jenes Freitag in Coredo, wegen dessen Simon von Thun hauptsächlich in den Streit gezogen wurde; der zweite: Bordero, war Sohn des Herrn Friedrichs von Tuenno, also gleichfalls aus einer Familie, die selbst in hohem Maße an der Fehde beteiligt war, wenn nicht etwa Ruprecht Freitag und Bordero gar als Brüder zu gelten haben. Allerdings ist es richtig, daß bei einem solchen Protokolle nicht so sehr die Unparteilichkeit der Aufnahmszeugen, als die der Aussagenden in Betracht kommt.

2. Die bei der Fehde beteiligten Familien im allgemeinen.

Die Feststellung der an der Fehde beteiligten Familien ist dadurch erleichtert, daß die Klageschrift der Arzer Gruppe (*A*) im Eingange selbst (1) die auf beiden Seiten beteiligten Familien nennt, freilich nicht ganz erschöpfend, denn die Familie Freitags in Coredo ist hier nicht genannt. Genannt sind an dieser Stelle als Klagende: „alle Arzer, die von Canau (Cagnò) und die von Raun und die von Caldese und die von Spaur und die von Cord (Cored) und von Valer und die von Cazuf". Auch auf der Gegenseite (*B* 5) werden wenigstens für eine bestimmte Unternehmung mehrerer dieser Familien als „vereinigt" vorgehend hingestellt, u. zw. die Arzner mit den Kaldeisern, den Rauneren, dann Canauern und Spaurern, wobei noch hinzugefügt wird: „mit andern seinen Freunden" zum Zeichen, daß die genannten Namen keineswegs eine erschöpfende Aufzählung bedeuten sollten.

Dieser Arzner Gruppe werden in *A* 1 als feindlich und schädigend gegenübergestellt die von Sand Polten (S. Pölten, S. Ipoliti), von Thun (Tunne) und von Tuenno (dieses in den verschiedensten Formen geschrieben, als: Tuyn, Tuyen, Tulenn, Tulend, auch Tugen).

Wir nehmen hier die genannten Familien nach ihrer Parteigruppierung einzeln durch.

3. Die Arzner Gruppe.

Die Familie **Arz** (Arsio), obwohl dem Schauplatz der meisten Vorgänge etwas ferner wohnend auf Schloß Arz an der Rechten der sich in den Noce ergießenden Novella, scheint dennoch in den Kämpfen dieser Jahre für die eine zahlreichere Gruppe die führende Stellung, wenn auch nicht immer im Kampfe selbst, so doch in den Plänen eingenommen, eine Art Oberleitung gehabt zu haben.

Nach Außerer ist ein Warimbert von Arz (de Arso), der 1185 bei Belehnung des Ulrich von Eppan durch den Trienter Bischof als Zeuge fungiert, der älteste, nachweisbare Herr von Arz; 1231 erscheint dessen Sohn Arnold als Dienstmann des Eppaner Grafen Ulrich von Ulten. Da aber alle Eppanischen Güter an die Grafen von Tirol kamen, waren am Ende des XIII. Jahrhunderts die Herren von Arz Vasallen des Landesfürsten von Tirol; sie waren auch eifrige Helfer Meinrads auf dem Nonsberge, obwohl Swiher von Arz sich 1285 auf 1286 in eine Verschwörung gegen diesen, jedoch nur vorübergehend eingelassen hatte. Im allgemeinen blieb die Familie auf Seite des Grafen von Tirol, von dem sie mit ihren Besitzungen abhing. Kurz vor Beginn unserer Fehde (5. Juli 1334) hatte König Heinrich dem Niklas von Arz erlaubt, auf dem Bühel „Dossalto" an der Novella ein neues Schloß zu bauen, das Lehen von Tirol sein sollte. Dieses neue Schloß, Unterschloß genannt, hieß auch S. Anna nach der darin befindliche Kapelle. Ob es zur Zeit dieses Streites schon erbaut oder vollendet war, ist nicht ersichtlich [1]).

Niklas (Niklau) von Arz, in dem Friedensvertrage von 1330 unter seinen Geschlechtsgenossen noch an zweiter Stelle (nach Wilhelm) vorkommend, scheint mittlerweile das Haupt der Familie und damit auch Haupt der ganzen Partei geworden zu sein, die unter dem offenbar mächtigen Einfluß der Arzer stand. Er ist in den Klageschriften außer der ersten (*A* 1), in welcher er gleichsam als Hauptkläger an der Spitze der Kläger steht, noch ausdrücklich genannt in *B* 3, 4, 9, 19 und *C* 4.

In der Thunischen Klageschrift werden als rührige Gegner namentlich beschuldigt: Belvesin von Arz (*C* 9) und Wilhalm (*C* 17, 19, 20, 21), auch noch ein Wilhalm, der einmal des Fuxes Sohn von Arz, zweimal der Fuxe (bezw. Fuxle) genannt wird (*C* 14, 22, 23) und vielleicht mit dem erstgenannten Wilhalm identisch war. Derselbe Wilhalm als Sohn weiland Fuxleins, hier mit dem Beinamen Gebele von Arz (Artzet) kommt auch in der Arzer Klageschrift vor (*A* 61), wo von ihm erwähnt wird, daß er der Tunner Schwestersohn war [2]).

[1]) Alle diese Notizen aus Außerer, Adel, p. 105 ff.

[2]) Da, wie wir noch sehen werden, die am Streit beteiligten Thune, wenn nicht ausschließlich, so sicher vorzugsweise, die auf C. Bragher (Simon III. mit seinem Bruder Friedrich) waren, wird es wahrscheinlich, daß eine Schwester Simons mit dem Fuxlein von Arz vermählt gewesen ist, obwohl wir sonst von einer solchen nichts wissen, auch ihren Namen nicht kennen.

Sonst kommt nur noch ein Verwandter der Arzischen Familie vor, namens Heinrich (*A* 16).

Die von Arz im allgemeinen finden sich genannt *B* 1, 2, 5, 6, 8 und *C* 7, 8, 9, so wie die Gesellschaft (wohl das Gefolge) von Arz in *C* 14, 20, 21 hervorgehoben wird.

Zur Arzer Gruppe gehörten die Herren von **Cagnò** (Canau) und **Caldes**, durch welche miteinander verwandte Familien bezeichnet werden. Die Herren von Cagnò, einem Schlosse im Sulztal, nahe der Stelle, wo die Pescara sich in den Noce ergießt, jetzt nur noch Ruine, sind seit 1145 bezeugt und oft genannt. 1235 hatten sie vom Bischof Alderich die erneuerte Erlaubnis (zuerst von Bischof Gerhard) erhalten, zu Caldes (in südwestlicher Richtung zirka 7 Kilometer am Noce aufwärts) ein neues Schloß zu bauen, wohin dann ein Teil der Familie übersiedelte, der sich fortan von Caldes nannte. 1307 war die Familie noch zahlreich [1]). Die an der Fehde beteiligten Herrn von Caldes werden nicht einzeln mit Namen genannt. Nur ein Verwandter: Hans, Sohn des Belfante von Caldes, wird hervorgehoben (*A* 47). Zur Zeit des Friedensschlusses von 1330 lebte als Mitkompaziszent Pedrazius von Caldes, der wohl auch zu Beginn der Adelsfehde 1335 noch gelebt haben wird, und gegen den also wahrscheinlich der Streifzug gerichtet gewesen sein dürfte, den die St. Pöltner gleich zu Beginn der erneuerten Feindseligkeiten unternahmen.

Auf Cagnò mögen um diese Zeit einzelne Herren von Caldes wohl noch Besitzrechte gehabt haben, aber jener Perchtold von Canau, der *A* 47 erwähnt wird, und den Außerer (l. c. p. 113) mit einem Herrn Prechtel von Cagnò identifizieren will, ist wohl kaum Herr von Cagnò gewesen, da er in *B* 7 ausdrücklich „Praust (Probst, d. i. Verwalter) von Canau genannt wird. — Die von Caldes und Cagnò treten überhaupt nach dem ersten, zu ihrer Beschädigung unternommenen Zug nicht besonders (nur noch in *B* 7) hervor, scheinen also im Anfange eine mehr passive als aktive und dann überhaupt höchstens noch eine untergeordnete Rolle in dem sich hinschleppenden Kampfe gespielt zu haben.

Ähnlich treten auch die von **Raun** (*A* 1, in *B* 5 als Rauneren bezeichnet) gegen die übrigen Teilnehmer sehr zurück. Der Name klingt an sich etwas rätselhaft; es ist aber doch kein Zweifel, daß unter ihnen die Herren von Rumo gemeint sind, wie sie schon bei Egger gedeutet waren [2]). Die Familie von Rumo ist alt und kommt bekanntlich schon bei der Aufbietung der Begleitung zum Römerzuge vor. Ein Herr dieser Familie (dort de Runo genannt) war schon beim Friedenspakt von 1330 vertreten und führt dort den Namen Ribaldus de Runo, der möglicherweise auch an der Fehde von 1335 an beteiligt sein konnte.

Nach der andern (südlichen) Richtung hausten dem Schlosse Cagnò von ihren Befreundeten zunächst die von Cazuf oder die **Cazuffer** (in *B* meist Kalzuffer genannt mit verschiedenen Schreibvarianten), die in *A*, weil keine Edlen im eigentlichen Sinne, sondern gleichgestellte Freisassen, an letzter Stelle der Verbündeten

[1]) Alles aus Außerer, Adel, p. 111—113.

[2]) Raun stand für Runo, was noch jetzt im Volksmund für Rumo gebraucht wird. — Reich setzt auf Grund seiner, in diesem Punkt offenbar irrigen Abschrift: „quelli di Nano" (in *B* 5 jedoch richtig Rumo), wie auch Außerer, Adel, p. 33, statt derer von Rumo auf Grund seiner Abschrift die von Nano setzte.

genannt werden. Ihr Sitz lag im Dorfe Tuenno am oberen Teile desselben, weshalb dieser Ortsteil noch heute „al Cazzuff“ heißt [1]). Außerer vermutet, daß zwischen den freien Sassen im Dorfe und den Herren von Tuenno bei dem Dorfe gleichen Namens eine alte Feindschaft bestand, da jenen schon 1211 vom Bischofe gleiche Rechte mit dem Adel zugesprochen waren [2]). Auch bei der hier behandelten Fehde hat die Spannung in Tuenno offenbar ganz bedeutend zur Verschärfung der Lage beigetragen. Die Beschwerdeschrift *B* der vereinigten Pöltner und Tuenner klagt über sie in Punkt 8 und 12. Nach *B* 13 sollen die Herren von Arz Leute, die beim Morde Ulrichs von S. Pölten beteiligt waren, in das feste Haus Cazuff geschickt haben, wo dieselben auch wirklich beherbergt worden seien. Da gerichtliche Schritte zu keinem Erfolge führten, suchten die Tuenner die angeblichen Mörder aus dem Hause mit Gewalt zu nehmen, hatten aber keinen anderen Gewinn davon, als daß ihnen ein Knecht erschossen, andere verwundet wurden. Auch nachdem hierauf durch Hilprant von Flavon zwischen ihnen und den Tuennern eine Waffenruhe vermittelt war, enthielten sie sich doch nicht verschiedener Angriffe auf ihre Erbfeinde (*B* 14) in Tuenno selbst und in der Umgebung.

. Tuenno mit Cazuff nahe gelegen, befand sich das **C. Valer.** Schloß Valer, noch heute gut erhalten, ist 1211 zum ersten Male erwähnt. Meinrad II. hatte es an Ulrich von Coredo als Lehen übertragen, der es umbauen ließ. Ein Zweig der Coredo hatte es dann im Besitz bis zirka 1342. Noch im Feber dieses Jahres erscheint ein Heinrich, Sohn Heinrichs von Valer, ein Tegentin von Valer mit einem gleichnamigen Sohne, sowie die beiden Schwestern Virata und Margaretha, Töchter Friedrichs von Coredo-Valer; zwölf Jahre später (1354) erscheint das Schloß nach Ermordung des Herzogs Conrad von Teck, des gewesenen Marschalls Ludwig von Brandenburg, als zu dessen Hinterlassenschaft gehörig. Auf welchem Wege es zwischen 1342 und 1354 in seine Hand gekommen war, ist bis jetzt nicht ermittelt [3]).

Auch die Besitzer dieses Schlosses sind unter den Verbündeten der Arzer aufgezählt (*A* 1), in *B* 8, 16 und 18 wird ausdrücklich ihr Zusammenwirken mit diesen zur Schädigung der Gegner behauptet; fremdes Volk, das die Arzner aus Val Camonica herbeigerufen, sollen sie in das Schloß Valer „in die Hut“ gelegt haben (*B* 19) zur Bedrohung und Schädigung der Gegner der Umgegend. Als Herr vom Schloß Valer ist ausdrücklich H e i n r i c h bezeichnet (*A* 69); dieses wurde einmal drei Stunden lang von Pöltnern belagert (*A* 12 und 69), wobei auch Heinrichs Bruder F r i t z erwähnt ist. Auch ein Verwandter Heinrichs, namens Rigobel (*A* 13), und ein Knecht desselben (*A* 20) wurden genannt, die von der Gegenseite in Nan tätliche Angriffe erfuhren, ebenso die Brandschatzung eines seiner Anhänger in Pavillo (*A* 69). — In einem späteren Zeitraum, als bereits Simon von Thun in die Fehde verwickelt war, war speziell zwischen ihm und Heinrich von Valer zu Trient durch Mittelsmänner eine gänzliche Aussöhnung angebahnt worden, die aber nicht lange vorhielt, da bald darauf seitens dieses ein Raubzug nach Tajo folgte (*B* 10), wie auch ein Zug nach Enn (*B* 11).

---

[1]) Außerer, Adel, p. 132.
[2]) L. c. p. 133.
[3]) Außerer, Adel, p. 123 f.

An die Familie auf Schloß Valer schließen wir passend die ihr verwandte von **Coredo** (Corde) an. Das Schloß Coredo wird 1291 zum ersten Male erwähnt, da ein Herr Paulus, Sohn weiland des Herrn Nikolaus vom Schlosse Coredo, in Gegenwart vieler Zeugen, die sich alle „Herren von Coredo" nennen, ein Stück Ackerland verkauft. Ein Sprosse dieses Geschlechtes, Bragerius, hatte Schloß Brager gegründet, das aber nach dem Tode Gumpolins zuerst halb, dann ganz an Belvesinus von Thun und dessen Linie durch Kauf überging [1]. Die Nachkommen Bragers bewohnten dann Häuser und den Turm im Dorfe Coredo, die sie von den Herren von Thun-Bragher zu Lehen hatten. Ein Zweig davon, die Linie Valer-Coredo, hatte schon früher Anteile am Schlosse Coredo und erwarb noch neue dazu, so daß sie 1363 im Alleinbesitz des Schlosses war [2]. Betreffs der in unsere Adelsfehde verwickelten Herren von Coredo urteilt Außerer, daß sie wahrscheinlich der Gruppe vom Dorfe Coredo angehörten [3]. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß sie wenigstens teilweise Verwandte jener Herren waren, die sich im Besitze des Schlosses Coredo befanden.

Unter den Herren von Coredo findet sich in den Klageschriften unter den Beteiligten am häufigsten genannt Cunrad von Cored (Corde)), u. zw. in der Schrift *C*. Es kommen hier allerdings drei Gruppen dieses Namens vor, eine, in welcher der Vater Cunrads nicht oder nicht ersichtlich genug genannt ist, in *C* 1, 3 und 9 eine zweite, in welcher im Munde der einvernommenen Zeugen Conrad als Sohn weiland Peters von Cored erscheint; eine dritte, wo Conrad mit Friedrich zusammen als Sohn weiland des Herrn Nikolaus (*C* 17, 19) von Cored vorkommt. Der ohne Angabe des Vaters Angeführte wird wohl mit einem der anderen identisch sein, und *C* 9, wo Belvesin und sein Bruder Friedrich und Cunrad von Cored nacheinander genannt sind, wie sie auch in *C* 3 miteinander genannt waren, läßt vermuten, daß auch, wo der Vater des Cunrad nicht genannt ist, dieser als Sohn des Nikolaus und Bruder des Belvesin und Friedrich anzusehen ist. Ob nun der Cunrad in *C* 14 und 15, der von zwei Zeugen in Punkt 14 als Sohn weiland Herrn Peters von Cored bezeichnet ist, wirklich ein anderer war, oder vielleicht nur durch irrige Angabe eines andern benannten Vaters zu einem scheinbar andern gestempelt wurde, wird sich wohl nicht mehr zur vollen Evidenz erheben lassen. Von den Brüdern des ersten Conrad, des Sohnes weiland Nikolaus, ist Friedrich der öfter genannte (in *C* 3, 9, 17, 19); in *B* 11 erscheint er als Eidam des Herrn Wilhelm von Nan, Belvesin kommt dreimal vor (*C* 2, 3, 9). — Außerdem werden noch vereinzelt angeführt ein Franciscus, Sohn weiland eines Desideraten, ein Heinricus Mazen, Sohn eines Sori (!) von Cored, ein Suban oder Saban [4], ferner ein Heinze von Cored (*C* 19) und ein Desideratus, Sohn eines Kazenellen von Cored (*C* 22); von welchen allen nicht sichergestellt werden kann, ob sie zur Familie des hervorragenden Cunrad von Cored gehören und ob sie überhaupt Adelige waren. Der

[1] S. oben bei Belvesinus, p. 71.

[2] Außerer, Adel, p. 69.

[3] L. c. p. 68 f. — Vielleicht gründet sich diese Vermutung (und, wie uns scheint, nicht mit Unrecht) darauf, daß die Betreffenden nirgends Herren vom Schlosse Cored genannt werden.

[4] Der zweite Buchstabe dieses Namens ist etwas undeutlich geschrieben.

letztgenannte Desideratus (*C* 22) kann mit dem *C* 19, der als schon verstorben angeführt ist, nicht identisch sein.

Zwei andere von Cored, die den Fehden zum Opfer fielen, werden als „gute Männer“ bezeichnet, was gewöhnlich soviel als „Adelige“, wenigstens „freie Männer“ bedeutet; es sind dies Poppe von Cored (Corde) in *A* 19 und Zagnino (Zagnine) in *A* 28. — Andere Beteiligte aus Cored erscheinen als Diener einer der in die Fehde verwickelten adeligen Familien; als ein solcher ist Wezin von Cord (*A* 10) bezeichnet, dann ein Marquardin von Cored (Corde), der früher im Gefolge der Herren von Cored war, dann aber sich als Zeuge gegen sie brauchen läßt (*C* 17 und 18). Wahrscheinlich gehörte der Salvus, der gleichfalls belastende Aussagen gegen die Arzer und mehrere von Cored machte (*C* 19, 20). gleichfalls dem Dorfe Cored an.

Von den in der Schrift *A* als Kläger genannten sind nur noch die Spaurer übrig. Es gab bekanntlich zwei unterschiedene Orte Spaur nebeneinander, heute und seit langem als Alt- und Neu-Spaur (Sporum maius und Sporum minus) bezeichnet; die den beiden Ortschaften nahe liegenden Schlösser, bezw. Türme hießen. Schloß Belfort bei Alt-Spaur, Castrum Rovina oder S. Anna bei Neu-Spaur [1]), jedoch so, daß wenn es einfach Castrum Spori hieß, lange hin gewöhnlich bloß das Schloß von Neu-Spaur gemeint war. In unseren Klageschriften wird nur einmal ausdrücklich Alt-Spaur genannt, in *B* 10. Jedoch wird Jeremias von Spaur, der Vikar im Nonstal, der gewiß der adeligen Familie von Alt-Spaur angehört, zweimal einfach als „von Spaur“ bezeichnet (*A* 15, 20), so daß, wenn von der Arzischen Gruppe (*A* 1), wie von ihren Gegnern (*B* 5) die Spaurer als zu ersterer Gruppe gehörig aufgezählt werden, immerhin die von Alt-Spaur gemeint sein können und wahrscheinlich gemeint sind. Aus dieser Parteistellung der Familie des Vikars Jeremias würde es sich auch erklären, daß die Gegenseite angeblich gegen ihn im Dorfe Enn einmal einen Tötungsversuch durch Speerangriffe machte (*A* 15). Damit ist Volkmar von Burgstall, der auf Neu-Spaur saß, von dem Scheine einer Parteistellung entlastet, den der allgemeine Ausdruck „Spaurer“ auf ihn werfen könnte, der ihn ja offenbar als Friedensvermittler, als welcher er wiederholt auftritt, ungeeignet hätte erscheinen lassen.

4. Die Pölten-Tuenn-Thuner Gruppe.

Die Arzische Klageschrift bezeichnet gleich zu Anfang (*A* 1) ihre Gegner als die von Sand Pölten, von Tuune und von Tuyen (Tuenno). Von den Gegenschriften ist die zweite (*B*) als von Poltneren und Tulendern (Tuennern) ausgegangen überschrieben, die dritte (*C*) will die Unbilden (smaehe) aufzählen, welche denen von Tunne geschehen sind. Es ergibt sich aber auch hier, daß jede Partei unter ihren Freunden und Dienern oder „Nachfolgern“, wie sie auch genannt werden, noch manch andern adeligen Anhänger hatte. Wir gruppieren die auf dieser Seite Beteiligten wiederum nach den ausdrücklich genannten Familien, sprechen also zuerst von den **Sankt Pöltnern.** Das Schloß S. Ippolito (St. Pölten) lag oberhalb Mechel, ungefähr eine halbe Stunde aufwärts, heute sind davon kaum mehr Spuren vor-

[1]) Die zwischen den gelehrten Forschern Außerer (Adel, p. 156 ff.) u. Reich (I Castelli di Sporo etc., p. 21 ff.) bestehende Verschiedenheit der Ansichten, ob das Schloß von Alt- oder Neu-Spaur älter sei, hat für unsere Frage keine Bedeutung.

handen, welche von den Bewohnern der Umgegend als „Castellaccio“ bezeichnet werden[1]. Die Herren von S. Ippolito tauchen zum ersten Male 1255 als Anhänger Ezzelinos, des Podestà von Trient auf, denen der Bischof Egno, um in sein Bistum zugelassen zu werden, versprechen muß, ihr Schloß nicht zu zerstören. Erst 1307 begegnen sie wieder mit einer ziemlich zahlreichen Familie[2]. 1309 begegnet uns als erster Zeuge in einem Vertrage zwischen dem deutschen Orden und der Gemeinde Bozen Bertold von S. Hipolito in Naunia. Ein Herr dieses Namens wird auch in *A* 8 erwähnt; möglicherweise (obwohl minder wahrscheinlich) konnte es noch der von 1309 sein. — 1330 steht der Name eines Herrn Wilhelm de S. Ypolito an zweiter Stelle unter denen, welche das fünfjährige Friedensbündnis schlossen; in *B* 7 kommt derselbe Name einmal nebenbei vor, da die Mißhandlung eines seiner Eigenmänner geschildert wird. Auch ein Jakob von St. Pölten wird in *B* 12 einmal genannt. Am häufigsten aber kehrt in den Berichten über die Adelsfehde der Name Ulrichs von S. Pölten wieder, dessen Mord die gegenseitige Feindseligkeit neu auflodern machte. (*B* 2, 13, 16, *C* 21, und mit deutlicher Bezeichnung wenn auch ohne Namen *A* 63)[3]. Im allgemeinen werden die von St. Pölten erwähnt: *A* 55, 64, 65, 70, *B* 3, indirekt auch *A* 47.

An dritter Stelle sind in *A* 1 die **Tuenner** als Gegner erwähnt, wie auch in der Gegenschrift *B* neben den Pöltnern die Tuenner (Tulender) sich als solche bekennen. Eine einzige edle Persönlichkeit von Tuenno ist mit Namen genannt, aber diese ist kaum der gegnerischen Familie vom Schloß Tuenno angehörig; es ist nämlich Sweiker, Sohn des weiland Herrn Daynen (bei Reich irrig „Gaino“) von Tuenn. Da über dessen Tötung sich die Arzer Gruppe beschwert (*A* 30), so kann er nicht zu ihren Gegnern, den Herren vom Schloß Tuenno gehört haben, scheint vielmehr gerade diesen zum Opfer gefallen zu sein; wie daraus ersichtlich, muß er also im Dorfe Tuenno gewohnt haben. — Die Herren vom Schlosse Tuenno, von dessen Stätte heute keine andere Spur als der Örtlichkeitsname „Castellaccio“ übrig geblieben, kommen 1184 zum ersten Male vor. 1307 erscheinen zahlreiche Lehensleute des Bischofs in Tuenno, namentlich hat auch ein Petrus von Nano Häuser im Schlosse Tuenno. 1336 wird der Sohn eines Friedrich von Tuenno namentlich angeführt[4]. 1330 wird unter den Friedensvertragschließenden des Nonstales ein Ser Ropretus de Tueno unmittelbar nach den drei Thunischen Namen genannt. In den Klageschriften unserer Adelsfehde wird kein einziger der Herren vom Schlosse Tuenno mit Namen genannt, immer erscheinen sie nur in Gemeinschaft, so *A* 17, 22, 72, 73[5], ferner in *B* 1, 5, 8, 14, 18. Bei *B* 15 ist es unsicher, ob die Tuenner Eigen-

[1]) L. Campi, Castello e famiglia di S. Ippolito (im Arch. Trent. I, p. 127) beschreibt dasselbe näher. Ein Haufen verwitterter Steine hie und da mit Mauerresten bezeichnet die Stelle, wo ein Turm das „Castrum inferior (!) de S. Hippolyto“ stand; von dessen Ostwand lief in fast gerader Linie eine Umfassungsmauer bis zu einem höher gelegenen weiteren Gebäude, dem „Castrum S. Hyppoliti superior“.

[2]) Außerer, Adel, p. 128 f.

[3]) Daraus erhellt, daß sich das genealogische Bruchstück über die Herren von S. Ippolito, das sich bei Campi, l. c. findet, aus unseren Klageschriften durch die Wilhelm, Jakob und Ulrich ergänzen läßt, die wir freilich weder dort einzureihen, noch zueinander in Beziehung zu bringen wissen.

[4]) Diese Notizen bei Außerer, p. 132.

[5]) Reich las in *A* 22 „Tuenno“ statt Tunne; letzteres ist jedoch laut Or. das Richtige.

weiber solche vom Dorf Tuenno, oder Eigenleute der Herren von Tuenno waren; in *B* 16 ist es wahrscheinlicher, daß die dort genannten Tulender, denen Vieh geraubt wurde, Bewohner des Dorfes Tuenno waren. Auf Dorf Tuenno bezogen sich auch die Angaben von *A* 45 (hier ausdrücklich), wahrscheinlich auch *A* 67 und *B* 12.

Wir kommen nun zu den Herren von **Thun** (durchwegs Tunne geschrieben); aus *A* kommen die auf „die von Castelbrager" bezüglichen Punkte 51—54 und die Punkte 55—62 in Betracht, welch letztere sich dem Wortlaut nach wie auf die von St. Pölten auch auf die „von Tunne" im allgemeinen beziehen.

Wir müssen, um Klarheit zu gewinnen, gleich auf die Frage eingehen: Welche Glieder der Familie waren in die Fehde verwickelt? Klar genannt wird nur ein Einziger von ihnen: Simon von Thun, der Sohn Belvesins, der allein mit seinem Bruder Friedrich um diese Zeit Herr von C. Bragher war und dort auch (abgesehen von den Klageschriften) wenigstens gegen Ende seines Lebens als ständiger Bewohner festzustellen ist. Dort wohnte auch sein Bruder Federicus, der 1337 zwischen März und August erst volljährig geworden zu sein scheint[1]). Der dritte Bruder Bertold, den die beiden noch hatten, war jedenfalls früher gestorben.

Bei dieser Fehde tritt aber C. Bragher als Sitz der Thune durchwegs in den Vordergrund. Daneben wird nur noch, als ihr Schloß, das die Gegner ebenso wie C. Bragher heimlich bei Nacht ersteigen wollten, S. Petersberg (*C* 18) oder S. Peters Castel (*C* 20) genannt, einmal auch S. Petershaus von Tunne (*A* 48). Wir wollen hier annehmen[2]), daß dieses von S. Peter zubenannte Schloß kein anderes sei, als jenes S. Petersberg in der Pfarre Tonum bei Vigo, das, seit es genannt ist, immer als Besitz der Thunischen Familie erscheint.

Stellen, die sich speziell und namentlich auf Glieder der Familie Thun beziehen, liegen vor in *A* 22[3]), dann von *A* 55—62, wo für eine Reihe von Übeltaten, die durch „fremdes Volk" begangen wurden, „die von St. Polten und von Tunne" verantwortlich gemacht werden, dann die ganze Klageschrift *C*, die ja von Thunen ausging und die Unbilden aufzählen will, welche den Thunen geschehen waren. Auch die Punkte 51 bis 54 in *A*, durch welche „die von Castelbrager" gewisser Taten beschuldigt werden, beziehen sich tatsächlich auf einen Zweig der Thunischen Familie, nämlich jenen, der von Belvesin abstammte; denn dieser Zweig, u. zw. er ausschließlich, war um diese Zeit im wirklichen Besitz von C. Bragher.

Mit dieser letzteren Angabe haben wir schon die nähere Bestimmung gewonnen, daß mindestens die in *A* 51—54 enthaltenen Punkte der Anklage sich nicht auf die Thune im allgemeinen, sondern auf den in C. Bragher sitzenden Belvesinischen Zweig der Thune beziehen. Dieser Zweig bestand damals, so weit es sich um Erwachsene handelte, aus den zwei Brüdern Simon (III.) und Friedrich. Da ihr dritter Bruder Berthold um diese Zeit jedenfalls schon gestorben war, waren sie als Erben Belvesins wie die ausschließlichen Herren von C. Bragher, so auch die Bewohner desselben.

---

[1]) S. oben p. 90.

[2]) Gewisse Bedenken dagegen siehe unten in der Darstellung des Verlaufes der Fehde, p. 191.

[3]) Reich las hier allerdings Tuenno; nach dem Or. kann aber kein Zweifel sein, daß es Tunne heißt.

Von Friedrich, der 1337 zwischen Mai und August erst volljährig geworden zu sein scheint, wird nie ein anderer Wohnsitz als der auf C. Bragher gemeldet; Simon erscheint wenigstens gegen Ende seines Lebens als auf C. Bragher angesessen. Was immer also in *A* 51—54 berichtet wird, kann sich demnach nur auf diese zwei Brüder oder einen von ihnen oder allenfalls auf ihr Gefolge, ihre Schloßbesatzung in C. Bragher beziehen. Simon III., der ältere dieser beiden Brüder, ist in der Tat der Einzige, der aus der Thunischen Familie ganz klar als an der Fehde, besonders in ihrem letzten Ablaufe, stark beteiligt hervortritt. Er wird in *C* 1 und 15 ausdrücklich als Friedensvermittler zwischen zwei in Cored bestehenden feindlichen Parteien genannt; nur von ihm wird namentlich ein Diener als geschädigt hervorgehoben in *C* 8. — Seinen Bruder Friedrich vermuten wir in *C* 17 gegen Ende gemeint[1]), so daß, als C. Bragher durch nächtlichen Überfall eingenommen werden sollte, Friedrich allein von den beiden Brüdern im Schlosse anwesend war, und man es darauf angelegt hatte, ihn und seine Mannschaft in Abwesenheit des erfahreneren Bruders Simon zu überwältigen.

Von den anderen Schlössern Thunischen Besitzes ist merkwürdigerweise C. Belvesin, der Hauptbesitz der Familie, wo auch die anderen Linien ihre Behausung hatten, nicht im geringsten angedeutet, wohl aber S. Petersberg, das in den drei verschiedenen Formen S. Petershaus von Tunne (*A* 48), S. Petersberg (*C* 18) und S. Peters Castel (*C* 20) vorkommt. Das erstere kann nach seinem Beisatz „von Tunne" kein anderes bedeuten als jenes S. Petersberg (C. S. Pietro) bei Vigo in der Pfarre Tonum oder das der ganzen Familie de Tono als uralter Besitz gehörige Schloß S. Pietro, östlich seitwärts vom Dorf Vigo und vom neuen Stammsitz C. Belvesin liegend, mit dem schon 1325 die Nachkommen Warimberts II. gemeinsam belehnt worden waren, so daß jedem der sechs Söhne (bezw. ihrer Nachkommenschaft), ein Sechstel davon zustand[2]). Daß das S. Petersberg in *C* 18 und das S. Peters Castel in *C* 20, welche beide Ausdrücke offenbar das Nämliche bedeuten sollen, wie obiges S. Peters Haus von Tunne, ist aus dem Text nicht unzweifelhaft ersichtlich, immerhin aber wahrscheinlich.

Besonders diese Anschläge auf S. Petersberg in der Pfarre Vigo, welches der Thunischen Familie gemeinsam gehörte, würden es erklärlich machen, wenn außer den Thunen auf C. Bragher, auch die anderen Zweige der Familie in die Kämpfe,

---

[1]) Im ersten Teile von *C* 17 kommt allerdings schon ein Friedrich, Sohn des † Herrn Niklaus von Corde vor, auf den man nach den gewöhnlichen Regeln der Sprache auch das Satzgefüge „denselben Friedrich" am Ende des Satzes beziehen müßte. Diese Auffassung ergäbe aber den Unsinn, daß die Belagernden bei dem Anschlag auf C. Bragher ihren eigenen Mitbelagerer schlagen wollten; es muß also an zweiter Stelle ein anderer Friedrich gemeint sein, offenbar doch einer, dessen man bei Habhaftwerdung des Schlosses sich zu bemächtigen suchte; das kann nicht irgend ein darin liegender Knappe, sondern nur ein im Schlosse anwesender, maßgebender Herr gewesen sein; das muß, da wir für einen andern dieses Namens gar keinen Anhaltspunkt haben, der jüngere Bruder Simons, der Mitbesitzer von C. Bragher, gewesen sein. In den Satz muß sich beim Niederschreiben ein Fehler eingeschlichen haben, weil er so, wie er liegt, keinen Sinn gibt. Die einfachste Konjektur, die einen Sinn hineinbrächte, scheint die, daß ein „in" ausgefallen sei, so daß der Passus hätte lauten sollen: „wolten in denselben (in den Gräben) Friedrich haben geschlagen und die seinen."

[2]) So war es auch noch bei der Belehnung von 1338.

besonders in ihrem letzten Zeitabschnitte auch mit eingegriffen hätten; aber daß es wirklich geschehen, dafür haben wir nicht den geringsten Anhaltspunkt; der Umstand, daß auch nicht ein einziger von den anderen Thunen mit Namen genannt wird, spricht eher dagegen, besonders, da man annehmen darf, daß wenigstens Simeon II. von Thun als das Haupt der Familie nicht unerwähnt geblieben wäre, wenn überhaupt sich andere, als die von C. Bragher, sich an der Fehde beteiligt hätten. Da gerade um diese Zeit zur Unterstützung der Castelbragherer das Kriegsvolk aus Ober-Italien unter Führung Siccos von Caldonatz auf dem Nonsberg erschienen war, mochten auch die Bewohner von C. Belvesin meinen, daß sie dieser Truppe die ausschlaggebenden Endschritte überlassen können, wenn sie überhaupt von dem heimlich ausgeführten, aber mißlungenen nächtlichen Anschlag auf S. Petersberg Kenntnis erhalten hatten; denn es ist möglich, daß die letzten Ereignisse der Fehde sich Schlag auf Schlag zutrugen. So lange also nicht andere geschichtliche Anhaltspunkte aufgefunden werden, würde die Annahme, daß andere Zweige der Familie Thun in diese Adelsfehde verwickelt gewesen seien, nach dem bisher vorliegenden Material der historischen Wahrscheinlichkeit wie der historischen Gerechtigkeit gleicherweise widersprechen.

Unsicher ist auch, ob Simon III. von C. Bragher schon vor der letzten Periode in die Adelsfehde tätig eingriff. In einem späten Stadium der Vorgänge (*C* 1) erscheint er noch als Friedensvermittler für zwei einzelne Gruppen auf eng beschränktem Raume, nämlich im Dorfe Cored, das ja auch seinem Besitz und seiner Wohnung auf C. Bragher ganz nahe lag (nur 2·3 Kilometer entfernt). Wäre Simon schon vorher in die Fehde verwickelt gewesen, so würde er nicht so leicht als geeigneter Vermittler haben auftreten können und wäre wahrscheinlich von einer Seite zurückgewiesen worden. Auch der Umstand, daß mit diesem Zeitpunkte seine Gegenklage beginnt, spricht dafür. Gerade diese vollzogene Vermittlung aber scheint ihn in das erneuerte Waffengewühl hineingestürzt zu haben, da er glaubte, sich jenes Freitag annehmen zu müssen, gegen dessen Familie die vereinbarte Waffenruhe gestört worden war. Nachdem einmal dieser letzte Streit entbrannt war, nahm derselbe, besonders durch Heranziehung von handwerksmäßigen Kriegsleuten, freilich Formen an, die alles Frühere an Schrecklichkeit überboten.

Um möglich volle Einsicht zu gewinnen, müssen wir auch mit diesen zuletzt berührten Namen uns beschäftigen, obwohl sie in den Klageschriften nicht so ausdrücklich als Hauptbeteiligte hervorgehoben sind.

Zunächst handelt es sich um die Familie eines Freitag in Coredo, zwischen dem und dem Conrad von Coredo eben Simon von Thun vermittelt hatte (*C* 1, 15). Diesen Freitag selbst treffen wir dann (*A* 49) im Heere des Markgrafen Karl vor Feltre mindestens im Hochsommer 1337; wahrscheinlich war er schon im Frühling (ungefähr April) mit ihm unter seiner bewaffneten Mannschaft nach Italien ausgezogen, möglicherweise von Sicco von Caldonatz als einem der Mannschaftsführer Karls angeworben; wenigstens würde diese Annahme es gut erklären, warum sich Simon von Thun darum angenommen hatte, seiner zurückbleibenden Familie in Cored friedliche Verhältnisse zu sichern, da er der Schwiegersohn Siccos von Cal-

donatz war[1]). Kleinere Reibungen zwischen Freitag und Cunrad von Cored mögen wohl schon vorher vorgekommen sein, die eben eine Friedensverabredung nötig machten.

Einige der verwandtschaftlichen Zusammenhänge Freitags (*A* 49, italienisch auch Vender für Venerdi genannt) werden uns aus den Klageschriften bekannt. Dessen Vater Friedrich (*C* 2, 5) führte offenbar den Beinamen Schuler (*A* 49); er hatte eine Frau von Arz zur Gattin (*C* 6), war auch Verwandter eines Arztes in Brez, das mit Arz eine Gemeinde bildet, der als besonders inniger Freund der Familie Arz von dieser selbst bezeichnet ist (*A* 49). — In *C* 13 wird unter den Zeugen, vor denen Simon von Thun die gewünschten Zeugenaussagen über Vorgänge in den ihn betreffenden Teil der Fehde machen läßt, ein „Ruprecht der Freytag" angeführt; es liegt nahe zu vermuten, daß dies ein Bruder (mindestens ein naher Verwandter) Freitags selbst gewesen sei; gleich nach ihm steht der Name Bardero als eines zweiten Zeugen, und hinter diesem Namen in der Ibr. Abschr.: „Herrn Frideriches sun von Tueno", was auch bedeuten könnte, daß die beiden (Ruprecht und Bardero) Söhne Herrn Friedrichs von Tueno seien[2]). Das gäbe uns, wenn es nur gesichert wäre, auch einen Aufschluß über die Herkunft Freitags selbst; er würde dann der edlen Familie von Schloß Tuenno entstammt sein; erst sein Vater hätte sich wahrscheinlich in Cored niedergelassen und die Gegensätzlichkeit zwischen seiner Stamm-Familie und der Arzer Gruppe wäre bei seiner Übersiedlung doch für ihn in Cored bestehen geblieben, obwohl sein Sohn Freitag eine Arzerin als Gemahlin heimführen konnte, offenbar in einem Zeitpunkte, wo dieser Gegensatz gerade nicht oder noch nicht bestand[3]).

Freitag oder italienisch Vender kommt vor in *A* 49, 66, *C* 2, 3, 4, 5, 6 und 13.

Mit Simon von Thun und Freitag finden wir auch **Sicco von Caldonatz** in Verbindung, dessen auch noch gedacht werden muß. Die Familien-Verbindung Simons von Thun mit Sicco ist uns von anders her bekannt und sichergestellt[4]). Die Klageschrift *A* deutet genügend an, daß im letzten Stadium des Streites Simon mit Sicco auch in Waffenverbindung gestanden haben muß; in *A* 52 wird ausdrücklich erwähnt, daß ein Knecht, den die Leute von C. Bragher gefangen hatten, dem Sichen von Caldenaetsch ausgeliefert wurde, welcher ihn töten ließ.

Daß aber auch Freitag nicht nur in Ober-Italien, sondern auch auf dem Nonsberg zu Sicco in besonderen Beziehungen stand, erhellt aus *A* 66, wo die Arzer

---

[1]) S. oben bei Simon III, p. 86.

[2]) Reich freilich übersetzt: „Bardero, figlio (Einzahl) del signor Federico de Tuenno"; „Sun" kann aber sowohl die Einzahl („Sohn") als die Mehrzahl („Söhne") bedeuten.

[3]) Einen Verstärkungsgrund für diese Auffassung der Ibr. Handschrift, gemäß welcher „Ruprecht der Freitag" auch von „Herrn Friedrich von Tuenno" abstammte, würde der Umstand bilden, daß der im Frieden von 1330 genannte Herr von Tuenno auch ein Ropretus ist, offenbar der gleiche Name. — Wir können hier noch hinzufügen, daß wir wahrscheinlich noch einem andern Sohne Friedrich des Schulers, des Vaters Freitags, begegnen, namens Fiochatus, da 1346 Federicus de C. Bragerio diesem Fiochatus, Sohn des † Federicus Scolaris ein Darlehen gibt. (S. bei Federicus p. 91.) Treffen alle diese wahrscheinlichen Zusammenhänge zu, so hätte Friedrich der Schuler (Scolaris), aus der Familie der Herren von Tuenno vier Söhne gehabt: Freitag, Ruprecht, Bardero und Fiochatus.

[4]) S. bei Simon, p. 86.

Gruppe, die den Freitag für den Heber und Leger aller (in der letzten Zeit) geschehenen Übeltaten erklärt, hinzufügt, daß er hier (im Nonstal) mit Sichen (offenbar demselben Sicco von Caldonatz) beisammen ist.

Schauplatz der Fehde.

Behufs leichterer Übersichtlichkeit der Vorgänge geben wir dieser Abhandlung eine Karte bei, welche hauptsächlich das Gebiet des Nons- und Sulztales umfaßt, in welchem die Kämpfe sich abspielten, und jenen Teil des Ultentales, in welchen die Ereignisse hinübergriffen. Trient, wo drei der berührten Vorfälle vorkamen, ist dabei, als sonst hinreichend bekannt, außer dem Rahmen der Karte gelassen worden.

Wenn wir das sonst in den Klageschriften berührte Ortsgebiet durch seine Endpunkte zu begrenzen suchen, so finden wir, daß der nördlichst gelegene Punkt die Mühle bei der Uls (heute der Faschauerbach genannt) im Ulten-Tal war (*B* 16, 24 [1]). Der südlichste Grenzpunkt (von Trient abgesehen) war Alt-Spaur, nahe dabei Puntelpein, die Brücke über den Noce beim Eingang ins Nonstal (*B* 10). Nach Westen bildet Volsana das heutige Osanna) die äußerste Grenze. Am weitesten nach Osten liegen Senale („Unsere Frau im Walde") (*A* 52; *B* 2) und Ronzone, das wahrscheinlich unter Runs (*A* 31) gemeint ist.

Das am häufigsten vom Kampf durchwogte Kampfgebiet bildet einen Streifen Landes zu beiden Seiten des Noce, ungefähr von Nano südlich bis Cagnò nördlich, und von S. Pölten westlich bis Cavreno östlich. Die Hauptherde der Zusammenstöße lagen rechts vom Noce in und um Tuenno, und in dessen nächster Umgebung bei C. Valer, Nano, San-Zenen-Dorf, Pavillo, Rallo, am linken Ufer im Dorf Coredo mit den Streifzügen nach Pfarrort Sanzeno, Banco, Casez, Malgolo. Ganz außerhalb des gewöhnlichen Kampfgebietes lag Schloß Arz (Arsio), obwohl dessen Herren als Leiter und besonders später auch als Teilnehmer einen großen Anteil an den Kämpfen nahmen.

C. Beiläufiger Verlauf der Fehde.

5. Vorbemerkung und Vorgeschichte.

Im folgenden wird versucht, aus den verworrenen Notizen der Klageschriften ein beiläufiges chronologisches Bild der in denselben berührten Vorkommnisse zu entwerfen, nicht als unanfechtbare Geschichte, sondern als einen auf Kombinationen und Wahrscheinlichkeiten beruhenden Versuch, der allein nach dem vorliegenden Material vorläufig möglich ist und der dazu dienen soll, in die Hergänge wenigstens einige Klarheit zu bringen, der zugleich andere zur Überprüfung locken mag, um so durch mehrseitige Erwägungen, wenn nicht der gesicherten Wahrheit, so doch der Wahrscheinlichkeit so nahe als möglich zu kommen.

Schon am 16. August 1330 war, wie der Wortlaut der betreffenden Urkunde nahe zu legen scheint, aus eigenem inneren Antriebe der mächtigen Adeligen und

[1]) Als Mühl im Ultental kommt auf der Karte des Trienter Gebietes vom Ende des XVIII. Jahrhunderts ein eigener Ort vor, der nach dieser freilich recht ungenauen Karte zwischen Völlan und Platzers liegt und der deshalb dort auf unserer Karte eingesetzt ist.

einflußreicher Persönlichkeiten [1]) nach früher vorhergegangenen Zwistigkeiten, Übeltaten und Aufregung der ganzen Gegend des Nons- und Sulztales, unter Eidschwur ein fünfjähriger Friede für diese Täler vereinbart worden, vor allem, um das Ansehen und den Besitz der Landesherren, d. i. des Bischofs von Trient und des Grafen von Tirol, sowie ihrer Beamten aufrecht zu erhalten, etwa erregte Unruhen im Entstehen auszugleichen, gegen Angriffe Auswärtiger, ihre Herren oder deren Bevollmächtigte ausgenommen, einander nach Möglichkeit zu schützen, beizustehen und bei ihrem Rechte zu erhalten.

Die Vereinbarung scheint wirklich günstig gewirkt zu haben; sie hat entweder bis zu Ende der vollendeten fünf Jahre (Mitte August 1335) ihre Wirkung getan, oder wurde höchstens kurz zuvor wirkungslos, etwa infolge des am 2. oder 4. April 1335 erfolgten Todes König Heinrichs, der, weil mit ihm das regierende Herrscherhaus von Tirol im Mannesstamme erlosch, drei verschiedene mächtige Familien (Habsburger, Luxemburger und Brandenburger) veranlaßte, einen Wettbewerb um das lockende Erbe zu beginnen, was jedenfalls ganz geeignet war, alte Zwiste und Eifersüchteleien mächtiger Familien des Landes, besonders abgelegener Teile, wie es das Nonsgebiet war, neu zu entfesseln. Daß dabei auch der ältere Gegensatz zwischen den dem Grafen von Tirol und den dem Bistum Trient anhänglichen Familien eine Rolle gespielt, dafür scheint uns in den Klageschriften kein genügender Anhaltspunkt vorhanden.

Gleich werden jedoch die durch den Tod herbeigerufenen unsicheren Zustände kaum auf das Nonstal gewirkt haben, um die alten Feindseligkeiten neu aufleben zu lassen, und so ist es immerhin möglich, daß die neuen Unruhen erst nach vollem Ablauf des fünfjährigen Friedensvertrages begannen, vielleicht auch einschließlich der in *A* 2, 3 geschilderten Vorgänge, nämlich der meuchlerischen Ermordung eines Ritters, Herrn Walter von Flavon (Pflaum), eines besonderen Freundes der Arzer Gruppe in seinem Bette zu Trient, dessen Häuser im Gebiete der Grafschaft Flavon gleich darauf verbrannt, dessen Güter geraubt, dessen Weingärten verwüstet wurden, trotzdem er mit einer der gegnerischen Familien verschwägert war [2]).

[1]) Es ist immerhin nicht unwahrscheinlich, daß auch die regierenden Herren des Gebietes, der Bischof von Trient und der Graf von Tirol, Einfluß auf den Vertrag nahmen, obwohl es in der Friedensurkunde nicht erwähnt wird, so daß vielleicht „der Friede, den unser Herr, euer sweher gemacht" (König Heinrich, Schwiegervater des jungen Herrn von Tirol, Johann von Luxemburg) laut *A* 2 gemacht, als dieser Frieden gemeint sein kann. Dann wäre freilich der dort genannte, zu Trient in seinem Bette getötete Herr Walter von Flavon ein anderer als jener 1325 schon verstorbene Walter, den Reich (Barbarie p. 14) hier vermutet; in der Tat hat es nicht viel innere Wahrscheinlichkeit, daß die Anklagen noch hinter 1330 zurückreichen sollten.

[2]) Über die Persönlichkeit ist nichts Näheres bekannt. Er war selbstverständlich, wie Reich (Barbarie p. 14) richtig bemerkt, keiner der alten Grafen von Flavon, deren letzter Rampertus 1308 gemäß Perini nach Arco übersiedelt war. Nach Abgang dieser Grafen war Flavon an Ulrich von Coredo-Valèr übergegangen, der es angeblich dem Landesfürsten aufsagte, worauf im Herbst 1334 Volkmar von Burgstall-Spaur damit belehnt worden sein soll (Außerer, Adel p. 139). Da aber die Urkunde dafür nicht erhalten scheint, und Ladurner sie einmal einem Spaurischen Archiv, ein andermal dem Ibr. St. A. zuschreibt (Außerer l. c., Note 4), ist wohl ein Zweifel erlaubt, ob die Datierung von 1334 richtig ist und nicht ein wenig später fällt. Wahrscheinlich gehörte aber obiger Walter

6. Erste Periode.

Zug nach Caldes, Einnahme von Cagnò durch die St. Pöltner.

Nach Klageschrift *A* (von 4 an) scheinen wohl nach jenem in Dunkel gehüllten Morde und Raube an Walter von Flavon die Caldeser die zuerst Angegriffenen gewesen zu sein, und der Angriff auf sie scheint entweder allein oder vorzugsweise durch die St. Pöltner geschehen zu sein, da sie in der Klage *A* an die Spitze der Gegner gestellt sind, da der zuerst (*A* 8) namentlich genannte Angreifer ein Pöltner ist (Perthold von S. Pölten), und auch darum, weil von den Gegnern die S. Pöltner am nächsten lagen. Wir finden jedoch viel später (*A* 48) eine Mitteilung, welche ahnen läßt, daß die ohnedies zu Fehden geneigten Pöltner auf die edle Familie von Caldes, der auch Cagnò gehörte, entweder einen vermeintlichen Anlaß oder wenigstens einen Vorwand nahmen, um dieser Schaden zuzufügen. Dort wird nämlich erzählt, die Gegner hätten einen Tosi von Romeno (Ramen) gefangen genommen und ihm unter Androhung des Galgens das Bekenntnis erpreßt, Herr Perchtold von Canau habe versucht, das den Thunen gehörige Schloß St. Petersberg listigerweise abzunehmen.

Wenn eine Verschwägerung zwischen den Familien von S. Pölten und Thun (ein Federicus de Tono soll nach alten Stammbäumen mit einer Melania von St. Pölten vermählt gewesen sein, und es ist leicht möglich, daß Federicus III. de c. Bragerio der Schwager der St. Pöltner gewesen sei) entweder bereits bestand oder in nahe Aussicht genommen war, konnten wohl die St. Pöltner sich als Rächer des Anschlages auf die befreundete Familie geberden. Vielleicht war dies die nächste, wirkliche oder Schein-Veranlassung zu dem Raubzug nach Dorf Caldes, wo auch Freunde und Verwandte der Herren von Caldes wohnten, die beraubt wurden [1]). Später [2]) wird ein Verwandter (Mag) der Herren von Caldes ausdrücklich genannt, nämlich Hans, Sohn des Belfant von Caldes, den sie zur Zeit der Klage (also 1338) noch auf dem Schlosse St. Pölten gefangen hielten. Der Zug wurde von Caldes nächtlicherweise nach Mezzana (Mezau) fortgesetzt, wo man einen Fritz (Frithsonon) mit seinen Söhnen gefangen nahm und beraubte, und noch weiter in die Pfarre Osanna (Volthsan), wo weitere Beraubungen stattfanden [3]). Dies geschah vielleicht noch gegen Ende 1335 oder anfangs 1336.

Ungefähr um diese Zeit (vom 14.—16. Jänner), 1336, fiel die Diözesan-Synode in Trient, die neben anderen auch manche, auf Laien bezügliche strengere Verordnungen enthielt. Vielleicht waren diese der Anlaß für die reizbaren St. Pöltner, um ihr Mütchen nun auch in besonderer Weise an Priestern zu kühlen. Es wird

von Flavon doch einer andern Familie an, eben der des 1325 schon Verstorbenen, von dem ein Sohn Nikolaus als Ritter noch 1339 erwähnt wird (Reich p. 14). Neben ihm konnte der ältere Walter von Flavon noch einen gleichnamigen Sohn haben, der auch Ritter war. — Als Schwager einer der feindlichen Familien erscheint er, da es von ihm heißt: „der ir swester ze einem weibe het". Da die erste Reihe der Arzner Anklagen besonders auf die St. Pöltner geht, scheint es, daß Walter von Flavon eine Schwester der Pöltner zur Frau hatte. Natürlich können wir sie in die bekannten Bruchstücke der St. Pöltner Genealogie nicht mit Sicherheit einreihen.

1) *A* 4.

2) *A* 47.

3) *A* 5.

erzählt, daß sie drei Priester und den Bruder eines derselben beraubten[1], einen heimtückisch töteten[2], auch den Bruder desselben umbrachten, und noch einen (Gerhart von Bologna) beraubten, der wahrscheinlich auch Kleriker war, und vielleicht als Kundiger des kanonischen Rechtes (das zu Bologna blühte) an der Synode Anteil genommen hatte. Später[3]) wird, vielleicht nur als Nachtrag zu den früheren Missetaten dieser Art, besonders dem Wilhelm von St. Pölten die Verwundung eines Pfarrers aus dem Fleimstale vorgeworfen, und gleich im Anschlusse daran auch denen von C. Bragher, ihren späteren Bundesgenossen, die Gefangennahme und Beraubung zweier Priester des Nonstales und ihres Knechtes zugeschrieben, die aber vielleicht sich auf besonderen Verdacht der Kundschaftleistung gründen konnte[4]. Ob auch die in Trient vollzogene Tötung des Bruders der Pfarrers von Tajo[5], mit dem übrigens 1305 und 1312 Belvesin, der Vater Simons III. von Thun, in freundlichen Beziehungen stand[6], die, wie es scheint, den Tuennern zur Last gelegt wird, auf Grund des Aufgebrachtseins gegen die geistliche Gewalt geschah, ist wohl zu bezweifeln.

Auf Schloß Cagnò, welches wenigstens noch einzelnen Gliedern der Familie von Caldes gehörte, scheint um diese Zeit kein Glied der Familie gehaust zu haben, sondern ein zur Bewachung des Schlosses angestellter Probst (Praust), als welcher ein Perthold genannt wird[7]. Vielleicht glaubte dieser Probst von Cagnò, die seinen Herren angetane Unbill durch einen Akt großer Grausamkeit gegen einen gewissen Sune, Eigenmann Wilhelms von St. Pölten, wett machen zu sollen, den er zu sich kommen ließ und dann in gräßlichster Weise bis zu Tode marterte, um von ihm ein Geständnis über gewisse Vorgänge zu erhalten[8].

Wahrscheinlich war es diese schreckliche Untat, welche die Pöltner bewog, das Schloß Cagnò mittelst fremden Volkes heimlich zu ersteigen und in Besitz, Perthold aber mit seiner Hausfrau, seinen Kindern und seinem Gesinde gefangen zu nehmen, in Gefängnis und Banden zu halten, woran er auch, wie es scheint, zugrunde ging[9].

7. Zweite Periode.

St. Pöltner und Tuenner gegen C. Valèr.

Der glückliche Erfolg in Schloß Cagnò scheint die St. Pöltner zu weiteren Unternehmungen gegen das ihnen in der anderen Richtung nach Südost nahe ge-

---

[1]) *A* 6.
[2]) *A* 8.
[3]) *A* 50.
[4]) *A* 51.
[5]) *A* 32.
[6]) S. oben bei Belvesin, 73, 76.
[7]) *A* 11, 48, *B* 7. — Wenn Außerer, p. 113, diesen Perthold mit dem edlen Prechtel von Caldes identifiziert, hat er wohl nicht genügend den in *B* 7 vorkommenden Ausdruck „Praust“ beachtet. (S. Schöpf, Tiroler Idioticon: Probst, auch Praust = Aufseher, p. 517).
[8]) *B* 7. — Für den Namen des Gemarterten in der Abschr. Außerers, die Reich benützte (wir zitieren weiterhin nur „Abschr. Reich), irrig: Hühne“. — Sonst fallen die in der St. Pöltner Gegenklage geschilderten Vorgänge in eine spätere Zeit; diese Beschuldigung wird aber wohl früher anzusetzen sein, weil später der Probst gefangen war.
[9]) *A* 11. — Der Ausdruck lautet: „ist auch davon verdorben“. Dieser Ausdruck als Intransitiv bedeutet gewöhnlich „sterben.“

legene Schloß Valèr gereizt zu haben [1]), wobei man ja vermuten kann, daß die Valerer irgendwie in den Anschlag gegen das Schloß St. Peter mit verwickelt waren. Die Pöltner gingen, wie später (*A* 69) genauer angegeben wird, drei Stunden um das Schloß Valer herum, „schlugen“ (verwundeten) dabei Fritz, den Bruder des Schloßherrn Heinrich [2]), und scheinen sich dann auf die nahe gelegenen Ortschaften geworfen zu haben, um an Anhängern oder Eigenleuten der Valerer ihren Unmut in verschiedener Weise auszulassen; einen Edelmann namens Rigobel im Dorfe Nano (Nan), der Heinrichs von Valer Verwandter war, verwundeten sie [3]), viele nahmen sie gefangen, schlugen sie und beraubten sie [4]); unter den Geschlagenen war auch der Sohn eines Warin von Nan mit Namen Muzi (etwa Muggio), den sie mit den Tuennern vereint in der Nähe des Schlosses Flavon fingen und der ihnen 100 Mark (1000 ₰ Berner) als Lösegeld geben mußte [5]).

Aus dem letzterwähnten Faktum geht hervor, daß schon um diese Zeit bald auch die Herren von Tuenno, die dem C. Valer noch näher hausten (2·4 Kilometer entfernt), in die Fehde als Genossen der Pöltner eintraten. Auch ihnen wird eine Reihe von ungerechten Angriffen auf einzelne zur Last gelegt, von denen sich schwer unterscheiden läßt, ob sie dieser oder einer späteren Periode angehören. Wir verzeichnen hier eine Zahl jener Vorgänge, die sich am rechten Ufer des Noce zugetragen haben, wo C. Valer selbst lag, und wo sich in diesem Stadium die gegenseitige Schädigung hauptsächlich abgespielt zu haben scheint. Es wird da den Herren von Tuenno vorgeworfen, daß sie bei Gelegenheit eines vom Vikar Jeremias von Spaur abgehaltenen Gerichtstages im Dorfe Nan einen Knecht Heinrichs von Valer namens Pernhart verwundeten [6]), ebenso den „schuldlosen“ Sohn des Petertin, u. zw. so arg, daß er kaum genas [7]). Totgeschlagen wurden durch sie, wie es heißt, der Notar Jakob von Rivo, nachdem sie ihn vorerst verwundet hatten [8]); auch die edlen Leute Tisen aus Rendena und Sweiker, weiland des Herrn Daynen Sohn von Tuenno [9]), ein Michel, Sohn des Gwarin von Cartron [10]).

---

[1]) *A* 12, 13 und 69. — Die in *A* 69 vorkommenden Einzelheiten scheinen Nachträge zu *A* 12, 13 zu sein.

[2]) *A* 12.

[3]) *A* 13.

[4]) *A* 69.

[5]) *A* 39 und 70. — In beiden Punkten ist offenbar von derselben Person die Rede, man sieht, wie besonders in *A* einzelnes unter bestimmten Angaben wiederholt wird. — Bei Muzi wird besonders hervorgehoben, daß er „ohne alle Schuld“ war; das deutet genügend an, daß andere an dem Zug gegen Petersberg oder sonst einer feindlichen Unternehmung mit beteiligt gewesen sein mögen.

[6]) *A* 20.

[7]) *A* 20. — Abschr. Reich las irrig „Petermann“.

[8]) *A* 29. — Für Rivo las Abschr. Reich irrig Livo. — Rivo ist Gemeindeteil von Brez.

[9]) *A* 30. — Vielleicht waren die Tisen (welcher Name in Abschr. Reich fehlt) im Rendena-Tal (nördliches Seitental von Judikarien) ein Zweig der Familie Tissoni in Altspaur, der auch der Vikar Jeremias angehörte. Die Anklage betont hier und auch sonst als erschwerend (verräterisch), daß die Angreifer mit den Getöteten am selben Tage gegessen und getrunken hatten; es war dabei kaum genügend in Rechnung gezogen, wie leicht gerade beim Bankettieren hitziger Streit entstehen konnte. — Für Dayn in Abschr. Reich irrig Gaino.

[10]) *A* 34. — In Abschr. Reich irrig Cartien. — Sollte nicht etwa Caltron gemeint sein, ein kleines Dörfchen, das zur Gemeinde Cles gehört, nordwestlich vom Orte Cles? (l und r werden im Volksmunde leicht vertauscht.)

Angeblich veranlaßten sie auch den Todschlag des edlen Mannes Wilhelms von Runs (wahrscheinlich Ronzone [1]), und den des edlen Mannes Nikolaus von Tajo (Tay), Bruders des Pfarrers (Wilhelm) von Tajo, die uns beide schon früher (1305 und 1312) bei Belvesin von Thun begegnet waren, welcher Todschlag sich in Trient zutrug [2]; vielleicht geschah der Todschlag des Zete von Smaran, der ebenfalls zu Trient geschah, und betreffs dessen Anstiftung sie auch beschuldigt wurden, bei derselben Gelegenheit; möglicherweise war es nur eine weitere Folge, daß sie den Bruder dieses Zete in Cored auch umbrachten (angeblich ohne Grund und auf verräterische Weise), um einen zu fürchtenden Rächer aus dem Wege zu schaffen [3]. — Auch eine Anzahl von Beraubungen wird ihnen zur Last gelegt. Wir rechnen als vielleicht schon in diese Periode fallend die Beraubung von vier Dörfern, die um C. Valer herum lagen: Pavillo (Pavil), Camp (Campo Tassulo), Sant Zenendorf und ein viertes, dessen Name unsicher [4].

Zwischen den Herren von Tuenno auf ihrem Schlosse und der freien (in vielen Stücken den adeligen gleich geachteten) Familie der Cazuffer, die in einem festen Hause in Cazuffo, einer noch heute so benannten Abteilung des Dorfes Tuenno, lebte, bestand, wie es scheint, eine Abneigung und Reibung von altersher. Es erschien fast selbstverständlich, daß, wenn die Herren von Tuenno in einer Fehde einer Partei sich anschlossen, die Cazuffer auf der Gegenseite standen. So auch diesmal. Von dem Augenblicke an, wo die Herren von Tuenno den St. Pöltnern gegen die Herren von C. Valer halfen, konnte man darauf rechnen, daß die Cazuffer denen von C. Valer sich anschließen würden. Wir finden daher auch eine höchst wahrscheinlich die Herren von Tuenno angehende Beschuldigung, daß sie im Dorf zu Tuenno, wo beide Familien ihre Anhänger gehabt zu haben scheinen, und um so mehr in der Ortsabteilung Cazuff 200 Stück Vieh (Ochsen, Kühe und Gaißen) geraubt haben, obwohl der Kapitel-Vikar Adelper (de Calepini) zugegen war und sie durch sein Ansehen daran hindern wollte [5].

---

[1]) *A* 31. — Ronzone nahe bei Sarnonico, östlich von diesem. — Abschr. Reich hat hier auffallenderweise einen ganz anderen Namen, den Baldesar von Livo.

[2]) *A* 32. Vgl. oben p. 72 und 76.

[3]) *A* 18.

[4]) *A* 43. — Der Raub im Dorf S. Zenone (sand Zysiniendorf, wohl zu unterscheiden vom Pfarrdorf Sanzenone am linken Noce-Ufer) wurde schon vorher (*A* 37) spezifiziert mit Wegnahme von 20 Stück Rindvieh (Ochsen und Kühe) und dem Ausziehen von Frauen und Kindern bis aufs Hemd. — Das vierte Dorf ist im Ibr. Or. „Sandŏr", in Abschr. Reich „Gandoer" geschrieben; weder das eine noch das andere scheint bekannt. Der Lage nach könnte man als viertes Dorf Tassulo oder Rallo vermuten; aber ein schriftlich überlieferter Anhaltspunkt ist dafür nicht vorhanden.

[5]) *A* 45. — Die Stelle lautet wörtlich: „do her Adelper der vicarie da engangen was vnd wolt das gewert haben". Reichs Abschr. muß anders gelautet haben, da er übersetzt: „sfuggendo al signor Adelperio il vicario, che era accorso in difesa". Nach diesem Text wären die Räuber dem Vikar entflohen; das kann keinesfalls richtig sein. Will man „engangen" als „entgangen" deuten, so hieße es, daß der Vikar vor ihnen entfliehen mußte; wahrscheinlich aber ist „engangen" soviel als „angangen" (angegangen) und bedeutet seine Gegenwart, nicht seine Flucht. — Reich stellt fest, daß Adelper gerade 1337 (und zwar im Mai) als Kapitel-Vikar fungierte (Rep. A. E. 86, 174). Das schließt nicht aus, daß er es bald nach der Bistums-Erledigung (9. Oktober 1336) geworden sein konnte.

In diese zweite Periode, die hauptsächlich mit Kämpfen und Streifzügen um C. Valer und Tuenno herum ausgefüllt war, fallen auch einige Friedensvermittlungsversuche, die ihr Ziel, wie es scheint, in zwei Etappen erreichten. Ein erstes Übereinkommen, unbekannt durch wen vermittelt, war das zwischen Heinrich, dem Herrn von Valer und den Herren von St. Pölten vereinbarte, daß jeder Teil sich der Feindseligkeiten gegen den anderen enthalten wolle, außer es würde einer ihrer Freunde angegriffen, in welchem Falle sie helfen dürften [1]), und ein zweiter, eigentlicher Friedensvertrag, der durch Herrn Volkmar von Spaur und Burgstal, den am Hofe hoch Angesehenen, zwischen denen von C. Valer und denen von St. Pölten zustande gebracht worden war [2]).

8. Dritte Periode.

Pauls von Arz Tod, neue Kämpfe und Friedensversuche.

Der Friedenszustand, welcher die zweite Periode abschloß, hielt nicht lange an. Es ereignete sich im Dorfe Tuenno ein neuer Vorfall, der allen friedlichen Dispositionen, wenn solche wirklich ernstlich vorhanden waren, ein jähes Ende bereitete. Dieser Vorgang wird von beiden Seiten, von jeder natürlich nach ihrem Parteistandpunkt, erzählt. Von Seite der Arzner Verbündeten-Gruppe lautet der Bericht ungefähr so: Der edle Herr Paul, Sohn Riprands (Reichprandes) von Arz, unternahm einen Zug, um einige Räuber (Schacher) und in der Acht (Echte) befindliche Personen gefangen zu nehmen; da halfen ihnen die von Tuenno (legten denselben zu), so daß dabei genannter Paul von Arz böswillig ermordet wurde [3]). Die gemeinsame Gegenklage der Pöltner und Tuenner stellt das Ereignis so dar: Die von Arz versammelten sich in ein gegen Dorf Tuenno gelegenes Haus (wahrscheinlich die befestigte Wohnung der Cazuffer), um von da aus den Herren von Tuenno mit ungefähr 40 Mann Bewaffneter Schaden zuzufügen. Die Herren von Tuenno, die wahrscheinlich ihre Anhänger aus dem früheren Streite, die jetzt als Missetäter verfolgt werden sollten, in Schutz nahmen, zogen diesmal den Kürzeren, indem sie sich flüchten mußten, aber zuvor war es doch zum Kampfe gekommen, und in diesem Kampfe war der Anführer der angreifenden Schar, Herr Paul von Arz gefallen [4]). Den einen war das ein böswilliger Mord, den andern ein Erschlagen aus Notwehr im aufgedrungenen Kampfe. Diese setzten offenbar voraus, daß mit dem amtlich vermittelten Friedensschlusse allen an der früheren Fehde Beteiligten Straflosigkeit zugesichert sei, jene geberdeten sich als nachträgliche Rächer des vorher vielfach verletzten Rechtes. Wenn letztere im Namen und Auftrage einer an diesem Orte das richterliche Amt verwaltenden Person vorgegangen wären, so wären sie ja formell im Rechte gewesen, aber sie selber machen keinen solchen Auftrag geltend.

Infolge dieses Vorganges war der vereinbarte Friede zerrissen; kein Teil kehrte sich mehr daran; neue Kämpfe entbrannten, besonders zwischen den einander so nahe hausenden Familien von C. Tuenno und vom Haus Cazuff.

---

1) *A* 71.
2) *A* 21.
3) *A* 17.
4) *B* 1.

Da geschah wohl das, was besonders gegen Ende der Klage *A* vorgebracht wird. Es gelang den Herren von Tuenno, drei Cazuffer abzufangen, die sie auf ihr Schloß führten und nur um 30 Mark Lösegeld frei gaben[1]). Auch rückten sie sonst oft vor das Haus zu Cazuff, lauerten auch dessen Bewohnern auf, um sie an Leib und Gut zu schädigen, und bisweilen gelang es ihnen wirklich, den einen oder den andern zu verwunden, so daß mancher nur schwer mit dem Leben davon kam[2]).

Vielleicht sind manche Vorgänge, die bei der ersten Einzelnfehde der Tuenner und Cazuffer erwähnt wurden, hier einzureihen, vielleicht ist auch ein oder der andere Fall noch etwas später (in die Zeit der mißlingenden drei amtlichen Friedensvermittlungsversuche) zu verlegen.

Dieser Zwischenkampf scheint wenigstens nicht lange gedauert zu haben. Zum Abschluß brachte ihn ein neuer, gewichtiger Friedensvertrag, den diesmal die „Herrschaft" (von Tirol) und Herr Karl (geschrieben „Chlar"), Markgraf von Mähren, d. h. die für den minderjährigen Landesherrn von Tirol amtierende vormundschaftliche Landesverwaltung zwischen Arznern und Tuennern eingeleitet hatten; in welchen offenbar auch die Pöltner einbezogen waren[3]). Hier haben wir zugleich einen Anhaltspunkt für die Datierung dieser Friedensunterhandlungen. Markgraf Karl war das Jahr 1336 hindurch mit kriegerischen Unternehmungen zuerst im Pustertal, dann im Inntal (bis Kufstein) beschäftigt. Erst im Herbste fand er etwas freie Zeit, die er den inneren Staatsgeschäften des Landes widmen konnte. Oktober bis Dezember war wohl auch er in Trient mit seinem Bruder Johann, als dessen Vormund er nach dem Tode des Bischofs Heinrich handelte, um die Vogteirechte über das Bistum während der Sedisvakanz auszuüben. Bald darauf hat eine kürzere Abwesenheit des Markgrafen Karl vom Lande stattgefunden, von der er erst im April 1337 zurückkehrte[4]), verweilte im Fleimstal und unternahm bald darnach schon den Kriegszug nach Ober-Italien ins Gebiet von Belluno. Zwischen den Abschluß der kriegerischen Aktion im Inntal im Herbst 1336 und seinen Aufenthalt im Fleimstal 1337 muß also wohl diese Friedensunterhandlung fallen; am wahrscheinlichsten wohl in die Zeit, da er nach dem Tode des Trienter Bischofs vom halben Oktober bis in den Dezember 1336 hinein zu Trient weilte. — Eine Zeugenaussage vom Jänner 1338[5]) scheint anzudeuten, daß die Friedensunterhandlungen durch einen Herrn Tomas geführt wurden[6]), der sich nicht näher feststellen läßt. Es scheint, daß zunächst nur ein Waffenstillstand verabredet war, und daß die eigentlichen Schlußverhandlungen erst am Hofe zu Meran stattfinden sollten. In dieser Zeit fuhr zum Zwecke der Teilnahme an diesen Verhandlungen auch Ulrich von St. Pölten an den Hof, wie auch andere Pöltner. Die Arzner scheinen für diese Fahrt noch besondere Zusicherungen gegeben zu haben; dennoch werden sie von den Pöltnern beschuldigt, als sie von dieser Reise gehört hatten, einen Bandenführer Wölflein oder Wölfle von Kaltern berufen zu haben, daß er dem Ulrich von St. Pölten auf-

[1]) *A* 72.

[2]) *A* 73.

[3]) *B* 2. — In der Stelle ist Chlarn für Charln geschrieben.

[4]) Egger I, p. 369.

[5]) *C* 21.

[6]) Abschr. Reich hatte irrig Franciscus.

lauere und ihn umbringe. Er kam mit einer Schar von reichlich 40 Mann, traf ihn in Senale (Unsere Frau im Walde) in seinem Nachtlager, das dieser mit dem Sohne eines Herrn Wolchmars teilte, und ermordete ihn im Bette [1]). Die Arzer, die dem Wölflein wohl entgegengezogen sein mögen oder sonst um die Wege waren, schlugen und töteten andere Pöltner, da sie eben auf dem Wege nach dem Hofe in Meran waren, ob dies nun Familienangehörige oder sonstiges Gefolge sein mochte, zwischen dem Dorfe Casez (Cazezi) und dem Schlosse von Malgolo, wie eine spätere Zeugenaussage angab [2]).

Die Arzer entgegen gaben ihre Beteiligung, wenigstens am Morde Ulrichs von St. Pölten, nicht zu, schickten vielmehr nebst Pelegrin (Pilgrein) von Malusco, der offenbar mitbeschuldigt war, nach Schloß St. Pölten, um ihre Unschuld zu versichern. Die Pöltner erwiderten, daß sie diesen Versicherungen solange keinen Glauben schenken, solange die Beschuldigten die Mörder nicht aus ihrem Dienste entließen und dem Gerichte zu rechtlichem Verfahren wegen des Mordes auslieferten; allein, setzten sie hinzu, auch nach dieser Forderung habe Nikolaus von Arz jene beherbergt, ihnen Sicherung versprochen, sich um sie angenommen, sei ihnen auch behilflich gewesen, oft Hinterhalte (Hut) gegen die Pöltner zu legen, ja habe sie auf die verschiedenen Schlösser seiner Freunde verteilt, daß sie von da aus in Sicherheit Angriffe gegen die Pöltner machen könnten [3]).

Die Arzer gaben freilich diese Vorwürfe nicht zu; sie berichten, daß, als wiederum Herr Volkmar (von Spaur) sowohl im Namen des Landesfürsten Johann als auch seines Bruders, des Markgrafen Karl, auf den Nonsberg gekommen sei, den neuen Zwiespalt auszugleichen, besonders auch um die Pöltner zu vernehmen, welche Leute sie als unmittelbare Mörder ihres Bruders beschuldigten, die St. Pöltner diese Angabe nicht gemacht, und sich doch auch auf keinen Frieden eingelassen hätten [4]). Die Pöltner selbst dagegen behaupteten, daß sie Herrn Volkmars Richter Niklaus (Niklaun) und seinen Schreiber Ezschelin um Gericht und Recht gegen die Beschützung der Mörder ihres Bruders gebeten hätten, die Angerufenen aber sich hinter die Ausflucht zurückgezogen, sie dürften ohne besonderen Befehl des Herrn Volkmar in der Sache nicht vorgehen [5]). Daß die Pöltner die Mörder und ihre Komplizen, deren Namen ihnen ihrer Meinung nach nicht zweifelhaft schienen, nicht hätten nennen wollen, ist auch aus inneren Gründen höchst unwahrscheinlich; jene Ausdrucksweise will wohl nur sagen, daß die Pöltner keine genug beweiskräftige Klage geführt hätten. — Die Arzer behaupten noch außerdem, sie hätten ihre Unschuld auch gerne am Hofe des Landesfürsten darlegen wollen; es sei ihnen aber das nicht bewilligt worden [6]). Es scheint, daß man bei Hofe eben keine Entscheidung auf dem Rechtswege, sondern nur Ausgleichung der Parteien wünschte, weil man unter den obwaltenden Umständen es mit keiner verderben wollte. Volkmar selbst hatte offenbar nicht viel Zeit; er mußte wieder zum Heere Karls in Oberitalien stoßen; deshalb wurde er als Friedensstifter bald durch Conrad von

[1]) *B* 2.
[2]) *C* 17.
[3]) *B* 3.
[4]) *A* 63.
[5]) *B* 13. — Abschr. Reich hat irrig Mulaun für Niclaun.
[6]) *A* 63.

St. Valentin (auch Conrad von Schenna genannt) abgelöst, der 1336 und wahrscheinlich auch noch 1337 Hauptmann in Trient und Vikar in Judikarien für den Landesfürsten war[1]), und noch später durch den Grafen Königsberg-Eschenloh[2]). Die Bemühungen aller drei blieben unter diesen Umständen fruchtlos.

9. Vierte Periode.

Neue Kämpfe in Tuenno, wie auch in Coredo. — Friedensschluß in Cored durch Simon von Thun.

Weit entfernt, daß die wiederholten Friedensvermittlungen im Namen des Landesfürsten von Erfolg begleitet gewesen wären, kam vielmehr jetzt erst die wildeste Gehässigkeit und Rachsucht zum Ausbruche und zog weitere Kreise als je zuvor. Darauf scheint es hinzudeuten, wenn in der Gegenklage *B* vorgebracht wird, daß die Arzner sich mit ihren Freunden, den Caldesern, Rauneren, Canauern, Spaurern und anderen ihrer Freunde vereinigten[3]). Der erste Kampf nach diesen vergeblichen Friedensversuchen scheint wieder um Tuenno herum gewogt zu haben, wohl eben deshalb, weil man besonders dorthin die des Mordes an Ulrich von Pölten Beschuldigten gelegt hatte, und zwar, wie es scheint, hauptsächlich in das Haus der Cazuffer. Vielleicht war es noch gegen Ende der vergeblichen Friedensunterhandlungen, sonst jedenfalls bald darnach, daß Jakob von Pölten in reiner Privatangelegenheit, um Wagen zu suchen, ins Dorf Tuenno gekommen war, und sich dabei eines Angriffes nicht versah, die Cazuffer aber oder die von ihnen Beherbergten aus dem Hause derselben ihn durch Überrumpelung zu erschlagen suchten, wobei er wenigstens den Knecht an seiner Seite verlor[4]). Begreiflich, daß ein solcher Vorgang überhaupt das Signal zur Eröffnung neuer Feindseligkeiten wurde. Vielleicht war es für die vereinigten Pöltner und Tuenner der Anlaß, daß, weil sie gegen die von ihnen des Mordes Beschuldigten kein Recht hatten finden können, sie dieselben aus dem festen Hause der Cazuffer mit Gewalt zu nehmen versuchten, — ein Anschlag, der ihnen nur die Erschießung eines Knechtes und sonstige Schädigung einbrachte[5]). Dieser mißlungene Versuch, sich selber Recht zu schaffen, war es wahrscheinlich, was zu dem neuen vereinigten Vorgehen aller oder nahezu aller Verbündeten der Arzer Gruppe führte und zu dem Versuche, den Herren von Tuenno heimlich bei Nacht aufzulauern, um sie zu erschlagen, worauf sie, weil ihnen diese durch schleunige Flucht auf ihr Schloß entkamen, einen Sturm auf dieses unternahmen, und als ihnen dieser nicht gelang, in das Dorf Tuenno zurückkehrten und als Beute wegführten, was ihnen in die Hände fiel.[6]). Man muß natürlich annehmen, daß diese Plünderung nur die Anhänger der Herren von Tuenno, allenfalls auch die Neutralen, keinesfalls aber ihre eigenen Anhänger traf, wenigstens soweit es beabsichtigt war.

Daraufhin scheint ein neuer Versuch, diesmal durch einen Hilprant von Flavon (Phlaum), gemacht worden zu sein, die beiden örtlichen Parteien in Tuenno zu einer

[1]) *A* 64. — Derselbe wird noch einmal bei einer späteren Versöhnungsverhandlung (*C* 10) erwähnt.
[2]) *A* 65.
[3]) *B* 5.
[4]) *B* 12.
[5]) *B* 13.
[6]) *B* 5.

Waffenruhe zu bewegen. Formell gingen dieselben darauf ein[1]; aber auch wenn es den Cazuffern Ernst damit gewesen sein sollte, konnten sie kaum das bei ihnen eingelagerte fremde Volk genug in Zügel halten, daß dieses nicht auf eigene Faust neue Friedensstörungen verübte. In der Tat klagen die Herren von Tuenno, daß die Cazuffer ihnen während der Zeit der abgeschlossenen Waffenruhe einen ihrer Knechte tot, einem andern den Arm lahm schlugen, auch fünf Ochsen raubten, darunter zwei, für die ausdrücklich Sicherheit zugesagt war, überhaupt das Dorf beraubten (ob aufs neue oder ob hier nur eine Wiederauffrischung der früher erlittenen Unbill vorliegt, ist nicht klar), auch des Nachts verstohlen Weingärten und Äcker verwüsteten[2]. Die Cazuffer (wahrscheinlich nicht die Familie, sondern das fremde Volk in ihrem Hause) werden auch beschuldigt, Eigenweiber der Herren von Tuenno ihrer Kleider beraubt (sie ausgezogen), überhaupt Straßenraub geübt, auch einen gefangen zu haben, dem sie zuvor Sicherheit zugesagt, ebenso einen andern von Mekel[3].

Wie in einem früheren Zeitpunkte die Beteiligung der Herren von C. Valèr am Kampfe allmählich die rivalisierenden Familien von Tuenno und von Cazuff in die Fehde hineingezogen hatte, so mag es jetzt umgekehrt gegangen sein. Die neuen Kämpfe zwischen Tuennern und Cazuffern bewogen auch die auf Schloß Valèr wieder Stellung zu nehmen gegen die von Tuenno, denen sie schon früher feindlich gegenüber gestanden waren. Wir entnehmen dies aus mehreren Beschuldigungen, welche die Gruppe St. Pölten-Tuenno gegen die Cazuffer und Mangiola (Mantschola, Manzòl) den Valèr gemeinschaftlich gerichtet hatten[4]. Die dort an erster Stelle stehende Tötung und Beraubung eines Mannes in der Grafschaft Flavon kann möglicherweise dem Wortlaut nach den Cazuffern allein zugeschrieben sein, aber Cazuffer mit Mangiola dem Valer gemeinschaftlich werden angeklagt, ein Mädchen auf dem Mose totgestochen zu haben[5].

Im weiteren Verlaufe der Fehde scheinen sich die Arzer, die sonst nach außen immer eine gewisse Zurückhaltung beobachteten, auch ganz offen den Unternehmungen des Herren von Valèr und der Cazuffer angeschlossen zu haben. Wenigstens werden diese drei Familien gemeinsam beschuldigt, den Tuennern (ungewiß, ob den Herren von Tuenno oder den Bewohnern des Dorfes) 50 Stück Rinder genommen zu haben, die sie nach Valèr führten[6].

Valeser und Arzer scheinen sich vereinigt zu haben, um den Clesern (Claisern), wahrscheinlich den Bewohnern des Dorfes Cles, nicht der adeligen Familie von Cles alle Castraunen wegzunehmen; auch ein Perthold, dessen zwei Höfe die Arzer beraubten, gehörte vielleicht nach Cles, wie sie auch einen Arzt zu Cles angeblich

[1]) *B* 14.

[2]) *B* 14. — Wenn diesmal die Ausbeute an geraubten Ochsen so gering ausfiel, so muß man sich erinnern, daß wenige Monate zuvor 200 Stück Vieh (Ochsen, Kühe und Gaißen zusammen) von der Gegenseite geraubt worden waren.

[3]) *B* 15.

[4]) *B* 15. — Vgl. I, 21, wo Manzòls mag (Verwandter) genannt ist.

[5]) *B* 15. — „Auf dem mose" übersetzt Reich „sul palude". Es findet sich noch heute auf der großen Spezialkarte nordwestlich (etwa 1·7 Kilometer) von C. Valèr ein Palu verzeichnet, das ganz nahe, fast westlich bei Rallo liegt.

[6]) *B* 16.

vollständig ausraubten [1]). Von dort scheinen sie auch gleich den Zug nach Revo (Rabau) und Bonden (?) fortgesetzt zu haben, auf welchem sie Eigenleute der Pöltner vertrieben, ihre Häuser zerstörten und verbrannten [2]). — Valerer und Arzer zusammen fingen dann auch, wie es weiter heißt, noch einen Eigenmann der Tuenner von Nan, brachen ihm einen Arm, schlugen ihm Zähne aus und forderten von ihm noch ein Lösegeld [3]).

Bereits in den früheren Stadien waren in den langwierigen und verwickelten Kampf auch einzelne von Cored (Corde) verflochten. Es scheint schon zu Anfang der Fehde gewesen zu sein, daß ein Wezin von Cored erschlagen wurde, der als Diener einer Familie der Arzer Gruppe bezeichnet wird [4]).

Zetens von Smaran Bruder wurde auch in Cored, angeblich auf Veranlassung der Herren von Tuenno, totgeschlagen [5]), was zugleich darauf hinweist, daß letztere in Cored gewisse willfährige Werkzeuge gehabt haben müssen. Der edle Poppe („ein guter Mann"), den sie zuerst grausam mißhandelten, dann über eine Steinwand hinab in den Noce warfen, daß er tot blieb, war gleichfalls von Cored [6]), ebenso ein anderer Edelmann, namens Zagnine, dem sie nach dem Tode noch das Haupt abschlugen, um es dann aufs Feld zu werfen [7]).

Auch der Umstand, daß die Familie auf C. Valèr eigentlich aus Cored stammte und dort noch Verwandte hatte, war ganz geeignet, die Zerklüftung auch in das Dorf Cored hinein zu tragen, wo mehrere Adelsfamilien nebeneinander wohnten. Dazu kam, daß Friedrich von Cored ein Schwiegersohn des Herrn Wilhelm von Nan war, mit dem und dessen Sohn zusammen er an einem waffenlosen Befreundeten oder Eigenmann der Tuenner einen Mord ausgeführt haben soll [8]).

Während des letzten Teiles des Streites waren aber verschiedene adelige Familien von Cored an demselben in hohem Maße beteiligt. Zugrunde lag zunächst eine einheimische Spannung zwischen zwei Familien. Das Haupt der einen scheint ein Cunrad (Chunrat) von Cored gewesen zu sein, der auf Seite der Arzer Gruppe stand; der Hauptgegner war ein gewisser Freitag (ins Italienische übersetzt einmal Vender genannt, abgekürzt aus Venerdi), trotzdem er eine Arzerin zur Frau hatte [9]). Vielleicht war die Familie obigen Cunrads zunächst durch seinen Bruder Friedrich,

---

1) *B* 16. — Der Perchtolt, dessen zwei Höfe ausgeraubt wurden, heißt im Or. „von Scheiz"; Reich las in seiner Abschr. „Schetz", und vermutet, wenn auch zweifelnd „Casez". Ich möchte mich dahin neigen, daß hier in der Voraufzeichnung ein ursprüngliches „Gleiz" zugrunde lag, welches Cles bedeutete.

2) *B* 17. — Abschr. Reich hatte irrig „Rolau" statt „Rabau"; er selbst macht ein Fragezeichen hin. Der andere Ort dieser Stelle ist Bouident geschrieben; vielleicht war die Schlinge über dem u als Abkürzungszeichen für n gemeint; an Bonden bei Revo ist umso eher zu denken, weil es von diesem einen Gemeindeteil bildet.

3) *B* 18.

4) *A* 10.

5) *A* 18.

6) *A* 19.

7) *A* 28.

8) *B* 11. — Viel später (1374) finden wir Herrn Frizius von Thun mit Malgarida, Tochter eines Wilhelm de C. Nani vermählt. Der Wilhelm von Nano, der hier erwähnt wird, wird kaum derselbe sein; vielleicht gehörte er nicht einmal derselben Familie an, da er einfach de Nano, nicht de C. Nani genannt wird.

9) *C* 6. Vgl. *A* 49.

der wahrscheinlich der Schwiegersohn obigen Herrn Wilhelms von Nann war, in die Parteistellung gegen die Herren von Tuenno hineingezogen; Freitag aber (vielleicht Verwandter oder gar Sprößling der edlen Familie von Tuenno), den wir nur wenig später im Kriegsdienste unter Markgrafen Karl in Oberitalien finden, scheint trotz seiner Verschwägerung mit den Arzern wenigstens mit seinen Sympathien, wahrscheinlich auch mit Hilfeleistung auf Seite der Tuenner gestanden zu sein. Er hatte um diese Zeit (im Frühling 1337) im Sinne, sich an dem Kriegszuge im Heere Karls zu beteiligen, möglicherweise (was sich aus späteren Vorkommnissen vermuten läßt) in jener Schar, mit der sich um diese Zeit Herr Sicco von Caldonatz dem Markgrafen zur Verfügung stellte[1]). Um aber diesen Zug mit Beruhigung antreten zu können, mußte zuvor seine zurückbleibende Familie in Cored vor feindlichen Angriffen gesichert sein. Um diese Sicherung scheint sich Herr Simon von Thun auf Schloß Bragher angenommen zu haben, vielleicht schon deshalb, weil Uneinigkeit und Unordnungen im ganz nahen Cored ihm selber Verlegenheiten bereiten mußten, wahrscheinlich aber besonders darum, weil er seinem Schwiegervater Sicco von Caldonatz gerne diesen Mitkämpfer sichern wollte. Die Thunische Denkschrift *(C)* beginnt denn auch mit dem Frieden, den Herr Simon von Thun (Tunne) zwischen dem Freitag, seinem Vater und seinen Brüdern einerseits und Conrad von Cored mit seiner Gesellschaft anderseits gemacht hatte[2]).

10. Fünfte Periode.

Neue Feindseligkeiten gegen Freitags Familie. — Dadurch veranlaßtes Eintreten Simons III. von Thun.

Freitag verließ sich auf den für seine häuslichen Verhältnisse abgeschlossenen Friedensvertrag und begab sich nach dem Kriegsschauplatze in Oberitalien. Seine Abwesenheit wurde aber von den Gegnern trotz des geschlossenen Abkommens doch zu Feindseligkeiten gegen seine Angehörigen benützt. In Cored scheint Belvesin, ein Bruder Cunrads, die feindlichen Schritte eröffnet zu haben, indem er mit seiner Gesellschaft in das Haus von Freitags Vater, der Friedrich hieß, mit Gewalt eindrang und alles Mitnehmbare, was sich da fand, raubte, sogar auch die Weiber und Hausfrauen der Bewohner[3]). Bald hernach taten sich drei Brüder zusammen, nämlich Cunrad, Belvesin und Friedrich, um mit ihrer Gesellschaft von der Dorfgemeindeweide Rinder und Zugehör (Sache), die dem Vater Freitags gehörten, als Beute hinwegzuführen[4]).

Nicht ganz sicher zu stellen ist, ob die Arzer sich schon in diesem Zeitpunkte der feindlichen Familie von Cored offen anschlossen oder erst später. Wir nehmen letzteres als wahrscheinlicher an, reihen also die Vorgänge, an denen sie beteiligt waren, später ein.

[1]) S. Egger, Gesch. Tir. I. 370.
[2]) *C* 1.
[3]) *C* 2. — Im Text heißt es: „rauboten auch iriv weip vnd ire hausfrawen"; vielleicht soll „rauboten" hier soviel wie „beraubten" heißen, obwohl es gleich zuvor im Sinne von „raubten" vorkommt.
[4]) *C* 3.

War aber die zurückgebliebene Familie Freitags in Cored das Ziel der Feindseligkeiten an Ort und Stelle, so ist es begreiflich, daß man die fern weilende Hauptperson dieser Familie noch mehr haßte und wohl auch fürchtete, nämlich Freitag selbst, den Kriegsmann von Beruf. Wenigstens setzte sich der Verdacht fest, daß Cunrad von Cored mit seinen Genossen Leute angeleitet und bestellt hätten, diesen selbst umzubringen [1]). Einiges Licht scheint auf die Sache zu fallen durch Punkt 49 der Klageschrift *A*. Dort ist die Rede von einem Arzt, Jakob von Brez (Bresi), einem besonderen Freund der Arzer, welcher von Venedig (Vinedie), wohin ihn vielleicht eine Berufsreise zum Einkaufe von (etwa morgenländischen) Medikamenten geführt haben mochte, auf der Heimreise mit seinem Verwandten Freitag (hier italianisiert Vender genannt) zusammentraf, gerade als Markgraf Karl vor Feltre (Velters) lag, also zwischen halbem Juli und Ende August 1337. Dieser nahm ihn gut auf, gewährte ihm beim Heere Unterkunft, verschaffte ihm Sicherung seiner Person: freundschaftlich aßen und tranken sie miteinander. Vielleicht fand vor dem Scheiden ein wirklicher oder vermeintlicher Anschlag auf das Leben Freitags statt, etwa eine Vergiftung oder etwas, was als solche gedeutet werden konnte, und was man dem Mann der Geheimmittel am ehesten zutrauen mochte. Vielleicht waren auch gerade um diese Zeit Nachrichten aus der Heimat eingetroffen, wie man dort mit seinem Vater verfahren war; es mochte Verdacht gegen den Arzt Jakob von Brez erwachen; noch in der Nacht eilte er ihm nach, traf ihn im Schlosse eines gewissen Franciscus im Dorfe zu Primolan (Predimolan), als er zu Bette lag, nahm ihn gefangen und hielt ihn 13 . . . (Tage oder Wochen) lang fest im Schlosse Grigno (Grimme), beraubte ihn zugleich all seiner Habe an Barschaft, Büchern und Pferden im Werte von 200 ℔; doch endlich gelang es diesem zu entkommen und seinen Weg nach Hause zu finden [2]).

[1]) In *C* 1 wird es geradezu behauptet.

[2]) *A* 49. — Den Wohnort des Arztes Jacob (Bresi), den Reich als Bresimo bezeichnet, deuten wir als Brez, weil dieser Ort ganz nahe bei Arz liegt und mit diesem zu einer Gemeinde gehört. — Freitag, d. i. Vender, wird hier der Sohn des Schuller von Coredo genannt, während anderwärts (*C* 2) sein Vater als Friedrich erscheint. Dieser Friedrich hatte also offenbar den Beinamen „Schuller". Wenige Jahre später (1346) finden wir einen anderen Sohn dieses Federicus Scolaris, wie er hier in lateinischer Übersetzung heißt, namens Fiochatus, noch in Beziehungen zu Friedrich von Thun de C. Bragerio, von dem er ein Darlehen hatte (s. oben bei Federicus III. p. 91). — Für Grimme las Reich in seiner Abschrift „Grunne" und vermutet, daß es Schloß Covolo (etwa $4^1/_2$ Kilometer südsüdöstlich von Primolano) sein könne. Zweifellos aber bedeutet dieses Grimme nichts anderes als das Schloß Grigno, etwas über 1 Kilometer nordnordwestlich im Val Sugan an der Straße gelegen, die aus dem Bellunesischen nach Trient führte. Es kam noch unter Kaiserin Maria Theresia als eine der Hauptzollstätten von Tirol unter dem Namen „Grimb" vor (s. Egger, III, 52, 56). Nach Guido Suster (Archiv. Trent. V. p. 38 f.) hätte Grigno damals schon Anton, dem Neffen Siccos von Caldonatz, gehört (und zwar seit 1333), dem es, weil er auf Seite der Veronesischen Scaliger stand, von diesen gegeben worden wäre, nachdem es dem Sicco weggenommen war. Unser Aktenstück scheint sicher erschließen zu lassen, daß Grigno um diese Zeit (1337) sich im Besitze eines Anhängers Karls, wohl Siccos selbst, befand, der Übergang an seinen Neffen also wohl erst etwas später stattgefunden haben mag. — Bei der Zeitangabe der Gefangenschaft auf Grigno fehlt nach dem Zahlwort (13) das Hauptwort, das „Tage" oder „Wochen" bedeuten konnte. Wenn „Wochen", so fiele das Freiwerden des Arztes frühestens gegen Ende Oktober.

Vermutlich war dieses Vorgehen Freitags gegen ihren Freund, den Arzt von Brez, für die Arzer Ursache und bot ihnen die Handhabe, um auch ihrerseits gegen die Familie Freitags in Cored offen aufzutreten. Sie erscheinen, wie die Klageschrift *C* berichtet, mit großer Mannschaft in Cored, um die Häuser des Freitags selbst, seines Vaters, seiner Brüder und seiner Freunde im Dorfe zu berauben [1]). Dabei drang Niklaus von Arz selbst in das Haus Friedrichs, des Vaters Freitags, den sie zu Haus zu finden hofften und gefangen wegführen wollten; weil sie aber niemanden vorfanden, nahmen sie das zweijährige Kind des Vaters Freitags mit sich, und hatten es auch noch 1338 zur Zeit der Klageanbringung in ihrer Gewalt [2]). In Freitags Haus selbst fanden sie dessen Hausfrau im Kindelbett liegen, die selbst der Arzischen Familie angehörte, und untersuchten, ob das Kind ein Knabe oder Mädchen sei; weil es ein Mädchen war, taten sie ihm nichts, einen Knaben hätten sie an die Wand werfen wollen; doch nahmen sie alles vorfindige Bettgewand und was die Frau unter und auf ihr hatte, mit sich, und deren Muhme, die es wahrscheinlich hindern wollte, brachen sie dabei die Arme [3]). Nun kehrte sich ihr Unmut auch gegen Leute des Dorfes, die den Thunen befreundet waren oder in ihrem Dienste standen, vielleicht weil diese wegen der von Simon von Thun zuwege gebrachten, durch sie verletzten Waffenruhe ihnen bei dieser Gelegenheit oder schon früher Vorhaltungen machten. Zuerst fingen die Arzer einen Freund der Thune, Nikolaus von Tres, und führten ihn gefangen hinweg [4]), weiter begaben sich die Arzer allein in das Haus eines Thunischen Dieners mit Namen Pas, gossen seinen Wein aus, zerbrachen die Fässer, schütteten das Korn aus und führten ihn selbst gefangen hinweg; zur Zeit der Klage war er noch nicht wieder freigelassen [5]); hierauf ergossen sich die von Arz und von Cored gemeinsam in die Dörfer der Umgebung, um Diener der Thune zu schlagen und zu verwunden [6]).

Es geschah dies alles oder großenteils, wie es scheint, mittelst einer fremden Schar („Gästen") aus dem Gebiete der Herrschaft zu Laster unter der Oberhoheit des „Hunds" (Hüentz = Cane) von Verona [7]).

[1]) *C* 4.

[2]) *C* 5.

[3]) *C* 6

[4]) *C* 7. — Die Beziehungen der Belvesinischen Linie der Thune zu Nikolaus von Tres waren alte; schon 1323 hatte Belvesin, Simons Vater, dem Nikolaus von Tres, Sohn eines † Gabriel, Zehenten abgekauft (s. bei Belvesin, p. 74).

[5]) *C* 8.

[6]) *C* 9.

[7]) *B* 6. — Es ist uns nur ein Berg Laster am rechten Ufer des Piave-Flusses bekannt (Raffelsperger, Lexikon) und ein naheliegender Ort Lastreghe, Teil der Gemeinde Capodiponte (Diz. cor. di Veneziano. p. 145), das nahe an Belluno und nordöstlich von diesem liegt. — Die Veroneser unter dem Herrschergeschlecht der Scala hatten ihre Oberhoheit bis in diese Gegend ausgedehnt; ob aber Laster unter sie gehörte, können wir aus anderen Quellen nicht konstatieren. — Hund (Cane) war der Eigenname einiger der Herren della Scala; so zu allererst des Cane I. Grande, berühmt durch Dantes Aufenthalt bei ihm. Er war allerdings schon 1329 gestorben, kurz nachdem er Treviso erobert hatte; aber die herbeigerufenen „Gäste" aus der Herrschaft von Laster konnten entweder acht Jahre früher unter Cane gedient haben, oder übertrug man im Volksmunde seinen berühmten Namen „Cane" auch auf seinen Neffen und Nachfolger Mastino II., der um diese Zeit Verona beherrschte. — Die Schar, von der hier die Rede ist, mochte wohl durch die ersten glücklichen Erfolge Karls in dieser Gegend herrenlos geworden sein und gerne bereit, sich anderswo gebrauchen zu lassen.

Daraufhin wurde ein neuer Friedensabschluß angestrebt und zustande gebracht. Die Verhandlungen darüber wurden in Trient gepflogen. Herr Tegen (Taegne) von Vilanders und Herr Conrad von Schenna waren die Friedensvermittler; Heinrich von Valer und Simon von Thun waren offenbar diejenigen, zwischen denen man die vollkommene Aussöhnung (einen gantzen sun") zustande brachte[1]).

Dennoch tat auch diese neue Abmachung ihre Wirkung nicht lange. Bald darnach wurden wieder Inwohner und die ganze Gemeinde von Tajo beraubt[2]). Die Namen der Urheber dieses neuen Gewaltstreiches sind unter Leerlassung des Raumes ausgelassen; sie waren offenbar im Augenblicke dem Kläger nicht genau konstatierbar. Bald darnach brach Heinrich von Valer selbst, der das Übereinkommen von jener Seite vereinbart hatte, den friedlichen Vergleich, indem er mit seinem Gefolge einen Allyot von Enn und dessen Sohn gefangen nahm, ihnen Zähne ausbrach und ein Lösegeld von 100 Mark erzwang[3]). Auch Friedrich von Cored und Genossen unternahmen einen Raubzug gegen Dermulo (Armuly), wo sie Rinder der Gemeinde und andere Gegenstände wegnahmen, die sie da fanden[4]). Dies die Beschuldigungen von Thunischer Seite, soweit sie als offen bekannt und erwiesen galten. Einige andere Behauptungen suchte sie, als der Streit 1338 bei Hofe ausgetragen werden sollte, durch Zeugeneinvernahmen vor einem Notar festzustellen[5]).

II. Sechste Periode.

Fremdes Volk aus Val Camonica, Anschläge auf C. Bragher und St. Petersberg, Ankunft Freitags, Zuzug Siccos von Caldonatz, der Verheerungszug um Neujahr.

Die letzten Vorgänge hatten sich über Sommer bis gegen den Herbst 1337 im Nonstal abgespielt; nun mochten die Gegner Freitags und Simons von Thun wohl fühlen, daß sie von den beiden gereizten Gegnern Schlimmes zu befürchten hatten, besonders da nach Beendigung des Feldzuges des Markgrafen Karl auch die Heimkehr Freitags zu erwarten war; sie sahen sich deshalb möglichst vor. Der vor nichts zurückschreckende Bandenführer Welflin, der des Mordes Ulrichs von St. Pölten offen beschuldigt wurde, war von der Arzer Gruppe von Arco, wohin er sich geflüchtet hatte, schon früher auf den Nonsberg zurückgerufen worden, und kam, wahrscheinlich zur Zeit von Friedensunterhandlungen, unter dem schützenden Geleite des mehrfach genannten Herrn Altum[6]) zurück, vielleicht unter dem Versprechen, daß genaue gerichtliche Untersuchung über die Untat, der man ihn zieh, folgen sollte. Nunmehr, da die Erbitterung wieder sich arg zugespitzt hatte, ließen die Arzer wiederum die Leute aus Val Camonica (Val kemuninge) kommen, das westlich ans Sulztal sich anschließt, welche schon einmal beim Morde Ulrichs von St. Pölten ihre Dienste geleistet hatten[7]). Es ist zu vermuten, daß diese Schar wieder unter die Leitung ihres ehemaligen Führers Welflin gestellt wurde. Unter-

[1]) *C* 10.

[2]) *C* 10. — In Tajo hatten bekanntlich die Thune und besonders auch die Söhne Belvesins Zins- und Zehentleute (s. bei Simeon, III, p. 81).

[3]) *C* 11.

[4]) *C* 12.

[5]) *C* 13—23.

[6]) *B* 4; *A* 74.

[7]) *B* 19.

gebracht war diese Schar auf C. Valèr, das besonders geeignet dafür scheinen mochte; von dort aus unternahm sie schädigende Streifzüge wider die Gegner in der Umgebung; dabei wurde auch ein der Gegenseite Befreundeter aus Gles (Glaiz), der selber nie das Waffenhandwerk getrieben, gefangen, beraubt und mißhandelt, und nur auf Vorstellungen des Herrn Macfrin (wahrscheinlich Manfredin von Cles) freigegeben, jedoch ohne Zurückstellung der ihm abgenommenen Beute, die vielmehr auf Schloß Arz vor den Augen des Herrn Niklas von Arz verteilt wurde[1]). Vielleicht geschahen die argen Gewalttätigkeiten in Revo (Rabau) und bei Bonden (Bouident) auch erst jetzt[2]).

Durch all diese neuen Angriffe konnte die Erbitterung Simons von Thun auf C. Bragher nur gesteigert werden. Er und seine Gefolgsleute nahmen Rache an solchen, die sie auf Seite der Gegner wußten oder vermuteten. Unter anderem nahmen sie auch zwei Priester gefangen, die von Trient kamen mit ihrem Knechte, und beraubten sie[3]). So beraubten sie auch, wie es heißt, den Schreiber (Scriban) von Tres, und vertrieben ihn mit zwei Verwandten, so daß diese gar nicht mehr wagten, sich in ihrem Eigentum zu Hause aufzuhalten[4]).

Vermutlich geschah es in dieser letzten Periode vor dem entscheidenden Schlage, in den letzten Monaten des Jahres, daß die vereinigten Herren von Arz und von Cored einen mächtigen Versuch machten, um C. Bragher durch heimliche Anlegung von Leitern und Ersteigung der Schutzwälle in ihre Gewalt zu bringen[5]). Es scheint, daß sie es dabei auf Simons Bruder Friedrich, der vielleicht in Abwesenheit Simons das Schloß gerade allein zu überwachen hatte, besonders abgesehen hatten[6]).

Der Anschlag mißlang. Es wurde, da sich C. Bragher offenbar gut verwahrt zeigte, bald darnach ein anderer mit etwa 25 Mann auf ein anderes Schloß unternommen, welches dieselben Herren zu Besitzern oder wenigstens zu Mitbesitzern hatte. Dasselbe wird einmal St. Petersberg (sand Petersperch), das anderemal

---

1) *B* 19.

2) *B* 17.

3) *A* 51. — Es war Herr Stefan, Prior von St. Thomas (nach Reich Prior des Hospitals bei Romeno, der noch 1339 bezeugt ist Rep. A. E. 9, 27), und Herr Peter, der Pfarrer von St. Laurenzen (nach Reich der von Sarnonico, der schon 1336 bei der Synode als solcher vorkam). Ihr Knecht hieß Florin. Wiefern sie an der Fehde, etwa durch Nachrichtenmitteilung, sich beteiligt hatten oder dessen verdächtig erschienen, ist nicht ersichtlich.

4) *A* 54. — Schreiber ist hier wohl Personen-Name, identisch mit Schriban (*C* 15) und Schribanus dem Notar (*C* 23), welcher zwei Brüder: Segna und Meister Oriun den Schneider hatte. Alle drei waren durch Zeugenaussagen beschuldigt, zum „Schlagen" des Freitag angereizt zu haben, so wie sie auch an dem Zug bei einer Brandlegung auf Schloß Malgolo teilgenommen haben sollen. Kein Wunder, wenn Simon von Thun solche Unruhstifter ferne zu halten suchte.

5) Zeugenaussagen dafür in *C* 14, 17, 19.

6) *C* 17. — Friedrich war gerade im Sommer jenes Jahres vollberechtigt geworden (S. oben p. 86); vielleicht war der ältere Bruder abwesend, um ausgiebigere Hilfe gegen die Gegner zu erhalten. Der Text in den Worten: „chomen ... fur daz Haus in den grabren vnd wolten den selben Friderich haben geschlagen", gibt keinen rechten Sinn. Dieser Friedrich kann nicht der vorher erwähnte Friedrich von Cored sein, sonst hätten die Angreifer ihren eigenen Genossen schlagen wollen; wahrscheinlich ist ein „in" weggeblieben und muß es heißen: „wolten in denselben (d. i. in den Gräben) Friedrich geschlagen haben."

St. Peters Castel (sand Peters Chastel) genannt[1]). Obwohl gewisse Bedenken obwalten[2]), hier an das gewöhnliche St. Petersberg bei Vigo im Gebiete der Pfarre Thun (Tonum) zu denken, von dem heute nur Ruinen vorhanden sind, „St. Peter ob Thunn", „hoch oben im Berge gleich einem Geierneste gelegen" [3]), nicht ganz 3 Kilometer nordostöstlich vom Dorfe Vigo und zirka 2·6 Kilometer südostöstlich von C. Belvesin, dasselbe, das seit 1325 unter den Trienter Lehen der Gesamtfamilie Thun vorkommt, und dagegen sich wohl die Spuren eines einstigen andern S. Pietro in nächster Nähe von Cored und C. Bragher finden[4]), so können wir doch vorläufig diesen unsicheren Spuren nicht folgen, und müssen einstweilen annehmen, daß auch hier jenes St. Petersberg bei Vigo gemeint sei, indem wir die entgegenstehenden Schwierigkeiten durch andere Annahmen zu lösen suchen. — Gehörte dieses Petersberg bei Vigo der Linie von C. Bragher auch nur zu einem Sechstel, und konnte es einerseits unvernünftig erscheinen, durch Angriff auf dieses entlegene Schloß auch die andern Zweige der Thune sich zu offenen Feinden zu machen; so wäre es immerhin möglich gewesen, daß ein besonderer Grund für diesen Angriff vorlag, etwa der, daß Simon III. als Mitbesitzer dort reicheres Kampfmateriale angehäuft oder gar einige Mannschaft angesammelt hatte, die er bei dem unmittelbar bevorstehenden Entscheidungskampfe herauszuziehen gedachte. War auch das Schloß vom sonstigen Kampfschauplatz etwas entlegen, so reichte doch bei guter Vorbereitung eine dunkle Spätherbstnacht hin, um mit kleinerer Mann-

---

[1]) *C* 18, 20. — Dieser Angriff muß, wie es scheint, wohl unterschieden werden von dem Versuch auf „sand Peters haus von Tunne", dessen in einem früheren Stadium der Probst von Cagnò beschuldigt wurde (*A* 48). Dort war das Schloß durch den Beisatz „von Tunne" deutlich als entweder „der Familie Thun gehörig" oder in der Pfarre Thun liegend" gekennzeichnet.

[2]) Die Bedenken liegen darin, daß dieses St. Petersberg allem Verkehr des Nonstales überhaupt seitwärts liegt, und von dem äußersten, sonst bekannten Punkte dieser Adelsfehde am linken Noce-Ufer, dem Dorfe Tres, noch ungefähr 6 Kilometer südsüdöstlich entfernt ist, wozu noch kommt, daß dieses St. Petersberg der Belvesinischen Linie nicht wie C. Bragher allein, sondern allen Linien gemeinsam gehörte, zum Teil sogar der illegitimen.

[3]) Außerer, Adel, p. 38 und 48.

[4]) Auf Manfronis Karte des Nonsgebietes (Ananiae) von 1686 fand sich ungefähr in der Mitte zwischen Dorf Tavon (Taon) und Dorf Coredo ein St. Pietro mit dem Zeichen des Dorfes, auch auf der zirka ein Jahrhundert späteren Karte des Trienter Bistums unter Bischof Michael Vigil findet sich noch diese Ortschaft S. Pietro, hier aus der südöstlichen Lage zu Tavon etwas mehr ins Östliche zu diesem Orte gerückt; beide Karten sind übrigens bezüglich Lage und Entfernungen nicht genau. Auf weitere Erkundigungen hin ergab sich, daß einst zwischen Coredo und S. Romedio eine kleine, dem hl. Petrus gewidmete Kapelle bestand, in deren Nähe das Schloß Tavon lag. In einer alten Urkunde, die später transsumiert wurde, ist sogar eine Kirche (Ecclesia) S. Petri in dieser Gegend erwähnt. Die Ortschaft S. Pietro dürfte sich ja wohl in der Nähe der Kapelle oder Kirche befunden haben. Von einem Schlosse desselben Namens hat sich allerdings, wie es scheint, keine Spur erhalten. Immerhin wäre es nicht unmöglich, daß das Schloß Tavon vom nahen Ort S. Pietro auch den Namen Castel S. Pietro wenigstens hie und da geführt hätte. Dasselbe war (nach Außerer, Adel, p. 77) 1307 den Herzogen geblieben, die es wieder an andere verliehen oder verpachteten. Eine vorübergehende Verleihung an die Thunische Linie auf C. Bragher wäre nicht unmöglich gewesen; ein positiver Anhaltspunkt dafür ist jedoch nicht vorhanden. Diese Hinweise wurden hier nur nur deswegen beigebracht, weil sie lokalen Forschern vielleicht Anregung zu neuen Untersuchungen geben könnten.

schaft (die Angreifer wurden von den Angegriffenen auf 25 Mann geschätzt) den Handstreich unbeachtet versuchen zu können. Als er mißlang, als sich die Besatzung wachsam und kräftig genug zeigte, um die Hoffnung auf Erfolg aufgeben zu müssen, konnte man noch in der Nacht den Weg ebenso unbemerkt nach Cored zurücknehmen, und es ist einigermaßen begreiflich, daß die zurückgewiesene Schar den Weg durch das Durchzugsgelände ebenso ruhig und ohne Exzesse durchzog, wie dies auf dem Herwege der Fall war.

Freitag war, sobald er sich in Ober-Italien von seinen Kriegsdienstverpflichtungen frei machen konnte, gewiß aus eigenem Antriebe eilig genug, wahrscheinlich mit Waffengenossen den schwer bedrängten Seinigen und dem Herrn Simon von Thun, der sich um die Seinigen angenommen hatte, zu Hilfe gezogen. Vielleicht hatte er Sicco von Caldonatz, unter oder neben dem er in Italien gekämpft haben mochte, gewonnen, mit ihm auf den Nonsberg zu ziehen; vielleicht fühlte dieser sich selbst bewogen, die seinem Schwiegersohne Simon von Thun angetanen Unbilden zu rächen, dessen Feinde zu züchtigen, vielleicht auch war er von Simon geradezu zu Hilfe gerufen worden. Ob Freitag und Sicco mit ihren Genossen zu gleicher Zeit sich auf Nons einfanden, läßt sich nicht feststellen. Wenn ersterer etwas früher ankam, möchten wir denken, daß er noch allein mit seiner Schar den Rachezug bis ins Ultental unternahm, wobei ein gewisser Cunze totgeschlagen wurde [1]), wahrscheinlich als Rache dafür, daß früher die Arzer in der Mühl bei der Uls geraubt und dort zwei gefangen genommen hatten [2]), möglicherweise unter Hilfeleistung dieses Cunze. — Wahrscheinlich auf dem Rückwege von dort war es, daß sie Peter, einen Knecht Ottolins (wohl des sonst als hervorragender Parteigänger der Arzer erscheinenden Ottolins von Savar, d. i. Savri), fingen und ihn später an Sicco von Caldonatz übergaben, der ihn dann töten ließ [3]).

Sicco mit seiner Schar mochte wohl kurz vor Weihnachten auf C. Bragher angekommen sein, so daß nun daselbst oder in dessen Nähe eine größere Schar bewaffneter, kriegskundiger, aber auch an alle Gewalttaten damaliger Kriegführung gewohnter Leute beisammen war, als je in dieser Fehde waren aufgeboten worden [4]).

Gerade am Neujahrstag 1338 zog die an Grausamkeiten und Exzesse aller Art gewohnte Kriegsschar wahrscheinlich unter Führung Freitags und Siccos, wenn auch unter Teilnahme der Herren von St. Pölten und der Herren von Thun auf C. Bragher aus, und stürzte sich racheschnaubend auf das Dorf Cored, wo sie „gräulich und unchristlich“ wütete; sie verbrannten fünf Häuser, die vermutlich den Gegnern Freitags in Cored gehörten, erschlugen einige Leute mit dem Schwerte, nahmen andere gefangen, von denen einige mißhandelt wurden, so daß 11 davon

---

[1]) *A* 53.

[2]) *B* 16.

[3]) *A* 52. — Es heißt, daß Peter von „Unser Frauen Kirchweih aus dem Walde“ zurückkehrte, als man ihn fing. Es wurde die Kirchweihe dieses Gotteshauses Jahrhunderte lang an Christi Himmelfahrt gehalten, jetzt wird sie an Mariä Himmelfahrt begangen (Mitteilung des Herrn P. Vinc. Gasser, Subpriors in Gries); vielleicht hat Kirchweih, wie sonst öfter, hier nur den allgemeineren Begriff eines Festes.

[4]) Wo sonst Zahlenverhältnisse genannt werden, betrug die höchste Zahl etwa einige vierzig (beim Mord Ulrichs von St. Pölten wird in *B* 1 der Mörder Welflin erwähnt „mit viertzigen, eher mehr denn minder“).

eines jämmerlichen Todes starben, wobei man sie trotz aller Bitten hinderte, die heiligen Sakramente (gotes reht") zu empfangen; 16 wurden als Gefangene weggeführt. (Es ist nicht klar ersichtlich, ob im ganzen der Gefangenen 16 waren, oder ob diese 16 zu den 11 den Mißhandlungen erlegenen dazu kamen, wahrscheinlich das erstere, denn die Ausdrucksweise der Klagen ist im allgemeinen immer mehr übertreibend und aufbauschend, so daß man bei zweifelhafter Ausdrucksweise eher die weniger weit gehende Auslegung annehmen muß). — Nebst Befriedigung der Wut vergaß die Rotte ihren Vorteil nicht; sie raubte zuerst in den Häusern der Gegner, ehe sie anzündete, dann aber auch in anderen vornehmen und reichen Häusern, wo sich gute Beute erwarten ließ, so daß der Gesamt-Raub jenes Tages wohl auf 2000 fl. geschätzt wurde [1]).

Noch am selben Tage beraubten sie auch das Dorf Banco (Panche) mit dem „unseligen" Volke in grausamer Weise [2]).

Gegen Abend trafen sie im Dorfe Dambel (Ammel) ein [3]), wo sie ihr Nachtlager aufschlugen, nicht ohne daß wenigstens von einzelnen der zügellosen Rotte den Missetaten gegen Menschen auch Heiligtumsschändungen und maßlose sittliche Frevel hinzugefügt wurden [4]); denn es wird erzählt, daß sie Kirchen verwüsteten („enterten"), daraus Kelche, Kreuze und andere Gegenstände hinwegnahmen, ja sogar Kindbetterinnen, nachdem sie in die Kirche geflüchtet waren, vergewaltigen wollten, wenigstens einige von ihnen mit Gewalt von dort wegführten und sie dann notzüchtigten. Auch das schönste Haus im Dorfe, das einer „sehr armen" Frau gehörte, sollen sie daselbst verbrannt haben [5]).

Es scheint, daß ein früherer Punkt der Klage sich auf denselben nächtlichen Überfall bezieht, in dem noch einige andere Einzelheiten angeführt werden. Darnach wären sie auch im Widum (die Pfarrerswohnung) eingebrochen, hätten den Pfarrer beraubt und sechs Leute im Dorfe gefangen genommen, von denen sie einen, Ulrich Mattozin mit Namen, totgeschlagen hätten. Bezüglich der Beraubung wird da noch hervorgehoben, daß sie Frauen und Kinder bis auf die Hemden auszogen und auch 16 Ochsen als Beute wegnahmen (vielleicht um sich ihr Nachtmal nach dem schrecklichen Tagwerk zu bereiten [6]). — Ein anderer Totschlag, der auch bei dieser Gelegenheit geschah, an einem gewissen Friedrich mit dem Beinamen Tagaya

[1]) *A* 56. — Auch diese Schätzung ging natürlich eher über die Wirklichkeit hinaus, als sie hinter ihr zurückblieb.

[2]) *A* 56. — „Unselig" = ohne Milde und Erbarmen. — Reich muß die Leseart „unzählig" vor sich gehabt haben, weil er mit „molta gente" übersetzt. — Die Luftlinie von Cored nach Banco beträgt zirka 3·7 Kilometer, der Weg natürlich ist etwas länger.

[3]) *A* 57. — Luftlinie von Banco bis Dambel beträgt etwas über 4 Kilometer nach NO.

[4]) Die furchtbaren Schandtaten, die da erzählt werden, dürften kaum dem ganzen Haufen zur Last fallen. Offenbar zerteilte sich die beutelüsterne Rotte. Vielleicht wurden durch die Flucht bedrohter Frauen in die Kirche als ein Asyl zuerst einzelne von der Horde dorthin geführt, von denen die einen, von Habsucht gestachelt, sich auf die Wertgegenstände des Gotteshauses warfen, andere die dahin entflohenen Frauen von dort wegrissen, um an ihnen ihre zynische Lust zu kühlen.

[5]) Die „sehr arme Frau", welche das „schönste" Haus des Dorfes besitzt, erweckt doch Bedenken gegen die Nüchternheit der Berichterstattung.

[6]) *A* 44. — Abschr. Reich bot die falsche Lesart Rommalo für Ammel; der Getötete heißt dort irrig Maltozin statt Mattozin.

von Sanzeno (wahrscheinlich dem Pfarrort), einem Manne, der in landesfürstlichen Diensten stand, wird noch ausdrücklich den Söhnen des Buscheci zugeschrieben [1]).

Nächsten Tages, also am 2. Jänner, schlug die wilde Schar von Dambel den Weg in das Dorf Romeno (Romenie) ein, raubte es gänzlich aus und verbrannte auch etliche Häuser; ihr gottloser Übermut verstieg sich hier zu einem neuen Frevel; sie nahmen das allerheiligste Sakrament des Altars („den heyligen leichnamen unseres herrn") und trugen es im Dorfe herum mit der frivolen Begründung, sie wollten dadurch das Volk beruhigen [2]).

Noch am selben Tage wandten sie sich wieder nordnordöstlich gegen Cavareno (Cauren) [3]). Dort oder am Wege dorthin lag das Haus eines gewissen Oetleins von Savar, welches sie verbrannten unter gleichzeitiger Verwüstung einer ihm gehörigen Baumanlage, aus der sie 200 Fruchtbäume ausschlugen [4]).

Vom 3. Jänner wird erzählt, daß die Rotte auf dem Weiterzuge noch ein gutes Haus verbrannte, das dem Pax von Banco gehörte [5]). Es scheint also der Rückweg über Banco genommen worden zu sein.

Desselben Tages war es, daß Wilhelm, genannt Gebele von Arz, weiland Herrn Fuxleins Sohn, der als der Tunner Schwestersohn bezeichnet wird, bei dem Zug eintraf und den Teilnehmern desselben das Schmähliche ihres Vorgehens vorhielt, von diesen aber überfallen, getötet und auch nach dem Tode noch gräßlich mißhandelt wurde [6]). Er hatte nun freilich von früher her wohl selbst manches auf dem Gewissen, und war kaum zum Prediger von Recht und Schonung berufen; aber in Anbetracht der Schwägerschaft darf man wohl doch zweifeln, ob dieses barbarische Vorgehen gerade nach dem Sinne Simons von Thun gewesen sei. Im Zuge waren eben Elemente überwiegend, welche keinerlei Rücksichten kannten, wenn ein verhaßter Feind ihnen in die Hände fiel und dieser sie vielleicht im Augenblick noch reizte.

---

[1]) *A* 58. — Die Söhne des Busgeci im Dienste der St. Pöltner waren schon früher (*A* 15) als Todschlaganstifter, vielleicht auch einer von ihnen (Welfisin, des Buscatten Sohn) als zu sittlichem Greuel geneigter Mann dargestellt (*A* 16). — Dieser eine Fall läßt vermuten, daß, während das „fremde Volk" hauptsächlich seine Habgier und wilde Lust zu befriedigen suchte, die beteiligten Einheimischen sich mehr von persönlicher Gehässigkeit leiten ließen.

[2]) *A* 59. — Romeno mit Pfarrkirche liegt etwas über 2 Kilometer südöstlich von Dambel. — Sollte der berichtete religiöse Frevel ein Anzeichen sein, daß in der Rotte sich Leute aus den Anhängern der in Oberitalien verbreiteten Ketzereien befanden, oder lag bloß religiöse Roheit zugrunde, welche das Allerheiligste mißbrauchte, um sich selbst ungestörten Durchgang durch die mißhandelte Bevölkerung zu sichern?

[3]) Cavaren, etwas mehr als 2 Kilometer von Romeno.

[4]) Es war wahrscheinlich derselbe Ottolin (*A* 52), dem sie früher seinen Knecht Peter abgefangen hatten, als er von Senale zurückkehrte, offenbar derselbe, der beschuldigt wird (*B* 9), mit Nikolaus von Arz einen Eigenmann des Bischofs auf der Rückkehr vom Gerichte gefangen und gräßlich mißhandelt zu haben, worauf dessen Leiche über einen Kofel hinabgeworfen wurde. — Abschr. Reich hat „Etolino di Safar". — Savar ist wohl Savri, früher Savari (das alte Saporetus), ein Ortsteil von Dambel.

[5]) *A* 60.

[6]) *A* 61.

Wahrscheinlich überschritt man bei Pontalto den Noce und zog nach Tuenno (diesmal Tugen genannt) in den Ortsteil Cazuff und verbrannte dort noch ein dem Herrn Gwal, Pfarrer in Tassulo, gehöriges Haus, sowie auch die Häuser anderer Edelleute daselbst, deren Gesamtschade über 2000 fl. betragen haben soll, so daß mancher von den Eigentümern infolge des Verlustes, weil offenbar aller Habe beraubt, betteln gehen mußte[1]).

Ob an diesem Zuge auf das rechte Noce-Ufer die von C. Bragher noch beteiligt waren oder ihn die jenseits ansässigen Pöltner allein vollzogen, läßt sich aus der Klage nicht entnehmen.

Eines muß uns bei diesen Szenen am Anfang des Jahres 1338 wundernehmen, der Umstand, daß das „fremde Volk", welches noch nicht lange zuvor aus Val Camonica herangezogen worden war, in diesen drei Schreckenstagen sich nicht hören und sehen ließ. Waren diese Leute schon entlassen, oder hatten sie selbst vor dem stärkeren Feinde den Rückzug für das Klügere gehalten? Keine noch so kurze Notiz gibt uns eine Andeutung darüber.

Mit diesem dreitägigen Schreckenszuge scheint sich der Rausch von Rachsucht der einheimischen Führer und der von roher, wilder Zerstörungsgier auf Seite der Masse erschöpft zu haben; allmählich trat Ermüdung und Ernüchterung ein. Vielleicht wandelte die Benützer selbst vor den zügellosen, fremden Elementen ein Grausen an. Jedenfalls griffen auch bald Vertrauensmänner des landesfürstlichen Hofes (etwa die schon genannten Volkmar und Altum) ein[2]).

Bald darnach muß sich die Arzner Gruppe, welche zuletzt offenbar die leidende war, mit ihrer langen Beschwerdeschrift, die freilich ohne Rücksicht auf die wiederholt dazwischen eingetretenen Ausgleichsvermittlungen weit zurückgriff und durch allerlei Kunstgriffe sich beim Hofe in günstiges Licht zu setzen suchte, dorthin gewendet haben.

Daß nun ein Rechtsverfahren kommen könne, mochte wenigstens den Herrn auf C. Bragher bald nach ihrer Heimkehr aufdämmern; sie suchten sich deshalb Entlastungsmateriale zu verschaffen, indem sie Sorge trugen, daß schon am 15. Jänner des neuen Jahres in Gegenwart des wohl den Akt aufnehmenden Notars Sweiker und wenigstens fünf anderer Zeugen, die aber freilich nicht durchwegs als einwandfrei gelten konnten[3]), auf Schloß Bragher die Aussagen von vier Zeugen aufgenommen wurden, welche hauptsächlich die Absicht und den Versuch der Gegengruppe, C. Bragher und Castel S. Pietro bei Nacht einzunehmen, bezeugten[4]), außerdem über die Absicht, den Freitag zu „schlagen" [5]), über den Mord des Ulrichs von St. Pölten[6]), und über die Inbrandsteckung des Schlosses Malgolo[7]) aussagten.

[1]) *A* 62.
[2]) *A* 74 scheint darauf hinzudeuten.
[3]) *C* 13.
[4]) *C* 14, 17, 19 für C. Bragher; 18 und 20 für St. Petersberg.
[5]) *C* 15, 16.
[6]) *C* 21, 22.
[7]) *C* 23.

Beide Gruppen, welche als die Verklagten erschienen, zuerst die St. Pölten-Tuenner, dann die von C. Bragher reichten ihre Gegenbeschwerden ein.

Zu einer richterlichen Austragung kam es wahrscheinlich nicht; es mag vielmehr von den landesfürstlichen und bischöflichen Behörden alles aufgeboten worden sein, um die lange und so schlimm Verfeindeten endlich miteinander auszusöhnen. Im November desselben Jahres finden wir die Familien, die im Jänner einander als grimme Gegner gegenüberstanden, in freundlichen Beziehungen, indem sie bei den Belehnungen am bischöflichen Lehenhof durch den neuen Bischof Nikolaus einander Zeugenschaft leisteten.

Nachträge und Korrekturen

zum I. Heft der mittelalterlichen Hausgeschichte der edlen Familie Thun.[1])

Seite 4, nach letzter Zeile von unten, ist zuzugeben: 1170 kommen bei einer Entscheidung in Privatangelegenheiten als Zeugen vor: die Gebrüder (germani) Adelperus und Anselmus de Thono. (In e. Urk. des Tri. Domkapitel-A.'s laut Mitteilung des p. t. Grafen Galeazzo von Thun.) Der Name Anselmus ist damit neu für den Bestand der Familie im XII. Jahrh. gewonnen.

Seite 5, Zeile 7 von oben, statt Ivano: Nano, da die Herren von Ivano in die Valsugana und nicht ins Nonsstal gehörten. Eine Überprüfung der Stelle im Liber s. Vigilii des Ibr. St. A. ergab deutlich: Inon (geschrieben Inō), was die Herren von Nano bezeichnen soll. (Mitteil. des Hrn. Statth.-Konzip. Carl v. Inama in Innsbruck.)

Seite 6, Zeile 6 von unten, zu Adelperus: (wahrscheinlich identisch mit dem von 1170).

Seite 10, Zeile 3 von oben, zu Anselminus de Tuno: (vielleicht ein Enkel des obigen Anselmus).

Seite 23, Zeile 6, „Vom 15. Juni", bis Zeile 16, „von Amulo":

Über Aufzeichnungen von Abgaben und Zinsen liegen eigentlich zwei Regesten vor. Das im I. Heft zitierte vom 15. Juni 1275 bezieht sich auf einen Akt, durch den in Gegenwart des Mugius vom Schl. Bragher und anderer Zeugen Georg von Hermulo, Mazenus und Dominicus von ebenda auf Befehl des Herrn Otto von Roamberg, Hauptmann in Nonsberg, in Vertretung des Herzogs Meinhard eidlich bekunden, alle Grundstücke und Besitzungen anzugeben und namhaft zu machen, die Trienter Lehen sind und aus welchen dem Herrn Heinrich von Thun Erbpachtzins entrichtet wird.[2]) Eine zweite Aufzeichnung von Abgaben (redditus) und Zinsen (fictus) für Odoricus, den S. weil. Warimberts (I.) v. Tonno, von Gütern, die diesem einst von seinem Bruder Heinrich zufielen, als sie die Teilung zwischen sich vornahmen, ist im Original, das uns vorlag[3]), nicht datiert und in zwei uns vorliegenden Regesten[4]) offenbar nur andeutungsweise und dabei jedenfalls ungenau datiert.[5]) Man kann mit größter Wahrscheinlichkeit (eigentlich moralischer Gewißheit) annehmen, daß auch die amtliche Nambaftmachung der Erbzinse für Ulrich v. Thun in dasselbe Jahr (1275), wenn auch nicht genau auf denselben Tag fielen, in welchem auch die Aufnahme der Zinsgüter obigen Heinrichs stattfand. Dieser Zeit entspricht auch die Schrift der Or.-U.[6])

---

[1]) Es wird gebeten, dieses Blatt dem I. Hefte der Publikation einzufügen.

[2]) Neues Ibr. Rg. a. Or. in C. Brughier (Abschr. Graf Jaroslavs v. Thun) u. Rg. in Gl. Dipl., wo es jedoch heißt, daß sie den Verkauf der Gründe bekunden, von denen der Zins gezahlt wurde (minder wahrscheinlich). Entweder, wenn man an Heinrich von Vision, S. Warimberts I., denken will, ist das „wird" in „wurde" zu ändern, da dieser 1267 schon gestorben war, oder es ist hier von Heinrich Rospaz die Rede, den illegitimen Sprößling Simeons I.

[3]) Prg. a. C. Brughier, jetzt im Besitz des Grafen Galeazzo v. Thun, hoch 11·3 bis 11·8 *cm*, breit 11·8—12·1 *cm*. — Die Aufzeichnungen setzen sich teilweise auf der Rückseite fort, sind aber dort, weil abgeschliffen, nur noch teilweise leserlich.

[4]) Ein kurzes Ibr. und ein ausführliches, fast einer Abschrift (mit Auslassungen) gleichgeltendes in Gl. Dipl. a. C. Ladurner n. 87.

[5]) Das Ibr. Rg. setzt in Klammern bei (1274—1289); die Abschr. Gl.'s setzte dazu: „1242 (?)"; das erstere wollte mit seiner Datierung nur andeuten, daß der Aufnahmeakt in die Zeit Bischof Heinrichs II. fiel, denn die angegebenen Zahlen entsprechen genau seiner Regierungszeit. Die Jahrzahl bei Glückselig will offenbar nur sagen, daß die Aufzeichnung nach 1242 gefallen sein muß, da in diesem Jahre Warimbert I. noch lebte und vor seinem Tode gewiß keine Teilung seiner Söhne stattfand.

[6]) Diese Urk. verdient sonst noch genauere inhaltliche Beachtung. Als abgabenpflichtig werden auf der Vorderseite zehn Einzelpersonen, zwei gemeinsame Besitzer, dann drei Gruppen von Erben (bzw. zweimal Söhnen) je eines Verstorbenen angeführt; eine Abgabeverpflichtung von 6 Star Roggen und 4 Star Anone (wahrscheinlich Hafer als Pferdefutter) war durchstrichen und in späterer Darüberschrift in viel weniger feinen Zügen durch 11 Star Roggen und 2 Star Futter ersetzt. Die Summe aller Leistungen (inkl. der Rückseite, soweit sie lesbar) ergab 52·5 Star und 5 Mut Weizen, 43·5 Star und 1 Mut Roggen,

Seite 23, zu Fußnote 4: Magolo vielleicht das näher liegende Malgolo in der Pfarre Torra; Amulo könnte auch Armulo heißen sollen und wäre dann das heutige Dermulo. (Mitt. des Herrn Karl v. Inama.)

Seite 24, zu Note 6, statt „Lagugnani a. c.“: Lagugnanum ist die allgemein gebräuchliche Form für das heutige Lana bei Meran. (Karl v. Inamas Mitteilung.)

Seite 31, Zeile 9 von unten, bis Seite 32, Zeile 3 von oben, statt „Als dritte Gemahlin“ bis „stattgefunden haben“: Als Gemahlin seines Sohnes Jacob kennen wir eine Pelegrina von Cimbra (jetzt Cembra), deren Name uns zuerst durch zwei Regesten Ladurners vermittelt wurde, von denen aber das erste (Arch. f. Gesch. Tir. II, p. 393, n. 367) sich falsch ausdrückt: „Quittung von Heinrich Rospazins . . . um 300 ℔ L. Heiratsgut seiner Gemahlin.“ Genauer war das Ibr. Rg. a. O. i. St. A., Sch. A. n. 4373: „quittirt Hr. Heinrich genannt Rospacius“ (der freilich wieder irrig als „Sohn weil. Herrn Warimberts vom Schlosse Belvesini“ bezeichnet wird) dem Hrn. Bonius . . . de Cimbria den Empfang von 400 ℔. B., welche er als Vertreter seines Sohnes Jakob für Frau Pellegrina, dessen Schwester, als Mitgift erhalten hatte.“ Dieselbe kommt noch einmal vor am 14. Juli 1317, da Concius, Sohn und Erbe weil. des Hrn. Henricus Rospaci de Tonno erklärt, auf gewisse Güter und Rechte verzichten zu wollen, die Frau Pellegrina, Gemahlin weiland Jakobs, Sohnes weiland Hrn. Heinrichs Rospazi, inne hatte. (Ibr. Rg. a. St. A., Sch. A. n. 3419.) — Von Heinrich Rospaz kennen wir also nur zwei Gemahlinnen: Faydia v. C. Bragher (✝ 1286) und Atta (oder Alta), als seine Gattin erwähnt 1314. Pelegrina vom Cimbria war 1311 (mit 300 oder 400 ℔ Mitgift) an Heinrich Rospaz' Sohn Jakob vermählt; 1317, am 14. Juli, war sowohl Heinrich Rospaz als auch sein Sohn Jakob schon gestorben. (Auch in der „genealogischen Übersicht“ ist demnach im 1. Heft bei Heinrich Rospaz die dritte Gemahlin Pelegrina zu streichen.)

Seite 32, Zeile 13 von oben, zu „Jacobus“ die Note: „S. oben (p. 31), dessen Vermählung mit Peregrina v. Cimbra 1311.

Seite 34, in Note 4, 2. Spalte, Zeile 2, statt „der Noce“: „des Noce“.

Seite 34, Note 5, Spalte 2, Zeile 3 bis 1 von unten, statt „Cassino . . . der Noce“: Cassino ist Teil der heutigen Ortschaft Varollo in der Pfarre Livo. (C. v. Inama.)

Seite 39, Zeile 18, statt „Sanaro“: Savaro, Teil der Gemeinde Borgo im Valsugan bei Telfe. (Vgl. Heft 2.) — Dazu die Note: Dieser Christophorus v. Savaro war Schwiegersohn des Jeorins von Vision, seine Gattin Erbtochter desselben mit Ausnahme der Mannslehen. (S. Perini.)

In manchen Exemplaren des Sonderabdrucks sind an Zahlen irrig stehen geblieben und demnach zu verbessern:

Seite 7, Zeile 3 von unten: 1442 in **1242**.

Seite 17, Zeile 11 von unten: p. 105 in p. **14**.

---

28 Star und 1 Mut Hirse, 12 Star Haidekorn, 25 Star und 5 Mut Hafer (auone), 3 Star ciceris Erbsen (vielleicht Zuckererbsen), 9 Star Hülsenfrüchte (leguminis). 3 Amisser (wohl Bewirtung mit Speisen) jährlich, 1 jedes zweite, 1 jedes dritte Jahr, 1 so oft der Bezugsberechtigte kommt (quando venit). Welches Verhältnis von Mut und Star zugrunde liegt, da dasselbe ein nach Orten wechselndes ist, läßt sich freilich vorläufig nicht sicherstellen. — Auf der Rückseite scheint auch noch ein Zehentbezug (decimationis) vermerkt zu sein, dessen Einzelangaben aber nicht mehr erkennbar sind. — Verhängnisvoll für die Registrierung wurde es, daß auf der Rückseite sich mit einer um zirka 200 Jahre jüngeren Schrift der Vermerk fand: „Memoria, siue notulo (!) reddituum et affictu(um) | dni odorici · q. dni guari(m)berti de thono | quos (!) ei in partem peruenerunt a q. fratre suo dno | henrico Epo Trid.“ (undeutlichere Schrift, die ich als I teritoR glaube lesen zu sollen). Es ist dies eine teilweise freie Wiedergabe der dem Ganzen voranstehenden Überschrift: „Recordationes redditorum et fictorum odorici filij qdam dni Warimberti de tonno · qui in partem Ei | euenerunt a fratro fuo Henrico qd Cum diuiderunt“. Das qd (quondam), das allerdings eigentümlich verzogen war, las der spätere Registrator als Epo (Episcopo) und las dann das: „Cum diuiderunt“ weiter als: „Tridentino“, wie es Glückselig wiedergab, oder als „Trid. in teritor.“, wie es uns erscheint; damit war ein unlösbares Rätsel aufgegeben, denn Odoricus, S. Warimberts de Tonno hatte zwar einen Bruder Henricus, aber keinen, der Bischof von Trient oder im Trienter Gebiet gewesen wäre.



Verkleinertes Faksimile eines Siegel-Pergamentes des Herzogs Leupolt von Österreich

d. zu Meran 20. Juni 1380.

(Aus C. Thun in Schloß Tetschen.)

Übersicht über die urkundlich bekannten Thunisch…

Belehnungs-Jahr	Belehnender Bischof	Ursache der Neubelehnung	Schloß Belvesin (später Thun)	Schloß Vision
1307.	Bartholomaeus.	Erst erreichtes lehenbares Alter aller Brüder nach Tod des Vaters und Antritt des Bischofs.	Die 6 Söhne Warimberts II. mit unbestimmten Anteilen.	Die 6 Söhne Warimberts II. mit unbestimmten Anteilen.
1314.	Heinrich III.	Regierungsantritt des neuen Bischofs.	Belvesin, Concius II., Bertold II., Friedrich II. mit den Lehen ihrer Vorfahren. — Simeon II. und Nikolaus 0.	Belvesin, Concius II., Bertold II., Friedrich II. mit den Lehen ihrer Vorfahren. — Simeon II. und Nikolaus 0.
1325.	Heinrich III.	Wegen Tod Belvesins.	Simon III., Bertold III., Friedrich III. (*bv*) mit $^1/_6$.	Simon III., Bertold III., Friedrich III. (*bv*) mit $^1/_6$.
1338	Nikolaus.	Regierungsantritt des Bischofs.	Simeon II. mit s. Teil, Bertold II. mit s. Teil, Friedrich II. mit s. Teil, Simon III. u. Friedrich III. (*bv*) Haus daselbst, Friedrich IV. (*co*) mit s. Teil.	0
1363.	Albert II.	Regierungsantritt des Bischofs.	Peter (*si*) mit s. Teil [$^1/_4$?], Vigil (*br*) mit $^1/_4$, [Fritz V. (*fr*) mit s. Teil, etwa $^1/_2$].	Peter (*si*) mit s. Teil [$^1/_4$?], Vigil (*br*) mit $^1/_4$, [Fritz V. (*fr*) mit s. Teil, etwa $^1/_2$].
1378.	Albert II.	Wegen Tod Fritzens V.	Warimbert III. (*fr*) mit $^1/_2$.	Warimbert III. (*fr*) $^1/_2$.
1387.*)	Albert II.	Wegen Tod Peters II.	Vigil (*br*) mit $^1/_4$, Simeon IV. (*si*) mit $^1/_4$.	Vigil (*br*) mit $^1/_4$, Simeon IV. (*si*) mit $^1/_4$.
1391.	Georg I.	Regierungsantritt des neuen Bischofs.	Vigil (*br*) mit $^1/_4$, Simeon IV. (*si*) mit $^1/_4$, Warimbert III. (*fr*) mit $^1/_2$.	Vigil (*br*) mit $^1/_4$, Simeon IV. (*si*) mit $^1/_4$, Warimbert III. (*fr*) mit $^1/_2$.
1398.	Georg I.	Tod Warimberts III.	Vigil Sen. (*br*) mit $^1/_4$, Simeon IV. (*si*) mit $^1/_4$, Erasmus I. (*fr*) mit $^1/_2$.	

*) Warimbers III. (*fr*) Belehnung von 1378 bleibt dabei in Kraft und ist zur Vergleichung

…ungen mit den Lehenschlössern im XIV. Jahrhundert.

…ehenschlösser			
…sso)	Schloß St. Peter	C. Bragher	Schloß oder dosso Enno
	0	0	0
	?	0	0
I, /6·	Simon III., Bertold III., Friedrich III. (*bv*) mit $^1/_6$	Simon III., Bertold III., Friedrich III. (*bv*) ganz.	0
il, il, il, il, ch il, it	Simeon II. mit s. Teil, Bertold II. mit s. Teil, Friedrich II. mit s. Teil, Friedrich IV. (*co*) mit s. Teil, Söhne der illegit. Linie mit ihrem Teil, Simeon III. u. Friedrich III. mit $^1/_6$.		Simeon II. mit s. Teil.
·], il,	0	Peter (*si*) mit s. Teil [$^1/_2$?], Vigil (*br*) mit $^1/_2$.	0
·	Warimbert III. (*fr*) mit $^1/_2$.	0	0
4·	0	Vigil (*br*) mit $^1/_2$, Simeon IV. (*si*) mit $^1/_2$.	0
4·	Warimbert III. (*fr*) ganz.	Vigil (*br*) mit $^1/_2$, Simeon IV. (*si*) mit $^1/_2$.	Simeon IV. (*si*) mit $^3/_4$, Warimbert III. (*fr*) mit $^1/_4$.
	Erasmus I. (*fr*) ganz.	Vigil Sen. (*br*) mit $^1/_2$, Simeon IV. (*si*) mit $^1/_2$.	Simeon IV. (*si*) mit $^3/_4$, Erasmus I. (*fr*) mit $^1/_4$.

Erklärungen.

Bei den einzelnen Familiennamen sind in Einschließungszeichen die Linien angedeutet, denen sie angehören; (*bl*) bedentet die Belvesinische, (*co*) die Conzische, (*si*) die Simeonische, (*fr*) die Friedrichische Linie.

0 deutet an, daß in einem Jahre Belehnung mit dem betreffenden Schlosse nicht ausdrücklich erwähnt ist.

Namen derer, die als Belehnte nicht erwähnt sind, aber doch als solche vorauszusetzen sind, ebenso als wahrscheinlich rektifizierte Anteile stehen in eckigen Klammern: [ ].

Der Zahlbruch bei einem Namen drückt aus, welchen Anteil vom betreffenden Schlosse der Benannte als Lehen erhielt.

s. Abkürzung für seinem.

i. Abkürzung für ihren.

Genealogische Übersicht der Thuni

Warin
de Ton.
erw. v. 1
spätest 1275 ψ Tr

Heinrich,
erw. 1290,
vorverstorben.

Belvesinus,
geb. spätestens 1276,
erw. v. 1300 an,
bel. 1307 und 1314,
† zw. 1323–1324.

Concius II.,
geb. ca. zw. 1282–1285,
1314 mitbelehnt,
1327 sch †.

Simeon II.
geb. zw. 1283–1
mitbel. 1307, 13
† zw. 1341–13
ψ (1.?) Petriss
(2.) Katharina,
lebend.

Guarimbert,
erw. 1324,
† vor 17. Febr.
1325.

Simon III.,
geb. ca. 1306,
1325 mitbel.,
seit 1337 auf C. Bragher,
† 1340 oder 1341,
ψ 1. (ca. 1333) Anna,
T. d. Sicco v. Caldonazze,
2. (1362) N. v. Schlandersberg,
3. (1364) Erhard v. Liechtenberg.

Bertold III.,
erw. 1324–1328,
sch. † 1331 (?).

Friedrich III.,
geb. ca. 1312,
1338 mitbel.,
1341 Vorm. Michaels,
1349 Vorm. Vigils,
† zw. 1349–1365,
ψ (?) Meliana
v. St. Pölten.

Friedrich IV. (Federicus),
a. C. Bragher,
1338 mitbel.,
1349 sch. †,
ψ (?) Anna = (? ?) Meliana
v. St. Pölten

? ?
Brigda,
erw 1395

? ?
Brigda,
erw. 1395.

Georg,
erw. 1337–1341,
sch. † 1342,
1337 ψ Katharina, T.
d. Johann de Ragonia.

Petrus I.,
erw. sch. 1342,
bel. 1363,
seit 1364 a. C. Bragher,
ψ (? Lola v. Castelalto).
† 1385–1386.

Katharina,
1348 ψ Ebli v. Cle

Simeon IV.,
erw. 1386,
bel. 1387.

Lola,
1366 ψ Sanguerra
v. Altaguarda,
1375 sch. †.

Im 3. Glied davon
Anton,
† 1522.

en Familie im XIV. Jahrhundert.

II.
vesino.
1300,
von Königsberg ?).

Bertold II.,
geb. zw 1284—1287,
bel. 1307, 1314, 1338,
† 1349,
ψ (1.??) Richsa,
(2.) Aylis.

Friedrich II. (Federicus),
geb. zw. 1285—1288,
bel. 1314 und 1338,
1345 sch. †.
ψ Anna (?).

Nikolaus,
geb. ca. zw. 1286—1289,
1307 mitbel.,
erw. noch 1319,
dann †

Marchesana

Yta.

Vigil I (Vilius),
geb. zw. 1335—1339,
bel. 1363, 1391, 1397 od. 1398,
zuletzt Sen. Familia,
† zw. 1408 u. 1418,
ψ Dorothea, T. d. Ulrich v.
Plata zu Curtätsch.

Trentina.

Concius III.,
(? ?) (Vincenz),
nur 1333 erw.

Friedrich V.
(Frizius),
erw. 1345,
† 1374,
ψ Malgarida,
T. Wilhelms v. Nano.

Warimbert III.,
erw. 1352,
bel. 1373, 1378, 1391,
Gen.-Vik. a. Nons
1374 (?) — 1376,
† 1397—1398,
ψ N., T. d. Nikolaus
Reifer de Campil.

Albert I.
erw. 1369.

Erasmus I.
(Arasmus).

Wilhelm.

?
Brigda,
erw. 1395.

Erasmus II.,
bel. 1398.

Lucein,
erw. 1404,
ψ Hans sen. Edler
Velser v. Presels.

Sophia,
19 ψ Otto v. Tuenno.

2. Joachim,
1342 minderj.,
erw. noch 1345.

Federicus,
natürl. Sohn,
erw. 1342,
ψ (?) Meliana v. St. Pölten.

?
Belvesin Panzeta,
erw. zw. 1358—1381,
1355—1358 ψ Burga, T.
des Wilhelm und der Lena
v. Malgulo.

Über Eintragungen der Taufen unehelicher Kinder aus höheren Ständen in den Kirchenbüchern älterer Zeiten unter besonderer Berücksichtigung preußischer Verhältnisse.

Von

Dr. Stephan Kekule von Stradonitz.

Jeder Fachmann weiß, was man unter einem Filiationsbeweis versteht. Es ist der urkundliche Nachweis der unmittelbaren ehelichen Abstammung einer bestimmten Person von einer bestimmten andern Person früherer Zeit. Dieser Nachweis wird in der Regel durch die betreffenden Geburts-, Tauf- und Trauungszeugnisse, d. h. beglaubigte Abschriften der Tauf- und Trauungseintragungen in den Kirchenbüchern oder der Geburtseintragungen in den standesamtlichen Büchern erbracht. Für die Zeit vor Einführung der standesamtlichen Bücher kommen nur die Kirchenbücher in Betracht. Es liegt in der Natur der Sache, daß ein solcher Filiationsbeweis sich darstellt, als eine Kette von Einzelbeweisen, in deren jedem nachzuweisen ist, der *A* sei der eheliche Sohn des *B*, der *B* der eheliche Sohn des *C* usw. Jeder derartige Einzelbeweis zerfällt, da es sich nicht nur um den Nachweis der Vaterschaft, sondern auch um den Nachweis der ehelichen Abstammung handelt, aus zwei Teilen: erstens aus dem Nachweis der Geburt des *A* als Sohnes des *B* und einer bestimmten weiblichen Person, zweitens aus dem Nachweis, daß der *B* mit dieser bestimmten weiblichen Person ehelich verbunden gewesen ist. Der erste Nachweis wird durch die Taufeintragung des *A*, der zweite Nachweis durch die Eintragung der Trauung des *B* mit seiner Ehefrau geliefert.

Es dürfte allerdings bekannt sein, daß, falls einzelne der für einen Filiationsbeweis notwendigen Tauf- und Trauungszeugnisse fehlen, sie durch andere Urkunden ersetzt werden können. Auf diese sogenannten „suppletorischen Behelfe“ soll in der vorliegenden Untersuchung nicht weiter eingegangen werden. Es soll sich auch nicht handeln um die Trauscheine. Es soll sich vielmehr nur handeln um Taufeintragungen (in Kirchenbüchern), nicht um Geburtseintragungen (in standesamtlichen Büchern). Es ist zunächst zu fragen: Was beweist ein Taufschein?

Nach den Regeln über die Beweiskraft von Urkunden beweist eine Urkunde nur dasjenige, über dessen Beurkundung sie ausgestellt ist. Ein Taufzeugnis beweist also in erster Linie zunächst nur, daß an dem und dem Orte das betreffende Kind getauft worden ist und in der Taufe die aus der Eintragung ersichtlichen Vornamen

erhalten hat. Die Taufeintragung beweist weiter, was hier zunächst nicht in Betracht kommt, daß das Kind die aus der Eintragung ersichtlichen Paten bekommen hat.

Die Taufeintragung beweist ferner, daß diejenigen Personen, welche die Vornahme der Taufe durch den betreffenden Geistlichen herbeiführten, die aus der Eintragung ersichtlichen Personen als Eltern des Täuflings angegeben haben. Nicht beweist die Eintragung, daß diese Personen tatsächlich die Eltern des Täuflings gewesen sind, nicht beweist sie, daß diese Personen auch ehelich verbunden waren, ja sie beweist nicht einmal die tatsächliche Existenz der in der Eintragung als Eltern genannten Personen (es wird sich aus den anzuführenden Beispielen ergeben, daß auch Taufscheine mit fingierten Eltern vorgekommen sind). Nur kraft einer gesetzlichen Präsumption beweist eine Taufeintragung, unter der Voraussetzung, daß die aus der Eintragung ersichtlichen Eltern tatsächlich existiert haben, deren Elternschaft über den Täufling, d. h. daß die Mutter das in Rede stehende Kind wirklich geboren hat, daß der Vater der Erzeuger des betreffenden Kindes ist. Mit nichten beweist ein Taufschein, daß die in ihm genannten Eltern des Täuflings tatsächlich rechtlich verbundene Eheleute gewesen sind. Dieser Beweis kann erst durch einen Trauschein oder durch eine Urkunde von ähnlichem Inhalt und ähnlicher Beweiskraft (Eheberedung, Testament, Erbschaftsregulierung usw.) als erbracht gelten.

Immerhin sind in Hinsicht auf die Beweiskraft von Taufscheinen auch für die Verehelichung der in ihm genannten Eltern des Täuflings die besonderen Umstände in Betracht zu ziehen. Ergibt sich z. B. aus den besonderen Umständen, daß die Eltern des Täuflings dem die Taufe vornehmenden Geistlichen genau bekannt waren oder genau bekannt sein mußten, so wird man in der Regel der Bezeichnung der Mutter des Täuflings, als Ehefrau des Vaters des Täuflings, wenn ausdrücklich im Kirchenbuch eingetragen, Glauben schenken dürfen, so z. B., wenn es sich um nahe Verwandte des die Amtshandlung vornehmenden Geistlichen handelte. In der Regel pflegten auch die Geistlichen, wenn es sich um uneheliche Geburten, d. h. Taufen unehelich geborener Kinder handelte, irgendwie die Unehelichkeit im Kirchenbuch ausdrücklich hervorzuheben; jedoch ist dieses nicht immer der Fall. Es ist eine häufig von mir gemachte Beobachtung, daß die Geistlichen, wenn es sich um uneheliche Kinder beiderseits adeliger oder sonst vornehmer Eltern, adeliger oder vornehmer Mütter, in seltenen Fällen auch, wenn es sich um die unehelichen Kinder adeliger oder vornehmer Väter handelte, den Tatbestand im Kirchenbuch verschleierten. Hierzu steht es in merkwürdigem Gegensatze, daß bei 90 unter 100 Taufen unehelicher Kinder von Müttern geringeren Standes in älteren Zeiten dieser Tatbestand fast ausnahmslos durch eine scharfe, man möchte sagen: brutale, Bemerkung im Kirchenbuch gekennzeichnet wurde. Verschleierungen der genannten Art nötigen naturgemäß zu ganz besonderer Vorsicht, wenn aus der betreffenden Filiation rechtserhebliche Tatsachen abgeleitet werden sollen, z. B. Ansprüche auf den Adel, Erbansprüche u. dgl. Es ist überaus lehrreich, die Art und Weise, auf welche solche Verschleierungen unehelicher Geburten vornehmer Kinder vorgenommen wurden, einer näheren Betrachtung zu unterziehen. Es darf gehofft werden, daß eine eingehende Betrachtung dieses Gegenstandes wertvolle Fingerzeige für die Kritik der

Taufscheine und für die Lehre vom Filiationsbeweise ergeben wird. Aus diesem Grunde sehe ich mich veranlaßt, das von mir über diesen Gegenstand gesammelte und teilweise bei verschiedenen Gelegenheiten und zerstreut schon veröffentlichte Material an dieser Stelle einer zusammenfassenden und vergleichenden Betrachtung zu unterziehen. Die Arten und Weisen, auf die die Verschleierungen unehelicher Geburten vorgenommen wurden, sind verschieden. Manchmal ist die Unehelichkeit gänzlich verschwiegen und nur durch mühevolle Forschungen so zu sagen auf Umwegen nachzuweisen. Oft auch ist die Unehelichkeit angedeutet, aber in versteckter Weise. Es erübrigt sich, hier in der Einleitung der vorliegenden Betrachtung darauf genauer einzugehen, weil die nachher in einzelnen anzuführenden und genau zu erörternden Beispiele die verschiedenen Wege der Verschleierung am besten verdeutlichen werden. Das eine aber muß noch vorausgeschickt werden, daß der Stand der Paten in dieser Hinsicht wertvolle Fingerzeige bietet. Sind nämlich die Paten, welche aus dem Kirchenbuch ersichtlich sind, bei Kindern, namentlich protestantischer, adeliger oder, aus höheren Gesellschaftsschichten stammender, bürgerlicher Eltern ganz oder fast ausschließlich auffallend niederen Standes, so muß der betreffende Taufschein mindestens als verdächtig angesehen werden[1]). Die vergleichende Betrachtung der zahlreichen, im späteren Verlauf dieser Abhandlung zu gebenden Beispiele unehelicher Kinder von Eltern, welche beiderseits oder teilweise hohen Gesellschaftsklassen angehören, fallen durchweg dadurch auf, daß die Stellung der Paten im Mißverhältnis zu der Stellung der Eltern des Täuflings steht. Das Gewicht ist hier auf das Merkmal zu legen, ob die Paten aus Bevölkerungsschichten stammten, mit denen ein gesellschaftlicher Verkehr derjenigen Gesellschaftsschichten, welchen der vornehmere Teil der Eltern angehört, nicht zu bestehen pflegt. Belanglos ist hier naturgemäß der Unterschied zwischen Adel und Bürgerstand. Mit dem höheren Bürgerstande und seinen gebildeten Klassen verkehrte der Adel stets gesellschaftlich. Folglich findet man auch massenhaft Personen aus diesen Kreisen bei Kindern selbst beiderseits adeliger Eltern. Sind aber die Paten beispielsweise Handwerker, Taglöhner, Arbeiter u. dgl., so ist für angeblich adelige oder sonst vornehme Geburten die Ehelichkeit als ungemein zweifelhaft zu bezeichnen. Selbst in Fällen von Nottaufen pflegte man auf die Standesmäßigkeit der Paten Rücksicht zu nehmen, und wenn keine solchen zu finden waren, sich mit der Wahl des Küsters und dessen Ehefrau und ähnlicher

---

[1]) Diese Bemerkung ist bezüglich der Protestanten ganz richtig, da es dort stets Sitte war und ist, nebst den Taufpaten noch eine ganze Reihe möglichst vornehmer Taufzeugen anzuführen. Bezüglich der Katholiken, und insbesondere für Österreich, könnte Obiges nicht als zutreffend bezeichnet werden. Im ganzen XVIII., ja bis zu Beginn des XIX. Jahrhunderts war es in Österreich, und insbesondere in Wien Sitte, daß der Adel, hoher sowie niederer, wohl um die verschiedenen Unannehmlichkeiten bei Patenwahl, Taufgeschenke etc., zu vermeiden, zumeist arme Leute, gewöhnlich ein Paar in Wien, z. B. aus dem Nepomuceni-Spital und anderen Armenhäusern, absichtlich als Paten wählten. Diese Paten wurden dann von den Eltern des Kindes aus diesem Anlasse reichlich beschenkt. Im XIX. Jahrhundert kannte ich noch eine Fürstin A., Tochter des Fürsten C. M., welche, da ihre Paten ein armes Schneiderpaar aus dem Pfründnerhause waren, durchaus nicht sagen wollte, wo sie geboren und in welcher Pfarre sie getauft wurde, und hierdurch die Fertigstellung einer Ahnenprobe unnütz verzögerte. Sie schämte sich ihrer armen Paten. Die zweite Hälfte des XIX. Jahrhunderts dachte hierüber ganz anders als das XVIII.

(Anmerkung des Leiters des Jahrbuches.)

Personen zu helfen. Es ist mir, als ich bei anderer Gelegenheit diesen Gegenstand einer Betrachtung unterzog und zu ähnlichen Ergebnissen gelangte, vorgehalten worden: Solche Fälle der Verschleierung unehelicher Geburten in den Kirchenbüchern dürften so außerordentlich selten gewesen sein, daß der Familiengeschichtsforscher und Adelsrechtskundige mit ihnen im allgemeinen nicht zu rechnen brauche. Diesem Einwande gegenüber ist, wenigstens soweit preußische Verhältnisse in Betracht kommen, auf den Inhalt einer allerhöchsten Kabinettsorder vom 4. September 1798 zu verweisen. In dieser heißt es: „Bei dieser Gelegenheit wollen Allerhöchst-dieselben das Justiz-Departement auch noch darauf aufmerksam machen, daß die schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften, wonach uneheliche Kinder nur den Namen der Mutter führen, und wenn dieselbe von Adel ist, an dem Stande derselben keinen Teil nehmen sollen, fast allgemein nicht beobachtet worden sind, so daß sich, besonders nach Verlauf einiger Zeit, solche uneheliche Deszendenten sehr leicht in den Adel haben einschleichen können. Es muß daher in Zukunft strenger auf das Gesetz gehalten und besonders müssen die Prediger angewiesen werden, nie den Namen des Vaters eines unehelichen Kindes in das Kirchenbuch einzutragen.“ Ich habe damals schon an die Veröffentlichung dieser Kabinettsorder die Bemerkung geknüpft, sie beweise schlagend, daß die bekannten gesetzlichen Bestimmungen über den Namen und den Adel illegitimer Kinder in Preußen fast allgemein nicht beobachtet wurden, wenn es sich — das ergibt der Zusammenhang — um solche Kinder adeliger Personen handelte. Sie ergibt weiter, daß sich solche uneheliche Abkömmlinge adeliger Personen tatsächlich in den Adel eingeschlichen haben, daß sie das sehr leicht haben tun können. Sie zeigt endlich das Mittel, durch welches diese Dinge bewerkstelligt werden konnten: die Eintragung des Namens des adeligen Vaters beim Taufvermerk in das Kirchenbuch, als ob er der eheliche Vater des Täuflings wäre, oder noch schlimmere Arten der Verschleierung.

Nach diesen einleitenden Worten kann nunmehr zur Betrachtung einzelner Beispiele übergegangen werden.

I.

Abschrift.

S. 786. Namen der Eltern	Namen der Söhne	Geburts- und Tauftag	Jahrgang 1759 Pathen	N.
		September		
P. Hr. David v. Jork, Cap. v. 2ten Bat. Garde	Johan David Ludewig	26 30	Hr. Lieut. v. Jork v. Schenkendorff. Rgt.	71
M. Maria Sophia Pflugen			Mstr. Pflug	
			Fr. Schlobachen	
			Fr. Haken (unehelich)	

Die Richtigkeit der wörtlichen Abschrift bescheinigt

Potsdam, den 25. Mai 1900.

Der Königliche Hofprediger und Garnisonspfarrer.

(L. S.) Gez. Keßler.

Dieser Täufling: Johann David Ludwig von Jork ist kein anderer als der berühmte General der Freiheitskriege und spätere Graf York von Wartenburg.

S. über ihn: J. G. Droysen, das Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg, Leipzig ,1890, 2. Bände.

Hier ist auf S. 6 Datum der Geburt und Namen der Eltern richtig angegeben, die Unehelichkeit ist verschwiegen. Es kann kaum ein Zweifel sein, daß sie Droysen unbekannt geblieben ist.

Entspricht doch die Form der Eintragung:

„P. (= pater) Hr. David v. Jork, Kapit. v. 2ten Bat. Garde, M. = mater Maria Sophia Pflugen“

durchaus der Form der Eintragung ehelicher Geburten im Kirchenbuch der Hof- und Garnisonskirche zu Potsdam und nur der hinter dem Namen der letzten Patin angebrachte, leicht übersehbare, Vermerk: „unehelich“ läßt die Unehelichkeit der Geburt erkennen, obwohl er so aussieht, als ob er sich auf die letzte Patin: „Fr. Haken“ bezöge.

Allerdings würde auch der niedere Stand der Paten: „Mstr. Pflug, Fr. Schlobachen, Fr. Haken“, die neben dem Bruder des Vaters des Täuflings, dem „Hl. Lieut. v. Jork v. Schenkendorff. Rgt.“ auftreten, den Taufschein hinsichtlich der Ehelichkeit der Geburt des Täuflings — auch ohne den Vermerk „unehelich“ — verdächtig machen.

Genau so ist die Sachlage bei den Taufscheinen von zwei Töchtern desselben Elternpaares, einer am 11. Mai 1753 getauften Charlotte Maria und einer am 6. Februar 1756 geborenen, am 12. Februar getauften Caroline Friederike Wilhelmine, nur ist bei diesen beiden Taufscheinen der Vermerk über die Unehelichkeit noch unscheinbarer: „unehl.“

Ich lasse beide Taufscheine hier folgen:

Abschrift.

S. 368. Eltern	Tauftag	Kindes-Name	1753 Gevatter	N.
Lieut. v. Jorck Maria Sophia Pfluchin	11. May	Charlotte Maria	Fr. Beckmann (unehl.)	160

Die Richtigkeit der wörtlichen Abschrift bescheinigt

Potsdam, den 30. Mai 1900.

Der Königliche Hofprediger und Garnisonspfarrer.

(L. S.) Gez. Keßler.

Abschrift.

S. 456. Eltern	Geburts- und Tauftag	Nahme	1756 Pathen
	Februar		
H. v. Jork Lieut: vom 3ten Bat. Guarde Maria Sophia Pflugin	6 12	Caroline Friederike Wilhelmine	Dorothea Louisa Weidecken Dorothea Louisa Casseln Stellmacher Christian Pflug Frid: Moritz v. Rohr Fähnrich vom 3ten Bat: (unehl.) M. 65.

Die Richtigkeit der wörtlichen Abschrift bescheinigt
Potsdam, den 30. Juni 1900.

Der Königliche Hofprediger und Garnisonspfarrer.
(L. S.) Gez. Keßler.

Auch hier fällt der, für uneheliche Geburten von Kindern adeliger Protestanten charakteristische, niedere Stand der Paten auf.

Daß es ungesetzlich war, den Namen des unehelichen adeligen Vaters in das Kirchenbuch einzutragen, geht aus der A. K. O. von 1798 zweifellos hervor.

Es ist nun zunächst so gut wie unzweifelhaft, daß die drei erwähnten Geschwister Jork, die Kinder des David von Jork, nie per subsequens matrimonium legitimirt worden sind. Jedenfalls ist der Trauschein ihrer Eltern nirgends zu finden, weder in den Kirchenbüchern zu Potsdam, wo die Geschwister geboren sind, noch in denen zu Königsberg und Braunsberg in Ostpreußen, wo der Vater später in Garnison stand. (Droysen, S. 6.)

Trotzdem ist es zweifellos und notorisch, daß David Ludwig von Jork sich stets unbeanstandet des Namens „v. Jork" bedient und für einen Edelmann gegolten hat. Am 4. März 1775 wurde „der Gefreyt Corporal Luckschen Regiments Füsilier David Ludwig von Jork zum Fähndrich" ernannt. (Droysen, S. 8.)

Der Vater korrespondiert auch mit seinen Geschwistern in Rowe ganz ungeniert über seine unehelichen Kinder (Droysen, S. 6), die sich also ganz offenbar ohne Beanstandung seitens der Familie des Namens „v. Jork" bedienten.

Bekanntlich wurde Jork durch A. K. Ordre vom 3. Juni 1814 unter dem Namen „York von Wartenburg" in den Grafenstand erhoben.

II.

a/ W.

Heinrich
das 1. Kind der Mutter, unehelich:

Vater, angeblich und confessus: A. B. C. von X., Kammer-Page bei Sr. Königlichen Majestät von Sachsen. Mutter: Anna Y., Joseph Y., Töpfermeisters zu Bielin in Böhmen, Tochter, welche aus Dresden hierher nach Z. kam;

wurde geboren zu Z. am 23. Juni 1818
und getauft am 28. Juni 1818.

Taufpathen waren:

1. Frau Johanne Christiene, Joh. Gottlob Görners, sogenannten Brückenbauers in Z., Ehw.

2. Joh. Gottfried Menzel, Bauer daselbst.

3. Joh. Gottlieb Menzel, jun., weil. Joh. Gottlob Menzel, Bauers in Z., hinterl. jüngster Sohn.

Vorstehendes wird auf Grund des Geburtsregisters des Kirchenbuches von Q., v. J. 1818, 12, hierdurch pfarramtlich bescheinigt.

Pfarramt Q., den 26. Mai 1900.

L. S.) (Unterschrift.)

(In vorstehendem Taufschein wurden hier die Namen auf besonderen Wunsch weggelassen Auf Anfrage bin ich bereit, sie vertraulich mitzuteilen.

Dieser Taufschein beweist, daß sich ungesetzliche Eintragungen des Namens des adeligen Vaters im Kirchenbuch bei Geburten, von ihnen unehelich erzeugter Kinder bis in das 19. Jahrhundert hinein finden.

Die Unehelichkeit dieser Geburt ist zweifellos durch den entsprechenden Vermerk im Taufschein. Bemerkenswert ist auch hier der niedere Stand der Paten. Nachkommen dieses Täuflings führen bis heute den Namen „von X."

III.

Ev. Pfarramt Falkenberg-Ferchlip.
Kirchenkreis Seehausen (Altmark). Falkenberg, den ....

Geburts- und Taufschein.

Auf Wunsch wörtliche Abschrift:

1755.

„Den 16. Febr. ist Sophie Schultzen aus Betzendorff gebürtig von einem jungen Sohn, davon der hiesige älteste Herr Baron von Bülow Vater ist, entbunden, welcher an eben dem Tage getauft und Friedrich Wilhelm benahmet worden. Weil das Kind die Nothtaufe empfangen, so sind keine Gevattern erbeten, sondern der Vater hat es zur Taufe gehalten."

Solches wird hiermit auf Grund des Kirchenbuches von Falkenberg pfarramtlich bescheinigt.

Falkenberg, den 18. Mai 1900.

Das evangelische Pfarramt.

(L. S.) Gez. Rungwerth, ev. Pfarrer.

Dieser Taufschein Friedrich Wilhelms, Sohnes des „Baron" von Bülow, geboren am 16. Februar 1755 zu Falkenberg, zeigt eine häufig vorkommende Art, die Unehelichkeit der Geburt eines Kindes vom vornehmen Vater zu verschleiern. Der Täufling ist der nachmals berühmt gewordene Kriegsheld: Graf Bülow von Dennewitz. Hier ist die Unehelichkeit aus dem Taufschein nicht erkennbar, wenn dieser auch jedem Genealogen von Fach verdächtig erscheinen muß. Zwar ist die Bezeichnung der Mutter als Ehefrau des Vaters vermieden. Allein kein Vermerk, wie „unehelich", „spurius" kennzeichnet den Tatbestand. Die Schwierigkeit, standesmäßige Paten zu beschaffen oder durch den niederen Stand der Paten die Unehelichkeit für später erkennbar zu machen, ist geschickt umgangen.

Es ist auch gelungen, tatsächlich die Unehelichkeit der Geburt des berühmten Feldmarschalls lange Zeit hindurch zu verbergen. Sowohl in der Familiengeschichte der von Bülow, v. Paul v. Bülow, Berlin 1858, als in Varnhagen von Enses Monographie über ihn (Leben des Generals Grafen Bülow von Dennewitz, Berlin 1853) erscheint er als ehelich geboren. Seine Mutter erscheint hier als Superintendenten-Tochter.

Erst durch Dietrichs und Parisius, „Bilder aus der Altmark", Hamburg 1883, Bd. 2, S. 270 wurde die Wahrheit bekannt, indem hier der Trauschein des Vaters des Feldmarschalls mit der angeblichen Superintendenten-, in Wahrheit Kantorstochter veröffentlicht wurde. Die Trauung fand sieben Jahre nach der Geburt des Feldmarschalls statt.

Ich lasse den Trauschein hier wörtlich folgen.

Ev. Pfarramt Falkenberg-Ferchlip
Kirchenkreis Seehausen (Altmark).   Falkenberg, den ....

Trauzeugniss.

1761.

Den 27ten Decemb. ist der hiesige Hr. Baron Friedrich Ulrich Arwech v. Bülow mit Mad. Anna Dorothea Sophia Schultzen des Hl. Schultzens Cantoris in Distorff eheleibl. Tochter copuliret worden.

Pro vera copia.

Falkenberg, den 29. Mai 1900.

Das evangelische Pfarramt.

(L. S.)   Gez. Rungwerth, ev. Pfarrer.

Trotzdem ist es zweifellos und notorisch, daß Sophie Schultze auch vor der Trauung im Gutshofe zu Falkenberg als Hausfrau schaltete und waltete, und daß ihre drei unehelichen Kinder (Friedrich Wilhelm hatte noch zwei ältere Brüder) als „Junker" im Hause des Herrn von Bülow erzogen wurden.

IV.

Nachfolgende Eintragung findet sich in dem anno 1651 begonnenen Milower Kirchenbuch, u. zw. unter den Taufen des Jahres 1756, p. 398:

„d. 19t Mart. hat Maria Elisabeth Mangelsdorf aus Zabakuk

„ein Söhnlein Nahmens Sigmund „Otto Joseph „welches den Dienstag als d. 16. mittags „um 11—12 Uhr gebohren tauffen lassen. Gev.	von Treszkow, welches mit ihr gezeuget der Herr Geh. Rath Albert Sigm. Fried. v. Treszkow und zwar ex matrimonio ad morganaticam, wie er's nennt."

1. Mstr. Peter Haake, der Weinmeister,
2. Herr Christoph Gottlieb Kennler, Th. st.,
3. Jgfr. (Jungfrau) Friderica Fleischmann."

„Vorgenannte Zeilen sind bis auf das Wort „Jungfrau", welches ich zur Erklärung des Wortes „Jgfr." eingefügt habe, eine genaue Abschrift der Eintragung. Die Einschiebungen „aus Zabakuck" sowie „von Treszkow" nebst Marginal-Legitimierung finden sich, wie vorher angegeben; genau eben so im Kirchenbuch.

In den „chronistischen Nachrichten von Milow", welche einer meiner Amtsvorgänger sorgfältig verfaßt hat, schreibt derselbe nach Erwähnung dieser Eintragung: „Eine förmliche Anerkennung dieses Sohnes als legitimierten seitens des A. S. F. v. Tr. ist nirgends zu finden. Gleicherweise wird die Existenz desselben in der von A. S. F. v. Tr. verfaßten Selbstbiographie völlig ignoriert. Nichtsdestoweniger wird der oben genannte Siegmund Otto Joseph von König Friedrich Wilhelm II. in den Adelsstand erhoben mit dem alten Wappen der Treskow's.

Milow, den 18. Mai 1900.

(L. S.) gez. Schmidt, Pfarrer."

In diesem Falle ist ein besonderes Mittel angewendet, um die Eintragung des unehelichen Vaters in das Kirchenbuch zu erwirken.

Am 19. März 1756 ist zu Milow der Maria Mangelsdorf ein Söhnlein geboren. Die Eintragung besagt zunächst nun dieses. Aber durch eine Einschiebung ist der Name „von Treszkow" hinzugefügt nebst dem Zusatz: „welche mit ihr erzeugt der Herr Geh. Reg.-Rath Albert Sigm. Friedr. v. Treszkow und zwar ex matrimonio ad morganaticam, wie er's nennt."

Eine Legitimierung per subsequens matrimonium oder per rescriptum principis hat nie stattgefunden (cf. auch die weiteren Bemerkungen des attestierenden Pfarrers). Trotzdem hat der Täufling, wie notorisch ist, stets den Namen Treskow, resp. von Treskow geführt und ist am 14. Januar 1797 mit dem Wappen der alten Familie von Treskow in den preußischen Adelsstand erhoben worden. (Gritzner, Chronologische Matrikel der Brandenburgisch-Preußischen Standeserhöhungen, Berlin 1874, S. 62.)

Dabei ist nicht zu übersehen, daß er gar kein Recht hatte, sich Treskow zu nennen, sondern nach Recht und Gesetz „Mangelsdorf" hieß. Auch bei seinem Taufschein ist übrigens der niedere Stand der drei Paten nicht zu übersehen.

V.

Der nachfolgende Taufschein ist ein Beispiel dafür, u. zw. aus dem Jahre 1809, daß der Umstand, eine adelige Dame aus vornehmem Hause sei unehelich eines Knaben entbunden worden, dadurch verschleiert wurde, daß ganz andere Personen als seine Eltern eingetragen wurden.

Verdächtige Fälle dieser Art stoßen dem Genealogen vom Fach häufiger auf. Allein der Beweis ist sehr schwer zu führen. Hier ist er durch den Inhalt der beiden nachfolgenden Urkunden zweifellos gegeben.

Ich gebe zunächst die ursprüngliche, später von Amts wegen durchstrichene, Eintragung wörtlich wieder.

1809.
Majus.
Getaufte in Frankfurt.
Donnerstag, den 18ten May 1809
durch Herrn Pfarrer M. Kirchner
privatim.

von Sommer. S. T. Herrn Ludwig Friedrich von Sommer, Oeconom, aus Ziesar im Preussischen, dann Frau Carolina Charlotte, dessen Ehegattin, geb. von Stahlau aus Hohenzials bei Magdeburg, einen Donnerstag, den 27. April. Mittags um 2 Uhr geborenen Sohn

Ludwig Anton Paul Friedrich.

Die Taufpathen waren:

1. S. T. Herr Georg Friedrich Hofmann, Sen., der Medizin Doctor und Accoucheur dahier,
2. Herr Nicolaus Busch und
3. Frau Sophie Dorothea Fay geb. Rascher.

Extrahirt: Frankfurt a/M., den 22. Mai 1900.

(L. S.) Königl. Standesamt I.
gez. Garny.

Unter dem 8. Januar 1827 erließ das Stadtgericht Frankfurt a. M. nachstehende Verfügung:

ad. Taufregister de 1809, fol. 205.

Auf Protokolle der Gerichts-Commission de 3. Oct. 1. Dez. 1826 & sch. 6. Januar 1827 Anwalts der Frau Reichsgräfin von der Schulenburg-Angern, Ausstellung eines Taufscheines für ihren dahier geborenen Sohn betr., ist decretirt:

1. Ponatur ad acta und da durch die übereinstimmende Aussagen zweier eidlich vernommenen Zeugen sich herausstellt, dass die in exh. d. sch. 8. Juli 1826 enthaltene Angabe des Anwalts der Reichsgräfin Carolinen Charlotten Dorotheen Ulricken von der Schulenburg-Angern, sowie derselben eigene Angabe gegründet ist, so wird nun dem Kirchenbuchführer Balser commitirt, den am 18. Mai 1809 fol. 209 eingetragenen Taufschein des daselbst benannten Ludwig Anton Paul Friedrich von Sommer dahin abzuändern, dass den Worten:

   „Herr Ludwig Friedrich von Sommer, Oekonom aus Ziesar im Preussischen, dann Frau Caroline Charlotte, dessen Ehegattin geb. von Stachlau aus Hohenziel bei Magdeburg, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags um 2 Uhr geborenen Sohn“

substituirt werde:

   „Die Reichsgräfin Caroline Charlotte Dorothea Ulrike von der Schulenburg-Angern, ehelich. Tochter des weiland Kaiserlich-Oesterreich. Obristen der Cavallerie Herr Alexander Christoph Daniel Reichsgrafen von der Schulenburg-Angern, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags 2 Uhr dahier, ausserehel. geb. Sohn.“

2. hat der Kirchenbuchführer Balser zu berichten, wie er dazu gekommen, den Ludwig Friedrich von Sommer als Vater des Ludwig Anton Paul Friedrich einzutragen, da doch derselbe dahier nicht anwesend gewesen.

Decretum. Stadtgericht, den 8. Jan. 1827.

gez. Hartmann.

Dadurch ist folgende, also die berichtigte, Eintragung im Kirchenbuch entstanden.

Civil-Stand
der Stadt (L. S.) Frankfurt.

Auszug aus dem Geburts-Buch, Jahr 1809, Seite 204.

ad 1809
Majus.

Vigore ver: Decreti des hochlöbl. Stadtgerichts de 8. Januar 1827 zu Frankfurt a/M., hat taufen lassen

Donnerstag, den 18. Mai 1809
durch den Herrn Pfarrer M. Kirchner
privatim

von der Schulenburg-Angern, die Reichsgräfin Caroline Charlotte Dorothea Ulrike von der Schulenburg-Angern, ehel. Tochter des Weyl. Kaysl. Oesterreich. Obristen der Cavallerie, Herrn Alexander Christoph Daniel Reichsgrafen von der Schulenburg-Angarn, einen Donnerstag, den 27. April, Mittags um zwei Uhr, dahier ausserehelich gebr. Sohn, welchem die Namen

Ludwig Anton Paul Friedrich

beigeleget worden. Die Taufpathen waren:

1. Herr Georg Friedrich Hofmann Sen., der Medizin Doctor und Accoucheur dahier,
2. Herr Nicolaus Busch und
3. Frau Sophie Dorothea Fay, geb. Rascher.

Extrahiert: Frankfurt a/M., den 22. Mai 1900.

(L. S.) Königl. Standesamt I.
Gez. Garny.

Der uneheliche Sprößling erhielt am 26. Juli 1840 unter dem Namen von Schulenburg-Sommer (also einer Verbindung des Namens seiner unehelichen Mutter und des Namens seiner ihm in seinem ursprünglichen Taufschein fälschlich beigelegten Eltern) den preußischen Adelsstand (Gritzner, S. 103) und am 12. August 1843 die Erlaubnis, sich im gewöhnlichen Leben nur „von Schulenberg“ zu nennen und zu schreiben. (Gritzner, Nachtrag, S. 13.)

Auch in diesem Falle zeigt sich die für uneheliche Geburten von Kindern adeliger Protestanten regelmäßige Erscheinung der Unstandesmäßigkeit der Paten.

Endlich zeigt der Abs. 2 des Beschlusses des Frankfurter Stadtgerichts, wie unvorsichtig die Kirchenbuchführer bei der Eintragung zuweilen zu Werke gingen.

Hier hat der Kirchenbuchführer jemand als Vater des Täuflings eingetragen, der

1. bei der Taufe gar nicht anwesend,
2. überhaupt nicht der Vater des Kindes war.

Er hat

3. eine falsche Mutter eingetragen.

VI.

Es ist bekannt, daß der Herzog Karl August zu Sachsen-Weimar zu Karoline Jagemann ein Verhältnis unterhielt. Die schöne Schauspielerin gebar dem Herzog am 25. Dezember 1806 einen Sohn, der am 18. Januar 1807 getauft wurde. Der Taufschein, den ich kürzlich im Kirchenbuch der Weimarer Hofkirche entdeckte [1]), lautet:

„Nr. 482. Des weiland Herzogl. Sächsz. Raths und Bibliothecarii allhier Herrn Christian Joseph Jagemann nachgelaszenen eheleiblichen zweiten Tochter erster Ehe Sophia Carolina Jagemann Söhnlein ist gebohren Donnerstags den 25sten Decbr. a. p. und Sonntags als den 18ten Januar a. c. nachmittags 12 Uhr von dem H. Oberconsist. Rath Günther im Hause getauft worden. Er erhielt in der Heiligen Taufe die Namen: Karl von Wolfgang.

Die hohen Taufpathen waren:

1. Sr. Excellenz Herr Johann Wolfgang von Göthe, Herzogl. Sächs. Geheimer Rath allhier.

2. Herr Christian Gottfried Theodor Ortmann, Herzogl. Sächs. Kammerrath allhier."

Als nachträgliche Zusätze sind in das Kirchenbuch geschrieben:

1. neben den Namen „Karl von Wolfgang" der Vermerk: „Gestorben in Dresden am 17. Febr. 1895 als Generalmajor";

2. am Ende: „Statt der unrichtig eingetragenen Vornamen der am 25. Januar 1777 geborenen Mutter = Sophia Karolina Dorothea = muß es zu Folge der vom Großherzoglichen Staatsministerium unter dem 3. Juni 1875 angeordneten Berichtigung: = Henriette Karolina Friederica = heiszen, Schilling, Hofkirchner."

3. „Vorgenannte Henriette Karoline Friderike Jagemann war die unterm 16. Mai 1809 als Frau von Heygendorff geadelte Sängerin und Schauspielerin am Theater zu Weimar, die sich nach dem Tode des Großherzogs Karl Augusts nach Dresden zurückzog und dort am 10. Juli 1848 starb. Nachrichtl. W. Schilling."

Der Täufling ist, wie der Zusatz ganz richtig sagt, der als königlich sächsischer Generalmajor am 17. Februar 1895 zu Dresden verstorbene Karl Wolfgang von Heygendorff, der also seinen einen Vornamen: Karl, nach seinem Vater Karl August, den anderen: Wolfgang, nach seinem Paten Goethe erhielt. Unrichtig ist die in dem dritten Zusatz zum Taufschein gemachte Angabe des Ausfertigungstages der Verleihung des Adels an Henriette Karolina Friederika Jagemann. Am 16. Mai 1809 wurde nämlich nicht sie selbst, sondern nur ihr und des Herzogs Karl August natürlicher Sohn Karl Wolfgang vom Herzog geadelt, nachdem die Mutter schon am 27. Januar 1809, als Geburtstagsgeschenk, den Adel unter dem Namen „Frau von Heygendorff" erhalten hatte.

Bemerkenswert ist auch in diesem Taufschein die Verschleierung der Unehelichkeit. Kein Wort deutet diese Tatsache an. Selbst der in solchen Fällen häufig vorkommende Vermerk: „unehelich" oder „spurius" ist vermieden. Dagegen ist in

[1]) Zu vergl. mein Aufsatz: „Goethe als Pate" in „Die Zukunft", XI. Jahrg., Nr. 25 vom 21. März 1903.

dem Eintrag im Kirchenbuche aus dem Vornamen: „Karl Wolfgang“ ein Herr von Wolfgang mit dem Vornamen „Karl“ gemacht, und dem Leser anheimgestellt, sich zu denken, welcher „Herr von Wolfgang“ der Vater des Täuflings und der Ehemann seiner Mutter sei.

VII.

Konsistorium
der
Französischen Kirche
zu Berlin.

Rimidalv changement - autorisé par le Consistoire le 7. November 1821.

Le 23. Février 1804 Mr. le P. Hauchecorne a baptisé en Chambre Elisabeth Marie Aimée née le 2. Janvier 1804 (a: c:) à $10^1/_2$ heures du Soir, Fille de Pierre Michel Rimidalphe et de Marie Aimée de Vobul. Elle a été présentée par Mr. le Conseiller Formey et par Mme Formey née Krüger. Les parain et maraine.

(L. S.) Unterschrift.

Dieser Taufschein ist ein ausgezeichnetes Beispiel für die Eintragung von Personen als Eltern eines unehelichen Kindes ins Kirchenbuch, welche unter diesem Namen gar nicht existiert haben.

Ich lasse zunächst statt weiterer Erörterungen in wörtlichem Abdruck ein Aktenstück folgen, welches diesen Umstand zweifellos ergibt.

„Die zum Königlichen Hausvoigteigericht verordnete Direcktor, Räthe und Assessoren, urkunden und bekennen hiermit, daß vor dem dazu ernannten Commissarius Herrn Kammergerichts-Assessor Siefart am unten gesetzten Tage folgende Verhandlung aufgenommen worden ist, welche wörtlich dahin lautet:

„Actum Berlin, den 22ten May 1816.

Der Postmeister

Carl Kemnitz

hatte unter dem 17ten May bey dem Königlichen Hausvoigteigerichte durch den Geheimen Rath Amelang dahin angetragen:

1. den Geheimen-Rath Formey
2. den Prediger Hauchecorne und
3. die Hebamme Elekner

darüber vernehmen zu lassen:

daß das am 2ten Januar 1804 Abends $10^1/_2$ Uhr hierselbst geborene Kind weiblichen Geschlechts, welches gleich nach der Geburt dem p. Kemnitz zur Verpflegung und weiteren Erziehung von dem p. Formey gebracht, und am 23ten Februar desselben Jahres von dem p. Hauchecorne Marie Elisabeth Aimée getauft seyn soll, von der Gemahlin des Kaiserlich Russischen Generals Tscherkoff geboren sey.

Diesem Antrage ist deferirt, und es steht auf heute nach der Verfügung vom 17ten d. M. ein Termin zur Vernehmung dieser Zeugen an.

In diesem Termine fand sich

a) der Herr Geheime Rath Amelang als Mandatarius des Provokanten,

b) der Herr Hoffiscal Pfützenreuter, welcher der abwesenden Provokatin zum Mandatarius ex officio bestellt worden war,

ein, und von den Zeugen gestellten sich

1. die Hebamme Marie Luise Tugendreich Elckner geborene Doher, 63 Jahre alt, lutherischer Confession.

Es wurden der Zeugin hierauf die in der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten Thl. I, Tit. 10, § 190 vorgeschriebenen allgemeinen Fragen:

1. ob und wie nahe sie mit einem oder dem anderen Theile verwandt oder verschwägert sei,

2. ob sie bei der im Prozesse befangenen Sache einiges Interesse und Nutzen davon zu hoffen, oder Schaden zu befürchten habe,

3. ob sich jemand angemaßt habe, sie unterrichten zu wollen, was und wie sie aussagen solle,

4. ob sie sich wegen des abzulegenden Zeugnisses mit ihrem Nebenzeugen besprochen habe,

5. ob sie einem oder dem anderen Theile in der vorliegenden Angelegenheit einen Rath gegeben habe, und

6. ob jemand durch Geschenke oder Versprechungen sie zur Ablegung eines günstigen Zeugnisses für einen oder den anderen Theil habe vermögen wollen.

vorgelegt, und es wurde ihr dabey ihre Pflicht bekannt gemacht, daß sie die strengste Wahrheit aussagen, und auch sofort den gesetzlichen Zeugeneid ableisten müsse. wobey ihr die Wichtigkeit des Eides und die Strafen des Meineides vorgehalten wurden, worauf sie anzeigte:

Die mir eben vorgehaltenen allgemeinen Fragen muß ich überall verneinend beantworten,

zur Sache aber Folgendes aussagen:

Ungefähr vor 11 oder 12 Jahren, genauer kann ich dieß nicht angeben, es war im Winter, ertheilte mir der Geheime Rath Formey den Auftrag, mich zu eine Dame zu verfügen, welche hier im Geheim Wochen halten wolle und ihrer Entbindung binnen kurzer Zeit entgegen sehe, und derselben als Geburtshelferin Beystand zu leisten.

Ich unterzog mich diesem Auftrage und verfügte mich in die Wohnung der mir bezeichneten Dame, welche, wie es erst hieß, eine Russische Fürstin sey, von der mir aber nachher gesagt wurde, daß es die Gemahlin des Russischen Generals Tscherkoff aus Moskau sey, sie wohnte damals im zweyten Stockwerke eines Hauses. an der Ecke der Zimmer- und Friedrichstraße und ich besuchte sie vor ihrer Entbindung mehrmals.

Sie war eine junge, wohlgebildete Dame, sprach kein Deutsch, sondern französisch.

Die Entbindung erfolgte nun ungefähr vier Wochen nachher, auch noch im Winter, eines Abends, ich kann aber nicht genau angeben, ob es vor oder nach

Weihnachten war, jedoch bemerke ich, daß es kothig auf der Straße war und nicht fror, und daß die Tage damals sehr kurz waren.

Die erwähnte Dame gebar nun in meiner und des Geheimen Raths Formey Gegenwart ein Kind weiblichen Geschlechtes, welches gleich nach der Entbindung von mir und dem p. Formey zu der Ehefrau des Postmeisters Kemnitz, welche damals in der Poststraße in dem damaligen Broß'schen Hause wohnte, gebracht wurde. Das Kind habe ich seitdem nicht gesehen, die Mutter desselben aber noch einige Wochen besucht, und ich verließ sie gesund, habe aber seit dieser Zeit weder von ihr, noch von dem Kinde das Geringste erfahren.

Weiter habe ich von der Sache nichts Erhebliches anzuführen, ich versichere, überall die strengste Wahrheit gesagt zu haben, und bin bereit, zur Bestätigung derselben den gesetzlichen Zeugeneid abzuleisten.

2. gestellte sich der Herr Geheime Rat Formey und nachdem ihm der Gegenstand seiner Vernehmung gleichfalls bekannt gemacht und er zur Wahrheit ermahnt war, sagte er Folgendes aus:

Ich heiße Johann Ludwig Formey, bin 50 Jahr alt, reformierter Confession und praktischer Arzt hierselbst, auch Leibarzt und Doctor medicinae.

Die mir vorgelegten allgemeinen Fragen verneine ich und sage zur Sache Folgendes aus:

Im Herbst 1803 wurde ich zu einer Dame gerufen, die ungefähr Dreyßig und einige Jahre alt war, um ihr ärztlichen Beystand zu leisten. Ich besuchte sie, sie wohnte damals unter den Linden an der Ecke der Friedrichstraße neben dem Gasthofe zur goldenen Sonne, und ich fand, daß sie krank war, bemerkte aber auch, daß sie sich schwanger befand. Sie gestand mir auch diesen ihren Zustand unter vielen Thränen und sagte dabey, mehrere Umstände nöthigten sie, entfernt von ihrem Ehemanne und von ihren Verwandten hierselbst in aller Stille ihre Entbindung abzuwarten. Sie sagte mir, daß sie die Gemahlin des Russischen Generals Tscherkoff in Moskau sey, der, wie ich glaube, daselbst Gouverneur oder Commandant seyn sollte. Ebenso hatte ich auch von dem damaligen Kaiserlich Russischen Gesandten am hiesigen Hofe, Herrn Alopaeus dem Aelteren, erfahren, daß die erwähnte Dame wirklich die Gemahlin des Kaiserlich Russischen Generals Tscherkoff sey, so wie sie denn hier auch von ihrem Namen nicht das geringste Geheimnis machte, aber desto mehr ihre Schwangerschaft und Niederkunft geheim gehalten wissen wollte. Zu diesem Ende bat sie mich dringend, solche Veranstaltungen zu treffen, daß außer mir, einer Hebamme und den anzuschaffenden Pflegeeltern niemand das Geringste davon erfahre. Ich versprach ihr, solche Anstalten zu treffen und wurde mit einer hiesigen sehr achtbaren Familie, der des Postmeisters Kemnitz nämlich, dahin einig, daß derselbe und seine Ehefrau das zu gebärende Kind gleich nach der Geburt zur Verpflegung und Erziehung annehmen wollte.

Die bemerkte Dame zog vor ihrer Entbindung nach der Friedrichs- und Zimmerstraßen-Ecke hierselbst und hatte daselbst eine Wohnung im zweiten Stockwerke inne. Hier besuchte ich sie noch ferner, ich hatte außerdem auch schon die Hebamme Elckner bestellt, um mich deren Beystandes bei der Entbindung zu versichern, und diese mußte sie, um desto mehr allen Verdacht der Schwangerschaft

vor ihren Umgebungen, d. h. der Dienerschaft ihres Gemahls von Tscherkoff, zu entfernen, schon geraume Zeit vorher häufig zu besuchen und den Schein annehmen, als ob sie die Dame von einem Blutfluß curire; sie brachte zu dem Ende auch zuweilen Ochsenblut mit, womit die Wäsche der Dame öfters angefeuchtet wurde.

Endlich wurde ich am 2. Januar 1814 des Abends zu ihr gerufen und sie gebar nun in meiner und der p. Elckner Gegenwart ein Kind weiblichen Geschlechtes, welches ich auf ihren Antrag, um jeden Argwohn zu entfernen, sofort und ungereinigt, nachdem ich es gut eingehüllt hatte, in Begleitung der p. Elckner in einem schon vor der Thüre haltenden Wagen zu dem Postmeister Kemnitz, damals in der Klosterstraße wohnhaft, brachte.

Ein mit der Dame reisender Herr, dessen Namen ich auf Erfordern angeben kann (der Herr Geheime Rat verlangte dies auf Befragen nicht), versprach, für die Alimentation zu sorgen und ist dies auch anfänglich geschehen, seit einiger Zeit hat man aber von ihm nichts erfahren.

Noch bemerke ich, daß es um so weniger bezweifelt werden kann, daß die Dame, von welcher hier die Rede ist, wirklich die Gemahlin eines Kaiserlich Russischen Generals von Tscherkoff zu Moskau war, als ich in demselben Jahre noch eine Reise nach Pyrmont machte, mich daselbst eine Zeit lang aufhielt, die gedachte Dame daselbst auch antraf und öfters mit ihr bey den vornehmsten Russischen Familien zusammengekommen bin und sie daselbst überall als die Gemahlin des Kaiserlich Russischen Generals von Tscherkoff ausgegeben wurde und erschien.

Sie war damals noch kränklich und ich glaube, daß sie schon verstorben ist. Zu mehrerer Bezeichnung führe ich noch an, daß die erwähnte Dame schon mehrmals entbunden war, wie ich erfuhr und auch aus ihrem körperlichen Zustande entnahm, so wie sie denn auch eine sehr leichte Entbindung hatte.

Das von ihr geborene Kind habe ich seitdem nicht aus den Augen gelassen, es befindet sich noch bey dem Herrn Postmeister Kemnitz und es ist gut für dasselbe gesorgt worden.

Ich habe es in meiner Wohnung durch den hiesigen französischen Prediger Hauchecorne taufen lassen, es bekam die Namen Marie Elisabeth Aimée; als Vater wurde Peter Michel Rimidalphe und als Mutter Marie Aimée Vobul angegeben.

Weiter weiß ich nichts Erhebliches anzuführen, ich versichere, überall die Wahrheit gesagt zu haben und bin bereit, den gesetzlichen Zeugeneid abzuleisten.

Hierauf wurde beiden Zeugen die Cirkularverordnung vom 26. Oktober 1799, welche die gesetzliche Vorhaltung bey Zeugeneiden enthält, zur eigenen Durchlesung gegeben, und ebenso ihr in diesem Protokolle enthaltendes Zeugniss, und sie erklärten, daß letzteres richtig niedergeschrieben sey, und sie noch bereit seyen, den gesetzlichen Zeugeneid abzuleisten. Derselbe wurde ihnen vorgesprochen und sie leisteten ihn hierauf folgendergestalt:

„Ich pp. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen wahren körperlichen Eid: daß ich von allem, worüber ich in dieser Sache befragt und vernommen worden, meine eigentliche Wissenschaft nach der reinen und unverfälschten Wahrheit gesagt und dieselbe weder aus Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, Haß oder Gunst, oder um Geschenke oder Gabe willen, noch aus Hoffnung

eines Gewinnes oder Vortheils, oder aus irgendeinem anderen Grunde verschwiegen, auch nichts dazu gesetzt oder davon abgenommen habe.

So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur ewigen Seligkeit. Amen."

welche Eidesnorm die in der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten vorgeschrieben ist, unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten nach evangelischen Religionsgebräuchen mit nachgesprochenen Worten ab, worauf sie diese Verhandlung eigenhändig unterschrieben.

Johann Ludwig Formey.
Maria Louisa Tugendreich Elckner, geb. Doser,
Hof-Hebamme.

Der Herr Prediger Hauchecorne, obgleich vorgeladen, hatte sich bis nach 6 Uhr nicht eingefunden und Herr Geheime Rat Amelang erklärte:

Er verlange für jetzt nicht die nochmalige Vorladung des p. Hauchecorne; sondern behalte sich den Antrag darauf vor, er bitte für jetzt:

ihm die Verhandlung in beweisender Form ausfertigen zu lassen.

Herr Hoffiscal Pfützenreuter hatte hiergegen nichts einzuwenden.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Pfützenreuter. Amelang.

liquidirt 2 rthl.
Geschehen wie oben
Siefart,
Assessor des Königl. Kammergerichts und Mitglied des Königl. Hausvoigteigerichts.

Urkundlich unter des Königl. Hausvoigteigerichts Innsiegel und Unterschrift ausgefertigt.

Berlin, den 24ten May 1816.

Ausfertigung in beglaubter Form." L. S. v. Tettau.

Es ergibt sich aus dieser Urkunde also, daß das in Rede stehende Kind als Tochter der Frau von Tscherkoff aus Moskau, Gemahlin eines russischen Generals, zu Berlin in aller Heimlichkeit geboren worden ist. Unzweifelhaft handelt es sich um ein im Ehebruch gezeugtes Kind.

Durch persönliche Mitteilungen ist dem Verfasser bekannt geworden, daß der Erzeuger des Kindes ein russischer Fürst mit dem Vornamen Peter Michael Wladimir gewesen ist. Dreht man den Vornamen Wladimir um, so erhält man den Familiennamen „Rimidalphe" oder „Rimidalv", unter dem das Kind in das Kirchenbuch eingetragen wurde.

Dem Wortlaute des Taufscheines ist in nichts die Außerehelichkeit der Geburt zu entnehmen. Wäre das mitgeteilte Protokoll nicht, so würde sie wahrscheinlich nie ans Tageslicht gekommen sein. Bemerkenswert ist auch hier der Stand der Paten.

Ich möchte nicht unterlassen, am Schlusse noch besonders hervorzuheben, daß seit Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches im Deutschen Reich durch den § 12 dieses Gesetzbuches (Negatorienklage in Namenssachen) Fälle, wie die vor-

stehend geschilderten, erneut zu höherer Wichtigkeit gelangt sind. Zwei Rechtsstreite (Heimburg gegen Heimburg und Bothmer gegen Bothmer) ähnlicher Art sind in jüngster Zeit zur Entscheidung durch das Reichsgericht in Leipzig gelangt in dem Sinne, daß den Nachkommen unehelicher Sprößlinge zweier bekannter Adelsfamilien das Recht zur Führung des Namens und Adelszeichens des unehelichen Erzeugers auf Antrag berechtigter Mitglieder der betreffenden Adelsfamilie aberkannt wurde, obwohl die Nachkommenschaft den adeligen Namen, auf Grund unberechtigter Eintragung des Namens des uneheligen Erzeugers im Kirchenbuch, seit mehreren Generationen unbeanstandet geführt hatte.

Der österreichische Adlerorden (1433).

Von

Dr. Heinrich Gustav Thierl.

Im Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien erliegt eine dem Familienarchive des Erzhauses einverleibte Original-Pergamenturkunde vom 16. März 1433 über die Stiftung einer Ordensgesellschaft, genannt die Adler-Gesellschaft, durch den damaligen Herzog Albrecht V., den späteren Kaiser, bezw. deutschen König Albrecht II. Die Urkunde ist ohne Unterschrift, jedoch mit dem roten Wachssiegel des Herzogs sowie fünfzehn grünen und schwarzen Wachssiegeln der ersten Ordensmitglieder behängt. Sie mißt 65 *cm* in der Breite und 30, resp. 45 *cm*[1]) in der Höhe. Die Schriftzüge sind von großer Deutlichkeit und vorzüglich erhalten, die Siegel teilweise beschädigt. Auf der Rückseite erscheint die Inschrift: „Der Fürsten von Oesterreich Gesellschaft in Oesterreich"; dazu ein späterer Zusatz: „mit dem weissen Adler. 1433 Montag nach Gregorii. 16. März. K. P. L. 113".

Die Urkunde ruht in einem Papierumschlage mit der Aufschrift: „1433. 16. März. „Herzog Albrecht (V) zu Österr: Errichtungsbrief Satzung und Artikeln einer wider „die Ungläubigen oder Ketzer aufgerichteten ritterlichen Ordensgesellschaft, mit einem „Kleinode und Zeichen eines Adlers.

„Am Montage nach Gregorii (16. März) 1433.

„Dabei liegt eine Abschrift — einer einigermassen veränderten Fassung — mit „den nach den unterschiedlichen Beschreibungen im Briefe gemalten Ordenszeichen. „Cop. Pap. sec. XVI.

„Am Montag nach St. Getrudentage (13. März) 1433 Or. Perg. c. 16 sig. „pend. — Österr."

In demseben Umschlage befindet sich dementsprechend auch eine angeblich aus dem 16. Jahrhunderte stammende, auf Papier angefertigte Abschrift der Stiftungsurkunde, welche indessen mehrfache Abweichungen aufweist. Sie trägt auf der Rückseite die Inschrift „Herzog Albrecht vonn Oesterreich Ritterzorden, aufgericht A 1433". Sowohl unter dieser Inschrift als am Ende des Abschrifttextes, an letzterer Stelle auf einem aufgeklebten Zettel, sind (insgesamt fünf) Abbildungen des Ordens- oder Gesellschaftszeichens ersichtlich. Diese Abbildungen[2]) entsprechen wohl kaum dem Geschmacke der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts; sie können daher als verläßliche Darstellungen des Originalkleinods nicht angesehen werden. Die Urkunde selbst entbehrt einer Abbildung des Kleinods.

---

[1]) Die Siegel eingerechnet.

[2]) Eine derselben s. nächste Seite.

Schon die Persönlichkeit des Stifters sichert dem Orden den Anspruch auf Beachtung. Nach dem übereinstimmenden Urteile der Geschichtsschreiber war Kaiser Albrecht II., der auch die Kronen von Ungarn und Böhmen nach seinem Schwiegervater Kaiser Sigismund trug, eine der tüchtigsten Persönlichkeiten des sinkenden Mittelalters, und die Zeitgenossen setzten große Hoffnung auf seinen Charakter, seine Begabung und Tatkraft. Znm allgemeinen Leidwesen raffte den in voller Mannesblüte Stehenden ein vorzeitiger Tod (1439) hinweg, kaum zwei Jahre, nachdem er die kaiserliche, bezw. königliche Gewalt empfangen hatte.

Albrecht unterstützte die Politik seines Schwiegervaters, erkannte die politische Bedeutung der Hussiten und bekämpfte sie energisch. Dieses Moment besitzt für die Ordensgründung die höchste Wichtigkeit und kommt — wie wir sehen werden — in der Stiftungsurkunde prägnant zum Ausdrucke.

Ordensgeschichtliches Interesse verdient weiters die Frage, ob Herzog Albrechts V. Adlergesellschaft der erste österreichische Adlerorden oder die Erneuerung eines älteren solchen Ordens war. Die Stiftungsurkunde bietet keinen Anlaß, an frühere ähnliche Ordensschöpfungen, sei es österreichischen, sei es fremden Ursprungs, anzuknüpfen. Zu Beginn derselben heißt es: „In dem namen der heiligen vnd vngetailten drivaltikait. amen. Nach Kristi gepurde Tausend vierhundert vnd in dem drew und dreyssigisten Jare durch den Hochgeborn fürsten vnd herren Hertzog Albrechten den fümften des namens Hertzogen ze Österreich etc. Got dem Almechtigen, Marien der Junkhfrawn iefu xfti müter vnd allem himelifchen here zu sunderm lobe der heiligen kristenleichen kirchen vnd irem gelauben zu sterkhung wider die Vngelaubigen Ist ein klainat am diuyse vnd geselschaft erdacht.“



Die Stiftung eines neuen Ordens kann wohl nicht deutlicher kundgegeben werden. Mindestens muß hiernach angenommen werden, daß Herzog Albrecht V. die zweifellose Absicht hatte, den Orden als seine Schöpfung zu kennzeichnen.

Von älteren Schriftstellern wird jedoch mehrfach erwähnt, daß schon vor der Adlergesellschaft Albrechts V. in Österreich ein Disziplinenorden oder Orden vom weißen Adler bestanden habe. Bonanni,[1]) dessen naive Unverläßlichkeit sich übrigens nicht bestreiten läßt, sagt darüber: „Das durchlauchtigste Erzhaus Oesterreich hat allezeit tapfere Prinzen gehabt, welche sowol in Spanien als in Deutschland den katholischen Glauben zu verteidigen und fortzupflanzen bemüht gewesen, daher die Könige in Spanien den Namen Catholici verdienet. In gleicher Absicht ist ein Ritterorden der Disciplin und des weissen Adlers genannt, gestiftet worden. Die Ritter trugen einen weissen Adler auf einem blauen Mantel, zu bedeuten, dass sie durch die weisse Unschuld der Sitten den Himmel, dahin das blaue Gewand abzielet, von Gott erlangen würden. Wer der Stifter des Ordens gewesen? wer ihn konfirmirt? welche Satzung angenommen worden? und wann er florirt? ist bei keinem deutschen Skribenten zu finden. Doch geben sie zu verstehen, dass dergleichen Orden ehemalen unter der

[1]) P. Bonanni, Philipp, S. J. Verzeichnis der geistlichen und weltlichen Ritterorden. S. S. 40, 41.

Regel des h. Basilius gestanden, dessen Ritter verbunden waren, den katholischen Glauben und die Grenzen des Reiches zu verteidigen und dem Kaiser schuldigen Gehorsam zu leisten."

Das Gründungsjahr dieses österreichischen Adlerordens wird um 1338 angenommen.[1]) Die auffällige Bezeichnung „Disciplinenorden" weist vielleicht auf eine Verbindung mit der Flagellanten-Bewegung, welche in der zweiten Hälfte des 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts herrschte. Die Flagellanten nannten die Einrichtung der Selbstzüchtigung: disciplina. Wie erwähnt, fehlt im Stiftsbriefe von 1433 jede Berufung auf einen solchen älteren Orden. Doch gibt eine Anordnung des Stiftsbriefes zu denken. Dem Ordenskleinode (Adler) mit der Devise ist ein Symbolum seltsamer Art übergesetzt: eine Wolke, aus welcher eine Hand mit einer Rute hervorragt. Ob dieses oder ein ähnliches Symbolum bei dem älteren Disziplinenorden vorgekommen sein soll, darüber schweigen die mir vorliegenden Nachrichten.

Anscheinend ist das Rutensymbolum des Adlerordens von 1433 für die Anknüpfung desselben an einen älteren, dem Flagellantismus nahestehenden Orden günstig; aber es verträgt — wie wir sehen werden — noch eine andere Deutung. Auch der Umstand, daß für den Adlerorden von 1433 der Ausdruck „collare disciplinarum" bei älteren Schriftstellern[2]) vorkommt, worunter wohl ein Rutenkollier gemeint ist, tritt möglicherweise der Annahme, daß es vor dem Orden von 1433 in Österreich einen Disziplinen- oder weißen Adlerorden gegeben habe, entgegen.[3]) Es ist somit nicht ausgeschlossen, daß die einschlägigen Nachrichten der Fachschriftsteller auf einer Verwechslung beruhen und daß in der Zeiten Laufe durch übelverstandene Tradition aus dem Orden von 1433 zwei Orden geworden sind, der unbeglaubigte aus dem 14. Jahrhunderte und der beglaubigte, mit dem wir uns beschäftigen.[4])

Dagegen läßt sich durch Vergleichung der Satzungen der Adlergesellschaft von 1433 mit den Statuten des Ordens vom Goldenen Vliese ddo. Lille 27. November 1431 dartun, daß die ersteren in manchen Punkten den letzteren nahestehen und man geht wohl kaum irre, wenn man annimmt, daß die kurz vorher erfolgte Gründung des herzoglich burgundischen Vliesordens den österreichischen Herzog zur Stiftung seines Ordens in gewissem Sinne anspornte. Die Parallele, welche wir ziehen wollen, findet ihre Berechtigung darin, daß es sich um zwei chronologisch dicht aufeinander folgende Orden handelt, welche beide für uns Österreicher von Bedeutung sind.

Die Vorsicht gebietet anzudeuten, daß, wo beide Orden gleiche oder verwandte Normen aufweisen, jene des Vliesordens keineswegs ohneweiters als originäre zu

---

[1]) Biedenfeld, Orden.

[2]) Moyses Didacus de Valera, probatae virtutis eques, ab Alberto imperatore tribus militiae insignibus condecoratus fuit; draconico, nempe tamquam a rege Hungariae, Tusini ut a rege Bohemiae et collari disciplinarum aquila alba exornato ut a duce Austriae (Hieronymus Romanus de la Higuera, Lebensbeschreibung des Königs Johann von Spanien; Mennenius u. A.). Vgl. auch Adler Jahrb. 1895, S. 77 f.

[3]) S. n. S.

[4]) Anderseits finden sich im Christophori Bruderschaftsbuche bei Eintragungen, welche auf vor dem Jahre 1433 geschehene Aufnahmen von Brüdern sich beziehen sollen, bei den Wappen Rutenkränze als Ritterbunds- oder Ordensabzeichen (Adler, Zeitschrift. 1872, S. 51, 68 f. bei Graf Jörg von Pösing (Bl. 24), Wolfgang von Pollendorf, 1406 (Bl. 29).

betrachten sind; in dieser an Ordensstiftungen so reichen Epoche waren zweifellos für Philipp den Guten ältere Muster wenigstens teilweise bestimmend und auch Albrecht V. kann auf ähnlichem Wege — ohne Rücksicht auf das Goldene Vlies — zu seinen Anordnungen gekommen sein. Ebenso sei, um Mißdeutungen vorzubeugen, an dieser Stelle betont, daß der Aufwand von Formen und Gepränge, von Kostbarkeit und Exklusivität bei den zu vergleichenden Orden in keinerlei Verhältnis steht. Es gibt wohl überhaupt keinen zweiten Orden, dessen Errichtung mit so selbstbewußtem Pompe stattfand, wie es beim Goldenen Vliese der Fall war, und auch keinen, bei dessen Verleihung man preziöser vorging; in dieser Beziehung müssen selbst die älteren heute noch blühenden Hoforden, wie das Hosenband, der Annunziaten, der Elefanten- und der Serafinen-Orden zurücktreten. Dem mächtigen, reichen und stolzen Burgunderherzog waren die Großen seines Reiches für seine Gesellschaft gerade gut genug; der bescheidene österreichische Landesfürst ließ zur seinigen auch den Edelknecht zu, der Wackeres geleistet.

Demgemäß ist die Sprache beider Stiftsbriefe sehr verschieden: bei Vliesorden feierlich, voll äußerlicher Autorität, sozusagen in großer Paradeuniform, beim Adlerorden einfach natürlich und doch ansprechend, wie das schmucklose Kleid, das nicht wenig den volkstümlichen Zauber des großen Ahnherrn — Rudolf von Habsburg — begründen half. Aber seltsam sind die Wege der Geschichte: der burgundische Orden überlebte Jahrhunderte lang das nach einigen Lustren eintretende Ende des Hauses seines Stifters, der habsburgische erlosch in früher Vergessenheit, indes die Familie seines Urhebers zu immer höheren Ehren emporstieg.

I. Äußere Abzeichen.

Das Kleinod des Adlerordens von 1433, in Stiftsbriefe so, aber auch Devise (diuys) genannt, wird vom heraldischen nnd symbolischen Standpunkte aus zu würdigen sein.

Den Hauptbestandteil bildet der goldgekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln: auf den Zeichnungen der Abschrift erscheint der einköpfige Adler nach links gekehrt. Zweifellos ist dieses Adlerzeichen das älteste verbürgte bei den Ritterorden der eigentlichen europäischen Kulturvölker. Dem polnischen weißen Adlerorden wird allerdings von manchen ein früheres Stiftungsjahr (1325) zugeschrieben; dasselbe ist jedoch — soweit mir bekannt wurde — keineswegs urkundenmäßig dargetan. Ebensowenig bestehen solche Belege dafür, daß ein Adlerzeichen als Ordensdekoration vor 1433 irgendwo im Gebrauche stand. Eine gewisse Beziehung dieser somit originären Schöpfung Albrecht V. zu dem ältesten österreichischen Wappenbilde, dem einköpfigen Adler, kann nicht von der Hand gewiesen werden. Wohl ist das Adlerzeichen nach dem Stiftsbriefe von 1433 zunächst als weißgeschmelztes, bezw. silbernes ins Auge gefaßt. Aber es verwandelt sich je nach der Größe des Verdienstes stufenweise, teilweise oder ganz in ein goldenes, bezw. vergoldetes. Der Stiftsbrief setzt nämlich fest, daß nach der nächsten verdienstvollen Kriegstat des Mitgliedes — im Streite oder Sturme — der rechte Flügel, nach der zweitnächsten auch der linke Flügel von Gold oder vergoldet getragen werde, während nach der drittnächsten verdienstlichen Kriegstat der Possen des Vogels an Leib ganz ver-

goldet oder golden bleiben solle. Diese Anordnung erweist sich als eine ordensgeschichtliche Spezialität.[1]).

Die symbolische Bedeutung des Adlerzeichens ist für die Zeit der Ordensstiftung ausgeprägter als die heraldische. Diese tritt erst bei den modernen Adlerorden, insbesondere dem preußischen Schwarzen Adlerorden und dem brandenburgischen Roten Adlerorden — aber auch bei anderen, z. B. dem württembergischen, polnischen, russischen, estensischen, mexikanischen, serbischen — in den Vordergrund. Die Symbolik des Adlers im Mittelalter ist jene des Imperiums. Er repräsentiert Großmut, Gerechtigkeit, das Streben nach Hohem, Reinem, denn sein Flug trägt ihn ja den reinen Äterhöhen zu. Diese Symbolik trifft beim Adlerorden von 1433 vollständig zu, wie sich aus wesentlichen Besimmungen des Stiftbriefes, speziell aus dem Wahlspruche des Ordens ergibt.

Der Adler hält in seinen Fängen („klaen") ein „Brieflein", also ein Spruchband, auf welchem der Wahlspruch des Ordens „Tu recht" ersichtlich ist. In seiner allgemein menschlichen Wahrheit gibt der Wahlspruch das schönste Zeugnis von der einfach edlen Denkungsart des Stifters; er bekundet eine lebendige Mahnung an Hoch und Nieder und insbesondere an den rauhen Kriegsmann, der so häufig in die Versuchung kommt, mit dem Schwerte in der Hand das Recht zu beugen. Wie ganz anders klingen die Wahlsprüche des Goldenen Vlieses, welche übrigens auf dem Ordenszeichen — Kollier und Vlies — in seiner ältesten Gestalt gar nicht aufscheinen! Philipp der Gute verfügte: „Aultre nauray", Karl der Kühne: „Je lenprins". Zumal der erstere Wahlspruch — heute auf der Rückseite des ob dem Vliese schwebenden Feuerstahls in lateinischer Übersetzung: „non aliud" angebracht — legt das Schwergewicht auf die Überhebung des Ordens über alle anderen. Von einem höheren ethischen Gesichtspunkte keine Spur; man wird diesen auch in dem gegenwärtigen Hauptwahlspruche „Pretium non vile laborum" nur sehr umschrieben erkennen. Ähnlich steht es mit den weiteren Vliessinnsprüchen „Ante ferit quam flamma micet" und „Flamescit uterque".

Außer dem Adlerzeichen und dem Wahlspruche weist der Adlerorden von 1433 — wie schon erwähnt — noch ein sehr interessantes Symbolum auf. Zu Häupten des Adlers schwebt ein Gewölke, aus dem eine Hand mit einer langen Rute hervorragt. Dieses Symbolum wird von den Rittern golden, von den Edelknechten silbern getragen. So gemeinkundig die Symbolik der Adlerzeichen ist, so schwierig erscheint die wahre Deutung der Wolke und der Hand mit der Rute. Eine Auslegung, die Anlehnung an den unsicheren Disziplinenorden älteren Datums und dessen Berührung mit dem Flagellantismus, wurde schon oben gegeben. Näher liegt wohl eine andere Auffassung, welche in innigem Zusammenhange mit dem

[1]) In gewissem Sinne Ähnliches wird hinsichtlich älterer Orden berichtet. So z. B. beim Schifforden Ludwig des Heiligen von Frankreich das Anhängen je eines kleinen Halbmondes für jede mitgemachte Kriegsbegebenheit.

Der von König Sigismund von Ungarn (späteren Kaiser Sigismund, Schwiegervater Herzog Albrechts V.) vor 1400 gestiftete, auch in Österreich sehr verbreitete Drachenorden wurde mit und ohne Kreuz verliehen, jedoch nicht nach Maßgabe des steigenden Verdienstes. Der Drache mit dem Kreuze gedieh als besondere Ehrung nur an wenige (24?) Personen, zumeist höchsten Ranges. (Vgl. Über den Drachenorden, Adler, Jahrb. 1895, S. 77 f.)

Wahlspruche gebracht werden kann und daher vorzügliche Beachtung heischt. Die Hand mit der Rute, welche aus dem Gewölke hervorgeht, ist die Hand des himmlischen Herrn, des allgerechten und jedes Unrecht strafenden Gottes, den jene zu fürchten haben, welche nicht nach dem Grundsatze „Tue Recht“ leben. In diesem Sinne geben Adler, Wahlspruch und Symbolum einen schönen Dreiklang, dessen herrschende Stimmung die Gerechtigkeit ausmacht.

Eine Ordens**kette** oder ein Ordens**band** kennt der Stiftsbrief des Adlerordens von 1433 nicht. Es wird lediglich angeordnet, daß die Rute „Gollers weis“, d. i. als Kollane um den Hals oder an der Brust „als ein gespann“ getragen werden mag. Im schärfsten Gegensatze hiezu steht die Wichtigkeit, welche die Vliessatzungen dem „Collier“ — der Kollane — beimessen. Schon in der Beschreibung des Ordenszeichens (Art. 3) legt man mehr Gewicht auf das „Collier“[1]) als auf das Toison. Die Fälle, in denen das Toison ohne Collier getragen werden darf, werden genau bezeichnet und sollen weiterhin an geeigneter Stelle angeführt werden. In vielen folgenden Artikeln ist überhaupt nur vom „Collier“ die Rede, wo Kette und Kleinod gemeint werden. Später emanzipiert sich das Kleinod allerdings von der Kette, deren Hauptsymbole dem Kleinode beigefügt werden; aber die hohe Wertschätzung der Kollane hat beim Vliese bis heute nicht aufgehört. Für diesen Unterschied gegenüber dem Adlerorden gibt es triftige Gründe. Der Reichtum des Burgunderherzogs stand dem österreichen Fürsten nicht zu Gebote; die glanzvollere Hofhaltung konnte des kostbareren Ordensschmuckes nicht entraten. Mit der schweren Kette ließ sich viel mehr Staat machen als mit dem unscheinbaren Kleinod. Die Kette war so recht das Zeichen der fürstlichen Gnade und zugleich der Fessel, welche den Beliehenen an den Souverän des Ordens band. Als Souverän des Vliesordens wird ja der burgundische Herzog in den Statuten bezeichnet, indes sich der Stiftsbrief Albrecht V. der einfacheren Titulierung: „obrister Herr und Verleiher“ begnügt.

Ebenso wie die Einführung einer Ordenskette fehlt auch die eines Ordenskleides im Stiftbriefe von 1433. Die Statuten des Goldenen Vlieses beschreiben anläßlich der Ordnung des Vorganges beim Kapitel (Art. 25) ziemlich genau die Ordenstracht: manteaux d'escarlatte vermeille, autour par bas et à la fente richement bordés de larghe semence de fulzilz, cailleux, estincelles Thoisons, fourrez de menu vair, longs jusques à terre, affublez de Chapperons d'escarlatte vermeille à longue cornette sans de copper....“ Das repräsentative Moment empfängt hiedurch eine weitere starke Ausprägung, während es beim Adlerorden von 1433 fast gänzlich vernachlässigt erscheint.

II. Ordenszweck.

Der Zweck des Adlerordens von 1433 ist — im Sinne der alten echten Ritterorden — ein ritterlich-religiöser; die Stärkung der heiligen christlichen Kirche und ihres Glaubens gegen die Ungläubigen.

Der oben angeführte Eingang des Stiftsbriefes besagt dies ausdrücklich. Unter den Ungläubigen sind allerdings in erster Linie nicht die Sarazenen, die Heiden

---

[1]) Bestehend aus „fuzilz touchans à pierre, dont partent estincelles ardans“.

gemeint, sondern die Hussiten. Doch bilden auch sie, wie die Sarazenen, eine sehr gefährliche Kriegspartei und bei ihrer Bekämpfung ist nicht etwa an eine geistige, sondern an eine militärische gedacht. So heißt es im Stiftsbrief: „Wann auch ain landesfürst ze Österreich wider der kristenheit und sein veint ze Behem vnd ze Merhern vermessenleich streytten wil, so sullent all und yecleiche der geselschaft trager zu Im komen vnd Im den beysteen vnd helffen vngeuerleich vnd darinn sol kainer auswendig warer und rechter ehafter not nichts lassen irren. . . .“ Der Adlerorden von 1433 zeigt sich uns demnach als eine Kampfbrüderschaft gegen die Hussiten, welche nicht bloß eine religiöse, sondern fast noch mehr eine staatliche Gefahr für Österreich und das Deutsche Reich bedeuteten. Die Gemeinsamkeit des Zieles, welche den Adlerorden von 1433 mit dem Drachenorden des Kaisers, bezw. Königs Sigismund verbindet, ist in die Augen springend. Aber der Drachenorden, welcher seine werbende Kraft durch die möglichst große Zahl der Mitglieder zu verstärken suchte und auch Nicht-Streiter, sogar Frauen in den Kreis seiner Agitation zog, besaß nicht die militärische Abgeschlossenheit des Adlerordens von 1433.

Anders liegt die Sache beim Vliesorden. In der Einleitung der Statuten von 1431 heißt es: „Que pour le très-grand et parfait amour qu'avons au noble estat et ordre de Chevalerie dont de très-ardente et singuliere affection desirons l'honneur et accroisement, par quoy la vraie foy Catholique, l'Estat de Notre Mère, la sainte Eglise, et la tranquillité et prosperité de la chose publique, soient, comme estre peuvent deffendues, gardées et maintenues; Nous à la gloire du tout puissant, nostre Créateur et Redempteur, en reverence de la glorieuse Vierge et Mère et à l'honneur de Monseigneur St. Andrieu, glorieux Apôtre et Martyr, à l'Exaltation de la foy et de la Sainte Eglise, à l'excitation des vertus et bonnes moeurs avons prins, creé et ordonné et par ces presentes prenons, creons et ordonnons un Ordre et Fraternité de Chevalerie ou amiable compagnie, de certain nombre des Chevaliers que voulons être appellé L'ordre de la Toison d'or.“ Und Art. 5. schreibt vor: „. . . . . prometteront lesdicts Chevaliers, que si aulcun s'efforcoit de grever ou porter dommage par oeuvre de faict, à nous ou nos successeurs Chefs et Souverains du dict ordre, ou à nos pays, terres et Seigneuries, vassaulx et subjects, ou que nous ou iceulx nos successeurs Souverains emprissions aulcunes armes pour la deffence de la saincte foy Chrestienne ou pour deffendre maintenir et restablir la dignité, estat et liberté de nostre Mere saincte Eglise et du saint siege Apostolique de Rome. En ce cas les chevaliers du dict ordre, les puissants en leur personne, tenus seront de nous servir personellement et les non puissants, faire servir, moyennant gages raisonnables, s'ils n'ont loyal et apparent empeschement, au quel cas ils se pourront excuser.“

Abgesehen vom Defensivkrieg des burgundischen Souveräns hat also die Kriegspflicht der Vliesritter einen ideellen Anstrich ohne Aktualität; denn eine Gefährdung der heiligen Kirche, bezw. des römischen Stuhles im Bereiche der burgundischen Waffen war anno 1431 weder gegeben noch aller Voraussicht nach zu erwarten. Das wichtigste Motiv für die Ordensgründung bleibt anscheinend die Vorliebe Philipp des Guten für den Ritterstand und seine Standestugenden sowie die Schaffung eines neuen Prunkobjektes für den burgundischen Hof.

Alles übrige, die Anrufung Gottes und der Heiligen, die Formel von der Verteidigung der Kirche usw. ist zeitgemäße Verbrämung, äußerliche Anlehnung des neuen Hofordens an die echten Ritterorden. So ist der Vliesorden geworden und bis heute geblieben: „l'amiable compagnie du Souverain", das glänzendste Beispiel eines höfischen Ehrenzeichens. Während also die Philipp dem Guten zugeschriebene Kreuzzugsidee in den Statuten seines Ordens keine Beglaubigung findet, ist der Stiftbrief Albrecht V. von Österreich ein gutes Spiegelbild der staatlichen und militärischen Notlage seiner Zeit; die Gründung des Ordens entspringt dem Bedürfnisse, die Besten des Landes durch das Band einer Ordensbrüderschaft zur Behebung dieser Notlage zu vereinen.

III. Qualifikation der Mitglieder.

Für den Adlerorden von 1433 ist die Qualifikation der Mitglieder durch den Stiftbrief dahin geregelt, daß der Landesfürst das Kleinod und Devise ..... „einem yeden erbern manne allenthalben vnuersprochen, der zu dem Schilde geporn und an Jahren streytmessig ist, die geselschaft begerend, leihen sol auf redleiche gelübde des ersten ze tun bey trewen und eren alle und yecleiche satzung vnd Artikel der geselschaft ze laisten, ze halden vnd ze uolfüren nach des briefs begreiffung lawtter vnd angeuerd." Es wird also erfordert: 1. Ehrbarkeit im damaligen Sinne; 2. guter Ruf; 3. Ritterbürtigkeit; 4. streitmäßiges Alter.

Auch muß eine Bitte um Verleihung vorliegen. Vor der Verleihung hat der Landesfürst die Wohlmeinung des viergliedrigen Ordensrates, in dessen Abwesenheit die Wohlmeinung anderer, u. zw. der Vernünftigsten und Besten unter den beim Landesfürsten befindlichen Mitgliedern einzuholen: „mit Rat vier erberr geporner mannen der geselschaft dartzu erwelt vnd gesatzt oder mit alsuil oder menigr andr der vernüftigisten und pesten rat, welch dann ain landsfürste in der erwelten abwesen aus der geselschaft bei Im gehaben mag." Über die Qualifikation für die drei höheren Grade wurde schon anläßlich der Besprechung des Kleinods gehandelt.

Von den Qualifikationsmomenten ist uns das der Ritterbürtigkeit das hervorstehendste: es charakterisiert den Adlerorden von 1433 als einen adeligen, der einem wenn auch noch so kriegsverdienten Manne von nicht adeliger Herkunft verschlossen war. Die Ritterswürde brauchte der Kandidat nicht zu besitzen; besaß er sie, so empfing er das Symolum (Gewölke mit Arm und Rute) in Gold, sonst in Silber.

Weniger klar zeigt sich die Vorschrift beim Vliesorden. Art. 1 der Statuten von 1431 verordnet: „.....ordonnons qu'en l'ordre devant dict, aura trente un Chevaliers gentilhommes de nom et des Armes, et sans reproche, dont nous en nostre temps serons leur Chef et Souverain, et après nous nos successeurs les ducqs de Bourgoigne." Die vielfach verbreitete Anschauung, die Verleihung des Vliesordens könne nur an Personen von hohem und altem Adel geschehen, findet somit in den ältesten Statuten keine Stütze. Freilich gehörten die meisten der von Herzog Philipp zuerst ernannten 24 Ordensritter berühmten Geschlechtern an, so Vienne, Roubaix, Dunkerque, Vergy, Brimeu, Lannoy, Commines, Thoulonion, Luxembourg, Tremouille, Villers-Lille Adam, Croy, Beauffrement, Crequi, Neufchâtel und die Vienne, Vergy, Luxembourg, Tremouille und Croy werden vom Herzoge als „cousins" bezeichnet.

Beiläufig dieselbe Eigentümlichkeit findet sich indes auch bei den 15 erstернannten Mitgliedern des Adlerordens von 1433; es sind darunter Sprossen der Häuser Liechtenstein (Christoph), Puchheim (Wilhelm), Herberstein (?), Eberstorf (Reinprecht), Traun (Hartmann), Hundsheim (Urban), Jedenspeugen (Jörg), Hohenberg (Friedrich), Rohr (Jörg), Losenstein (Berthold) und Neideck (Hermann) [1]).

Es ist nur natürlich, daß der ordensstiftende Landesherr bei der ersten Verleihung die social hervorragendsten Familien bedenkt; denn erstens erzielt er dadurch für die Auszeichnung eine verläßliche Hochwertung, und zweitens vermeidet er auf diese Weise die unter Umständen verhängnisvolle Gehässigkeit der Optimaten gegen die Neuschöpfung. Aus diesem Kunstgriffe läßt sich somit ein Auslegungsmoment nicht ableiten. Ob die „Chevaliers" der Vliesstatuten von 1431 unbedingt Personen mit Ritterschlag sein müssen, mag dahin gestellt bleiben. Gewiß ist die Annahme nicht von der Hand zu weisen, daß mit dem Gebrauche des Wortes „chevalier" nur die Benennung der Ordensmitglieder gemeint sei; die Ordensbrüder erhalten den Titel „Ritter" und sollen damit Personen mit Ritterschlag gleichgestellt sein, indem die Investitur mit der Kollane durch die Hand des Ordenssouveränes (Art. 59 der Statuten von 1431) den Ritterschlag ersetzt. Indes streng beweiskräftig ist diese Auffassung nicht. Dagegen läßt sich nicht bezweifeln, daß adelige Abkunft bei beiden Seiten gefordert wird; die Ausdrücke „der zu dem Schilde geboren" und „gentilhommes de nom et des armes, bekunden dies genügend.

Ebenso stimmen beide Orden in dem Erfordernis des untadeligen Rufes („unversprochen" — „sans reproche") überein.

Die untere Altersgrenze normiert der Stiftsbrief des Adlerordens von 1433 mit der Erreichung der streitmäßigen Jahre. Die Vliesstatuten kennen diese Beschränkung nicht und und die Geschichte des Vliesordens weist Ordensbrüder von noch nicht streitmäßigem Alter aus [2]). Die wahrscheinlich bewußte Abweichung des Stiftsbriefes von 1433 von den Vliesstatuten von 1431 ist auf die Beachtung des Landesbrauches und den mehr mititärischen als höfischen Charakter des Adlerorden von 1433 zurückzuführen.

IV. Mitgliedspflichten.

Die Beobachtung aller Ordenssatzungen wird beim Adlerorden von 1433 durch Gelübde versichert „auf redleiche gelübde des ersten ze tun bey trewn und eren alle und yecleiche satzung und Artikel der geselschaft ze laisten, ze halden und ze uolfüren nach des briefs begreiffung lawtter vnd angeuerd." Dagegen legt der Vliesritter einen feierlichen Eid auf das Kreuz und das Evangelium ab (Art. 58) und der Eidesvorhalt des Ordenschefs (Art. 52—57) ist ein höchst detaillierter.

Die Mitgliedspflichten sind *a*) allgemeine Ordenspflichten, *b*) militärische, *c*) kameradschaftliche, *d*) religiös-caritative Pflichten.

---

[1]) Außerdem noch: Peisser (Jörg), Chunitz (Liprant), Holer (Hans) und ein Unbekannter.

[2]) S. Adler, Zeitschrift 1871, S. 2 ff. und S. 22 ff. Die Erstgebornen der Souveräne des Ordens erhalten das Vlies unmittelbar nach ihrer Geburt (Taufe?). Sonst gilt das Erfordernis der Großjährigkeit. Ausnahmen kamen vor bei Erzherzogen und beim Fürsten Josef Adam Schwarzenberg, der am 6. Juli 1732 — zehnjähriger Knabe — [illegible] Vlies erhielt.

α) Allgemeine Ordenspflichten.

1. Die Pflicht zum Tragen des Ordenszeichens ist beim Adlerorden von 1433 eine eingeschränkte; sie besteht nur für bestimmte Tage und nur bei öffentlichem Erscheinen. Die Tage sind die Freitage, Samstage, Sonntage, die Marienabende und Marientage. Die Außerachtlassung dieser Pflicht wird mit Buße geahndet; wenn ein Mitglied der Gesellschaft den Übertreter mahnt, so hat er unweigerlich dem Mahner sieben Pfennige als Almosen für arme Leute zu geben. Diese Buße tritt indes bloß ein, „wann das geschicht, daz ainer nicht warhafte not hat, die erber In irret"; diese Not befreit ihn von der Buße.

Die Vliesbrüder — auch der Ordenschef — müssen dagegen die Kollane jeden Tag offen um den Hals tragen unter Strafe von vier Sols auf eine Messe und vier Sols für Gott (die Armen). Bloß das Vlies (ohne Kollane) dürfen sie tragen: 1. unter Waffen, 2. wenn die Kollane in Reparatur ist, 3. auf weiten Reisen, 4. bei Krankheit, 5. wenn es die persönliche Sicherheit erfordert (Art. 3 der Statuten von 1431).

Beim Vliesorden soll das Kollier nicht mit Edelsteinen oder anderen Sachen „enrichiert" sein; es soll nicht verschenkt, veräußert oder verpfändet werden (Art. 3 cit.). Die Satzungen des Adlerordens von 1433 entbehren ähnlicher Bestimmungen.

Wenn das Adlerkleinod verloren wird, ist ein Ersatz durch den Verleiher nicht vorgesehen. Wenn die Vlieskollane durch ein ehrenhaftes Kriegsereignis oder eine ehrenvolle Gefangenschaft in Verlust gerät, ersetzt es der Ordenschef; bei anderweitigem Verluste muß sich das Ordensmitglied die Kollane binnen vier Monaten machen lassen (Art. 40 d. Stat.).

2. Die Treue gegen den Ordensherrn ist eine so wesentliche Mitgliedspflicht, daß sie grundsätzlich sowohl beim Adlerorden von 1433 als auch beim Vliesorden schärfstens verlangt wird. Im Stiftsbriefe von 1433 heißt es: „Es ist auch sunderlich zu merkhen, daß ain yeder, der in diser geselschaft ist, wider den fürsten ze Österreich, der Im die gelihen hat, nicht t u n sol, welcher aber wider den landesfürsten ze Österreich t u n wollt, der soll des Ersten das Kleinod ablegen und übergeben zu des hannden, von dem er das emphangen hat und sol sich alda seiner gelubde darumb getan, gantz entpinden."

Viel verwickelter zeigen sich die einschlägigen Normen der Vliesstatuten von 1431. — Schon die Inhaltsangabe des Art. 11: „Comment les chevaliers du dict ordre peuvent servir à leur Seigneur naturel" ist bezeichnend.

Dieser Artikel lautet: „.....pour ce que au dict ordre pourroient estre Chevaliers non subjects du Souverain et pourroit advenir qu'icelluy Souverain pourrait venir en guerre au Seigneur naturel d'aulcun des dicts Chevaliers non subjects, ou aux pays dont ilz seront natifs, pour nous et nos dicts successeurs Souverains du dict ordre Declarons qu'en cecas les dicts Chevaliers non subjects pourront garder leur honneur et deffendre leur naturel Seigneur et ses pays, dont ilz seront natifs sans pour ce encourir charge ny deshonneur ny mesprendre au dict ordre." Wenn also der Krieg auf seiten Burgunds etc. ein Angriffskrieg ist, so können die fremden Ordensritter ihren feudalen Verpflichtungen auch gegen Burgund ohneweiters nachkommen. Wenn aber Burgund etc. der an-

gegriffene Teil wäre, dann sollen sich die fremden Ritter vorerst bei ihrem natürlichen Souverän, dem Angreifer, des Dienstes entschuldigen, und wenn er sie trotzdem zum Dienste zwingt, dies dem Ordenssouverän melden (Art. 11 cit.). Diejenigen Ritter, welche Untertanen des Ordenssouveräns sind, begehen, wenn sie gegen diesen streiten, Treubruch, und verlieren die Mitgliedschaft, aber erst nach einem regelrechten Verfahren vor dem Kapitel, welches die Rechte eines souveränen, inappellablen Gerichtshofes, dessen Erkenntnisse exequierbar sind, besitzt (vgl. Art. 13 bis 16, 66 d. Stat. von 1431).

b) Militärische Ordenspflichten.

Außer der Treupflicht kommt die Heerfolgepflicht in Betracht. Innige Berührungspunkte verbinden sie mit der Treupflicht; die beiden gehen indes nicht ineinander auf. Es gibt eine Erfüllung der Treupflicht, welche die Heerfolge nicht heischt, wie die eben dargelegten Bestimmungen der Vliesstatuten von 1431 über die fremden Ordensbrüder beweisen. Die Heerfolgepflicht der Vliesritter ist demnach als eine eingeschränkte zu bezeichnen.

Ähnliche Einschränkungen kennen die Satzungen des Adlerordens von 1433 nicht. Eine Unterscheidung zwischen österreichischen und fremden Ordensmitgliedern hinsichtlich der Heerfolgepflicht wird nicht gemacht. Man würde wahrscheinlich fehlgehen, wenn man annähme, daß der österreichische Orden nur für Inländer bestimmt war und daß aus diesem Grunde abweichende Normen bezüglich ausländischer Ordensmitglieder als gegenstandslos erschienen. Die ersten Ernennungen beweisen hiefür nichts — zumal nicht einmal sicher feststeht, ob die erstberufenen 15 Mitglieder sämtlich Untertanen Albrecht V. waren. Mit gutem Grunde läßt sich vielmehr behaupten, daß nach dem Sinne des Stifters die Ordensheerfolgepflicht für alle Mitglieder die gleiche sein sollte. Diese Pflicht war eben keine allgemeine, sondern eine spezielle: Beistandleistung in einem Kriege des österreichischen Landesfürsten gegen der Christenheit und seine Feinde zu Böhmen und Mähren. Eine solche Kreuzzugspflicht konnte jeder aufrichtig kirchlich gesinnte Edelmann erfüllen, wessen immer Untertan er war. Die Staatsbürgerschaft verschlug hier ebensowenig wie bei den geistlichen Ritterorden alten echten Stils, denen der militärische Hoforden Albrecht V. weitaus näher steht als das Vlies — trotz der starken religiösen Akzente, welche in der Einleitung der Statuten von 1431 angeschlagen werden.

c) Kameradschaftliche Ordenspflichten.

Was die Ordensglieder einander von Kameradschafts wegen schulden, dafür haben die Regeln beider Orden einen schönen, feinfühligen Ausdruck gefunden.

Der Stiftbrief des Adlerordens von 1433 ordnet zunächst an:

„Es sullent auch all und yecleich der geselschaft personen aneinander ratsam beystendig vnd hilfleich sein menicleich nach seinem vermügen.“ Bei ehrenrührigem Gerede gegen ein Ordensmitglied soll jedes Mitglied es dem Besprochenen hinterbringen und dieser soll dagegen bei der Ordensgesellschaft Abhülfe suchen. Bei Zerwürfnissen und Unbill zwischen den Ordensmitgliedern soll der Landesfürst mit etlichen dazu geeigneten Mitgliedern einen Ausweg suchen, gelingt es nicht, so soll die Sache

vor dem Landesfürsten rechtlich entschieden werden. Für alle diese Verhandlungen besteht Geheimhaltungspflicht.

Wenn ein Ordensmitglied von den Ungläubigen verderbt wird oder sonst an Gut abkommt mit Ehren, dem sollen, sobald es bekannt wird, die anderen Ordensmitglieder zu Pferden und Rüstung verhelfen, u. zw. einem Herrn oder Ritter zu sechs Pferden, einem Edelknecht zu drei Pferden, „damit die geselschaft von ainem yeden dester werleicher müg gehalten werden."

Auch in Sachen der Kameradschaft sind die Statuten des Vliesordens von 1431 von größter Ausführlichkeit. Art. 4 regelt die Beistandspflicht im allgemeinen und speziell hinsichtlich des — offenbar sehr zeitgemäßen — üblen Geredes. Mit der Austragung solcher Ehrensachen befassen sich Art. 8—10, 32, 35. Art. 8 spricht den Grundsatz aus: Wenn der Souverän von Zwistigkeiten (débat ou comtempt) zwischen den Mitgliedern erfährt, so wird er ihnen jedes tätliche Vorgehen (oeuvre de faict) verbieten und sie anweisen, sich seinem und des Ordens Ausspruch zu unterwerfen. Sie haben persönlich (oder durch einen Prokurator, wenn sie nicht können) vor dem nächsten Kapitel zu erscheinen. Beide Teile werden gehört werden. Der Souverän und die Ritter des Ordens werden trachten, die Sache gütlich auszutragen, soweit es möglich ist. Die Parteien haben sich dem Ausspruche zu fügen. Wie man sieht: eine Art Ehrenhändel unter Standesgenossen zu schlichten, welche der heutigen Praxis weit überlegen ist. Die bezogenen Artikel und sonstige Bestimmungen der Statuten von 1431 zeigen eine Ausbildung des Verfahrens wie sie einem förmlichen Ehrengerichte vorbildlich sein kann, selbstverständlich mit strengster Normierung der Geheimhaltungspflicht (Art. 30). Hier ist so ziemlich alles vorgesehen, was sich theoretisch ausdenken läßt, z. B. die Umfrage im Kapitel von Ritter zu Ritter, ob gegen ein Ordensmitglied etwas vorliege, das Hinausgehen des beschuldigten Ordensbruders vor Fällung des Erkenntnisses, die Belobung des als schuldlos Erkannten, die Unterwerfung des von Tadel oder Strafe Getroffenen unter dieselben, das Verbot der Gehässigkeit wegen solcher Vorkommnisse. Sogar der Fall, daß ein Ordensbruder sich vom Ordenschef gekränkt oder bedrückt fühlt und im Kapitel nicht mit seiner Klage durchdringt, gelangt zur Erörterung: „.... Mais s'il advenoit que le Souverain fist grief tort ou violence à aulcuns des Chevaliers de l'Ordre, dont apres que icelluy Chevalier auroit suffisamment requis et sommé le dict Souverain et Chevaliers de lui en faire raison et justice et l'auroit dument attendue et ne le pouvroit obtenir et que par declaration des frères et Chevaliers pour ce assemblez de la grigneure partie d'eulx seroit faicte declaration du tort et refus de justice, en ce cas et non paravant le dict chevalier ainsi greué pourroit rendre le Collier et se departir de l'ordre sans fourfaire n'y estre chargé de deshonneur en prennant gracieux congé (Art. 16)." In der Hauptsache gilt: Die Ordensbrüder machen, was ihre gegenseitigen Beziehungen betrifft, kameradschaftlich aus. das Kapitel ist Gerichtshof, seine — inappellablen — Erkenntnisse genießen Zwangsvollstreckung. Detailbestimmungen über kameradschaftliche Hülfe bei Gefangenschaft etc. fehlen in den Statuten von 1431 — im Gegensatze zu dem Stiftsbriefe des Adlerordens von 1433 —; aber nach den allgemeinen Prinzipien (Art. 4) hat jeder Ordensbruder den Vorteil des Ordenschefs wie der übrigen Brüder zu fördern und sie vor Schaden, Unehre usw. zu bewahren.

d) Religiös-caritative Ordenspflichten.

Beim Adlerorden von 1433 sind dieselben in einfacher und würdiger Weise geordnet. Sie stehen im innigen Zusammenhange mit den drei geistlichen Werken: Beten, Fasten und Almosengeben.

Die Fastenpflicht, welche schon nach kirchlicher Anordnung für alle Freitage und „zumeist" für die Marienabende besteht, wird von Ordens wegen bekräftigt und deren Verletzung unter Buße gestellt. Die Unterlassung des Freitagfastens — ohne Not — wird mit Strafalmosen von drei Pfennig belegt; wer an Marienabenden ohne Not nicht fastet, muß drei gesprochene Messen zu Ehren der heiligen Jungfrau lesen lassen.

Der Betpflicht entspricht die Obliegenheit, zu Quatember und beim Versterben eines Ordensmitgliedes eine gesungene, bezw. gesprochene Seelenmesse lesen zu lassen: die erstere Seelenmesse ist eine allgemeine für alle Gläubigen und insbesondere für die verstorbenen und lebendigen Mitglieder des Ordens zu Heil, Seligkeit und Trost. Befindet sich das Ordensmitglied in Gefangenschaft oder auf Reisen in den Ländern der Ungläubigen oder im Felde oder in sonstiger billiger Not, so ist die Quatembermesse sobald als möglich nachzuholen. Die Seelenmesse beim Todesfalle eines Ordensbruders hat binnen acht Tagen a tempore scientiae angeordnet zu werden.

Almosen sind zu geben

1. jeden Sonntag nach der Messe: etwas Almosen;

2. alle Maria-Verkündigungstage: völlige Neubekleidung mindestens eines Armen;

3. anläßlich der Seelenmesse für einen verstorbenen Ordensbruder: Almosen an drei Arme,

Die Vliesstatuten von 1431 sprechen nichts von einer Fastenpflicht. Doch sind Anordnungen wegen Opfergaben, Almosen und Seelenmessen getroffen (Art. 26, 27, 62, 63). Beim Hochamte zu Ehren des Ordenspatrons St. Andreas ist während des Offertoriums ein Goldstück als Opfergabe darzubringen; bei der großen Messe und dem „service pour les trespassez" eine wappengeschmückte Wachskerze. Ferner zahlt der neue Ritter bei der Aufnahme dem Schatzmeister 40 Goldtaler, die Mark zu 72, für kirchliche Geräte und Gewänder. Endlich soll beim Tode eines Ordensbruders von jedem Ritter dem Schatzmeister Geld für 15 Seelenmessen und 15 Sols Almosen übermittelt werden. — Alles viel nobler, aber weniger innig als beim Adlerorden von 1433; es erinnert etwas an die Art, in der sich viele reiche Leute mit ihren religiös-caritativen Pflichten gerne abfinden.

V. Verlust der Mitgliedschaft.

Nach dem Stiftsbriefe des Adlerordens von 1433 wird die Mitgliedschaft verloren, „ob aber yemand in der geselschaft wider ere tet, des got nicht engebe, oder sich sust unordenleich hielt, also datz es der geselschaft nicht tügleich noch fügsam wer ze leiden." Diesfalls soll der Landesfürst, sobald es ihm zu wissen kommt, den Rat der Ältesten einholen und dem Übeltäter das Zeichen der Gesell-

schaft abfordern und nehmen lassen durch einen Herold (erhalden); gibt es der Unwürdige nicht her, so sollen die Ordensbrüder es ihm „mächtleich", d. i. mit Gewalt nehmen.

Die Vliesstatuten von 1431 kennen vier Fälle des Verlustes der Mitgliedschaft (Art. 13—16), u. zw.:

1. Häresie oder Glaubensvergehen (héresie ou erreur contre la foy Chretienne); der Ritter muß dessen „attaint et convaincu" sein oder deswegen „paine et pugnition publique" erlitten haben.
2. Verrat (trahison) unter der Voraussetzung, daß der Ritter dessen „attaint et convaincu" sei.
3. Feigheit.
4. Fahnenflucht.

Dem steht gleich: „Aultre vilain enorme et reprochable cas" (Art. 16). Beispiele des Verlustes der Mitgliedschaft des Vliesordens sind[1]):

1. Jean de Damours, seigneur de Clessy (erwählt 1468) pour cause d'ingratitude et de félonie.
2. Jacques de Savoye, comte de Romont (erwählt 1478) pour avoir porté les armes contre son Chef et Souverain.
3. Wolfart de Borsele, comte de Groimpré, seigneur de la Véve (erwählt 1478) pour cause de félonie.

Niemand wird im Zweifel sein, daß die bescheiden, aber allgemein gehaltene Fassung der Ausschließungsgründe beim Adlerorden von 1433 den Vorzug vor der kasuistischen Fassung in den Vliesstatuten von 1431 verdient. Die Schwäche der letzteren liegt vorab in der Bezeichnung der vier Hauptfälle, von denen der erste und zweite nicht gut begrenzt erscheinen, da „erreur contre la foy chrétienne" sicherlich ein zuweit, „trahison" ebenso gewiß ein zu eng gesteckter Begriff ist; sodann in der Ergänzung des Deliktsrahmens durch eine so schwer faßbare Kategorie: Aultre vilain, enorme et reprochable cas.. Gewisse unnatürliche Verfehlungen werden vom Strafgesetze schwer verpönt; ob sie unter diese Kategorie fallen, bleibt dahin gestellt, da die Frage vom ritterlichen Ehrenstandpunkte zu entscheiden ist. Das Verfahren über die Ausschließung wickelt sich in der oben berührten Form einer ehrenrätlichen Verhandlung vor dem Vlieskapitel ab.

Die Rückgabe der Kollane hat über Aufforderung freiwillig binnen drei Monaten an den Souverän oder den Schatzmeister zu geschehen; nach der Aufforderung soll der ausgeschlossene Ritter der Kollane oder einer ähnlichen sich nicht mehr bedienen, „ny pour ceste occasion avoir ny tenir rancune ou malveuillance envers le dict Soverain ny les freres Chevaliers ny aulcun d'eulx" (Art. 55). Die Aufforderung geschieht unter Berufung auf diesen Eidespunkt. Wird ihr nicht entsprochen, so erfolgt zwangsweise die Abnahme der Kollane „par voye de justice" (Art. 37, 38), wenn der ausgeschlossene Ritter Untertan des Ordenssouveräns ist; wenn nicht, so beschließt der Souverän im Vereine mit den Rittern das Entsprechende.

---

[1]) Adler, Zeitschrift 1871, S. 2 ff. und S. 22 ff.

VI. Besondere Einrichtungen.

a) Das Kapitel und der Ordensrat.

Wie bereits dargelegt, unterscheiden sich die beiden verglichenen Orden dadurch voneinander, daß für den Adlerorden von 1433 ein Ordensrat eingesetzt wurde, während beim Vliesorden die Gesamtheit aller Ritter — im Kapitel versammelt — als beratende und entscheidende Korporation fungierten.

Sowohl die Bestellung des Ordensrates als auch dessen Wirkungskreis sind im Stiftsbriefe des Adlerordens von 1433 nur skizziert. Wie die Mitglieder des Ordensrates „erwählt und gesatzt" werden, ob vorerst durch den Landesfürsten oder die Ordensbrüder, ob nachher durch den Landesfürsten, die Ordensbrüder, den Ordensrat oder etwa zwei dieser Faktoren in ihrem Zusammenwirken, darüber schweigt der Stiftsbrief. Auch für Vermutungen fehlt eine halbwegs verläßliche Grundlage. Sicherlich bildet diese Lücke keine Lichtseite der Satzungen des Adlerordens. — Warum indes beim Vliesorden die Einrichtung des Kapitels getroffen und statutarisch so großartig ausgestaltet, beim Adlerorden von 1433 hingegen gänzlich unbeachtet gelassen wurde, dafür wird sich eine Erklärung bieten lassen. Das Vlieskapitel ist sicherlich nicht originär, sondern dürfte seine Existenz dem Vorbilde des Hosenbandordens zu danken haben. Die großartige Ausgestaltung des Kapitels mag einerseits eine Überbietung dieses Vorbildes bezwecken, anderseits schließt sie vorzüglich den Kreis der Solennitäten, welche den Vliesorden umgeben, und empfängt ihre juristische Motivierung durch den Umstand, daß der Orden und seine Mitglieder von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit angenommen und einem besonderen Gerichtshofe — eben diesem Kapitel — überwiesen werden sollten. Wie weit diese Exemption geht, ist allerdings aus der Fassung der Statuten von 1431 (Art. 66) nicht sicherzustellen. Alle diese Tendenzen fehlen beim Adlerorden von 1433. England lag Albrecht V. von Österreich weitaus ferner als Philipp dem Guten vom Burgund, der selbst und durch seinen Vater im lebhaftesten Verkehr mit den englischen Königen gestanden hatte. Den Feierlichkeiten wünschte der Stifter des Adlerordens von 1433 — einfacheren Sinnes und minder bemittelt — tunlichst aus dem Wege zu gehen, einen besonderen Gerichtshof brauchte er nicht, er war und blieb der oberste Richter. Die Verleihung eines Tapferkeitsordens soll zumeist der ruhmvollen Tat auf dem Fuße folgen; man kann nicht immer etwa drei Jahre abwarten. bis sich das Kapitel wieder versammelt [1]), denn sonst ist der Ansporn, den das einem gewährte Prämium den anderen gegenüber ausübt, verloren und verwandelt sich lediglich in ein Neidgefühl. Daher wird beim Adlerorden von 1433 der ständige Ordensrat gelegentlich ersetzt durch die Ratgebung seitens anderer, gerade in der Umgebung des Verleihers befindlicher Ordensmitglieder. Dieses System

[1]) Adler, Zeitschr. 1871, S. 2 ff. u. S. 22 ff. Bald nach der Errichtung des Vliesordens kam die statutarische Regel, daß sich das Kapitel mindestens alle drei Jahre versammeln solle (Art. 22 d. Stat. von 1431), außer Gebrauch; die Zeitdifferenz zwischen je zwei Kapiteln betrug auch 4—40 Jahre, einmal 15 Jahre (1531 zu Tournay, 1546 zu Utrecht). Heute entbehren die das Kapitel betreffenden, höchst extensen Statutenbestimmungen fast jeder Aktualität; denn die Vliesritter werden seit langem nicht mehr gewählt, sondern vom Ordenschef ernannt und das Kapitel steht jetzt nur mehr auf dem Papier.

arbeitet zweifellos prompter, militärischer als das Kapitel; es behält dem obersten Kriegsherrn Initiative und Endbeschluß vor. Vielleicht entspringt die vorhin berührte Lücke in den Satzungen des Adlerordens — hinsichtlich der Art der Bestellung und Ergänzung des Ordensrates — demselben Gesichtspunkte: das Ordenshaupt soll diesbezüglich durch den Stiftsbrief nicht beengt sein, es kann wählen lassen oder ernennen, wie es ihm zweckdienlicher erscheint.

b) Die Ordensbeamten.

Ganz im Einklange mit der großen Einfachheit des Stiftsbriefes bestehen für den Adlerorden von 1433 keine eigenen Ordensbeamten. Der bei Besprechung des Verlustes der Mitgliedschaft erwähnte Herold braucht kein Ordensherold zu sein. Dem prunkvollen Vliesorden wies schon sein Stifter vier Ordensbeamte zu, deren Funktionen zum Teil durch die Statuten von 1431, zum größeren Teile durch nachträgliche Ordonnanz Philipp des Guten geregelt worden sind: den Kanzler (chancellier), den Schatzmeister (trésorier), den Greffier, den Herold (Thoison d'or Roy d'armes). Letzterer bekam vom Souverän jährlich 50 Nobles und außerdem 50 Livres Tournois für seine Ordensgewänder, und von jedem Ritter beim gewöhnlichen Kapitel zu diesem Zwecke 1 Noble (Art. 64 d. Stat. von 1431). Diese Ordensbeamten wurden vom Souverän und den von ihm berufenen Rittern — mindestens sechs an der Zahl — gewählt und vereidigt. Ihre Qualifikationen und Obliegenheiten waren genau bestimmt; ihre Haupttätigkeit entfalteten sie im Kapitel oder doch im Zusammenhange mit demselben. Heutzutage bestehen nur noch der Ordenskanzler und der Ordensherold (Wappenkönig) als Solennitätspersonen; die Stellen des Ordensschatzmeisters und des Ordensgreffiers werden von der Kabinetskanzlei des Kaisers versehen.

* * *

Die ziemlich tiefgehenden Unterschiede zwischen zwei kontemporanen Ordensgebilden weisen auf die großen Differezen in den Verhältnissen ihrer Entstehungsländer hin.

Zunächst betrifft dies die Stellung der Landesfürsten und Ordenstifter. Der Herzog von Österreich gebot über ein kleines, nicht sehr reiches Land, seine Machtvollkommenheit war indes die größte unter allen deutschen Territorialherren und seine staatsrechtliche Position geklärt und unangefochten. Der Besitz des Herzogs von Burgund dehnte sich von den Alpen bis zur Nordsee und umfaßte reiche, höchst leistungsfähige Gebiete; aber seine in den Vliesstatuten so stark akzentuierte Souveränität war rechtlich höchst bestritten von französischer Seite und auch von Seiten des Deutschen Reiches keineswegs zugegeben. Er befand sich in der Lage eines Vasallen, der durch Glück und Geschick soviel Lehen in seiner Hand vereinigt hatte, daß ihm das Gefühl der Vasallität gegenüber den viel bedrängten französischen Königen und dem in steter Verlegenheit lebenden Deutschen Reiche abhanden gekommen war. Der Traum dieses Fürsten stand nach einer wenigstens teilweisen Wiederherstellung des famosen lotharingischen Reiches, welches, nach dem Vertrage von Verdun für Kaiser Lothar I. geschaffen, eine Art Pufferstaat zwischen dem französischen Westen und dem deutschen Osten bildete. Philipps enorme Machtmittel gestatteten ihm, wie ein König sich zu behaben, aber in den Besitz

einer rechtlich gesicherten solchen Stellung zu gelangen, war ihm nicht gegönnt. Dieser wunde Punkt sollte nun möglichst verdeckt werden. Daher immer sich erneuernde militärische Unternehmungen, daher die Entfaltung des größten Prunkes, die Errichtung einer fast mehr als königlichen Hofhaltung, welche das Muster der späteren kaiserlichen Hofhaltung der Habsburger wurde und von diesen aus finanziellen Gründen zeitweilig nur mit Schwierigkeiten aufrecht erhalten werden konnte. Unter dem klugen Philipp wurde die rechtliche Schwäche der Position mit großer Gewandtheit verhüllt; Nachfolger von gleicher Geistesbeschaffenheit hätten vielleicht mit geduldiger Beharrlichkeit den Traum dieses Herrschers verwirklicht. Aber sein stürmischer Sohn Karl der Kühne („le hardy") entbehrte der diplomatischen Talente seines Vaters und die berühmte Zusammenkunft, welche zwischen ihm einerseits, dem deutschen Kaiser Friedrich IV. und dessen Sohn Maximilian anderseits zu Trier (1473) stattfand, entblößte den wunden Punkt vor den Augen der Welt. Zu den Mitteln, deren sich die Findigkeit Philipps bediente, um über seine unklare rechtliche Situation einen wohltätigen Schleier zu breiten, gehört zweifellos auch die Stiftung des Ordens vom goldenen Vliese. Die Erlassung der Statuten dieses Ordens war ihm eine günstige Gelegenheit, die von ihm angestrebte, erfolgreich angebahnte, aber keineswegs begründete Souveränität der burgundischen Herzoge zu verkünden und die entgegenstehenden Bedenken durch die Ausbreitung so vieler Macht und so vielen Glanzes zum Schweigen zu bringen. Die Annahme des Titels „Souverän des Ordens" war eine brillante Finte, ein köstlicher Mantel, unter welchem die staatliche Souveränität des Ordensstifters in die Ordensstatuten eingeschoben werden konnte. Dabei war die Einführung des Wortes „Souverän" in das Ordenswesen nicht etwa ein kühner Handstreich, sondern eine schlaue Anlehnung an ein englisches Vorbild, den zu Ende des 14. Jahrhunderts gestifteten kurzlebigen „Sovereign"-Orden, dessen Gründer sich allerdings unbestrittener staatlicher Souveränität erfreute. Der Vliesorden — dem ersten Anscheine nach ein höchst originelles Gebilde — verrät eben bei kritischer Beleuchtung in vielen Stücken das berechnende Nachempfinden seines Stifters, der den Wert eines guten ausländischen „Voraktes" für die Autorität einer Neuschöpfung wohl zu schätzen wußte. Nicht bloß die Bezeichnung des Ordenshauptes, die Einführung des Kapitels bei einem Hoforden, auch die Verknüpfung dieses mit dem goldenen Vliese der hellenischen Sage kann sich auf ein Prius berufen; denn schon im 14. Jahrhundert bestand ein Argonautenorden im südlichen Italien.

Ebenso vorsichtig als entschlossen vergaß Philipp der Gute auch bei diesem Werke staatsmännischer Kleinkunst nicht die Sicherungen, welche im Kampfe oft eine ungeahnte Rolle spielen. Mit all dem rückt die Stiftung des Vliesordens in die Reihe der zeitgeschichtlich wichtigen Staatsaktionen und es mag als ein Beweis von nicht geringer Einsicht gelten, daß die Habsburger, allen voran der mächtigste Karl V., diesen Orden unter ihren besonderen Schutz nahmen, ihm mit Überwindung ganz beträchtlicher Schwierigkeiten, welche namentlich aus der anfänglichen Geringschätzung des spanischen Hochadels sich ergaben, eine bevorzugte Stellung, auch gegenüber den weitaus älteren spanischen Ritterorden, schufen.

Eine zeitgeschichtlich wichtige Staatsaktion ist nun auch die Stiftung des Adlerordens von 1433 gewesen. Aber in einem ganz anderen Sinne. Hier fehlt

jedes diplomatische Blendwerk, hier fehlt auch der Anlaß zu einem solchen. Freilich eine Natur wie Herzog Rudolf IV. der Stifter hätte um einen solchen nicht gebangt, und wer weiß, ob er nicht bei längerer Regierungsdauer und günstigeren Zeitumständen den Trick Philipps des Guten in genialer, aber unsicherer Form vorweggenommen hätte. Anders Albrecht V. Ihm galt es einen ernsten Kampf gegen Fremde, die des Landes Österreich und seines Glaubens Feinde waren; die Besten der Seinen wollte der österreichische Landesfürst zu diesem Kampfe ermuntern, in diesem Kampfe belohnen. Eine arge Not umlagerte das Land, dessen Mitteln die Gefahr der Erschöpfung drohte; ein Aufruf an die ideale Sinnesart konnte helfen. Wie ein solcher muten die einfachen, innigen Worte der Satzungen des Adlerordens von 1433 an.

Noch weht ein Stückchen jenes Geistes, der die Kreuzzüge gegen die Sarazenen belebte, der Rudolf von Habsburg mit Ottokar von Böhmen ins heidnische Samland führte, in dieser Stiftung. Freilich nur ein Stückchen, indes soviel genug, um in dem österreichischen Orden von 1433 den Einschlag der großen, echten Ritterorden zu erkennen, deren Blütezeit längst vorübergerauscht war.

Anhang.

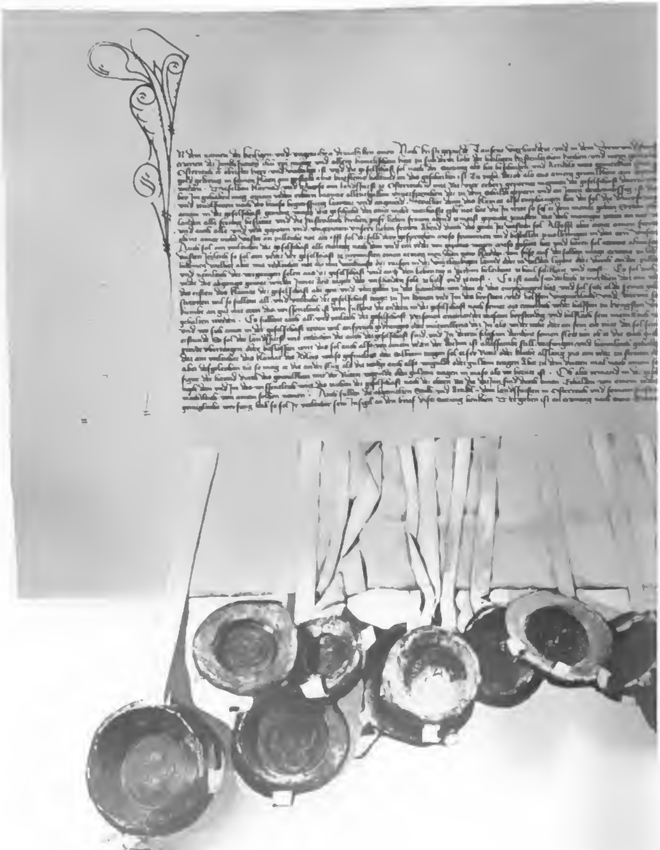
Stiftbrief des Adlerordens vom 16. März 1433.

In dem namen der heiligen vnd vngetailten driualtikait. amen. Nach kristi gepurde Tausend vierhundert vnd in dem drew vnd dreyssigisten Jare durch den Hochgeborn fürsten vnd herren Hertzog Albrechten den fümften des namens Hertzogen ze Oesterreich etc. Got dem Almechtigen Marien der Junkhfrawn iesu xsti müter vnd allem himelischem here zu sunderm lobe der heiligen kristenleichen kirchen vnd irem gelauben zu sterkhung wider die Vngelaubigen Ist ein klainat am Diuyse vnd geselschaft erdacht des derselb fürst vnd ein yetleich sein Nachkomen Hertzog ze Österreich etc. obrister Herr und Verleiher ist vnd die geselschaft sol nach der Satzung als hie beschrieben vnd Artikels weis gemerkhet steet gehalten werden. Des ersten so ist die Diuys am klainat von silber oder gold gemachet in ains Adlers figur mit ausgeprayten flügen gantz weyss mit gold gekrönet in seinen klaen ain gestalt ains briefleins haltund an das geschriben ist (Tu recht) darob als aus ainem gewülkhen ain hannd mit ainer langen Ruten swebet daran der Adler hanget vnd die Rut mag Gollers weis umb den hals oder an der prust als ain gespann ob dem Adler getragn werden. Dieselben klaynad vnd diuyse ain landsfürst ze Österreich etc. mit Rat vier erberr geporner mannen der gesellschaft dartzü erwelt vnd gesatzt oder mit alsuil oder menigr andr der vernünftigesten vnd pesten rat welch dann ain landfürste in der erwelten abwesen aus der geselschaft bei Im gehaben mag ainem yeden erbern manne allenthalben vnuersprochen der zu dem Schilde geporn und an Jaren streytmessig ist die geselschaft begerend leihen sol auf redleiche gelübde: des des ersten ze tun bey trewn vnd eren alle und yecleiche

Satzung vnd Artikel der gefelfchaft ze laiften ze haldn vnd ze uolfüren nach des briefs begreiffung lawtter vnd angeuerd. Welher dann das klainat also emphangen hat der fol die Diuyse tragen alle und yecleiche freytag Samftag Suntag und auch all vnfr liebn frawn abend vnd täge wa er offenleich erfcheinet Tut er des nicht vnd würd er von ainem in der gefelfchaft gemont wann das gefchicht daz ainer nicht warhafte erber not hat die In irret fo fol er dem moner geben Syben phennig armen leuten durch gots willen ze raichen nach der monung fürderlich an widerred vnd an alles vertziehen. Wan auch die löbleich gewonheit in difen landen alle freitag beftettet vnd der kriftenleich kirchen unfr lieben frawn abend zemaift gepeutet ze uasten das doch maniger ze tûn an not vnd villeicht freueleich verfawmet oder versmêhet dauon fo ift aufgefatzt vmb merung willen der gûttêt daz ain yeder in der gefelfchaft alle und yecleiche freytag vnd auch alle vnd yede gepoten vnd ungepoten vnferr lieben frawn Abend durch das gantz Jar vaftten fol Alfofft aber ainer ainen freytag an pilleiche not nicht vafttet als manigmal fol derfelb drey phenning oder alfuil wert almufen geben armen menfchen. Auch wie manig vnferr lieben frawn abent ainer nicht vaftet an pilleiche not als offt fol derfelbe drey gefprochen mefs frummen vnd beftellen ze uolbringen in den ern vnserr lieben frawen doch ainem yeden an der geiftleichen erkantnüfs der fünde wider die löbleichen gewonheit vnd gepot der kriftenleichen kirchen vnentfchuldiget. Auch foll ain jecleicher der gefelfchaft alle Suntag nachdem vnd ain yeder von gepotes wegen mefs gehört hat vnd hören fol ettwas almufen geben durch gotes willen in der gedechtnüfs der pittern marter jefu crifti für uns erliten vnd auch funderleich an unserr lieben frawn tag der kündung in der vaften jerleich fo fol ain yeder der gefelfchaft ze mynnisten ainen armen menfchen neu klayden von fûfs auf derfelben magt marie zu lob und zu eren. Ein yecleicher in der gefelfchafft fol zu yeder Quatember ain Selmefs beftellen vnd frümmen gefungen oder gefprochen werden wa er des mag bekömen, welher aber mit redleicher not als mit venknüfs oder raifen in der ungelaubigen lannd oder in velden ligent oder durch ander pilleiche not gehindert werdet ain folhes zu uolbringen der fol hinnach eruollen was er verfawmet hat nach feiner gewiffen wañ er des wider ftat hat allen gelaübign und nemlich der vergangen felen aus der gefelfchaft vnd auch den lebentigen darinn beleibent ze hail felikhait vnd troft. Es fol auch ain yeder in der gefelfchaft ainem yecleichen der daraus ftirbet ain Selmefs frümmen ze sprechen vnd drein armen menfchen almûfen geben nach dem vnd ain yeder des abgangs gewahr wirdet Inner Acht tagen des verfchaiden fele ze hilf vnd ze troft. Es ift auch funderlich ze merkhen daz ain yeder der in difer gefelfchaft ift wider den fürsten ze Österreich der Im die gelihen hat nicht tun fol welcher aber wider den landeffürften ze Öfterreich tun wolt der fol des erften das klainat der gefelfchaft ablegen vnd vbergeben zu des hannden von dem er das emphangen hat und fol fich alda feiner gelubde darumb getan gantz entpinden. Wann auch ain landeffürft ze Öfterreich wider der kristenheit und fein veint ze Behem vnd ze Merhern vermeffenleich ftreytten wil fo fullent all und yecleiche der gefelfchaft trager zu Im kömen vnd Im des beyfteen vnd helffen vngeuerleich vnd darum fol kainer aufwendig warer vnd rechter ehafter not nichts laffen irren welher aber in der gefelfchaft von den ungelaubigen verderbt wirdet oder aber fuft abkümt an gût mit eren das wiffentleich

ift dem füllent die andern in der gefelfchaft nach feiner art trewleich wider helffen zu hengften vnd zu harnafch als ainem herren oder ritter zu Sechs pherden ainem erbern knecht zu drein pherden damit die gefelfchaft von ainem yeden defter werleicher mög gehalten werden. Es füllent auch all vnd yecleich der gefelfchaft personen aneinander ratfam beyftendig vnd hilfleich fein menicleich nach feinem vermügen vnd welcher dem andern in der gefelfchaft hört reden an sein ere Das fol ain yeder der das hört verantwürten pis an In den die Sach antrifft vnd wo fich ainer in der gefelfchaft retten wil anfprach gedranges oder mütwillens daz In als wider recht oder an fein ere rürt der fol fein hilf trewleich vnd ordenleich füchen vnd treyben nach der gefelfchaft rat. Ob auch zwifchen ettleichen der gefelfchaft ein zerednüfs beschëch oder ein vmbillen auferstünde fo fol der landsfürft mit ettleichen die auch der gefelfchaft find vnd In darczü fügfam dunkent feinen fleis tün ob er die Sach gütleich verrichten und geamen mög möcht des aber nicht gefem So fol die Sache vor dem fürsten mit Recht entfchaiden werden vnd was in der gefelfchaft rates weis geredt übertragen oder befloffen wirt das fol auch alfo von ainem yeden der dorinn ift alleffambt ftill verfwigen vnd haimleich gehalten werden in allen Stuklen vnd sachen vngeuerleich Wan auch ain güter namen allen reichtumb übertrifft dauon fo ift zu funderr ere erdacht vnd aufgefatzt daz ain yecleicher das klainat des Adlers weifs gefmelczet oder Silbrein fol er fei Ritter oder knecht alflang pis ain yeder zu ftreiten oder fturm kümbt welher dann bey folher güter tat ift ainmal der mag des erften die Recht flüg des Adlers verguldet oder guldein tragn Ob er zu dem andern mal aber defgleichen tüt fo mag er die ander flüg als die tenkge auch alfo verguldt oder guldein tragen. Aber zu dem dritten mal nach ainem solhen Streyt oder Sturm fo fol dann der poffen des vogel an leib gancz verguldet oder guldein beleiben yedoch fo fol ain Ritter zu vnterfchaid für ainen knecht die figür der hannd durch das gewülkhen mit der ruoten verguldt oder guldein tragen in mafs als vorberürt ist. Ob aber yemand in der gefelfchaft wider ere tët des got nicht engebe oder fich fuft vnordenleich hielt alfo daz es der gefelfchaft nicht tügleich noch fügfam wer ze leiden fo fol der lanndffürft nach dem vnd Im das wiffentleich wirt das zaichen der gefelfchaft nach der eltern rat die darinn sind durch einen Erhalden von ainem yeden folhem manne vordern vnd nemen laffen wold fich aber ain föllier nach des Erhaldes vordrung des klainads nicht entpinden fo füllent das die andern in der gefelfchaft machtleich von ainem folhen nemen Auch füllen die obgemelten Stückh vnd Artikel dem landffürsten in Öfterreich vnd feinem fürftentum in iren rechten gnaden und freyhaiten chain fchaden oder irrung bringen vngeüerleich vnd darumb daz auch ain yeder die gefelfchaft nemend vnd an fich emphahend genügleiche weyfung hab fo fol Ir yecleicher fein Infigil an den brief difer Satzung henkhen Der geben ist an Montag nach sanct Gregorientag Nach krifti gepurde vierczehnhundert Jar vnd darnach in dem Drewvnddreyffigften Jare.[1])

[1]) Den Herren von Siegenfeld und Kratochvil vom k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv sei für die gütige Beihilfe bei Beschaffung und Vervielfältigung der Urkunde, bzw. des Ordensabzeichens bestens gedankt.





Das Matrikenwesen in Österreich.

(Mit einer Tafel.)

Von

Dr. Alfred M. Lorenz.

Quellen: Mayrhofer, Handbuch für den polit. Verwaltungsdienst (1895); Hinschius, Kirchenrecht (1878); Friedberg, Das Recht der Eheschließung (1865); Stein, Innere Verwaltungslehre; Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer und ihrer Gehilfen und Stellvertreter (1832); Seidl, Matrikenführung nach den in Österreich geltenden kirchl. und staatl. Gesetzen und Verordnungen (1897); Ferd. Schmid, Die Standesregister in Österreich, Statist. Monatsschrift, XV. Jahrg., 1889; etc. etc.

Die Materie, welche den Inhalt dieser Abhandlung bildet, ist wohl schon öfter zum Gegenstande der Bearbeitung gemacht worden, und zwar auf Grund viel eingehenderer und gründlicherer Forschungen und Studien, als sie dieser bescheidenen Zusammenstellung zugrunde liegen. Es möge daher vorausgeschickt werden, daß die folgende kleine Abhandlung keineswegs einen Anspruch auf irgendwelche wissenschaftliche Bedeutung machen kann, daß sie vielmehr das hochinteressante Gebiet des österreichischen Matrikenwesens vor allem nur darstellt ausgehend von einer speziellen großen Erhebung, die vor mehr als fünfzehn Jahren von der k. k. statistischen Zentralkommission veranstaltet wurde und von der nur wenige Personen Kenntnis haben dürften, da die Resultate derselben, die ja nicht bloß für den Statistiker, sondern auch für den Genealogen und den Familienchronisten von größtem Interesse sind, niemals vollständig publiziert wurden; nur eine auszugsweise Bearbeitung erschien in der statistischen Monatsschrift (XV. Jahrg., 1889), die aber auch nur einem kleinen Kreise von Fachleuten bekannt wurde.

Das Material, das durch diese Erhebung gewonnen wurde, lag bisher im Archiv der k. k. statistischen Zentralkommission vergraben, bis es erst in der jüngsten Zeit auf Anordnung des Herrn Präsidenten dieser Kommission, Sr. Exzellenz v. Inama-Sternegg, neu geordnet und an einem anderen Orte aufbewahrt wurde, wo es für etwaige Nachschlagungen besser und rascher zur Hand ist. Es handelt sich um die vollständige Erhebung des Alters, des Umfanges und des Zustandes aller Matriken (Standesregister) in Österreich.

Schon im Jahre 1886 hatte Sektionschef v. Inama der statistischen Zentralkommission die diesbezüglichen Anträge vorgelegt; dieselben wurden in der Sitzung dieser Kommission vom 9. Oktober 1886 angenommen und es wurde der Beschluß gefaßt, dem k. k. Ministerium des Innern die Inventarisierung aller vorhandenen

Matriken nach einem eigens hiezu aufgestellten Fragebogen zu empfehlen. Es sollte dabei sowohl das Alter der einzelnen Matriken als auch deren Vollständigkeit festgestellt und zugleich auf die im Laufe der Zeit eingetretenen Änderungen in der räumlichen und sachlichen Kompetenz der einzelnen Matrikenstellen Bedacht genommen werden, um auf diese Weise feststellen zu können, an welchen Orten und für welche Zeitperioden die Urkunden über den Personalstand der ganzen Bevölkerung des Staates noch vorhanden sind. Die Nachweisungen sollten demnach über folgende fünf Punkte, welche wörtlich in den Fragebogen aufgenommen wurden, Aufschluß geben.

1. Wie weit reichen die in Verwahrung des Matrikenführers befindlichen Matriken (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister gesondert) in ununterbrochener Reihenfolge zurück?

2. Für welche Zeitperioden befinden sich außerdem noch Matrikenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister gesondert) in der Verwahrung des Matrikenführers?

3. Für welche Orte, welche dermalen nicht mehr zum Gebiete der Seelsorgestation des Matrikenführers gehören, befinden sich noch Matrikenbücher (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister gesondert) in Verwahrung des Matrikenführers und für welche Zeitperioden?

4. An welchen Orten (Seelsorgestationen) befinden sich außerdem noch ältere, auf das Gebiet der Seelsorgestation des Matrikenführers bezügliche Matriken (Tauf-, Trauungs-, Sterberegister gesondert) und für welche Zeitperioden?

5. Inwieweit können die sub 1—4 angeführten Matriken als vollständige Verzeichnisse der im Gebiete der Seelsorgestation vorgefallenen Geburten, Trauungen und Todesfälle angesehen werden?

Das Ministerium des Innern genehmigte diese Vorschläge der statistischen Zentralkommission und erteilte mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1887, Z. 22.561, die nötigen Weisungen an die politischen Landesbehörden; diese wendeten sich ihrerseits an die kompetenten Vorstehungen der verschiedenen Religionsgenossenschaften, z. B. bezüglich der katholischen Kirche an die bischöflichen Ordinariate usw., welch letztere wieder mit der größten Bereitwilligkeit an die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgabe schritten, durch Einrücken in die Diözesanblätter und durch separate Weisungen an die einzelnen Matrikenführer auf eine möglichst vollständige und sachgemäße Durchführung derselben hinwirkten, so daß schon im Laufe des Jahres 1887 der größte Teil der gewünschten Nachweisungen in den Besitz der statistischen Zentralkommission gelangt war.

An das k. u. k. Reichs-Kriegs-Ministerium wurde bezüglich der von den Militärseelsorgern geführten Matriken ein spezielles Ansuchen gestellt, welches ebenfalls in der entgegenkommendsten Weise erledigt wurde, so daß auch für diese eigenartige Gruppe von Standesbüchern eine vollständige Übersicht ihres Standes gewonnen wurde.

Schließlich wurden von der statistischen Zentralkommission auch noch entsprechende Anfragen an Bibliotheken und Archive von Stiftern, Gutsverwaltungen, Stadtgemeinden usw. gerichtet, ob sich nicht etwa ältere Matrikenbücher in ihrem

Besitze befänden, um auch von solchen nicht mehr in den Händen von Matrikenführern befindlichen älteren Standesregistern Kenntnis zu erlangen; allerdings wurden diese Anfragen meist verneinend beantwortet.

Im Anschlusse an diese Inventarisierung der Standesregister ergab sich noch die Notwendigkeit, ein vollständiges Verzeichnis aller Matrikenstellen anzulegen, aus welchem die genaue Kenntnis der zu jeder derselben gehörigen Gemeinden und Ortschaften, sowie das Ausmaß der Berechtigungen derselben zu entnehmen war; ein solches Verzeichnis mußte natürlich sowohl auf die politische als auch auf die kirchliche Einteilung der Matrikensprengel Rücksicht nehmen, so daß bei der Anlegung desselben die Inanspruchnahme sowohl der politischen Landesstellen als auch die der kirchlichen Oberbehörden notwendig war; erst an der Hand dieses Verzeichnisses war es möglich, die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Einsendungen der Matrikenämter zu prüfen.

Welch kolossale Arbeit zu bewältigen war, um die eingelangten Nachweisungen zu überprüfen, zu ordnen und schließlich zu exzerpieren und zu besprechen, wird man ermessen, wenn man bedenkt, daß mehr als 11.000 Matrikenstellen Nachweisungen einsandten, von welchen überdies die Hälfte nicht in deutscher, sondern in verschiedenen Landessprachen abgefaßt war.

Bevor jedoch die Ergebnisse dieser in ihrer Art großartigen Erhebung im Detail besprochen werden, möge noch eine kurze Darstellung der Entwicklung und des derzeitigen Zustandes, sowie der legislativen Grundlagen des Standesregisterwesens in den wichtigsten auswärtigen Staaten und dann in Österreich vorausgeschickt werden. Daß diesbezüglich vom Auslande nur die allerwichtigsten historischen Daten und nur in großen Zügen die Einrichtungen der einzelnen Staaten dargestellt werden können, versteht sich von selbst; dafür wird dem Matrikenwesen in Österreich, seiner historischen legislativen Entwicklung einer- und seinem gegenwärtigen Zustande, insbesondere der Zahl und der Art der verschiedenen Matriken andrerseits umsomehr Raum in der Darstellung eingeräumt werden.

Das älteste Eingreifen der Staatsregierung auf diesem Gebiete fand in England und Frankreich im 16. Jahrhunderte statt.

In England wurde die Führung der Kirchenbücher zuerst durch eine Verordnung des Vizeregenten Cromwell im Jahre 1538 geregelt und diese Verfügung unter König Eduard VI. im Jahre 1547 erneuert.

In Frankreich wurde zuerst durch die Ordonnanz von Villers-Cotteret im Jahre 1539 bestimmt, daß über die Todesfälle der Lehensleute, deren Ableben häufig verheimlicht wurde, wodurch der königliche Fiskus zu Schaden kam, Register durch die Geistlichkeit geführt werden sollten, eine Bestimmung, welche jedoch bloß auf dem Papiere blieb und niemals allgemein zur Wirksamkeit gelangte.

Umfassendere und wirksame Bestimmungen verfügte erst das Konzil von Trient, indem es in *sessio XXIV de reformatione matrimonii c. 1 u. 2* die Führung von Tauf- und Trauungsregistern anordnete und dieselbe zu einer allgemeinen Pflicht der katholischen Pfarrgeistlichkeit machte; allein auch diese Normen waren nur wenig präzis und es fehlte insbesondere an näheren Bestimmungen über die Ordnung und den Inhalt der Register, die Kontrolle u. dgl. m.

In Frankreich wies erst die Ordonnance von Blois 1579, welche eben im Anschlusse an die Beschlüsse des Tridentinums die kirchliche Trauung als absolutes Erfordernis der Eheschließung aufstellte, die Überwachung der Eheregister den *Greffiers* zu; ihnen hatten die Geistlichen die abgeschlossenen Kirchenbücher zu überbringen. Seither hat sich die Staatsregierung in Frankreich oft und ziemlich eingehend mit der Regelung des Standesregisterwesens beschäftigt. Unter Heinrich IV. ging die ebenerwähnte Funktion der *Greffiers* auf die übrigens bald wieder verschwundenen *Greffiers des insinuations ecclesiastiques* über. Es folgen dann wiederholt königliche Verordnungen, insbesondere in den Jahren 1629, 1653 und 1667, welche den Geistlichen die in der Ordonnance von Blois ausgesprochene Verpflichtung zur Vorlage der von ihnen geführten Register an die *Greffiers* von neuem in Erinnerung brachte und auch über viele Details entsprechende Bestimmungen trafen. Im Laufe der Zeit wurden noch verschiedene andere Kontrollämter geschaffen, wie die *Greffiers gardes et conservateurs des registres de bâptême, mariages et sépultures* (1691), die *Controleurs des registres et des extraits de bâptemes, mariages et sepultures* (1705) und viele andere. Letztere wurden durch ein Edikt von 1716 wieder aufgehoben, nachdem sie tatsächlich schon längst zu bestehen aufgehört hatten. Alle diese Verfügungen waren aber größtenteils nur formeller Natur; erst die Deklaration vom 9. April 1736, welche die Beobachtung der älteren Normen neuerlich streng anordnete, enthielt auch wesentliche Bestimmungen materiellrechtlichen Inhaltes.

Diese Anordnungen galten, obwohl zunächst nur für die Katholiken erlassen, doch auch für die Protestanten, bis in der Folge durch die vielfachen Protestantenverfolgungen das Standesregisterwesen dieser Konfessionsgenossen in Unordnung geriet, welcher erst durch das Edikt vom 28. November 1787, welches die fakultative Zivilehe in Frankreich einführte, ein Ende bereitet wurde. Kurz darauf führte die französische Revolution jene vollständige Umgestaltung des Standesregisterwesens in Frankreich herbei, welche durch die in der französischen Kirchenwissenschaft herrschend gewordene Doktrin der Trennung von Sakrament und Kontrakt in der Ehe längst vorbereitet worden war.

Die Konstitution vom 14. September 1791 erklärte, daß das Gesetz die Ehe nur als bürgerlichen Vertrag betrachte und daß die gesetzgebende Gewalt für alle Staatsbürger den Modus festsetzen werde, wie die Geburten, Heiraten und Todesfälle konstatiert und die darüber aufgenommenen Akte aufbewahrt werden sollen.

Diese grundsätzlichen Bestimmungen fanden in dem Gesetze vom 20. September 1792 ihre Ausführung, dessen sonstiger Inhalt im wesentlichen den königlichen Dekreten von 1667 und 1736 entnommen war. Ein Gesetz vom 28. pluviôse des Jahres VIII (18. Februar 1800) betraute die Maires und ihre Adjunkten mit der Führung der neuen Register; diese Bestimmungen sind dann in den Code civil als II. Teil *des actes de l'état civil* übergegangen und bilden noch heute im großen und ganzen die Grundlage des französischen Standesregisterwesens.

Die erste Hauptform des modernen Standesregisterwesens charakterisiert sich einerseits durch die vollständige Loslösung dieses Institutes von dem kirchlichen Registerwesen und anderseits durch ihren engen Zusammenhang mit den Kommunalbehörden, deren Organe zugleich mit der Führung der Register betraut sind.

Auf diesen Grundlagen ruht gegenwärtig das Standesregisterwesen in Belgien, Holland, der Schweiz, in Italien, Rumänien, im Deutschen Reiche, sowie in Spanien und Griechenland.

In Belgien datiert die Einführung von Zivilstandesregistern seit dem Gesetze vom 17. Juni 1796, welches die Bestimmungen des französischen Gesetzes vom 20. September 1792 auch für Belgien rezipierte. Übrigens hatte es die Staatsregierung auch früher schon nicht an Versuchen fehlen lassen, in das kirchliche Registerwesen, das sich trotz der tridentinischen Bestimmungen keineswegs überall im besten Zustande befand, Ordnung zu bringen. Dies bezweckte schon ein 1611 erlassenes Edikt, das im allgemeinen die Grundsätze der französischen Ordonnance von Blois adoptierte und ein späteres Edikt Maria Theresias vom 6. August 1778. Im Art. 9 der belgischen Verfassung von 1831 wurde das Institut der Zivilstandesregister neuerdings mit den Worten sanktioniert: *„la redaction des actes de l'état civile et la tenue des registres sont exclusivement dans les attributions des autorités communales."* Dies wurde dann durch das Gemeindegesetz dahin ausgeführt, daß der Bürgermeister oder ein vom Gemeindekollegium hiezu delegierter Schöffe die Funktionen des Standesbeamten zu versehen habe.

In den Niederlanden hatten die Provinzen Holland und Westfriesland schon im 16. Jahrhundert die fakultative Zivilehe eingeführt und schon vor der Revolution war dieselbe für die Reformierten ein allgemeines Institut. Im Zusammenhange damit finden sich denn auch schon vor der französischen Herrschaft in Holland Anfänge von Zivilstandesregistern. Nach der Vereinigung des Landes mit Frankreich wurde allgemein die obligatorische Zivilehe eingeführt und demzufolge sind auch hier die Prinzipien des französischen Zivilstandesregisterwesens zur Geltung gekommen; ihre nähere Ausführung haben dieselben im bürgerlichen Gesetzbuche (burgerlijk wetboek) und in den Gemeindegesetzen gefunden.

In der Schweiz besteht seit dem Bundesgesetze vom 24. Dezember 1874 die obligatorische Zivilehe sowie die Registerführung durch weltliche Funktionäre zu Recht, nachdem schon früher in einzelnen Kantonen, wie z. B. in Genf, die obligatorische Zivilehe und im Zusammenhange damit die Zivilstandesregister nach französischem Muster eingeführt worden waren. Das genannte Gesetz ist seit dem 1. Jänner 1876 in Kraft; es spricht jedoch nur das allgemeine Prinzip aus, daß dreierlei Standesregister zu führen seien, und zwar unter der Bezeichnung: Geburts-, Toten- und Eheregister, und daß die mit der Führung zu betrauenden Funktionäre weltlichen Standes sein müssen; die nähere Regelung im einzelnen ist den Kantonen überlassen, so insbesondere die Einteilung der Sprengel und die Bestimmungen über die Ernennung und Entlohnung der Zivilstandesbeamten.

In Italien war schon unter der napoleonischen Herrschaft unterm 27. März 1806 das Zivilstandsrecht des französischen Code civil eingeführt worden. Wiewohl später nach dem Zusammenbruche der französischen Herrschaft das Institut der obligatorischen Zivilehe wieder abgeschafft wurde, erhielt sich doch in einigen Teilen des Landes die bürgerliche Registerführung. Das in Parma und Piacenza am 23. März 1820 eingeführte bürgerliche Gesetzbuch und das für Modena erlassene Regolamento vom 2. Dezember 1814 hielten die Einrichtung der bürgerlichen Standesregister aufrecht; das Gleiche geschah auch im Königreiche Neapel, wo das

Gesetz vom 12. Dezember 1816 die Funktionen des Standesbeamten auch fernerhin dem Syndicus der Gemeinde übertrug. Dagegen war in Sardinien die kirchliche Registerführung wieder hergestellt worden, allerdings unter staatlicher Kontrolle.

Erst durch den mit dem königlichen Dekrete vom 25. Juni 1865 publizierten Codice civile wurden im Königreiche Italien allgemein zugleich mit der obligatorischen Zivilehe auch bürgerliche Standesregister eingeführt; dieselben werden bei den Munizipalbehörden geführt. In einigen großen Gemeinden bestehen mehrere Standesamtsbezirke, kleinere Gemeinden halten vielfach gemeinsam einen Sekretär; dieser übt jedoch die Funktionen eines Standesbeamten nur kraft Delegation des Sindaco aus, der, wie in Frankreich der Maire, allein als der kompetente Standesbeamte erscheint.

In Deutschland ist durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die französische Form des Standesregisterwesens für das ganze Reich eingeführt worden, nachdem schon unter der Napoleonischen Herrschaft in der preußischen Rheinprovinz, in der bayerischen Rheinpfalz und in Rheinhessen Zivilstandesregister zur Einführung gelangt waren; in den übrigen deutschen Ländern hatte sich die kirchliche Registerführung bis zu dem zitierten Reichsgesetze erhalten, wenngleich dieselbe unter dem Einflusse der im vorigen Jahrhunderte emporgekommenen populationistischen Richtung von Staats wegen näher geregelt wurde. Erst die deutschen Grundrechte des Jahres 1848 stellten für ganz Deutschland das Prinzip der bürgerlichen Registerführung auf, aber dieselbe gelangte nur in einzelnen Ländern, und auch da oft nur teilweise, zur Durchführung. Nur bezüglich jener Eheschließungen, für welche die Gesetzgebung die Form der fakultativen oder obligatorischen Zivilehe vorschrieb, wie zwischen Christen und Israeliten oder den Anhängern der nicht anerkannten christlichen Religionsgenossenschaften, wurde auch die bürgerliche Registerführung beibehalten oder neu angeordnet. Es herrschte damals ein bunter Rechtszustand in den deutschen Ländern bezüglich der Registerführung, wie dies die dem Deutschen Reichstage vom Bundesrate am 24. Mai 1872 vorgelegte Übersicht über das bis dahin in Geltung gewesene Recht über die Beurkundung des Personenstandes deutlich zeigt.

Aber auch schon vor der allgemeinen Einführung der bürgerlichen Standesregister durch das erwähnte Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 hatten einzelne Staaten und Städte schon durch spezielle Gesetze die bürgerliche Registerführung innerhalb ihrer Grenzen eingeführt; so Hamburg durch das Gesetz vom 17. November 1865, Baden durch ein Gesetz vom 21. Dezember 1869 und Preußen durch ein solches vom 9. März 1874.

Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 bedeutete aber vor allem insoferne einen wesentlichen Fortschritt für Deutschland, als durch dasselbe die bis dahin mangelnde Einheit in der Beurkundung des Personenstandes und in der Eheschließungsform hergestellt wurde.

Die Prinzipien, welche in diesem Gesetze zum Ausdrucke gelangen, sind, was die äußere Form der Registerführung betrifft, im wesentlichen die des französischen Rechtes. Die Standesamtsbezirke, deren Bildung in die Kompetenz der höheren Verwaltungsbehörde fällt, sollen sich möglichst an die Sprengel der Gemeinden

anlehnen und in denselben regelmäßig die Vorsteher der Gemeinden die Geschäfte der Standesbeamten besorgen, soferne nicht hiefür besondere Standesbeamte durch die höhere Verwaltungsbehörde bestellt sind. Die Kosten der ganzen Institution tragen die Gemeinden, die Aufsicht führen die Verwaltungsbehörden, und zwar zunächst die unteren, in höherer Instanz die übergeordneten, soferne nicht die Landesgesetze andere Aufsichtsorgane bestimmen.

Es sind drei Register zu führen unter der Bezeichnung Geburts-, Heirats- und Sterberegister, u. zw. für jeden Standesamtsbezirk ohne Rücksicht auf die Zahl und die Größen der dazu gehörigen Gemeinden.

Es besteht jedoch kein Hindernis, daß in jenen Ländern, in welchen auch noch andere Arten von Registern geführt werden, auch die Führung dieser den Standesbeamten übertragen werde, ohne daß jedoch diesen Registern die Bedeutung reichsgesetzlicher Standesregister zukäme; dies gilt z. B. von den in Württemberg seit alter Zeit hergebrachten Familienregistern, die dort für jede Ortsgemeinde geführt werden.

In Spanien waren durch das Gesetz vom 18. Juni 1870 die obligatorische Zivilehe und Zivilstandesregister eingeführt worden. Durch das Dekret vom 9. Februar 1875 wurde, zwar für die Katholiken die kirchliche Trauung als Eheschließungsform gesetzlich wiederhergestellt, die Führung der Standesregister jedoch verblieb den Munizipalrichtern in den Gemeinden oder Gemeindedistrikten, und die katholischen Pfarrer sind verpflichtet, die von ihnen erfolgten Eheschließungen bei den Munizipalrichtern zur Eintragung in die bürgerlichen Eheregister anzumelden.

Die kirchlichen Trauungsregister und die daraus gezogenen Urkunden genießen nur dann öffentliche Beweiskraft, wenn sie gemäß den gerichtlichen Reglements legalisiert sind. Die katholische Konfession besitzt allein das Recht zur Führung von Eheschließungsregistern, allerdings nur mit der eben erwähnten Beschränkung ihrer Beweiskraft, während für die Angehörigen aller übrigen Konfessionen überhaupt nur bürgerliche Registerführung besteht.

Durch das seither in Kraft getretene neue bürgerliche Gesetzbuch für Spanien ist an diesem Rechtszustande nichts geändert worden.

Neben dem französischen Systeme und seinen Nachbildungen steht als zweite Hauptform des Standesregisterwesens das englische System.

In England hatte, wie schon erwähnt, die Staatsregierung schon in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts die Führung der Kirchenbücher zu regeln begonnen. Infolgedessen sah sich die in ihrem Selbstbestimmungsrechte bedrohte Kirche, als in der zweiten Hälfte desselben Jahrhunderts neue Pläne einer Verstaatlichung des Registerwesens auftauchten, genötigt, die Regelung des allerdings immer mehr in Verwirrung geratenden Registerwesens selbst zu versuchen, was insbesondere durch die Verordnungen der Synode von Canterbury vom 25. Oktober 1597 geschah.

Unter dem Einflusse des Independentismus verfügte eine unter Cromwell erlassene Verordnung (der Commonwealth) vom 14. August 1653 für England die Einführung von Zivilstandsregistern; dasselbe geschah bald darauf auch für Schottland und Irland.

Nach der Restauration kam jedoch die Führung dieser Register wieder ab, ohne daß eine förmliche Aufhebung dieser Gesetze jemals erfolgt wäre.

Im XVII. und XVIII. Jahrhundert erließ die englische Gesetzgebung zur Bekämpfung der heimlichen Ehen viele Bestimmungen über die ordnungsmäßige Führung der Kirchenbücher, Bemühungen, welche selbst bis in unsere Zeit noch fortgesetzt blieben.

Noch das Statut 52 vom Jahre 1812 (*An act for the belter regulating and preserving parish and other registers of births, baptims, marriages and burials in England*), wodurch eine durchgreifende Neuregelung der Kirchenbücher angestrebt wurde, hielt an dem Prinzipe der kirchlichen Registerführung fest.

Erst als durch den Bericht einer vom Parlament 1830 zur Prüfung des englischen Registerwesens eingesetzten Kommission ein höchst unerfreulicher Zustand desselben enthüllt worden war, entschloß sich die englische Gesetzgebung zu einer gründlichen Reform, welche durch die von Lord Russel zustande gebrachte *Act of registering bearths, deats and marriages in England* durchgeführt wurde. (Publiziert am 17. August 1836.)

Das Standesregisterwesen wurde hiernach verstaatlicht und in Anlehnung an die durch das Stat. 4 und 5 von 1834 erfolgte Neuregelung des Armenwesens wurden die Organe der neuen Armensprengel (*Boards of Guardians*) als *Superintendent Registrars* mit der Überwachung der neuen Zivilstandsregister betraut.

Die genannten Beamten sind berechtigt, ihre Bezirke mit Genehmigung des *General Registrar*, welchem die oberste Leitung des Registerwesens zusteht, in Unterbezirke zu teilen und für jeden derselben eine hiezu geeignete Person als eigentlichen *Registrar* zur Führung der Register zu bestellen.

Die Pfarrgeistlichen der Staatskirche behielten das Recht zur Führung staatlich anerkannter Trauungsbücher, sind jedoch verpflichtet, ihre Aufschreibungen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Formularien zu machen und vierteljährlich Duplikate an das *Registrars-Office*, d. i. das Zentralarchiv des *General-Registrars* einzusenden: die besonderen Zivilstandesbeamten führen nur ergänzende Verzeichnisse über die Eheschließungen, die nach anderen als den staatskirchlichen Formen erfolgen, und üben rücksichtlich der Trauungen überhaupt nur eine kontrollierende und ergänzende Funktion.

Diese Grundsätze des englischen staatlichen Registerwesens sind durch Statut 7 und 8 vom 29. August 1844 auf Irland und 17 und 18 vom 17. August 1854 auch auf Schottland ausgedehnt worden; für diese beiden Länder bestehen besondere Generalregisterämter.

Das englische System der Standesregister, welches sich auf ganz selbständiger Grundlage und in eigenartiger Weise entwickelt hat, unterscheidet sich vom französischen dadurch, daß es sich einerseits nicht unmittelbar an den Organismus der Gemeindeverwaltung anschließt, sondern zur Führung der Register besondere Organe beruft, anderseits die bürgerlichen Standesbeamten nur in Ausnahmsfällen als Trauungsorgane bestellt und die Vornahme dieses Zivilstandesaktes vielmehr in der Regel ebenso wie die Führung der Trauungsregister den kirchlichen Funktionären überläßt.

Mit dem englischen System des Standesregisterwesens stimmt im großen und ganzen, von einigen Abweichungen abgesehen, auch das in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bestehende System überein.

Eine dritte Form von Standesregistern weisen jene Länder auf, welche das Registerwesen zwar gleichfalls von Staats wegen geregelt, die Führung der Register jedoch den kirchlichen Organen überlassen haben.

Die kirchlichen Organe erscheinen in dieser ihrer Eigenschaft zugleich als Staatsorgane und die Kirchenbücher sind ebensowohl kirchliche als staatliche Standesregister. Die Geistlichen sind entweder auch mit der Führung der Standesregister für die Angehörigen der nicht anerkannten christlichen Konfessionen oder der nichtchristlichen Religionsgesellschaften betraut oder es sind zu diesem Zwecke aushilfsweise verschiedene staatliche Organe bestellt. Auf dieser Grundlage ruhte bis in das XIX. Jahrhundert das Standesregisterwesen in den meisten deutschen Staaten und ruht dasselbe noch jetzt in Portugal, in den nordischen Ländern, in Dänemark, Schweden und Norwegen sowie auch in Österreich. Konfessionelle Registerführung besteht schließlich auch noch in Rußland und in Serbien; es würde zu weit führen, wenn ich alle Einrichtungen und Gesetze näher besprechen wollte, welche in den genannten Ländern in Geltung sind; wir wollen vielmehr sofort auf Österreich, dessen Matrikenwesen ja den eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung bildet, übergehen.

In Österreich liegt, wie schon erwähnt, die Führung der Matriken vorwiegend in den Händen der kirchlichen Organe, ist aber durch staatliche Kontrolle ziemlich eingehend und zweckmäßig geregelt; nur in Ausnahmsfällen sind Zivilbehörden zur Führung der Register berufen.

Die Institution der Kirchenbücher, die in den westlichen Ländern Europas sich schon früh eingebürgert hatte, hat in Österreich, wie dies die Ergebnisse der eingangs besprochenen Matrikeninventarisierung fast sicher erscheinen lassen, vor dem Konzil von Trient nur sehr geringe Verbreitung gefunden; dagegen sind die Anordnungen des Konzils in den Alpen- und den übrigen deutsch-slawischen Ländern mit Ausnahme von Galizien verhältnismäßig rasch zur Geltung gelangt.

Die kirchliche Gesetzgebung war besonders auf den Partikularsynoden bemüht, die Einrichtung der Kirchenbücher mehr und mehr einzubürgern.

So wurden auf der Synode von Brixen, 1603, schon genauere Anordnungen bezüglich des Taufbuches getroffen und insbesondere anbefohlen, daß für die Taufen der unehelichen Kinder ein eigenes Buch geführt werde; die Synode von Prag, 1605, schrieb ein eigenes Formular für die Eintragung der Taufen und Trauungen und die Führung eines eigenen Buches über den Seelenstand vor, in welchem die sonstigen kirchlichen Akte, wie Firmungen usw. verzeichnet werden sollten. Doch war es, wie schon anfangs erwähnt, erst das Konzil von Trient, welches kirchlicherseits umfassendere allgemeine Bestimmungen über die Führung von Tauf- und Trauungsregistern erließ, zu welcher fortan die gesamte katholische Pfarrgeistlichkeit verpflichtet sein sollte.

Die Staatsgesetzgebung in Österreich beginnt jedoch erst unter Maria Theresia, die Ordnung der Kirchenbücher in den Bereich ihrer Tätigkeit zu ziehen. Es geschah dies schon durch die Verordnung vom 6. Oktober 1770 und mit dem Patente vom 10. März 1773. Durch eine Verordnung vom 2. März 1771 wurden

die Ordinariate angewiesen, die Pfarrer zu überwachen, daß sie die Kirchenbücher, für welche in dieser Zeit schon der Ausdruck „Matriken" erscheint, nach den bestehenden Vorschriften führen. Von Maria Theresia stammen auch die ersten Maßnahmen her, welche die Schaffung von Standesregistern für die Israeliten bezweckten. Es waren dies die Verordnungen vom 17. Januar 1766 und vom 25. November 1779.

Aber erst das bekannte Patent Kaiser Josefs II. vom 20. Februar 1784 schuf für das österreichische Matrikenwesen jene feste Grundlage, auf welcher dasselbe im wesentlichen noch heute ruht. Die einleitenden Worte zu diesem Patente beweisen, in wie hohem Maße die damalige Staatsverwaltung die Wichtigkeit eines gut geregelten Matrikenwesens zu würdigen wußte.

Der Inhalt dieses Patentes ist in großen Zügen folgender: Nach § 1 desselben ist jeder Pfarrer verpflichtet, für seinen Sprengel drei gesonderte Bücher zu führen, eines zur Eintragung der Geborenen, ein Trauungsbuch und ein drittes über die Gestorbenen.

Die Form der Eintragungen wurde im einzelnen durch Erlassung einheitlicher Formularien des näheren geregelt; die Aufsicht über die Matriken wurde den Bischöfen, welche sie bei Gelegenheit ihrer kanonischen Visitation auszuüben hatten (§ 7), und den Kreisbeamten (§ 8) übertragen. Das Recht und die Pflicht zur Führung von Handregistern mit voller bürgerlicher Beweiskraft kam jedoch, abgesehen von den Israeliten, nur den Pfarrgeistlichen der römisch- und griechisch-katholischen und der griechisch-orientalischen Kirche zu. Den protestantischen Seelsorgern war zwar die Führung von Registern zum Privatgebrauche seit dem Toleranzpatente vom 13. Oktober 1781 gestattet, sie hatten jedoch alle Matrikenfälle den katholischen Matrikenführern behufs Eintragung in die katholischen Matriken anzuzeigen, da nur diesen volle bürgerliche Beweiskraft zukam.

Das Hofdekret vom 22. Februar 1784 sanktionierte diesen Rechtszustand, wie er sich im Anschlusse an das Toleranzpatent entwickelt hatte. Erst durch die Allerh. Entschließung vom 20. November 1829, bezw. durch das Hofdekret vom 26. November 1829 erhielten auch die protestantischen Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung öffentlicher Matriken; doch blieb den katholischen Matrikenführern immer noch ein gewisses Aufsichtsrecht gewahrt, weshalb ihnen auch Duplikate der Eintragungen behufs Verzeichnung in den katholischen Matriken zugesendet werden mußten.

Dies dauerte bis zum Jahre 1849, wo mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Januar, R.-G.-Bl. Nr. 107, die volle Gleichstellung der Protestanten bezüglich ihrer Matriken mit den Katholiken ausgesprochen wurde.

Für die griechisch-orientalischen Pfarrgeistlichen dagegen galten die Bestimmungen des Josefinischen Patentes ohne Einschränkung wie für die katholischen, dessen Vorschriften durch das Hofreskript vom 29. April 1786, Z. 11 (§ 44), speziell für die griechisch-orientalische Pfarrgeistlichkeit nochmals ausgesprochen wurden.

Vor der Erlassung der Josefinischen Patentes wurden weder in der Bukowina noch in Dalmatien von den orientalischen Griechen ordentliche Matriken geführt [1]).

[1]) Zuschriften der Konsistorien von Cattaro und Zara an die statistische Zentral-Kommission vom 26. November 1888, Z. 1592, und vom 27. November 1888, Z. 1259.

Auch für das Registerwesen der griechisch-katholischen Kirche bedeutet das Josefinische Patent einen großen Fortschritt. Ob und welche Vorschriften in dieser Beziehung von der kirchlichen Gesetzgebung vorher erlassen worden sind oder ob in Ermanglung partikulärer Normen die Bestimmungen des tridentinischen Konzils als anwendbar erachtet wurden, entzieht sich unserer Kenntnis.

Eines aber ist sicher, daß die Führung ordnungsmäßiger Register seitens der griechisch-katholischen Pfarrgeistlichen vor dieser Zeit ziemlich selten war, daß diese Register vielmehr erst durch das Josefinische Patent zu einer allgemeinen Institution wurden.

Sowohl den griechisch-orientalischen als auch den griechisch-katholischen Pfarrgeistlichen kam, wie schon erwähnt, das Recht zur Führung öffentlicher Matriken zu; eine Ausnahme bestand nur bezüglich des griechisch-katholischen Pfarrers in Wien, welcher zwar das Recht der Matrikenführung für seine Zwecke besaß, jedoch jeden Matrikenfall dem römisch-katholischen Pfarrer zur Eintragung in dessen Kirchenbücher anzeigen mußte. Diese Bestimmung des Hofdekretes vom 15. Jänner 1815 beweist, daß sich die österreichische Gesetzgebung bei der Regelung des Matrikenwesen der nicht der herrschenden römisch-katholischen Kirche angehörenden Glaubensgenossen seit dem Josefinischen Patente nicht mehr ausschließlich von konfessionellen, sondern in erster Linie von Zweckmäßigkeitsgründen leiten ließ, da die Führung besonderer Register für eine beschränkte oder zerstreute Zahl von Glaubensgenossen naturgemäß mit mannigfachen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten verbunden ist.

Was die Israeliten betrifft, so hatte die schon vorher erwähnte Verordnung Maria Theresias vom 27. Jänner 1766 die israelitischen Gemeinden in Böhmen zur Führung von Geburtsbüchern verpflichtet, ohne jedoch dieses Ziel zu erreichen.

Erst das Josefinische Patent schrieb im § 6 auch für die Israeliten allgemein die Führung von drei Registern vor, welche von dem Ortsrabbiner, bezw. von dem dem betreffenden Orte am nächsten wohnenden Rabbiner geführt werden sollten. Doch ließen die neuangelegten jüdischen Matriken viel zu wünschen übrig bezüglich ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit, so daß sich die österreichische Gesetzgebung noch unter Kaiser Josef II. und auch später wiederholt gezwungen sah, zur Erzielung größerer Richtigkeit dieser Matriken die Kontrollvorschriften und die Anzeigepflicht zu verschärfen, z. B. mit den Verordnungen für Böhmen vom 25. Oktober und vom 22. November 1887 u. a. m.

Die für die einzelnen Länder erflossenen Judenpatente trafen dann noch genauere Bestimmungen, die zum Teile darauf hinausgingen, das bestehende Aufsichtsrecht der katholischen Pfarrgeistlichen auch auf die jüdischen Matriken auszudehnen; letzteres geschah durch das Judenpatent für Böhmen vom 3. August 1797 (§ 9), während jenes für Galizien vom 7. Mai 1789 (§ 30) die Gemeindevorstände als Aufsichtsorgane beruft. In Mähren trafen die Verordnungen vom 27. Jänner 1795 und vom 30. Jänner 1824 behufs genauerer Evidenzhaltung der außerhalb der Gemeinde lebenden Israeliten verschärfte Bestimmungen.

In Niederösterreich kam die Führung der israelitischen Matrikenbücher dem Magistrate in Wien zu; sie ging später auf einen eigenen Judenkommissär und hierauf von diesem auf die Polizeidirektion über, welche sie auch noch nach dem

Regierungszirkulär vom 11. September 1849 zu führen hatte, freilich nicht primär, sondern nur als Zentral-Aufsichtsbehörde; in erster Linie kam sie den jüdischen Religionslehrern zu.

In Schlesien, wo kein Rabbiner einen Sitz hatte, waren die Steuerkollektoren mit der Führung der israelitischen Matriken betraut.

In den südlichen Landesteilen Österreichs waren infolge der französischen Okkupation unter Napoleon Zivilstandesregister zur Einführung gelangt; sie wurden von den Bürgermeistern geführt, die in dieser Eigenschaft in den italienischen Gebieten ufficiali dello stato genannt wurden; an diese mußten von den Seelsorgern die Matriken abgeliefert werden.

Nach dem Sturze der französischen Herrschaft wurden die von den Pfarrern geführten Bücher den letzteren wieder zurückgestellt, während die inzwischen von den Zivilstandsbeamten geführten Register den Gemeindeverwaltungen und den Zivilgerichten zur Aufbewahrung übergeben werden sollten, Nach den Dekreten der Zentral-Hof-Organisations-Kommission vom 21. August 1815 und vom 14. März 1818 und einer besonderen Verordnung für Tirol vom 21. September 1815 sollten jene Pfarrer, welche die Kirchenbücher auch während der französischen Herrschaft nach den Vorschriften des Josefinischen Patentes fortgesetzt hatten, dieselben mit den Zivilstandsregistern vergleichen und vorkommende Abweichungen anzeigen, jene aber, welche die Bücher nicht fortgeführt hatten, für ihre Pfarrbezirke Auszüge aus den Zivilstandsregistern machen.

In Dalmatien insbesondere hatten vor der französischen Herrschaft wenigstens für die Registerführung der orientalischen Griechen gar keine Vorschriften bestanden und es waren auch demgemäß nur von sehr wenigen Seelsorgern dieser Konfession Matriken geführt worden.

Seit dem Josefinischen Patente ist in Österreich eine prinzipielle Neuregelung des Matrikenwesens nicht erfolgt; Gesetzgebung und Verwaltung waren vielmehr nur bemüht, durch spezielle Bestimmungen jene Änderungen herbeizuführen, welche durch das mittlerweile zur allgemeinen Anerkennung gelangte Prinzip der konfessionellen Gleichheit und der Religionsfreiheit geboten waren.

So wurde durch den Ministerial-Erlaß vom 30. Jänner 1849, R.-G.-Bl. Nr. 107, den von der evangelischen Geistlichkeit unter ihrer alleinigen Fertigung ausgestellten Matrikenauszügen die Beweiskraft öffentlicher Urkunden verliehen. Durch das Gesetz vom 10. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Beweiskraft der Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken der Israeliten, wurde die bis dahin zurecht bestehende Kontrolle, Beglaubigung und Vidierung der israelitischen Matrikenbücher, bezw. der Auszüge aus denselben durch die katholische Geistlichkeit aufgehoben. (Art. II.)

Für Galizien und die Bukowina wurden in Ausführung dieses Gesetzes besondere Verordnungen erlassen (kundgemacht am 14. September 1876, L.-G.-Bl. Nr. 55, bezw. am 13. Februar 1877, L.-G.-Bl. Nr. 3) und Mähren wurde zufolge des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1877, Z. 15.552, in 55 israelitische Matrikenbezirke eingeteilt; in den übrigen Ländern gelten bezüglich der Matrikenführung der Israeliten im großen und ganzen noch die alten, oft recht lückenhaften Bestimmungen.

Mit der Verordnung vom 18. Oktober 1877, R.-G.-Bl. Nr. 99, erhielt die altkatholische Kirche in Österreich die staatliche Anerkennung und damit auch das Recht zur Führung staatlich anerkannter Matriken durch ihre Pfarrgeistlichen; die Einrichtung derselben wurde durch die Verordnung vom 8. November 1877, R.-G.-Bl. Nr. 100, näher geregelt.

Auf Grund der mit der Verordnung vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 40, ausgesprochenen Anerkennung der evangelischen Brüderkirche (Herrnhuter) kommt auch den Seelsorgern dieser Religionsgenossenschaft das Recht zur Führung staatlich anerkannter Matriken zu (Ministerial-Verordnung vom 26. November 1882). Die gleiche Eigenschaft besitzen auch die Register der armenisch-orientalischen Kultusgemeinde in Suczawa, teilweise auch die der kleinrussischen Bauernsekte der Lipowaner in der Bukowina, die dortselbst fünf Kultusgemeinden besitzen, endlich auch die Bücher der Sekte der Karaiten in Halicz, ohne daß bezüglich der letzteren eine Regelung im gesetzlichen oder im Verordnungswege erfolgt wäre; ihre öffentliche Geltung beruht lediglich auf dem Herkommen.

Unklar ist der Rechtszustand bezüglich der Matriken der Lipowaner und der Mennoniten; nach den der statistischen Zentral-Kommission seinerzeit zugekommenen Nachweisungen der politischen Behörden wird die Matrikenführung der ersteren nur in Bialakiernica und Klimoutz von geistlichen Funktionären besorgt, während in den übrigen Gemeinden (Mihodra, Lukawetz und Lipoweny) weltliche Matrikenführer fungieren; für die nach Lipoweny zuständigen lipowanischen Glaubensgenossen des politischen Bezirkes Suczawa versieht die Bezirkshauptmannschaft diese Funktion.

Für die in Galizien lebenden Mennoniten in Kiernica und Neuhof (politischer Bezirk Grodek) und in Einsiedel (politischer Bezirk Lemberg) führen die dortigen Prediger dieser Religionsgenossenschaft besondere Register, welch letzteren ebenfalls nur auf Grund eines alten Usus öffentliche Beweiskraft zukommt.

Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, betraute die politischen Bezirksbehörden mit der Registrierung der bei ihnen abgeschlossenen Notzivilehen, die übrigens auch in die kirchlichen Matriken einzutragen sind, und das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, überwies die Registrierung aller Matrikenfälle, welche sich bei den keiner gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft angehörigen Personen ergeben, gleichfalls den politischen Behörden erster Instanz.

Diese Bestimmung gilt auch für die Anhänger der anglikanischen Kirche. Im Widerspruche mit dieser Norm werden jedoch auch jetzt noch für die in Triest lebenden anglikanischen Glaubensgenossen, welche bisher die staatliche Anerkennung als selbständige Religionsgenossenschaft nicht erwirkt haben, die Matriken nicht von der politischen Behörde, sondern von der dortigen evangelischen Pfarrgemeinde H. C. geführt.

Von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, ist jedoch das Prinzip der Führung konfessionell getrennter Matriken durch die Geistlichkeit in Österreich allgemein durchgeführt.

Die weitere Ausnahme, daß nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. August 1878, Z. 10.421, die Sterbefälle von evangelischen Glaubensgenossen, welche auf katholischen Friedhöfen ohne Intervention des evangelischen Seelsorgers beerdigt werden, in die katholischen Matriken eingetragen werden

sollten, ist durch den Erlaß desselben Ministeriums vom 16. August 1883, Z. 8157, wieder beseitigt worden.

Nicht der gleiche Vorgang scheint jedoch bei der Führung der Sterbebücher von seiten jener Orden eingehalten zu werden, welche für ihre Spitäler das Recht zur Führung solcher Bücher besitzen; so werden z. B. in den Sterbebüchern der barmherzigen Brüder die Todesfälle der in deren Spitale Verstorbenen in fortlaufender Reihenfolge ohne Unterschied der Konfession eingetragen, so daß diese Sterbebücher im Gegensatze zu dem oben besprochenen Prinzip gewissermaßen „interkonfessionelle“ genannt werden können.

Besondere Bestimmungen gelten endlich noch für die Registrierung der Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, welche auf österreichischen Handels- oder Kriegsschiffen bezüglich der auf diesen befindlichen Personen des Zivilstandes aufgenommen werden, ferner für die Mitglieder des Allerh. Kaiserhauses und für die Militärpersonen. Ich will mich hiebei nur kurz fassen.

In der ersterwähnten Beziehung ist die Verordnung vom 25. August 1860, R.-G.-Bl. Nr. 210, maßgebend.

Was die Führung der Standesregister für die Mitglieder des kaiserlichen Hauses betrifft, so erklärt sich die hiefür getroffene besondere Anordnung aus der ja allgemein bekannten Stellung des Hof- und Burgpfarrers, der sowohl Personal- als Bezirks- oder Lokalpfarrer ist. In Berücksichtigung dieser eigentümlichen Stellung desselben hat der Minister für Kultus und Unterricht auf Grund der Allerh. Entschließung vom 16. Oktober 1853 durch den Erlaß vom 9. November 1853, Z. 5017, die Verfügung getroffen, daß, wenn über ein Mitglied des Allerh. Kaiserhauses außerhalb der Hof- und Burgpfarre ein Matrikenakt vollzogen wird, von dem Vorstande des betreffenden Kirchensprengels die ausgestellten Scheine samt den dazu gehörigen Urkunden jedesmal im Original dem Hof- und Burgpfarrer zu übermitteln sind.

Was die Militärmatriken anbelangt, welchen ich doch einige Worte mehr widmen möchte, so erklärt sich ihre Besonderheit aus der Exemption vom Pfarrvorstande, welche die in aktiven Militärdiensten stehenden Personen in Österreich frühzeitig erlangt haben.

Schon das Militärreglement vom Jahre 1768 sagt, daß sie Matrikenbücher für die Militärpersonen von den Militärgeistlichen zu führen seien; nach späteren Vorschriften unterschied man zwischen Personen, welche zur militia vaga und solchen, welche zur militia stabilis gehörten; für die letzteren führte der Zivilseelsorger die Matriken, für die ersteren regelmäßig die Militärgeistlichkeit. Erfolgte ein Ausmarsch, so waren die Militärmatriken abzuschließen nnd dem Feldsuperiorate der Provinz am Sitze des Landes-Generalkommando zur Aufbewahrung zu übergeben. Über die im Felde vorkommenden Matrikenfälle wurden Manualprotokolle geführt.

Von aufgelösten Regimentern waren die Matriken an den Feldsuperior des Landes, in welchem sie ihren Werbbezirk hatten, von aufgelösten Feldspitälern und sonstigen Heeresanstalten an den Feldsuperior des Landes, in welchem die Auflösung geschah, abzugeben. Bei den Feldsuperioren waren sie durch drei Jahre hindurch aufzubewahren und sodann dem Feldkonsistorium einzusenden.

In neuerer Zeit wurde die Führung der Militärmatriken durch die Zirkularverordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 5. Juli 1887, Präs.-Nr. 3401 (V.-Bl. 23), geregelt[1]), wodurch die Bestimmungen der Zirkularverordnung vom 26. Mai 1869, Präs.-Nr. 2014, teilweise abgeändert wurden. Dieselbe enthält genaue Bestimmungen über die Führung der Militärmatriken im Frieden einerseits und im Kriege anderseits.

Im Frieden obliegt die Matrikenführung den Militärpfarrern, den Militärkuraten, den exponierten katholischen und allen griechisch-orientalischen Militärkaplänen, den geistlichen Professoren, welche mit der Ausübung der Seelsorge in den Militärerziehungs- und -Bildungsanstalten betraut sind, den evangelischen Militärseelsorgern, welchen gemäß der Zirkularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 30. August 1883, Präs.-Nr. 4098, der Titel: evangelische Militärprediger zukommt, und schließlich den in größeren Garnisonsorten mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen.

Diese haben Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher und außerdem Duplikate derselben zu führen; letztere sind mit Ende jedes Jahres abzuschließen und von den Militärkuraten, den exponierten katholischen und den griechisch-orientalischen Militärkaplänen, dann von den mit der subsidiarischen Militärseelsorge betrauten Zivilgeistlichen dem an der Spitze des Militärseelsorgebezirkes stehenden Militärpfarrer einzusenden, welcher die eingelangten Duplikate zu überprüfen und einen Monat nachher gleichzeitig mit den von ihm selbst geführten Duplikaten dem apostolischen Feldvikariate zur Aufbewahrung vorzulegen hat. In gleicher Weise sind die Duplikate auch von den Seelsorgern der Militärerziehungs- und Bildungsanstalten und von den evangelischen Militärseelsorgern jährlich abzuschließen und von den ersteren dem apostolischen Feldvikariate unmittelbar, von letzteren aber durch das vorgesetzte Korps- (Militär-) Kommando dem Reichs-Kriegsministerium vorzulegen, welches dieselben wieder dem apostolischen Feldvikariate zur Aufbewahrung übermittelt.

Von jedem Militärpfarrer wird nebst den Matriken der zugewiesenen Truppenkörper und -Anstalten etc. noch die Militär-Pfarrmatrikel geführt, welche für den Amtssitz des Militärpfarrers zugleich als Garnisonsmatrikel anzusehen ist; dieselbe dient überdies zur Aufnahme jener Matrikenfälle, die sich bei den im betreffenden Militär-Territorialbezirke angestellten, nicht im Verbande eines Truppenkörpers oder einer mit eigenen Matriken dotierten Anstalt stehenden Militärpersonen ergeben. Im übrigen enthält die zitierte Zirkularverorduung in ihrem ersten Teile noch genaue Vorschriften über die Matrikelführung durch die oben genannten Organe, insbesondere über das Vorgehen bei Eheschließungen, im zweiten Teile aber genaue Bestimmungen über die Matrikelführung im Kriege. Den bei den höheren Kommanden der Armee im Felde eingeteilten Mililärgeistlichen werden keine gebundenen Matrikeln beigegeben; dieselben haben daher die vorkommenden Matrikelfälle für jeden der ihnen zugewiesenen Truppenkörper und desgleichen für jede Anstalt auf besonderen, je nach Bedarf in Hefte gefaßten Matrikelbogen aufzunehmen, wobei die allenfalls vorkommenden Fälle über die nicht zum Verbande

[1]) Mayrhofer, Handbuch (1895) II, S. 1130.

eines Truppenkörpers oder einer Anstalt gehörigen Einzelpersonen (auch jener des Zivilstandes im Gefolge der Armee) in einem eigenen Hefte gemeinschaftlich nachzuweisen sind. Bei Sterbefällen wird dem Militärgeistlichen der Totenbeschauzettel oder das vom Militärarzte bestätigte Legitimationsblatt zugestellt, eventuell nachträglich auch noch das Nationale bekannt gegeben. Nach vollzogener Funktion hat der Militärgeistliche sogleich den Auszug aus dem Matrikelhefte dem Standeskörper (Kommando) zu übergeben, von welchem dieses Dokument im Wege des Ersatz- (Stamm-) Körpers, bezw. der Stammanstalt, eventuell des Reichs-Kriegsministeriums an den nach § 2 der Verordnung zuständigen Militärpfarrer einzusenden ist; dieser nimmt den Fall in die betreffende Matrikel auf und übermittelt den Auszug nach beigesetzter Bestätigung der Protokollierung der mit der Führung des Hauptgrundbuches betrauten Verwaltungskommission.

Es folgen dann noch nähere Bestimmungen über die Immatrikulierung der auf dem Schlachtfelde gebliebenen und der in den Divisions-Sanitätsanstalten verstorbenen Personen. Zu bemerken ist schließlich noch, daß die von den Militärgeistlichen im Felde geführten Matrikelbogen (Hefte) mit Ende eine jeden Monates abzuschließen, von dem Militärgeistlichen unter Beidruck des Dienstsiegels zu fertigen und sodann von den Divisionsseelsorgern und dem Seelsorger des Armee-Oberkommandos dem vorgesetzten Feldsuperior, von den evangelischen Divisions-Seelsorgern dem evangelischen Seelsorger der Armee einzusenden sind. Der Feldsuperior sendet die an ihn gelangten Matrikelbogen (Hefte), ferner die ihm von den Feldspitalskuraten zugekommenen Matrikelduplikate samt den von ihm selbst geführten Matrikelbogen an das apostolische Feldvikariat. Der evangelische Seelsorger der Armee und der Feldrabbiner leiten die Matrikelbogen im Wege der Militärabteilung des Armee-Generalkommandos an das Reichs-Kriegsministerium, welches diese Matrikelbogen an das apostolische Feldvikariat übermittelt; dasselbe hat bei eintretender Demobilisierung zu geschehen.

Nach der Zirkularverordnung des Landes-Verteidigungsministeriums vom 4. Mai 1876, Z. 4757/VI, ist für die im Verbande der aktiven Landwehr und der Landesschützen stehenden Militärpersonen im Frieden die Zivilgeistlichkeit zur Matrikenführung berufen; bei eingetretener Mobilisierung steht diese Funktion den Militärseelsorgern zu.

Zur Matrikenführung für die Gendarmerie[1]), welche nach dem Gesetze vom 26. Februar 1876, R.-G.-Bl. Nr. 19, ein militärisch organisiertes Wachkorps ist, sind die Geistlichen des stehenden Heeres berufen; das Gleiche gilt auch bezüglich der Militärwachkorps für die Zivilgerichte Wiens und der Polizeiwachkorps in Lemberg und Krakau.

Die Zirkularverordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 3. Februar 1870, Abt. I Marinesektion, regelt die Matrikenführung bei der österreichisch-ungarischen Kriegsmarine. Darnach obliegt die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbematriken bei der Marine dem Marinepfarrer in Pola, dem selbständigen Marinekuraten des daselbst befindlichen Marine-Hauptshospitals, dem Kuraten der Marineakademie in Fiume und dem griechisch-orientalischen Marinegeistlichen; die in

[1]) C. Seidl, Matrikenführung 1897, S. 402

Orten außerhalb des Amtssitzes des Marinepfarrers angestellten Marinegeistlichen und Zivilgeistlichen, welche mit der subsidiären Seelsorge in einer Marinestation oder -Anstalt betraut sind, haben nur Tauf- und Sterbematriken, die an Bord der Kriegsschiffe befindlichen Marinekapläne nur die üblichen Handprotokolle zu führen. Die Standesangelegenheiten der Marinepersonen evangelischen Bekenntnisses sind vom nächsten Militärseelsorger des betreffenden Glaubensbekenntnisses zu registrieren.

Eine gute Übersicht über die Zahl der in Österreich bestehenden Militärmatrikenstellen ist in zwei Tabellen in der Statistischen Monatsschrift, XV. Jahrg. (1889), S. 423, länderweise zusammengestellt.

So viel über die Militärmatriken.

Was das österreichische Matrikenwesen im allgemeinen anbelangt, so kann es gewiß nicht wundernehmen, wenn dasselbe, obgleich es in den materiellrechtlichen Bestimmungen zweifellos, von einigen Einzelheiten abgesehen, noch immer auf der Höhe der Zeit steht, dennoch in formaler Beziehung manches zu wünschen übrig läßt. Die Gründe hievon sind teils in dem Mangel einer einheitlichen Kodifikation, teils in der konfessionellen Grundlage zu suchen, auf welcher das Matrikenwesen in Österreich heute noch ruht. Das letztere Moment bringt es mit sich, daß einerseits die Zahl der Matrikenstellen namentlich in konfessionell gemischten Gegenden über das entsprechende Maß erhöht erscheint, anderseits die Sprengel der Matrikenführer, welche für die konfessionellen Minoritäten fungieren, so ausgedehnt sind, daß die Evidenzhaltung der dort vorkommenden Matrikenfälle mancherlei Schwierigkeiten bieten muß.

Im folgenden sollen nun zur Begründung des Gesagten einige zum Teile recht bemerkenswerte Anomalien, welche seinerzeit bei der eingangs besprochenen Erhebung der statistischen Zentralkommission zutage traten und damals auch in der Statistischen Monatsschrift näher besprochen wurden, angeführt werden.

Die am häufigsten erscheinende Anomalie ist vor allem in der ja bekannten Tatsache gelegen, daß sich die Sprengel der als Matrikenstellen fungierenden Seelsorgestationen mit den Gebieten der Gemeinden und Ortschaften vielfach nicht decken, die Sprengel derselben vielmehr sehr häufig in andere politische Bezirke, ja in andere Kronländer teilweise erstrecken, nicht selten sogar auch nur einzelne Gehöfte oder Wohngebäude dritter Gemeinden, die im übrigen ihre eigene Seelsorgestation besitzen, in sich schließen. Noch verwirrender ist die Sache, wenn inländische Matrikensprengel sich ins Ausland erstrecken oder umgekehrt ausländischen Matrikenstellen im Inland gelegene Ortschaften oder Ortsbestandteile zugehören. Einige Beispiele dieser Art werden zeigen, wie merkwürdig oft die territoriale Kompetenz einzelner Matrikenstellen geartet ist.

Die im ehemaligen Grenzgebiete Sichelburg in Kroatien gelegene griechisch-katholische Pfarre Draga[1]) fungiert auch als Matrikenstelle für fünf kleine Ortschaften (Dule, Hrast, Jugorje, Matschkouz und Skemlouz) der Gemeinde Suchor in Krain und die dort gelegene Ortschaft Malinje der Gemeinde Semlitsch. Das gleiche Verhältnis besteht zwischen der in Kroatien gelegenen griechisch-katholischen Pfarre Kašt und den Ortschaften Boldresch, Bojansdorf, Kraschenberg, Radoviza und

[1]) Statist. Monatsschrift, XV (1889), S. 424; Mayrhofer, Handbuch, 1895, II, S. 1137.

Radosche der Gemeinde Radoviza in Krain und der griechisch-orientalischen Pfarre Marienthal in Kroatien einer- und der krainischen Gemeinde Adleschiz anderseits. Nach Angabe der Bezirkshauptmannschaft Borgo in Südtirol werden die Tauf- und Trauungsmatriken für das zur Gemeinde Grigno gehörige Frizzone in Enego im Königreiche Italien, die Sterbebücher dagegen in der inländischen Seelsorgestation Tezze geführt. Die Ortschaft Neumugl, welche zur Gemeinde Maiersgrün im politischen Bezirke Plan in Böhmen gehört, ist in kirchlicher Beziehung der katholischen Expositur Ottensgrün in Bayern zugewiesen; umgekehrt führt die evangelische Seelsorgestation Regnitzlosau in Bayern die Matriken für die Ortschaft Kaiserhammer der Gemeinde Gottmannsgrün, Bezirk Asch, in Böhmen. Auch gegen Ungarn sind die Grenzen in kirchlicher Beziehung keine festen. So ist z. B. der im Bezirke Hartberg in Steiermark gelegenen katholischen Pfarre Neudau auch die im ungarischen Stuhlbezirke Güssing gelegene Ortschaft Neudauberg eingepfarrt; ebenso gehört die im Stuhlbezirke Güssing gelegene Ortschaft Wörtherberg zur katholischen Pfarre Wörth im Bezirke Hartberg; umgekehrt erstreckt die im ungarischen Stuhlbezirke Oberwarth gelegene katholische Pfarre Pinkafeld ihre Kompetenz auch teilweise auf österreichisches Gebiet. Die in dem genannten Bezirke wohnenden Protestanten sind den zur Superintendenz Steinamanger in Ungarn gehörigen Pfarrstellen Allhau und Wolfau, die dort wohnenden Israeliten teilweise der Kultusgemeinde Schleining in Ungarn zugehörig.

Wiewohl nun solche Fälle, namentlich was Ungarn und das Ausland betrifft, glücklicherweise doch nicht häufig sind, so ließen sich doch noch einige solcher Beispiele aufzählen.

Daß solche Anomalien, wie die angeführten, nur zu leicht zu Komplikationen führen können, die auch selbst von einem internationalen Kirchenrechte, das übrigens erst geschaffen werden müßte, nicht immer leicht zu lösen wären, liegt auf der Hand; ebenso wie die Staatsverwaltungen die Lösung des Metropolitan- oder des bischöflichen Verbandes für wünschenswert erachten, wenn derselbe sich sowohl auf inländische als auch auf ausländische Gebietsteile erstreckt, so sollten auch solche allerdings weniger bedeutende Anomalien beseitigt werden, welche ja auch dem genealogischen Forscher bei seinen Arbeiten die größten Schwierigkeiten zu bereiten geeignet sind.

Bemerkenswert ist, daß das deutsche Reichsgesetz vom 6. Februar 1875, welches das Standesregisterwesen für das ganze Deutsche Reich einheitlich regelt, auf die eben besprochene Anomalie Rücksicht nimmt.

Es bleibt darnach innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Sprengel sich ins Ausland erstreckt, das bestehende Recht über die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften des erwähnten Gesetzes nicht zuständig, wohl aber die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist, fortan in Kraft; es war dies seitens der deutschen Gesetzgebung ein Akt besonderer internationaler Kulanz; in Ermanglung einer solchen Norm wären die zu den ausländischen Seelsorgestellen eingepfarrten evangelischen Glaubensgenossen Gefahr gelaufen, in Zukunft keine staatlich anerkannten Standesregister zu besitzen, da in einem solchen Falle die österreichischen Justiz- und Verwaltungsbehörden nach den bestehenden Grundsätzen des internationalen Rechtes den

staatlich nicht anerkannten kirchlichen Registern dieser evangelischen Seelsorgestellen auch im Inlande bürgerliche Beweiskraft nicht hätte beimessen können.

Eine andere erwähnenswerte Anomalie liegt darin, daß sich mitunter mehrere Seelsorgestationen in die Führung der einzelnen Matriken für eine oder die andere Ortschaft teilen

So z. B. führt die Dechantei St. Nikolaus in Eger für einige Orte, wie Honnersdorf, Langenbruck, Reichersdorf, Reissig, Schlada, Sebenbach, Stein, Tirschnitz und Triesenhof nur Tauf- und Trauungsmatriken, während die Sterbematriken von anderen Pfarreien, z. B. für die Ortschaften Honnersdorf, Langenbruck, Reichersdorf, Sebenbach und Tirschnitz von der Pfarre Trebendorf, für die Ortschaft Schlada von der Pfarre Ober-Lohma geführt werden.

Die Dechantei Königgrätz führt für einige Ortschaften, wie Lhota, Malschowa, Maleschowitz und Swinar die Tauf- und Trauungsmatriken, das Pfarramt Neu-Königgrätz aber die Sterbematriken usw.

Diese Ausnahmen, die wohl in lokalen Verhältnissen ihre Erklärung finden dürften, sind mit dem ja noch immer in Kraft stehenden Josefinischen Patente nicht gut vereinbar, denn dieses schreibt ausdrücklich vor, daß jeder Pfarrer zur Führung dreier gesonderter Matriken für seinen Sprengel verpflichtet ist; einige spätere Verordnungen aus dem Jahre 1784 bestimmen dann noch, daß, falls einer Pfarre mehrere Ortschaften einverleibt sind, zur Vermeidung von Irrungen die Matriken für jeden Ort abgesondert zu führen sind.

Aus den Bestimmungen des Josefinischen Patentes scheint ferner auch hervorzugehen, daß nur Pfarrgeistlichen das Recht zur Führung staatlich anerkannter Matriken zustehen soll, und daß dieses Recht zugleich auch die Pflicht zur Führung aller drei Matriken, der Tauf-, Trauungs- und Sterbebücher, in sich schließen soll; auch die eben erwähnten Nachtragsverordnungen sprechen immer nur vom „Pfarrer“, während das Hofdekret vom 1. Juni 1784 schon den Ausdruck „alle angestellten Seelsorger“ gebraucht, jedoch an einer anderen Stelle wieder von Eintragungen in die „Pfarregister“ spricht.

Nichtsdestoweniger hat die spätere Praxis die Bestimmungen des Josefinischen Patentes auf alle Seelsorger, welche einer Seelsorgestation selbständig vorstehen, wie die Pfarradministratoren, Lokalkapläne, Expositen usw. angewendet und betrachtet alle diese kirchlichen Funktionäre, später mitunter sogar auch die nicht selbständigen als zur Führung staatlich anerkannter Matriken berechtigt, ohne daß jedoch diese Praxis bisher eine gesetzliche Sanktion gefunden hätte.

Veranlassung zu dieser extensiven Interpretation der Josefinischen Bestimmungen durch die Praxis gab insbesondere die in den südlichen Ländern schon lange verbreitete Einrichtung der „curati amovibiles“, und so hat sich namentlich in Südtirol und Krain die Gepflogenheit herausgebildet, daß eine beträchtliche Anzahl von Kuraten und Expositen entweder nur Tauf- und Sterbebücher, hie und da auch nur Taufbücher führt, während die Führung der Trauungs-, bezw. der Sterbematriken dem zuständigen Pfarrer vorbehalten ist; auch in anderen Kronländern finden sich vereinzelte Beispiele dieser Art, und wir haben es hier mit einer weiteren interessanten Anomalie zu tun, deren Entstehung sich durch die eben dargestellte Entwicklung erklärt. Man muß jedoch bei diesen — Professor Schmid nennt sie:

Matrikenstellen mit beschränkter Berechtigung — unterscheiden zwischen solchen, bei welchen der betreffende Kurat, Exposit etc. die Matriken nur in Form von Vormerksprotokollen führt, deren Inhalt in regelmäßigen Zeitabschnitten den übergeordneten Pfarrstellen zur Eintragung in die Pfarrmatriken bekanntgegeben wird, und solchen, bei welchen der genannte Vorgang nicht stattfindet, sondern die Eintragungen des betreffenden Kuraten etc. gleich als vollwertige Matriken angesehen werden; eigentlich sind nur die letzteren als Matriken mit „beschränkter Berechtigung" im vollen Sinne des Wortes zu bezeichnen, während die ersteren eigentlich nur als Hilfsprotokolle zu betrachten sind, welche zur Erleichterung der Geschäftsführung, zu internen Zwecken, sozusagen pro domo geführt werden; in der Praxis ist freilich die Grenze zwischen diesen beiden Matrikenarten oft nicht leicht zu ziehen, und es bestehen da manche Unklarheiten, die noch durch einen anderen Usus, der gleichfalls mit den gesetzlichen Vorschriften im Widerspruche steht, vermehrt werden.

Es ist dies nämlich die Gepflogenheit, daß an gewissen Anstalten von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer und unabhängig von diesem Matriken geführt werden. Das Hofdekret vom 15. September 1786 schon hatte den Grundsatz ausgesprochen, daß für Zivilkrankenanstalten, Gebär- und Findelhäuser nicht die für diese Anstalten etwa bestellten Seelsorger, sondern die Pfarrer, in deren Sprengel die Anstalten gelegen sind, die Matriken zu führen haben; entgegen dieser Bestimmung hat jedoch die Praxis manchen in Krankenhäusern, Straf- und sonstigen Anstalten zur Ausübung der Seelsorge berufenen Geistlichen die Führung entweder sämtlicher oder doch gewisser Matriken zugestanden; der Umfang dieser Berechtigung ist, wie es scheint, nur durch interne Ordinariatsinstruktionen geregelt, ähnlich wie bei den oben besprochenen Matrikenstellen mit beschränkter Berechtigung. Der Inhalt derselben gibt auch hier öfters zu dem Zweifel Veranlassung, ob die Führung dieser Bücher nur pro domo oder mit äußerer Rechtswirkung stattzufinden habe; aber auch wo das erstere der Fall ist, werden die Matrikenfälle regelmäßig nicht an den parochus ordinarius, in dessen Sprengel die Anstalt liegt, wie es das eben erwähnte Hofdekret vorschreibt, sondern meist an die Seelsorger des letzten Wohnsitzes der Immatrikulierten bekannt gegeben. Natürlich weicht die Praxis bezüglich aller dieser Punkte in den einzelnen Kronländern vielfach ab.

Im folgenden sollen einige Beispiele von Matrikenstellen mit beschränkter Berechtigung aus mehreren Ländern gegeben werden:

In Niederösterreich führen die Filiale Velm (politischer Bezirk Mödling) und das Benefizium Schönau (politischer Bezirk Baden) seit dem Jahre 1874 nur Taufmatriken, während die übrigen Register in Moosbrunn, bezw. Sollenau (politischer Bezirk Wr.-Neustadt) geführt werden. Das Benefizium in Zwölfaxing (politischer Bezirk Bruck a, d. L.) führt seit 1843 Vormerkprotokolle über Taufen und Sterbefälle, die eigentlichen Matriken befinden sich jedoch bei der Pfarre in Schwechat.

In Steiermark führt das Krankenhaus in Graz Tauf- und Sterberegister, die Kaplanei Maria-Grün nur Taufregister.

In Krain werden in der Männerstrafanstalt in Laibach Sterbe- und in der Weiberstrafanstalt in Vigaun (politischer Bezirk Radmannsdorf) und im Landesspitale Tauf- und Sterbematriken geführt; zehn Expösituren führen teilweise schon

seit dem XVIII. Jahrhundert Tauf- und Sterbebücher, während die Trauungsmatriken sich beim übergeordneten Pfarramte befinden.

Im Küstenlande werden im Zivilspitale und für das Armenhaus in Triest alle drei Matriken geführt. Die Matrikenführung des Armenhauses ist zwar mit jener der Pfarre Neustadt vereinigt, doch bestehen für beide Matrikenstellen getrennte Register; außerdem haben in der Triester Diözese noch zirka 30 Kaplaneien und Exposituren das Recht zur Registerführung; dieselben sind jedoch verpflichtet, die Matrikenfälle monatlich den zuständigen Pfarrämtern zur Eintragung bekannt zu geben, die allein befugt sind, Matrikenscheine auszustellen. Auch der Expositus von S. Pietro de Nembi in der Diözese Veglia hat ähnliche beschränkte Befugnis zur Registerführung; auch er muß die verzeichneten Matrikenfälle, u. zw. wöchentlich dem Pfarrer von Lussin grande mitteilen. In der Görzer Diözese führen jedoch die Vikariatsämter: Begliano, Pieris und Viscone Tauf- und Sterbebücher mit voller äußerer Rechtskraft. Bis 1877 hatte auch das Vikariatsamt Borgnano nur die Berechtigung zur Führung dieser beiden Matriken. In der Strafanstalt in Gradisca werden nur Sterberegister geführt.

Am häufigsten jedoch kommen diese Matrikenstellen mit beschränkter Berechtigung vor in Tirol und speziell in der Diözese Trient. In der Diözese Brixen sind nur drei Exposituren zur Führung von Tauf- und Sterberegistern berechtigt, nämlich Müselbach, Trafoi und Tschötsch; eine beschränkte Befugnis hat ferner der Kurat der Landes-Gebäranstalt in Innsbruck; nach der Ordinariats-Instruktion vom 26. Juni 1876, Z. 2382, obliegt demselben die Führung von Tauf- und Sterbebüchern bezüglich der in der Anstalt verpflegten Personen, während die kirchliche Jurisdiktion über die Beamten der Anstalt und deren Familien der Stadtpfarre in Innsbruck zusteht; die Führung dieser Matriken geschieht jedoch nur pro domo, denn alle Eintragungen müssen gemäß der genannten Instruktion den betreffenden zuständigen Seelsorgern zur Aufnahme in ihre Matriken bekannt gegeben werden.

In der Trienter Diözese hingegen besitzen zirka 80 Seelsorgestellen das Recht zur Führung bloß von Tauf- und Sterbebüchern, wobei die letzteren mitunter nur zur Registrierung verstorbener Kinder bestimmt sind, während die Todesfälle der erwachsenen Personen ebenso wie die Trauungen in die Pfarrmatrik eingetragen werden.

Es wäre zu weitläufig, wollte man die Namen aller jener Seelsorgestellen in Tirol anführen, welche ihre Matriken nur mit beschränkter Berechtigung und nicht im vollen Umfange führen. Dieselben sind in der Statistischen Monatsschrift, XV. Jahrgang 1889, Seite 429, zusammengestellt.

In den übrigen Ländern finden sich Matrikenstellen mit beschränkter Berechtigung ziemlich selten und fast nur in Kranken- und Strafanstalten.

In Böhmen führt die Weiberstrafanstalt in Řepy (politischer Bezirk Smichov) Tauf- und Sterbematriken, in Mähren die Strafanstalt für Männer in Mürau (politischer Bezirk Hohenstadt) und die Landes-Gebäranstalt in Brünn Sterbematriken. Ferner besitzt die Expositur in Schwillbogen (politischer Bezirk Hohenstadt) seit 1880 eine Taufmatrik.

In Galizien werden von dem Krankenhause in Lemberg alle drei Matriken und in den Männerstrafanstalten in Lemberg und Stanislau nur Sterbematriken, u. zw. getrennt nach den verschiedenen Konfessionen, geführt.

In der Bukowina endlich bestehen bei den Gerichtsgefängnissen in Czernowitz und Suczawa Tauf- und Sterberegister, die allerdings nur pro domo geführt werden.

Bemerkenswert ist, wie sich die Staatsverwaltung gegenüber diesen Anomalien verhält; mir ist eine einzige Verordnung diesbezüglich bekannt, nämlich die Verordnung für Böhmen vom 20. April 1826, Z. 18.627, welche ausgesprochen hatte, daß die Krankeninstitute der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen in Prag zur Führung eigener Sterbematriken berechtigt und verpflichtet seien, weil nach den kanonischen Gesetzen jedes Kloster für sich mit seinen Angehörigen und allen darin wohnenden und verpflegten Individuen eine Pfarre ausmache, die Priester des Ordens der Barmherzigen Brüder überdies schon nach ihren Statuten von 1757 und 1795 zur Ausübung der Seelsorge in den Spitälern des Ordens verpflichtet seien und bei den Elisabethinerinnen ein eigens bestellter Priester die Seelsorge ausübe. Diese mit den kirchlichen Satzungen im Einklange stehende Bestimmung, die sich somit nur als eine Art authentischer Interpretation einer von der Staatsregierung rezipierten kirchlichen Rechtsnorm darstellt, steht jedoch im Widerspruche mit dem obenerwähnten Hofdekrete vom 15. September 1786, welches auch den verschiedenen Kranken- und sonstigen Anstalten das Recht der Matrikenführung abspricht und dieses nur dem parochus ordinarius vorbehält. — Merkwürdig ist auch, daß eine solche Verordnung nur für das Königreich Böhmen erflossen ist; mir ist wenigstens keine zweite für irgend ein Kronland geltende ähnliche Bestimmung bekannt. Nichtsdestoweniger werden aber auch in anderen Ländern in den Spitälern der Barmherzigen Brüder und der Elisabethinerinnen vielfach Matriken u. zw. meist Sterbematriken geführt, freilich nur pro domo; so z. B. in Wien und in Feldsberg, in Brünn, Graz, in Kainach in Steiermark und in St. Veit in Kärnten.

Die bisher angeführten Beispiele beziehen sich jedoch alle nur auf Matrikenstellen der römisch-katholischen Kirche; von den übrigen Konfessionen wurde der statistischen Zentral-Kommission nur ein einziger Fall einer Matrikenführung mit beschränkter Berechtigung bekannt; derselbe betrifft die israelitische Matrikenführung in Mistelbach in Niederösterreich, welche gemäß der Statthalterei-Kundmachung vom 6. Mai 1879, L.-G.-Bl. Nr. 30, nur zur Führung von Geburts- und Sterbematriken befugt ist, während die Trauungen von der Matrikenführung in Nikolsburg und Mähren registriert werden.

In neuerer Zeit scheint übrigens die Staatsverwaltung die Tendenz zu verfolgen, die selbständige Matrikenführung in den Anstalten abzuschaffen und somit wieder die Vorschriften des mehrfach erwähnten Hofdekretes vom 15. September 1786 zur Geltung zu bringen. So hat das Justizministerium mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1887, Z. 23.212, die bis dahin in der Männerstrafanstalt in Karthaus von dem Kuraten der Anstalt besorgte Matrikenführung für unstatthaft erklärt und auf den einen gleichen Fall in der Männerstrafanstalt in Prag betreffenden Erlaß vom 15. Mai 1879, Z. 4817, hingewiesen, wonach zur Führung der Sterbematriken für Strafanstalten nur derjenige Pfarrer berufen ist, in dessen Sprengel die Anstalt gelegen ist. Über Aufforderung der Oberstaatsanwaltschaft in Prag vom 26. April 1887, Z. 960, wurde hierauf die Führung der Sterbematriken für die Sträflinge des

Strafhauses in Karthaus von dem zuständigen Dekanat in Jičin übernommen. Ob seither gleiche oder ähnliche Verordnungen auch bezüglich anderer Strafanstalten erlassen wurden, konnte ich leider nicht in Erfahrung bringen.

Wir haben an dem Besprochenen gesehen, welche merkwürdigen Anomalien und Absonderlichkeiten das österreichische Matrikenwesen trotz der einheitlichen Regelung desselben durch das Josefinische Patent, das nun schon mehr als ein Jahrhundert in Kraft besteht, immerhin noch aufweist; bedenkt man nun, welch hohe Bedeutung die Matriken für die gesamte staatliche Verwaltung und den Rechtsverkehr der Privatpersonen und, um schließlich auch unseren Standpunkt nicht zu vergessen, für den Genealogen und den Familienchronisten haben, so scheint es allerdings dringend geboten, daß in diese Verhältnisse endlich einmal volle Klarheit gebracht und etwa durch Schaffung einer Zentralstelle für das Matrikenwesen die Möglichkeit einer wirksamen obersten Leitung und Kontrolle geschaffen werde.

Zu erwähnen wäre noch, bevor wir zum zweiten Teile dieser Abhandlung übergehen, daß sich in neuerer Zeit erfreulicherweise vielfach ein regeres Interesse für die Erforschung und Bearbeitung der alten Matrikendenkmäler kundgibt, was vom Standpunkt des Genealogen wie auch des Statistikers nicht hoch genug geschätzt werden kann. Was damals in den Jahren 1886—1889 vereinzelt dastand — ich meine die große Matriken-Inventarisierung in Österreich durch die statistische Zentral-Kommission — ist heute, wenn auch nicht in so großartigem Umfange, öfter zu finden, sowohl ausgehend von kompetenten Behörden als auch von fachkundigen Privaten; daß gerade auf diesem Gebiete vom Privatfleiße noch viel Ersprießliches geleistet werden kann und werden wird, und daß insbesondere dadurch wenigstens teilweise vieles geschaffen werden kann, was die Staatsverwaltung wegen allzu großer Kosten oder aus anderen Gründen bisher durchzuführen unterlassen hat, wird niemand bestreiten. Ich will nur beispielsweise anführen, daß eine ähnliche Erhebung wie die von der statistischen Zentral-Kommission in Österreich ausgeführte auch im Königreiche Sachsen durch das königliche Haupt-Staatsarchiv am 8. Mai 1900 angeordnet und später auch durchgeführt wurde[1]). Eine Erwähnung verdient auch noch das mit ungewöhnlichem Fleiße gearbeitete Werk: „Der Adel in den Matriken der Grafschaft Görz und Gradiska“ von Ludwig Schiviz von Schivizhoffen, Görz 1904 (statistisch bearbeitet von v. Inama-Sternegg[2]), und die verdienstvolle Tätigkeit des Mitgliedes der k. k. Heraldischen Gesellschaft „Adler“, August von Doerr. (Auszug aus den Matriken der Hofburgpfarre in Wien, Smilkau 1901 u. a. m.)

Wir gehen nun zum zweiten Teile dieser Abhandlung über, zur Besprechung der Ergebnisse der in den Jahren 1886—1889 von der statistischen Zentral-Kommission vorgenommenen Matriken-Inventarisierung bezüglich des Alters der Matriken in den einzelnen Ländern. Wiewohl dies jene Partie ist, welche zweifellos gerade den Genealogen am meisten und jedenfalls mehr interessieren dürfte als das bisher Gesagte, glaube ich dennoch, mich kurz fassen zu müssen, da ja eine vollständige Wiedergabe der Angaben sämtlicher Matrikenstellen ohnehin wegen Raummangels nicht möglich ist und überdies auch in den Rahmen dieser kleinen Abhandlung gar

[1]) Jahrbuch des Berliner „Herold“, XXXI. Jahrgang, 1900, S. 113.

[2]) Statistische Monatsschrift, IX. Jahrgang (Neue Folge), 1904, S. 202.

nicht passen würde. Ich werde mich daher darauf beschränken, die einzelnen Länder nur im allgemeinen zu behandeln und gelegentlich die allerältesten oder sonst aus irgend einem Grunde besonders bemerkenswerten Matriken jedes Landes anzuführen.

Vorher möge jedoch noch eine tabellarische Übersicht[1]) gegeben werden, welche die Ergebnisse der Matriken-Inventarisierung nach dem Alter und der Vollständigkeit der Matriken länderweise veranschaulicht[2]). Ein vollständiger Auszug aller von den Matrikenstellen seinerzeit der k. k. statistischen Zentral-Kommission eingesendeten Nachweisungen existiert bisher leider noch nicht.

In bezug auf das Alter ihrer Matriken kann man die österreichischen Kronländer etwa in vier große Gruppen einteilen:

1. Die ältesten Kirchenbücher finden sich und am zahlreichsten in Tirol, Vorarlberg und im Küstenlande; letzteres besitzt sogar (in Pirano in Istrien) das älteste Kirchenbuch in Österreich, ein Taufbuch, dessen Eintragungen mit dem Jahre 1457 beginnen und von 1459 an regelmäßig fortgeführt sind. Dieses interessante Buch wurde im Jahre 1894 der k. k. statistischen Zentral-Kommission zur Einsicht übersendet und sein Inhalt von v. Inama-Sternegg statistisch bearbeitet[3]).

2. Dann kommen die übrigen Alpenländer, wo sich das Matrikenwesen erst später entwickelt hat; aus vortridentinischer Zeit sind hier nur wenige Kirchenbücher zu finden; dagegen erscheinen solche im Jahrhunderte nach dem Tridentinium schon sehr zahlreich.

3. In den nordwestlichen Ländern, Böhmen, Mähren und Schlesien, ist die Entwicklung des Matrikenwesens durch die Stürme des 30jährigen Krieges sehr behindert worden; wir finden daher in diesen Ländern aus dem ersten Jahrhundert nach dem Tridentinum verhältnismäßig weniger Matriken als in den Alpenländern.

4. Zur vierten Gruppe gehören Galizien, die Bukowina und Dalmatien, wo die Entwicklung des Matrikenwesens am meisten zurückgeblieben ist, und wo erst das Josefinische Patent und, was Dalmatien betrifft, gar erst das XIX. Jahrhundert (Erlaß des dalmatinischen Guberniums vom 20. August 1816) geordnete Zustände in demselben geschaffen hat. So war z. B. in der vorjosefinischen Zeit ein großer Teil der Kirchenbücher in der illyrischen, in den östlichen Ländern in kirchenslavischer oder russischer, auch ruthenischer Sprache und mittelst der cyrillischen Schrift geführt worden; seit den Josefinischen Vorschriften trat jedoch meist an Stelle derselben die lateinische Schrift und Sprache, obwohl eine einheitliche Norm speziell diesbezüglich niemals erflossen ist.

Nun noch einiges über die Matriken in den einzelnen Ländern[4]):

In Niederösterreich reichen in ununterbrochener Reihenfolge nur die Matriken einer einzigen Kirche in die Zeit vor Erlassung der Tridentinischen Normen zurück; es sind dies die Trauungs- und Sterbematriken der Pfarre St. Stephan in Wien, welche bis in das Jahr 1562, bezw. 1553 zurückreichen; ein Fragment eines Trauungsbuches umfaßt noch die Jahre 1542 bis 1557.

[1]) Zusammengestellt von Dr. Ferdinand Schmid und publiziert in der Statistischen Monatsschrift, XV. Jahrgang, 1889, S. 458/59.

[2]) Siehe die nebenstehende Seite 259.

[3]) Statistische Monatsschrift, XXI. Jahrgang, 1895, S. 541.

[4]) Statistische Monatsschrift, XV. Jahrgang, 1889, S. 431 - 463.

Länder	Zahl der Matrikenstellen, von welchen Nachweisungen vorliegen über			Zeitperioden, in welche die Matriken zurückreichen											
				vor 1563						von 1563 bis 1650					
	Tauf-	Trauungs-	Sterbe-	Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		Tauf-		Trauungs-		Sterbe-	
	Bücher			Bücher											
				vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige
Niederösterreich ..	922	920	923	—	—	1	1	1	—	158	66	137	60	121	51
Oberösterreich	407	407	408	—	—	—	—	—	—	142	28	128	29	104	23
Salzburg	123	123	123	—	—	—	—	—	—	45	13	38	10	34	8
Steiermark	558	557	559	—	—	—	—	—	—	106	42	70	27	65	19
Kärnten	347	347	348	—	1	—	1	—	1	51	18	44	10	37	12
Krain	306	294	307	—	—	—	—	—	—	37	16	13	8	18	2
Küstenland.......	389	386	389	9	4	3	—	3	—	70	19	57	13	46	10
Tirol u. Vorarlberg	886	836	883	18	3	6	3	3	1	327	57	275	51	205	44
Dalmatien	402	402	402	? 2	—	? 1	—	? 1	—	17	23	19	18	15	12
Böhmen	1886	1885	1888	4	3	5	3	3	1	224	80	193	65	169	56
Mähren	922	920	924	—	—	—	—	—	—	100	37	92	31	71	18
Schlesien	138	188	190	—	1	—	1	—	1	11	8	10	7	6	5
Galizien	867	867	867	—	—	—	—	—	—	61	100	47	84	19	23
Bukowina	25	25	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen....	8228	8157	8236	33	12	16	9	11	4	1349	507	1123	413	910	282

Länder	Zeitperioden, in welche die Matriken zurückreichen																	
	von 1650 bis 1700						von 1700 bis 1784						von 1784 bis zur Gegenwart					
	Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		Tauf-		Trauungs-		Sterbe-		Tauf-		Trauungs-		Sterbe-	
	Bücher																	
	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige	vollständige	unvollständige
Niederösterreich ..	283	33	284	36	306	36	235	17	230	16	236	14	246	1	268	2	259	2
Oberösterreich	61	12	64	12	83	9	63	6	65	6	64	7	141	3	150	3	157	3
Salzburg	31	—	31	—	29	1	27	1	28	2	30	4	20	1	26	2	30	1
Steiermark	123	25	130	23	110	25	140	6	140	5	166	11	189	7	197	6	218	8
Kärnten	78	9	56	8	61	8	111	9	110	15	118	12	107	6	137	6	132	7
Krain	36	16	34	13	34	8	95	15	94	10	117	14	138	11	153	11	138	12
Küstenland	56	16	51	14	56	13	117	10	92	10	125	11	137	1	183	—	159	1
Tirol u. Vorarlberg	149	4	156	17	224	19	192	13	179	4	213	4	200	5	220	3	238	4
Dalmatien.........	32	15	18	12	20	13	84	52	82	52	81	52	267	26	282	18	285	20
Böhmen	620	89	642	87	637	91	493	*31	514	*25	539	*22	545	12	591	13	535	12
Mähren	256	28	259	28	258	39	245	10	237	8	260	9	321	3	332	1	335	2
Schlesien	37	12	40	11	41	12	54	3	53	3	55	5	86	1	85	1	88	—
Galizien	124	112	88	98	53	62	292	100	284	121	344	168	390	4	448	5	451	4
Bukowina	—	—	—	—	—	—	6	—	5	—	4	—	19	1	20	1	21	—
Zusammen....	1886	371	1853	359	1912	336	2154	273	2113	277	2352	333	2806	82	3032	72	3046	76

*) Ohne die Bruchstücke der Militärmatriken.

Aus der Zeit nach der Erlassung der Tridentinischen Dekrete (1563) bis zum Ausgange des XVI. Jahrhunderts sind 7 vollständige Taufbücher, 4 Trauungsbücher und 2 Sterbebücher erhalten; diese befinden sich in Kapelln, St. Pölten (Dompfarre), Traismauer, Waidhofen a. d. Thaya, Waidhofen a. d. Ybbs, St. Michael in Wien, bei den Schotten und bei St. Stephan in Wien.

Bruchstücke von Matrikenbüchern aus dem XVI. Jahrhundert besitzen außerdem noch 9 Seelsorgestellen.

In die Zeit vor Ende des dreißigjährigen Krieges reichen in ununterbrochener Reihenfolge zurück: 138 Tauf-, 121 Trauungs- und 104 Sterbebücher u. s. f.

Oberösterreich besitzt kein Kirchenbuch aus vortridentinischer Zeit; aus dem Ende des XVI. Jahrhunderts sind jedoch 10 vollständige Tauf-, 9 Trauungs- und 5 Sterbematriken erhalten. Sonst findet sich in diesem Lande nichts Bemerkenswertes.

Salzburg besitzt, wenn man von der seit Jahren nicht mehr besetzten Expositur Obertauern absieht, nur 123 römisch-katholische Matrikenstellen; von diesen haben nur drei vollständige Kirchenbücher, die bis in das XVI. Jahrhundert ununterbrochen zurückreichen; es sind dies: St. Georgen bei Oberndorf, Köstendorf und die Dompfarre in Salzburg. Aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts stammen 42 vollständige Tauf-, 37 Trauungs- und 33 Sterbebücher.

In Steiermark ist das älteste Kirchenbuch eine Trauungsmatrik der Pfarre Pöllau, die mit dem Jahre 1593 beginnt. Außerdem reichen noch bis an das Ende des XVI. Jahrhunderts ununterbrochen zurück die Taufmatriken von Leoben (1595), alle drei Matriken von Tragöß (1597), die Taufmatriken der Stiftspfarre Vorau (1596) und die Trauungs- und Sterbematriken dieser Pfarre (1595).

Außerdem reichen noch in diese Zeit Fragmente verschiedener Matriken zurück, so Taufmatriken in Altenmarkt (— 1595), Stadtpfarre in Graz (— 1589), in Judenburg (— 1598), in Haus (— 1585) usw.

In Kärnten weist die ältesten Matrikendenkmäler die Stadtpfarre St. Ägyd in Klagenfurt auf; freilich sind es leider nur Fragmente von Tauf- und Sterbematriken, die 1571 beginnen. Vollständige Matriken aus dem XVI. Jahrhundert sind in Kärnten nicht erhalten. Aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts sind in Kärnten 48 vollständige Tauf-, 43 Trauungs- und 35 Sterbebücher vorhanden; hiezu kommen noch die Bruchstücke von 17 Tauf-, 10 Trauungs- und 11 Sterbematriken. — Aus der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts stammen 78 vollständige Tauf-, 56 Trauungs- und 61 Sterbematriken und Fragmente von 9 Tauf-, 8 Trauungs- und 8 Sterbematriken.

Erwähnenswert ist endlich, daß in Kärnten zehn Seelsorgestationen noch Fragmente von besonderen Taufbüchern für uneheliche Kinder besitzen; auch Überbleibsel von Zivilstandsregistern aus der Zeit der französischen Herrschaft sind noch bei einzelnen Matrikenstellen vorhanden.

In Krain sind die ältesten vollständigen Matriken die Taufmatriken von Mengeš, die mit 1584, und jene der Dompfarre in Laibach, die 1588 beginnen. Fragmente aus dem XVI. Jahrhundert sind nicht nachgewiesen worden.

Aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts sind erhalten: 35 vollständige Tauf-, 13 Trauungs- und 18 Sterbematriken, ferner viele Fragmente.

Im Küstenlande befindet sich, wie schon erwähnt, das älteste Kirchenbuch in Österreich, das alte Taufbuch in Pirano in Istrien, das bis 1457 zurückreicht und seit 1459 ununterbrochen fortgeführt wurde. Ferner reichen neun Tauf-, drei Trauungs- und drei Sterbebücher in ununterbrochener Reihe bis in die Zeit vor 1563 zurück; auch bis in die erste Hälfte des XVII. Jahrhunderts reichen viele Kirchenbücher zurück.

Tirol und Vorarlberg haben unter allen Kronländern die meisten alten Kirchenbücher aufzuweisen. Hat doch hier das epochemachende Konzil von Trient viele Jahre lang getagt, das ja jene Beschlüsse gefaßt hat, die in der Folge für die Geschichte des kirchlichen Registerwesens von einschneidender Bedeutung geworden sind; auch mag die Nachbarschaft Italiens, wo das kirchliche Registerwesen schon frühzeitig sehr entwickelt war, einigen Einfluß auf Tirol geübt haben; auch hat sich in Tirol das Gemeindewesen frühzeitig entwickelt, was ebenfalls eine günstige Bedingung für die Führung und Erhaltung geordneter Matriken gewesen sein mochte; schließlich blieb das Land auch infolge seiner gebirgigen Beschaffenheit von den wilden Stürmen der Religionskriege ziemlich verschont, was gleichfalls der Erhaltung der alten kirchlichen Urkunden förderlich war. Viele Kirchenbücher reichen in die Zeit vor 1563 zurück, und in die letzten Jahre des 16. Jahrhunderts, von 1563 bis zum Beginne des XVII. Jahrhunderts, reichen 99 vollständige Tauf-, 85 Trauungs- und 32 Sterbematriken. Auch viele Fragmente von Kirchenbüchern gehören dem Ende des 16. Jahrhunderts an.

In Böhmen finden wir, wiewohl hier die Stürme des dreißigjährigen Krieges jahrzehntelang tobten, dennoch verhältnismäßig viele Matriken, welche bis in das XVI. Jahrhundert, ja sogar bis in die Mitte desselben reichen. So stammen aus dieser Zeit, also noch vor dem Erlassen der Tridentinischen Dekrete, sämtliche Matriken der St. Thomaskirche in Prag (1500) von Platten in der Prager Diözese (1531) und von Neudek (1557); ferner die Tauf- und Trauungsmatriken von Abertham (1545) und die Trauungsmatriken von Joachimsthal (1531); Bruchstücke von Kirchenbüchern aus dieser Zeit besitzen ferner die Seelsorgestellen Arnsdorf (1562), Joachimsthal (Taufmatriken 1560), Neu-Strašitz (Trauungsmatriken 1559) und Schlackenwerth (Trauungsmatriken 1560). Aus der Zeit nach dem Tridentinum bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts sind erhalten: 15 vollständige Tauf-, 14 Trauungs- und 13 Sterbematriken nebst den Fragmenten von 23 Tauf-, 17 Trauungs- und 14 Sterbematriken.

Aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts bis zum Ende des dreißigjährigen Krieges sind 189 vollständige Tauf-, 157 Trauungs- und 139 Sterbebücher erhalten; 27 Seelsorgestellen besitzen wenigstens zwei vollständige Matriken aus jener Zeit und 41 nur ein vollständiges Kirchenbuch.

Mähren besitzt nicht viele alte Matriken; aus dem XVI. Jahrhundert sind nur fünf vollständige Kirchenbücher (vier Taufbücher und ein Trauungsbuch) erhalten;

dieselben befinden sich bei den Kirchen: St. Jakob in Brünn (1587), St. Jakob in Iglau (1599), Mährisch-Trübau (1587) und Zwittau (1599); überdies sind noch einige Bruchstücke von Matriken aus dieser Zeit vorhanden, und zwar in Braunseifen, Bruck, Olbersdorf, St. Mauritz in Olmütz und Unter-Wisternitz. Aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts sind 88 vollständige Tauf-, 83 Trauungs- und 67 Sterbebücher erhalten, überdies viele unvollständige.

In Schlesien ist das älteste Matrikendenkmal bei der Seelsorgestelle Endersdorf; dasselbe ist jedoch lediglich ein Titelblatt eines Kirchenbuches aus dem Jahre 1413. Aus dem XVI. Jahrhundert besitzen Matriken Gurschdorf (Tauf- und Trauungsmatriken 1599), Raase und Weidenau (1591).

Am weitesten in der Entwicklung zurückgeblieben ist, wie schon erwähnt, das Matrikenwesen in den letzten drei Ländern: Galizien, der Bukowina und Dalmatien.

In Galizien ist aus vortridentinischer Zeit kein einziges Matrikenbuch vorhanden; erst in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts und im XVIII. Jahrhundert bessern sich die Verhältnisse etwas; doch besitzt Galizien eigentlich erst seit dem Josefinischen Patente ein ziemlich geordnetes Matrikenwesen. Bis an das Ende des XVI. Jahrhunderts reichen die Matriken von nur acht Seelsorgestellen ununterbrochen zurück. Die meisten Matriken beginnen, wie gesagt, vollständig und ununterbrochen erst mit der Josefinischen Zeit, die vielen israelitischen meist noch weit später.

In der Bukowina, die nur 25 römisch-katholische Matrikenstellen besitzt, hat eine ordentliche kirchliche Matrikenführung erst mit der Besitznahme des Landes durch Österreich begonnen. Aus der Zeit vor dem Josefinischen Patente besitzen nur sechs Seelsorgestellen mehr oder minder vollständige Matriken, von denen aber auch die älteste nicht über 1776 hinausreicht.

In Dalmatien brachte es die historische Entwicklung mit sich, daß das Matrikenwesen hier nur langsam festen Fuß fassen konnte. Seitens der Regierungen der Republik Venedig und des Freistaates Ragusa scheint nur wenig hierfür getan worden zu sein; erst die französische Verwaltung unter der Napoleonischen Herrschaft schuf durch Einführung von Zivilstandesregistern vorübergehend einige Ordnung. Dauernd und allgemein geordnet wurde das Matrikenwesen in Dalmatien jedoch erst seit der Vereinigung des Landes mit Österreich, insbesondere seit dem Jahre 1817. Gleichwohl finden wir aber dennoch dort einige Matriken, die verhältnismäßig weit zurückreichen, so die Taufmatrik in Lesina (1517) und aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts fünf Tauf-, fünf Trauungs- und drei Sterbematriken und überdies Fragmente aus dieser Zeit von neun Tauf-, vier Trauungsbüchern und einem Sterbebuch; wie sehr die Zahl der Matriken in der neueren Zeit wächst, ersieht man daraus, daß seit dem Jahre 1825 225 Tauf-, 242 Trauungs- und 247 Sterbematriken vorhanden sind.

Daß die Register der anderen, insbesondere der nichtchristlichen Religionsgesellschaften in Österreich weit weniger alt sind als die der römisch-katholischen

Kirche und sich auch, was Genauigkeit und Vollständigkeit derselben anbelangt, mit jenen größtenteils nicht messen können, versteht sich ja und findet in dem im ersten Teile dieser Abhandlung Gesagten seine vollständige Erklärung.

So z. B. reicht von den 16 griechisch-katholischen Matriken in der Bukowina keine über das Jahr 1800 zurück; die ältesten, die sich in Czernowitz befinden, datieren aus dem Jahre 1813.

Die Matrikenführung der orientalischen Griechen in der Bukowina beginnt erst mit der Okkupation des Landes durch Österreich; etwas älter ist dieselbe in Dalmatien, das immerhin einige Matriken, die bis in das XVII. Jahrhundert reichen, aufzuweisen hat; so z. B. Knin (1679), Smoković (1612, bezw. 1629), Zagora (1636 und 1633), In bedeutender Anzahl und in geordnetem Zustande finden wir jedoch die orientalisch-griechischen Matriken in Dalmatien erst von 1825 an.

Daß auch die evangelischen Matriken, die ja vor dem Toleranzpatente Josefs II. keinen staatlichen Schutz genossen und volle Gleichstellung mit den katholischen erst im XIX. Jahrhundert erlangten, im allgemeinen kein hohes Alter aufzuweisen haben, ist ja begreiflich. Nichtsdestoweniger finden wir insbesondere in Böhmen manche evangelische Matriken, die aus dem XVII., einige wenige sogar, die aus dem XVI. Jahrhundert stammen. So z. B. Asch (1650, fragmentarisch bis 1630), Roßbach (1581). Sehr alte Matriken besitzen auch die in Preußen und Sachsen gelegenen evangelischen Seelsorgestellen, deren Sprengel sich auch auf österreichisches Gebiet erstreckt, z. B. Marklissa (1625), Seidenberg (1630), Regnitzlosau in Bayern (1643) usw. Auch in Galizien sind mehrere Matriken, die über das Toleranzpatent hinausreichen: Lemberg (1779), Zaleszczyki (1771, bezw. 1768 und 1767).

Über die Entwicklung des Matrikenwesens der Israeliten wurde schon gesprochen; zu erwähnen wäre etwa noch, daß die ältesten israelitischen Matriken, welche sogar über die Zeit Maria Theresias hinaufreichen, sich in Prag (1721) befinden, ferner in Schüttenhofen (1759), Teplitz (1750), und daß es meist nur Geburtsmatriken sind, welche so weit zurückdatieren.

Über das Alter der Militärmatriken läßt sich leider ein übersichtliches Bild in kurzgefaßter Darstellung nicht gut geben; es mag daher genügen, anzuführen, daß die ältesten (die meisten davon in den Militärseelsorgebezirken: Graz, Josefstadt und Krakau) aus der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts stammen.

Von älteren Matriken, welche sich in Bibliotheken und Archiven von Stiftern, Gutsverwaltungen, Stadtgemeinden usw. befinden, wären noch zu erwähnen die in der Universitätsbibliothek in Lemberg befindlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister der Gutsherrschaft Tarnowice (1784—1788). Im Archiv der Stadt Aussig sind Aufzeichnungen über Taufen, Trauungen und Todesfälle aus dem Jahre 1745. Sehr alte Matriken, teilweise in ruthenischer Sprache abgefaßt, besitzt das Ossolinskische National-Institut in Lemberg (die ältesten bis 1554 und mehrere aus dem XVII. und XVIII. Jahrhundert. Im Hauptarchiv der Stadt Wien sind Totenprotokolle aus der Zeit von 1648 bis 1799, jedoch vielfach unterbrochen; überdies befinden sich einige Totenprotokolle im Archiv des Bürgerspitals.

Im Landesarchiv zu Graz befinden sich ältere Matriken der dortigen evangelischen Gemeinde, die Freiherr v. Hammer-Purgstall 1886 dem Grazer Landesausschusse zum Geschenke machte. Die umfassendste Sammlung älterer und auch neuerer Matriken (Militärmatriken) ist unstreitig im Archiv des apostolischen Feldvikariates in Wien; die Zahl derselben soll sich auf 1435[1]) (LXXX Nummern) belaufen. Hier erscheint der Gedanke eines Zentralarchivs, dessen Aufgabe die Ordnung, Erhaltung und Zugänglichmachung aller Matriken sein soll, schon in glücklicher Weise verwirklicht.

[1]) Nach dem Stande des Jahres 1887.

Das Siegel in den germanischen Volksrechten.

Von

Heinrich W. Höfflinger.

Alle neueren Handbücher der Siegellehre gehen — es ist dies eine bedauerliche Tatsache — über ein Kapitel hinweg, das gerade einer gründlicheren Behandlung würdig wäre, nämlich über das Auftreten des Siegels in den germanischen Volksrechten. Nur Breßlau ist in seinem „Handbuch der Urkundenlehre“ der Frage nähergetreten, aber naturgemäß nicht allzu intensiv. Denn in einem Handbuch der Urkundenlehre konnte das Siegel naturgemäß nur secundo loco behandelt werden. Dagegen haben die eigentlichen Kompendien der Siegellehre dieses Kapitel entweder — wie Lecoy de la Marche [1]) — ganz übergangen oder sie begnügen sich — wie Seyler [2]) — mit einer flüchtigen Erwähnung der Bestimmungen des einen oder des anderen Volksrechtes. Eine systematische Darstellung wird nirgends gegeben. Zur Ausfüllung dieser Lücke beizutragen, ist die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

Das Siegelwesen hängt naturgemäß mit dem Urkundenwesen sehr eng zusammen und ist wohl zugleich mit diesem von den Germanen mit anderen Erbstücken römischer Kultur übernommen worden, und erst die Germanen haben es zum Beweismittel umgestaltet, als welches es im Mittelalter eine so große Rolle gespielt hat.

Die weitaus häufigste Anwendung des Siegels, die wir in den Volksrechten finden, ist die Anwendung als Ladungszeichen, insbesondere als richterliches Ladungszeichen. Hier verlieh das Siegel der Ladung eine besondere Solennität, ein Brauch, der, wie Seyler in seinem „Abriß der Sphragistik“ berichtet, noch im XV. Jahrhundert in Schlesien nachweisbar ist.

Uber die Art der Verwendung des Siegels als Ladungszeichen spricht Zeumer in einem Aufsatze in Bd. XXIII des Neuen Archivs für deutsche Geschichtskunde. Er weist darin nach, daß die gerichtliche Ladung entweder durch einen eigenhändigen Brief des Richters oder durch die Zustellung der Klageschrift selbst erfolgte, in beiden Fällen nach Aufdrückung des richterlichen Siegels zur Erhöhung der Auktorität.

Eine weitere Anwendung des richterlichen Siegels ist die Plombierung von Vorratsmagazinen während einer Besitzübertragung durch das Siegel des Saio, wovon bei der Betrachtung des leges Wisigothorum im besonderen die Rede sein wird.

---

[1]) Lecoy de la Marche, Les Sceaux. Paris 1889.

[2]) Seyler, Geschichte der Siegel. Leipzig 1894.

Eine große Rolle spielt das Siegel auch im Gerichtsverfahren bei den Ordalien, den Gottesurteilen. Auch hievon soll später ausführlicher gehandelt werden.

Die Besiegelung von Privaturkunden, die von einzelnen Autoren für jene Zeit überhaupt geleugnet wird, läßt sich in den Volksrechten gleichfalls schon nachweisen, wenngleich sie nicht eben häufig gewesen sein mag. Hier bereitet die richtige Deutung des Wortes signum und signare große Schwierigkeiten und macht eine sorgfältige Vergleichung und Abwägung der Stellen gegeneinander notwendig.

Endlich finden wir die Vernichtung und Fälschung von Urkunden und Siegeln als Gegenstand besonderer strafrechtlicher Bestimmungen, unter denen besonders ein Gesetz Chindasuinths hervorragt, das später gleichfalls genauer zu besprechen sein wird.

Nach dieser kurzen allgemeinen Betrachtung über die Anwendung des Siegels soll nunmehr auf die Bestimmungen der einzelnen Volksgesetze eingegangen werden, und zwar sollen an erster Stelle die leges Wisigothorum Gegenstand dieser Untersuchung sein, deshalb, weil sie die meisten und eingehendsten Bestimmungen über das Siegel und seine Verwendung enthalten und weil wir durch das Eindringen in den Geist dieser Bestimmungen einen Fonds gewinnen, der uns das Verständnis der spärlicheren und weniger ausführlicheren Bestimmungen der anderen Volksrechte wesentlich erleichtert. Wir betrachten also zunächst

das Siegel in den leges Wisigothorum.

I. Das Siegel als gerichtliches Ladezeichen. Hievon handelt legg. Wisigoth, II, 1, 19 und II, 1, 20. Die erstere Stelle lautet folgendermaßen:

De his, qui admoniti iudicis epistula vel sigillo ad iudicium venire contemnunt.

> Iudex cum ab aliquo fuerit interpellatus, adversarium querellantis admonitione unius epistolae vel sigilli ad iudicium venire conpellat, sub ea videlicet ratione, ut coram ingenuis personis his, qui a iudice missus extiterit, illi, qui ad causam dicendam compellitur, offerat epistulam vel sigillum . . . .

Es folgen hierauf ausführliche Strafsanktionen für den Fall der Nichtbefolgung einer solchen Ladung.

Hier sehen wir also die Funktion des Siegels als richterliches Ladezeichen: Der Richter, vor dem Klage erhoben wird, hat den Beklagten durch Übersendung unius epistolae vel sigilli vor Gericht zu laden. Das Wort sigilli kommt in den legg. Wisigoth. stets nur in der Bedeutung „Siegel“ vor, es kann auch hier nichts anderes heißen.

Nun ergibt sich aber aus der ständigen Wiederholung der Phrase „epistola vel sigillum“, daß dieses vel disjunktiv ist; mit einem Brief oder mit seinem Siegel soll der Richter vorladen. Jedes Siegel setzt jedoch ein Schriftstück voraus, dem es aufgedrückt ist. Da hat nun Zeumer die überaus ansprechende, schon eingangs dieser Untersuchung erwähnte Vermutung aufgestellt, die Ladung sei in der Weise erfolgt, daß der Richter dem Beklagten entweder einen, natürlich auch gesiegelten, eigenhändigen Ladebrief sandte oder indem er der ihm vom Kläger überreichten Klageschrift sein Siegel aufdrückte und die so autorisierte Eingabe dem Beklagten übermittelte. Diese Vermutung findet eine Bestätigung insbesondere in legg. Wisigoth., II, 1, 20, wo es heißt:

Si quis iudici pro adversario suo querellam intulerit, et ipse eum audire noluerit aut sigillum negaverit....

II. Die Verwendung des richterlichen Siegels zur Plombierung tritt uns in einem Gesetze des Königs Chindasuinth „de interruptione tricennii“, d. i. „über die Unterbrechung der dreißigjährigen Ersitzungsfrist“, entgegen. Ähnlich wie im römischen Recht erwarb man durch den ununterbrochenen dreißigjährigen Besitz einer Sache auch nach westgothischem Recht Eigentum an derselben. Hatte nun jemand eine Sache etwa 29 Jahre lang in Besitz gehabt, so mußte der Eigentümer, der jetzt erst die Eigentumsklage anstrengte, vor allem darauf bedacht sein, die Ersitzung auf der Gegenseite zu unterbrechen. Da kam ihm nun der Richter zu Hülfe, indem er an den saio, das gerichtliche Vollzugsorgan, eine epistula informationis richtete, des Inhalts, der saio möge die streitige Besitzung dem angeblichen Eigentümer behufs Unterbrechung der Ersitzung auf acht Tage übertragen, zuvor aber alle etwaigen Vorräte, die nicht schon vom Besitzer versiegelt sind, selbst versiegeln, damit während dieser acht Tage nichts davon verschleppt werden könne. Das Gesetz selbst enthält ein Muster eines solchen Briefes, ein

Exemplar epistolae informationis.

Ille iudex illi saioni. Informamus te, ut locum illum, quem ille repetit, et nunc in dominio illius esse videtur, iuxta legis ordinem coram duobus aut tribus ingenuis illi consignes octo tantum diebus possidendum; ita ut, si aliquid ibi repositionis habeatur et anulo domini sui non est signatum, propter auferendam excusationem rationalium per illos octo dies anulo tuo maneat obsignatum; ante vero nihil exinde aliquatenus auferatur.

Hier sehen wir mit voller Klarheit das Siegel des Privatmannes sowohl wie des richterlichen Beamten in seiner Anwendung als Verschlußmittel und wir erfahren auch, daß es Siegelringe, anuli, waren, welche die Westgothen zum Siegeln benützten. Und das ist umso wichtiger, als dies die einzige Stelle in der westgothischen Gesetzgebung ist, die uns hierüber Aufschluß gibt.

III. In einem erst vor einigen Jahren aufgefundenen Gesetze, dem Prozeßkostengesetze des Königs Theudes vom 24. November 546, tritt uns auch das Königssiegel entgegen: „Hanc denique constitutionem vobis direximus sigilli nostri adiectione firmatam“, heißt es am Schlusse des Gesetzes. Das beweist uns, daß die königlichen Erlässe und wohl auch sonstige Königsurkunden gesiegelt wurden, wie dies ja hinsichtlich der Frankenkönige schon längst feststeht. Im übrigen begegnen wir dem königlichen Siegel nur noch an einer Stelle, bei der es überdies noch fraglich ist, ob gerade das königliche oder ein anderes Siegel gemeint sei. Est ist dies lex Wisigoth. VII, 5, 1:

De his, qui regias autoritates vel preceptiones falsare presumserint.

Hi, qui in autoritatibus nostris vel preceptionibus aliquid mutaverint, diluerint, subtraxerint aut interposuerint, vel tempus aut diem mutaverint sive designaverint, et qui signum adulterinum sculpserint vel inpresserint; honestior persona mediam partem suarum facultatum amittat, fisci commodis profuturam; minor vero persona manum perdat, per quam tantum crimen admisit.

Hier tritt uns zum erstenmal das Wort signum im Sinne von „Siegel" entgegen; das ist durch den Zusammenhang: signum . . . sculpserint vollkommen außer Zweifel gesetzt. Gleichzeitig wird auch die Phrase signum inprimere, die wir hier zum erstenmal finden, umso gründlicher wahrzunehmen sein, als wir uns ihrer im folgenden zur Aufklärung einiger minder leicht zu interpretierender Stellen zu bedienen haben werden.

IV. Wir kommen nunmehr zu der bei den Westgoten häufigsten Verwendung des Siegels: in Privaturkunden. Hier werden wir nun wiederholt vor die, nicht immer leicht zu beantwortende Frage gestellt, ob das immer wieder vorkommende Wort signum mit „Siegel" oder mit „Handzeichen" zu übersetzen sei. Man hat bisher ziemlich allgemein der letzteren Deutung zugeneigt und mit Ausnahme zweier Stellen — der soeben zitierten über die Königsurkunden und einer gleich zu behandelnden über Privaturkunden — signum stets mit Handzeichen übersetzt. Wie mir scheint, mit Unrecht. Es lassen sich bei genauerer Untersuchung die Stellen, in welchen das Wort signum sich findet, in zwei Kategorien scheiden: in manchen Stellen ist es mit „Handzeichen", in anderen mit „Siegel" zu übersetzen.

Betrachten wir zunächst jene eine, oben bereits erwähnte Stelle, in der das Wort signum auch bisher stets richtig mit „Siegel" gedeutet wurde und die räumlich wie inhaltlich dem Gesetze über die Königsurkunden sehr nahe steht (lex Wisigoth. VII, 5, 2). Da heißt es:

De his qui scripturas falsas fecerint vel falsare temtaverint.

Si quis scripturam falsam fecerit aut recitaverit vel subposuerit sciens vel in iudicio protulerit, et qui veram subpresserit, subtraxerit, disruperit vel designaverit aut diluerit, quique signum adulterinum sculpserit, fecerit vel inpresserit: talium scelerum rei eorumque conscii . . . .

Auch hier beweisen die Worte „sculpserit" und „inpresserit" deutlich, daß signum mit „Siegel" übersetzt werden muß. Schwieriger ist die Sache, wie schon gesagt, bei den anderen Stellen, deren einige wir jetzt näher betrachten wollen. Da ist z. B. lex Wisigoth. II, 5, 15:

De contropatione manuum, si scriptura vertatur in dubium.

Omnes scripturae, quarum et auctor et testis defunctus est, in quibus tamen suscriptio vel s i g n u m conditoris adque testium firmitas repperitur, dum in audientia prolatae constiterint, ex aliis cartarum signis vel suscriptionibus contropentur, sufficiatque ad firmitatem vel veritatis huius indaginem agnoscendam trium aut quattuor scripturarum similis et evidens prolata suscriptio. Quod si talibus scripturis legum tempora obviaverint, pro certo decernitur, quia valere non poterunt.

Was die soeben zitierte Stelle anlangt, so lassen sich hinsichtlich der Übersetzung des Wortes signum wohl beide Deutungen vertreten, doch ist, wenn man sich nur an den Wortlaut des Gesetzes hält, wohl mit Recht die Bedeutung „Handzeichen" anzunehmen. Dafür sprechen schon die Worte des Titels: de contropatione m a n u u m. Immerhin wird man aber die gegenteilige Ansicht nicht als absolut unrichtig und unbegründet hinstellen können.

Ähnlich in lex Wisigoth. II, 5, 17:

> .... Post haec querenda ab utrisque partibus in scriniis domesticis instrumenta cartarum, ut contropatis aliarum scripturarum suscriptionibus adque signis possit agnosci, utrum habeatur idonea, an reprobetur indigna.

Gleichzeitig wirft diese Stelle ein überaus interessantes Streiflicht auf die überaus große Verbreitung des Urkundenwesens bei den Westgoten. Wir erfahren, wie in den scrinia domestica, den Hausschreinen der Privathäuser, stets eine größere Anzahl von Urkunden vorhanden war, die man dann nötigenfalls zur Schriftenvergleichung heranziehen konnte.

Anders als mit den beiden zuletzt zitierten Stellen steht es mit lex Wisigoth. II, 5, 12. Hier scheint signum wohl nur mit „Siegel" übersetzt werden zu können. Betrachten wir zunächst die Stelle selbst:

> Qualiter confici vel firmari conveniat ultimas hominum voluntates.
>
> Morientium extrema voluntas, sive sit auctoris et testium manu suscripta, sive utrarumque partium signis extiterit roborata, seu etiam, etsi auctor suscribere vel signum facere non prevaleat, alium tamen cum legitimis testibus suscriptorem vel signatorem ordinationis suae instituat, sive quoque, si tantummodo verbis coram probationem ordinatio eius qui moritur, patuerit promulgata: hec ordinationum quatuor genera omni perenniter valere subsistant. Id tantum magno opere procurandum est, ut scripturae illae, quae secundum primi et secundi ordinis confectionem sunt alligatae, id est, sive quae auctoris et testium manu suscriptae, seu quae utrarumque partium signis extiterint roboratae, infra sex menses iuxta legem aliam sacerdoti pateant publicandae. Et si forsitan contigerit, ut in huiusmodi scripturis auctor, qui suscribere debuit, signum inpressit, hoc ipsud testis, qui in eadem scriptura suscriptor accessit, iurare curabit, quia signum ipsud a conditore factum extiterit.

Schon die eingangs dieser Stelle gemachte deutliche Unterscheidung zwischen suscribere und signis roborare legt mit zwingender Gewalt die Vermutung nahe, daß mit letzterem nicht gut die Fertigung der Urkunde mittelst Handzeichens gemeint sein könne, die ja vom Unterschreiben keineswegs so sehr verschieden ist, daß eine so gründliche Auseinanderhaltung dieser beiden Arten der Beglaubigung gerechtfertigt erschiene. Dieselbe erklärt sich viel leichter, wenn wir hier signum mit „Siegel" übersetzen, was ja schon durch die Worte „signum inpresserit" unbedingt geboten erscheint.

Und so gibt es noch eine größere Anzahl von Stellen, bei denen es zumindestens zweifelhaft ist, ob man signum mit „Handzeichen" oder mit „Siegel" zu übersetzen hat.

V. Endlich sei hier noch ein besonderer Fall der Anwendung des richterlichen Siegels erwähnt, der sich in lex Wisigoth. II, 2, 7 findet. Da heißt es:

> Si quilibet ex alterius iudicis potestate in alterius iudicis territorio habeat causam.
>
> Si quisquam ingenuorum adque servorum extra territorium, in quo conmanent, in alterius territorio iudicis causationem habuerint, iudex, ad cuius ordinationem

idem petitor pertinet, epistula sua manu suscripta adque signata eidem iudici dirigat, in qua praemoneat, ut negotium querellantis audire et ordinare non differat . . . .

Certe si idem iudex admonitus absque dilationem causam audierit petitoris, in qua eum perveniat habere nullatenus veritatem, iudicium, per quod eius iniustitia patuit, evidentibus scriptis emittat, de cuius textu exemplar fideliter translatum suaque manu suscriptum adque signatum iudici, a quo admonitus fuerat, dirigere non moretur.

Hier braucht wohl nicht erst des längeren ausgeführt zu werden, daß „signata" mit „gesiegelt" zu übersetzen ist. Das ergibt sich erstens aus dem Wörtchen adque, das in beiden Fällen zwischen die Worte suscripta und signata gesetzt ist, sowie zweitens aus dem Umstande, daß das Wort signare in den leges Wisigothorum an keiner Stelle in einer anderen Bedeutung vorkommt als im Sinne von „siegeln" (siehe diesbezüglich lex Wisigoth. X, 2, 6).

Damit haben wir das Vorkommen des Siegels bei den Westgoten wohl so ziemlich erschöpft und wollen hier schließlich nur noch kurz das Gefundene resumieren:

1. Königssiegel; zur Bekräftigung von „regiae autoritates vel praeceptiones" und von „leges".

2. Richtersiegel;
   a) als Ladungszeichen,
   b) als Verschlußsiegel,
   c) zur Ausfertigung von litterae dimissoriales etc.

3. Das Siegel von Privaten; zur Plombierung und zur Bekräftigung von Testamenten, Schenkungen etc.

Das Siegel in den leges Alamannorum.

Nächst dem westgotischen Recht sind es die leges Alamannorum, die in einer größeren Anzahl von Stellen Bestimmungen siegelrechtlicher Natur enthalten. Seyler sagt hierüber in seiner Geschichte der Siegel pag. 58:

„Das alemannische Recht kennt das Siegel des Richters, des Bischofs, des Herzogs, des Grafen und des Centurio. Das Siegel (sigillum) wurde bei einer Vorladung oder der Überbringung eines Auftrages (z. B. Leistung des Botendienstes) vorgezeigt, zum Kennzeichen, daß dies namens des rechtmäßigen Herrn oder Amtsinhabers geschehe. Wer sich weigerte, der Vorladung oder dem Befehle Folge zu leisten, wurde mit einer Geldstrafe belegt."

Diese Darstellung darf allerdings auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Denn wir finden auch bei den Alemannen, ähnlich wie bei den Westgoten, das Siegel nicht nur als Ladungszeichen, sondern auch als Plombierungsmittel; letzteres in einer auch rechtshistorisch sehr interessanten Stelle, von der später die Rede sein soll. Dagegen fehlt in diesem Volksrechte jegliche Andeutung einer Verwendung des Siegels durch Private.

Betrachten wir zunächst die Verwendung des Siegels als Ladungszeichen. Legg. Alamann. XXII, 2 handelt von dem richterlichen und bischöflichen Siegel:

„Et si sigillum aut signum qualecumque iudex per iussionem domini sui transmiserit et eum venire iusserit aut ambulare in aliqua utilitate, et ille neglexerit, 6 solidos sit culpabilis. Si autem signum episcopi neglexerit aut ad veniendum aut ambulandum ubi iusserit, 12 solidos sit culpabilis".

Dieselbe Strafsumme wie für das bischöfliche Siegel gilt für die Mißachtung des herzoglichen Siegels. Ebenso decken sich die Strafsummen für die Mißachtung des richterlichen und des Grafensiegels, während das Siegel des Centurio bloß mit drei solidi gebüßt wird. Diese Bestimmungen enthält legg. Alamann. XXVII:

1. De his qui sigillum ducis neglexerit aut mandatum vel signum qualecumque mandaverit, 12 solidos sit culpabilis; et si negare voluerit, quod ad illum nuntius non pervenisset, cum quinque nominatis iuret, si eum sacramentum dominus praebere voluerit.

2. Si autem sigillum comitis neglexerit vel mandatum, cum sex solidis conponat.

3. Si autem centurioni sigillum aut mandatum neglexerit, tres solidos sit culpabilis; aut si negare voluerit, quod ad illum nuntius non pervenisset, secundum quod debuit solvere, ita iuret.

Die zuerst zitierte Stelle zeigt uns, daß es sich hier nicht ausschließlich um Ladungen, sondern auch um Verschickungen und dergleichen handeln mochte; das geht aus den Worten: „aut ambulare in aliqua utilitate" klar hervor.

Es wäre nunmehr noch die Verwendung des Siegels als Plombierungsmittel nach legg. Alamann. LXXXI zu behandeln. Die besagte Stelle handelt von der Austragung von Grenzstreitigkeiten durch den Zweikampf und bestimmt hierüber folgendes: Wenn zwei benachbarte Sippen einen Grenzstreit haben, so sollen sie in Anwesenheit des Grafen, dem sie unterstehen, zusammentreten und erklären, wo ihrer Ansicht nach die Grenze liege. Darauf hat der Graf die beiden angeblichen Grenzen abzustecken und nun wird das strittige Gebiet umgangen. Nach erfolgter Umgehung treten beide Parteien in die Mitte desselben und nehmen Erde und Baumzweige und übergeben sie dem Grafen. Dieser hüllt beides in ein Tuch und verschließt es mit seinem Siegel (.... levent illam terram praesente comite et commendent in sua manu. Ille involvat in fanone et ponat sigillum,....). Darauf hat nun jede Sippe einen Kämpfer zu stellen und es kommt zum Zweikampf um dieses Konvolut. Wer siegt, dessen Sippe siegt im Rechtsstreit. Die unterlegene Partei hat eine Buße von 12 solidi zu entrichten.

Wir sehen also bei den Alemannen das Siegel als Ladungszeichen und als Plombierungsmittel. Dagegen schweigen die Stellen vollkommen von der Verwendung des Siegels in Privaturkunden. Offenbar hat man diese letztere Verwendung nicht gekannt, obwohl sich das aus dem einzigen Grund mangelnder Quellenbelege durchaus nicht mit Bestimmtheit behaupten läßt. Jedenfalls läßt sich soviel sagen, daß das Urkundenwesen überhaupt bei den Alemannen zu jener Zeit eine sehr geringe Verteilung besessen zu haben scheint. Nur an zwei Stellen der lex ist von Urkunden die Rede, u. zw. handelt es sich da einmal um Schenkungsurkunden und

einmal um Manumissionsurkunden. Dabei wird erwähnt, daß die Zeugen unterschreiben, bezw. in der Urkunde genannt sein müssen. Des Siegels wird keine Erwähnung getan.

Das Siegel in den leges Longobardorum.

Auch das longobardische Volksrecht enthält eine Reihe von Bestimmungen, in denen des Siegels gedacht wird. Wie in den beiden bisher behandelten Volksrechten finden wir auch hier das Siegel zunächst als richterliches Ladungszeichen:

> „Ut sacramenta, quae ad Palatium fuerint arramita, in Palatio finiantur: et si sacramentales cum ipso venire noluerint, iussione dominica, aut sigillo, vel iudicio, ad Palatium venire cogantur."

Eine andere singuläre Bestimmung tritt uns in Liber Papiensis Pippini 39 entgegen, wo es heißt:

> „Sicut consuetudo fuit sigillos et epistolas prehendere et vias vel portus custodire, ita nunc sit factum."

Boretius hat zur Erklärung dieser Stelle auf Ratchis, capit. in brevi 1. verwiesen, wo es heißt:

> „Nullus homo per marcas introire possit sine signo aut epistola regis."

Er meint, es handle sich in jener wie in dieser Stelle um jene Anfänge des Paßwesens, denen wir um diese Zeit auch anderwärts, wenngleich nicht in so ausgeprägter Weise wie im Longobardenreiche begegnen, wo jeder das Land betretende Fremde einen Geleitbrief mit dem Siegel des Königs haben mußte.

Haben wir in dieser Stelle das Königssiegel in seiner Verwendung als Amtssiegel gefunden, so zeigt uns die folgende Stelle, allerdings mit weniger Klarheit, etwas Ähnliches. Die leges Longobardorum enthalten nämlich unter anderem auch eine Inhaltsangabe der Sicardi Principis Pactio cum Neapolitanis in quinquennium facta. Da heißt es unter Punkt 27: „De sigillatico et nuptiatico". Leider ist der Inhalt dieser Bestimmungen nicht weiter angegeben, so daß wir hinsichtlich der Bedeutung dieser Worte und insbesondere des Wortes sigillaticum auf Vermutungen angewiesen sind. Allerdings dürften wohl nur zwei Deutungen ernstlich in Betracht kommen. Daß mit sigillaticum eine Gebühr gemeint ist, kann wohl als außer allem Zweifel gelten. Fraglich ist nur, ob man darunter mit Du Cange eine vom „Herren", also wahrscheinlich vom Lehnsherren, für die Gewährung seines Siegels erhobene Gebühr verstehen soll, oder ob man vielleicht auch hier an das Königssiegel zu denken hat. Jedenfalls hätte die letztere Annahme die Tatsache für sich, daß wir für ein sigillaticum in diesem Sinne gerade in der oben besprochenen Stelle, liber Papiensis Pippini 39 ein Beispiel haben; denn daß der König für die Siegelung der Pässe fremder Reisender eine Gebühr erhoben haben dürfte, ist wohl selbstverständlich. Freilich läßt sich auch der große Grund- und Lehnsherr ohneweiters als berechtigt denken, ein sigillaticum einzuheben. Denkt man nur daran, daß noch im XII. und XIII. Jahrhundert sich wiederholt wohlhabende Landedelleute finden, die kein Siegel besaßen und ihre Urkunden von jemand anderem siegeln ließen, mit dem ausdrücklichen Bemerken: „weil ich selbst kein Siegel besitze", wie mochte es da 700 Jahre früher bei den bäuerlichen Hintersassen im Langobardenreiche aus-

gesehen haben! Nichts natürlicher, als daß für sie der Lehnsherr siegelte und dann hiefür eine Gebühr einhob. Nur würde in diesem Falle noch zu erklären sein, warum und in welcher Weise dieses Verhältnis zum Gegenstande der Pactio Sicardi gemacht wurde. Unter diesem Gesichtspunkt drängt sich doch wieder die die Vermutung auf, es sei richtiger, das sigillaticum als eine dem Könige zustehende Gebühr aufzufassen. Dagegen spricht jedoch das letzte hier anzuführende Argument, nämlich der Umstand, daß sigillaticum mit nuptiaticum in eine ziemlich enge Nachbarschaft gebracht ist, so daß nicht anzunehmen ist, daß dieses eine gutsherrliche, jenes eine königliche Prärogative sei. Nun muß aber das nuptiaticum doch wohl bedingungslos als gutsherrliches Recht betrachtet werden. Dazu mahnt neben anderen ähnlichen Rechten, wie laudemium, Besthaupt u. dgl., die Tatsache, daß gerade anläßlich der Heirat des Hintersassen der Gutsherr gewisse Rechte für sich in Anspruch nehmen durfte, deren Kreis wir hier eben um eines erweitert sehen würden. Und da scheint nun wohl eben aus der engen Verbindung, in die nuptiaticum und sigillaticum gebracht werden, der Schluß gezogen werden zu sollen, daß es sich hier um ein gutsherrliches Recht handelt, u. zw. um das Recht, für die im Interesse des Hintersassen erfolgte Gewährung des gutsherrlichen Siegels eine Gebühr einzuheben.

Wir finden also, um es kurz zu resumieren, das Siegel bei den Langobarden in dreierlei Funktionen:

1. Das Königssiegel, verwendet zur Bekräftigung von Reisepässen.

2. Das Richtersiegel, verwendet als Ladungszeichen.

3. Das Siegel von Privaten, besonders bei den Großen des Reiches, verwendet zu Beurkundungen.

Das Siegel in der lex Baiuvariorum und im Decretum Thassilonis ducis.

Nur an je einer Stelle der genannten beiden Rechtsquellen wird des Siegels Erwähnung getan, u. zw. zeigen uns beide Stellen das Siegel in seiner Verwendung als Ladungszeichen.

Lex Baiuvariorum II, 13 zeigt uns das Siegel des Herzogs als Ladungszeichen. Es heißt da:

> Si quis iussionem ducis sui contempserit vel signum, quale usus fuerit dux transmittere, aut annulum aut sigillum, si neglexerit venire aut quod iussus est, XV solidos pro neglecto donet in puplico et sic impleat iussionem.

Betrachten wir die Stelle näher, so fällt uns die eigentümliche Unterscheidung auf, die zwischen annulus und sigillum gemacht wird. Es wird ausdrücklich unterschieden, ob der Herzog den annulus oder ein sigillum als Ladungszeichen übersendet. Wir müssen also annehmen, daß bei den Bajuvaren neben dem Siegelabdruck auch der Siegelring selbst als Ladungszeichen verwendet wurde. Die durch aut — aut gekennzeichnete Alternativunterscheidung läßt eine andere Deutung wohl kaum zu.

Die mehr allgemein gefaßte Stelle des Decretum Thassilonis, § 17 (15), sagt folgendes:

Ut si quis signum, quod est sigillum, inhonoraverit, vel huiuscemodi iniuncta minime inpleverit: prima vice arguatur, secunda XL solidos conponat, tertia suum reddat weregeldum, quarta exterminetur abacto (vel) officio.

Die Bedeutung dieser Stelle ist wohl vollkommen klar und bedarf keiner besonderen Besprechung.

Damit stünden wir am Schlusse nicht nur der in dem bayerischen Volksrechte enthaltenen Bestimmungen über das Siegel, sondern am Schlusse der in den gesamten germanischen Volksrechten überhaupt sich findenden siegelrechtlichen Normen. Die fränkischen Volksrechte tun des Siegels keinerlei Erwähnung, obwohl, wie wir aus Formelbüchern und Kapitularien wissen, und wie ja bei der höheren Kultur des Frankenreiches selbstverständlich ist, auch dort das Siegelwesen früh Eingang gefunden hat und wohl alle jene Funktionen erfüllte, deren in den gleichzeitigen Volksrechten anderer Stämme expressis verbis gedacht wird. Auch die lex Burgundionum und das friesische Volksrecht spricht an keiner Stelle vom Siegel.

Wir haben also, um die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung nochmals zu resumieren, das Siegel bei den Germanen in folgenden Funktionen gefunden:

1. Das Königs- oder Herzogssiegel, verwendet zur Bekräftigung von Gesetzen, Erlässen, Urkunden und Ladungen.

2. Das Richtersiegel, verwendet

a) als Ladungszeichen,

b) als Verschlußsiegel,

c) zur Ausfertigung von litterae dimissoriales.

4. Das Bischofs-, Grafen- und Centurionen-Siegel in ähnlicher Verwendung wie das Richtersiegel.

5. Das Siegel von Privaten, verwendet zur Plombierung, zur Bekräftigung von Schenkungen, Testamenten und zu öffentlichen Beurkundungen.

Wappen- und Adels-Verleihungen seitens der Wiener Universität.

Von

Heinrich W. Höfflinger.

Einleitung.

Die Verleihung von Wappen und Adel durch die Universitäten steht in unbestreitbarem inneren Zusammenhange mit der zu verschiedenen Zeiten und in verschiedener Form aufgestellten Behauptung, daß die Doktoren, u. zw. speziell die Doktoren der Rechte ipso iure adelig seien. Ist schon die Verleihung von Wappen durch eine Universität eine ziemlich seltene Erscheinung, obgleich die Mehrzahl der deutschen und österreichischen Universitäten die kleine Komitiv und damit auch das Recht, Wappen zu verleihen, besaß und teilweise auch faktisch ausübte, so gilt dies in noch höherem Maße von der Verleihung des Adels: diese findet sich eigentlich nur bei der Wiener Universität. Eine gewisse äußere Ähnlichkeit weist wohl das Privilegium Leopolds I. auf, wodurch 1680 allen jenen Studenten, die das königliche Wenzelsgymnasium in der Altstadt Prag absolvierten und an der Prager Karl Ferdinands-Universität den Grad eines Magister philosophiae erlangten, der Adelsstand verliehen wurde. Doch ist dies eben nur eine äußere Ähnlichkeit. Denn juristisch sind diese beiden Fälle grundverschieden: in dem einen Falle verlieh der Kaiser unmittelbar allen Prager Magistris philosophiae, welche das Wenzelsgymnasium absolviert haben würden, den Adel, so daß von einer Verleihung durch die Universität keine Rede sein kann; in dem anderen Falle war es die Wiener Universität selbst, die einzelnen ihrer Doktoren ein Wappen und den Adel verlieh.

Bevor wir jedoch auf dieses eigentliche Thema der vorliegenden Untersuchung eingehen, dürfte es sich empfehlen, einen Blick auf die Wechselbeziehungen zwischen Hochschulstudium und Adelsqualität im XIV. und XV. Jahrhundert zu werfen. Dabei soll auch einer Institution gedacht werden, die zwar nicht im engsten Zusammenhange mit unserem Thema steht, die aber zweifellos eine gewisse innere Verwandtschaft mit demselben aufweist und ein größeres Interesse schon deshalb mit Recht beanspruchen kann, weil sie bisher in die Literatur nirgends Aufnahme gefunden hat, nämlich der Comitiva legum. Eine Quelle des XV. Jahrhunderts, der Libellus de Caesarea Monarchia des Peter von Andlau, sagt hierüber — lib. II, 11 — folgendes:

„Imo secundum leges quilibet doctor dicitur nobilis et gaudet privilegio nobilium, ut vult Bart. in l. medicos C. de dignit. lib. XII., et si viginti annis in cathedra legerit, comitis privilegio gaudere debet, ut ibi notatur."

Diese Stelle nennt uns nicht nur denjenigen, der zuerst die Behauptung aufstellte, daß alle Doktoren adelig seien, den Juristen Bartolus de Sassoferrato, sie sagt uns auch, woher er diese Behauptung ableitete, nämlich aus dem Corpus Juris. Und zwar war es l. 12 C. de dignit XII, 1[1]), die Bartolus folgendermaßen kommentierte: „quod iudices et doctores iudicantur esse nobiles; qui tamen exuti dignitate, inter privatos habentur." Ist nun auch diese Kommentierung gleich den aus ihr gezogenen Folgerungen ein klassisches Beispiel jener oft gerügten unwissenschaftlichen Kritiklosigkeit des Mittelalters, so war dadurch momentan doch jener Erfolg erzielt, den der Autor angestrebt hatte: man hatte nun im Corpus Juris einen Beleg für die allgemeine adelige Qualität der Doktoren der Rechte.

Betrachten wir nun den zweiten Teil der zitierten Stelle des Peter von Andlau, worin eine Art Avancement der dozierenden Juristen vom einfachen Adel zur Grafenwürde prätendiert wird, so finden wir, daß auch er auf das Corpus Juris zurückgeht: ein im Jahre 425 erflossener kaiserlicher Erlaß, der von Konstantinopel datiert ist, verfügte die Belehnung mehrerer Grammatiker, Sophisten und eines Juristen mit der Comitiva ordinis primi und bestimmte gleichzeitig, daß in Zukunft alle Konstantinopeler Professoren dieser drei Kategorien, nach vollendeter zwanzigjähriger Lehrtätigkeit diese Komitiv erlangen sollten. Dieser Erlaß fand, etwas verkürzt, Aufnahme in den Codex Justinianeus, wurde daselbst von den mittelalterlichen Juristen entdeckt und, wie wir bei Peter von Andlau sehen, auf die Grafenwürde adaptiert, obwohl die Comitiva ordinis primi in Wirklichkeit nicht mehr und nicht weniger als eine — ziemlich inhaltslose — byzantinische Hofwürde gewesen war. Allerdings scheint man, in Deutschland wenigstens, die tatsächlichen Konsequenzen aus dieser Stelle des Kodex nicht gezogen zu haben. Anders in Frankreich. So sagt Gourdon de Genouillac in seiner Grammaire Héraldique, pag. 18:

„En outre, il existait encore des fonctions dont l'exercice passait pour tenir lieu d'anoblissement. Ainsi les chaires de droit dans les Universités. C'est, qu'on nommait la noblesse comitive."

Und Du Cange liefert hierzu folgendes interessante Detail:

„Comes Legum, seu Professor in jure.
Epitaphium Rebuffi J. C. Magalonae: Orate pro Domino Jacobo Rebuffi legum Comite Monspelii, cuius anima in domino requiescat, qui obiit anno ab Incarnat. Dom. 1428 die 21. mensis Martii."

Endlich begegnet uns ein weiterer „Comes Jurium", gleichfalls ein Angehöriger der Juristenfamilie Rebuffi, in dem 1575 zu Frankfurt a. M. erschienenen Buche:

„Privilegia Universitatum, Collegiorum, Scholasticorum, Bibliopolarum, et Omnium demum qui studiosis adiumento sunt."

[1]) Indices, qui se furtis et sceleribus fuerint maculasse convicti, ablatis codicillorum insignibus et honore exuti inter pessimos quosque et plebeios habeantur nec sibi posthac de eo honore blandiantur, quo se ipsi indignos iudicaverunt."

A D. Petro Rebuffo De Montepessulano iuris Doctore celeberrimo olim collecta, nunc vero luci restituta.

Das erste Kapitel dieses Buches wird durch folgende Worte eingeleitet:

„Scholasticorum atque aliorum Universitatis Omnium Ministrorum, iuratorumque Privilegia à D. Petro Rebuffo de Montepessulano, Jurium Doctore et Comite, in hunc redacta cumulum excipiunt."

Damit haben wir gezeigt, wie die Ansicht, daß die Doktoren der Rechte adelig seien, in Deutschland Eingang fand. In ihrem eigensten Interesse waren nun die Doktoren eifrig bemüht, dieser Ansicht Geltung zu verschaffen und sie zu verbreiten. Bekannt ist die Unterscheidung zwischen milites legum und milites armorum, chevaliers des lois und chevaliers des armes, equites legum und equites armorum, die uns auch in der Glosse zum Sachsenspiegel begegnet. Bekannt sind die mancherlei Privilegien und Vorrechte, deren die Doktoren gleich dem Adel teilhaftig waren.

Allein alle bisher besprochenen und angedeuteten Rechtswirkungen des Doktorats waren solche, die sich ipso iure an dessen Erlangung knüpften oder wenigstens nach den Wünschen der betreffenden Autoren knüpfen sollten. So sollte z. B. jeder Doktor wappenfähig sein. Diese Wappenfähigkeit wurde dem Einzelnen aber nicht etwa expressis verbis verliehen, sondern er erwarb sie ipso facto durch die Erlangung des Doktorgrades.

Anders bei den Verleihungen der Wiener Universität. Hier wurde einzelnen Doktoren — u. zw. nicht Juristen, sondern Philosophen — ein erweitertes Doktordiplom ausgefertigt, in welchem ihre Erhebung in den Adelsstand ausgesprochen und ihnen ein Wappen verliehen wurde. Ja es liegt sogar ein Fall vor, in welchem ein Doktor der Philosophie und der Medizin erst 20 Jahre nach Erlangung des Doktorates ein Adelsdiplom erhielt, das sich nicht als Doktordiplom, sondern eben nur als Adelsdiplom darstellt.

Mit diesen Fällen werden wir uns im folgenden zu befassen haben.

I. Chronologisch geordnete Darstellung der durch die Wiener Universität vorgenommenen Adelsverleihungen.

Die älteste, uns bekannte Nobilitierung seitens der Wiener Universität oder, genauer gesagt, seitens der philosophischen Fakultät erfolgte am 18. August 1689 durch den Dekan dieser Fakultät, Ignaz Theodorich de Bonanno, für den Doktor der Philosophie Karl Wolfgang Lebzelter aus Hall. (Das Adelsdiplom siehe Anhang Nr. 1.) Nach einer etwas schwulstigen Einleitung wird zunächst gesagt, daß der Nobilis Excellens ac Doctissimus Dominus Carolus Wolffgangus Lebzelter unter Beobachtung aller bezüglichen Vorschriften den philosophischen Doktorgrad erlangt habe und dadurch aller jener Rechte und Privilegien teilhaftig geworden sei, welche sowohl anderen wie auch insbesondere der Wiener Universität von den Päpsten, Kaisern und Landesherren erteilt worden seien. Unter diesen Rechten sei das größte das Spezialrecht der Wiener Universität, daß die an ihr promovierten Doktoren der Philosophie den erblichen Adelsstand, den Titel „Excellens", sowie das Recht, sich ein Wappen mit offenem Helm zu wählen, erlangten. Hierauf folgt die

Wappenbeschreibung und das Wappenbild und alsdann — in freier Nachahmung der gewöhnlichen Schlußformeln — der Schluß. Gefertigt ist das Diplom durch den genannten Dekan de Bonanno. Das Originaldiplom, das noch vor wenigen Jahren existierte und wohl auch heute noch existiert, konnte leider nicht ausfindig gemacht werden. Der im Anhange abgedruckte Wortlaut des Diploms ist einer Abschrift entnommen, welche das Rektorat der Universität im Jahre 1752 einer Eingabe an die Regierung beilegte.

Die nächstfolgende, uns bekannte Nobilitierung durch die Universität erfolgte im Jahre 1695, also sechs Jahre nach der ersten uns bekannt gewordenen. Am 3. September 1695 wurde Johann Friedrich Jekl aus Ossek zum Doktor der Philosophie promoviert und ihm gleichzeitig durch die philosophische Fakultät oder, besser gesagt, durch deren Dekan, Johann Ferdinand Nolthaeus, der Adelstand und ein Wappen verliehen. Das hierüber ausgefertigte Originaldiplom, von dem mir Herr Professor v. Wretschko in liebenswürdigster Weise eine Abschrift samt Beschreibung zur Verfügung stellte (siehe Anhang Nr. 2), ist aus mehreren Gründen interessant: erstens ist die seiner Abfassung zugrunde gelegte Diplomsformel durchaus verschieden von der des Lebzelternschen Diploms; zweitens ist in der äußeren Ausstattung des Diploms ein Umstand hervorzuheben, der für die Klärung der ganzen Frage nicht ohne jede Bedeutung sein dürfte: die erste Seite trägt ober dem Text eine in Federzeichnung ausgeführte Girlande, in deren Mitte das Bildnis Kaiser Leopold I. erscheint. Es ist natürlich, daß man diesen Umstand in Verbindung mit dem gleichfalls von Leopold I. herrührenden Privilegium der Prager philosophischen Fakultät bei der Beantwortung der Frage nach dem Ursprunge des Nobilitierungsrechtes der Wiener Universität in Rechnung zu ziehen haben wird.

Die weiteren bisher bekannten Nobilitierungen verdanken wir einem Verzeichnisse, das die philosophische Fakultät im Jahre 1753 über Auftrag des Direktoriums in publicis et cameralibus ausfertigte, das aber auf Vollständigkeit wahrscheinlich keinen Anspruch erheben dürfte. Auf Grund dieses Verzeichnisses war es möglich, einige weitere von der philosophischen Fakultät ausgefertigte Originaldiplome zu eruieren, deren Vergleichung ergab, daß die Aufzählung streng chronologisch geordnet ist. Wir lassen zunächst die Liste im Zusammenhange folgen:

Verzeichnus

deren Herrn Doctoren AA. LL. et Philosophiae, welche von einer löbl. Philosophischen Facultät von Anfang des gegenwärtigen Saeculi das Diploma Nobilitatis überkomen.

D. Joannes Michael Antonius Praun.
D. Michael Rustia, Schellensis e Comitatu Goritiensi.
D. Martinus Franc. Xaverius Lipp, Styrus Pichelstorffensis.
D. Michael Hörmann, Silesius Lobedaviensis.
D. Josephus Franciscus Keiffel, sacromontanus ad Rhenum.
D. Philippus Jacobus Anderler, Medicinae Doctor.
A. R. D. Jacobus Gardu, Helvetus Friburgensis.
D. Franciscus Xaverius Herzebon, Bohemus Altomontensis.

D. Franciscus Eyll, Hungarus Jaurinensis.
D. Adamus Josephus Lebzelter, Medicinae Doctor.
A. R. D. Gabriel Zürcher, Rhetus Pludentinus.
D. Mathias Zürcher, Rhetus Pludentinus.
A. R. D. Ignatius Zehlfinger, Bojus Almingensis.
E. Laurentius Himmel, Silesita Bavoroviensis.
D. Carolus Fetzer, Medicinae Doctor.
D. Emericus Pauli de Derumezo.
D. Joannes Zoller, J. U. D.
D. Joannes Jetschgo.
D. Josephus Georgius Kögl.

Bei vier von den in diesem Verzeichnis genannten Persönlichkeiten konnte ich das Datum ihrer Nobilitierung ermitteln, ja bei dreien derselben gelang es mir sogar, die Originaldiplome zu eruieren. Es sind dies die Doktoren:

Dr. med. et phil. Philipp Jakob Anderler, geadelt 1716 mit „von Hochenwald". (Diplom siehe Anhang Nr. 3.)

Dr. med. et phil. Karl Johann Fetzer, geadelt 1741. (Diplom siehe Anhang Nr. 4.)

Dr. jur. et phil. Johann Baptist Zoller, geadelt 1748. (Diplom siehe Anhang Nr. 5.)

Der Vierte, dessen Nobilitierungsdatum ich zu eruieren vermochte, ist

Dr. med. et phil. Mathias Zürcher, geadelt 1731 mit von Guldenböck.

II. Die diplomatische und heraldische Ausstattung der Universitäts-Adelsbriefe.

Was die Ausstattung und Abfassung der Diplome anbelangt, so scheint es nicht unwesentlich, hierüber einiges zu bemerken. Wie schon oben erwähnt wurde, liegen uns vier Originaldiplome vor und eine Diplomsabschrift, die für unsere Zwecke ebenso brauchbar ist, wie eines der ersteren. Wir können nun die uns vorliegenden Diplome nach zweierlei Gesichtspunkten unterscheiden: erstens danach, ob das Diplom sich als eine Kombination von Doktordiplom und Adelsbrief oder als bloßer Adelsbrief darstellt. Ein Beispiel für den letzteren Fall bietet die Nobilitierung des Doktors der Medizin und Philosophie Karl Fetzer, der erst im Jahre 1741 von der philosophischen Fakultät in den Adelsstand erhoben wurde, nachdem er schon 1721 das Doktorat der Philosophie erlangt hatte. Seine Nobilitierung erfolgte zur Belohnung der Verdienste, die er sich als Kommissär der von der Universität aufgestellten Militärkompagnie erworben hatte.

Die zweite Unterscheidung betrifft die Formel, nach der die einzelnen Diplome abgefaßt sind. Auch da macht sich nämlich ein Unterschied bemerkbar. Wir können unter diesem Gesichtspunkte, wenn wir von dem mehr oder minder exzeptionellen Falle Fetzer absehen, zwei Kategorien feststellen, deren eine nach der Formel: „Quod olim gentilis Roma" — wie wir sie nach ihren typischen Anfangsworten nennen wollen — und deren andere nach der Formel: „Justissimus" abgefaßt ist. Von den uns vorliegenden fünf Diplomen sind zwei, u. zw. das älteste (Lebzeltersche) und das Anderlersche nach der Formel: „Quod olim gentilis Roma",

zwei, nämlich das Jeklsche und das Zollersche, nach der Formel: „Justissismus“ abgefaßt; das fünfte (für Karl Johann Fetzer) ist, seinem außergewöhnlichen Inhalt entsprechend, vollkommen abweichend stilisiert.

Der Unterschied zwischen den beiden Formeln liegt im wesentlichen in der Einleitung. Die Arenga ist nämlich bei beiden Formeln eine dem Inhalt wie dem Wortlaute nach ganz verschiedene, wenngleich der Tenor in beiden Fällen derselbe ist, nämlich eine ganz allgemein gehaltene Begründung zu geben, warum es gut sei, das Studium speziell der Philosophie durch besondere Privilegien zu fördern. Auch sonst weisen die beiden Formeln hinsichtlich einzelner Ausdrücke Verschiedenheiten auf, die aber viel zu geringfügig sind, um besonders besprochen zu werden. Erwähnt sei hier nur noch eine Nuance, die vielleicht nicht ganz belanglos ist: die nach der Formel „Justissimus“ abgefaßten Diplome sagen immer, der Acquirens sei zum Doktor promoviert und dadurch der Vorrechte und Privilegien teilhaftig geworden, welche „tum aliis, tum huius Universitatis magistris seu philosophiae doctoribus“ erteilt worden sein, während die nach der anderen Formel abgefaßten Diplome ganz kurz von jenen Privilegien sprachen, welche „huic Universitati“ erteilt worden seien. Doch wäre es wohl gewagt, daraus mit Bestimmtheit nach der einen oder der anderen Richtung irgend welche Schlüsse ziehen zu wollen.

Den logischen Aufbau, den Gedankengang der Diplome haben wir oben zu Beginn des zweiten Abschnittes dieser Untersuchung bereits an der Hand des Lebzelternschen Diplomes kurz skizziert. Hier sei nur noch auf eines hingewiesen: auch in den Diplomen ist in keiner Weise die rechtliche Basis, auf der die Nobilitierungen erfolgten, gekennzeichnet. Ganz allgemein wird von Privilegien der Päpste, Kaiser und Erzherzoge gesprochen.

Was die äußere Ausstattung der Diplome anbelangt, so wäre über dieselbe etwa folgendes zu bemerken: sämtliche uns vorliegende Originaldiplome sind in Buchform gehalten, alle bis auf eines mit steifem Einband versehen. Und zwar finden wir Einbände in rotem Samt, in rotem Atlas und in Leder. Die Diplome sind in der Regel aus 3—7 Pergamentbogen gebildet, welche, in der Mitte geheftet, 6—14 Blätter ergeben. Sehr schön geschrieben, mit hübschen Randleisten und zierlichen Initialen versehen, leiden die Diplome sehr unter den auffallend häßlichen Wappenbildern. Sehr charakteristisch für die Universitäts-Adelsbriefe ist das häufige Fehlen einer Wappenbeschreibung. Von den vier uns vorliegenden Originaldiplomen weist nur eines (für v. Fetzer siehe Anhang Nr. 4) eine Wappenbeschreibung auf. Ein anderes (für v. Anderler) weist nur rudimentäre Ansätze zu einer Wappenbeschreibung auf in den Worten: „videlicet: Leonem in viridi campo et laurum collico impositam“. Wie wenig sachgemäß die heraldische Ausstattung der Diplome erfolgte und wie grobe Verstöße gegen die Regeln der Heraldik bei den Wappenverleihungen begangen wurden, soll nur an einem Beispiele gezeigt werden. Dem Doktor Fetzer wurde im Jahre 1741 von der philosophischen Fakultät ein Adelsbrief ausgestellt, in welchem ihm ein Wappen mit zwei Helmen verliehen wurde, was bekanntlich nur dem Ritterstande zukommt. Dabei enthält der Adelsbrief eine genaue Beschreibung der Helmzierden und Helmdecken. Das eingemalte Wappen aber entbehrt der Helme, der Helmzierden und der Helmdecken, und ist in falschen, d. h. in anderen Farben ausgeführt, als die Wappenbeschreibung angibt.

In anderen Fällen fehlt überhaupt jede Angabe über Helmzier und Helmdecken und sind solche auch nicht eingemalt, so daß die betreffenden Diplome in heraldischer Hinsicht als ganz mangelhaft und unvollständig bezeichnet werden müssen. Die Wappen an sich sind nicht besser und nicht schlechter als die Heraldik jener Zeit überhaupt. Unter den Wappenfiguren nehmen Eulen und Bücher, Schreibfedern und Lorbeer (Symbol des Doktorats) den ersten Rang ein.

III. Die Einstellung der Universitätsnobilitierungen im Jahre 1752.

Bis zum Jahre 1751 hatte die Wiener Universität unbehelligt ihre Adelsdiplome ausgestellt; wenigstens stammt das jüngste der uns vorliegenden Originaldiplome vom 21. September 1748, und ist anzunehmen, daß auch nach diesem Zeitpunkte bis zum Jahre 1751 mindestens zwei weitere Diplome ausgestellt wurden, da die schon früher erwähnte, chronologisch geordnete Liste der Nobilitierten nach dem soeben genannten Diplom vom 21. September 1748 noch zwei weitere Nobilitierungen anführt: eine für einen gewissen Joannes Jetschgo, die zweite für Josef Georg Kögl.

Da führte ein Zufall zur Einstellung dieser Nobilitierungen. Am 1. August starb zu Wien Frau Maria Elisabeth Schmalznop, die Gattin des Doktors der Rechte Karl Josef Schmalznop. Bei ihrem Begräbnisse erschien nun der trauernde Witwer in Pleureusen, d. i. ein Trauerkleidungsstück, das laut ausdrücklicher kleiderpolizeilicher Vorschrift ausschließlich Angehörige des Adels und kaiserliche Räte zu tragen berechtigt waren. Da nun Doktor Schmalznop, der von bürgerlichen Eltern stammte, als Bürgerlicher galt, befahl ihm der k. k. Hof- und Herrenkammer-Prokurator, bei Strafe von 100 Dukaten binnen 24 Stunden die Pleureusen abzulegen. Dem gegenüber berief sich nun Doktor Schmalznop darauf, daß er von der Universität in den Adelstand erhoben und somit berechtigt sei, Pleureusen zu tragen. Infolgedessen wurde am 23. September dem Rektorat der Universität folgender Erlaß zugestellt:

„Von der Kayl. Königl. N. Ö. Repräsentation und Cammer wegen dem Herrn Rectori et Consistorio universitatis allhier anzufüegen.

Es haben Ihre Kayl. Königl. Maytt. über die von dem Kayl. Königl. Hof- und N. Ö. Herrn Cammer Prokuratore, wegen von dem Dre Schmalznopp auf zeitlichs Ableiben seiner Ehegattin unternohmener Dragung deren pleureusen, bey Ihro Kayl. Königl. N. Ö. Repräsentation und Cammer gehorsambst beschehener Anzeige, sodann allerunterthänigst erstattetem Vortrag anzubefehlen geruhet, daß ermeltem Dr Schmalznopp die pleureusen binnen 24 Stunden abzulegen bei 100 Duggt. Straff aufgetragen, zugleich aber in wieweit die allhiesige Universität zu Verleihung des Adelstands befuegt seye, näher untersucht und darüber mit Gutachten nacher Hof berichtet werden solle.

Welch allerhöchste Resolution Ihme Herrn Rectori et Consistorio Universitatis hiemit zur Nachricht erinnert wird mit dem Beysaz, daß selbe obgedachter zu Verleihung des Adelstands etwa habender Befuegnus halber an die Kayl. Königl. N. Ö. Repräsentation und Cammer ihren Bericht zu abgebung des weiteren fürdersam erstatten sollen.

Allermaßen Respectu 1^{en} Membri an den D^{rem} Schmalznopp unter heundigen Dato allschon das behörige erlassen worden ist.

Rosenberg. Ex Cons. Repraes. et Cae. Inf. Austriae
Wienn den 23 September 1751
Franz Ferdinand Galler.

Diesen Erlaß ignorierte die Universität vollständig; sie tat, als ob sie ihn gar nicht erhalten hätte. Darauf erfolgte am 11. Jänner 1752 die Aufforderung, den vor nahezu vier Monaten abverlangten Bericht, inwieweit die Universität zur Verleihung des Adels berechtigt sei, baldigst zu erstatten. Allein vergebens. Am 21. März sah sich die N. Ö. Repräsentation und Kammer neuerdings veranlaßt, an die Universität, die noch immer in völligem Stillschweigen verharrte, ein „Urgierungsdekret" zu richten, mit der Drohung, daß, falls der abgeforderte Bericht nicht binnen 14 Tagen erstattet würde, ein ex offo-Bericht an Ihre Majestät abgegeben werden würde. Nun sah sich das Konsistorium der Universität endlich gezwungen, die philosophische Fakultät zur Ablieferung eines Berichtes aufzufordern. Darauf antwortete der Dekan Dr. Josef Gundl mit einer Eingabe an das Rektorat, in der er ersuchte, der Rektor möge sich dafür verwenden, daß zur Erstattung des Berichtes eine weitere Frist gegeben werde, da die Fakultätsakten per injurias temporum in Unordnung geraten seien. Im Sinne dieser Eingabe richtete nun das Rektorat seinerseits an die N. Ö. Repräsentation und Kammer einen Interimsbericht, der neben der Bitte um Gewährung einer Frist folgende interessante Darlegungen enthielt:

„Wie nun aber die allhiesige Universität derley Diplomata Nobilitatis niemahlen zu ertheillen pfleget, oder den Adelstand besonders verliehen hat in erwegung die deroselben untergebene Membra so bald selbe einverleibet, zu gleicher Zeit auch Nobiles seynd und vor solche gehalten werden, dahingegen die Philosophische Fakultät nicht so vill respectu deren Universitätischen Mitglieder, die da ohne deme schon nobilitieret seynd, sondern intuitu successionis, allermaßen die Dignitas Doctoralis nur der Person inhaeriret, dergleichen Beadlung à saeculis her vorgenohmen und die Diplomata hierüber ausgefertiget hat, als haben wir auch nicht ermanglet, erholt philosophischer Fakultät dieses an uns eingelangte Intimatum durch auszug sogleich zu communiciren . . . ."

Der gleichzeitig gestellten Bitte um Gewährung einer Frist wurde stattgegeben und ein vierwöchentlicher Termin anberaumt. Unterdessen wurde jedoch der Kaiserin ein ex offo-Bericht erstattet, auf Grund dessen am 20. Mai 1752 eine a. h. Resolution erfloß, „daß ersagt Philosophische Fakultät bey Entstehung der nicht producirten Befugnus sich von nun an von ferner-weiterer Verleihung des Adelsstands ohnfehlbar enthalten, jene aber, welche von daher ehehin die Nobilitierung überkommen haben dörfften, und sich solcher zu praevaliren gedenken, die neuerliche Verleihung des Adlstands bey Hof getzimend anzusuchen und aldaselbst ohne Tax zuerhollen, angewisen werden sollen." Gleichzeitig erging die Erinnerung, den abgeforderten Bericht vor Ablauf des Termins zu erstatten. Durch diese Resolution war nun die philosophische Fakultät, wollte sie nicht der definitiven Ent-

ziehung des Nobilitierungsrechtes untätig zusehen, gezwungen, an ihre Verteidigung zu schreiten. Und tatsächlich sehen wir, daß sie binnen drei Tagen einen ziemlich ausführlichen Bericht an das Rektorat abgab, den wir des Zusammenhanges halber hier im Text folgen lassen:

Perillustris ac Magnifice Domine Rector et Venerabile Consistorium Universitatis,

Gnädige auch Günstige Herrn und Freunde, Auf das Intimatum A. de praesentato 31. May, womit die allerhöchste Kayl. Königl. Resolution für den Fall der nicht producirten Befugnus in Verleihung des Adlstands Inclytae Facultati Philosophicae zu nachricht ertheillet, anbey aber auch, in wie weit man befuget seye bemelten Adlstand zu verleyhen, fernerer gehorsamer Bericht noch vor exspirirung des gegebenen Termins zu erstatten abgefordert; Habe Euer Magnificenz Gunsten und Freundschaft dienstlich zu erindern: wie das nebst anderen villen Herrlichen praerogativen so auß Allerhöchsten Kayl. und Landesfürstlichen Gewalt in diser Welt berühmten Uralten universitet ertheillet, Facultas Artium et Phliae alß die Älteste und Mater reliquarum dises besondere Privilegium Allergnädigst erhalten, Kraft welchen ieder, welcher in hac antiquissima ac celeberrima universitate ad gradum Magisterii erhoben, sich eines Adelichen Wappen et verae nobilitatis etiam ad posteros descendentis fähig gemachet, ut beylag

B. Wo anbey zu vermelden, es seye ad effectum huius privilegii consequendum iederzeit erforderlich gewesen, daß iener, welcher von benanten privilegio sich zu praevaliren gedenkte, eine Löbl. Fakultet Supplicando ersuchen mußte, damit das angenommene Adeliche Wappen von Selber bestättiget und ein förmliches Diploma hierüber außgefertigt wurde.

Nun zeiget sich zwar schon auß bemelter beylag *B.* immemorialis possessio und der ad effectum privilegii iederzeit erforderte Consensus totius Inclyti Corporis und gesambten Löbl. Fakultet benimet alle praesumptionem alicuius Sub vel obreptionis; Beynebst ist aber auch in actis nostris der beständige und unverrückte villfältige usus huius privilegii zu ersehen, alßo daß selber besonders von Anno 1678 fast in Annos Singulos bis auf iezige Zeiten fortgesezet, nemine unquam contradicente: nicht clancularie, sondern palam et aperte also zwar daß auch Allerhöchsten Ohrts besagter usus privilegii Allergnädigst an und zuerkennet worden; Indeme Herr Carl Wolfgang v. Lebzelter seel. Phliae et Medicinae Doctor Ao. 1689 wie aus beylag *C.* erhellet ab Inclyta Facultate Artium Diploma Nobilitatis erhalten, hierüber aber 1718 ab Augustissimo Caesare Carolo VI. gloriosissimae et piissimae memoriae in Equestrem Romani Imperii Statum per Diploma erhoben, in welchen leztens bemelten Diplomate höchst ernante Kayl. Mayestät das vorhero a Facultate ertheilte und allerhöchsten ohrts fürgebrachte Wappen alß ein Adeliches Wappen und Cleinot nicht nur Allergnädigst erkennet, und benambset, sondern auch bestättiget, geziert und vermehret ut *D.*

Es würde noch villes zu weiteren behelff beyzubringen sein, wan nicht, gleichwie in Sachen, die von mehreren Saeculis abstammen leyder nur gar zu

oft sich ereignet, auch unsere Documenta per injurias temporum bella, pestes, invalescentem haeresim et emigrationem Doctorum in Verwirrung gerathen, der Zusammenhang der Sachen in Actis unterbrochen, die privilegia et res facultatis bey obschwebender feindlicher Gefahr in verschiedene auch entlegene orth benantlich Anno 1543 bey damal beforchtener Belagerung nach Paßau übertragen; ansonsten auch ob alljähriger zweymalliger Veränderung deren Decanorum in fast ohnzählbare Hände gerathen, von welchen obbemelte privilegia et res facultatis durch gerichtliche gewalt mußten erzwungen werden; iedanoch nur stückweiß und mangelhaft zurückh gestellet worden sind ut Extractus *E.*

Wan aber danoch nach so villen Unglicksfällen und so manigfaltig erlittenen Schaden und Verlust eine Löbl. Facultas Artium et Phliae in antiquissima et immemoriali possessione atque usu non interrupto privilegii conferendae Nobilitatis biß anhero unverruckht verharret und sich auf die Allerhöchste approbation Augustissimi Caroli VI. gloriosissimae memoriae bestens gründet; Gelanget an Euer Magnificenz, Gunst und Freundschaft mein und nomine facultatis dienstl. bitten, dieselbe geruhen sich dahin zu bestreben, damit Wür bey so uralten woll hergebrachten Recht führohin geschüzet erhalten und bestättiget werden. Unß empfehlend

Euer Gnaden auch Gunst und Freundschaft

Diensterl.
Josephus Gundl è S. J.
Phliae et Theol. Dr.
p. t. Inclytae Facult. Phliae Decanus.

Betrachten wir den Inhalt dieses Berichtes etwas näher, so ergibt sich folgendes: wir sehen zunächst, daß eine genauere Angabe, aus welcher Quelle das ius nobilitandi geflossen sei, sorgfältig vermieden wird. Es wird einfach behauptet, daß kraft eines der philosophischen Fakultät zustehenden Privilegiums jeder, der an dieser Universität den Grad eines Magisters erlange, den erblichen Adel durch Diplom der philosophischen Fakultät verliehen zu bekommen fähig sei. Schon hier sei darauf aufmerksam gemacht, daß dieses angebliche Privilegium mit dem in der Einleitung erwähnten, wirklich bestehenden Privilegium der Prager Universität von 1680 eine auffallende Verwandtschaft zeigt.

Zum Beweis, daß das besagte Privilegium wirklich existiere, wurde dem Bericht ein Auszug aus dem liber Statutorum der philosophischen Fakultät beigelegt, den wir hier wörtlich folgen lassen:

Extractus

Ex libro Statutorum Facultatis A. A. L. L. Phliae.

Magistri Phliae Viennae promoti gaudent hoc speciali Privilegio, quod unusquisque compellari possit nobilis, Excellens Dominus. In testimonio eum hoc titulo exprimit. Quod habeat ius formandi insignia cum aperta gallea pro libitu. Item quod gaudeat Nobilitate descendente ad posteros et aequali cuilibet alteri antiquae Nobilitati. De jure horum privilegiorum non est disputandum, cum ab

immemorabili eorum usus propagatus necessario supponat authentica, aut etiam evicerit consuetudine.

4.ta Septembris 1635.

Collatum et est praesens copia extractive conformis producto libro originali Statutorum Facultatis Phliae.

Actum Vienna die 5.ta Junii 1752.

L. S.

Josephus Gregorius Gewey Dr.
Universitatis Syndicus et Notarius.

Dieser Extractus ist ein überaus merkwürdiger Punkt in der Reihe jener Momente, welche für die Berechtigung der Universität, den Adel zu verleihen, oder besser gesagt: für die adelige Qualität der Doktoren angeführt wurden. Freilich darf seine Bedeutung durchaus nicht überschätzt werden. Denn selbst wenn man annimmt, daß er nicht im Jahre 1752 erfunden worden sei, sondern schon 1635 im liber Statutorum gestanden habe — eine Annahme, an der wir festhalten wollen, obgleich die gegenteilige Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen erscheint — so kommt man doch nur zu dem Resultat, daß für diese Eintragung in das Statutenbuch keinerlei legale Ursache angeführt wurde oder nachweisbar ist, es sei denn die im Extractus selbst angeführte Tatsache der Immemorialis praescriptio, das immerwährende Auskunftsmittel aller, die das Recht nicht für sich haben. Außerdem wissen wir, daß gerade in der älteren Zeit der Adel nur für die Juristen in Anpruch genommen worden war.

Endlich enthält der Extractus kein Wort über die zur Giltigkeit des Doktoratsadels angeblich erforderliche Ausstellung eines Diploms durch die Fakultät.

Er beweist also in keiner Hinsicht das Recht der Universität, zu nobilitieren, wohl aber ist er, seine Echtheit immer vorausgesetzt, ein interessantes Dokument für die Anschauungen oder mindestens für die Prätensionen der Doktoren jener Zeit.

Als weitere Beilage wurde dem Berichte die beglaubigte Abschrift des dem Dr. Karl Wolfgang Lebzelter von der philosophischen Fakultät erteilten Adelsdiploms (siehe Anhang Nr. 1) angeschlossen und in Zusammenhang damit ein Auszug aus dem Ritterstandsdiplom für denselben Dr. Lebzelter, worin Kaiser Karl VI. ihm „sein unß fürgebrachtes aderliches Wappen und Kleynod nachfolgender gestalt in etwas verändert, gemehret, gezihret und gebessert" hat. Daß diese Anerkennung des vorgebrachten adeligen Wappens durch den Kaiser noch keineswegs als Bestätigung des Nobilitierungsrechtes gelten kann, ist wohl selbstverständlich. Denn selbst wenn man annimmt, daß das Recht, adelige Wappen zu erteilen und die Verleihung des erblichen Adels ein und dasselbe sei, so ist ja noch mit nichts dargetan, daß der Kaiser auch wußte, daß er da ein von der Universität verliehenes Wappen bestätigte. Ja es erhellt sogar aus dem im Wiener Adelsarchiv vorhandenen Gesuch Lebzelters um Verleihung des Ritterstandes, daß er zwar bittet, seinen „Adl und Prädikat von Lebzeltern sammt Wappen allergnädigst zu konfirmieren", ohne aber der Nobilitierung durch die Universität Erwähnung zu tun. Auch fügte er nicht das ihm von der Universität verliehene Wappen behufs

Bestätigung bei, sondern ein von jenem ganz verschiedenes Wappen, von dessen drei Feldern nur eines durch seine drei Bienen an das ursprüngliche Wappen erinnert. Möglich ist natürlich, daß Lebzeltern als Leibarzt des Kaisers schon früher Gelegenheit nahm, diesem mitzuteilen, daß er seinen Adel der philosophischen Fakultät verdanke. Allein das ist zweifelhaft. Sicher ist nur, daß es im Gesuche nicht geschah und es kann daher von einer stillschweigenden Anerkennung der Nobilitierung durch die Universität seitens Karls VI. als stringentem Beweismittel nicht gesprochen werden.

Als fünfte und letzte Beilage endlich wurde dem Berichte ein Auszug aus dem tom. IV. Actorum Facultatis A. A. L. L. et Philosophiae ad annum 1556 hinzugefügt. Darin wird berichtet, daß dem Magister Laurentius Zadesius, gewesenem Dekan der philosophischen Fakultät, vom Rektor über Antrag des neuen Dekans aufgetragen wurde, das Szepter, das Siegel, die Bücher, Schlüssel etc. der philosophischen Fakultät vor Sonnenuntergang herauszugeben, widrigenfalls gegen ihn mit der Ausschließung vorgegangen würde, und daß Zadesius diesem Auftrage nicht nachgekommen und daher ausgeschlossen worden sei.

Damit sollte nur exempli gratia gezeigt werden, daß wiederholt Sachen der Fakultät verloren gingen, wodurch der Nachweis der Fakultätsprivilegien sehr erschwert sei.

Fassen wir also das Tatsächliche des Fakultätsberichtes noch einmal zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: Es scheint schon in der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts die adelige Qualität der Magistri Philosophiae an der Wiener Universität prätendiert worden zu sein. Doch ist das keineswegs sicher, es steht und fällt vielmehr mit der Echtheit des betreffenden Extractus, der sehr leicht eine Fälschung des Jahres 1752 sein kann. Die Behauptung, daß die Nobilitierungen „besonders von A°· 1678 an" erfolgt seien, ist durch nichts erwiesen. Die früheste bekannt gewordene Nobilitierung ist die des Karl Wolfgang Lebzelter vom Jahre 1689. Die weiteren Darlegungen des Berichtes erheben sich nicht über das Niveau von Kombinationen, denen jede zwingende Beweiskraft mangelt.

Auf Grund dieses Berichtes richtete nun binnen wenigen Tagen das Rektorat an die N. Ö. Repräsentation und Kammer eine sehr weitschweifige Eingabe, die sich nahezu wörtlich dem Bericht der philosophischen Fakultät anschließt. Nur die Einleitung erweckt einiges Interesse. Darin wird nämlich gesagt, die Universität als solche habe nie Nobilitierungen vorgenommen, „in Erwegung, daß sothane Mitglider, so bald dieselbe der Universität einverleibet, zu gleicher Zeit auch Nobiles seynd, den Adelstand erhalten und somit als beadelte Persohnen angesehen et pro talibus gehalten werden". Daß dem so sei, beweise der Kodex und zahlreiche Reichs- und landesfürstliche Verordnungen, wie die Reichsabschiede von 1500 und 1644, die österreichische Polizeiordnung vom 28. September 1671 u. a. m. In allen diesen Verordnungen werden die Doktoren, und zwar meistens bloß die Doktoren der Rechte, den Adeligen in irgend einer Hinsicht gleichgestellt, ohne daß geradezu von der adeligen Qualität der Doktoren gesprochen wurde. Eine solche hat eben offiziell niemals einheitlich bestanden und läßt sich eben deshalb auch nicht stichhältig nachweisen. Im Meritum schließt sich die Eingabe, wie gesagt, wörtlich an

den Fakultätsbericht an und bedarf daher keiner besonderen Betrachtung. Sie wurde, wie eine Randbemerkung auf dem Konzept besagt, „am 12. Juny per Pedellum übergeben".

Die Entscheidung, welche auf diese Eingabe hin erfolgen mußte, ist wohl von vornherein klar, wenn man die damaligen äußeren Verhältnisse in Betracht zieht. Es herrschte vor allem eine scharfe Strömung gegen die Palatinate, die einige Jahre später in der Aufhebung sämtlicher Palatinate ihren Ausdruck fand. Das hatte seinen Grund einmal in den Mißbräuchen, an welchen diese Institution krankte; zum andernmal waren es die großen Einnahmen, die dem Herrscher dadurch entgingen, daß zahllose comites palatini Wappen verliehen, legitimierten etc. Nimmt man dazu noch die matte, mit keinerlei faktischen Rechtstiteln gestützte Verteidigung, so kann man nur zu dem Ergebnisse kommen, zu dem auch die Kaiserin kam, indem sie „über den wegen des von der allhirigen philosophischen Fakultät sich arrogierenden iuris nobilitandi gehors. überreichten gutächtlichen Bericht untern 29. July letzthin allergnädigst zu resolviren geruhet, daß es bey der in sachen untern 20ts. May diß Jahrs ergangenen Hofresolution fernershin ein unabänderliches Bewenden haben solle", d. h. die Nobilitierungsbefugnis war aufgehoben und die, welche vor dem Jahre 1752 nobilitiert worden waren, angewiesen, um die neuerliche taxfreie Verleihung des Adelstandes bei Hof einzukommen.

Am 25. November gelangte dann an das Rektorat noch ein Erlaß des Direktoriums in publicis et cameralibus, womit auf Grund a. h. Auftrages eine genaue Ausweisung der von der philosophischen Fakultät nobilitierten Doktoren verlangt wurde. Das Rektorat gab den Erlaß an die Fakultät weiter und diese lieferte dann das — bereits erwähnte — chronologisch geordnete Verzeichnis, das 19 Personen umfaßt, eine für ein halbes Jahrhundert auffallend geringe Zahl. Freilich sagt der Dekan Georg Niderbauer in einem einbegleitenden Schreiben, es sei dies die „Spezifikation aller derer, so nach möglichst genauer Untersuchung zu finden waren", und gesteht damit freiwillig zu, daß dieses Verzeichnis auf Vollständigkeit keinen Anspruch mache.

Dieses Verzeichnis wurde am 22. Jänner 1753 durch das Rektorat überreicht und damit hatte die Sache vorläufig ein Ende. Einer späteren teilweisen Wiederaufrollung der Frage, die aber zu keinerlei wesentlich anderem Resultat führte, wird unter dem Kapitel zu gedenken sein, das von den Familien des Universitätsadels handelt.

IV. Die rechtliche Basis der Universitätsnobilitierungen.

Die weitaus schwierigste Detailfrage der ganzen Untersuchung ist die Frage nach der Entstehung des Nobilitierungsrechtes der Universität. Wir haben gesehen, daß die philosophische Fakultät weder in ihren Adelsbriefen, noch in ihrem Berichte an die Regierung im Jahre 1752 die Berechtigung, Nobilitierungen vorzunehmen, nachweisen konnte. Hier wie dort wird mit allgemeinen Phrasen von Privilegien der Päpste, Kaiser und Erzherzoge operiert, werden Behauptungen über die allgemeine adelige Qualität der Doktoren vorgebracht u. dgl. m. Es sind also nur zwei Eventualitäten vorhanden: entweder wurden die Adelsverleihungen von der philosophischen Fakultät unberechtigterweise vorgenommen, oder sie erfolgten

auf Grund eines Privilegs, etwa einer Palatinatserteilung seitens des Kaisers, deren in den Adelsbriefen zufällig nicht gedacht wurde und die dann im Jahre 1752 bereits in Vergessenheit geraten war, so daß nicht einmal die Fakultät selbst mehr etwas davon wußte. Daß dies möglich ist, erhellt aus mehr als einem Beispiel. Es ist wiederholt gerade bei Universitäten vorgekommen, daß Privilegien, welche längere Zeit hindurch und vielfach ausgeübt wurden, später in Vergessenheit gerieten. Speziell hinsichtlich des Palatinats ist dies bei zahlreichen deutschen Universitäten zu beobachten. Allein im vorliegenden Falle ist dies doch wohl nicht anzunehmen. Jedenfalls dürfte es gut sein, bevor hierauf näher eingegangen wird, sich klar zu werden, ob und wann beiläufig die Erteilung eines derartigen Privilegs an die Wiener Universität und seitens wessen sie erfolgt sein könnte. Hinsichtlich der letzteren Frage ist wohl klar, daß nur seitens des Kaisers ein solches Privileg, das geradezu an die große Komitiv heranreichte, verliehen werden konnte. Schwieriger ist die Beantwortung der Frage, wann der Universität dieses Privileg erteilt worden sein soll. Doch sind auch für die Beantwortung dieser Frage einige Prämissen gegeben, auf Grund deren wir zumindesten eine Hypothese aufstellen können. Diese Prämissen sind das Privileg Leopolds I. für die Prager Universität, ferner die durch ihn erfolgte Verleihung des kleinen Palatinats an die Innsbrucker Juristenfakultät und seine sonstige Geneigtheit, die Doktoren als adelig anzuerkennen, wie sie z. B. im Falle der Brüder Scharz hervorgetreten ist. In diesem Falle wurde im Wortlaut eines Adelsbriefes für die genannten Brüder anerkannt, „daß sie als Absolventen der Universität Ingolstadt eigentlich ohnedies schon das Recht zur Führung eines adeligen Wappens hätten". Das Privileg der Prager Universität ist schon in der Einleitung besprochen worden. Dort wurde auch der juristische Unterschied desselben von den Wiener Verleihungen betont. Aber auch äußerlich besteht ein großer Unterschied zwischen beiden: während nämlich die Wiener philosophische Fakultät jedem der von ihr nobilitierten Doktoren ein anderes Wappen und Prädikat verlieh, erhielten die Prager Magistri alle das gleiche Wappen und ebenso das gleiche Prädikat: „de lauro". Doch finden sich auch mehrere Übereinstimmungen, die für die hier zu beantwortende Frage von großem Interesse sind: in beiden Fällen waren es Doktoren, bezw. Magister der Philosophie, die allein der adeligen Qualität würdig sein sollten. Auch das zeitliche Zusammenfallen dieser beiden Erscheinungen — 1680 das Privileg für Prag, 1689 die erste uns bekannte Nobilitierung in Wien — ist ein Moment, das auf die Möglichkeit eines inneren ursächlichen Zusammenhanges hindeutet. Ein weiteres derartiges Moment ist der Umstand, daß — wie schon erwähnt — das zweitälteste uns bekannte Wiener Universitätsadelsdiplom das Bildnis Kaiser Leopolds I. aufweist, während das älteste uns bekannte Diplom nicht in originali vorliegt und wir daher offen lassen müssen, ob dasselbe gleichfalls das Bildnis Kaiser Leopolds trug oder nicht. Jedenfalls würde auch dieser Umstand dahin zu deuten sein, daß man, so lange die Verleihungen noch gewissermaßen unter dem unmittelbaren Eindrucke des Leopoldinischen Privilegs standen, die Diplome mit dem Bildnis dessen zierte, dem dieses Nobilitierungsrecht zu danken war.

Man kann also wohl als unzweifelhaft annehmen, daß die Wiener und Prager Nobilitierungen in bezug auf ihre Entstehungsursache eng zusammenhängen. Es

fragt sich nun nur folgendes: hat Kaiser Leopold I. auch der Wiener philosophischen Fakultät ein ähnliches Privilegium verliehen, wie das für die Prager Fakultät de dato Linz 4. November 1680 ist, oder hat die Wiener philosophische Fakultät das ihrer Prager Schwester verliehene Vorrecht für sich usurpiert und ganz unberechtigterweise ausgeübt? Und da scheint wohl die letztere Annahme die richtigere zu sein. Denn hätte Kaiser Leopold wirklich der Wiener Universität ein Privilegium verliehen, das insbesondere in materieller Hinsicht — weniger wegen der Diplomstaxen, als wegen der infolge größeren Zulaufes von Studierenden steigenden Einnahmen aus den Kollegiengeldern — für das Professorenkollegium nicht nur der philosophischen Fakultät, sondern der Universität überhaupt von großer Bedeutung war, so wäre immerhin denkbar, daß dieses Privileg bald nach seiner Aufhebung in Vergessenheit geriet, aber es wäre geradezu ausgeschlossen, daß man bei fortwährender Ausübung desselben, kaum 70 Jahre nach seiner Erteilung, so gar nichts mehr davon wußte, wie dies im Jahre 1752 und, wie wir später noch sehen werden, auch bei einer nach vollständiger Neuordnung des Universitätsarchivs vorgenommenen Untersuchung im Jahre 1837 der Fall war. Es dürfte vielmehr die historische Entwicklung die gewesen sein, daß die Wiener das den Pragern verliehene Nobilitierungsrecht, das ihnen, wie schon angedeutet, als direkte wie als indirekte Einnahmsquelle großen Gewinn zu versprechen schien, ohne dazu berechtigt zu sein, auszuüben begannen und ausübten, bis dann im Jahre 1752, da sie ihre Berechtigung nicht nachzuweisen in der Lage waren, die Einstellung erfolgte.

Es liegt hier vielleicht die Frage nahe, warum sich nicht auch die Wiener philosophische Fakultät, wenn sie, um die Vorteile der Nobilitierungen zu genießen, bereit war, eine Unrechtmäßigkeit zu begehen, lieber gleich an den Kaiser um Erteilung eines ähnlichen Privilegiums gewendet haben sollte. Darauf läßt sich folgendes antworten: einerseits war die Geneigtheit, einer so weitgreifenden Körperschaft, wie eine große und alte Universität es ist, die überdies am Sitze der Regierung liegt, eine Art Komitiv zu verleihen, jedenfalls sehr gering. Denn während die Prager Universität mit ihrem Privileg in der Hauptsache doch nur den in Böhmen ziemlich zahlreichen Hofpfalzgrafen Konkurrenz machte, würde die Wiener Universität geradezu das kaiserliche Nobilitierungsrecht geschmälert haben. Außerdem sollte ja das Privilegium Leopolds eigentlich keine Begünstigung der Prager Universität, sondern des St. Wenzelsgymnasiums darstellen, so daß es schwer gewesen wäre, eine Verleihung per analogiam für die Wiener Universität zu verlangen. Endlich mochte vielleicht auch den Vertretern der Wiener Universität jener persönliche Einfluß auf den Kaiser gefehlt haben, der dem P. Wenzeslaus Hartmann zu Gebote stand.

V. Das Verhalten der Regierung in der Frage des Universitätsadels nach dem Jahre 1752.

Es wäre nunmehr noch zu schildern, in welcher Weise die Regierung nach dem Jahre 1752 zu den Wiener Universitätsnobilitierungen Stellung nahm. Schon im Jahre 1752, unmittelbar nachdem der Erlaß vom 20. Mai desselben Jahres der Universität zugestellt worden war, meldeten sich drei Doktoren mit der Bitte um neuerliche Verleihung des Adelstandes. Der Erlaß vom 20. Mai 1752 hatte nämlich

bestimmt, daß alle bisher von der philosophischen Fakultät Nobilitierten, sofern sie ihren Adel weiterhin beibehalten wollten, um die neuerliche taxfreie Verleihung desselben einzukommen hätten. Daher richteten die Doktoren: Philipp Jakob Anderler v. Hochenwaldt, Karl v. Fetzer und Johann B. v. Zoller an die Kaiserin die Bitte um neuerliche Erhebung in den Adelstand, die ihnen auch de dato Wien 28. Oktober, 14. Oktober und 30. September 1752 gewährt wurde. Die den Nobilitierungsgesuchen beigelegten Universitätsadelsbriefe wurden den Adelswerbern nicht mehr zurückgestellt, sondern eingezogen und befinden sich noch heute im Wiener Adelsarchiv. Bemerkenswert ist, daß in den kaiserlichen Adelsbriefen von 1752 des den Betreffenden schon früher von der Universität verliehenen Adels mit keinem Worte gedacht wurde. Sie wurden so behandelt, als ob sie bis dahin Bürgerliche gewesen wären. Das Wappen, das sie von der Universität erhalten hatten, wurde ihnen teils verändert, teils unverändert belassen.

Von den übrigen Angehörigen des Universitätsadels scheint sich niemand um die Neuverleihung des Adels beworben zu haben, wenigstens liegen hierüber im Adelsarchiv keinerlei Akten vor.

Erst im Jahre 1788 erfolgte hinsichtlich eines weiteren von der Universität nobilitierten Doktors die Wiederaufrollung der Frage. In diesem Jahre richtete das Tiroler Landrecht an das oberösterreichische Gubernium die Anfrage, welches Gericht zur Vornahme der Nachlaßsperre nach der Witwe des früheren Bregenzer Stadtphysikus Dr. Zürcher kompetent sei. Diese sei zwar eine geborene Waldner Edle v. Blankenstein, ihr Mann aber sei im Jahre 1731 von der Wiener Universität mit dem Ehrenworte von Guldenböck geadelt worden und habe sich bei Lebzeiten auch immer so geschrieben. Es frage sich nun, ob dieser Adel auch auf die Befreiung vom „Ordinarigerichtsstand" wirke.

Das oberösterreichische Gubernium wandte sich mit dieser Anfrage an die vereinigte Hofkanzlei und diese legte den Fall der Obersten Justiz-Hofstelle vor, welche am 29. September folgendes Gutachten abgab:

„In den Jurisdiktionsnormen besteht die allgemeine Regel, daß jeder zu den Landtrechten der betreffenden Provinz gehöre, der sich über einen ihm eigenen in- oder ausländischen Adel auszuweisen vermag.

„Nur wegen dem auswärtigen Adel ist unterm 13./II. 1784 (in der Justizsammlung Nr. 240) die Beschränkung geschehen, daß nicht jeder auswärtige Adel respektiert werden soll; was aber den inländischen Adel betrifft, da kommt es nicht auf diese Beschränkung, sondern darauf an, ob er giltig und wahrhaft erwürket worden.

„Da es nun keinem Zweifel unterliegt, daß jene, die von Seite der hiesigen Universität zu jenen Zeiten, da derselben die Nobilitierungsbefugnis eigen gewesen ist, den Adel erhalten haben und sich hierüber auszuweisen vermögen, den inländischen Adel wahrhaft und giltig erwürket haben,

„So gebüret nicht nur allein unstreitig über die Witwe des in dieser Kategorie befindlichen Dr. Zürcher von Guldenbeck die Gerichtsbarkeit dem Tiroler Landrecht, sondern es ist sich nach diesem Grundsatz in allen vorkommenden ähnlichen Fällen zu achten."

Damit war deutlich und mit verbindlicher Kraft für alle ähnlichen Fälle ausgesprochen, daß die Nobilitierung durch die Wiener Universität von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit eximiere, d. h. adelige Qualität verleihe. Freilich steht diese Entscheidung genau genommen im Widerspruch mit jenem wiederholt zitierten Erlasse vom 20. Mai 1752, wornach die Fortdauer der adeligen Qualität der von der Wiener Universität Nobilitierten an die Neuverleihung des Adels durch die Kaiserin gebunden worden war, so zwar, daß dem Dr. v. Zürcher und jedem, der sich nicht um die Neuverleihung beworben hatte, die adelige Qualität und damit auch der Sondergerichtsstand abzusprechen gewesen wären.

Trotzdem wurde diese Entscheidung der Justiz-Hofstelle ein halbes Jahrhundert später nochmals praktiziert. Anläßlich der Nachlaßsperre nach dem im Jänner 1835 verstorbenen Wiener Magistratsrat Philipp Jeckel fand man in dessen Besitz einen Universitäts-Adelsbrief de dato 3. September 1695 für den Doktor der Philosophie Johann Friedrich Jeckel. Daraus schien sich die Möglichkeit zu ergeben, daß der Verstorbene adelig gewesen sei und seine Nachlaßabhandlung vor das Landrecht gehöre. Daher wendete sich das niederösterreichische Landrecht mit einer Eingabe an die k. k. Vereinigte Hofkanzlei um Bekanntgabe, „ob die Familie Jeckel die landesfürstliche Bestätigung des erbländischen Adels erhalten habe." Darauf entschied die Hofkanzlei in Gemäßheit des Referates, das Hofrat v. Nadherny erstattete, daß die Familie Jeckel, da sie es unterlassen habe, sich im Jahre 1752 um die Neuverleihung des Adels zu bewerben, nicht adelig sei, daß man sich aber in diese Frage vorsichtshalber noch an die Hofkommission zur Aufbewahrung der reichshofrätlichen Akten um Aufschluß wenden solle. Man solle ihr die Frage vorlegen, worauf sich die Rechte der Wiener und der Innsbrucker Universität, die bis zum Jahe 1769 ein ähnliches Recht (Wappenverleihung) ausgeübt habe, gründen und weiters, ob die Familie Jeckel den Reichsadel oder die Adelsbestätigung erhalten habe. Darauf erfolgte am 21. Februar 1835 die Antwort, daß in der Reichs-Hofregistratur und im Reichs-Adelsarchiv hierüber nichts zu finden sei. Demgemäß erließ die Vereinigte Hofkanzlei am 25. Februar an das niederösterreichische Landrecht folgenden Beschluß: Die Familie Jeckel sei, wenn sie nicht die erfolgte Prävalierung nachweise, nicht adelig. Trotzdem habe sie gemäß Entscheidung der Obersten Justiz-Hofstelle vom 29. September 1788 ihren Gerichtsstand vor dem Landrecht, ohne daraus aber irgend einen Anspruch auf den Adelsstand erheben zu können.

Gleichzeitig benützt die Hofkanzlei diesen Anlaß, behufs Klärung sowohl des Falles Jeckel als auch der Frage des Universitätsadels überhaupt der Universität zweierlei aufzutragen: erstens die Abgabe eines Verzeichnisses der vor dem Jahre 1700 Nobilitierten, zweitens die „Angabe der Materialien aus jener Zeit, wo sie sich noch zur Verleihung des Adels berechtigt glaubten". Das Ergebnis war, wie vorauszusehen, ein vollständig negatives. Nach mehr als zwei Monaten antwortete das Rektorat, daß weder in den Fakultäts- noch in den Konsistorialakten irgend etwas hierüber zu finden sei.

Noch im selben Jahre (1835) reichte die Witwe des Magistratsrates Jeckel bei der niederösterreichischen Regierung ein Gesuch um neuerliche Verleihung des Adels ein. Diese leitete das Gesuch mit einer Befürwortung an die Hofkanzlei, die aber mit Rücksicht auf die Neuordnung des Universitätsarchivs, die damals eben

im Gange war, das Gesuch zurückstellte, mit dem Bedeuten, daß man erst die Ergebnisse der Instandsetzung des Universitätsarchivs abwarten solle. Erst nachdem auch diesmal die Recherchen im Archiv laut Bericht des Rektorats zu keinerlei neuen Ergebnissen geführt hatten, beantragte die Hofkanzlei, der Witwe und ihren Kindern den Adel zu bestätigen. Sie handelte dabei vornehmlich unter dem Gesichtspunkte, daß ja in dem Erlaß vom 20. Mai 1752 keinerlei Termin angegeben sei, innerhalb dessen die Bitte um Neuverleihung zu erfolgen hätte. Tatsächlich wurde der Witwe und ihren drei Kindern der von der Universität verliehene Adelsstand bestätigt. In dem Diplom vom 29. April 1837 heißt es wörtlich:

„Wir Ferdinand etc. etc. erklären mit gegenwärtigem Diplome vor jedermann: es habe uns die Wiener Magistratsrathswitwe Franziska Jeckel allerunterthänigst vorgestellt, daß die Wiener Universität zur Zeit, wo sie noch Adelsdiplome ausstellte, dem Johann Friedrich Jeckel und der Familie Jeckel mittels Diploms vom 3. September 1693 den Adel erteilte.

Nachdem dieselbe nun dargetan hat, daß ihr verstorbener Gatte, der Wiener Magistratsrath Philipp Jeckel von dem Adelserwerber abstammte und nachdem sie uns um die allergnädigste Bestätigung dieser Adelsverleihung mit der Beygabe des Ehrenwortes: „Edle" gebethen hat, so haben wir aus allerhöchster Gnade ihr, Franziska Jeckel sammt ihren in der Ehe mit dem genannten Magistratsrathe erzeugten Kindern und deren ehelichen Nachkommen absteigenden Stammes beiderlei Geschlechts für alle künftige Zeiten den Adelsstand bestätiget."

Dieser Wortlaut ist deshalb nicht ganz uninteressant, weil er zeigt, wie nunmehr die Praxis gegenüber dem Universitätsadel eine ganz andere Richtung einschlug. Während man im Jahre 1752 denjenigen, welche die Prävalierung ihres Universitätsadels anstrebten, ganz formell unter völliger Außerachtlassung der schon vorliegenden Nobilitierung durch die Universität neuerlich den Adel verliehen hatte, begnügte man sich nunmehr einfach damit, den von der Universität verliehenen Adel zu bestätigen.

Fragen wir uns daher vom adelsrechtlichen Gesichtspunkte aus, in welcher rechtlichen Situation sich die etwa noch existierenden Familien des Universitätsadels, d. h. jene von der Universität nobilitierten Familien, die nicht durch Bestätigung oder Neuverleihung dem regulären österreichischen oder Reichsadel angegliedert wurden, heute befinden, so gelangen wir an der Hand des Falles Jeckel, des letzten Falles, in welchem die Regierung zur Frage des Universitätsadels Stellung zu nehmen Gelegenheit fand, zu folgendem Resultat:

Die Familien des Universitätsadels haben das Recht zur Führung ihres Adels und Wappens ipso jure nicht. Sie können nur mit Hinweis auf das Fehlen einer Präklusivfrist in dem Erlasse vom 20. Mai 1752 und auf den Präzedenzfall Jeckel darum einkommen, daß ihnen die Bestätigung ihres Adels aus allerhöchster Gnade erteilt werde, und sie werden, wenn dies geschieht, die Tatsache eines altadeligen Herkommens für sich haben.

VI. Einige heraldisch-genealogische Notizen über die Familien des Universitätsadels.

Nur eine kleine Zahl derer, die von der Wiener Universität nobilitiert wurden, haben ihren Adel weiter vererbt. Manche dürften ihn überhaupt nicht geführt haben, manche mochten ohne Nachkommen früh verstorben sein, andere, die aus dem ferneren Auslande stammten, mochten dahin zurückgekehrt und so für uns verschollen sein. Auf diese Weise erklärt es sich, daß wir nur von verhältnismäßig wenigen Familien des Universitätsadels Spuren finden. Noch geringer aber ist die Zahl derjenigen Familien, die noch heute blühen. Im folgenden soll eine chronologisch geordnete Übersicht über die einzelnen Familien geboten werden.

Die älteste uns bekannte Familie des Universitätsadels, die Familie

Lebzeltern, ist wohl auch als die interessanteste zu bezeichnen. Sie gehört nämlich zu den wenigen noch heute blühenden Familien des Universitätsadels und ist außerdem diejenige, die es am weitesten gebracht hat. Während von den anderen Familien keine über den Ritterstand hinausgelangt ist, ist sie bis zur Grafenwürde emporgestiegen. Nachdem schon der primus acquirens (nobilitiert 1689) im Jahre 1718 den Ritterstand erlangt hatte, wurde die Familie im Jahre 1817 in den Freiherrenstand und ein Zweig später in den Grafenstand erhoben. Heute ist die gräfliche Linie im Mannesstamme bereits erloschen, die freiherrliche dagegen blüht noch immer. Über die Vorgeschichte der Familie, die vor ihrer Nobilitierung Lebzelter hieß, erfahren wir aus dem Gesuche Karl Wolfgang von Lebzelterns um Verleihung des Ritterstandes folgendes: die Familie stammte aus Hall in Oberösterreich, wo die Vorfahren des Petenten richterliche und Verwaltungsämter bekleidet hatten. Karl Wolfgang kam nach Wien, wo er 1688 das philosophische Doktorat erwarb und am 18. August 1689 von der philosophischen Fakultät nobilitiert wurde. Er ging dann nach Rom, wo er den medizinischen Doktorgrad erlangte. Nach Wien zurückgekehrt, wurde er 1693 an der Universität Professor der Medizin, bekleidete dann der Reihe nach die akademischen Würden eines Prokurators der österreichischen Nation (1700), eines Dekans der medizinischen Fakultät (1703), eines Rektors (1712). Im Jahre 1712 wurde er zum kaiserlichen Leibarzt und wirklichen kaiserlichen Rat ernannt. Im Jahre 1718 kam er um Verleihung des Ritterstandes und Wappenbesserung ein, die ihm de dato Wien 29. August gewährt wurde. Er starb am 25. Oktober 1750. Die im Jahre 1752 von der philosophischen Fakultät aufgestellte Liste des Universitätsadels zählt unmittelbar vor den in den Jahren 1731—1732 nobilitierten Brüdern Zürcher einen Dr. Adamus Josephus Lebzelter, Medicinae Doctor, auf, der anderweitig als Dr. jur. und als Austr. Ecclesiopaganus, also aus Kirchfeld stammend bezeichnet wird. Ob er, was der Zeit nach vollkommen stimmen würde, ein Sohn Karl Wolfgangs war, ist nicht festzustellen.

Das ursprüngliche Wappen der Lebzeltern war nach der sehr dürftigen Wappenbeschreibung des Diploms von 1689 folgendes:

„Drei Felder, deren eines silbern, zwei golden; in dem silbernen drei Bienen fliegend, in jedem der beiden goldenen ein mit dem goldenen Buchstaben S bezeichneter silberner Anker; zu Häupten dieses Schildes über einem offenen ge-

krönten Helm ein gekrönter Löwe, welcher drei Felder wie die obigen nur kleiner in seiner Pranke hält; zu Seiten des Schildes zwei gleichfalls gekrönte Löwen."

Durch die Wappenbesserung von 1718 trat dann an die Stelle des silbernen Ankers ein aus einer blauen Wolke hervorbrechender silbern bekleideter Arm, der ein offenes Buch mit den Buchstaben V. L. (Vitae Liber) in der Hand hält. Dieses Wappen hat dann die Grundlage des freiherrlich und gräflich Lebzelternschen Wappens gebildet, wie es heute noch geführt wird.

Die zweitälteste der uns bekannten Familien des Universitätsadels, die Familie

Jeckl (Jeckel) blüht gleichfalls heute noch. Der primus acquirens Dr. phil. Johann Friedrich Jekl stammte, wie aus dem Universitätsadelsbriefe hervorgeht, aus Ossegg in Böhmen. Er erlangte im Jahre 1695 das Doktorat der Philosophie und wurde de dato 3. September desselben Jahres von der Universität in den Adelstand erhoben. Nach Beendigung seiner Studien wandte er sich dem Staatsdienste zu und wurde Hofkriegsagent. Sein Sohn unterließ es, sich um die Bestätigung seines Adels zu bewerben, ebenso dessen Söhne, deren einer der Wiener Magistatsrat Philipp v. Jeckel war, der 1835 starb. Die Bemühungen seiner Witwe um Bestätigung ihres Adels sind bereits im vorigen Kapitel skizziert worden. Wir haben dort auch gesehen, daß ihr und ihren drei Kindern Philippine, Franziska und Adolf der Adel und das Wappen, das ihrem Vorfahr die Universität verliehen hatte, de dato Wien 29. April 1837 von Kaiser Ferdinand bestätigt wurden. Im folgenden Jahre suchten dann zwei Bruderssöhne des verstorbenen Magistratsrates um Bestätigung an, die ihnen gleichfalls gewährt wurde.

Das überaus einfache Wappen der Familie Jeckl ist noch heute dasselbe, welches im Jahre 1695 dem Johann Friedrich Jeckl verliehen wurde: ein länglicher, unten in eine Spitze zulaufender Schild, darin in goldenem Felde ein von der oberen rechten zur unteren linken Ecke sich hinziehender, oben und unten behauener Baumstamm natürlicher Farbe und zu beiden Steiten des Baumstammes in der oberen linken und unteren rechten Ecke des Schildes je eine rote Rose. Dasselbe auch als Helmzier.

Was die nun der Zeit nach folgenden ersten fünf Doktoren anlangt, welche die Liste von 1752 anführt, so wissen wir über dieselben nur sehr wenig oder nichts. Der erste ist der D. Joannes Michael Antonius Praun. Er war im Jahre 1695 als Bürgerlicher, d. h. ohne Erwähnung seiner adeligen Qualität in die Matrikel der Universität eingetragen worden. Es ist daher unsicher, ob man ihn als den Sohn jenes Michael Praun betrachten darf, der am 21. Jänner 1663 den Reichsadel erhalten und mehrere Söhne — darunter auch einen Michael — hatte, die in Wien lebten und deren einer Dr. jur. und wohl auch phil. ein sehr geschickter Rechtsgelehrter, kaiserlicher Rat und Agent verschiedener Fürsten und und Reichsstände war. Jedenfalls sprächen die Hochschulbildung und der Taufname dafür, beides allerdings Elemente, auf die man nicht allzu sichere Schlüsse aufbauen darf.

Der nächste ist der Dr. Michael Rustia, Schellensis e Comitatu Goritiensi. Er wurde im Jahre 1696 als Michael Rustia Carniolus in die Matrikel der Wiener Universität eingetragen. Über ihn ist wie über eine Familie dieses Namens über-

haupt nirgends etwas zu finden. Das Wiener Adelsarchiv enthält in einem Faszikel Ruscia ein Gesuch eines Johann v. Ruscia um Erhebung in den böhmischen Ritterstand und Bestätigung des von seinen (geadelten) Eltern überkommenen Wappens und das Konzept eines ihm daraufhin gewährten Wappenbriefes de dato 13. November 1627. Ob ein Zusammenhang unseres Michael Rustia mit dieser Familie besteht, ist durchaus ungewiß und eher unwahrscheinlich als wahrscheinlich. Auch das jüngst erschienene Matrikenwerk des Herrn v. Schivizhoffen kennt den Namen Rustia nicht.

Auch von den Doktoren Lipp und Keiffel findet sich nirgends eine Spur. Ebenso ist es hinsichtlich des Dr. Michael Hörmann, Silesius Lobedaviensis, zweifelhaft, ob wir in ihm den nachmaligen Advokaten Johann Michael Hermann zu Neiße erblicken dürfen, der 1719 mit von Hermannsdorff in den böhmischen Adelstand erhoben wurde. Jedenfalls scheinen die Gleichheit der Taufnamen und der Heimat für diese Annahme zu sprechen, ohne daß man aber daraus mit Bestimmtheit Schlüsse ziehen könnte.

Erst der Sechste der von der Liste aufgezählten Doktoren, der

D. Philippus Jacobus Anderler, Medicinae Doctor, hat tiefere Spuren seines Erdenwallens hinterlassen. Zu Weitra in Niederösterreich geboren, kam er nach Wien, um sich hier dem Hochschulstudium zuzuwenden. Er studierte zunächst Philosophie, erlangte 1716 das Doktorat der Philosophie und den Adelstand mit Universitätsadelsbrief de dato Wien 18. November 1716. Im Jahre 1721 wurde er Doktor der Medizin und erlangte bald darauf eine Professur an der Wiener Universität. In den Jahren 1744 und 1747 war er Dekan der medizinischen Fakultät, im Jahre 1756 Rektor der Universität. Er war einer der drei Doktoren, die sich im Jahre 1752 sofort nach Bekanntwerden des Erlasses vom 20. Mai desselben Jahres um die Neuverleihung des Adels bewarben, die ihm denn auch unter Belassung des ihm von der Universität verliehenen Prädikates von Hochenwaldt gewährt wurde.

Das Wappen, das ihm die Universität verliehen hatte: 1 und 4 ein grüner Lorbeerbaum in blauem Felde, 2 und 3 ein goldener zweischwänziger Löwe in grünem Felde, als Herzschild eine Eule in rotem Felde, als Helmzier derselbe Löwe wie in 2 und 3, wurde ihm von der Kaiserin mit folgender Abänderung genehmigt: Der Herzschild wurde gestrichen und dafür die Eule „zwischen zweyen roth- oder rubinfarben in der Mitte, und zwar zur rechten mit einem gelb- oder gold- zur lincken hingegen mit einem weiß- oder silberfarben Querbalken abgeteilt hervorragenden Elephanten-Schnautzen“ als Helmzier genommen.

Dr. v. Anderler starb am 19. November 1763 ohne Nachkommen.

Der Nächste, den die Liste aufzählt, der A. R. D. Jacobus Gardu, Helvetus Friburgensis, konnte als Geistlicher keine Familie begründet haben. Außerdem dürfte er nach Absolvierung seiner Studien wieder in die Schweiz zurückgekehrt sein, woraus es sich erklärt, daß wir weder von ihm, noch von einer Familie dieses Namens überhaupt etwas zu finden vermochten.

Ebenso verhält es sich mit dem auf ihn folgenden Dr. Franciscus Xaverius Herzebon, Bohemus Altomontensis. Auch über den Dr. Franciscus Eyll. Hungarus Jaurinensis, wissen wir nur wenig. Ein gebürtiger Ungar, scheint er im Jahre

1725 die Wiener Universität bezogen zu haben. Ob er das Doktorat der Philosophie überhaupt erlangt hat, ist fraglich. Sicher ist nur, daß er 1732 Doktor beider Rechte wurde und sich hierauf zu Wien als Hof- und Gerichtsadvokat etablierte. Im Jahre 1741 bekleidete er das Amt eines procurator nationis Hungaricae. Er starb am 27. Dezember 1749, also bevor noch die bei einem Wiener Advokaten jener Zeit ziemlich naheliegende Notwendigkeit an ihn herangetreten war, um die Bestätigung oder Neuverleihung seines Adels einzukommen. Ob Dr. v. Eyll mit oder ohne Hinterlassung von Nachkommen starb, wissen wir nicht. Jedenfalls finden wir nach ihm keine Familie dieses Namens. Erwähnt sei nur, daß am Niederrhein eine uradelige Familie dieses Namens, Erbkämmerer von Cleve, lebte, die ihren Namen genau so schrieb. Dieselbe soll jedoch bereits um das Jahre 1659 ausgestorben sein und ist ein Zusammenhang mit unserem Dr. v. Eyll überhaupt nicht sehr wahrscheinlich.

Der nun folgende Dr. Adamus Josephus Lebzelter, Medicinae Doctor, ist bereits zu Beginn dieses Kapitels bei der Besprechung der Familie v. Lebzeltern erwähnt worden. Hier sei nur noch hinzugefügt, daß er der Vater jenes Adam R. v. Lebzeltern, Hofrates und außerordentlichen Gesandten am portugiesischen Hofe, gewesen zu sein scheint, der 1817 in den Freiherrnstand erhoben wurde.

Die beiden Brüder Gabriel und Matthias **Zürcher** aus Bludenz gehörten einer ziemlich weitverzweigten Patrizierfamilie dieser Stadt an, deren eine Linie bereits im Jahre 1715 mit v. Bürckha in den Reichsadelstand erhoben worden war. Matthias Zürcher wurde im Jahre 1731 von der Wiener Universität mit dem Prädikate v. Guldenböck (Güldenpöck) nobilitiert und sein Adel und Prädikat im folgenden Jahre auf seinen Bruder Gabriel übertragen, der, nachdem er in ebendiesem Jahre das Doktorat der Philosophie erlangt hatte, sich dem Studium der Theologie zuwandte und nach Absolvierung desselben sich der Seelsorge widmete. Doktor Matthias v. Zürcher heiratete später eine geb. Waldner v. Blankenstein und starb als Stadtphysikus von Bregenz. Der Entscheidung der Obersten Justizhofstelle, beziehungsweise der Vereinigten Hofkanzlei über seine und seiner Witwe adelige Qualität ist bereits oben gedacht worden. Ob Matthias v. Zürcher Nachkommen hatte, ist unbekannt; doch ist das Gegenteil wahrscheinlicher, da es sonst nicht erklärlich wäre, warum dieselben in der Eingabe des Tiroler Landrechts nicht erwähnt wurden. Es scheint also die Familie Zürcher v. Guldenböck mit den beiden Brüdern Matthias und Gabriel bereits erloschen zu sein.

Doktor Karl Johann **Fetzer** ist der nächste der in der Liste aufgezählten Doktoren, von dem uns Näheres bekannt ist. Ob er, wie in dem für ihn von der Universität ausgestellten Adelsbrief (siehe Anhang Nr. 4) behauptet wurde, der reichsritterlichen Familie v. Fetzer entstammt, muß dahingestellt bleiben. Wir wissen nur, daß seines Vaters Bruder Abt und Prälat bei den Schotten in Wien war. Weiters erfahren wir, daß Karl Johann Fetzer 1721 zu Wien das Doktorat der Philosophie erlangte und hierauf medizinischer Studien halber nach Rom ging, wo er 1723 zum Doktor der Medizin promoviert wurde. Nach Wien zurückgekehrt, erlangte er zunächst die Nostrifizierung seines medizinischen Doktorates und habilitierte sich dann an der Wiener Universität und als praktischer Arzt. Im Jahre 1740 war er Prokurator der österreichischen Nation, und als im folgenden Jahre ange-

sichts der drohenden Belagerung der Stadt die Universität auf eigene Kosten eine akademische Kompagnie aufstellte, wurde er als Kommissär an die Spitze derselben gesetzt. Auf Grund seiner in dieser Stellung erworbenen Verdienste kam er noch im selben Jahre bei der Universität um Verleihung des Adels ein, der ihm auch de dato 1. Dezember 1741 — also genau 20 Jahre nach Erlangung des philosophischen Doktorates — erteilt wurde. Es ist dies ein ganz besonderer Fall deshalb, weil hier die Adelsverleihung, die in den anderen Fällen doch stets gewissermaßen als Pertinenz des Doktorates betrachtet wurde, ganz losgetrennt vom Doktorat für sich allein erfolgte. Demgemäß ist auch — wie schon oben erwähnt — das Diplom nach einer ganz besonderen Formel abgefaßt.

Als im Jahre 1752 durch den Erlaß vom 20. Mai den von der Universität Geadelten aufgetragen wurde, sich um die Neuverleihung ihres Adels zu bewerben, da kam auch Karl v. Fetzer, der mittlerweile Leibarzt des Erzbischofs von Wien geworden war, um dieselbe ein und erhielt sie auch mit Diplom de dato Wien 14. Oktober 1752. Das ihm von der Universität verliehene Wappen, von dem im Universitätsadelsbrief gesagt ist, daß es seiner de veris Sacri Rom. Imp. Equitibus oriundae familiae eigentlich ohnedies schon gebühre, bestand in einem oblongen, unten rund in eine Spitze zusammenlaufenden Schild, der, in der Mitte horizontal geteilt, oben zwei Felder, unten eins aufweist. Im oberen linken Felde erhebt sich auf rotem Grunde ein nach dem Außenrande des Schildes blickendes silbernes Einhorn, im rechten Felde steht über drei grünen Hügeln ein blau gekleideter Ungar, der ein grünes Kleeblatt in der rechten Hand hält, während er sich mit der linken in die Hüfte stützt. Die untere Schildhälfte weist in goldenem Felde zwei rote, im Zickzack gebrochene Balken auf. Den Schild krönen laut Wappenbeschreibung zwei gegeneinander gekehrte Helme — also gleichfalls eine Anspielung auf die angeblich reichsritterliche Qualität der Familie — mit links rot-silbernen, rechts blau-goldenen Helmdecken. Als Helmzier erscheinen, gegeneinander gekehrt, auf dem linken Helm das Einhorn, auf dem rechten der Ungar.

Bei der Neuverleihung im Jahre 1752 wurde dieses Wappen folgendermaßen verändert: ein in vier Felder geteilter Schild; 1 und 4 in rotem Felde ein nach rechts aufsteigendes silbernes Einhorn, 2 und 3 in goldenem Felde je zwei rote, „in Spitzen gekrümmte oder eckigt geschobene“ Balken. Von den beiden Helmen wurde der eine gestrichen und nur der mit dem Ungar gezierte Helm belassen, und zwar wurde diese Helmzier zu einer sprechenden gemacht, indem man dem mit blauen Dolman, roten Hosen und ebensolcher Mütze bekleideten Ungar in der rechten Hand den dreiblätterigen Klee ließ, in die linke aber „einen weißen Fetzen“ gab.

Doktor v. Fetzer hinterließ drei Söhne, von denen einer im Infanterieregiment Graf Harrach, der andere im Infanterieregiment Graf Heinrich Daun als Offizier diente. Von einem dieser Söhne stammt die noch heute blühende Linie ab.

Von den weiteren vier Doktoren, welche die Liste vom Jahre 1753 aufzählt, ist uns nur über einen Näheres bekannt, nämlich über den Doktor der Rechte und der Philosophie Johann Baptist Zoller. Er ist nämlich einer jener drei Doktoren, welche im Jahre 1752 sofort um Prävalierung des ihnen von der Uni-

versität verliehenen Adels einkamen. Johann Baptist Zoller wurde am 13. August 1748 zum Doktor der Philosophie promoviert. Am 21. September desselben Jahres wurde er von der Universität mit dem Prädikat Edler v. Zoller in den Adelsstand erhoben. Im Jahre 1750 erlangte er den juridischen Doktorgrad und habilitierte sich dann als Hof- und Gerichtsadvokat in Wien. Als solcher kam er 1752 um die Prävalierung seines Universitätsadels ein, die ihm auch de dato Wien 30. September 1752 gewährt wurde.

Das ihm von der Universität verliehene Wappen war nach der im Original-Universitätsdiplom enthaltenen Wappenzeichnung — eine Wappenbeschreibung enthält das Diplom nicht — folgendes:

Ein oblonger, unten rund in eine Spitze zulaufender, in der Mitte vertikal geteilter Schild. Im rechten blauen Felde über einer auf einem roten Buche sitzenden schwarzen Eule drei goldene sechseckige Sterne; im linken silbernen Felde eine schwebende, in Weiß gekleidete Frauengestalt, welche in der Rechten ein blankes Schwert, in der Linken eine Palme und eine Schreibfeder hält. Über dem Schilde ein offener Helm mit rechts blau-goldenen, links rot-silbernen Helmdecken. Als Helmzier zwischen zwei analog den Helmdecken tingierten Flügen ein goldener sechseckiger Stern.

Bei der Neuverleihung im Jahre 1752 wurde dieses Wappen sehr scharf zensuriert und folgendermaßen verändert:

> „einen etwas ablangen, unten in eine Spitze zusammenlaufenden Schild, in dessen blauer oder lasurfarben Feldung sich ein Vierfach roth- und rubinfarb, dann weiß- oder silberfarb doppelt geschachteter Sparren biß über die Mitte erhebet, welchen drey gelb- oder goldfarb sechseckigte Stern oben zwey unten Einer begleiten."

Helm, Helmdecken und Helmzier wurden ihm unverändert belassen.

Doktor v. Zoller begründete eine Familie, die aber schon nach drei Generationen erlosch.

Von den beiden folgenden Doktoren, welche der Liste zufolge die jüngsten und letzten von der Universität Nobilitierten sind, wissen wir, wie schon gesagt, nichts Näheres und wir stünden somit am Ende dieser Untersuchung. Zum Schlusse sei nur noch an den Doktor Schmalznop erinnert, der ja gleichfalls von der Universität nobilitiert worden war und der, indem er sich vor dem Kammerprokurator darauf berief, den eigentlichen Anstoß zur Aufrollung der ganzen Frage und zur Einstellung der Nobilitierungen gegeben hatte. Da er in der Liste, die bekanntlich nur die nach dem Jahre 1700 Nobilitierten enthält, nicht vorkommt, so ist anzunehmen, daß er noch vor diesem Jahre nobilitiert worden sei. Nicht uninteressant ist, daß die Kinder Doktor Schmalznops, höchstwahrscheinlich in dieser Sache, einen Prozeß gegen den Kammerprokurator führten. Leider sind die betreffenden Akten bereits skartiert.

Anhang.

I.

Universitätsadelsbrief für Dr. Carl Wolfgang Lebzelter de dato Wien, 18. August 1689.

Abgedruckt nach einer im Jahre 1752 angefertigten, beglaubigten Abschrift des Originals.

Nos Ignatius Theodericus De Bonanno, AA. LL. et Phliae Doctor S. Caes. Majest. Aulae officialis, p. t. Inclytae Facultatis Phlae Decanus Spectabilis.

Quod olim gentilis Roma inter encomia numeravit, quando suum et virtuti et honori fanum exstruxit, hoc sapientiae adhuc hodie maxima laus est, eam gloriae domum posuisse, quo clientum suorum nemo, nisi per laborum collem pertingeret, laboris merces, honos solem sapientiae velut umbra sequitur. Non diffiteor tamen, multorum labores desudare ut aeternitati vivant, grandia nomina sua seris Nepotibus inter marmora excisa transmittere, ut, quo altius honoris huius assurgunt monumenta, eo validius Nomenclitura collabatur, vel robustiore fulmine insana molles verberetur. Sapientia viva aeterna ducit monumenta alumnos suos, quibus meliori jure, quam gigantibus caeloro fata debentur, syderum Dominis. Nam sapiens dominabitur astris, non metuit lapsum, quae semper cum filius aquilina indole, quo altius surgit eo feliciore omine inter solis splendores enutritur. Habet enim, nescio quid honor sapientiae cum caelestibus commune, quod tempori non serviat, et dierum motus transcendat, fulminum ferientium ridet iras, cui laurus domestica est, et haec Philosophiae nostrae est felicitas, quod ab ea matre illustres trahat Natales; a qua quo ampliora honoris decora pro filiis suis capit, eo gloriosior in publico apparet.

Huic pro reliquis artium veluti et scientiarum Magistro ac principi laureatas sylvas concedit, ut alumnis triennali laborum et antlatorum in studio decurrentibus meritissimas nectat corollas laborum gloriosos testes, surculos quibus animati reliquarum quoque sese scientiarum disciplinis aptent crescantque magnarum curarum capaces Heroes, ut aliquando Reipublicae mollem consiliis ac ingenio tutissimis Reipublicae columitatis basibus, succolent. Quod ipsum summi Reipublicae Principes ac Universitatum inclyti Fundatores prudentissime spectarunt, quando AA. LL. et Philosophiae Cultores summis ubique praerogativis et immunitatibus liberalissime semper coluerunt voluerantque laurum Philosophicam ut sua semper vernentem natura, ita etiam benevolentiae Principum ac gratiae affluentibus radiis illustratam rivulisque foecunditatem vivere.

Huius Philosophiae tum laureatis frondibus tum pretiosis fructibus illectus Nobilis Excellens ac Doctissimus Dominus Carolus Wolffgangus Lebzelter Austriacus Hallensis ingenii contentione duce detriumphatis molestiis, quae occurrere solent sibi tandem Philosophici nominis dignitatem merito suo evicit, quando primo in eius Facultatis Baccalaureum, deinde etiam in Doctorem jure optimo omnino creatus atque renunciatus fuit. Ne vero tantum decus publicis comitiis litterariis collatum annexa quoque Romanorum Pontificum, Augustissimorum Caesarum, Serenissimorum Austriae Archiducum ornamenta et Privilegia delitescant in tenebris aut quidquam iisdem sive temporis sive loci immutatione derogetur, quod et sua ubique constet Virtutis, Doctrinae, Nobilitatis et Eminentiae tessera requisiti nos de publico ac solenni testimonio a praefato Nobili Excellente ac Doctissimo Domino Carolo Wolfgango Lebzelter pro rei ipsius aequitate et officio quo fungimur laureatis ipsius meritis et aequissimae petitioni volentes annuere vigore praesentium fatemur ac testamur ipsum postquam Philosophici cursus Trieteridem totam constanti labore et studio exegisset et materias omnes, quae ad consequendum in Philosophia Doctoratus gradum more institutoque Academico necessariae sunt assidua manu et aure excepisset ac se in iis, quae privatim disputando cum laude exercuisset; tandem suis maturum honoribus promisso rigoroso examine coram Sapientissimis et accuratissimis Examinatoribus habito dignum omnino fuisse iudicatum, qui ad consequendum dictum honoris gradum admitteretur; Tum demum post fidei professionem juxta Pii IV. Pontificis Maximi decretum emissam praestitum etiam Juramentum ex mandato Augustissimi piae reminiscentiae Imperatoris Ferdinandi III. de asserenda semper Immaculatae Deiparae Virginis Conceptione nisi aliud a Sede Apostolica definitum fuerit; atque ita post licentiam obtentam a Revedmo. et Amplissimo Dno. Dno. Joanne Baptista Mayr Phliae. et S. S. Theologiae Dre. S. C. M. Consiliario, Decano Kirenbergensi Reverendissimi ac Celsissimi Principis Episcopi Viennensis Praeposito nec non celeberrimae et Antiquissimae Universitatis ibidem cancellario; In praesentia Magfci. Excellentissimi ac clarissimi Dni. Joannis Jacobi Stumpff AA. LL. Phliae. et Saluberrimae Medicinae Doctoris S. C. M. Consiliarii et Medici p. t. Untis. Rectoris Magnifici ac Principis Academici. In praesentia Admodum Reverendi Patris Michaelis Mack è Soc. Jesu S. S. Theol. Doctoris in Cos. et Academico eiusdem Soc. collegio Rectoris, caeterorumque plurimorum illustrissimorum Admodum Rvdorum., Illustrium, Rvdorum. Nobilium Dominorum ac Doctorum Universitatem feliciter gubernantium in Basilica Stephani Proto-Martyris hora octava antemeridiana sub pulsu campanae majoris anno Reparatae salutis humanae millesimo sexcentesimo octuagesimo nono die decima septima mensis Augusti per Admodum Revedum. Pem. Franciscum Rescalli è S. J. Phliae. et S. S. Theologiae Drem. eiusdemque in controversiis Fidei Professorem ordinarium nec non in inclyto Facultis. Phliae p. t. pro Decanum Spectabilem ac pro hoc ipso actu designatum procancellarium Magnificum licentiatus honore donatum. Postea vero in Aula Academica per Admdm. Rvdum. Drem. Joannem Baptistam Rösingh è S. J. AA. LL. et Phliae Doctorem ejusdemque professorem ordinarium nec non p. t. Seniorem Consistorialem et promotorem Suprema Philosophici Doctoratus Laurea condecoratum esse eoque iure participem factum et pronunciatum omnium immunitatum, honorum et Privilegiorum, quae tum aliis tum huic in Germania Antiquissimae et celeberrimae uni-

versitati Viennensi a summis Pontificibus, Augustissimis Imperatoribus, Serenissimis Austriae Archiducibus omnibus et Singulis Doctoribus data sunt et concessa. Inter quae Maximum et speciale est huius Caesarae Antiquissimae et celeberrimae universitatis Viennensis quod in ea legitime insignitus Phlci. Doctoratus laurea per totum terrarum orbem verae et indubitatae Nobilitatis etiam ad posteros descendente uti idemque arma et insignia aperta suo arbitrio et libitu in Nobilitatis argumentum formare gestareque possit et Excellens compellari valeat.

Quo bene et merito Privilegio competenter usus idem Nobilis, Excellens ac Doctissimus Dnus. Carolus Wolffgangus Lebzelter haec adiecta nostris litteris insignia sibi delegit adscivit, videlicet tres campos, eorumque unum argenteum, duos aureos, in argenteo volantes tres apes, in aureorum vero utroque argenteam anchoram aurea littera *S* notatam; ad frontem huius insignis coronatum leonem pertusae et coronatae galleae insidentem gestantemque tres minoris figurae campos ut supra signatos. ad latera supradicti insignis assistentes duos itidem coronatos leones imposterum gestare ac formare rata a nobis habita et habenda et ad posteros etiam transmittenda.

Locus insignis.

Declaramus itaque Authoritate, quae a summis Pontificibus, Augustissimis Imperatoribus, Serenissimis Archiducibus Austriae huiusque celeberrimae et Antiquissimae Untis. Fundatoribus Procuratoribus ac Principibus nobis ex officio competens data est concessa, quod dictus Nobilis, Excellens ac Doctissimus Dominus Carolus Wolffgangus Lebzelter AA. LL. et Phliae. Dr. ab omnibus per totam terrarum orbem Untbus., Academiis, Regnis, Provinciis ac cuiuscunque Dignitatis hominibus in coetu, numero, statu, gradu et ordine verorum et indubitatorum Nobilium Nobilis haberi, cooptari, aggregari ac adnumerari debeat. Annuentes authoritate praedicta et concedentes animo nostro deliberato ut omnibus illis gratiis, honoribus titulus, Privilegiis, libertatibus, Juribus, Praerogativis, Immunitatibus quibus caeteri veri et antiqui et indubitati Nobiles sive jure sive consuetudine usi sunt et gavisi, utuntur et gaudent, uti frui et gaudere possit valeatque.

Restat igitur cum nihil desideretur, nec in promovente potestas, nec in promovendi modo solemnitas, nec in promotionis modo authoritas, ut saepe dictus Nobilis Excellens ac Doctissimus Dominus Carolus Wolffgangus Lebzelter Doctor, eo loco, gradu, dignitateque ab omnibus Untbus., Academiis, aliisque coetibus et hominibus ubique terrarum, quo Doctores huis antiquissimae et celeberrimae Caesareae Untis. Viennensis rite et ordinarie promotos haberi par est; tum ut privilegiis omnibus gaudere et immunitatibus frui permittatur, quae authoritate pontificia et Caesarea huic gradui sive jure sive consuetudine annexa sunt. Quod ut fiat ab omnibus et ut fieri curetur a singulis, quorum curae intererit, impensi rogamus et hortamur, simile officium, ubi occasio feret ex animo pollicentes.

In Horum autem omnium fidem, memoriam firmitatemque perpetuam praesentes sigillo nostro quo hactenus in hac antiquissima et celeberrima Unte. Viennensi usa est et utitur Inclyta Facultas Phlca, nostra quoque subscriptione munitas eidem Nobili Excellenti ac Doctissimo Domino Carolo Wolffgango Lebzelter Doctori

dandas duximus et concedendas. Viennae Austriae die decima octava mensis Augusti Anno ab Incarnatione Domini Nostri Jesu Christi Millesimo Sexcentesimo octuagesimo nono.

Ignatius Theodoricus de Bonanno
p. t. ut supra Decanus.

Collatum et haec copia in omnibus conformis est suo mihi exhibito originali. Actum Viennae 5ta. Junii 1752.

L. S. Joseph Gregori Gewey Dr.
Untis. Syndicus et Notarius.

II.

Universitätsadelsbrief für Dr. Johann Friedrich Jekl de dato Wien, 3. September 1695.

Abgedruckt nach dem in Privatbesitz befindlichen Originaldiplom.

Diplom in Buchform. Ledereinband mit Goldpressung am Rande. Zur Verschließung an zwei Stellen je ein schwarzes und ein gelbes Seidenband. Das Diplom besteht aus drei Pergamentblättern, welche, in der Mitte geheftet, sechs Blätter von 26/33 *cm* bilden. An schwarzgelber Schnur hing die Kapsel mit dem Siegel, welche leider nicht mehr erhalten ist. Das Diplom ist in schöner Schrift geschrieben. Besonders reich ausgestattet ist die erste Seite. Sie trägt am Rande um den Text eine Girlande in kunstvoller Federzeichnung ausgeführt. In der Mitte ober dem Text im Mittelpunkte der nach beiden Seiten hin sich verzweigenden Gewinde das Bildnis Kaiser Leopolds I.

NOS REVE | RENDISSIMUS AC | Magnificus Dominus Domi | nus Joannes Ferdinandus Nolthaeus | Celeberrimae Canoniae Canonico | rum Regularium Ordinis Sancti | Augustini ad Sanctam Dorotheam | Canonicus et Doc | tor et p. t. [= pro Tempore] inclytae | Facultatis | Philosophiae | DECANUS | SPECTABILIS | OMNIBUS Has Litteras Inspecturis Salutem a Domino etc. |

IUSTISSIMUS | Heroici Laboris Vindex | honor nullibi pleniore alveo iubet ire | laudes et commendationem quam ubi sapientiae decora in portum existimationis publicae sunt promovenda. Quamvis enim ipse praestantium quarumcunque actionum gloriosam indolem summo nunquam non encomio pro meritis prosequatur, ut cum fortitudini militari trophea munificentiae regali plausum, temperantiae populari palmam suam denique cuique virtuti politicae existimationem decernit, eam tamen pro sapientia condecoranda operam adhibet, qua sibi huius unius potissimum adornandae curam cordi unice semper esse profiteat in caeteris etiam humanae excellentiae animi corporisque ornamentis periturum et instabile aliquid agnoscit. Quod uni interdum tundaxat eventui paucisve aetatis facultatumque circumstantiis sit alligatum, in sapientia autem perennem atque immortalem ad omnem vitam vitaeque momenta singula dimanaturam undique perfectionem consiverat, ut proinde in illa tamquam

in fonte totum hominem atque illius omnem vitam actiones omnes immortaliter velle coronare videatur. Atque hoc cum universim singulis excelsa mentis indole ac sapientiae signa convalentibus et sub iis gloriose merentibus honor praestet, speciali tamen propensione philosophiae reliquarum scientiarum ac bonarum artium matris et altricis optime alumnis illius in stadio decurrentibus impendit. Ea enim prae ceteris facultatibus una est, quae iuventutem, hoc est florem aetatis, sibi inscriptam primis artium et scientiarum omnium fundamentis imbuit atque exinde exercitatum ingenium atque illustratum intellectum ad rei tum publicae tum privatae atque aliarum etiam disciplinarum curas et studia transmittit eficitque, ut constet rei publicae horum studiorum praeceptis exercitationibusque imbutis apta esse subjecta et instrumenta opportuna quibus ne ut imparatis committi tutius ac dignius possint in posterum curae altiores et studia reliquarum facultatum, quod ipsum summi in republica principes et universitatum inclyti fundatores prudentissime spectarunt, quando AA. LL. et immunitatibus uberatissime semper coluerunt voluerunt que laurum philosophicam ut sua semper vernantem natura, ita etiam benevolentiae principium ac gratiae affluentibus perpetuo radiis illustratum rivulisque faecundatam vivere. Huius philosophiae tum laureatis frondibus tum pretiosis fructibus illectus nobilis excellens ac doctissimus dominus Joannes Fridericus de Jekl Bohemus Ossecensis ingenii contentione duce detriumphatis egregie molestiis, quae occurrere vellent, sibi tamen philosophici nominis dignitatem merito suo evicit, quando primo in eius facultatis baccalaureum deinde vero etiam in magistrum ac doctorem iure optimo et prae aliis inter primos omnino laureatus ac renuntiatus fuit. Ne autem tantum decus publicis comitiis collatum anexa quoque summorum pontificum augustissimorum Caesarum, serenissimorum Austriae archiducum ornamenta et privilegia delitescant ignota in tenebris aut quidquam sive temporis sive locorum mutatione iis deroget, quo et sua ubique constet virtutis doctrinae nobilitatis et eminentiae tessera, requisiti nos de publico ac solemni testimonio a praefato nobili excellenti ac doctissimo domino Joanni Friderico de Jekl Bohemo Ossecensi pro rei ipsius aequitate et officio quo fungimur laureatis ipsius meritis et aequissime petitioni volentes annuere, vigore praesentium fatemur ac testamur ipsum, postquam a dato philosophici cursus initio trieteridem totam constanti labore et studio exegisset et materias omnes, quae ad consequendum in philosophia doctoratus gradum more institutoque academico necessariae sunt assidua manu et aure excepisset ac se in iis quae publice quae privatim disputando eximia cum laude exercuisset, tandem suis maturum honoribus praemisso rigoroso examine coram sapientissimis et accuratissimis dominis examinatoribus habito dignum omnino fuisse iudicatum, qui ad consequendum dicti honoris gradum admitteretur, tum denique post fidei professionem iuxta Pii IV. pontificis decretum emissum ac praestitum esse[1]) iuramentum ex mandato augustissimi Imperatoris Ferdinandi III. de asserenda semper immaculata DEI parae virginis conceptione, nisi aliud a sede apostolica definitum fuerit, atque ita post licentiam obtentam sub reverendissimo et amplissimo domino domino Joanne Baptista Mayr Art. L. L. et S. S. teologiae doctore sacre caesareae Majestatis consiliario decano Kürnbergensi, reverendissimi

[1]) Soll heißen: etiam.

ac celsissimi principis episcopi Viennensis in spiritualibus vicario generali, cathedralis ecclesiae Viennensis praeposito celeberrimae et antiquissimae universitatis Viennensis cancellario nec non statuum inferioris austriae rationum deputato in praesentia reverendi domini Joannis Francisci Habermann s. s. theologiae cathedralis ecclesiae Viennensis canonici reverendissimi ac celsissimi principis episcopi Viennensis consiliarii consistorialis caeterorumpue plurimorum reverendissimorum, illustrissimorum, admodum reverendorum, illustrium, reverendorum nobilium dominorum, ac doctorum universitatem feliciter gubernantium in basilica divi Stephani Protomartyris sub hora octava antemeridiana anno reparatae salutis humanae MDCXCV die 3. Septembris per admodum reverendum patrem Antonium Augusti e societate IESU Art. L. L. Philosophiae et S. S. Theologiae doctorem huiusque in moralibus professorem ordinarium necnon inclytae facultatis philosophiae p. t. pro decanum spectabilem et ad hunc honoris gradum designatum procancellarium postea in aula academica ipsa per reverendum patrem Josephum Klimer e societate IESU Art. L. L. et Philosophiae doctorem eiusdemque professorem ordinarium nec non p. t. seniorem consistorialem et promotorem suprema philosophici doctoratus laurea indecoratum esse eoque iure factum et pronuntiatum participem omnium immunitatum honorum et privilegiorum, quae tum aliarum tum huius antiquissimae ac celeberrimae universitatis magistris seu philosophiae doctoribus a summis pontificibus, antiquissimis imperatoribus, serenissimis Austriae archiducibus data sunt et concessa.

Inter quae magnum et speciale est huius caesareae et antiquissimae universitatis Viennensis, quod quivis in ea philosophici doctoratus gradu legitime insignitus per totum terrarum orbem verae et indubitatae nobilitatis titulo etiam ad posteros descendente uti itemque arma et insignia aperta suo arbitrio et libitu in nobilitatis argumentum formare gestareque possit et excellens appellari valeat. Quo bene merito privilegio competenter usus idem nobilis excellens ac doctissimus dominus haec adiecta his nostris litteris insignia delegit et adscivit rata a nobis habita et habenda atque ab ipso sibi praeferenda et ad posteros suos transmittenda. (Fol. 5°, Zeichnung des Wappens.)

Declaramus itaque auctoritate, quae a summis pontificibus augustissimis caesaribus serenissimis archiducibus Austriae huiusque universitatis fundatoribus et promotoribus ac principibus nobis ex officio competens data est et concessa, quod dictus nobilis excellens ac doctissimus dominus Joannes Fridericus de Jekl Bohemus Ossecensis Art. L. L. et philosophiae doctor ab omnibus per totum terrarum orbem universitatibus academiis regnis et provinciis ac cuiusvis dignitatis hominibus in coetu numero statu et ordine verorum antiquorum et indubitatorum nobilium nobilis haberi cooptari, aggregari, adnumerari et adscribi debeat, annectentes item auctoritate praedicta et concedentes animo nostro deliberato, ut omnibus illis gratiis honoribus, indultis, privilegiis, libertatibus, iuribus, praerogativis, immunitatibus, quibus caeteri veri antiqui et indubitati nobiles sive iure sive consuetudine usi sunt et gavisi utunturque et gaudent, uti frui et gaudere possit et valeat. Restat igitur cum nihil desideretur nec in promovente potestas, in promovendi modo solemnitas, nec in promotionis testimonio auctoritas, ut saepe dictus nobilis excellens ac doctissimus dominus Joannes Friedericus de Jekl Bohemus ossecensis

A. A. L. L. et philosophiae Doctor eo loco, gradu, dignitateque ab omnibus universitatibus, academiis aliisque coetibus et hominibus ubique terrarum habeatur, quo doctores huius antiquissimae ac celeberrimae universitatis rite et ordine promotos haberi par est, tum et privilegiis omnibus gaudere et omnibus immunitatibus frui permittitur, quae auctoritate pontificia et caesarea huic gradui sive iure sive consuetudine annexa sunt. Quod ut fiat a singulis et ut fieri curetur ab omnibus, quorum cura intererit, impense rogamus et hortamur simile officium, ubi occasio feret, ex animo pollicentes.

In horum autem omnium memoriam firmitatemque perpetuam praesentes litteras sigillo nostro, quo hactenus in hac antiquissima ac celeberrima universitate Viennensi usa est et utitur inclyta facultas philosophica, nostra quoque subscriptione munitas eidem nobili excellenti ac doctissimo domino Joanni Friderico de Jekl Bohemo Ossecensi Art. L. L. et philosophiae doctori dandas duximus et concedendas.

Joannes Fernandus Nolthaeus
idem qui supra

Ludovicus Müetinger S. J.
p. t. Notarius mp.

III.

Universitätsadelsbrief für Dr. Philipp Jakob Ignaz Anderler, de dato Wien, 18. November 1716.

Abgedruckt nach dem im Wiener Adelsarchiv befindlichen Originaldiplom.

Diplom in Buchform. Roter Atlaseinband. Das Diplom besteht aus zwei Pergamentbögen, welche, in der Mitte geheftet, vier Blätter bilden. Auf der ersten Seite erscheint über dem Text eine in Bleistift ausgeführte breite Randleiste. Die fünfte Seite trägt das in Wasserfarben ausgeführte Wappen. Wappenbeschreibung fehlt.

Josephus Gögger è Societate Jesu. AA. LL. Philosophiae et SS. Theologiae Doktor, Eiusdemque in Moralibus Professor Ordinarius, Inclytae facultatis Philosophicae Decanus Spectabilis ad Designatus Pro-Cancellarius.

Quod olim Gentilis Roma inter Encomia numeravit, quando suum et virtuti et honori fanum extruxit; hoc Sapientiae adhuc hodie maxima laus est, eam gloriae Domum posuisse, quo clientum suorum nemo, nisi per laborum callem pertingeret. Laboris merces honor est; Solem Sapientiae velut Umbra sequitur. Non diffiteor tamen multorum labores in hoc desudare, ut aeternitati vivant; grandia nomina suis seris Nepotibus inter marmora excisa transmittere, ut quo altius honoris huius assurgunt monumenta, eo validius nomenclatura collabatur, vel robustiore fulmine insana moles in ruinam verberetur. Sapientia viva aeternitati ducit monumenta Alumnos suos, quibus meliori iure, quam Gigantibus caelorum fata debentur syderum Dominis. Nam Sapiens dominabitur astris. Non metuit lapsum, quae semper cum filiis aquilina indole quo altius Surgit, eo feliciori omine inter solis Splendores enutritur.

Habet enim nescio quid honor Sapientiae cum caelestibus commune, quod tempori non serviat, et diebus motus transcendat. Fulminum ferientium ridet iras, utpote cui laurus domestica est. Et haec Philosophiae nostrae est nobilitas, quod ab ea matre illustres trahat natales, a qua quo ampliora honoris decora pro filiis suis capit eo gloriosior in publico apparet. Huic prae reliquis artium veluti et scientiarum Magistrae ac Principi, laureatas Sylvas concedit, ut Alumnis suis triennali laborum in studio decurrentibus meritissimis nectat corollas laborum exantlatorum gloriosos testes surculos, quibus animati reliquarum quoque sese Scientiarum disciplinis aptent, crescantque magnarum curarum capaces Heroes, ut aliquando Reipublicae molem consiliis et ingenio tutissimis publicae incolumitatis basibus succollent: Quod ipsum summi Reipublicae Principes ac Universitatum Inclyti Fundatores prudentissime spectarunt, quando artium liberalium et Philosophiae cultores summis ubique praerogativis et immunitatibus liberalissime semper coluerunt, volueruntque laurum Philosophicam, ut sua semper vernantem natura, ita etiam benevolentiae Principum ac gratiae affluentibus perpetuo radiis illustratam rivulisque faecundatam vivere. Huius Philosophiae, tum laureatis frondibus, tum pretiosis fructibus illectus Nobilis Excellens ac Doctissimus Dominus Philippus Jacobus Ignatius Anderler ab Hochenwaldt patria Leinsizensis, ingenii contentione duce, de triumphatis molestiis, quae occurrere vellent, sibi tandem Philosophici nominis dignitatem merito suo evicit, quando primo in eius facultatis Baccalaureum, deinde etiam in Magistrum ac Doctorem jure optimo omnino creatus, atque renunciatus fuit.

Ne vero tantum decus publicis convitiis litterariis collatum annexa quoque Romanorum Pontificum, Augustissimorum Caesarum, Serenissimorum Austriae Archiducum ornamenta et privilegia delitescant ignota in tenebris aut quidquam ex iisdem. sive temporis sivi loci immutatione derogetur, quod et sua ubique constet Virtutis Doctrinae, Nobilitatis et Eminentiae tessera requisiti nos de publico ac sollemni testimonio a praefato Nobili Excellenti ac Doctissimo Domino Philippo Jacobo Ignatio Anderler ab Hochenwaldt Patria Leinsizense pro rei ipsius aequitate et officio, quo fungimur, laureatis ipsius meritis, et aequissimae petitionii volentes annuere vigore praesentium fatemur ac testamur, ipsum postquam Philosophici cursus Trieteridem totam constanti labore et studio exegisset et materias omnes, quae ad consequendum in Philosophia Doctoratus gradum more institutoque Academico necessariae sunt, assidua manu et aure excepisset, ac se in iis, quae privatim disputando eximia cum laude exercuisset; tandem suis maturum honoribus praemisso rigoroso examine coram Sapientissimis et accuratissimis Examinatoribus habito, dignum omnino fuisse iudicatum, qui ad consequendum dictum honoris gradum admitteretur; Tum demum post fidei professionem juxta Pii VI. Pontificis Maximi decretum emissam praestitum etiam Juramentum ex mandato Augustissimi piae reminiscentiae Imperatoris Ferdinandi III. de asserenda semper Immaculata Deiparae Virginis Conceptione, nisi aliud a Sede Apostolica definitum fuerit; atque ita post Licentiam obtentam a Reverendissimo et Amplissimo Domino Domino Josepho Henrico Breitenbücher AA. LL. Philosophiae et SS. Theologiae Doctore, Sacrae Caesareae Regiaeque Catholicae Maiestatis Consiliario, Decano Kirenbergensi, Cathedralis Ecclesiae Viennensis Praeposito, et Sede vacante in Spiritualibus Constituto Vicario Generali Capitulari et officiali, nec non celeberrimae et

Antiquissimae Universitatis ibidem Cancellario, in praesentia Perillustris, Magnifici et consultissimi Domini Domini Georgii Christophori Mayeditsch J. U. Doctoris, S. C. R. catholicae Majestatis in excelso inferioris Austriae Regimine Consiliario, nec non celeberrimae et Antiquissimae Universitatis Viennensis pro tempore Rectoris Magnefici, ac Domini Principis Academici, in praesentia Admodum Reverendi Patris Jacobi Venner è Societate SS. Theologiae Doctoris, et in Caesareo ac Academico Collegio eiusdem Societatis Rectoris, caeterorumque plurimorum Reverendissimorum, Illustrissimorum, Admodum Reverendorum, Illustrium, Reverendorum, Nobilium Dominorum, ac Doctorum Universitatem feliciter gubernantium, in Basilica Stephani Proto-Martyris hora octava antemeridiana sub pulsu campanae maioris, anno Reparatae salutis humanae Millesimo Septingentesimo decimo sexto, mense Augusto, die quarta, per Admodum Reverendum Patrem Josephum Gögger è Societate Jesu A. A. L. L. Philosophiae et SS. Theologiae Doctorem, eiusdemque in Moralibus Professorem ordinarium, Inclytae Facultatis Philosophicae Decanum Spectabilem, ac pro hoc actu ipso designatum Pro-cancellarium, licentiatus honore donatum, postea vero in Aula Academica per Reverendum ac Doctissimum Patrem Franciscum Schmeltzer è Societate Jesu AA. LL. et Philosophiae Doctorem, eiusdemque Professorem ordinarium, ac pro tempore Seniorem Consistorialem et Promotorem, suprema Philosophici Doctoratus Laurea condecoratum esse eoque iure participem factum et pronuntiatum omnium immunitatum, honorum et Privilegiorum, quae tum aliis, tum huic in Germania Antiquissimae ac Celeberrimae Universitati Viennensi a summis Pontificibus, Augustissimis Imperatoribus, Serenissimis Austriae Archiducibus omnibus et singulis Magistris seu Doctoribus data sunt et concessa. Inter quae maximum et speciale est huius caesareae, Antiquissimae et celeberrimae Universitatis Viennensis quod quivis in ea legitime insignitus Philosophici Doctoratus laurea per totum terrarum orbem verae et indubitatae Nobilitatis titulo etiam ad posteros descendente uti idemque arma et insignia apperta suo arbitrio et libitu in Nobilitatis Argumentum formare gestareque possit et Excellens compellari valeat.

Quo bene et merito Privilegio competenter usus idem Nobilis, Excellens ac Doctissimus Philippus Jacobus Ignatius Anderler ab Hochenwaldt haec adiecta nostris literis Insignia sibi delegit et adscivit, videlicet: Leonem in viridi campo et laurum collico impositam.

Folgt das in Farben ausgeführte Wappen.

Imposterum gestare ac formare rata a nobis habita, et habenda, atque ab ipso sibi praeferenda, ad Posteros etiam suos transmittenda. Declaramus itaque Authoritate, quae a summis Pontificibus, Augustissimis Imperatoribus, Serenissimis Austriae Archiducibus huiusque celeberrimae et Antiquissimae Universitatis Fundatoribus, Promotoribus ac Principibus nobis ex officio competens data est et concessa, quod dictus Philippus Jacobus Ignatius Anderler ab Hochenwaldt, AA. LL. et Philosophiae Magister seu Doctor, ab omnibus per totam terrarum orbem Universitatibus, Academiis, Regnis Provinciis ac cuiuscunque Dignitatis hominibus in coetu, numero, statu, gradu et ordine verorum et indubitatorum Nobilium, Nobilis haberi cooptari, aggregari ac adnumerari debeat. Annuentes item

authoritate praedicta et concedentes animo nostro deliberato, ut omnibus illis gratiis, honoribus, Titulis, Privilegiis, liberalitatibus, Juribus, Praerogativis, Immunitatibus, quibus caeteri veri Antiqui et indubitati Nobiles, sive jure, sive consuetndine usi sunt .et gavisi, utuntur et gaudent, uti, frui et gaudere possit valeatque.

Restat igitur, cum nihil desideretur, nec in promovente potestas nec in promovendi modo solemnitas, nec in promotionis testimonio Authoritas, ut saepe dictus Philippus Jacobus Ignatius Anderler ab Hochenwaldt, eo loco, gradu, dignitateque ab omnibus Universitatibus, Academiis, aliisque coetibus et hominibus ubique terrarum habeatur, quo Doctores huius antiquissimae et celeberrimae Caesareae Universitatis Viennensis rite et ordinarie promotos haberi par est: tum ut privilegiis omnibus gaudere et immunitatibus frui permittatur, quae authoritate Pontifica et Caesarea huic gradui, sive jure, sive consuetudine annexa sunt. Quod ut fiat ab omnibus et ut fieri curetur a singulis, quorum curae intererit, impense rogamus et hortamur, simile officium, ubi occasio feret ex animo pollicentes.

In horum autem omnium fidem, memoriam, firmitatemque perpetuam, praesentes sigillo nostro, quo hactenus in hac antiquissima et celeberrima Universitate Viennensi usa est, et utitur Inclyta Facultas Philosophica, nostra quoque subscriptione munitas Eidem Nobili Excellenti ac Doctissimo Domino Philippo Jacobo Ignatio Anderler ab Hochenwaldt, Magistro seu Doctori, dandas duximus et concedendas.

Viennae Austriae Die 18. Mensis Novembris Anno ab Incarnatione Domini nostri Jesu Christi Millesimo Septingentesimo Decimo sexto.

Josephus Gögger
idem qui supra mpria.

Franciscus Peikhart S. J.
AA. LL. et Philosophiae Dr. nec non
inclytae Facult. Phlphcae Notarius.

IV.

Universitätsadelsbrief für Dr. Karl Johann Fetzer, de dato Wien, 1. Dezember 1741.

Abgedruckt nach dem im Wiener Adelsarchiv befindlichen Originaldiplom.

Diplom in Buchform ohne Einband. Vier Pergamentblätter bilden, in der Mitte geheftet, acht Blätter. Die erste Seite schmücken Randarabesken in Federzeichnung. Das Diplom enthält vor der in Wasserfarben ausgeführten Wappenzeichnung eine ziemlich eingehende Wappenbeschreibung.

Nos Josephus Joachimus de Concin, Sac. Rom. Imp. Eques, et Provincialis Tyrolensis AA. LL. et Philosophiae Doctor ac Inclytae Facultatis Decanus Spectabilis, et Inclyta Facultas Philosophica.

Quamquam sibi ipsa virtus Praemium sit nec aliunde sincera, germanaque Nobilitas, quam à virtute repeti debeat, ea tamen ubique gentium Consuetudo obtinet, ut merentibus sua decernentur Praemia, quibus praeclara de Republica merita et immortalia facta ad aemulationem exornentur. Hunc receptum et lauda-

bilem morem et Nos imitamur, dum vigore praesentium Excellentissimum ac Doctissimum Dominum Carolum Joannem de Fetzer Inclytae Nationis Austriacae p. t. Procuratorem Nobilitatis Jure ac Praerogativa donamus; Etsi enim, quod sapientibus semper visum est hominibus, non laudem sed ea, quae commendationem a cunctis merentur, ambierit, tamen ut nihil eorum a Nobis, quae Nostrorum esse partium videntur, desiderari patiamur, praefato Excellentissimo Domino Nobilitatis Titulum ultro conferimus, motuque proprio eundem in Nobilium ordinem adscribimus. Praeterquam enim, quod virtute literisque de Academia Nostra jam olim praeclare meritus fuerit, dum suprema Philosophici Doctoratus laurea insignitus esset, atque vel inde Nobilitatis Jure caeterisque Privilegiis, quae huius antiquissimae ac celeberrimae Universitatis Magistris, seu Philosophice Doctoribus a summis Pontificibus, Augustissimis Caesaribus et Serenissimis Austriae Archiducibus data, atque concessa sunt, gavisus fuerit, illud nuper ad meritorum summam et immortalem Viri famam accessit, quod ingruentibus in Austriam Boiis et Gallis, cum prope ab urbe hostis abesset, impositum sibi a Venerabili huius Universitatis Consistorio Commissarii munus, quo Studiosorum Militum administraret stipendia, incredibili fide, dexteritate et prudentia summa curavit. Quod sane egregium de Academia hac ipsaque adeo Urbe Nostra positum meritum ad flagitandas a Nobis totaque Inclyta Facultate nostra pro dicto Excellentissimo Domino Nobilitatis Literas Venerabile hoc Consistorium impulit, cuius desiderio eo lubentius annuimus, quo pluris eiusdem indefessam industriam in promovendis Reipublicae commodis habemus. Quare ut hoc Nobilitatis Privilegio cum dictus Excellentissimus Dominus, tum omnes ab eo descendentes Posteri deinceps gauderent, sequentis formae gentilitium Insigne, Jure Antiquitatis et Successionis Familiae suae, de veris Sacri Rom. Imp. Equitibus oriundae, alioquin competens apponi voluit; Attollit se in medio transverse bipartitum Scutum gentilitium, superiore sui parte in longum dissecta anterior Scuti area coccinium; posterior album refert colorem, in illa dextrorsum lumbotenus eminens surgit monoceros, in ista se attollunt terni colliculi virore grati in quorum extremis sublimis extat Hungarus antrorsum respiciens caerulea veste, flavis ocreis et fascia tectus, laeva quidem coxae innitens, dextera vero non nihil elata in erecto culmo trifolium gestans: Pars scuti inferior flavi coloris, exaratur binis eisque rubris in transversum ductis acumen formantibus contraque alternatim positis palis: universo scuto incumbunt duae diductae galeae mutuo sese respicientes defluentibus aureis ornamentis et taeniis, supra tectae aurea corona utrinque vero pendentibus large tegumentis cassidis, quae versus dextram sunt albi et rubri versus laevam flavi et coerulei coloris: Dexterae galeae insistit descriptus in scuto Hungarus genutenus eminens ac introrsum versus: laevae autem usque ad lumbos conspicuus monoceros Hungarum respectans: Utramque galeam dividunt duae reclinatae alaeaquilae, quae Scuto innituntur, posterior flavi, anterior autem furvi coloris, intra quam erecta norma conspicitur.

Folgt das in Farben ausgeführte Wappen.

Declaramus itaque Authoritate, quae a Summis Pontificibus, Augustissimis Imperatoribus, Serenissimis Austriae Archiducibus huiusque celeberrimae et Antiquissimae Universitatis Fundatoribus, Promotoribus ac Principibus nobis ac officio

competens data et concessa est, quod dictus Excellentissimus Dominus Carolus Joannes de Fetzer, AA. LL. et Philosophiae nec non et saluberrimae Medicinae Doctor ab omnibus per totam terrarum orbem Universitatibus, Academiis, Regnis, Provinciis ac cuiuscunque Dignitatis hominibus in coetu, numero statu, gradu et ordine verorum et indubitatorum Nobilium, Nobilis haberi, cooptari, aggregari ac adscribi debeat; annuentes item authoritate praedicta et concedentes animo deliberato, ut omnibus illis gratiis, honoribus, Privilegiis, libertatibus, Juribus, praerogativis, Immunitatibus, quibus caeteri veri antiqui et indubitati Nobiles sive jure sive consuetudine usi sunt et gavisi, utuntur et gaudent, uti, frui et gaudere possit valeatque.

In horum autem omnium memoriam, firmitatemque perpetuam, praesentes verae sinceraeque Nobilitatis declaritionis Litteras Sigillo Nostro, quo hactenus in hac antiquissima et celeberrima Universitate Viennensi usa est utiturque Inclyta Facultas Philosophica, nostra quoque subscriptione munitas ac confirmatas Eidem excellentissimo ac doctissimo Domino Carolo Joanni de Fetzer, AA. LL. et Philosophiae nec non et saluberrimae Medicinae Doctori dandas duximus et concedendas: Viennae Austriae die prima Mensis Decembris Anno ab Incarnatione Christi Domini Salvatoris nostri Millesimo septingentesimo quadragesimo primo.

Josephus Joachimus de Concin
AA. LL. Philosophiae Doctor p. t.
Inclytae Facultatis Decanus mpa.

Jacobus Focky è S. J.
AA. LL. et Philosophiae Doctor
p. t. Logices Professor ac
Facultatis notarius mpa.

V.

Universitätsadelsbrief für Dr. Johann Bapt. Zoller, de dato Wien, 21. September 1748.

Abgedruckt nach dem im Wiener Adelsarchiv befindlichen Originaldiplom.

Diplom in Buchform. Roter Samteinband mit roten und blauen Seidenbändern. Das Diplom besteht aus 13 Blättern, deren neuntes das in Wasserfarben ausgeführte Wappenbild aufweist. Wappenbeschreibung fehlt.

Decanus | Ac | Facultas Artium et Philosophiae | In | Antiquissima Ac Celeberrima Universitate Viennensi.

Omnibus has Litteras inspecturis Salutem a Domino.

Justissimus Singularium meritorum Remunerator honor nullibi pleniore manu praemia sua, Laudes et commendationem aequius dispensat, quam ubi de Sapientia pulcherrimarumque rerum scientiis praeclare meriti posteritatis memoriae Lucique publicae sunt commendandi. Quamvis enim ipse praestantiam quarumcunque actionum gloriam summo nunquam non encomio ac munere pro meritis prosequatur, ut cum Fortitudini militari tropaea, munificentiae popularem plausum temperantiae palmam, suam denique cuique virtuti politicae existimationem decernit, eam tamen pro

Sapientia condecoranda operam adhibet, qua sibi huius unius potissimum adornandae curam cordi unice semper esse profiteatur. Nec abs re in caeteris enim humanae excellentiae, animi, corporisque ornamentis periturum, et instabile aliquid agnoscit, quod uni interdum duntaxat eventui, paucisve aetatis, facultatumque adjunctis sit alligatum: in Sapientia autem perennem atque immortalem ad omnem vitam, vitaeque momenta singula dimanaturam undique profectionem contuetur, et observat, ut proinde in illa tanquam in fonte totum hominem, atque illius vitam omnem, omnes actiones immortaliter coronare velle videatur. Atque hoc cum universim Singulis excelsa mentis indole ad Sapientiae Signa convolantibus et sub iis gloriose merentibus honor praestet; Speciali tamen propensione Philosophiae, reliquarum Scientiarum, ac bonarum artium Matris, et Altricis optimae Alumnis illius in Stadio decurrentibus impendit. Ea enim prae caeteris facultatibus una est, quae juventutem, hoc est florem aetatis sibi transscriptam primis artium, et Scientiarum omnium fundamentis imbuit, atque exercitatum inde ingenium illustratum intellectum ad rei tum publicae, tum privatae, atque aliarum etiam disciplinarum curas, et Studia transmittit, efficitque, ut constet, Reipublicae, horum Studiorum praeceptis, exercitationibusque imbutos apta esse subjecta, et instrumenta oportuna, quibus nequidquam imparatis committi tutius, ac dignius possint imposterum curae altiores, et Studia reliquarum facultatum. Quod ipsum Summi Reipublicae Principes ac Universitatum inclyti fundatores prudentissime spectarunt, quando A. A. L. L. et Philosophiae cultores summis ubique praerogativis et immunitatibus liberalissime semper coluerunt volueruntque laurum Philosophicam ut sua semper vernentem natura, ita etiam benevolentiae Principum ac gratiae affluentibus radiis illustratam rivulisque foecunditatem vivere.

Huius Philosophiae tum Laureatis frondibus tum pretiosis fructibus illectus Nobilis Excellens ac Doctissimus Dominus Joannes Baptista Zoller ingenii contentione, exhaustis egregie, quae occurrere, molestiis sibi demum philosophici nominis dignitatem merito suo evicit, quando primum eius Facultatis Baccalaureus, deinde vero etiam Magister ac Doctor jure optimo renuntiatus fuit. Ne autem tantum decus publicis comitiis Litterariis collatum annexa quoque Summorum Pontificum, Augustissimorum Caesarum, Serenissimorum Austriae Archiducum ornamenta et Privilegia delitescant ignota in tenebris aut quidquam sive temporum, sive locorum mutatione iis derogetur, quo et sua ubique constet virtutis Doctrinae, Nobilitatis et Eminentiae tessera requisiti Nos de publico ac solemni testimonio a praefato Nobili Excellenti ac Doctissimo Domino Joanne Baptista Zoller pro rei ipsius aequitate et munere, quo fungimur, laureatis ipsius meritis et aequissimae petitioni volentes annuere vigore praesentium fatemur ac testamur Ipsum postquam a dato philosophicum cursus initio triennium constanti labore et studio exegisset et materias omnes, quae ad consequendum in Philosophia Doctoratus gradum more institutoque Academico necessariae sunt, assidua manu et aure excepisset, ac se in iis quae privatim disputando eximia cum laude exercuisset; tandem suis maturum honoribus praemisso rigoroso examine coram sapientissimis et accuratissimis Dominis Examinatoribus habito dignum omnino fuisse indicatum, qui ad consequendum dicti honoris gradum admitteretur, tum denique post fidei professionem juxta Pii VI. Pontificis Maximi decretum emissam ac praestitum etiam Juramentum ex Mandato Augustissimi

Imperatoris Ferdinandi III. de asserenda semper Immaculata Deiparae Virginis Conceptione, nisi aliud a Sede Apostolica definitum fuerit; atque ita post Licentiam obtentam sub Reverendissimo Illustrissimo et Amplissimo Domino Domino Josepho Henrico Jacobo Breitenbücher, Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopo Antigoniensi Metropolitanae Ecclesiae Viennensis Praeposito Decano Kirnpergensi, AA. LL. et Philosophiae Doctore, Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis Consiliario, Eminentissimi, ac Celsissimi S. R. E. Presbyteri Cardinalis de Kollonics S. R. J. Principis Archiepiscopi Viennensis et Protectoris Germaniae, tam in Spiritualibus quam in Pontificialibus Vicario generali, et officiali, nec non Celeberrimae ac Antiquissimae Universitatis Viennensis Cancellario in praesentia Perillustris, Magnifici Spectabilis ac consultissimi Domini Domini Thomae Ignatii Pöck J. U. Doctoris, Sacrae Caesareae, Regiaeque Majestatis Excelsi Inferioris Austriae Regiminis Consiliarii, nec non Celeberrimae, ac Antiquissimae Universitatis Viennensis Rectoris, in praesentia Admodum Reverendi Patris Theophili Thonhauser e Societate Jesu AA. LL. et Philosophiae nec non S. S. Theologiae Doctoris, in Caesareo et Academico Collegio Rectoris, ceterorumque plurimorum Reverendissimorum, Illustrissimorum, Admodum Reverendorum, Illustrium Reverendorum, Nobilium Dominorum, ac Doctorum Universitatem feliciter gubernantium, in Basilica D. Stephani Proto-Martyris sub horam octavam ante meridiem anno Reparatae salutis humanae MDCCXLVIII die 13tio Augusti per Admodum Reverendum Clarissimum ac Spectabilem e Societate Jesu Patrem Franciscum Xaverium Schez AA. LL. et Philosophiae, nec non SS. Theologiae Doctorem, et Tertiae Lectionis Professorem ordinarium pro hoc ipso actu specialiter designatum Procancellarium; postea vero in Aula academica ipsa per Admodum Reverendum ac Clarissimum e S. J. Patrem Josephum Zanchi AA. LL. et Philosophiae Doctorem, ejusdemque Professorem emeritum, nec non p. t. Seniorem Consistorialem, et promotorem Suprema Philosophici Doctoratus Laurea condecoratum esse eoque iure factum et pronuntiatum participem omnium immunitatum Honorum et Privilegiorum, quae tum aliis tum huius in Germania Antiquissimae ac Celeberrimae Universitatis Magistris seu Philosophiae Doctoribus a summis Pontificibus, Augustissimis Imperatoribus, Serenissimis Austriae Archiducibus data sunt et concessa. Inter quae maximum et speciale est huius Caesareae et Antiquissimae Universitatis Viennensis quod quivis in ea Philosophici Doctoratus gradu legitime Insignitus, per totum terrarum orbem verae et indubitatae Nobilitatis Titulo adjecto etiam Nominis Praedicato etiam ad posteros descendente uti itemque Arma et Insignia aperta suo arbitrio et libitu in Nobilitatis Argumentum formare gestareque possit et vere Nobilis ac Excellens appellari valeat.

Quo bene et merito Privilegio competenter usus idem Nobilis, Excellens ac Doctissimus Dominus Joannes Baptista Zoller haec adjecta his nostris litteris Insignia sibi delegit et Agnomen NOBILIS A ZOLLER adscivit, rata a Nobis habita et habenda atque ab ipso sibi praeferenda et ad posteros Suos transmittenda.

Folgt das in Farben ausgeführte Wappen.

Declaramus itaque authoritate, quae a Summis Pontificibus, Augustissimis Imperatoribus, Serenissimis Austriae Archiducibus huiusque Universitatis Funda-

toribus et Promotoribus ac Principibus nobis ex officio competens data est et concessa, quod dictus Joannes Baptista Zoller AA. LL. et Philosophiae Doctor ab omnibus per totam terrarum orbem Universitatibus, Academiis, Regnis ac Provinciis ac cuiusvis Dignitatis Hominibus in Coetu, Numero, Statu et ordine verorum Antiquorum et Indubitatorum Nobilium, Nobilis haberi, cooptari, aggregari ac adnumerari debeat.

Annuentes authoritate praedicta et concedentes animo nostro deliberato, ut omnibus illis Gratiis, Honoribus, Indultis, Privilegiis, Libertatibus, Juribus, Praerogativis, immunitatibus, quibus caeteri veri, Antiqui et Indubitati Nobiles, sive Jure, sive consuetudine usi sunt et gavisi, utunturque et gaudent, uti frui et gaudere possit et valeat.

Cum igitur nec in Promovente potestas, nec in Promovendi modo solemnitas, nec in Promotionis testimonio Authoritas nec quidquam aliud desideretur, restat, ut saepe dictus Joannes Baptista Zoller, Doctor, eo Loco, Gradu, Dignitateque ab omnibus Universitatibus, Academiis, aliisque coetibus et hominibus ubique terrarum habeatur, quo Doctores huius antiquissimae et celeberrimae Caesareae Universitatis rite et ordinarie promotos haberi par est: tum et privilegiis omnibus gaudere immunitatibus frui permittatur, quae Authoritate Pontificia et Caesarea huic Gradui sive Jure, sive consuetudine annexa sunt. Quod ut fiat a singulis et fieri curetur ab omnibus, quorum curae intererit, impense rogamus et hortamur, simile officium, ubi occasio feret, ex animo pollicentes.

In horum autem omnium memoriam, firmitatemque perpetuam praesentes verae genuinaeque Nobilitatis concessorias et declaratorias Litteras Sigillo Nostro, quo hactenus in hac antiquissima et celeberrima Universitate Viennensi usa est et utitur Inclyta Facultas Philosophica, Nostra quoque subscriptione communitas ac confirmatas eidem Nobili, Excellenti ac Doctissimo Domino Joanni Baptistae Zoller, Doctori dandas duximus et concedendas.

Vindobonae Austriae die 21. Mensis Septembris Anno ab Incarnatione Domini MDCCXLVIII.

Franciscus Xaverius Schez è S. J.
AA. LL. Phliae, nec non S. S. Thlgiae.
Doctor, et Inclytae Facultatis Phliae
p. t. Decanus
mpa.

Wolffgangus Rechtenberg è S. J.
AA. LL. et Phliae Doctor
Inclytae Facultatis Phleae.
p. t. Notarius
mppa.